Digitized by Google

H 772.38.5 (3)

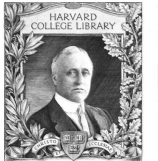

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. Karl Venturini's

neue

Historische Schriften.

FGB

Dritter Band

enthält:

Der nach constitutionellen Principien regierten Staaten zweiten und dritten Ranges neueste Geschichte.

Ein Beitrag

zur

Chronik des neunzehnten Jahrhunderts.

Braunschweig,

Verlag von G. C. E. Meyer sen.

1840.

Digitized by Google

H 778.38.5

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 15 1946

Coolidge fund

Digitized by Google

Übersicht des Inhalts.

I. Skandinavien.

Schwedens Konstitution Seite 3. Seine Natur, Beschaffenheit und Bodenerzeugnisse 5. Seine Bevölkerung und deren ständische Verhältnisse 8. Nationale Eigenthümlichkeiten und Kulturstand 10. Unterrichtsanstalten 13. Verwaltung, Justizpflege, Staatshaushalt und Armee 14. Das eingetheilte Militair 17. Norwegens Verhältnisse 20. Der Reichstag Storthding, Lag-thing, Odelsthing; die freie Verfassung 22. Rechte des Königs 23. Eigenthümlichkeiten des Landes und seiner Bewohner 24. Volksbildung 27. Die norwegische Staatsmaschine 29. Nordlandends 31. Skandinaviens Geschichte in den Jahren 1836 und 1837. Vorspiele 32. Ereignisse im Jahre 1836; Kriegsrüstungen 35. Der achte Storthing und seine Geschäfte 37. Streit um die norwegische Nationalflagge 39. Außerordentl. Storthing; Zerwürfnisse und Anklagen 42. Der neue Statthalter Wedel-Jarlsberg 44. Glückliche Verhältnisse für Norwegen; compte rendu 45. Dennoch werden die Königl. Anträge auf Abänderung der Verfassung verworfen; der 4te November 1837 48. Keine Unterthanen 48. Norwegen will selbstständig sein 49. Todesfälle in Schweden 52. Der entthronte König stirbt in der Schweiz 53. Enthusiasmus der Schweden für Carl Johann 55. Dessen kluges Benehmen gegen die Stockholmer Deputirten 57. Reise des Königs; dessen Unterhaltung mit den Landleuten 59. Aufenthalt und Reden in Upsala und Lund 61.

II. Das Königreich Holland oder der Niederlande.

Naturbeschaffenheit des Landes 63. Die Bevölkerung 64. Beschäftigung, Industrie und Handel 66. Staatsausgaben und Staatsschulden 66. Die Staatsverfassung 67. Hollands politische Stellung in den Jahren 1836 und 1837, Rückblick auf deren Ursach und Entstehung 69. König Wilhelm wird vor das Brüsseler Tribunal gefordert 73. Heftige Ausbrüche des Hasses gegen den König Leopold 74. Fortdauer des Kriegsstandes 75. Die Konferenzen und ihre Nichtigkeit 76—77. Streit mit England über die Eingangszölle auf Java 78. Die holländischen Kolonien in Ostindien 79. Finanzielle Operationen 81. Krieg in Sumatra 82. Innere Verwaltung und Staatswirthschaft 1836 und 1837 85. Getreidesteuer 86. Handelsentrepot 86. Hollands Kredit 88. Die Generalstaaten, zunehmende Opposition 90. Neues Civil- und Criminalgesetzbuch, Urtheil darüber 91. Das holländische Kirchen- und Schulwesen, Sektenzerwürfnisse 93.

III. Belgien.

Entstehung als Königreich, die Verfassung 103. Die Naturbeschaffenheit des Landes 106. Seine Bevölkerung und deren Abstammung 106. Religion und Kultus 107. Ausgezeichnete Gewerbthätigkeit, Fabriken und Manufakturen 107. Belgiens politische Stellung nach Außen in Verbindung mit seinen innern Verhältnissen 108. Die Gesellschaft zur Beförderung der Nationalindustrie, deren Wirksamkeit und Einfluß 111. Konflikt der Gesellschaft mit der Regierung, Aussöhnung 112. Banque de Belgique. Brüsseler Handelsgesellschaft 113. Die neue Kommunalgesetzgebung und der Partheienkampf 113. Soldatentumult in Brüssel 116. Theateremeute 117. Großes alterthümliches Volksfest 118. Schluß der Kammersitzungen im Jahre 1836 118. Belgiens Militairorganisation 119. Verringerung und Vermehrung des belgischen Heeres, Willmar 121. Stärke des Heers im Jahre 1836 122.

Digitized by Google

Streit über Organisation der neuen Kriegsschule 123. Debatten über die zu errichtende Marine 123. Kammerdebatten im Jahre 1837. Die ministerielle Krisis 125. Einwirkung des Königs 127. Versammlung der Provinzialstaaten. Neue Organisation derselben 128. Belgisch-Luxemburgische Zerwürfnisse 133.

IV. Die Schweiz.

Die Naturbeschaffenheit 136. Die Einwohner in ihren Eigenthümlichkeiten 137. Der Kunstfleiß, die Gewerbthätigkeit und der Handel 138. Das Schweizerheer und seine Organisation 139. Die komplizirte Regierungsverfassung 140. Schweizerische Ereignisse und Zustände in den Jahren 1836 und 1837. Der Reformkampf 143. Verhandlungen der Tagsatzung 145. Centralcommitté 145. Streit zwischen Zürich und Schwyz 147. Unruhen in Thurgau 148. Demokratische Umtriebe und deren Folgen 148. Das junge Deutschland 149. Doppelte Grade des Bundes 149. Devise desselben 150. Die europäischen Mächte dringen auf Entfernung der Mitglieder aus der Schweiz 150. Herr von Montebello französischer Gesandte 150. Verlegenheit der Tagsatzung 151. Des Professors Monnards Antwort auf die Note Frankreichs 152. Auswanderung des jungen Deutschlands 154. Thiers Ordre an Montebello 155. Conseil, muthmaßlicher französischer Polizeispion 156. Französische Truppen werden an die Grenze der Schweiz beordert 157. Lord Palmerstons Note 157. Bern tritt vermittelnd auf 158. Die Blokade an den Grenzen wird aufgehoben 158. Raisonnement der Gegenparthei 159. Gonzenbachs Denkschrift 160. Einschränkung durch Zolllinien 161. Kantonalmerkwürdigkeiten und kirchliche Zerwürfnisse 161. Baselandschaftsstreit mit Frankreich 1836 161. Verwirrung in Bern 162. Züricher Handelsgesetz 166. Straßenverbesserung durch den Kanton 167. Verbesserung der Volksschulen 167. Schuldirektor des neu errichteten Schullehrerseminars 167. Bevölkerung des katholischen Theils der Schweiz 168. Pietismus und Sectirerei 168. Wiedertäufer zu Suhr 169. Badener Konferenzartikel 169. Die Jesuiten in Freiburg 170. Dieselben in Schwyz 171. Kirchliche Verhältnisse in Glarus und Thurgau 171. Merkwürdige zu Glarus gehaltene Landesgemeinde 172. Das Nonnenklosterparadies in Thurgau 174. Versteigerung der Klostergüter daselbst 175. Aargaus Proceduren 175. Die Königin Hortensia und ihr Sohn Ludwig Napoleon auf dem Schlosse zu Arenenberg 176. Des Letztern Wagstück gegen Ludwig Philipp und der Erstern Tod 177. Naturhistorische Merkwürdigkeiten 178. Unglücksfälle im Winter 1836—37 178. Im Sommer 1837 179. Drei kühne Gemsjäger erklimmen den Dödi 180.

V. Das konstitutionelle Deutschland.

Vorläufige historische Aphorismen 182. Der Zollverein, die Bundesakte 183. Der Bundestag 184. Dessen Beschluß gegen den Nachdruck 185. Die deutsche Litteratur 185. Theologie, Jurisprudenz 187. Medicin und schöne Wissenschaften 188. Verminderung der Studirenden auf den Universitäten 189. Preußens Zollverband 190. Der deutsche Buchhandel 191. Die luxemburgische Frage 193.

VI. Das Königreich Baiern.

Größe, Natur und Beschaffenheit des Landes 194. Die Bevölkerung 195. Volks- und höherer Unterricht 196. Censur 196. Die Verfassung 197. Der Adel, dessen Grade 202. Vorzüge der mediatisirten Fürsten 203. Der Staatsrath 204. Die verschiedenen Ministerien 204. Die Hebel der Verwaltung 205. Das Militairwesen 206. Das Jahr 1836 208. Administrative, politische und kirchliche Merkwürdigkeiten 208. Der Kronprinz Maximilian nimmt an den Berathungen des Staatsraths Theil 208. Verschönerung des

Digitized by Google

Hofgartens zu München, Festungsarbeiten in Ingolstadt 208. Der Ludwigskanal 209. Königl. Verordnungen vom 29sten December 1836 209. Dr. Alexander Lips Schrift, Deutschlands Wiedergeburt betitelt 210. Eisenbahnen 210. Die Hypotheken- und Wechselbank 210. Errichtung von Sparkassen 211. Auswanderungslust 212. Der Hofrath Behr und der Buchdrucker Thein 213. Dr. Wirth 214. Abgeordnete der deutschen Zollvereinsstaaten 214. Bedenkliche Spannung in kirchlicher Hinsicht 215. Versammlungen der jüdischen Rabbiner 218. Jüdische Synode zu Baireuth 219. Die katholische Kirche 219. Vermehrung der wiederhergestellten Orden 221. Anträge der Jesuiten 221. Religiöse Stimmung in Baiern 223. Die Cholera in Baiern 1836 223. Königs Ludwigs Rückkunft aus Griechenland, König Otto gleichfalls in Baiern 225. Glänzender Empfang beider in München 225. Glänzende Trauung des Königs Otto zu Oldenburg 228. Das Jahr 1837 228. Einberufung beider Kammern 228. Eröffnung derselben am 11ten Februar 229. Dankadressen an den König 239. Ständische Verhandlungen und deren Resultate, Finanzoperationen und Handel 230. Aufhebung des Lotto 232. Verhandlungen wegen eines gleichen Münzfußes 234. Münzkonvention 234. Deren Bedeutung für Baierns Industrie, Handel und Landwirthschaft 235. Justiz und Verwaltung 237. Debatten über Zehntablösung 239. Verschiedene Gesetzentwürfe 240. Landtagsabschied 242. Unmittelbare Folge des letzten Landtages 244. Veränderung der Kreise 244. Richtige Uebersicht der Grundfläche des Landes 246. Politische und kirchliche Merkwürdigkeiten im Jahre 1837 247. Stiftung neuer Orden 247. Stiftung eines adelichen Fräuleinstifts 248. Steigender Einfluß der Jesuiten 249. Begünstigungen der protestantischen Unterthanen 251. Auswanderungen 251.

VII. Das Königreich Würtemberg.

Lage, Größe und Beschaffenheit des Landes 253. Bevölkerung 253. Volks- und wissenschaftliche Bildung 254. Naturbeschaffenheit und Productionskraft des Landes 255. Gewerbthätigkeit und Handel 257. Staatsverfassung 258. Der Geheimerath, die verschiedenen Ministerien 265. Die Rechtspflege 266. Hofstaat 267. Militairetat 268. Politische und kirchliche Merkwürdigkeiten in den Jahren 1836 und 1837 268. Ständeverhandlungen, Finanzielle 268. Der Kanzler Wächter 270. Streit über die Ministerbesoldungen 272. Kriegsdepartements- und Pensionsetats 273 – 74. Steuerbewilligungsrecht 275. Justizverwaltung 277. Schulgesetz 280. Berathungen über das Expropriationsgesetz 281. Kirchliche Merkwürdigkeiten 284. Verschiedene Sekten 284. Pietismus 285. Auswanderer 286. Beförderung der Gewerbe 287.

VIII. Das Königreich Sachsen.

Bestandtheile, Größe und Beschaffenheit des Landes 289. Bevölkerung 290. Gewerbthätigkeit und Handel 290. Staatsverfassung 291. Die Ministerien 295. Die Staatseinkünfte 297. Der Hofstaat 298. Militairbestand 299. Staatsmerkwürdigkeiten in den Jahren 1836 und 1837 300. Tod Königs Anton Clemens 300. Friedrich August, dessen Nachfolger 301. Vertrag zwischen der Krone und dem Hause Schönburg 302. Champagnerfabrik auf Actien gegründet 305. Eisenbahn bei Leipzig 305. Der deutsche Buchhandel 306. Censurverordnung 307. Correctionsverein 308. Einrichtung des Augustomus zu Leipzig 309. Ständische Berathungen und deren Hauptresultate 309. Eröffnung des Landtags 310. Prüfung des neuen Criminalgesetzbuchs 312. Debatten über Aufhebung der Patrimonialgerichte 315. Debatten wegen Aufhebung der Bannrechte 317. Debatten wegen Emancipation der Juden 318. Die Hauptfrage über das Staatsfinanzwesen 319. Debatten wegen des vom Könige von Hannover beobachteten Verfahrens 321. Landtagsabschied am 3ten Decbr. 322. Kirchliche Merkwürdigkeiten 324. Be-

Digitized by Google

stimmte Kosten zur Bestreitung des evangelischen und katholischen Kultus 324. Streit in der zweiten Kammer hierüber 325. Bischof Mauermann 326. Gemischte Ehen 327. Mystischer und pietistischer Unfug 328.

IX. Das Königreich Hannover.

Flächeninhalt, Naturbeschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes 330. Bevölkerung 332. Volks- und wissenschaftliche Bildung 334. Militair 335. Justiz 336. Verwaltung des Staats 337. Die Stände und ihre Wirksamkeit 344. Das Budget 344. Handelsvertrag 246. Schmugglerunwesen 348. Eisenbahnverhandlungen 348. Emanzipation der Juden 350. Censurgesetze 350. Dr. König und Freitag 351. Strafurtheil der celleschen Justizkanzlei gegen 10 andere Unruhestifter 352. Advokat Gans 352. Das Apanagengesetz 353. Das Königl. Hausgesetz 354. Der Geheimekabinetsrath Rehberg 356. Furchtbare Naturerscheinungen, Orkane und hoher Schnee 358. Kontagiöse Grippe 359. Die allgemeine Ständeversammlung im J. 1837 360. Trennung Hannovers von Großbritannien 364. Königs Ernsts Augusts Regierungsantritt 364. Sein Einzug in Hannover 366. Der Staats- und Kabinetsminister v. Scheele 367. Des Königs Patent, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes betr. 368. Desfalsige Zerwürfnisse im Königreiche 370. Gutachten einer festgesetzten Kommission 372. Feierlicher Empfang der Königin und des Kronprinzen 373. Popularität des Königs 374. Obrists Peyronnet Thompson Motion im Hause der Gemeinen 376. Gesandschaft aus Dublin in Hannover 376. Aufwiegelungen des jungen Deutschlands 377. Säkularfeier der Universität Göttingen 377. Petition der Göttinger Bürger an den König um Begnadigung der Celler Gefangenen 380. Des Königs Antwort 380. Leist's Gutachten 381. Das Königl. Patent vom 1. Novbr. 1837 382. Verstärkung der Garnison in Hannover 384. Der Staats- und Kabinetsminister von Scheele einziger Rath des Königs 385. Den Huldigungs- und Diensteid betreffende Verordnung 386. Die sieben Göttinger Professoren 386. Erklärung der Stände in Braunschweig 389. Deputation der vier Göttinger Fakultäten in Rothenkirchen 389. Entsetzung der 7 Professoren zu Göttingen 390. Unruhen daselbst 390. Ehrenvolle Begleitung der verbannten Professoren bei Witzenhausen und Kassel 391. Der König Ernst August in Braunschweig 392. Handelsvertrag zwischen Hannover, Braunschweig, Oldenburg wie auch mit Preußen und den übrigen Vereinsstaaten 392.

X. Das Großherzogthum Baden.

Größe und Beschaffenheit des Landes 394. Producte und Industrie 395. Bevölkerung 396. Staatsverfassung 396. Eintheilung des Landes 400. Finanzen 401. Militair 401. Das Jahr 1836 402. Berathungen über Eisenbahnen 402. Schmuggler-Greuel 404. Runkelrübenzuckerfabrikation 404. Kirchenwesen 404. Dr. Ignaz Demeter Erzbischof von Freiburg 405. Abergläubische Adoration zu Waldbüren 406. Mystizismus und Pietismus 406. Des Bundestags Entscheidung in einer vorgebrachten Klage des badenschen Adels 407. Die neue Gesetzgebung 408. Das Jahr 1837. 409. Merkwürdige ständische Verhandlungen 409. Rotteck und Welker 411. Debatten in der Ständeversammlung 412. Petitionen wegen Emanzipation der Juden 417. Das Gemeindewahlgesetz 418. Der intellektuellen Interessen 419. Neue Organisation der gelehrten Schulen 419. Errichtetes Predigerseminar zu Heidelberg 419. Eigenthümliche politische Aufregung 420. Schluß des Landtags 421.

XI. Das Großherzogthum Hessen.

Bestandtheile und Flächeninhalt des Landes 423. Natur und Beschaffenheit desselben. 423. Die Bevölkerung 424. Unterrichtsanstalten 425. Ver-

Digitized by Google

fassung 425. Das Staatsministerium 429. Militair 431. Das Jahr 1836 432. Tod der Großherzogin Wilhelmine Louise 432. Eisenbahngesellschaft 432. Streit der beiden Kammern wegen Ablösung der Grundrenten 433. Emanzipation der Juden wird verworfen 434. Die Hauptresultate der Berathungen 434. Landtagsabschied 436. Gewerbeverein 436. Bürgermeisterwahl in Darmstadt 437. Unruhen in Gießen 437. Das Jahr 1837 438. Die Rechtspflege verbessert 438. Der Pfarrer Weidig 439. Auswanderungen nach Amerika 441. Spaarkasse 441. Leih- und Pfandanstalt in Gießen 441. Predigerseminar zu Friedberg 441. Eine neue Kirchenorganisation 442. Einfluß des Pietismus und Mystizismus 442. Eine inspirirte Seherin 443. Das Gutenbergsfest in Mainz 443.

XII. Das Kurfürstenthum Hessen.

Länderbestand und Größe 445. Beschaffenheit des Landes, Produkte und Industrie 445. Bevölkerung 446. Geistliche Institute 446. Rechtsverhältnisse der Juden 447. Wissenschaftliche Einrichtungen 447. Verfassung 448. Ständeversammlung nur aus einer Kammer bestehend 449. Rechte und Gewalt des Landesherrn 451. Die der Stände 451. Der Hofstaat und das Kriegswesen 453. Die Finanzen 454. Das Jahr 1836 455. Zerwürfnisse der Stände mit der Regierung 455. Centralisationssystem 458. Zeitungsbeschränkung 459. Eröffnung der Ständeversammlung am 22sten Nov. 461. Geschäftsverhandlungen 361. Das Jahr 1837 462. Verhandlungen über die Finanzen 462. Hassenpflugs Proposition wegen Beurlaubung der Ständemitglieder 464. Verhaftung des Landtagsabgeordneten Salzmann aus Nauheim 464. Brutales Betragen des Militairs 465. Ständeverhandlungen 466. Hassenpflugs Entfernung 467. Streit über die Rothenburgische Erbschaft 469. Finanzgesetz angenommen 470.

XIII. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Länderbestand 172. Einwohnerzahl und Verfassung 473. Regierung und Verwaltung 474. Finanzen 476. Merkwürdige Begebenheiten im Jahre 1836 477. Im Jahre 1837 479. Landtag auf dem Judenberge 480. Streit über die Vermählung der Prinzessin Helene mit Orleans 481.

XIV. Das Großherzogthum Oldenburg.

Länderbestand und Einwohnerzahl 484. Verfassung 485. Militair, Finanzen 486. Streit über Bentinks Erbschaft 487. Criminaljustiz im Fürstenthum Lübeck 488.

XV. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Länderbestand und Einwohnerzahl 491. Verfassung und Stände 492. Verwaltung und Kirchenwesen 493. Ständische Beschlüsse im Jahre 1836 495. Kirchenwesen 496. Merkwürdigkeiten im Jahre 1837 500.

XVI. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Länderbestand und Volkszahl 492. Verfassung 493. Staatsverwaltung 504. Merkwürdigkeiten im Jahre 1836 506. Im Jahre 1837 507.

XVII. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hilburghausen.

Länderbestand 508. Einwohnerzahl, Gewerbe und Handel 509. Ständische Verfassung 509. Staatsverwaltung 511. Merkwürdigkeiten in den Jahren 1836 und 1837 512.

XVIII. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Länderbestand, Einwohner und Gewerbe 514. Verfassung 516. Staatsverwaltung 517. Merkwürdigkeiten in den Jahren 1836 und 1837 517.

XIX. Das Herzogthum Nassau.

Länderbestand und Bevölkerung 520. Kirchen- und Schulwesen 521. Ständische Verfassung 522. Staatsverwaltung 523. Merkwürdigkeiten im Jahre 1836, Ständische Debatten und Beschlüsse 524. Im Jahre 1837 527. Militairische Irrungen 528. Litterarische Merkwürdigkeiten 529.

XX. Das Herzogthum Braunschweig.

Länderbestand und Größe, Beschaffenheit des Bodens 531. Producte, Handel und Gewerbe 532. Bevölkerung, Kirchen und Schulen 533. Landständische Verfassung 534. Staatsverwaltung 536. Rechtspflege 537. Finanzen 537. Militairwesen 537. Das Musikfest 538. Denkmal zu Ehren der erschossenen Schillschen Krieger 538. Versammlung der norddeutschen Schulmänner 539. Herabsetzung der Conventionsmünze 540. Der Landtag im Jahre 1836 540. Uebersicht der Finanzen 542. Landtag im Jahre 1837 542. Eisenbahn 544. Pferderennen 545. Schills Kopf 545. Die Entlassung des reformirten Predigers Geibel 546.

XXI. Das Fürstenthum Lippe-Detmold.

Größe, Beschaffenheit, Boden, Producte, Zahl der Einwohner und Ortschaften 547. Gewerbe 548. Verwaltung 548. Verfassung und Verfassungsstreit 549. Zollverband 551.

XXII. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Größe, Zahl der Einwohner und Orte, Unterricht, Verfassung und Steuerwesen 552. Edle Züge aus dem Leben des Fürsten 553. Ständeverfassung 555.

XXIII. Das Fürstenthum Reuß-Schleiz.

Größe, Zahl der Einwohner und Orte, Einkünfte 555. Brandunglück 555.

XXIV. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Größe, Lage, Producte, Zahl der Einwohner und Orte 556. Verwaltung und Wirksamkeit der Stände 557.

XXV. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Bestandtheile, Lage, Größe, Producte, Gewerbe, Regierung, Justizpflege, Zahl der Einwohner und Orte 558. Einkünfte 559. Eröffnung des Landtages 559.

Der
conſtitutionellen Staaten
neueſte Geſchichte.

Digitized by Google

Skandinavien.

Rücksichtlich ihrer natürlichen Beschaffenheit ist die skandinavische Halbinsel, von den Ländern des mittlern und südlichen Europa so verschieden, daß man diese Verschiedenheit genau kennen und vorsichtig beherzigen muß, um über die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner ein richtiges Urtheil fällen zu können. Die dortige Natur ist nämlich von der Hand des Menschen so unabhängig, daß der Mensch in vielen, ja in den meisten Fällen sich ihrem mächtigen Einflusse unterwerfen muß. Besonders herrscht sie in den Polar- und Aequinoctialgegenden mit furchtbarem Zepter und hält also dort fast Alles unter ewigem Schnee in trauriger Einförmigkeit.

Skandinavien enthält 6652 schwedische Quadratmeilen, und von diesen kommen 3668 auf Schweden, von dessen Staats-Verfassung und neuester Geschichte hier zuerst die Rede sein wird.

Das Königreich Schweden

ist eine constitutionelle Monarchie, worin des Königs Macht und Gewalt durch die Reichsstände beschränkt wird. Diese bestehen aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und den freien Bauern. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihen kontrahiren, keine Kron-Beneficien veräußern, keinen Gebietstheil abtreten, wie auch die Münze rücksichtlich des Schrots und Korns nicht verändern.

Mit dem Könige haben die Reichsstände das Recht, Gesetze zu geben, solche zu verändern, sie aufzuheben und authentisch zu interpretiren. Dazu kommt, daß die Reichsbank und das Reichs-Schuldenwesen unter ständischer Leitung stehen. Wie denn auch nur die Stände einen Justiz-Sachwalter bestellen, welcher alljährlich den Zustand der Gesetz-Verwaltung veröffentlichen muß, und der dabei sogar das Recht hat, die Mitglieder des höchsten Gerichts, sobald diese ihrer Pflichten Ausübung vernachlässigen, vor dem Reichsgerichte zur Verantwortung zu ziehen. Der König selbst kann einen Verurtheilten zwar begnadigen, darf ihn aber nie wieder im öffentlichen Dienste anstellen.

Zur Besorgung der fraglichen höchsten Gerichtsbarkeit bestellen die Reichsstände auf jedem Reichstage 48 Geschworene, nämlich 12 aus jedem der vier Stände, und diese allein haben darüber zu entscheiden, ob und welche Mitglieder des höchsten Gerichts wegen Partheilichkeit oder Unfähigkeit das öffentliche Vertrauen verwirkten.

Der Reichstag dauert jedoch nur höchstens vier Monate. Ist nun in diesem Zeitraume der Staats-Etat nicht hinlänglich regulirt und festgestellt worden, so hat der König das Recht, die Stände zu entlassen und die vorige Verwilligung fortbestehen zu lassen. Er muß der reinen Lehre der augsburgischen Konfession anhängen und nach der vorgeschriebenen Regierungsform regieren. Er darf daher keines Schweden Leben, Freiheit und persönliche Ehre antasten, wenn der Angegriffene nicht gesetzmäßig gerichtet ist. Er darf eben so wenig Jemandes Frieden in seinem Hause stören oder ihn (ohne Ueberweisung eines Verbrechens) an beweglichen und unbeweglichen Gütern beeinträchtigen. Ja, er darf in keinem Falle Jemandes religiöse Meinungen anfeinden, so lange dadurch die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

Der König besitzt dagegen das unbeschränkte Recht, mit fremden Mächten zu unterhandeln und Bündnisse abzuschließen. Sein Wort entscheidet über Krieg und Frieden. Er befehligt sowohl die Land- als die Seemacht. Ihm steht die Vollmacht zu, würdige Männer in den Adelstand zu erheben. Allein alle seine Befehle müssen von dem vortragenden Minister gegengezeichnet

werden und ſtreitet ein Beſchluß des Königs gegen die geſetzliche Regierungsform, ſo iſt es des Miniſters Pflicht, ſein Amt ſo lange niederzulegen, bis die Reichsſtände die Sache geprüft und darüber entſchieden haben.

Alle neun Staatsräthe, ſo wie die Miniſter für den Cultus, das Innere, die Finanzen, das Landkriegesweſen und die Marine, ſind für die dem Könige gegebenen Rathſchläge den Reichsſtänden verantwortlich. Auch ſteht die Regel feſt: daß keine Regierungs-Angelegenheit zur Faſſung eines königlichen Beſchluſſes als vollſtändig erörtert betrachtet werden dürfe, wenn nicht drei Mitglieder des Staatsraths und der betreffende Miniſter vorher gutachtlich darüber gehört worden ſind.

Nach der Theorie ſtellt alſo Schwedens Staatsverfaſſung das vollkommenſte Muſterbild einer conſtitutionell-monarchiſchen Regierungsform dar. Wie es ſich dabei aber in der Praxis verhalte? — iſt eine andere Frage, deren Beantwortung ſich zum Theil aus Schwedens neueſter Geſchichte ergeben wird. Bevor ſich nun eine genügende Beantwortung derſelben einleiten läßt, möchte es wohl unerläßlich ſein, einen prüfenden Blick auf die Beſchaffenheit des Landes und die verſchiedenen Zuſtände ſeiner Bewohner zu werfen.

Schwedens Naturbeſchaffenheit und Bodenerzeugniſſe.

Die mächtige Dalelf, welche in den Gebirgen öſtlich von Fämund entſpringt und in die Oſtſee ſich ergießt, theilt das Land in eine ziemlich gleiche ſüdliche und nördliche Hälfte. In der letzten, die ſechs Läne oder Provinzen umfaßt, leben auf der Quadratmeile etwa 206 Menſchen. In der erſten, achtzehn Läne umfaſſenden Abtheilung leben durchſchnittlich auf der Quadratmeile 2128 Menſchen. In Schonen kommen Maulbeer- und Wallnußbäume in freier Luft fort. Am Nordkap aber müſſen die Häuſer in die Erde gegraben werden, wenn die furchtbaren Stürme ſie nicht zerreißen und fortſchleudern ſol-

len. Ja, die Schweden zuständige ewige Schneefläche beträgt 16 Quadratmeilen.

Das Land zeigt unzählige Felsen, die nur an einzelnen Stellen mit einer dünnen Lage von fruchtbarer Erde bedeckt sind. Selbst diese Punkte erheischen aber, um eine nur mittelmäßige Erndte zu erzwingen, eine Arbeitsamkeit und Anstrengung, welche bei weitem Alles übersteigt, was die Bewohner südlicher gelegener Länder zur Lebensnahrung und Nothdurft anzuwenden brauchen a).

Auf der ganzen Bodenfläche Schwedens findet man kaum 900,000 Morgen ergiebigen Ackers nebst 176,751 Morgen Wiesen. Dagegen erscheinen über 313,929 Morgen Wald nebst ungeheuren Massen von Sümpfen und Seen, unter welchen letztern der Wener-, der Wetter-, der Mälar- und der Hyelmar-See als furchtbare Riesen sich auszeichnen.

Der durchschnittliche Ertrag des Ackerbaues in Schweden ist in Korn 4 3/7 der Einsaat. Es giebt zwar eilf Provinzen, welche hinlänglich Getraide zu ihrem Bedarf liefern, während die andern 13 der Aushülfe bedürfen. Doch deckt jetzt schon der sehr erweiterte Kartoffelbau das allgemeine Bedürfniß, und seit 30 Jahren hat auch der Ackerbau bedeutende Fortschritte gemacht, theils durch Einwirkung zweckmäßiger Gesetze, theils durch den Anbau öder, sonst gar keinen Ertrag liefernder Landstrecken.

In Schweden findet man übrigens einen ungeheuer ausgedehnten Waldboden, und dieser könnte, gehörig benutzt, wohl den dreifachen Holzbedarf liefern. Allein die Holzwirthschaft wurde bislang so sehr vernachlässigt, daß wegen Verwüstung großer Holzstrecken sogar mehrere Eisenhämmer aus Mangel an Brennmaterial feiern mußten, und man sich sogar in Stockholm genöthigt sah, einen Theil des Holzbedarfs aus Finnland zu beziehen. Inzwischen hat der jetzt regierende umsichtige

---

a) Mein Gewährsmann rücksichtlich der im Texte mitgetheilten statistischen Notizen ist der Obrist Carlaf Forsell, in seiner Statistik öfver Sverige grundad pa offentlinga Handlingar. Das Werk ist übersetzt vom Hofprediger A. G. F. Freese. J. 1835.

König ein Forstinstitut gestiftet, worin geschickte Forstmänner gebildet werden, die demnächst gewiß eine verständigere Holzwirthschaft unter den Gutsbesitzern verbreiten werden.

Schweden besitzt einen fast unerschöpflichen Reichthum an Produkten des Mineralreichs a), besonders an Eisen. Die jährliche Summe von allen Erträgnissen des Bergbaues schlägt man auf zehn Millionen Thlr. Banco an, wovon sieben Millionen auf das Eisen kommen. Daraus wird es erklärbar, wie die Eisenfabrik-Besitzer mit dem wohlhabendsten Theile des schwedischen Adels zu wetteifern vermögen in Luxus und comfortabler Lebensweise. Ueberhaupt findet man in den Bergwerks-Gegenden auch unter dem gemeinen Volke bei weiten den größten Wohlstand. Auch halten sich die Schmiede für weit über den gemeinen Landmann erhaben. Diese Meinung wird noch durch manche Privilegien, deren der Bergbau genießt, befestigt. Er hat nämlich eigene Gerichtsstühle, ein eigenes Administrations-Collegium und kann gegen geringe Abgaben große Strecken von Kronwäldern benutzen. Ja, der in der Umgegend ansässige Bauer (welcher Grundherren unterthänig ist) sieht sich gesetzlich gezwungen, für einen Theil des zu leistenden Hufenzinses für die Fabriken Kohlen zu brennen und Fuhren zu leisten. Dazu kommt noch, daß die Schweden fast in allen Richtungen durchschneidenden großen Flüsse beinahe überall durch ihre zahlreichen Wasserfälle den Fabriken mechanische Hülfsmittel darbieten, welche die Kraft der englischen Dampfmaschinen noch übertreffen.

Allerdings hat der Bergbau vorzüglich der schwedischen Nation Mittel an die Hand gegeben, sich alle fremden Bedürfnisse zu verschaffen; jetzt aber drohet dennoch der reichsten Erwerbsquelle Schwedens eine neue Gefahr, indem es England

---

a) Die Metalle stiegen 1836 sehr im Preise. Die Silberminen zu Sala hatten neue Galerien geöffnet und waren ergiebiger geworden. Allein die Eisenwerke in Danmora konnten wohl einzig in ihrer Art genannt werden. Die Kanonengießereien des Grafen Ridderstolpe in Strasojo und die des Grafen Metterstädt in Finspang konnten sich kaum aller ihnen gewordenen Bestellungen entledigen. Den ersten Rang in dieser Art behauptete aber doch die Stückgießerei des Herrn von Marendorf in Acker.

durch seine Industrie dahin gebracht hat, ungeachtet des in England weit höhern Tagelohns, das Eisen wohlfeiler als Schweden liefern zu können.

Schwedens Bevölkerung und deren ständische Verhältnisse.

Das Land steht rücksichtlich der Progression seiner Bevölkerung noch immer auf einer niedrigern Stufe, als die meisten westlichen und südlichen Staaten Europa's, obgleich es ihm weder an Raum noch an Mitteln fehlt, eine dreifach größere Zahl von Bewohnern zu ernähren, als wirklich vorhanden ist. Inzwischen war doch in den letztverflossenen zehn Jahren die Bevölkerung in beständigem Fortschreiten. Sie betrug nämlich im Jahre **1825** nur **2** Millionen **771,252** Individuen, und war im Jahre **1835** bis auf **3** Millionen **25,439** Seelen gestiegen. Die Minderzahl des männlichen Geschlechts [a]) gegen das weibliche erklärte sich aus den gefährlichern Geschäften (Bergbau und Fischerei vorzüglich), welche die Männer treiben müssen.

Die Landbauer machen den größten Theil der Nation aus. Einen bedeutenden Bürgerstand giebt es nicht, und der Adel hat bereits den größten Theil seiner Besitzthümer verloren, wodurch seine ehemals das Volk drückende Macht sehr geschwächt worden ist. Vor zehn Jahren stellte sich das numerische Verhältniß folgendermaßen dar: **2** Millionen **67,375** Individuen gehörten dem Bauernstande an; **10,449** wurden zum Adel und der Ritterschaft, **13,977** zur Geistlichkeit und **66,604** zum eigentlichen Bürgerstande gezählt. Dazu kamen **72,422** Standespersonen und **1127** Ausländer. Die übrige Masse bestand aus Soldaten, Bootsleuten, Berg-, Brücken- und Fabrik-Arbeitern u. s. f.

Vor noch nicht sehr langer Zeit besaß der Adel ein Drittel

---

a) Im Jahre 1830 wurden gezählt 1 Million 390,921 Personen männlichen und 1 Million 497,161 Personen weiblichen Geschlechts.

des Landes. Seitdem aber adelige Güter von jedem Andern erworben werden können, verschwinden solche immer mehr aus des Adels Händen, und so hat der Adel von seinen Privilegien wenig mehr als das Recht gerettet, seinen Titel fortzuführen und bei den Reichstagen aus eigener Autorität erscheinen zu dürfen. Inzwischen waren bei dem vorletzten Reichstage doch nicht mehr als **492** Mitglieder des Adels im Ritterhause vorhanden, obgleich von Rechtswegen **1296** Adelige hätten erscheinen können. Allein diese Herren bekommen keine Diäten und in Stockholm ist besonders in der Reichstagszeit theures Zehren.

Die Zahl der Geistlichen erscheint rücksichtlich der Bevölkerung Schwedens allerdings zu groß. Auf dem vorletzten Reichstage erschienen als Deputirte ihres Standes jedoch nur **57** Kleriker, obgleich von Rechtswegen deren **70** hätten erscheinen können.

Das Recht, den Reichstag durch Deputirte zu beschicken, haben freilich **83** Städte. Doch sind die meisten sehr geringfügig, und viele derselben haben sogar ein viel geringers städtisches Ansehen als manche Dörfer in Deutschland. Nur Stockholm und Gothenburg zeichnen sich durch steinerne großartige Gebäude aus. Auf dem vorletzten Reichstage erschienen auch nur **57** städtische Deputirte und darunter **15** Bürgermeister.

Der Bauernstand zählte auf dem Reichstage **122** Mitglieder, doch hätten deren **259** erscheinen können. Zu bemerken ist dabei, daß nur die freien Landleute, welche keinem Grundherrn unterthänig sind, auf dem Reichstage Stimmrecht haben. Auch gilt die Regel, daß keiner als Reichstagsmitglied auftreten darf, der nicht zur Augsburgischen Confession sich bekennt, der nicht ein vom Concurse freies Vermögen besitzt und keines schimpflichen Verbrechens wegen bestraft worden ist.

Auf dem Reichstage führt für den Adel im Ritterhause ein Landmarschall das Präsidium. Des geistlichen Standes Präsident ist der Erzbischof. Bürger und Bauern aber haben ihre Sprecher. Der Geschäftsgang ist übrigens schleppend und

weitschweifig, und dieses entspringt größtentheils aus der langwierigen Ueberlegung in vier verschiedenen Abtheilungen, wie nicht minder aus dem mit Starrköpfigkeit beibehaltenen Motionsrechte. Hinsichtlich ihrer Tendenz und Zusammensetzung ist die Geistlichkeit in Schweden die wirksamste aller Corporationen. Auch muß zugestanden werden, daß sie besser als Adel und Ritterschaft sich zu einer vermittelnden Macht zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Elemente eigne.

Hauptbeschäftigung und Erwerbsmittel.

Nationale Eigenthümlichkeiten und Culturbestand.

Ackerbau und Bergbau sind die Hauptbeschäftigungen des bei weitem größten Theils der Bevölkerung. Dagegen stehen, allen Unterstützungen, Aufmunterungen und Einfuhr-Verboten zum Trotze, die schwedischen Manufakturen und Fabriken doch noch auf einer niedrigen Stufe. Nach einem Berichte des Commerz-Collegiums am Schlusse des Jahrs 1832 war im letztverflossenen Jahre die Zahl der Fabriken auf 1884 und die der darin beschäftigten Personen auf 12,143 angewachsen. Auch berechnete man den Werth der Fabrikate auf 9 Millionen 699,456 Thlr. Banco. Die Tuchfabriken überflügelten dabei die Baumwollen- und Leinewand-Fabriken bedeutend; denn die erstern hatten im Jahre 1831 nicht weniger als 528,590 Ellen zum Werthe von 2 Millionen 794,458 Thlr. producirt, während die letztern nur den Werth von 209,766 Thlr. nachzuweisen vermochten. Unterdessen war das Weben als Hausarbeit fortwährend im Steigen und man rechnete, daß in dem fraglichen Jahre 5 Millionen Ellen Leinwand also gewebt worden wären.

Unleugbar gründet sich ein großer Theil des Volkswohlstandes auf die Vervollkommnung der Leineweberei, weswegen denn auch die Regierung nicht nur das thörichte alte Gesetz: der Bauer solle bei Strafe keine Weberarbeiten

zum Verkaufe verfertigen! aufhob, sondern in neuester Zeit den fraglichen Industriezweig sogar durch ansehnliche Prämien mehr und mehr aufmunterte. Uebrigens verfertigten die Zuckerraffinerien schon im Jahre 1831 nicht weniger als 4 ½ Million Pfund Zucker und 3 Millionen 218,306 Pfund Syrup, zum Werthe von 1 Million 813,069 Thlr., während es mit den Tabacksfabrikaten noch immer nicht recht fort wollte.

Nach neueren Berechnungen soll sich indessen bereits im Jahre 1831 ein Total-Ueberschuß der Ausfuhr gegen die Einfuhr von 1 Million 261,936 Thlr. Banco ergeben haben. — Schwedens Handelsbilanz ist nämlich zwar im Nachtheile gegen Norwegen, Finnland, Rußland, Hamburg, Lübeck, Spanien, beide Sizilien und Brasilien, gegen alle übrigen Staaten handelt es jedoch mit Vortheil. Nach Nordamerika z. B. exportirt Schweden jährlich für 5 Millionen 199,255 Thlr. und erhält von daher nur für 905,547 Thlr. Waaren. Nach Großbritanien führte es 1832 für 3 Millionen 236,700 Thlr. aus, und der Import von daher betrug nur 1 Million 745,131 Thaler.

Schwedische Fahrzeuge hatten in demselben Jahre ausgeführt 26,120 Lasten zum Werthe von 7 Millionen 848,971 Thlr., und eingeführt dagegen 6850 Lasten zum Werthe von 7 Millionen 974,982 Thlr. Durch ausländische Fahrzeuge waren eingeführt worden für 4 Millionen 327,700 Thlr., und ausgeführt nur für 571,647 Thlr. Waaren. Daraus läßt sich nun wohl ein ziemlich richtiges Urtheil über Schwedens Aktiv- und Passiv-Handel bilden. Der Leinenhandel aber erreichte kaum ein Drittel des Werths vom ausländischen Trafik, wovon die Gründe in der geringen Bevölkerung des Landes und in den Schwierigkeiten der innern Verbindung gefunden werden möchten. Noch ist zu bemerken, daß Schweden eine bedeutende Zahl fertig ausgerüsteter Schiffe an Ausländer verkauft und daraus ansehnliche Summen gewinnt.

Der Einfluß des Adels (der es noch immer unter seiner Würde hält, sich mit dem Fabrikwesen zu beschäftigen und dadurch den untern Ständen ein aufmunterndes Vorbild zu geben) aufs Volk bedeutet in Schweden gar nichts mehr. Im wohlhabenden Mittelstande haben sich freilich noch eigenthümliche Charakterzüge erhalten, unter welchen Gottesfurcht, Bravheit, Sparsamkeit und Gastfreiheit hervorglänzen. Dagegen sind leider eben so bemerkbar und im Zunehmen begriffen: Neid und Mißgunst gegen die Vornehmen, wie auch übertriebene Vorliebe für Alles, was ausländisch ist.

Der gemeine Mann von der arbeitenden Klasse ist keineswegs ohne gesundes Urtheil. Er ist aber dabei langsam, auch zum Theil sehr abergläubisch und starrköpfig auf seine alten einfachen Verhältnisse, wie nicht minder an der Unklarheit seiner ererbten Religions-Begriffe und kirchlichen Einrichtungen festhaltend. Die eigentliche Hauptquelle des immer herrschender werdenden physischen und moralischen Verderbens ist aber beim schwedischen Volke im übertriebenen Genusse des Brantweins zu suchen. Die großen königlichen von Gustav III. stammenden Brennereien haben in Verbindung mit den ansehnlichen Brennereien auf den Gütern der Vornehmen das Meiste zum unmäßigen Genusse des Brantweins beigetragen. Im Jahre 1785 betrug die ganze Consumtion des Brantweins in Schweden nur 5 Millionen 400,000 Kannen. Vier Jahre später, als Finnland schon von Schweden getrennt worden war, stieg sie alljährlich auf 22 Millionen Kannen. So ward nun immer allgemeiner die Klage, daß keine nüchterne Arbeiter zu erhalten wären. So mußte schon im Jahre 1831 ein volles Drittel der Conscribirten (als durch Brantweinsaufen untauglich zum Dienste geworden) zurückgewiesen werden. Alle Berathungen des Reichstages vom Jahre 1834 haben noch kein Mittel zu Tage gefördert, wodurch jenem Unheile entscheidend gesteuert werden könnte.

Dies ist um so betrübender, da gerade die sonst gesunde Masse des Volks durch das Brantweinsgift gleichsam verpestet wird. Und doch besitzt diese Masse einen Grad von Bildung, wie solcher selten unter der Populace der südlichen und

westlichen europäischen Staaten angetroffen wird. Unter tausend Schweden wird man kaum Einen treffen, der des Lesens und Schreibens unkundig wäre. In den ärmsten Hütten findet man Bibeln, Postillen, Gesang-, Gebet- und Andachts-Bücher. Die Volksbildung wird also von der Religion, und zwar von einer weit von dummsuperstitiösen Katholicismus verschiedenen Religion getragen. Und wer weiß nicht, wie tüchtig und kräftig die Sprecher der schwedischen Bauern auf dem Reichstage ihre Rechte zu vertheidigen und das, was dem Staate überhaupt Noth thut, in klarer Rede darzustellen vermögen?

An Unterrichts-Anstalten fürs Volk und für höhere Studien fehlt es in Schweden keineswegs. Die Volksschulen bedürfen jedoch einer radikalen Reform. Dasselbe möchte wohl mit Recht von den Universitäten zu Lund und Upsala, wie auch von den zwölf im Reiche bestehenden Gymnasien gesagt werden können. Die Zahl der Studenten auf beiden Universitäten betrug im Jahre 1830 zwei tausend fünf und achtzig und die der Gymnasien im Jahre 1832 auf fünf tausend ein und siebenzig. Die Kriegsakademie nebst den Navigations-Schulen in Stockholm, Karlskrona, Göthenborg, Gefla, Kalmar und Malmö sind nach neuern, meistens französischen oder englischen Mustern geformt, und überflügeln also die gelehrten Schulen nach altem Zuschnitt.

Da in Schweden mehrere gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken vorhanden sind, so gewinnt es — oberflächlich betrachtet — allerdings den Anschein, als stände Schweden auf einer hohen Stufe wissenschaftlicher Kultur. Die Sache gewinnt aber bei näherer und schärferer Betrachtung eine andere Gestalt. Während des Jahrs 1830 erschienen freilich in Schweden 715 Schriften; allein nur wenige waren wissenschaftlichen Inhalts. Die Mehrzahl bestand aus Brochüren politischen Gehalts, aus Flug- und Streitschriften, untermischt mit Uebersetzungen ausländischer Werke. Der schwedischen wissenschaftlichen Original-Produktionen zählte man kaum 30, und einige Zweige des Wissens — besonders in der Jurisprudenz — schienen ganz vertrocknen zu wollen. In

angenehmer Blüthe standen dagegen die historischen Wissenschaften.

Daß in Schweden auch nicht so viel gelesen wird, als in Frankreich, England und Deutschland, erklärt sich aus der Dürftigkeit der meisten schwedischen Städte und aus der überschwenglichen Büchertheurung in Schweden. Daß übrigens die Regsamkeit der schwedischen literarischen Thätigkeit sich auf keine Weise mit der in Deutschland vorhandenen literarischen Thätigkeit messen kann, wird schon aus der Langsamkeit des nordischen Geistes erklärbar. Es giebt allerdings in Schweden eine Art von Preßfreiheit, allein die auf jedem Reichstage zur Aufsicht über die Preßfreiheit von den Ständen bestellten sechs Männer, haben sich stets als gewaltig strenge Censoren bewährt, und noch strenger hat in neuer und neuester Zeit der Hofkanzler als Schiedsrichter über die den Staat gefährdende Tendenz der Druckschriften politischen Inhalts sein Votum geltend gemacht. Der Preßfreiheit Boden ist demnach in Schweden, wo nicht einmal auf den Universitäten öffentliche Vorlesungen über schwedisches Staatsrecht gehalten werden, nicht minder unsicher als in Deutschland.

Schwedens Verwaltung, Staatshaushalt und Justiz-Pflege.

Die bewaffnete Macht des Reichs.

Die geraume Zwischenzeit von fünf Jahren von einem Reichstage zum andern ist und bleibt eine große Unbequemlichkeit für die Staatsverwaltung. Wahrhaft nützliche Reformen werden dort auch nur unter der Bedingung: daß die Regierung selbst dazu die Initiative übernimmt und bestimmte Vorschläge macht, zu Stande kommen. In mancher Hinsicht ist jedoch eine solche Initiative selbst für die Regierung ein bedenkliches Wagestück, und so wird dieselbe immer nur langsam und mit großer Umsicht vorgenommen werden. Es handelt sich nämlich dabei hauptsächlich darum, die vis inertiae

aus dem Wege zu schieben! In administrativer Hinsicht z. B. würde es schon bedeutender Kraftanstrengung bedürfen, um die darin herrschende Langsamkeit und die Viel-Schreiberei zu beseitigen.

Die alte auf die Stammesverschiedenheit der Bewohner Schwedens gegründete Provinzialabtheilung des Reichs ist erloschen. Jetzt zerfällt es, rücksichtlich der Verwaltung, in 24 Provinzen oder Läne. Jedes Län theilt sich wieder in Härade und Vogteien, die jedoch in gar keinem Verhältnisse zu der Bevölkerung und dem Areal der Provinz stehen. In einigen Provinzen findet man ja drei, in andern dagegen zwanzig Härade. Der höchste Beamte führt den Titel: Landes-Höfding. Die untergeordneten Beamten heißen Häradshöfdinge.

Die juridische Eintheilung steht übrigens in keiner wesentlichen Verbindung mit der administrativen. Denn nicht einmal in jedem Härad findet man ein Häradsthing, d. h.: ein Gericht erster Instanz. Ehemals bildeten die Lagmansthinge, an deren Spitze die Lagmänner als Rechtsvorstände fungirten, in jeder Provinz (Län) die zweite Instanz, an welche der Zug von den Häradsthingen ging. Jetzt bilden die drei Hofgerichte, nämlich das Swea Hofrett zu Stockholm, das Swea Hofrett zu Gothenburg und das Schonische Hofrett zu Christiansstadt, die zweiten Instanzen in den betreffenden Provinzen.

Die höchste Instanz behält das in Stockholm residirende, aus sechs adelichen und sechs nichtadelichen Justizräthen zusammengesetzte Königsgericht, welches auch in streitigen Fällen die rechte Meinung des Gesetzes ausspricht. Untergeordnet bestehen in den Städten noch besondere Gerichte, wobei nicht verschwiegen werden darf, daß überhaupt in der Gesetzgebung Altes und Neues, Veraltetes und Zeitgemäßes bunt durch einander gemischt, der Rabulisterei einen weiten Tummelplatz gewährt.

Für die Jahre 1830 bis 1834 setzten die Stände das Budget der Jahreseinnahme auf 8 Millionen 879,900 Reichs-Bankothaler fest. Es ist aber dabei zu bemerken, daß man die wahre Einnahme auf 16 Millionen Thlr. anschlagen konnte. Denn in Schweden bezieht der Staat nicht nur eine Menge von Grundrenten, Zehnten und andern Gefällen, sondern die bedeutendsten Ausgaben, z. B. für das Militair und den Straßenbau werden nicht aus der Staatskasse, sondern vom Volke unmittelbar bestritten, was allerdings in die Einnahme-Rechnung gebracht werden muß. Diese Lasten trägt aber vorzüglich der Landbau, und Obrist Forsell weiset nach, daß in Schweden rücksichtlich der Abgaben ein weit ungünstigers Verhältniß stattfinde, als in den meisten europäischen Staaten. Eine wesentliche Erleichterung des Volks würde — meint der patriotische Mann — wohl zu beschaffen sein durch eine gleichere Vertheilung der Auflagen, durch weise, streng durchgeführte Sparsamkeit der Administration, und besonders durch Verwandlung der höchsten Staatsämter in Ehrenämter!

Schweden sahe sich zwar im Jahre 1809 zu einer Art von Staatsbankerot gezwungen; allein Carl Johanns XIV. umsichtige Politik fand in den verwickelten europäischen Händeln des Jahrs 1812 radikale Hülfsmittel gegen den fressenden Krebsschaden. Eine drückende Staatsschuld ist für Schweden nicht mehr vorhanden; denn die Reichsbank veranlaßte schon im Jahre 1834 die Stände zu dem Beschlusse, daß Jedermann vom 1sten October 1834 an das schwedische Papiergeld zu einer nach dem damaligen Mittel-Cours bestimmten Werthe gegen Silber sollte ausgewechselt erhalten können. Weswegen denn auch das fast ganz aus dem Verkehre verschwundene Silbergeld schnell wieder in Umlauf kam.

Wie in allen europäischen Staaten, wird auch in Schweden der größte Theil der drückenden Staatslasten dem Kriegswesen geopfert. Die Kosten von Schwedens See- und Landvertheidigung belaufen sich nämlich alljährlich auf 6 Millionen

931,603 Thlr., wovon 1 Million 201,527 Thlr. auf die Marine kommen. Diese für ein armes Land ungeheure Summe läßt sich nur durch die — keineswegs phantastische — Ansicht rechtfertigen, daß der übermächtige Nachbar in Osten, bald genug Schwedens Selbstständigkeit ein Ende machen würde, wenn er nicht überzeugt wäre, eine Nation zu finden, die sich vertheidigen kann und will.

Die gesammte Kriegsmacht Schwedens beträgt 166,397 Mann, wovon 23,100 Seetruppen sind. Das stehende Heer zählt in Friedenszeiten 39,846 Mann, nämlich: 806 Mann Generalstab; Artillerie in drei Regimentern 4300 Mann; Infanterie 26,700 Mann und dazu 7000 Reiter. Der größte Theil der schwedischen Streitmacht besteht aber in der Bewehrungs-Mannschaft (Landwehr), die sich, mit Einschluß der Insel Gothland, auf 102,916 Combattanten beläuft.

Das eingetheilte Heer, welches seine Entstehung vom Ende des 17ten Jahrhunderts datirt, ist eine Schweden eigenthümliche Schöpfung Carls XI, und bildet unleugbar den wahren Kern der Streitmacht Schwedens. — Diese eingetheilten Soldaten sind nämlich Ackerbau treibende Krieger, die gegen Ueberweisung eines angemessenen Grundstücks, von Seiten derjenigen Grundbesitzer, welche die Mannschaft zu stellen verpflichtet sind, den Soldaten Dienst versehen müssen. Diese Soldaten sind meistens verheirathet und scheinen wie zum Militairdienste geboren zu sein; denn ihre Lernfähigkeit ist außerordentlich, da in drei Wochen jeder Infanterist vollkommen dressirt ist.

Jeder Bauer, der ein Freigut kauft oder besitzt, muß einen Soldaten stellen. Kann er die Kosten nicht allein bestreiten, (welches oft bei der Reiterstellung der Fall sein mag), so muß er sich dazu mit seinen Nachbarn vereinigen. Der Soldat bekommt dann einen bestimmten Theil Ackers und ein Häuschen mit einem Garten- oder Wiesen-Flecke. Dieses Alles bleibt sein Eigenthum, so lange als seine Aufführung untadelhaft ist. Wird er aber aus dem Dienste gestoßen, so ist er zugleich aller Vortheile der Ansässigkeit verlustig. Der Angestellte begiebt sich unverzüglich, völlig montirt und gerüstet

an den zur Rekruten-Uebung bestimmten Ort, und rückt nach empfangener Dressur, in das alljährlich stattfindende Lager.

Der Reiter erscheint schon als Rekrut mit dem Pferde. Mann und Pferd, die der Bauer vollkommen ausgerüstet, werden von einer dazu bestellten Commission streng geprüft, und gehen dann (tüchtig befunden) zum Dressurplatze des Regiments ab, wo sie binnen 90 Tagen, von dazu bestimmten Bereitern und Cavallerie-Offizieren so vollkommen eingeübt sein müssen, daß sie sofort mit ins Lager zu den größern Manoeuvres rücken können. Von dort eilt der Soldat zu seinem Gütchen, zu Weib und Kind zurück, und braucht nun, als schon eingeübter Krieger, sich nur zu den folgenden Lagern alljährlich 14 Tage in Reihe und Glied zu stellen, wo er dann gewöhnlich auf ehrenvolle Weise mit den stets im Dienste gebliebenen Garden rivalisirt. Der Stab des Regiments bleibt in der Mitte des Bezirks, welcher die Soldaten liefert. Die Offiziere sind auf den Stationen vertheilt und besuchen oft, von den Unteroffizieren begleitet, die Land bauenden Soldaten in ihren Wohnungen, um nach der Beschaffenheit ihrer Pferde, Waffen und Montirungen zu sehen.

Eine besser disziplinirte, religiösere und rechtlichere Armee giebt es schwerlich, als die schwedische. Humanität der Offiziere erleichtert den Dienst des Soldaten, die keine Sklavenfurcht kennen, und bei welchen harte Strafen oder körperliche Züchtigungen beinahe ohne Beispiel sind. Die alte Institution hat sich mit den Sitten und Gebräuchen des Volks amalgamirt und wird daher auch nicht als drückende Last empfunden. Es giebt in keinem europäischen Heere so viele verheirathete Soldaten als im schwedischen. Auch hat die Staatskasse dem Kerne des Heeres nichts zu verabreichen, als die Offiziergehalte und den Unterhalt während der Lagerzeit. Dennoch kann der König in Zeiten der Gefahr sofort über 80,000 eingeübte und gehörig bewaffnete Krieger verfügen, ohne daß es dem Staate mehr kostet, als die Erhaltung des Kadres [a]).

---

a) Forsells Zeugniß ist hier von Bedeutung. Was, sagt er, die Moralität dieser Leute betrifft, so kann man seine ganze Kasse einem

Die dem Meere zunächst gelegenen Landstriche sind in gleicher Weise verpflichtet, eingetheilte Matrosen zu stellen, und in Kriegszeiten kann daher die Regierung, außer den 23,000 Matrosen und Seesoldaten, noch auf die ganze Mannschaft der Kauffarthei-Flotte, welche aus 1000 gedeckten Fahrzeugen besteht, rechnen. Diese Mannschaft zählt wenigstens 8000 an das Seeleben gewöhnte und erfahrene Mariniers.

Die Kriegsflotte besteht aus 12 dienstfähigen Linienschiffen, 13 Fregatten und eben so vielen Briggs, Korvetten und Jachten, die hauptsächlich in Karlskrona und Götheborg stationirt sind. Den Haupttheil der Kriegesmarine, welche von 2 Admiralen, 2 Vice-Admiralen und 8 Contre-Admiralen befehligt wird, bildet jedoch die aus Kanonen-Schaluppen und Kanonen-Jollen bestehende Scheeren-Flotte, welche besonders zur Vertheidigung der von zahllosen Felsenriffen (Scheeren) umgebenen Küsten bestimmt ist. Die Kanonen-Jollen sind flache, unbedeckte Ruderfahrzeuge, die nur einen Zoll über Wasser gehen und einen 24pfünder tragen. Die Kanonen-Schaluppen sind Boote größerer Art mit Segel und Rudern, bewaffnet mit einer Kanone und einer Haubitze. Ihre Besatzung besteht aus 54 Mann, wovon 32 rudern, während die übrigen die Geschütze bedienen. Das Verdeck ist mit einem Zelte überspannt, unter welchem die Offiziere ihr Logement haben. Gewöhnlich sind diese Fahrzeuge auf zwei Monate mit Provision versehen, und die Zahl derselben steigt über 300.

Jollen und Schaluppen sind nur zur Küsten-Vertheidigung bestimmt, daher ohne Bedeutung, wenn Schweden nicht zur See angegriffen wird, wo denn aber die eigenthümliche Beschaffenheit der Küsten, eine leichtere und sicherere Defension, als für Konstantinopel die Dardanellen gewähren, an die Hand giebt. Mangelhaft ist jedoch die Observanz, nach welcher die Matrosen nur ein Jahr im Dienst bleiben, weil dieser Zeitraum sicherlich für den Marinedienst zu kurz ist. Auch

---

eingetheilten Soldaten in Verwahrung geben und sicher sein, sie unberührt wieder zu erhalten. Unter 1000 dieser braven Männer, wird es kaum eine Ausnahme geben.

ſtimmen die meiſten Sachverſtändigen dahin, daß die Unterhaltung einer zur Offenſion beſtimmten Kriegsflotte, den ſchwediſchen Verhältniſſen nicht zuſage, und eben deswegen alle Sorgfalt der Regierung der Erhaltung und Vervollkommnung der Scheeren-Flotte, als dem wichtigſten Vertheidigungsmittel des Reichs, zugewendet werden müſſe [a]).

Norwegen

wurde mit Schweden vereinigt auf Geheiß der europäiſchen Großmächte, die aber zu jener Zeit (1812 bis 1814) von ſo vielen andern ſchwierigen Welthändeln bedrückt waren, daß ihnen keine Muße blieb, die Prinzipien zu prüfen und zu erörtern, nach welchen ein Volk, deſſen Sitten und Charakter man bisher ſo wenig beachtet, regiert werden ſollte. Norwegen ward zwar gewaltſam von Dännemark getrennt; allein die Norweger erkannten die fraglichen Trennungsrechte der vier gegen Frankreich verbündeten Großmächte keinesweges an. Sie griffen vielmehr zu den Waffen, gaben ſich am 17ten Mai 1814 zu Eidsvold ſelbſt eine freie Conſtitution, und wurden nur durch die Uebermacht der ſchwediſchen Waffen, ſobald die Selbſtſtändigkeit ihres Vaterlandes für gerettet gehalten werden konnte, bewogen, das modifizirte Grundgeſetz vom 4ten Novbr. 1814 anzunehmen.

Norwegen trat nun auf als ein freies, ſelbſtſtändiges, untheilbares und unabhängiges Königreich, welches keine andere Verbindung mit der ſchwediſchen Krone hatte, als in der Perſon des Monarchen, welcher auch König von Norwegen geworden war. Die Regierungsform ſtellte ſich nach der beſchworenen

---

a) Wie aber wenn der bothniſche Meerbuſen, wie im Jahre 1809, zufriert? In jenem Jahre zog ja die ruſſiſche Armee auf dem Eiſe über Aland her, und die Koſacken ſtreiften ſchon bis wenige Stunden von Stockholm. Merkwürdig genug hat Schweden nicht eine Feſtung gegen Rußland. Vanäs ſoll freilich zu einer ſtarken Feſte gemacht werden.

Constitution als eine sehr eingeschränkt monarchische dar. Der evangelisch-lutherische Kultus, galt als des Staats öffentliche Religion. Mönchsorden und Jesuiten sollten nie geduldet, Juden im Reiche nicht zugelassen werden. Bei dem Könige blieb zwar die ausübende Macht; allein die gesetzgebende ließ das norwegische Volk sich nicht nehmen. Es übte dieselbe vielmehr fortdauernd durch des Reichstags große Versammlung, Storthing genannt. Diese Versammlung bestand aus zwei Kammern, nämlich aus dem gesetzgebenden Körper, Lag-thing, und aus der Grundeigenthümer-Versammlung, Odels-thing genannt. Das Stimm- und Wahlrecht stand jedoch nur denjenigen männlichen Bewohnern Norwegens zu, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten und fünf Jahre im Lande ansässig gewesen waren. Auch mußten sie Beamte sein oder gewesen sein, oder sie mußten ein inmatrikulirtes Gut seit länger als fünf Jahren gebauet haben, oder auch in einer Handelsstadt oder in einem privilegirten Seehafen ein Grundstück, mindestens zum Werthe von 300 Reichsbancothalern, besitzen. Ueberdem durfte kein bürgerlicher Makel auf ihnen haften. Ehe die Wahlen begannen, wurde stets die Reichsconstitution verlesen, und darauf von jedem Stimmgeber vor Gericht beschworen. Die Volksvertreter, die 30 Lebensjahre zählten und 10 Jahre im Lande sich aufgehalten haben mußten, erhielten dann für die Reisekosten wie für den Unterhalt während der Reichsversammlung, Entschädigung aus der Staatskasse, und ihr Mandat dauerte drei volle Jahre, während welcher sie (von öffentlichen Verbrechen frei) nicht zu persönlicher Haft gezogen, auch wegen geäußerter Meinungen nicht verantwortlich gemacht werden konnten. Die Wahlversammlungen wurden auf dem Lande vom Prediger, in den Städten vom Magistrate geleitet. Staatsräthe, Hofbediente und Hofpensionisten waren, der Constitution zufolge, nie zu Volksvertretern tauglich. Ja in des Königs Gegenwart durfte weder im ordentlichen, noch im außerordentlichen Storthing eine Berathschlagung stattfinden.

Dem Storthing, welches aus seinen Mitgliedern ein Viertheil zum Odelsthing auswählt, steht das Recht zu:

Gesetze zu geben und die bestehenden aufzuheben; Abgaben, Zoll und andere Lasten bis zur Versammlung des nächstfolgenden Storthings, dem Volke aufzulegen; Anleihen auf den Reichscredit zu negoziren; Aufsicht über das Geldwesen zu führen; wie auch die Civilliste des Königs und seines Hofstaats zu bestimmen. Doch dürfen die Einkünfte der Civilliste nie in festem Eigenthume bestehen. Der König besitzt zwar die Befugniß: einen vom Lag- und Odelsthing an ihn gebrachten Gesetzvorschlag zweimal zurückzuweisen; verweigert er aber zum dritten Male einem solchen Beschlusse oder Antrage seine Sanktion, so wird derselbe dennoch vom Storthing zum Gesetz erhoben. Auch erstreckt sich die königliche Sanktion gar nicht auf die innere Polizei des Storthings, und eben so wenig auf die Vollmacht des Odelsthings: den Staatsrath oder jeden andern hohen Reichsbeamten zur Verantwortung zu ziehen. Alles wird dabei öffentlich betrieben, denn das Storthing verhandelt bei offenen Thüren, und seine Verhandlungen werden durch den Druck veröffentlicht. Dabei steht der Grundsatz fest: daß Jeder, — sei er auch durch einen Regierungsbefehl dazu getrieben — der des Storthings Freiheit und Sicherheit zu stören trachte, als Vaterlands-Verräther verfolgt werden solle.

Nach der Constitution soll auch Druckfreiheit insofern stattfinden, daß Keiner wegen einer von ihm verfaßten und herausgegebenen Schrift gestraft werden darf, wenn er nicht vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung gegen Religion und Sittlichkeit, oder Widersetzlichkeit gegen die constitutionellen Gewalten gelehrt und empfohlen hat [a]). Keiner darf anders als nach dem Gesetze gerichtet,

a) Noch jetzt erscheint in Christiania ein Oppositionsblatt, welches die strengste Controlle der Beamteten handhabt. Die Form der Anklage ist folgende: »Es verlautet, daß Herr N. N. dies gethan oder unterlassen hat. Es wäre wünschenswerth daß Herr N. N. über den Zusammenhang der Sache Auskunft gebe und das Publikum eines Bessern belehrte.« Erfolgt nach zweimaliger dringender Anforderung keine Antwort, so erscheint gewöhnlich eine förmliche Anklage vor dem Publikum, und die Regierung ist dann zur Untersuchung der Sache verpflichtet. Eine solche Publizität erhält die Beamteten in steter Wachsamkeit, denn das fragliche Blatt wird wie die Reichstagszeitung in Norwegen fast durchgängig gelesen, und man kann es auf dem Lande so gut als in den Städten finden.

Keiner darf anders als nach der im Gesetze vorgeschriebenen Weise eingezogen werden. Hausinquisitionen dürfen nur in Criminalfällen vorgenommen, und Eigenthum, besonders Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden. Uebrigens ist jeder Staatsbürger zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und eine Veränderung des Grundgesetzes — die allerdings nach Berathung darüber in zwei aufeinander folgenden Storthings statt finden kann — darf nie Bestimmungen enthalten, die dem Geiste der freien Verfassung widerstreben. Auch müssen über vorgeschlagene Modifikationen des Grundgesetzes zwei Drittel des Storthings einig sein, wenn solche zur Ausführung gelangen sollen.

Des Königs Person ist jedoch heilig. Der König hat dabei das Recht der Begnadigung. Er ernennt alle Civil-Justiz- und Militair-Beamten. Er hat den Oberbefehl über die ganze Land- und Seemacht. Er kann Krieg anfangen und Frieden schließen. Er wählt den Staatsrath aus norwegischen Bürgern, wie auch den betreffenden Staatsminister. Es steht ihm zu, eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige zu organisiren. Auch gehört es zu seiner Machtvollkommenheit, für Norwegen einen Vicekönig oder Statthalter zu bestellen, und zur Belohnung ausgezeichneter Dienste Orden zu verleihen.

Inzwischen sind alle diese höchsten Regierungs-Privilegien an gewisse Bedingungen geknüpft. Es darf z. B. kein anderer Rang oder Titel als nur ein solcher, den jedes Amt mit sich führt, ertheilt werden. Es darf in Zukunft kein erbliches Privilegium Jemandem zu Theil werden. Keine der königlichen Anordnungen über Handel, Zoll, Gewerbe und Polizei, darf den Storthings-Gesetzen widersprechen. Es ward ja umsonst und vergeblich vom Könige versucht, den Norwegern einen erblichen Adel aufzudringen; denn das Storthing machte in diesem Falle von seinem Rechte: Nein zu sagen, Gebrauch. Ohne des Storthings Einwilligung darf die norwegische Land- und Seemacht weder vermehrt, noch fremden Mächten zum Dienst überlassen, noch fremdes Kriegsvolk ins Land gezogen werden. Doch ist es dem Könige gestattet, sechs Wochen im Jahre die nächsten Truppen von Schwedens und Norwegens Kriegesmacht

innerhalb der Grenzen beider Königreiche zu Waffenübungen zusammenzuziehen. Sonst darf ohne des Storthings Einwilligung schlechterdings kein Mann der norwegischen Landwehr, oder auch nur ein Theil der Flotille außerhalb Norwegen gebraucht werden. Es bleibt die Staatskasse stets in Norwegen und wird allein zu der Landesbedürfnisse Bestreitung verwendet. Norwegen behält dabei seine eigene Bank, sein eigenes Münzwesen und seine eigene Handelsflotte mit der ihr eigenthümlichen Flagge: einem weißen und blauen Kreuze in rothem Felde.

So die mit Argusaugen bewachte Verfassung. Werfen wir nun einen forschenden Blick auf die Eigenthümlichkeiten

des Landes und seiner Bewohner!

Auf einem Flächenraume von mehr als **3000** Quadratmeilen leben in Norwegen etwa **1** Million **150,000** Menschen; aber ewiger Schnee bedeckt dort fast **70** Quadratmeilen des Landes. Das Meer brandet an grausigen Felsenufern, deren Höhe sich nicht selten bis zur Region des ewigen Schnees erhebt, und Gletscher stürzen sich von jenen Höhen herab bis zum Meeresstrande. Ja das Innere des Landes gleicht oft einem in der höchsten Aufregung zu Urgestein verwandelten Meere, und fast überall erblickt man das Gerippe unsers Erdkörpers. Ungeheure Eis- und Schneemassen decken das Hochgebirge, und in den tief eingeschnittenen Schluchten stürzen die Ströme von Fels zu Fels, oft aufgelöst in eine Wolke von Wasserhosen, während Urwälder die mittleren Höhen in ein schwarzgrünes Gewand hüllen.

An jene Höhen lehnen sich aber auch in großer Mannichfaltigkeit herrlich ausgebreitete Thallandschaften, umgeben von zierlichen Höfen (Gaards), welche freilich keine Dörfer bilden, da jeder Norman sich auf seinem Grund und Boden anbauet. Ackerbau ist wenig vorhanden, und wird in der rauhen Natur nur mit großer Kraftanstrengung, dennoch kümmerlich betrieben. Ueberhaupt bauet man in Norwegen fast nur Hafer und Gerste, und das Land bedarf daher einer jährlichen Getreidezufuhr von mehr als **200,000** Tonnen. In den ungeheuren Waldungen kommen, trotz der Rauheit des Climas, doch Eschen,

Tannen, Birken und Fichten ziemlich gut fort. Kurz, das Pflanzenreich liefert Holz als Hauptprodukt. In den Waldungen und auf den öden Mooren hausen Elenthiere, Rennthiere, Bären und Wölfe. Auch liefert das Land eine sehr dauerhafte Race kleiner schneller Pferde. Waghalsig ist besonders die Jagd auf Schneehühner und Eidergänse.

Die reichlichste Ausbeute aber liefert das Mineralreich durch Bergwerks- und Hüttenbetrieb. Es giebt nämlich in Norwegen 19 Eisenwerke, worunter das ergiebigste bei Röraas sich findet. Auch das Silberwerk zu Kongsberg am Louwen ist wieder ergiebig geworden. Denn es hat im Jahre 1832 nicht weniger als 15,423 Mark, und in den letzten sechs Monaten des Jahrs 1835 sogar 12,414 Mark Silber geliefert. Eins der einträglichsten aber auch gefährlichsten Erwerbsmittel ist übrigens in Norwegen der Fischfang, besonders Dorsch und Kabeljaufang.

Daß eine solche Natur und Beschäftigung, bedeutenden Einfluß auf den Charakter des Volks gewinnen mußte, liegt am Tage. Der Norweger ist groß und hager, Arme und Schenkel sind aber durch schwere Arbeit und fortwährendes Bergsteigen gestählt. Dunkelblonde Haare und blaue klare Augen geben den ernsthaften Gesichtszügen doch ein wohlwollendes und gemüthliches Ansehen. Die Weiber sind selten schön, dennoch kräftig und gutmüthig, und der National-Charakter spricht sich bei beiden Geschlechtern als freisinnig und kräftig aus.

Wenn der Norweger seiner sauren Arbeit nachgeht, ist er ernst und fast stumm. Läßt man sich indessen mit ihm in ein sein Vaterland berührendes Gespräch ein, so geht er zwar gern darauf ein, antwortet jedoch nie übereilt, sondern bedenkt sich erst und zieht stets seine innerste Meinung bei der Antwort zu rathe. Dann kann man sich aber auch darauf verlassen, daß er ein gesundes und treffendes Urtheil aussprechen werde. Theilnehmend für den Landsmann zeigt sich der Norweger stets, und dem Fremden, welchen er gewöhnlich mit Fragen überhäuft, erscheint er fast immer als sehr wißbegierig. Der mittheilende Deutsche ist in Norwegen beliebt; der selbstgenügsame Engländer ist es ungleich weniger; der Schwede wird nicht nur verachtet, sondern auch gehaßt. Dieser Nationalhaß schreibt sich

her aus uralten geschichtlichen Erinnerungen. Er wurde genährt durch die häufigen Kriege mit Schweden, und noch gesteigert durch der Schweden neueste Ansprüche, wie nicht minder durch die Verschiedenheit der Verfassungen beider Reiche.

In Schweden kannte man den tiefen grollenden Charakter der Norweger eben so wenig, als ihn die hochpolitischen Diplomaten der europäischen Großmächte kannten. Schwedens kluger König säumte aber doch nicht, die freisinnige Constitution Norwegens vom Jahre 1814 anzuerkennen, als ein damals sehr annehmlich scheinendes Mittel, die gewünschte friedliche Eroberung zu Stande zu bringen. Dabei lag denn auch wohl die Hoffnung im Hintergrunde: es werde bald gelingen, in Norwegen eine schwedische Parthei zu schaffen, durch deren Einfluß manche für Schweden ersprießliche Modifikationen der zu freisinnigen norwegischen Constitution beschafft werden würden.

Allein die Hoffnung erschien bald als eine sehr trügliche; denn mit überraschend gesunder Urtheilskraft begriff Norwegens ganzes Volk sogleich, worauf es in seiner eigenthümlichen Lage besonders ankomme, damit das Vaterland frei und selbstständig bleibe. Also fand sich auch in Norwegen keine Parthei, der es gelang, den einfachen norwegischen Verstand durch feine Mystifikationen zu berücken und so der Intrigue zu Gunsten der beabsichtigten Suprematie Schwedens, freien Spielraum zu verschaffen. Das ganze Dichten und Trachten der Norweger ging nämlich darauf hin, jeden Einfluß Schwedens von ihrem Vaterlande abzuwehren. Denn die Norweger betrachteten die Grundelemente der schwedischen Verfassung, worin Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauer als Korporationen figurirten, als solche, die dem Prinzipe der norwegischen Constitution, welche nur einen Stand und gar kein erbliches Prärogativ kennt, absolut entgegenwirken. Besonders scheint ein Blick auf die Geschichte Schwedens alle tonangebenden Storthings-Männer darüber belehrt zu haben, welchen überwältigenden Einfluß der Adel selbst in einer constitutionellen Monarchie erlangen könne.

Darum blieb das Storthing dreimal fest in seiner Forderung, den Adel in Norwegen abzuschaffen und nur diejenigen

Familien, welche sich als ächt adelich zu legitimiren vermögten, zwar für ihre Personen noch als Edelleute zu betrachten, die Vererbung des Adels auf ihre Nachkommen jedoch in keiner Weise zu gestatten. Ob jene starrsinnige Renitenz des Storthings, als eine demokratische auf Adelshaß besonders gegründete Reaktion mit Recht getadelt werden darf? ist eine Frage, bei deren Beantwortung die politische Tendenz des Storthings: der schwedischen Regierung das beste Mittel zu entziehen sich durch Begünstigung des privilegirten Standes eine für das schwedische Interesse leicht zu gewinnende Parthei zu schaffen, wohl beherziget zu werden verdient. a)

Die Bildung des Volks ward unter dänischer Herrschaft von Seiten der Regierung kläglich genug besorgt. Norwegen hatte zwar fünf gelehrte Schulen. Die höhern wissenschaftlichen Studien waren aber dabei auf die Universität in Kopenhagen beschränkt. In neuerer Zeit entstand erst die Hochschule zu Christiania, und die norwegische Constitution erlaubte nun auch, Fremde als Lehrer bei der Universität und bei den gelehrten Schulen anzustellen. Die vereinzelt gelegenen Höfe (Gaards) machten bei dem gänzlichen Mangel an Dörfern, eine feste Organisation der Schulen fürs Landvolk fast unmöglich. Der Bauer half sich daher so gut als thunlich dadurch, daß mehrere Hofbesitzer sich gegenseitig verpflichteten, einen gemeinschaftlichen Lehrer zu halten. Diese, Umgangslehrer genannten Pädagogen, wanderten von einem Hofe zum andern, blieben in jedem etwa 8 Tage, und die Besitzer der entfernteren Höfe, welche zu einer Lehrer-Station gehörten, gaben dann ihre Kin-

---

a) Es fanden sich in Norwegen allerdings noch sehr alte, von den alten Häuptlingen des Volks (Jarls) abstammende Geschlechter; allein diese konnten doch durch Erneuerung ihres Adels fast gar keine reale Rechte gewinnen, waren auch zu stolz, ein Adelspatent bittlich zu suchen. Der patentirte norwegische Adel bestand auch meistens nur aus eingewanderten dänischen Familien. Bei Abschaffung des Adels in Norwegen legitimirten sich nur 18 Familien als Adeliche. Darunter waren zwei gräfliche: die Wedel-Jarlsberge und die Trampe, dazu eine freiherrliche: nämlich die Rosenkrone.

der gewöhnlich bei dem Hofbesitzer, wo periodisch die Schule gehalten ward, in die Kost. Während der Abwesenheit des Lehrers hielten aber die Eltern gewissenhaft und streng darauf, daß die Kinder sämmtliche Aufgaben des Lehrers löseten und das Vorgetragene fleißig wiederholten. So mangelhaft nun auch eine solche Unterrichtsmethode sein mochte, so lernten die Kinder doch Lesen und Schreiben, welches schon daraus erhellet, daß Unkunde des Lesens und Schreibens selbst vom norwegischen Bauernstande für höchst schimpflich gehalten wurde.

Der Religionsunterricht, welcher unter Aufsicht der fünf Bischöfe von Christiania, Bergen, Christiansand, Drontheim und Nordland, wie auch unter Leitung der Pröpste von den Pastoren dem Volke ertheilt wurde, scheint von jeher einfach und dem Geiste der lutherisch-evangelischen Kirche entsprechend gewesen zu sein. Katholische Priesterherrschaft und verdummende Superstition konnten seit der Reformationszeit nicht wieder aufkommen. Die Norweger hatten in neuer Zeit auch eine solche Scheu vor jenen bösen Geistern von ihren Vorfahren geerbt, daß die Constitution im Jahre 1814 ausdrücklich bestimmte: es sollten Mönchsorden und Jesuiten niemals im Lande zugelassen werden.

Den Trieb zu höherer Verstandesbildung weckte aber vorzüglich die errungene freisinnige Verfassung Norwegens. Nun stand ja jedem Grundeigenthümer das Wahlrecht zu, und so war auch jedem die Aussicht eröffnet, zur höchsten Nationalwürde, d. h. zum Storthingsmann erwählt zu werden. Die Grundbedingung, um zum Genusse jenes schönen Rechts zu gelangen, war aber, daß man sich durch höhere Bildung auszeichnete und des Volks Zutrauen besaß. Welch ein Antrieb für die alternde Generation, ihren Söhnen die höchst mögliche Bildung zu verschaffen! — Also wurden bald durch Beiträge ganzer Bezirke, unter Aufsicht der Pröpste und Pastoren, Bibliotheken von Büchern belehrenden und unterhaltenden Inhalts angelegt. Sammlungen, die sich keineswegs auf in der Landessprache verfaßte Schriften beschränkten. Der deutschen Sprache waren auch bald viele Norweger in so weit kundig, daß sie sich aus deutschen Büchern Belehrung und Unterhaltung zu verschaffen

vermochten. Ja man fand bald in manchem Gaard deutsche Lehrbücher der Arithmetik und Geometrie, oder geographische Darstellungen und historische Schriften, wodurch die Kenntniß fremder Länder selbst unter den Bauern verbreitet ward. Mehrere solcher Schriften wurden aus dem Deutschen und Englischen in die Landessprache übersetzt und dienten bei nachbarlichen Zusammenkünften zur gemeinschaftlichen Belehrung und Unterhaltung.

Das National-Interesse behauptete freilich den Vorzug vor allen andern. Die heilige Constitutions-Urkunde fand man daher in jedem Gehöfte. Auch ward in einigen Gaards sogar die Storthings-Zeitung gebunden als ein Schatz aufbewahrt, und wenn Sonntags nach der Kirche von der versammelten Gemeinde die Staats- und Gemeinde-Angelegenheiten besprochen wurden, würde jeder Hofbesitzer, der gar keine Kunde von den laufenden Angelegenheiten bewiesen, der allgemeinen Verhöhnung, ja Verachtung nicht entgangen sein.

Also stand Norwegens Bevölkerung im Jahre 1835 auf einer ungleich höhern Stufe der Kultur, als ihr im Jahre 1814 (zur Anfangszeit der politischen Regeneration) eigen gewesen sein mochte.

Die Staatsmaschine

blieb dabei in ihrem geregelten Gange. Das Reich der Norweger zerfiel politisch in 17 Aemter, und kirchlich in die vier Stifter: Christiania oder Aggerhuns, Christiansand, Bergen und Drontheim. Das zuerst genannte Bisthum ist am stärksten, das zweite am schwächsten bevölkert. Vom Nordlande, dem nördlichsten Bisthum auf Erden, folgen demnächst noch einige Mittheilungen. Des Reichs Regierung ist dem Vicekönige, dem norwegischen Staatsminister und den sieben Staatsräthen anvertrauet. Die Regierungsdepartements sind getheilt in das Departement für das Kirchen- und Unterrichtswesen, in das Departement für die Justiz und Polizei, in das Departement für die Finanz-, Handels und Zollsachen, und in das für den Land- und See-Militair-Etat.

Das norwegiſche Landheer ſoll nur beſtehen aus **150** Mann Genie, **1000** Artilleriſten, **1070** Reitern und **10,000** Mann Infanterie, worunter ein Korps Schrittſchuhläufer. — Die Kriegs-Marine zählt **116** Fahrzeuge, worunter ſechs Briggs, zehn Schoner, **46** Kanonierboote und **54** Kanonenjollen, aber kein einziges Linienſchiff noch eine Fregatte ſich befinden. Zur Unterhaltung der Landmacht wurden vom Storthing im Jahre **1831** ausgeſetzt **610,000** Thaler, und für die Marine beſtimmte man die Ausgabe zu **162,000** Thaler. In finanzieller Hinſicht hat jedoch Norwegen von Schweden niemals Zuſchüſſe erhalten. Es hat ſolche aber auch nicht nöthig gehabt, indem Norwegens Wohlſtand ſich ſeit dem Jahre **1814** ganz außerordentlich gehoben hat, ſeine Staatspapiere im Auslande geſucht ſind, und die von Malchus auf drei Millionen Thaler berechnete norwegiſche Staatsſchuld, höchſt wahrſcheinlich durch die zu ihrer Verzinſung und allmäliger Abtragung beſtimmte Summe von jährlich **294,348** Thalern binnen wenigen Jahren gänzlich getilgt ſein wird [a]). Was die höchſte norwegiſche Juſtizpflege anbetrifft, ſo verwalten ſolche die Mitglieder des Lagthings in Verbindung mit den Aſſeſſoren des höchſten Gerichts, und von den Ausſprüchen dieſes Gerichts findet keine Berufung ſtatt. Nur dem Könige ſteht im Falle eines Todesurtheils das Begnadigungsrecht zu.

---

a) Die Einnahme betrug im Jahre 1835 in Species-Silber 831,944 und in Zettel 2 Millionen 116,352 Thaler B. — Die Ausgabe betrug dagegen nur in Species-Silber 406,324 und in Zettel 2 Millionen 124,531 Thaler. Alſo vermochte das ehemals im Vergleiche mit Dänemark, arm genannte Norwegen, dem ſo oft große Ladungen Korn geſchickt werden mußten (von Seiten der Regierung), und das nichts mehr von dem reichen däniſchen Sundzolle erhielt, jährlich beträchtliche Summen von ſeinen Schulden abzuzahlen. Wie anders läßt ſich nun wohl ein ſolches Räthſel erklären, als aus dem Aufſchwunge der Kultur und der Freiheit des Volks, dem die Beamtenwelt beim finanziellen compte rendu keine Rechnungs-Myſtifikationen mehr vorzugaukeln vermochte, weil jeder freie Staatsbürger mit- und nachrechnen konnte und durfte!

Nordlandends.

Der nordöſtliche Theil Norwegens iſt ein faſt völlig unangebauetes Gebirgsland, das ſpärlich von Finnen und Lappen bewohnt wird. Man rechnet ihre Zahl auf 4700 Individuen, die mit ihren Rennthieren nomadiſch in den öden Gebirgsſchluchten, zwiſchen ungeheuren Föhrenwäldern umherwandern. In ihrer Nähe zu Hurdhölm, unweit des von Lappen bewohnten Fleckens Kauto-Kaino, haben ſich dennoch engliſche und ruſſiſche Kaufleute niedergelaſſen, die ihren Betrieb hauptſächlich mit Hammerfeſt, dem nördlichſten Handelshafen unſerer Erde, wo die Sonne zwei Monate über dem Horizonte ſteht, haben. Zum Schutze des Landes erhebt ſich in jener Gegend auf der Inſel Wardöe, die nördlichſte aller Erdenfeſtungen, Wardoehuus, woſelbſt ein vierjähriger Dienſt für immer von allen fernern Kriegsdienſten befreiet.

Die Dänen, welche fromm und gottesfürchtig, ſchon ſeit Jahrhunderten Miſſionen nach Indien und Grönland ſendeten, um dort wilde Völker in den Elementen des Chriſtenthums zu unterrichten, vergaßen in ihrem religiöſen Eifer ihre befreundeten Nachbarn, die armen Lappen! Das Bisthum von Nordland hat ſich, ſo lange es beſtand, nur geringe Verdienſte um die ſeinem kirchlichen Sprengel einverleibten Wilden erworben. Das wandernde, zerſtreute Leben der Lappen machte freilich einen fortlaufenden Unterricht im Leſen ſehr ſchwierig, und ſo erhielt das verdüſterte Völkchen bis zum Jahre 1828 nicht einmal die heilige Schrift in ſeiner eigenen Sprache. Es mußte ſich mit einem kläglichen Catechismus und ein paar ſchlecht überſetzten Pſalmen behelfen. Sein ganzer religiöſer Unterricht beſtand alſo darin, einen Sermon in unbekannter Sprache anzuhören, welchen der Geiſtliche Wort für Wort ins Lappländiſche überſetzte.

Seit einigen Jahren hat jedoch der Propſt Stockfleth, ehemals Offizier in norwegiſchen Dienſten, ſich edelmüthig dem Dienſte des armen Volkes gewidmet. Er zog mit ſeiner Gattin in das öde Nordland, gewann die Herzen ſeiner Beichtkinder, und erlernte ihre in mehrere Dialekte zerriſſene Sprache ſo voll-

kommen, daß er allgemein verständliche Vorträge in derselben halten, wie auch die heilige Schrift neuen Testaments nebst mehrern religiösen Lehrbüchern ins Lappländische übersetzen konnte.

Nun bot auch das Storthing zur Civilisation des bislang so sehr vernachläßigten Volks seine milde, hülfreiche Hand dar. In Christiania wurden jene belehrenden Schriften auf öffentliche Kosten gedruckt und zu tausend Exemplaren umsonst vertheilt. Von dem lappländischen A. B. C. Buche erschien schon im Jahre 1836 die zweite Auflage. Demnach wird in jenen schneebedeckten, von düstern Waldungen durchkreuzten Einöden bald die Sonne christlicher Aufklärung leuchten, und die Verwandlung wilden Freiheitstriebes in einen gesetzmäßig vernünftigen erleichtern.

Skandinaviens Geschichte in den Jahren 1836 und 1837.

Vorspiele.

Das Volk der beiden vereinigten Königreiche verehrt mit vollem Rechte den Monarchen, welchen jeder Unbefangene, als den weisen und umsichtigen Stifter nicht nur seines steigenden Wohlstandes, sondern auch seiner Achtung gebietenden Stellung gegen das Ausland anerkennen muß. Im ersten Jahre des großen Befreiungskrieges handelte Karl Johann, damals noch Kronprinz, als ächter Schwede, indem er sich den gegen Napoleon verbündeten Mächten anschloß, und durch seinen Zutritt der Völker Muth und Vertrauen gegen den furchtbaren Feind stärkte.

Norwegen wurde mit Nachgiebigkeit und großer Schonung gewonnen, aber keineswegs dem Reiche Schweden einverleibt; denn Karl Johann beschwor als König in der Kathedrale zu Drontheim die Heilighaltung der von den verbündeten Mächten garantirten norwegischen Constitution, eines Grundgesetzes, welches dem norwegischen Volke eine größere politische

Freiheit zusicherte, als irgend eine andere europäische Nation besitzt. Hier gab es für den König keine wohlerworbene Rechte der Erbschaft oder der Eroberung, für das Volk aber eben so wenig eine verjährte Pflicht des Gehorsams, die man gegen dasselbe hätte geltend machen können. Es bestand nun vielmehr ein feierlicher Vertrag zwischen Norwegens Volk und seinem Könige, welchen Vertrag keiner von beiden Contrahenten nach Gutdünken ändern, oder auch nur in seinen Grundbedingungen wesentlich modifiziren konnte.

Alles was Karl Johann nach seinem Regierungs-Antritte zum Wohle beider Reiche vornahm, zeugte von großer Umsicht und redlichem patriotischem Eifer. Schweden nahm freilich seine umsichtige Thätigkeit zuerst in Anspruch. Die von England für Guadeloupe gezahlte Million Pfund Sterling ward zur Abtragung der schwedischen Nationalschuld verwendet. Der Staatshaushalt wurde mit möglichster Sparsamkeit geführt und der Ackerbau so kräftig gehoben, daß bald kein Aufkauf von fremdem Getreide mehr nöthig war. Sogar die Fabrikation belebte und erweiterte sich unter Aufsicht der Regierung von Jahr zu Jahr. Wie hätte Schweden nicht dankbare Ehrfurcht gegen einen solchen Regenten empfinden sollen?

Allein die Schweden grollten fortwährend der freisinnigen, selbstständigen Verfassung Norwegens, die ihnen gleichsam ein Dorn im Auge war; und man dachte also auf völlige Einverleibung des starrsinnigen Nachbarvolks. Des Königs Stellung ward nun selbst zweideutig unter beständigen Anregungen von Seiten seiner nächsten Umgebungen, als der Storthing zum Drittenmahle, dem Königl. suspensiven Veto zum Trotze, des Adels Aufhebung beschloß. Aufgeregt durch solchen Widerstand, ließ der König sich bewegen, mit Gewalt den schwedischen Willen durchsetzen zu wollen. Es versammelten sich nämlich um Christiania 16,000 Mann schwedischer und norwegischer Truppen, die sogar mit scharfen Patronen versehen wurden. Allein die Einmischung des Gesandten einer benachbarten, despotischen Regierung, der es doch wahrlich nicht am Herzen liegen konnte, eine durchaus freisinnige Verfassung zu schützen, belehrte den König früh-

zeitig genug, daß es gerathener sei, dem norwegischen Starrsinne nachzugeben, als dagegen mit Waffengewalt einzuschreiten und so eine Zwietracht anzuregen, welche oft genug schon von feindseliger Politik mächtiger Nachbaren, zum größten Nachtheile des Reichs hinterlistig benutzt worden war. Wie leicht konnte sie denn auch jetzt zur Auffrischung mancher Ansprüche des fortblühenden Wasa-Geschlechts und seiner Anhänger, gemißbraucht werden?

Also versuchte man es jetzt auf eine andere Manier, das norwegische Grundgesetz in seiner Basis zu erschüttern. Der unwillig zugestandenen Forderung des Storthings, den norwegischen Adel aussterben zu lassen, folgten ungleich härtere Königl. Propositionen, worunter sich besonders auch auszeichneten: die Einführung eines Erbadels; die Einführung eines absoluten Königlichen Veto; die der Krone zuzugestehende willkürliche Entlassung und Versetzung der Beamten, wovon nur die richterlichen Behörden ausgenommen sein sollten; — das Recht, der Regierung, die Initiative bei allen Gesetzentwürfen zu üben, wobei der Storthing gehalten sein sollte, gar keine andere Geschäfte vor Erledigung der Königl. Anträge vorzunehmen.

Allein die Storthings-Männer waren bereits (1824) in soweit politisch mündig geworden, daß sie den schneidenden Kontrast jener Vorschläge mit dem Geiste des Grundgesetzes tief fühlten und klar einsahen, hier sei Nachgiebigkeit wirklicher Verrath am freien Vaterlande. Nach scharfer Prüfung des Für und Wider, — erfolgte also mit Einstimmigkeit von Seiten des Storthings, Ablehnung jener Anträge. Da suchte die Regierung wenigstens einige der gethanen Forderungen, hauptsächlich die Erringung des absoluten Veto, durchzusetzen. Angriff und Vertheidigung dauerten also bis zum Jahre 1835 fort. Allein die auf fester Basis ruhende Vertheidigung bewies sich fortdauernd stärker und kompakter als der Angriff, obgleich dieser, — nach allen Regeln der politischen Strategie, — bald in geschlossenen Kolonnen, — bald en Debandade, nach Tiralleur Taktik unternommen wurde.

Ereigniſſe im Laufe des Jahrs 1836.

Auffallende Kriegsrüſtungen ließen im Anfange des Frühlings vermuthen, daß der König, — nach Anhörung ſeines außerordentlich verſammelten Staatsraths — feſt entſchloſſen ſei, Skandinaviens Neutralität mit gewaffneter Hand zu behaupten, falls ſolche bei der feindſeeligen Spannung Rußlands gegen England durch kriegeriſche Ereigniſſe in der Oſtſee gefährdet werden ſollte. Alſo ergingen Befehle nach Karlskrona, ſogleich vier Linienſchiffe, eine Fregatte, zwei Korvetten und ſechs gedeckte Kanonenſchaluppen zu armiren.

Nach Gothenburg wurden gleichfalls Ordres geſendet, 16 Kanonenjollen nebſt einigen gedeckten Kanonenſchaluppen unverzüglich kreuzen zu laſſen; wie denn auch aus Stockholms Hafen acht Kanonenſchaluppen in See ſtachen und ihre Station beim Einlauf des Göta-Kanals (zwiſchen Dalaro und Mem) nehmen mußten. Die Schaluppen wurden jede mit 40 Mann, die Jollen jede mit 20 Mann beſetzt. a)

Zu gleicher Zeit ließ der König die Feſtungswerke Kungsholm, Drottingskär und Häſtholm bei Karlskrona in reſpektabeln Vertheidigungsſtand ſetzen, auch jenen Werken eine Verſtärkung von 100 Artilleriſten zukommen.

---

a) Hier einige authentiſche Mittheilungen über die Perſon und Lebensweiſe des Königs. Ungeachtet ſeiner 72 Lebensjahre hatte er eine treffliche Haltung zu Pferde. Er war ein eben ſo trefflicher Redner, redete aber, obgleich der ſchwediſchen Sprache vollkommen mächtig, nicht gern in derſelben, weil ſie im Munde eines Fremden, den Eingebornen immer lächerlich klang. Der König ſteht erſt um 3 oder 4 Uhr Nachmittags auf, — arbeitet während des Abends und der Nacht, — und legt ſich um 3 oder 4 Uhr Morgens nieder. Er iſt ſtets allein, ſieht aber täglich Staats- und Hofbeamte bei ſich, worunter der Graf Brahe ſich beſonders ſeiner Gunſt erfreut. Die Königin hält ihr Frühſtück um ſechs Uhr Abends, ihre Diners um eilf Uhr Nachts. In des Königs Zimmer hängt das Bild Klebers, ſeines Jugendfreundes. Oskar und ſeine Gemahlin bewohnen für gewöhnlich das 3 Stunden von Stockholm entlegene Inſelſchloß Drottningholm. Oskar iſt ſeines Vaters würdig, und ſcheint deſſen Inſtruktion vom 3. April 1824 recht gut begriffen und befolgt zu haben. Man leſe ſolche in Nro. 25 der außerordentlichen Beilage zur Allgemeinen Zeitung. Jahr 1838.

Die Deckung der westlichen Küste des Reichs nahm des Königs Aufmerksamkeit nicht minder in Anspruch. Denn verstärkt ward die Besatzung von Marstrand, in Elfsborg brachte man die Kanonen auf ihre Lofetten, — und zwei gedeckte Kanonenboote steuerten nach dem Sunde, um dort kreuzend, die Annäherung irgend einer feindlichen Mächt sofort zu entdecken und zu melden. Christiansſand und Frederiksvären suchte man ebenfalls durch eine verstärkte Besatzung gegen kühne Handstreiche zu sichern. Vielleicht stand mit den fraglichen Vorsichtsmaaßregeln auch die vom Könige befohlene schnelle Anlegung einer Telegraphen-Linie von Stockholm nach Dalarö und Sandhari in Verbindung.

Freilich verursachten solche Rüstungen außerordentliche Kosten, und die Regierung sah sich daher genöthigt, zur Deckung derselben, den sogenannten (von den Reichsständen bewilligten) kleinen Kredit mit in Anspruch zu nehmen. Indessen bewies sich die vom Könige beherzigte Regel: si vis pacem para bellum! — als vollkommen richtig. Denn weder England noch Rußland wagte es, durch Besetzung irgend eines schwedischen Hafens, die zum ernsten Widerstande gerüstete Neutralität Skandinaviens anzutasten. Also wurden auch nach bündig erhaltenen Versicherungen der in Conflikt gerathenen Kabinette von St. Petersburg und London, die schwedischen Rüstungen (Anfangs Junius) wieder eingestellt; die ausgelegten Linienschiffe, Fregatten und Mörser, Fahrzeuge wieder in Ruhestand versetzt, wie nicht minder die nach Carlstein, Dalarö, Gothenburg und Karlskrona kommandirt gewesenen Verstärkungs-Mannschaften bis zum Beginne des Lustlagers, welches **12000** Mann zählend unter des Kronprinzen Befehl auf Ladagardsgard im Julius gehalten werden sollte, nach der Heimath entlassen.

Von Außen also gegen jedes bedrohliche Zusammentreffen mit feindlichen Mächten hinlänglich gesichert, wucherten doch in Skandinavien die Keime zwei und zwanzigjährigen Zwistes der beiden sonst so innig mit einander verbunde-

nen Reiche fort und fort. Dieſe unglückliche Stimmung bekundete wiederum der am 1ſten Februar 1836 verſammelte achte ordentliche Storthing des Königreichs Norwegen.

Es fanden ſich dazu ein: 96 Mitglieder. Darunter waren 22 Beamte von Civil; 3 vom Militär-Etat; 16 Geiſtliche; 4 Advokaten; 14 Handelsleute und 37 Landeigenthümer, die ſämmtlich zur Klaſſe der Bauern gehörten. Unter den Beamten von Civil, ſah man eilf, die ein Richteramt bekleideten, einen Schulrektor und einen Steuer-Einnehmer. Jedes Mitglied bezog ein Tagegeld von 1½ Thaler, bekam auch Erſatz der Reiſekoſten, woraus die Widerſacher des norwegiſchen Grundgeſetzes, die hämiſche Beſchuldigung ſchöpften: ein Bauer verzehre in Chriſtiania täglich kaum einen halben Thaler, und bringe alſo am Schluſſe des Storthings ein hübſches Kapitälchen mit nach Hauſe. Wie aber, wenn die Diäten geſtrichen werden ſollten, würde dann nicht die ganze Repreſentation in die Hände derjenigen gerathen, die vermöge ihres Wohlſtandes und ihrer Stellung, am wenigſten mit den Bedürfniſſen des Landes vertraut waren? Und ließ es ſich denn leugnen, daß gerade aus dem Bauernſtande die meiſten einfachverſtändigen, freiſinnigen und von jeder Menſchenfurcht unabhängigen Storthingsmänner ſtammten?

Gewiß war es kein norwegiſcher Bauer, der anonym (wie Staatsrath Collet nach Stockholm berichtete) die Norweger zur Errichtung eines Denkmals für den König Carl Johann aufforderte. Der König ſelbſt war auch klug genug dem Staatsrath Collet zu antworten: »Erſt wenn ich abgeſchieden und zu einem andern Leben berufen worden bin, wird Norwegen die Handlungen meiner Regierung unpartheiiſch beurtheilen können. Setzen Sie alſo das Publikum von meinem Wunſche in Kunde, daß von der Aufführung der fraglichen Idee nicht mehr die Rede ſein möge!«

Gleich die erſten vorbereitenden Berathungen des Storthings fanden bei offenen Thüren ſtatt, die zu Storthingsmännern erwählten Beamten erſchienen abſichtlich nicht in ihrer Uniform, ſondern im einfachen ſchwarzen Kleide. Den

Vorsitz übernahm einstweilen auf allgemeines Verlangen der höchste Gerichts-Advokat, Sörensen und in dem Ausschusse zur Prüfung der Vollmachten, bemerkte man den Stiftsprobst von der Lippe, den Pastor Bidderwold und die Bauern Hagenstad und Unland.

Die wirkliche Eröffnung des achten Storthings geschah am 10ten Februar, im Namen des Königs durch die vom Staatsrath Collet gehaltene Thronrede. Die meisten Phrasen der Rede lauteten erfreulich dahin: die Staatsschulden wären von Jahr zu Jahr regelmäßig abgetragen worden, und solches geschehe noch; die Einnahmen überstiegen auch fortdaurend die Ausgaben, obgleich die Grundsteuer um die Hälfte vermindert worden sei; die Solidität der Bank sei fest gegründet, und das norwegische Papiergeld bleibe fortdaurend im Steigen gegen baare Münze. Inzwischen müsse zur ausgedehnteren Entwickelung des norwegischen Landbaues, des Handels, der Schifffahrt und der Industrie, das Münz-Surroyat — aber doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung: daß die Bank einen dem in Umlauf zu setzenden Papiergelde entsprechenden baaren Fondsbesitze, vermehrt werden.

Alsdann war die Rede von einer nothwendigen Revision der norwegischen Civil- und Criminal-Gesetz-Gebung, worauf einige schön gestellte Phrasen von der herzlichen Freude, die der König bei seiner letzten Reise mittels der ihm von den Norwegern zu Theil gewordenen freundlichen Aufnahme empfunden hätte, folgten. Den Schluß machte eine Danksagung an den allmächtigen Gott dafür, daß er das norwegische Volk in einem Zustande der Ruhe erhalte, welcher die öffentliche Ordnung und den allmählig stets wachsenden Wohlstand verbürge!

Zwar hatte der jetzt versammelte Storthing keinen so schweren Kampf zu bestehen, wie jene Storthings, welche die von Schweden aus angeregte und unterstützte Aristokratie siegreich bekämpften. Doch lagen ihm noch genug schwere Arbeiten zur Vervollständigung der Constitution und zur Entwickelung der Kräfte des Volkes ob, die seine ganze Energie und Thätigkeit in Anspruch nahmen. Dahin gehörten beson-

ders zweckmäßige Reformen der aus den Zeiten däniſcher abſolut monarchiſcher Regierungs-Gewalt ſtammenden Civil- und Criminal-Geſetzgebung; alſo auch ſtrenge Prüfung des vor Kurzem ausgearbeiteten Entwurfs des erwarteten neuen Criminal-Geſetzbuchs. Dahin gehörte ferner die ſo dringend nothwendige Verbeſſerung des Communal-Weſens, welches bislang in auffallendem Gegenſatze mit der freien norwegiſchen Staatsverfaſſung ſchon darum ſtand, daß eben dieſelben, norwegiſchen Staatsbürger, welchen ausſchließlich die Dispoſition über das ganze Staatsvermögen zuſtand, an der Ausſchreibung und Verminderung der Gemeinde-Gelder nicht den geringſten Theil hatten, ſondern darin der Beamten Willkühr fortwährend preis gegeben waren. Es fragte ſich alſo jetzt vorzüglich: ob der von der Regierung, dem Storthinge in der fraglichen Beziehung vorgelegte Geſetzentwurf angenommen oder wiederum durch Stimmen-Mehrheit zurückgewieſen werden ſolle.

Inzwiſchen drehte ſich unabläſſig in den Zwiſchen-Akten der Debatten Haupt-Tendenz um die Feſtſtellung der grundgeſetzlichen Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit Norwegens. Noch immer konnte ſich die ſchwediſche Ariſtokratie nicht dazu entſchließen, das bislang abhängig und unbedeutend geweſene Norwegen, dem ruhmgekrönten Schweden als koordinirt und ebenbürtig in den Verhältniſſen zum Auslande anzuerkennen. Norwegen ſollte alſo wenigſtens in den Verhältniſſen zum Auslande, Schwedens Suppreſſatie unterworfen bleiben. Norwegens alter Seeruhm ſollte ſich unter Schwedens Flagge beugen, und rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Flagge beider Reiche, ſollte ſich das norwegiſche Roth-Weiß mit einem kleinem Winkel in der ſchwediſchen blauen Flagge begnügen!

Eine ſolche Anmaßung kränkte tief der freigewordenen Norweger National-Gefühl. Sie wollten im europäiſchen Staatenbunde durchaus nicht als Schwedens demüthige Schützlinge erſcheinen. Die Debatten nahmen alſo in dieſem Punkte einen wirklich ſtörriſchen Charakter an, der ſich auch bei der vorgeſchlagenen Regulirung der Vertheidigungsmittel Norwegens, namentlich rückſichtlich der vorgeſchlagenen Marine-Or-

ganiſation und der allgemeinen Militärpflichtigkeit zu erkennen gab. Jener bedenkliche Charakter trat aber an ſchärfſten hervor, als die Frage zur Sprache kam: ob die Staatsräthe fernerweit nicht nur von der Wahlbarkeit zu Volks-Vertretern, ſondern auch von allen Storthings-Verhandlungen ausgeſchloſſen bleiben ſollten? Die Regierung verlangte im Gegenſatze mit der fraglichen grundgeſetzlichen Beſtimmung, die Staatsräthe ſollten nicht nur im Storthinge Sitz erhalten, ſondern auch das Recht haben an allen Storthings-Verhandlungen Theil zu nehmen. Dadurch würden ſie dann unfehlbar vermöge ihrer hohen bürgerlichen Stellung, bei ihrer präſumtiv ausgebreiteten Sachkenntniß, vorzüglich aber bei ihrer diplomatiſchen Gewandheit und ihrem Einverſtändniſſe mit der Stockholmer Regierung, einen faſt entſcheidenden Einfluß auf den Gang wie auf die Reſultate der Storthings-Verhandlungen erhalten haben. Dies wollte die Mehrheit der Storthings-Männer durchaus nicht zulaſſen; denn Alles, was etwa auf Nebenwegen für Schwedens Suppremati erreicht werden konnte, erſchien der männlich errungenen Freiheit und Unabhängigkeit im Lichte eines National-Unglücks, wogegen mit unermüdeter Energie gekämpft werden müſſe.

So zögerte ſich das Streiten pro et contra vom 16. Februar bis zum Anfange des Juli 1836 hin. Die ſchwediſche Parthei ſah ein, daß ſie die Renitenz der entſchloſſenen Vertheidiger des Grundgeſetzes jetzt nicht zum Schweigen bringen werde. Der grundgeſetzliche Zeitraum der Dauer eines ordentlichen Storthings war allerdings ſchon abgelaufen. Der König handelte alſo zufolge des 80ſten Paragraphen des Grundgeſetzes in ſeinem Rechte, und ſo erſchien am 6ten Julius d. J. ein Königl. Courier in Chriſtiania mit der Ordre, am 8ten Julius die Storthings-Verſammlung aufzulöſen.

Die in dem Königl. Patente angeführten Gründe lauteten dahin: »Der Storthing habe die Zeit von fünf Monaten nicht benutzt, um ſeine nothwendigſten Geſchäfte zu vollenden und inſonderheit unter denſelben diejenigen, welche am weſentlichſten für Norwegens Zukunft wären. Das Grund-

geſetz beſtimme nur drei Monate für die Verhandlungen des Storthings, und nun ſeien fünf Monate mit unweſentlichen Diskuſſionen hingebracht worden. Alle dieſe Thatſachen wären der Art, daß ſich jeder Staatsbürger Kenntniß davon verſchaffen könne. Dem Könige fehle es alſo keinesweges an gültigen Gründen zu dem gefaßten Entſchluſſe. Ueberdem habe er bemerkt, daß Einzelne einen Zeitpunkt wieder zu erneuern geſucht, worin beide Nationen bewaffnet und feindſelig geſinnt, einander entgegen ſtanden, wo alſo eine Uneinigkeit vorhanden war, die, wenn ſie fortgedauert, Trauer und Elend über beide Völker gebracht haben würde. Es liege aber am Tage, daß die zum Grundgeſetz vom 4ten Nobr. 1814 angetragenen Zuſätze nichts anders bezweckten, als zu verhindern, daß ſich der Partheigeiſt in die Mitte eines edlen und treuen Volkes wieder einſchleiche. Auch würden die Rechte, welche der König beſtätigt, ſtets die Richtſchnur in allen Verhältniſſen bilden, welche zwiſchen dem Könige und der norwegiſchen Nation eintreten könnten.«

Der Storthing erklärte inzwiſchen gleich in einer an den König gerichteten Addreſſe, daß man mit großer Betrübniß den Auflöſungs-Beſchluß erfahren habe, und bemerkte zugleich, daß noch viele wichtige Sachen abzumachen wären. Darauf erwiederte der König: eben das Verzeichniß der noch unabgemachten Sachen, habe ihn, da der Storthing zwei Monate über die im Grundgeſetz beſtimmte Zeitverſammlung verſammelt geweſen, zu dem Beſchluſſe bewogen, die Verhandlungen des ordentlichen Storthings zu ſchließen und ein außerordentliches Storthing zur Beſorgung der Königlichen Propoſitionen zu berufen. Uebrigens theile Er keinesweges die vom Storthinge geäußerte Furcht vor ſchädlichen nicht zu berechnenden Folgen der Storthing-Auflöſung.

In der That erſchien nun auch ſchon am 30ſten Aug. d. J. ein Königliches Dekret, wodurch auf den 13ten October d. J. ein außerordentliches Storthing in Chriſtiania zuſammenberufen wurde.

Die geahnten üblen Folgen blieben denn auch keineswegs aus. Das Odelsthing[a]), dem die Initiative zusteht, — fand den Minister Löwenskiold schuldig, die ihm durch die Verfassung auferlegten Pflichten nicht erfüllt zu haben und citirte ihn vor das Reichsgericht, — weil er dem Könige keine Einwendungen gegen die Auflösung des achten Storthings mitgetheilt habe. Das Reichsgericht trat am 30. August zusammen, und da verlangte Löwenskiolds Defensor, des höchsten Gerichts-Advokat Petersen, daß der Angeklagte von aller Schuld freigesprochen werde. Allein das Reichs-Gericht wies Petersens Exceptionen zurück, und der Anträger trug nun vor: Löwenskiold sei dahin zu verurtheilen, daß er sein Amt verwirkt habe, und daß er Schadenersatz an die Staatskasse leisten solle für alle durch voreilige Auflösung des Storthings verursachten Kosten. Da fiel nun der Spruch des Reichsgerichts am 9ten September d. J. also aus: Der Staatsminister Löwenskiold, Ritter und Kommandeur der höchsten schwedischen Orden, soll, — weil er nicht gemäß dem Gesetze vom 7ten Julius 1828 gegen die Anflösung des achten Storthings protestirt hat

---

a) Das Odelsthing war im Jahre 1816 zusammengesetzt aus acht Beamten, fünf Geistlichen, zwei Advokaten und neun Landleuten, und wohl zu merken, ist es, dem vom Könige berufenen außerordentlichem Storthinge nie erlaubt, irgend etwas an den Gesetzen oder an der Konstitution zu ändern. Das allgemeine ordentliche Storthing aber, welcher auf drei Jahre gewählt wird, — versammelt sich in den drei Jahren nur einmahl Kraft eigenem Rechts und ohne Einberufung von Seiten des Königs. Die Beschlüsse des außerordentlichen Storthings gelten aber nur ad interim bis zum Zusammentritt des regelmäßigen Storthings, ohne dessen Bestätigung sie alle verbindende Kraft verlieren. Das Versammlungs-Lokal ist einfach aber geschmackvoll eingerichtet, auch nicht sehr ausgedehnt. Der Tisch des Präsidenten steht etwas erhöhet. — Ihm gegenüber befinden sich die Sitze der Deputirten in Reihen und hinter ihnen zieht sich eine Gallerie fürs Publikum herum. Diese Gallerie faßt aber kaum 200 Personen und ist daher gewöhnlich voll. Präsident und Deputirte tragen keine Amtskleidung. — Das thun auch die uniformirten Beamten nicht, und man sieht im Storthing keine Ordens-Dekorationen. Uebrigens wird die anständigste Sitte beobachtet. Man vernimmt kein Räuspern und Flüstern. Von rhetorischen Floskeln hört man fast gar Nichts, sondern gewöhnlich nur Aeußerungen, die den Nagel auf den Kopf treffen. Vgl. Laings Journal o fa Residence in Norwaj. 1834. 1835. 1836. —

als Buße an die Staatskasse zahlen 1000 norwegische Species-Thaler. Er soll ferner seinem Defensor Petersen zahlen 300 Species-Thaler, imgleichen dem Justiz-Sekretär Rieck 120 Species-Thaler, und für alle übrigen Gerichtskosten noch 30 Species-Thaler.

Hätte ihn das Gericht, des Anklägers Forderung gemäß, zum vollen Schadenersatz verurtheilt, so würde Löwenskiold, — obgleich ein reicher Mann, — in die größte Verlegenheit versetzt worden sein. Denn die Zusammenberufung eines Storthings beträgt, mit Einfluß der Diäten und Reisekosten für die Storthings-Männer, mehrere hunderttausend Thaler. Allein das höchste Gericht hatte dennoch über den Angeklagten beinahe die gelindeste Strafe verhängt, weil durchaus der Schein vermieden werden sollte, als habe man Rache üben wollen. Daher war auch von Hochverrathe gar nicht die Rede, welcher Todes- oder scharfe Gefängniß-Strafe zur Folge gehabt haben würde, — und nur rücksichtlich der ersteren, konnte der König das Begnadigungs-Recht üben.

In Schweden hörte man freilich ganz andere Urtheile. Ja man suchte dort die Sache so zu deuten, als sei sie in eine merkantile Mäkler-Geschichte verwandelt worden. Man nannte die Norweger verzogene Kinder, gegen welche der König sich viel zu langmüthig und nachgiebig gezeigt habe. Allein Carl Johann kannte den eisenfesten Charakter der Norweger in allen konstitutionellen Angelegenheiten besser als seine nächsten Umgebungen, und machte daher Halt auf der Linie, die sich ohne Aufruhr und Bürgerkrieg anzuzetteln, nicht überschreiten ließ.

Der Storthing stand mit seinen beiden Kammern, — dem Lagthing und dem Odelsthing — auf einer Felsenbasis, die sich eben so wenig als des Nordlands Felsen wegschieben ließ. Die stärksten Felsen bildete nämlich der National-Geist und das einmal gewonnene Gefühl der Freiheit, welches lebendig im Gemüthe des Bauers wie des Bürgers pulsirte. Die beiden ältesten Mitglieder des norwegischen Staatsraths, — der Finanzminister Collett, und der geistlichen Angelegenheiten Minister Diriks, die sich durch

ihren Widerspruch gegen die Königl. Auflösung des achten Storthings — eben nicht weich am Königl. Hoflager gebettet fühlen mochten, forderten in dem fortdauernden Zerwürfniß ihren Abschied. Auch war der Advokat Petersen keinesweges geneigt, die ihm angetragene Stelle im Königl. norwegischen Staatsrathe anzunehmen. Ja selbst der Minister Löwenskiold beharrte, — obgleich der Königl. Gnade gewiß, — bei seinem Abschieds-Gesuche, und so hielt es der umsichtige Monarch fürs Gerathenste, die Angelegenheiten Norwegens wieder ins Gleichgewicht zu bringen durch Ernennung des in Norwegen begüterten und sehr beliebten Grafen Wedel-Jarlsberg, zum Statthalter Norwegens mit den Vollmachten eines Vicekönigs. Also stand jetzt ein geborner Norweger an der Spitze der Regierung seines Vaterlandes, und man hoffte in Stockholm durch ein so klug erdachtes Polliativ-Mittel die große Aufgabe über die gewünschte Gleichstellung der Constitutionen beider Königreiche leichter, als es bislang gelingen wollte, lösen zu können!

Nachdem in vorbereitender Sitzung — Sörrensen zum Präsidenten des Storthings, Falsen zum Präsidenten des Odelthings, und Schütz zum Präsidenten des Lagthings erwählt worden waren, eröffnete der neue Statthalter, — Graf v. Wedel-Jarlsberg — am 20sten October d. J. 1836 das vierte außerordentliche Storthing. Es geschah im Namen des Königs durch eine Rede, in welcher die Schlußphrase: »Ich flehe zur Vorsehung, daß Skandinaviens Himmel niemals getrübt werde, sondern stets rein und klar, durch Einigkeit und durch die Strahlen der Bruderliebe erhellet bleiben möge,« — zur Hervorbringung eines tiefen Eindrucks, wohl berechnet zu sein schien.

Eine noch wirksamere politische Bedeutung zur Beschwichtigung des norwegischen Unwillens gegen Schwedens Anmaßungen, sollte jedoch die allgemeine Darstellung der gegenwärtigen Lage Norwegens erhalten. Darauf war jene Darstellung auch besonders angelegt, indem sie Norwegens

materielle Interessen ins glänzendste Licht zog und zu beweisen suchte, daß Norwegen sich fortdauernd einem Zustande der Wohlfahrt nähere, welcher in der Geschichte der Völker eine höchst seltene Erscheinung sei!

Wirklich hatte die Ausfuhr der bedeutendsten Landeserzeugnisse in einem Erstaunen erregenden Verhältnisse zugenommen. Im Jahre **1819** beschränkte sich das Ergebniß des Fischfangs auf **240,000** Tonnen Häringe und **55,800** Schiffspfunde Fische verschiedener Art. Im Jahre **1835** betrug es schon **536,000** Tonnen und **156,000** Schiffspfunde. Sonst führte Norwegen jährlich nur **120,000** Last Bretter aus, jetzt stieg diese Ausfuhr auf **214,000** Last jährlich. Die Silberbergwerke in Rongsberg, welche wegen ihrer geringen Ausbeute, vom Storthing für **15,000** Thaler verkauft werden sollten, — was aber der König verhinderte, — hatten in den letzt verflossenen fünf Jahren der Staatskasse **700,000** Thaler eingetragen. Zu gleicher Zeit erweiterte sich die Schifffahrt. Der Tonnengehalt sämmtlicher norwegischer Fahrzeuge, — (**700** an der Zahl) — betrug nämlich im Jahre **1823** nur **53000** Last; jetzt zählte man **2200** norwegische Fahrzeuge zu **72000** Last, — und in den letzt verflossenen vier Jahren hatten **3600** norwegische Schiffe ausländische Häfen besucht. Daher war denn auch die Zahl der in Aktivität befindlichen norwegischen Matrosen, von **8000** auf **12000** gestiegen. Ja die ganze Landes-Bevölkerung erfreuete sich einer jährlichen Zunahme von **14,000** Seelen.

Landwirthschaft und Ackerbau hatten mittlerweile nicht minder bedeutende Fortschritte gemacht. Vor Norwegens Vereinigung mit Schweden, mußte vom Auslande fast **1** Million Tonnen Getreide eingeführt werden; jetzt war jene Einfuhr auf die Hälfte reducirt. Der Wechselkurs, welcher vor zwölf Jahren so ungeheuer nachtheilig für Norwegen stand, näherte sich jetzt dem Pari, und der Geschäfts-Kreis der Bank, welcher sich vor zehn Jahren auf die Summe von **6** Mill. **900,000** Species beschränkte, hatte sich jetzt zu **8** Mill. **737,000** Species erweitert. Auch waren jetzt die Metall- und Reservefonds der Bank vollständig. Sie belie-

fen sich ja am Ende des Jahres 1835 auf drei Millionen Metallmünzen.

Was die Finanzen anlanget, so stiegen die Staatseinkünfte in gleichem Maaße, wie Handel und Industrie sich kräftig entwickelten. In den zehn Jahren von 1816 bis 1825 belief sich der Gesammtbetrag der Zölle jährlich im Durchschnitte nur auf 244,039 Thaler in Silber und 825,920 Thaler in Papier. In den zehn folgenden Jahren stieg der Betrag ohnerachtet bedeutender Herabsetzungen der Ein- und Ausfuhr-Zölle alljährlich auf 802,800 Thaler in Silber und 518,000 Thaler in Papier. Ja in dem letzt verflossenen Jahre gelangten von den Zöllen in die Staatskasse 1 Mill. 71,760 Thaler Silber und 537,652 Thaler Papier. Also waren auch die Zölle allein schon hinreichend, mehr als zwei Drittheile der Staatsausgaben zu decken. Dieser glückliche Umstand erlaubte es nun auch, die direkten Steuern sowohl in den Städten als auf dem Lande von 600,000 Species alljährlich auf 185,000 Species herabzusetzen. Die, von der Reichsbank herrührenden 22 Millionen Reichsbankthaler betragenden Schulden, waren im Jahre 1825 gänzlich getilgt, und Norwegen hatte im Folge der den Landes-Bewohnern ertheilten Freiheiten, einen Kredit im Auslande gewonnen, welcher den Kredit der mächtigsten europäischen Staaten überflügelte. Der größte Theil der auswärtigen Schuld Norwegens ward abgetragen, und dabei fand dennoch Herabsetzung sowohl der direkten Steuern als der Zollabgaben statt. Ja, was noch mehr, in derselben Periode wurden die wissenschaftlichen Sammlungen der Universität zu Christiania bedeutend vermehrt, die gelehrten Schulen erweitert und die Landschulen zum Theil verbessert. Dabei stiftete man Spitäler und Arbeitshäuser, sorgte für Vervollständigung des Materials der Armee und führte große Arbeiten für die Marine aus.

Zum Schlusse des allerdings erfreulichen Berichts kam die Nutzanwendung desselben. »Die Vereinigung Norwegens mit Schweden, hieß es emphatisch, macht den Ruhm und das Glück des Königs aus! Sie bildet die Bürgschaft der persönlichen und politischen Freiheiten der Norweger, so wie

die Zunahme ihres Wohlstandes. Würde ohne jene wohlthätige Vereinigung wohl die Ruhe, welche die Vorsehung uns jetzt schenkt, ihren dauernden Wohnsitz zwischen den Felsen und in den Thälern eines Landes aufgeschlagen haben, dessen prekaire Existenz von den geringsten politischen Zerwürfnissen Europas abhängig war? — Um nun dem gegenwärtigen Stande der Dinge Dauer zu verschaffen, muß jeder Norweger die große Wahrheit zu Herzen nehmen: daß nur von der offenen redlichen Vereinigung Norwegens mit Schweden, fortdauernd Ruhe und Frieden zu hoffen sei!

In der That schien jener Vortrag auf den größten Theil der Storthings-Männer einen für Schwedens Politik günstigen, wenigstens die stürmischen Leidenschaften beruhigenden Eindruck gemacht zu haben. Sämmtliche Propositionen des Königs (27 an der Zahl) wurden ruhig angehört und sieben verschiedene Ausschüsse niedergesetzt, um ohne Verzug darüber Bericht zu erstatten. Die vom aufgelöseten Storthinge beim Militär-Budget gemachten Beschränkungen wurden jetzt zum zweitenmale diskutirt, — auch darin dem Verlangen des Königs nachgegeben, daß alle auf das Budget und die Steuerauflage bezüglichen Punkte, vor allen andern diskutirt und entschieden werden möchten. In Stockholm glaubte man nun schon gewonnenes Spiel zu haben, — und manche Berichte von daher lauteten sogar dahin: die auffallende Abweichung der Verfahrungsweise des außerordentlichen Storthings von dem ordentlichen Storthinge, möchten wohl ihren Grund darin haben, daß die Storthings-Männer sich während ihres Aufenthalts unter ihren Kommittenten — davon überzeugt hätten, ihre bislang behaupteten Gesinnungen fänden keine Stütze in der öffentlichen Meinung!

Wiederum war die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Denn sobald es zur öffentlichen Kunde gelangte, daß die alten, vom aufgelöseten achten Storthinge verworfenen Anträge: Verwandlung des suspensiven Königl. Votums in ein absolutes, willkürliche Versetzung und Entlassung der Beamten durch die Krone, Uebertragung des Rechts der Initiative bei allen Gesetzentwürfen an die Regierung u. s. f. wieder

erneuert worden, grieth Christiania nicht nur, sondern auch das Landvolk in der Hauptstadt Nähe, in eine drohende Bewegung, während man im Storthinge beschloß, sich durchaus in keine Erörterung der verhaßten Anträge einzulassen, vielmehr ausschließlich die ganze Storthings-Zeit der Erörterung und Bestimmung des Budgets zu widmen.

Am 4. November, der sonst als ein National-Festtag mit Schauspiel, Erleuchtung Christianias und Banket bei dem Staatsminister gefeiert ward, herrschte dumpfe Stille, nur durch einzelne Ausbrüche des Unwillens unterbrochen. Crusenstolpes Schrift über einen neuen Vereinigungs-Vertrag zwischen Schweden und Norwegen erbitterte die Gemüther mehr als er sie beruhigte, rücksichtlich des tief gewurzelten Verdachts wegen schwedischer Algamations-Pläne. Wedel-Jarlsberg hütete sich, in der immer ernster werdenden Krisis eine bestimmte Meinung auszusprechen. Es war aber hoch an der Zeit zu klugen und nachgiebigen Beruhigungs-Mitteln zu schreiten! Denn alle Vorspiegelungen von materiellen, Norwegen durch die Vereinigung mit Schweden zu Theil gewordenen Vortheilen, scheiterten an dem gekränkten Freiheits-Gefühle.

Also gedieh es im Storthing am 2ten December 1837 bei der Diskussion rücksichtlich das Zollgesetz, über den in einem Paragraphen des fraglichen Gesetzes vorkommenden Ausdruck norwegische Unterthanen zum heftigen Ausrufe des Unwillens, da Falsen keine Veränderung des Worts für nöthig hielt. Conradi bewies dagegen, daß das Grundgesetz nur in dem einzigen 92sten Paragraphen, welcher von der Qualification zu Staatsämtern handele, sich des Ausdrucks: Unterthanen des Staats bedient habe, welches doch nicht auf den Begriff von Unterthanen irgend eines Herrschers, heiße solcher wie er wolle, hingedeutet werden könne. Ueberdem sei der Ausdruck Unterthanen nur auf die vormaligen dänischen Staatsverhältnisse anwendbar gewesen; jetzt aber wären die Norweger nicht mehr Unterthanen, sondern freie Bürger. So ward denn auch durch sehr bedeutende Stimmen-Mehrheit entschieden, daß in dem fragli-

chen Zollgesetze nicht von Unterthanen, sondern von norwegischen Bürgern die Rede sein solle.

Schon dieses Ereigniß bekundete genugsam den in Norwegen vorherrschenden Geist. Rücksichtlich der oft erwähnten Königl. Propositionen, hatte inzwischen der außerordentliche Storthing klüglich den Ausweg gefunden, solche zu umgehen. Er hatte nur bei der vorzunehmenden Verbesserung der norwegischen Finanzen, die Abschaffung aller Grundsteuern für die drei Jahre bis zur Zusammenberufung der nächsten gesetzgebenden Versammlung (hauptsächlich im Interesse der Bauern) beschlossen, und so wurde, da nichts weiter zu vereinigen war, durch ein Königl. Patent vom 19ten Januar 1837 der vierte außerordentliche Storthing gleichfalls ohne Resultat für Schwedens Suppremacie aufgelöst. Kaum war solches in Christiania bekannt geworden, als die Storthings-Männer sich früh Morgens am 23. Januar bei verschlossenen Thüren versammelten und[a] eine Addresse an den König ausfertigten, welche darauf drang, daß Norwegen in allen Stücken und Verhältnissen, auch was die äußern Symbole seiner Selbstständigkeit betreffe, dem Königreiche Schweden rechtlich ganz gleich gestellt werde.

---

a) In der fraglichen Addresse drangen 1) die Norweger darauf, sich auch im mittelländischen Meere ihrer eigenen Flagge, als das wichtigste äußere Kennzeichen der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Nation, bedienen zu dürfen, wobei sie erklärten, daß die jetzt noch im Gebrauch seiende Unionsflagge, eine das Nationalgefühl verletzende Beiseitesetzung der rechtmäßigen Ansprüche Norwegens enthalte. Der schwedische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, brachte zwar dagegen mehrere — besonders auf die Barbaresken-Staaten bezügliche — diplomatische Einwendungen vor, Kapitain Foß schlug jedoch alle jene Einwendungen nieder mit der Versicherung, daß die Hamburgischen Assekuradeure sich erboten hätten, ohne eine Erhöhung der Prämien, Schiffe mit einfacher norwegischer Flagge gegen alle von Korsaren zu befürchtenden Aufbringungen im Mittelmeere zu versichern. 2) Beklagte sich die fragliche Addresse über die Art der Anbringung des norwegischen Reichswappens auf einigen seit 1831 in Umlauf gebrachten schwedischen Münzen, wie auch über die Anbringung des fraglichen Wappens in Amtssiegeln schwedischer Behörden. Würden solche Anomalien fortdauern, so müßte der Norweger Vertrauen auf des Königs Versicherungen über Gleichheit der Rechte Norwegens in Bezug auf Schweden, nothwendig geschwächt werden. Siehe die Addresse Allg. Zeitung 1837. Außerordtl. Beilage Nr. 107.

In der vom Grafen v. Wedel-Jarlsberg, am 24. Jan. Namens des Königs gehaltenen Abschieds-Rede, kamen freilich anscheinend bedeutende, mit kräftigen Ermahnungen untermischte Beruhigungs-Worte vor. »Die Interessen der Bewohner beider Königreiche, »hieß es,« sind dieselben. Ihre Rechte sind gleich. Gälte es, sie zu erneuern, und müßte Ich selbst mein Blut vergießen, um sie ihrer Form und ihrem Wesen nach unveräußerlich zu machen, so würde Ich dieses Opfer mit Freuden bringen, Mich glücklich schätzend, Norwegen einen neuen Beweis zu geben, wie Ich unablässig dahin strebe, die individuellen Freiheiten seiner Bewohner zu sichern, da sie von Norwegens politischer Unabhängigkeit unzertrennlich sind.«

Eben so emphatisch lautete die Phrase: »Zeigt Euch als würdige Nachkommen Eurer ehrenwerthen Väter. Nehmt Euch wie Jene das Wohl des Vaterlandes zum Ziele aller Eurer Handlungen! Verpflanzt wie Jene, auf Eure Kinder die Lehre, daß die strenge Vollziehung ihrer Pflichten die sicherste Bürgschaft ihrer Rechte ist. Kehrt zu den Beschäftigungen zurück, denen Ihr Euch entzoget, um dem öffentlichen Vertrauen zu entsprechen. Die Furcht Gottes ist die einzige Furcht, welche freie Männer kennen dürfen. Sie begleite Euch bei Euren Arbeiten und leite Eure Handlungen. Dann wird das Glück seinen Wohnsitz unter Euch aufschlagen, und die Freiheit Skandinaviens eben so unerschütterlich sein, wie Skandinaviens Berge.«

Indessen bewies sich der König keinesweges zu nachgiebig, wenn es auf Behauptung seiner Rechte ankam. Dem vom Storthinge nach langen Debatten zu Stande gebrachten Handwerker-Gesetze, wurde also die Königl. Sanktion verweigert, und dasselbe Schicksal erfuhr das vom Storthinge beschlossene Zollgesetz, aus keinem andern Grunde, als weil darin die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Zollklarirung, nicht mit aufgeführt worden wären. Ja die Auflösung des außerordentlichen Storthings kam wohl absichtlich nach Christiania so schnell von Stockholm, daß die rücksichtlich der königlichen Propositionen gefaßten Storthings-Beschlüsse der Sanktion des Königs gar nicht mehr theilhaft werden könnten.

Die Klagen Norwegens über Beeinträchtigung seiner Nationalflagge, wie nicht minder die, welche den Mißbrauch des norwegischen Wappens in den Amtssiegeln schwedischer Beamten betrafen, wurden zwar ausweichend, aber demohnerachtet spitzig dahin beantwortet: der Storthing habe im Jahr 1815 der Entfaltung der Unionsflagge selbst beigewohnt und doch gar keine Einwendung dagegen vorgebracht! Was nun den Gebrauch des norwegischen Wappens in schwedischen Amtssiegeln anbelange, so hätten ja die schwedischen Könige, von Adolph Friedrich bis zur Union, den norwegischen Löwen (als Erben Norwegens) in ihren Wappen geführt. Auf die kecke Forderung des Storthings, daß in allen Dokumenten, die in der alleinigen Eigenschaft des Königs als Norwegens König ausgefertigt würden, Norwegen vor Schweden genannt werden solle, erfolgte die Erklärung: Alles, was der Storthing in der fraglichen Angelegenheit mit Recht verlangen könne, bestehe schon in der Praxis. Man möge aber auch in Norwegen nicht vergessen, wie als gleich anerkannte Rechte stets erheischten, daß von Allen, die solche genössen, auch die gleichen Lasten getragen werden müßten!

Jeder Unbefangene wird zugestehen, daß die Stellung Carl Johanns nach seiner doppelten Qualität in so hohem Grade schwierig geworden war, daß nur ein so kluger, umsichtiger und in des Zeitalters furchtbarster Revolutions-Schule streng erzogener Monarch, den rechten Mittelweg zur Erhaltung der Ruhe zwischen zwei einander feindselig entgegenstehenden Nationen zu finden vermochte. Nach Auflösung des vierten außerordentlichen Storthings war in Norwegen die antischwedische Parthei durch die Königl. Erklärungen keinesweges milder gestimmt worden. Allein in Schweden dauerte gleichfalls der Widerwille gegen der Norweger Anmaßungen fort. Ja man fand gleich nach Bekanntwerdung der letzten norwegischen Klagen, an viele Straßenecken Stockholms Proklamationen geheftet, die mit Aufforderungen an sämmtliche schwedische Mitbürger also schlossen: »Versammelt Euch um die Burg Eures geliebten Heldenkönigs und zeigt

der Welt, daß die Schweden sich nur von ihrem freiwillig gewählten Regenten beherrschen lassen wollen!

Das Jahr 1837

zeichnet sich eigenthümlich genug durch mehrere für Schweden besonders bedeutende Todesfälle aus. An der Spitze steht der merkwürdigste von allen, — nämlich der am siebenten Februar d. J. zu St. Gallen in der Schweiz erfolgte Tod Gustav Adolphs IV. gewesenen Königs von Schweden. Dieser merkwürdige Fürst ward am 1sten November 1778 geboren und folgte, noch minderjährig, seinem gemordeten Vater Gustav III. (im Jahre 1792) auf Schwedens Throne. Sein Oheim, der Herzog von Südermannland, besorgte die Vormundschaft bis zu des Neffens gesetzlicher Volljährigkeit am 1sten November 1796. Ein Jahr später verheirathete sich der junge Monarch mit der Prinzessin Friederike Dorothea Wilhelmine, Tochter des Erbprinzen von Baden, Karl Ludwig.

Sein Charakter, der unter anderen Verhältnissen, wahrscheinlich in der Geschichte als groß und erhaben glänzen würde, möchte mit Recht wohl nur als unbeugsam bezeichnet werden dürfen. Denn er hing sich mit unbesiegbarer Hartnäckigkeit an das Größte wie an das Kleinste. Dem damaligen Zwingherrn vom ganzen Festlande Europas warf er, dessen Treiben hassend, den Fehde-Handschuh hin. — Preußens edlem Könige sandte er beleidigend den erhaltenen schwarzen Adlerorden zurück, weil Friedrich Wilhelm III. sich klüglich weigerte, der Politik des ergrimmten Schwedenkönigs unbedingt zu huldigen. Finnland ging für Schweden aus ähnlichen Gründen verloren in unbesonnenen mit dem übermächtigen Rußland angefangenem Kriege. Doch Nichts erschütterte Gustav Adolphs IV. eisernen Sinn. Carl XII. blieb stets sein Vorbild, und eben daraus entsprangen in verhängnißvoller Zeit, des unglücklichen Fürsten überaus traurige Schicksale.

Unheilbringende Ereigniſſe bedrückten nun Schweden in ſo furchtbaren Grade, daß endlich des edlen treuen Volkes Liebe zu dem angeſtammten Regenten, in ihren Grundfeſten erſchüttert werden mußte. Alſo ward Guſtav Adolph IV. am 29ſten März 1809 genöthigt, der Krone zu entſagen und Schweden zu verlaſſen.

Die ihm vom Reichstage beſtimmte, jährlich 7000 Thaler betragende Penſion, wies er ſtolz zurück, wie jede andere ihm freundlich angetragene Unterſtützung, die ihm jedoch in ſeinen letzten Lebensjahren durch ein St. Gallener Handlungshaus zufloß, ohne daß der Unglückliche ſich um die Quelle bekümmerte oder danach forſchte, aus welcher jene Liebesdienſte entſprungen ſein möchten. Selbſt ſeine erhabene Familie war ihm ja fremd geworden. Auch ſind nie authentiſche Dokumente zur Publicität gelangt, durch welche bewieſen werden könnte, daß Guſtav Adolph IV. an ſchwediſchen Umtrieben zur Reſtauration des Hauſes Waſa auf Schwedens Thron, Theil genommen habe, wie lockend auch nach Napoleons Sturze, die Zeit der Legitimitäts-Rückkehr zu ſolchen Unternehmungen ſein mochte.

Seit dem Ende des Jahres 1813 lebte der entthronte Monarch, unter dem Titel eines Herzogs von Holſtein Gottorp, abwechſelnd in Deuſchland, in den Niederlanden und in der Schweiz, wo er dann den Titel eines Herzogs, mit dem eines Obriſten, der Adolph Guſtavſon genannt ſein wollte, verwechſelte. Er wollte durchaus nicht an ſein vormaliges Königthum erinnert ſein, und erklärte daher die Benennung »ehemaliger König von Schweden« für unanſtändig und beleidigend. Ja den holländiſchen Generalſtaaten verwies er, als Obriſt Guſtavſon ihr Betragen gegen ihn mit hochfahrendem Stolze. Ueberhaupt ſetzte er auf kleine Förmlichkeiten fortdauernd großen Werth, wollte auch durchaus nichts davon hören, daß ein tiefgewurzeltes Bruſtübel einmal ſein Leben gefährden könne.

So lebte Guſtav Adolph IV. mit außerordentlicher Sparſamkeit drei Jahre im Gaſthauſe zum Rößlein in St. Gallen, noch immer genugſam beſchäftigt mit Reklamationen an aus

wärtige Höfe und Miniſter. In ſeinem letzten Lebensjahre kam er nur ſelten ins Freie. Ein in St. Gallen wohnhaft gewordener Lehrer, war ſein Miniſter, Sekretair, Vertrauter und Rathgeber. Er ſah kaum einen andern Menſchen, während das alte, gering geachtete Bruſtübel ſeinen ſonſt kräftigen Körper zerſtörte, und durch einen Stickfluß ohne Schmerzen ſein Leben endete.

Der Leichnam ward in ein kleines Zimmer des genannten Hauſes, bis Verfügungen über ſein Begräbniß aus Karlsruh eintrafen, geſetzt. Man wollte bemerkt haben, daß die Phyſiognomie des Entſeelten auffallende Aehnlichkeit mit den Zügen des großen Guſtav Adolph zeige.

Drei Monate ſpäter folgten zwei berühmte ſchwediſche Staatsmänner ihrem entthronten Könige. Graf Guſtav Wetterſtedt, Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, geboren am 29ſten December 1776 in Finnland und ſtammend aus dort anſäſſiger bürgerlicher Familie, ſtarb am 15. Mai 1837. An Wetterſtedts Beerdigungstage (24. Mai) traf das allgemeine Loos aller Sterblichen auch den Staatsrath, Grafen Lagerbjelke. Des Erſtern miniſterielle Wirkſamkeit wird in Norwegen wie in Schweden noch lange ſein Andenken erhalten. Lagerbjelke ſpielte aber ſeine diplomatiſche Hauptrolle, als ſchwediſcher Geſandter beim Kaiſer Napoleon. Beide ausgezeichnete Staatsmänner erreichten ein Alter von 60 Jahren; beide erwarben ſich auch als Schriftſteller und Mitglieder der ſchwediſchen Akademie, ausgezeichneten literariſchen Ruhm.

Die öffentliche Meinung bezeichnete Carl Johanns Liebling, den Grafen Brahe, welcher bereits zum Kanzler der Militair-Akademie[a] von Karlsberg ernannt worden war, als preſumtiven Nachfolger Wetterſtedts.

---

a) Die Militär-Akademie von Karlsberg zählt gewöhnlich 150—160 Zöglinge. Indeſſen giebt es auch in Stockholm, Jönköping, Gothenburg und Chriſtianſtad militäriſche Privatinſtitute zum Unterrichte junger Leute, die ſich zu künftigen Offizieren bilden wollen, und der König ertheilt nicht nur tüchtigen, erfahrenen Offizieren und Profeſſoren die Ermächtigung zur Errichtung ſolcher Inſtitute, ſondern gewährt ihnen auch anſehnliche Unterſtützungen.

Der Schweden Enthusiasmus für ihren selbst gewählten König zeigte sich im glänzendsten Lichte an dessen Namenstage, 24. Junius. Da gab es unweit Stockholm eine große Parade der Besatzung und der jungen Conscribirten aus der Stadt und Provinz Stockholm, wobei auch das Uplandische Dragonerregiment in der weit gedehnten Ebene von Ladegardsgärde paradirte. Carl Johann erschien, umgeben von einem zahlreichen Generalstabe und mehreren Mitgliedern des diplomatischen Corps, rüstig zu Pferde. Auch waren die Königin und die Kronprinzessin mit ihren Kindern als Zuschauerinnen des militärischen Schauspiels gegenwärtig. Stockholms zahlreich versammelte Bürger freuten sich sowohl über ihres Königs rüstiges Ansehen, als über das leutselige humane Betragen, womit er, für den fast allgemeinen Zuruf, ungekünstelt dankte. Während die höchsten und hohen Herrschaften bei dem Souper, welches die Königin auf dem Schlosse Rosendal veranstaltet hatte, sich wohl sein ließen, erquickten sich Hunderte aus dem Mittelstande mit Speise und Trank in den lieblichen Boskets des Parks. Da wurden dann manche hübsche, eigends für das fröhliche Fest gedichtete Verse gesungen und Gesundheiten für des Königs Wohl laut jubelnd ausgebracht, wobei auch des Kronprinzen, welcher zur Gesundheits-Restauration noch immer in Bad Ems verweilte, ehrend gedacht wurde.

Gern und lobend erzählte man bei solchen Gelegenheiten, wie der König, auf des Erzbischofs Wallin Antrag genehmigt habe, sechs Jahre nach einander in allen Kirchen Schwedens Beiträge zu sammeln für die kürzlich in Dresden und Leipzig zum Andenken Gustav Adolphs gestiftete Anstalt, deren Zweck sei, arme protestantische Gemeinden in katholischen Ländern zu unterstützen. Auch kam zur Sprache, daß der norwegische Staatsrath angewiesen sei, dem Könige einen Plan zur Errichtung einer Bewahranstalt für kleine Kinder dürftiger Eltern vorzulegen, wozu der humane Monarch bereits an 2000 Speciesthaler verwilligt habe.

Manche bittere Bemerkung über der Norweger Starrsinn bei Behauptung aller Privilegien des ihnen verliehenen

Grundgesetzes mochte dabei wohl laut werden. Die Tadler schienen jedoch zu vergessen, daß Schwedens Bürger nicht minder hartnäckig auf Erhaltung ihrer Privilegien drangen. Es waren nämlich schon mehrere umständliche Vorstellungen, dem Könige gegen die Vorschläge des Commerz-Collegiums, welche darauf abzweckten, eine allgemeine Fabriks- und Handwerks-Ordnung, wie auch Modificationen des Handels-Reglements einzuführen, insinuirt worden. Als aber jene Vorstellungen dennoch unwirksam zu bleiben drohten, erschienen Anfang Septembers **1837** sogar die Aeltesten der Stockholmer Bürgerschaft vor dem Könige mit einer Adresse, deren Eingang allerdings lieblich genug an des Monarchen eigene Aeußerung: der Bürgerstand möge sich doch stets mit Vertrauen seinem Könige anschließen, erinnerte; — welcher Einleitung dann aber auch eine freimüthige Berufung auf die durch das schwedische Grundgesetz der Bürgerschaft zugesicherten Vorrechte und Freiheiten, mit der Bemerkung folgte: Se. Majestät habe selbst jene Freiheiten und Privilegien zu schützen gnädigst versprochen. Weiter ward nachgewiesen, daß die Ausführung jener Vorschläge des Commerzcollegiums, als Eingriff in die Rechte der Bürgerschaft, mithin auch als Beeinträchtigung des Grundgesetzes kaum geduldet werden könne.

Carl Johann antwortete kurz und ausweichend: »Als Ich durch freie und einhellige Wahl erkoren worden war, forderte freilich die Nation von Mir, daß Ich jeden Reichsstand in dem vollen Genusse seiner Rechte erhalten solle. Ich habe Solches versprochen, — und Ich habe mein Versprechen erfüllt. Unsere Zeit zeichnet sich aber durch das Streben nach Veränderung der von Alters her bestehenden Verhältnisse aus, und diesem Streben dürfen wir nicht starrköpfig entgegen handeln. Für jetzt ist es also unsere Hauptaufgabe, eine zweckmäßige Verbesserung unserer alten Gesetze und Institutionen einzuleiten. Unsere Verfassung, unsere Gesetze und Gewohnheiten bestimmen die Pflichten, die wir mit ruhiger Ueberlegung dessen, was Noth thut, zu erfüllen haben. Anstatt uns nun von der Zeit allein leiten zu lassen, müssen wir vielmehr die politische Windsbraut zu beherr-

schen, — wenigstens zu leiten suchen. Lassen Sie uns also gemeinschaftlich dahin streben, ein richtiges Gleichgewicht aller bürgerlichen Gerechtsame mit Bewahrung bürgerlicher Eintracht, fest zu begründen. Ich setze meine Ehre darin, alle Interessen, die Meiner Obhut anvertrauet sind, auszugleichen, werde also auch Ihre Wünsche in genaue Erwägung ziehen, und erneuere Ihnen hiermit die Versicherung Meiner Königlichen Huld.«

Zwar unbefriedigt, jedoch geschmeichelt, verließen die Deputirten den Königl. Pallast und beschwichtigten also leicht den in Stockholm unter der Bürgerschaft aufkeimenden Unmuth. Darin eben bestand die Kunst Carl Johanns, der in Frankreichs Revolutions-Schule gebildet, hinlängliche Kenntniß von der Macht und Wirksamkeit eines sogenannten grand parleurs erworben hatte. Während seines dreiwöchentlichen Sommeraufenthalts in dem hübschen, über drei Meilen von Stockholm entlegenen Lustschlosse Rosersberg sah der König sonntäglich hunderte von Bewohnern der Umgegend, besonders Stockholms, in des Schlosses Gärten lustwandeln. Ja im Anfange Augusts brachte ein Dampfboot sogar 160 Studenten[a] von Upsala, welche um Erlaubniß

a) Upsala ist eine nett gebaute Stadt, mit fast 5000 Einwohnern. Der Erzbischof, Primas des Reichs, hat dort seinen Sitz, auch ist der dortige Dom die größte und schönste Kirche Skandinaviens. Unweit Upsala liegt das alte Sigtuna, wo noch ansehnliche Ruinen eines alten heidnischen Tempels gefunden werden. Obgleich in Upsala über 1000 Studenten hausen, so weiß man daselbst doch nichts von Ordens-Verbindungen, Kneipen, Commerzen und Duellen. Dort sind aber auch beliebte humoristische Professoren stets bei Studenten-Versammlungen in ansehnlichen Gasthäusern gegenwärtig. Sie halten es für keine Schande, das Seniorat zu führen mit väterlicher Gutmüthigkeit, die immer durch kindliches Vertrauen von Seiten der Studenten erwiedert wird. Fröhlich mit den Fröhlichen, wissen die Senioren und ihre Adjunkten, (Subsenioren) jedem Ausbruche burschikoser Rohheit Schranken zu setzen. Uebrigens befinden sich auch in den fraglichen Gasthäusern Lesezimmer, wo es denn an wissenschaftlicher Unterhaltung nicht fehlt. Abgesondert sind die Speisezimmer, und es fehlt nicht an geräumigen Salons, worin die edle Fecht- und Tanzkunst geübt wird. Also sind unter Upsalas Studenten trauliche Eintracht, erlaubte jugendliche Fröhlichkeit, und anständige Sitten einheimisch geworden.

baten, im Garten des Schloſſes einige patriotiſche Lieder zu ſingen. Der König geſtattete Solches gern, kam ſelbſt in den Garten herab, ſprach den jungen Leuten mit herzgewinnender Freundlichkeit zu und verhieß, nächſtens Upſala zu beſuchen.

Wirklich trat der König am 11. Septbr. d. J. die projektirte Reiſe nach des Reichs ſüdlichen und weſtlichen Provinzen an. Er ernannte aber zuerſt eine Regentſchaft, die unter des Kronprinzen Vorſitze beſtand aus den Grafen Roſenblad, Mörner, Löwenhielm und Akerhielm. Zu des Königs Begleitung wurden erkohren der Graf Brahe, der Graf Löwenhaupt und noch einige Königl. Kämmerer und Adjutanten. Grip, der Staatsſecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Dun der norwegiſche Miniſter, und Ihre der Kabinetsſecretair waren angewieſen, in Norrköping ſich der Königlichen Reiſegeſellſchaft anzuſchließen.

Was es in Schweden mit der freien Preſſe für Bewandniß habe, iſt bekannt genug. In Norwegen hat ſich die Polizei nie unterſtanden, freimüthige Aeußerungen über Staatsgebrechen, in einer Manier zu beſchränken oder gar zu verpönen, welche in Schweden faſt zur Tagesordnung gehört. Vorherrſchend war aber auch noch in Schweden die Furcht vor politiſchen Umtrieben, wodurch irgend die zur Regierung gelangte Dynaſtie gefährdet werden könnte. Darüber lieferte jetzt die ſchwediſche Staatspolizei einen neuen Beweis, indem ſie fünf zu St. Gallens angeſehenſten Familien gehörenden Schweizer Studenten, die wahrſcheinlich Manches von Guſtav Adolphs IV. Eigenthümlichkeiten und Aeußerungen, auf ihren Wanderungen durch Norwegen und einen Theil Schwedens erzählt haben mochten, gleich nach ihrer Ankunft in Stockholm, die ſtrengſte Weiſung ertheilte, binnen 24 Stunden nicht nur Stockholm zu verlaſſen, ſondern auch in möglich kürzeſter Friſt ſich aus ganz Skandinavien zu entfernen.

Unterdeſſen durchreiſ'te der König die Provinzen Südermannland, Oſtgothland, Smaland, Blekingen, Schonen, Halland, Kottus, Weſtgothland, Wer-

meland, Nerike, Westmannland, Dalekarlien und Upsala. In allen großen Städten wie auch in denen, wo Provinzialgouverneure residirten, blieb er zwei bis drei Tage. In Linköping, Kalmar und Karlskrona empfing man ihn mit lautem Jubel. Auf dem Lande ward der Monarch mit herzlichen Zurufen begrüßt. Deputationen von Bürgern, Bauern, Bergwerksbesitzern u. s. f. drängten sich an mehreren Orten zu ihm, theils um für schon getroffene wohlthätige Einrichtungen zu danken, theils ihm angelegentliche Bitten und Wünsche mitzutheilen.

So z. B. empfing ihn zu Cimbrisheme eine Deputation des Bauernstandes aus mehreren zum Lehn (Län) Christiansstadt gehörenden Bezirken. An ihrer Spitze stand als Redner der Reichstagsmann Peder Jönsson, und der trug vor: der König möge doch die Anlegung eines Hafens in Christiansstadt bewilligen, weil dadurch der Produkten-Absatz der anliegenden Landschaft vermehrt, wie auch die Einfuhr erleichtert werden würde. Carl Johann ging sogleich auf die vorgetragene Bitte ein, versprach den angezeigten Hafenplatz selbst in Augenschein zu nehmen, und wenn er Alles, so wie es ihm vorgetragen worden, bestätigt fände, den Vorschlag nicht nur den Reichsständen mitzutheilen, sondern dieselben auch für die gewünschte Bewilligung zu stimmen.

Bei dieser Gelegenheit schärfte der Königliche Redner den versammelten Landleuten ein, daß sie vor Allem sich möchten der Thätigkeit und Sparsamkeit befleißigen, auch den ächt christlichen Sinn unter sich stets aufrecht erhalten. Dann sprach er zum Schlusse die innigste Ueberzeugung aus, daß sein Sohn und dessen im Lande aufgewachsenen Kinder, das Gedeihen aller Stände aufs Kräftigste befördern, auch stets bereit sein würden, mit Gut und Blut das Reich gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen Ganz verloren konnte unter dem gutmüthig-treuen Landvolke eine solche captatio benevolentiae gewiß nicht sein. Dankbarer Jubel begleitete also den väterlichen Regenten aus Christians-Län nach Lund, von wo er die Reise nach Gothenburg Marstrand und nach Trollhätta fortsetzte.

Seinem Auftreten in beiden Hochschulen Schwedens wollen wir hier noch einige Zeilen widmen![a] In Lund, wohin Carl Johann am 23. September gelangte, wurde er vom Rektor der Universität, Professor Engeström, mit einer Rede historischen Inhalts empfangen. Der König ging sofort auf des Professors Hauptgedanken ein, und bewies dadurch dem versammelten gelehrten Publikum, daß er in Schwedens Reichsgeschichte gut bewandert sei. Dabei fehlte es nicht an feinen Wendungen, welche dem schwedischen Nationalstolze sehr zusagten. »Nach dem Tode des tapfern Karls XII.« hieß es, »hat Schweden große Verluste erlitten. Ungebeugt jedoch von den Widerwärtigkeiten, welche es fast hundert Jahre belasteten, wartete es mit männlicher Ergebung den Zeitpunkt ab, wo ihm Gott den Augenblick bezeichnen würde, jene Widerwärtigkeiten wieder gut zu machen. — Was Karl XIII. anbetrifft, so können die Zeitgenossen noch nicht Alles wissen, was die Schweden ihm verdanken. Allein die Zeit ist nicht mehr fern, wo es sich wird klar machen lassen, wie in dem Augenblicke, wo Karl XIII. die schwere Bürde der Regierung auf sich nahm, es dem Reiche Schweden zugedacht war, seinen Namen und seine Nationalität zu verlieren. Als Adoptivsohn dieses ehrwürdigen Fürsten erbte Ich seine Liebe zu Euch, und dieses Erbtheil war mit der Krone verbunden, die er Mir, in Folge Eurer Wahl, übertragen hat.«

Nun folgten gute Wünsche für das Gedeihen der Hochschule und ihrer Lehrer, die eben so fein mit schmeichelnden Phrasen, wie mit der Königl. Zusicherung des reinsten Wohlwollens verbunden waren.

In Upsala überbot der als Dichter bekannte Professor Atterbom seine Lundner Kollegen noch um ein Bedeutendes in seiner am 21. Oktober d. J. gehaltenen Be-

---

a) Lund, in Malmöhus-Län gelegen, hat etwa 4000 Einwohner, ist der Sitz eines Bischofs, und die dortige Universität ist, versehen mit einer guten Bibliothek, einem botanischen Garten und einer Sternwarte. Sie wird von 600 bis 656 Studenten frequentirt. Auch bestehen in Lund eine physiographische Gesellschaft und ein Predigerseminar.

willkommnungs-Rede mit hoch fliegenden phantastisch-poetischen Phrasen. Er verglich Carl Johanns Persönlichkeit mit jenen Göttergestalten der Kunst, in welcher das Leben nie die Grenze einer männlichen Jugend überschreite, nie den Ausdruck unvergänglicher Jugend einer großen Seele verliere. »Ew. Maj.,« sagte Attenbom »gehören zum Glück für Schwedens Volk zu der Zahl jener seltenen Wesen!!«

In emphatischer Rede antwortete der König: »Das Andenken des großen Gustav Adolphs, der den erhabenen Entschluß faßte, das Reich des Gedankens zu vertheidigen, indem er dem Aufrufe der deutschen Völker entsprach, erhob Meinen Geist, und Ich ahnete, daß die Wälder und Berge des Polarkreises wohl noch einmal dem unterdrückten Deutschland nicht allein Vertheidiger, sondern auch glühende Freunde des Rechts der Nationen, zuführen könnten? Die Vorsehung segnete die Waffen Schwedens und seiner Verbündeten, und die Mitwelt hat unwidersprechliche Beweise erhalten, daß die Staats-Gesellschaften nur durch Erkenntniß der Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe befestigt werden können. — — Glücklich sind die Könige, welche, wie Ich, sich auf die Nation stützen können, die ihnen ihre Angelegenheiten anvertraut. Dieses Vertrauen giebt Mir bei Meinem schon vorgerückten Alter, so zu sagen, ein neues Leben. Ein Leben, das gekräftiget durch den Schutz der göttlichen Vorsehung, mich unter die Volksschaaren geführt hat, die mir entgegen strömten, um Mir nicht nur für das Gute zu danken, welches Ich schon gethan habe, sondern auch für dasjenige, was ich für das Vaterland zu thun noch im Sinne habe. Gewiß, dieses Vertrauen ist es, welches Meine Beschlüsse fortwährend leitet!«

Schluß-Complimente und gute Wünsche für sämmtliche Universitäts-Lehrer. Ein Franzose, der diese emphatische Rede mit angehört hätte, würde lobpreisend gesagt haben: »Il sait bien tourner sa phrase!« Der ernste unbefangene deutsche Beobachter würde seufzen: »Wenn die Schmeichler dem wahrhaft tüchtigen und wohlmeinenden Regenten doch nicht so übermäßig viel

Weihrauch anzündeten! Der ungeheure Dampf kann ja dem alten Manne betäubend in den Kopf ziehen!«

Es mag wahr sein, wie aus Stockholm berichtet wurde, es sei mit Zweck der Königl. Reise gewesen, die wahre Meinung der Provinzen zu erfahren, und der König habe allen Grund, damit zufrieden zu sein. Denn die allgemeine Meinung und Zufriedenheit habe sich nie mit mehr Energie, Entschiedenheit und Unwidersprechlichkeit ausgesprochen. Merkwürdiges fiel nun weiter weder in Schweden noch in Norwegen am Schlusse des Jahrs 1837 vor, und so verlassen wir vorerst Skandinavien, um Hollands und Belgiens Schicksale in dem Zeitraume der letzt verflossenen zwei Jahre näher kennen zu lernen.

Das Königreich Holland

oder

der Niederlande

ist das in Europa am niedrigsten, ja an manchen Stellen noch niedriger als das Meer liegende Land. Friesland und Gröningen haben ja einen bedeutenden Theil ihres Bodens dem Meere abgewinnen müssen. Dort und in mancher andern Gegend, besonders an der westlichen Küste, muß der Meeresandrang durch Dämme und Dünen, oder durch kleine Inseln abgehalten werden. Mit ungeheurer Mühe und Arbeit ist ein großer Theil des Bodens, der sonst nur aus Morästen und Sümpfen bestand, trocken gelegt und mit Abzugskanälen versehen worden. Die ungebahnten und von Dämmen umgebenen niedrigen Landstrecken werden Polders genannt und können unter Wasser gesetzt werden. Fast überall ist demnach (besonders in des Meeres Nähe) die Luft dick und feucht, daher für den Fremden höchst ungesund.

Die stürmische Nordsee hat sich drei tief ins Land dringende Busen ausgespült, nämlich den sehr gefährlich zu beschiffenden 54 □ Meilen bedeckenden Zuyder-See, den Dollart- und die Lauwer-See. Dazu findet man noch bedeutende Landseen; z. B. das mit der Zuyder-See in Verbindung stehende Haarlemmer Meer, das Bylmer und das Parregaßer Meer. Nicht minder verwickelt zeigt sich das niederländische Flußsystem, indem des Rheins verschiedene Arme, mit der Maas, der Schelde, der Vecht und der Heuse sich bund durchkreuzend zur Nordsee hinziehen. Dieser Eigenthümlichkeiten wegen hat man auch das

Land mit unzähligen Kanälen nach allen Richtungen hin durchschnitten, und diese Kanäle dienen nicht bloß zur Trockenlegung des Bodens, sondern auch zur großen Erleichterung des Waaren-Transports. a)

Bei Allem, was Menschenfleiß und Kunst vermochten, war es doch nicht möglich, dem feuchten Boden auch nur die Hälfte des Getreides, dessen Hollands Bewohner bedürfen, abzugewinnen. Mit glücklicherm Erfolge bauen und ziehen dagegen Hollands fleißige Bewohner, feine Gemüse, Hopfen, Taback, Cichorien und Futterkräuter; vorzüglich aber ausgezeichnet herrliche Blumen. Den Mangel an Holz ersetzt ihnen der ungeheuren Torfmoore unerschöpflicher Reichthum, und in der Rindviehzucht wie in deren Erzeugnissen, suchen die Holländer ihres Gleichen. Das Mineralreich hat sich zwar von jeher karg gegen die fleißigen Holländer bewiesen, denn es gewährte ihnen nur schlechtes Eisen und auch solches nicht einmal nach Maaßgabe des Bedürfnisses. Ungleich reichere Ausbeute des Fischfangs liefern aber die Binnengewässer, und auf des Meeres Wogen jagen tausende von Fischen den Küsten zu, wo auch Schaaren von Wasservögeln brüten.

Die Bevölkerung Altniederlands belief sich am Schlusse des Jahres **1835** auf **2** Millionen **528,367** Seelen, und hatte sich in dem einem Jahre also um **23,075** Individuen vermehrt. Sie gehört, ohnerachtet der Nuancen von Holländern, Friesen, Flamländern und Deutschen, ursprünglich dem germanischen Stamme an, dessen Charakter, in Derbheit, Phlegma, ausharrender Geduld und unermüdeter Arbeitsamkeit, die Volksmasse auch bis zur neuesten Zeit ihren Grundzügen nach bewahrte und beibehielt. Es ist noch die

---

a) Die Ingenieure von het **Waterstaat** durchjagen das Land unaufhörlich. Jeder Bauer hat seinen bestimmten Fleck auf dem Damme zu erhalten, und muß große Strafe geben, wenn der Ingenieur den Damm nicht in Ordnung findet. Eigentlich heißt der Raum, den vier Dämme einschließen, ein Polder. Kaninchen und Wasser-Ratten sind die gefährlichsten Feinde des **Waterstaats**.

holländiſche Sprache nur eine Mundart des Saſſiſch-niederdeutſchen, von der freilich das in Nordbrabant geſprochene Flämiſche, und noch etwas mehr das in Limburg gewöhnliche Walloniſche abweichen.

Die Natur hat Hollands Bewohner hauptſächlich aufs Meer, alſo auf Schifffahrt und Fiſchfang hingewieſen. Darum nehmen ſie auch vielen Antheil am Häringsfange bei den Schetlands-Inſeln, am Stockfiſchfange bei Island, wie nicht minder am Wallfiſchfange bei Grönland und Spitzbergen. Ihre innere Gewerbthätigkeit iſt aber lange nicht mehr das, was ſie ſonſt war. Nur ihre Leinwandfabriken, ihre Tuchmanufakturen, ihre Bleichen, ihre Papier- und Tabackspfeifen-Fabriken können ſich noch mit den bedeutendſten der fraglichen Fabrikate, in England und Deutſchland meſſen.

In dem Maaße, wie Hollands Gewerbthätigkeit und Induſtrie ſank, verlor ſich auch ſein vormaliger Anſpruch auf den ausſchließlichen Beſitz des Welthandels. Bei ſolidem Wohlſtande und in fortdauerndem Beſitze bedeutender Kapitalien, blieb für Holland jedoch ſein Kommiſſions-, Speditions- und Wechſelhandel, gleichwie der Binnenhandel auf den Kanälen, in erſprießlichem Umſchwunge und gewährte zureichenden Gewinn zur Beſtreitung übermäßig großer Staatsausgaben, die nach Belgiens Losreißung im Jahre 1832, die ungeheure Summe von 94 Millionen Gulden erheiſchten. Die aktive Zinſen tragende Staatsſchuld belief ſich damals ſchon auf 786 Millionen 556,236 Gulden, und die aufgehobene zinsloſe Schuld, wurde ſogar auf 1 Milliarde 203 Millionen 933,512 Gulden berechnet. Die im fortdaurenden Kriegsſtande gegen Belgien nothwendig ſcheinende Erhaltung von 117,768 Mann Land-Truppen, worunter ſich nur 42,000 Mann Landwehren oder Milizen befanden, erheiſchte die ungeheure Summe von 31 ½ Mill. Gulden, wozu die Armirung der Hauptfeſtungen: Maſtricht, Bergopzoom, Herzogenbuſch, Coevorden, Heusden, Grave und Vließingen, nicht wenig beitrug. Auch durfte die Kriegesflotte in Folge der vorhergehenden Regierungspolitik, nicht vermindert werden. Sie beſtand in dem benannten Jahre aus 7

Linienschiffen, 20 Fregatten, 17 Korvetten, 10 Briggs und zählte, die kleineren Fahrzeuge mit einbegriffen, 93 Segel.

Holland ist eine constitutionelle Monarchie, und seine jetzige Staatsverfassung schreibt sich her aus dem Jahre 1814. Damals bestand freilich das Königreich der Niederlande aus 18 Provinzen. Nach Belgiens Losreißung im Jahre 1830, schrumpfte es aber auf zwölf, nämlich auf Nordholland, Südholland, Zeeland mit Staatsflandern, Utrecht, Gelderland, Overyssel, Friesland, Gröningen, Drenthe, Nordbrabant und einige Flicken von Limburg und Luxemburg, zusammen.

Die im Jahre 1814 ausgemittelte Staatsverfassung, blieb jedoch nach jener Katastrophe für Holland wesentlich dieselbe. Dem Könige verschaffte sie allerdings größere Rechte, als der Erbstatthalter jemals besaß. Hollands Krone war ja erblich geworden und ging sogar nach dem Aussterben des Mannsstammes, auf die weiblichen Descendenten nach dem Erstgeburtsrechte über. Des Königs Civilliste ward zu 2 Mill. 400,000 Gulden festgesetzt und der Thronfolger sollte, sobald er verheirathet, 200 000 Gulden erhalten. Die Königl. Familie sollte ferner von allen persönlichen und direkten Steuern befreit bleiben, indessen allen übrigen Abgaben unterworfen sein. Der mit dem 18ten Lebensjahre mündige König, hat zwar den Generalstaaten öffentlich einen feierlichen Eid auf die Verfassung zu leisten, besitzt jedoch sehr bedeutende Souverainitäts-Rechte. Er ist Oberhaupt der Land- und Seemacht und ernennt alle Offiziere. Er erklärt Krieg und schließt Frieden. Er bestimmt die mit fremden Mächten abzuschließenden Verträge, und seiner Hand ist die oberste Leitung der Kolonien ausschließlich übergeben. Nicht minder leitet er alle Finanz-Angelegenheiten des Staats und besitzt sogar das Recht, die ihm von den Generalstaaten gemachten Vorschläge zu verwerfen. Ihm steht das Begnadigungs-Recht, wie auch die Vollmacht zu, den Adel, mit welchem freilich keine Vorrechte verbunden sind, zu ertheilen. Im Staats-

rathe führt er den Vorsitz nicht nur, sondern er kann sogar dessen Mitglieder nach Willkühr ernennen und entsetzen.

In den das Volk vertretenden Generalstaaten liegt aber das bedeutendste Gegengewicht der Königlichen Machtvollkommenheit. Sie bestehen aus zwei Kammern. Die Mitglieder der ersten Kammer wählt und ernennt der König aus den Notabeln der Nation auf Lebenszeit, und jedes dieser Mitglieder erhält jährlich 3000 Gulden Honorar. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden vom Volke auf je drei Jahre gewählt, und alljährlich tritt ein Drittel von ihnen aus. Auch sie erhalten während der Sitzungen eine angemessene Entschädigung. Der Erwählte muß aber in der Provinz, welche ihn wählt, ansässig und 30 Jahre alt sein. Vom Militair sind nur Staabsofficiere der Land- und Seemacht wählbar. Die Generalstaaten sollen sich jährlich einmal im Haag versammeln. Doch steht dem Könige das Recht zu, sie auch außerordentlich in dringenden Fällen zusammen zu berufen.

In den beiden Kammern und in dem Könige ruhet die gesetzgebende Gewalt. Der König richtet aber alle seine Vorschläge an die zweite Kammer und setzt ihr durch Commissaire seine Ansichten oder Beweggründe auseinander. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, und es steht die Regel fest, daß kein Beschluß gefaßt werden kann, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Nicht angenommene Gesetzentwürfe werden dem Könige zurückgeschickt. Beide Kammern befolgen hierin dieselbe Procedur, und jeder Beschluß gründet sich auf absolute Stimmenmehrheit. Das Recht, über einen dem Könige zu machenden Antrag zu berathschlagen, steht inzwischen nur der zweiten Kammer zu. So wird auch nur der zweiten Kammer das aus zwei Theilen bestehende Budget vorgelegt. Die festen Ausgaben werden dann der Regel nach auf zehn Jahre, die außerordentlichen nur auf zwei Jahre bewilligt. Indessen muß die Regierung dem G. St. alljährlich Rechnung ablegen.

Neben den, hochmögende Herren titulirten Generalstaaten, figuriren die sogenannten aus dem Adel, den

Städten und den Landleuten jeder Provinz gewählten Provinzialstaaten. Der König hat auf dieselben gleichfalls nicht geringen Einfluß; denn er bestimmt die von jedem der drei Stände zu wählende Zahl (diese beträgt für Geldern 90, für Drenthe nur 24 Individuen), und in den jährlichen Versammlungen der Provinzialstände haben des Königs Kommissarien stets den Vorsitz. Dort werden die Mitglieder der zweiten Kammer der G. St. meistens aus der Mitte der Provinzialstände ernannt. Dort hat die Specialaufsicht über die innere Verwaltung der Provinzen ihren Sitz. Dort ist der Schutz des öffentlichen Unterrichts, der Wohlthätigkeits-Anstalten, des Ackerbaues, des Handels und Gewerbes, ja selbst der persönlichen Rechte jedes Staatsbürgers zu suchen. Dabei sind die Lokalverwaltungen angewiesen, ihre Ausgaben und Einnahmen den Provinzialstaaten zur Revision vorzulegen, wobei die Regel feststeht, daß ohne Bewilligung des Königs keine wesentlichen Veränderungen der Verwaltung eingeführt, und keine Gemeindeauflagen ausgeschrieben werden dürfen. Was die persönlichen Rechte anbetrifft, so darf kein Holländer seinem natürlichen Richter entzogen, keiner, als nur der auf frischer That Ertappte seiner Freiheit beraubt werden. Vermögens-Confiscationen dürfen gar nicht stattfinden, und jedes Urtheil muß im öffentlichen Gerichte gesprochen werden. Auch soll rücksichtlich der Staatsauflagen durchaus kein Privilegium stattfinden.

Der oberste Gerichtshof des Königreichs führt die Aufsicht über die Gerechtigkeitspflege; allein der König wählt nach einer von der zweiten Sektion der Generalstaaten ihm vorgelegten Liste die Mitglieder und den Präsidenten des obersten Gerichtshofes. Dasselbe Recht behauptet er rücksichtlich der Provinzialgerichtshöfe. Die Heiligkeit des Rechts scheint inzwischen durch den Grundsatz: daß kein Richter ohne rechtliches vollbegründetes Urtheil seiner Stelle entsetzt werden dürfe, einigermaaßen geschützt zu sein. Scheinbar möchte aber doch wohl nur das den Holländern zugestandene Recht der freien Presse sein, wobei vorgängige Erlaubniß zur Heraus-

gabe einer Druckschrift nicht erforderlich ist. Zu eng sind nämlich die Grenzen und zwar mit vagen Bestimmungen gesteckt, innerhalb welcher die Presse sich frei bewegen darf. Verfasser, Drucker uud Herausgeber jeder Schrift, welche die Rechte der Gesellschaft oder auch nur die eines Individuums antastet, bleiben nämlich der Staatspolizei verantwortlich, und es bedarf wohl der Bemerkung nicht, daß die Staatspolizei ihre Hermeneutik und Exegese sehr bequem nach den vorherrschenden politischen Ansichten der Regierung zu modeln verstehe, auch in dieser Kunst neuerlich noch bewundernswürdige Fortschritte gemacht habe! In administrativer Hinsicht hat jede Provinz ihren Gouverneur, und jede Provinz zerfällt in Distrikte, deren jedem ein Unterintendant und ein Bezirkskommissair vorgesetzt sind. Cantons sind nur Unterabtheilungen der Distrikte und haben ihre Lokalvorgesetzten.

Hollands politische Stellung in den Jahren 1836 und 1837.

Rückblick auf deren Ursache und Entstehung.

Alle hochpolitischen Calculs der heiligen Allianz, die ein Königreich der Niederlande nach Napoleons Sturz, zum Schutze Deutschlands gegen Frankreich, aus absolut heterogenen und einander von Alters her widerstrebenden Elementen zusammen gehämmert hatten, wurden durch furchtbare Revolutions-Ereignisse im Jahre 1830 als klägliche Mißgriffe zur Schau gestellt [a]). König Wilhelm hatte freilich sorgsam und unermüdet jene ihm zu theil gewordene höchst schwierige Aufgabe: die katholischen und halb französischen Belgier mit den

a) Selbst Castlereagh hatte gar wenig Kenntniß von den niederländischen Angelegenheiten. Er meinte, das Ganze der 17 niederländischen Provinzen könne leicht wieder hergestellt werden. Aber die 17 Provinzen bildeten nie ein geschlossenes Ganze, denn sie waren volksthümlich und sprachlich immer weit von einander entfernt.

protestantischen und ganz deutschen Holländern zu amalgamiren, zu lösen gesucht. Allein die nationale Mißstimmung wurde noch durch Handelseifersucht verstärkt, und als vollends König Wilhelm, sich nothgedrungen auf die dem Hause Oranien von Alters her ergeben gebliebenen Holländern stützend, diesen größere Vortheile als den Belgiern einräumte, da wurde der gefährliche Riß unheilbar.

Nun wachte unter den Belgiern das französische Element mit verdoppelter Stärke wieder auf. Nun hetzten die Liberalen der französischen Schule, den zuweilen entschlummernden Unwillen stets wieder an. Nun nahm die katholische, den holländischen Protestantismus hassende und noch dazu für den Fortbestand ihres Einflusses auf Volk und Regierung jetzt mehr als jemals bangende Priesterschaft, eine offenbar feindselige Stellung gegen die Regierung an, und Broglio, der Erzbischof von Gent, verweigerte sogar hochverrätherisch den Eid auf die neue Verfassung. Jesuitische Einflüsterungen bewogen daher leicht Pfaffen und Pöbel zum Widerstande gegen die zweckmäßigsten Maaßregeln der Regierung, wofür doch jeder Unbefangene die Errichtung einer philosophischen, von der Geistlichkeit unabhängigen Schule erkennen mußte. Nun wurde auch Alles hervorgesucht, was dem belgischen Nationalstolz kränken, die angestörte Aufregung noch vermehren konnte. Ist es recht, daß in den Generalstaaten sich unsere Repräsentanten zu den holländischen wie 4 zu 7 verhalten, da Belgiens Bevölkerung doch um ein ganzes Drittel stärker als Hollands Bevölkerung ist? Kränkt es nicht euer Nationalgefühl, daß weder im Staatsdienste, noch im Heer, noch bei der Marine Belgier angestellt sind? Also lauteten die immerwährenden Klagen, welche in Belgien von Mund zu Mund gingen, und gegenseitig immer emsiger das unter der Asche glimmende Feuer zum Ausbruche anbliesen.

Von Seiten der Regierung wurden dagegen (im Geiste des trotzigen Ministers van Maanen) scharfe Repressalien vorgenommen, acht liberale Deputirte Belgiens ihrer Staatsämter entsetzt und der gefürchtete Partheichef de Potter, sogar als Hochverräther verbannt. Ein Schicksal, welches

ſelbſt diejenigen traf, welche in Schriften keck die Sache der entſetzten Deputirten gegen die Regierung zu vertheidigen gewagt hatten. Leicht begreiflich, elektriſirte in ſo bitter gehäſſiger Stimmung gegen den vermeintlich unerträglichen holländiſchen Druck, die Pariſer Julius-Revolution (1830) tauſend und aber tauſend Belgier. Die Köpfe erhitzten ſich am meiſten zu Brüſſel bei Aufführung der bekannten Auberſchen Oper, die Stumme von Portici, und der Pöbel zerſtörte nicht nur die Häuſer der ſervilen Journaliſten, ſondern auch van Maanens Pallaſt. Die Bürger traten unter Waffen, um Ruhe zu ſtiften. Während nun eine Bürger-Deputation mit Klagen bepackt, an den König geſendet wurde, ſtand ganz Belgien auf, und nur mit Ausnahme Maſtrichts und der Citadelle von Antwerpen, fielen ſämmtliche feſte Plätze des Landes in der Inſurgenten Hände.

Wilhelm, der Prinz von Oranien, verſuchte zwar Vermittelung, ſein Königlicher Vater aber mißbilligte den gethanen Schritt und erklärte, daß er nicht nachgeben werde. Ja er duldete ſogar, daß die nach dem Haag gekommenen belgiſchen Deputirten vom dortigen Pöbel inſultirt wurden. Da gediehe es zu dem gräßlichen Blutkampfe in Brüſſel, der doch kein anderes Reſultat gab, als daß Prinz Friedrich, — des Königs zweiter Sohn, — fliehend vor den wüthenden Lüttichern und Bauern, die ſchrecklich verwüſtete Stadt mit ſeinen muthlos gewordenen Truppen wieder verlaſſen mußte. Jetzt war es denn auch zu ſpät, daß Prinz Wilhelm von Oranien, Belgiens Trennung von Holland, falls man ihn zum belgiſchen König wählen wolle, in offenkundiger Proklamation verhieß. Belgien erklärte ſich für unabhängig. Der Prinz mußte aus Antwerpen fliehen, und Chaſſé, der Citadelle Gouverneur, ließ bald nachher die Stadt bombardiren, wodurch das reichlich mit Waaren angefüllte Entrepot, das Arſenal und mehr als 60 Häuſer den Flammen Preis gegeben wurden.

An gräßlichen Repreſſalien konnte es nun nicht fehlen. Der Haß war ja bis zur Wuth geſteigert worden. Inzwiſchen erhielt doch im belgiſchen Nationalcongreſſe, ſelbſt durch

Mitwirkung des Klerus, der keine Republik wollte, die von Surlet de Chokier geleitete gemäßigte Parthei die Oberhand, und so gelangte denn durch Englands mächtigen Einfluß, Prinz Leopold von Coburg zur belgischen Krone. Doch nicht ohne Blutvergießen, denn wenige Tage nach Leopolds Einzuge in Brüssel, brach der Prinz von Oranien mit großer Heeresmacht in Belgien ein, blieb Sieger über die schlecht organisirten und wenig geübten belgischen Soldaten in zwei Treffen, und würde vermuthlich dem neuen belgischen Königsthume ein schnelles Ende gemacht haben, hätte nicht Englands und Frankreichs durch überlegene Heeresmacht zu Lande und zu Wasser, bekräftigtes Veto die Holländer zum schnellen Rückzuge bewogen. Die Furcht vor einem allgemeinen europäischen Kriege, worin die gemißhandelten, durch hochtönende Verheißungen bethörten Völker vermuthlich eine höchst bedenkliche Rolle mitgespielt haben würden, lag damals aber so centnerschwer auf den diplomatischen Rathgebern der europäischen Kabinette, daß sogar ein politisches Temperament zur Erhaltung des Friedens im offenbaren Kriegszustande ersonnen, und wirklich ausgeführt ward. Ein Ereigniß trat nun ein, deßgleichen wohl schwerlich in der europäischen Kriegs- und Friedens-Geschichte aufgefunden werden möchte. Ein vom General Gerard (bei Anwesenheit der Söhne Ludwig Philipp's) befehligtes französisches Heer bombardirte, zerstörte und eroberte endlich die von Chassé kräftig vertheidigte Antwerper Citadelle, während in der Nähe, nicht bloß belgische und holländische, sondern auch preußische Heermassen den Greuel der Verwüstung, gleichsam als lernbegierige Schüler, — mit Gewehr in Arm — anstaunten.

Dem bedrängten König von Belgien sicherte nicht nur seine Verheirathung mit einer Tochter des Königs der Franzosen, sondern auch der coburgischen Parthei bedeutender Einfluß auf das damalige Englands Staatsruder regierende Ministerium, eine Ehrfurcht gebietende Garantie der belgischen Krone sowohl als des neuen Königreichs Unabhängigkeit zu. Gegen die berüchtigten 24 Artikel protestirte zwar Leopold, nahm jedoch utiliter vorerst mit dem Vortheile vorlieb, daß Bel-

gien nicht eher die Hälfte der holländischen Staatsschuld zu übernehmen brauchte, als es von Holland bessere Bedingungen erlangt hätte. Die Londoner Protokolle drängten sich zwar, widersprachen aber auch einander unaufhörlich über die Hauptpunkte des zu stiftenden Friedens. — Nämlich über die Theilung der Schuld, über die Scheldeschifffahrt und ganz vorzüglich über die Zukunft der zum deutschen Bunde gehörenden Provinz Luxemburg. So gewöhnten sich die Belgier dann mehr und mehr, als säßen sie in gutem Rechte, an den status quo, und auf demselben Boden wie in derselben Verwirrung, kreuzten sich Hollands politische Verhältnisse noch während der Jahre **1836** und **1837**.

Zeugniß von der in Belgien gegen die holländische Regierung herrschenden Erbitterung gab schon die Thatsache, daß der König von Holland vor das Brüsseler Tribunal erster Instanz auf den eilften März **1836** citirt wurde unter dem Vorwande: er müsse der Generaladministration der Nationalindustrie **18** Millionen Fl. für Aktien zahlen, welche er in dem **1829** eröffneten Kredite angenommen und nicht gedeckt habe. Da König Wilhelm nicht erschien, ward er in contumaciam zur Zahlung der bekannten Summe verurtheilt. Um dieselbe Zeit erklärte freilich der auswärtigen Verhältnisse Minister, den Generalstaaten, daß bislang noch Nichts vorgefallen sei, das zu einer Unterhandlung mit Belgien hätte führen können, daß jedoch die Regierung mit Ruhe den Augenblick erwarte, wo ihr der Weg wieder werde geöffnet werden, um ihre gerechten Ansprüche geltend zu machen, damit dauerhafte Wohlfahrt des Landes endlich herbeigeführt und gesichert werde.

Mit der gepriesenen Ruhe standen jedoch die in der G. St. zweiter Kammer vorkommenden heftigen und beleidigenden Ausfälle gegen den König von Belgien und gegen die sogenannten belgischen Kammern in schreiendem Widerspruche. Es war ja da die Rede von der großen Schmach, womit Leopold sich bedeckt, als er die Krone Belgiens aus dem Kothe

von Brüssel aufgenommen. Der Minister des Innern stimmte sogar noch derber in den gehässigen Ton. Er sprach ja von einer vermoderten belgischen Krone, und verlangte Verstärkung der holländischen Streitkräfte, weil es sich von Rebellen handle, die in ihrem Abfalle verharreten, und weil man, ohnerachtet der Konvention von 1833, der Belgien allerdings auch beigetreten sei, doch stets auf einen Anfall jener Rebellen gefaßt sein müsse, da in Staaten, wo revolutionaire Grundsätze die Herrschaft errungen, es keineswegs von dem Willen der Behörden, sondern vielmehr von der Laune der Revolutionairs abhange, a) ob die geschlossenen Verträge gehalten werden sollten oder nicht. In Folge dieser gehässigen, mit dem, in Amsterdamer und Haager Zeitungen vorherrschenden Geiste genau zusammenhängende Ansichten der oranischen Parthei, ward der, die fortdauernde Aushebung der Nationalmiliz fordernde Gesetzentwurf mit 35 gegen 14 Stimmen angenommen, und Kollekten liefen durchs ganze Land, um die zur Aufmunterung für den vaterländischen Dienst nöthigen Fonds, durch reichliche Beisteuern zu verstärken.

Die Stimmung im Volke konnte auch durchaus nicht milder werden, so lange das Journal de la Haye, der politischen Haltung der Regierung folgend, nur von einem Prinzen Leopold von Coburg redete, Belgiens Selbstständigkeit absolut ignorirte, und stets gegen die Fortdauer des status quo protestirte, wogegen freilich das Amsterdamer Handelsblad unumwunden behauptete: die holländische Nation und deren Repräsentanten wollten Frieden und Trennung von Belgien, zum Nutzen und Frommen des bedrängten Vaterlandes.

Von Aufhebung des drückenden Kriegsstandes war also weder in Holland noch in Belgien jetzt die Rede. In drohender Rüstung standen sich an den Grenzen beider Reiche, das Lager bei Ryen auf holländischem, und das Lager bei

---

a) Vgl. Allg. Zeitung 1836. Beilage Nr. 84. mit Allg. Zeit. 1836. Beilage Nr. 360.

Bederloo auf belgischem Boden einander gegenüber. Im holländischen Lager waren fast 20,000 Mann, im belgischen 18 Bataillone Infanterie, 7 Batterieen Artillerie und 2000 Mann Kavallerie (über 15,000 Combattanten) versammelt. Beide Könige besuchten ihre Truppen, ließen sie große Manoeuvers ausführen, und wie der Kanonendonner von Ryen in Bederloo fast Schuß für Schuß gehört wurde, so schallte von Bederloo über die Grenze derselbe furchtbare Ton ins holländische Lager. Das war ein trauriger Friedenszustand unter stetem kriegerischen Getümmel. Denn es standen ja selbst im Winter, als das holländische Hauptquartier in Tilburg blieb, von der einen wie von der andern Seite die Truppen zum Angriffe wie zur Vertheidigung bereit. Und so blieben die Sachen auch während des folgenden Jahrs, indem die halbe belgische Armee wiederum bei Bederloo kampirte, ja die Belgier sogar in der Gegend von Diest starke Befestigungen anlegten, um von dort aus jeglichem Einfalle der Holländer widerstehen zu können. Unterdessen manoeuverirten die holländischen Truppen bei Ryen unter Commando des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vor dem Könige, vor seinen Söhnen und dem anwesenden Großfürsten Michael.

Bei den Holländern hießen die Belgier auch noch immer Rebellen. Ja nach ausdrücklichen Befehlen wurden die belgischen Nationalfarben, auf den belgischen die holländischen Scheldeforts passirenden Kauffahrthei-Schiffen ausgekratzt, weil schlechterdings keine Rebellenfarben auf holländischem Gebiete geduldet werden sollten. Da nun der gordische Knoten nicht durchs Schwerdt gelöset werden durfte, so gabs keinen andern Ausweg als den: daß die hochpolitische Diplomatik sich noch einmal an das höchst schwierige Geschäft machte.

Der König von Holland schien selbst zu wünschen, daß die Konferenzen zur Beseitigung der belgisch-holländischen Händel wieder ihren Fortgang haben möchten. Bisher war es mit den langweiligen Unterhandlungen stets so beschaffen gewesen,

daß, sobald die Sache auf den Punkt gedieh, wo Hoffnung eines glücklichen Resultats erschien, von Seiten Hollands neue Anstände erhoben wurden, die mit den früher vorgeschlagenen Auskunftsmitteln nicht beseitiget werden konnten. Also waren denn auch alle Bemühungen der Abgeordneten Preußens, Oesterreichs und Rußlands, die Sache zu Ende zu bringen, bislang vergeblich gewesen.

Hierüber entstand besonders im brittischen Foreign-Office (Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten) eine bittere Stimmung gegen Holland, und in Folge derselben erklärte Palmerston unumwunden: es würde wohl am zweckmäßigsten sein, den streitenden Partheien freie Hand zu lassen, um unter sich eine freundschaftliche Ausgleichung ihrer Differenzen zu bewirken. Dagegen suchte die holländische Parthei den Umstand geltend zu machen, daß ja König Wilhelm, um seine Bereitwilligkeit zur Ausgleichung des endlosen Streits zu bethätigen, das Mögliche gethan habe, um seinen nächsten Agnaten, den Herzog von Nassau, rücksichtlich der angetragenen Cession Luxemburgischer Gebietstheile, zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Was es nun mit der versucht sein sollenden Stimmung zur Nachgiebigkeit, für eine Bewandniß gehabt, darüber waren die zur öffentlichen Kunde gelangten Meinungen sehr verschieden. Wie sich denn auch sogar die Meinung mancher Politiker dahin aussprach: es sei bei der ganzen mit bedeutendem Pathos geltend gemachten diplomatischen Operation, nur auf eine Mystification abgesehen gewesen, um die Sache so lange hinzuhalten, bis sich günstigere Gelegenheit zeige, mit Waffengewalt, wozu dann auch der deutsche Bund mitzuwirken wohl kein Bedenken mehr haben würde, das ganze Königreich Belgien über den Haufen zu werfen.

Dagegen emphatische Betheurungen der redlichsten Absichten, verbunden mit bitteren Klagen, daß eine Holland feindselige Politik, den König nicht nur auf diplomatischem, sondern auch auf militairischem Wege gehindert, sein gutes Recht gegen Belgien geltend zu machen. Niemand mochte wohl darüber zweifelhaft sein, welche Rolle Ludwig Philipp in dem politischen Gewirre spielen werde, da ihm, im

Intereſſe ſeines Schwiegerſohns und Frankreichs ſelbſt, daran gelegen ſein mußte, den für Belgien ſo vortheilhaften status quo ſo lange als möglich fortdauern zu laſſen. In Holland war eben deßwegen die Stimmung gegen Frankreich ſo gereizt, daß der nach dem Haag beſtimmte franzöſiſche Geſandte, Baron Mortier, weil man in ſeinem Knopfloche das Bändchen der belgiſchen Ehrenlegion bemerkt, nicht nur in der Grenzſtadt Groot-Zundert alle ſeine Sachen dem Gebrauche zuwider, von den Zollbeamten viſitiren laſſen, ſondern in der Feſtung Breda ſogar mehrere Stunden warten mußte, bis Chaſſé es ihm erlaubte, mit den verbotenen Farben die Stadt wieder zu verlaſſen. In der Audienz beim König Wilhelm waren freilich die verhaßten belgiſchen Farben nicht mehr zu ſehen!

Um Palmerſtons feindſeligen Geſinnungen ein Gegengewicht zu geben, reiſete der Prinz von Oranien ſelbſt mit ſeinen beiden ältern Söhnen nach London, wo er zwar bei Hofe eine ausgezeichnet gütige Aufnahme fand, aber doch nicht vermögend war, die widrigen Anſichten der coburgſchen Parthei, welche auf Palmerſton großen Einfluß hatten, zu Gunſten der holländiſchen Intereſſen zu beſeitigen. Dies war jetzt um ſo ſchwieriger, da gerade zwiſchen der engliſchen und holländiſchen Regierung ein fataler Streit über die Eingangs-Zölle auf Java feindſelig genug ventilirt wurde, wobei natürlich die brittiſche Kaufmannſchaft entſchiedene Parthei für den Miniſter nahm. Die brittiſchen Kaufleute behaupteten nämlich kategoriſch: nach dem am 17. Mai 1824 zwiſchen England und Holland abgeſchloſſenen Vertrage beſitze die holländiſche Regierung gar kein Recht zu einer Erhöhung der Zölle auf die Einfuhr engliſcher Waaren nach Java. Und doch habe ſie ſichs nicht zuviel ſein laſſen, eine ſolche Erhöhung einzuführen. Palmerſton nahm ſich rüſtig der bittern Klagen der durch jene Verfügung benachtheiligten Kaufleute an. Starke Noten wurden nun von London dem Haager Cabinette zugefertigt. Das Haager Cabinet beantwortete ſolche nicht minder ſcharf, indem es die ſophiſtiſche Verdrehung des Buchſtabens und wahren Sinnes jenes Vertrags vom Jahre 1824

tadelnd ins Licht zu stellen suchte. Inzwischen erklärte sich doch die holländische Regierung geneigt, den englischen Kaufleuten eine bedeutende Entschädigungssumme zu zahlen. Die Engländer konnten aber so gut rechnen als die Holländer, der alte Handelsneid kam wiederum mit ins Spiel, und der englische Gesandte in Haag ward also angewiesen, der holländischen Regierung kategorisch zu erklären: ihr Anerbieten müsse nothwendig gesteigert und eine billigere Abfindung zugestanden werden. Nun bemächtigte sich die in England freie Presse des Gegenstandes mit fast beleidigendem Ungestüm. Es folgten aber auch Beleuchtungen der Streitfrage in holländischer, französischer und deutscher Sprache, welche im Geiste des immer stärker angeregten Hasses gegen den brittischen Merkantil-Despotismus darauf hinwiesen, wie es nicht mehr zu dulden sei, daß jener Despotismus sogar die Stellung des Stärkern mißbrauche, um den schwächern Staat durch Drohungen einzuschüchtern. Etwas der Art war wirklich geschehen, indem das englische Kabinet von der holländischen Regierung verlangt hatte: sie möge schnell den englischen Anforderungen ein Genüge leisten, damit noch vor Eröffnung des Parlaments (vor Ablauf des Jahrs **1836**) die fatale Streitfrage geschlichtet werde. Eine solche Anmaßung empfanden zwar Hollands König wie dessen Anhänger sehr schmerzlich, und doch that Nachgeben Noth, um das brittische Kabinet nicht in dem Maaße zu erbittern, daß es entschieden gegen Holland, ausschließlich für die belgischen Interessen Parthei nehme.

Unter den holländischen Kolonien in Ostindien

bildet die große und blühende Insel Java den Kern. Auch ist sie unstreitig das bevölkertste Eiland jenes Erdtheils, welcher jetzt Oceanien genannt wird. Javas größter Fluß ist der Solo, welcher den mittleren Theil der Insel durchströmt, dann ins Meer von Java sich ergießt. Der durch die Stadt Surakaya strömende Rediri, ist nicht so be-

trächtlich, gewährt aber in seinem zum Theil trockenen Bette den Anblick imposanter Ruinen der alten Hauptstadt von Java, und fließt dann ebenfalls in das genannte, einen Theil des großen indischen Oceans bildende Meer. Durch die Insel zieht sich auch eine Kette von Bergen hin, deren höchste Gipfel der Prahu und der Passavan bilden, und zwischen denen der Vulkan Djede noch zuweilen seine zerstörende Macht geltend macht.

Die Urbewohner Javas gehören dem Malayschen Völkerstamme an, der, in mehr als 70 verschiedenen Stämmen zertheilt, die sonderbarsten Abstufungen der Kultur zur Schau stellt. Es wechseln nämlich unter den Malayen-Stämmen rasender Aberglauben ab mit sanften Sitten, und erhabener Heldenmuth mit gräßlichen Zügen unerhörter Rachsucht. Roh und wild zeigen sich noch immer Javas Gebirgsbewohner, während die Bewohner von Bali zu den policirtesten Völkern Indiens gehören. Die Holländer sind zwar nach endlicher Besiegung ihres erbittersten Feindes, des tapfern Häuptlings Dipo-Negoro, Javas wirkliche Herren geworden, doch ist ihnen die völlige Zernichtung der auf Borneos Südostküsten hausenden Seeräuber-Banden noch keineswegs gelungen, obgleich eine im Jahre 1835 gegen jene Räuber unternommene Expedition glücklich genug war, 16 große Piratenschiffe zu erobern, 47 andere zu zerstören, eilf Räuberchefs über die Klinge springen zu lassen und 193 eingeborne Javaneser aus der Sklaverei zu befreien.

Java mit der eigenthümlich gebaueten Hauptstadt Batavia, deren Bevölkerung auf 60,000 Seelen steigen mag, ist in 20 Residenzen oder Provinzen getheilt. Jede Provinz steht unter einem den Titel Resident führenden Gouverneur. Unter diesen Residenten arbeiten Vice-Residenten von holländischer Abkunft. In den, Regenzen genannten Bezirken ist jedoch die Verwaltung, namentlich die Polizei, meistens den Landeseingeborenen anvertraut worden.

Selbst holländischen Berichten zufolge, waren bislang, und zwar seit mehreren Jahren, die Kolonien mehr eine Last, als ein Vortheil für das Mutterland gewesen. Was Java

anbetrifft, so wurden im Jahre 1822 seine Einkünfte nur auf 25 Millionen 563,190 Rupien geschätzt. Eine Summe, die theils durch den Handel gewonnen, theils aus den Produkten des auf Rechnung der Regierung bebaueten Bodens, geschöpft wurde. Jene Summe wollte aber niemals zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben für Java zureichen, und man sah sich daher genöthigt, unter Bürgschaft des Mutterlandes, für Java zwei Anleihen zum Betrage von 37 Mill. 700,000 Gulden zu negoziren, wozu noch acht Mill. Gulden kamen, welche von der niederländischen Handelsgesellschaft dem Schatze von Java vorgeschossen worden waren.

Durch eine besser eingerichtete und sparsamere Verwaltung, wie nicht minder durch lukrativere Benutzung der Aufkünfte, welche ausgebreiteter Handel und gesteigerte Produktion gewährten, gelang es den Administratoren, unter Leitung des Generalgouverneurs van den Bosch, die schwere Schuldenlast beim Schlusse des Jahrs 1834 um 12 Mill. 769,489 Gulden zu vermindern. Schon im Jahre 1833 standen die Ausgaben, mit den Einnahmen im Gleichgewicht, und binnen den folgenden drei Jahren flossen, nach Abzug aller Ausgaben, 16 Mill. 474,718 holl. Fl. in den Schatz des Mutterlandes, welches mit diesen Summen nicht nur die unter seiner Garantie für Java negozirten Anleihen zu tilgen suchte, sondern auch den Ueberschuß zur Unterstützung der westindischen Colonien benutzte.

Unter so glücklichen Auspizien, da mittels des Aufschwungs, welchen Ackerbau, Handel und Industrie auf Java gewonnen hatten, jährlich an drei Millionen Gulden dem Mutterlande aus jener herrlichen Insel zuflossen, glaubte die holländische Regierung nicht zögern zu dürfen, zu Gunsten der gedrückten Finanzlage Hollands, eine großartige Finanz-Operation vorzunehmen. So wurden denn der zweiten Kammer der Generalstaaten im April des Jahrs 1836, drei merkwürdige Gesetzentwürfe zur Berathung und resp. Annahme von dem Finanzminister vorgelegt. Der erste verlangte die Kreirung einer 4 prozentigen ostindischen Schuld von 140 Millionen Gulden, welche zur Ver-

minderung der Nationalschuld, namentlich zur Einlösung der 5 prozentigen Schuld verwendet werden sollte. Der zweite forderte die Kreirung einer 4 prozentigen ostindischen Schuld, wodurch der Rest einer früherhin im Interesse des Syndikats contrahirten indischen Schuld von 10 Mill. 287,477 Fl. abgetragen, wie auch die vom Syndikate zur Renten-Zahlung der allgemeinen Schuld gemachten Vorschüsse mit 16 Millionen 800,000 Fl. gedeckt werden sollten. Uebrigens sollte für die Zinsen aller genannten Schulden das Mutterland Bürgschaft leisten.

Wie sich vorhersehen ließ, fanden diese auffallenden finanziellen Operationen in der zweiten Kammer heftigen Widerspruch. Schimmelpenninck, Luzac, van Reenen, van Syzamo, van Nes, Romme, van Dam und mehrere andere Deputirte äußerten unverholen: durch solche Maaßregeln suche die Regierung nur den unsichern politischen Zustand des Landes auf unbestimmte Zeit hinzuhalten. Der Finanzminister Tets van Goudrian bekämpfte seiner Pflicht gemäß jene Ansicht mit großer Energie und gewann dadurch wirklich die Zustimmung der oranischen Parthei in dem Maaße, daß bei der Abstimmung der die ostindische Schuld betreffende Gesetzentwurf mit 46 gegen 6 Stimmen, und der die volle Rentenzahlung fordernde mit 40 gegen 12 Stimmen angenommen ward. Allen erschien jedoch die Feststellung des Ausgabe-Budgets auf drei Jahre ungleich bedenklicher als die Kreirung neuer Schulden, und eben deswegen wurde diese Forderung mit 48 gegen 4 Stimmen verworfen.

Uebrigens lauteten die Nachrichten aus holländisch Indien bis zum Schlusse des Jahres 1837 keinesweges erfreulich. Der Krieg auf der Westküste von Sumatra war mit großen Verlusten für die holländischen Truppen verknüpft, da die fanatische muhamedanische Sekte Padri dort mit unbe-

zähmbarer Wuth focht und den festen Platz Bonjol aufs Aeußerste vertheidigte a).

Schon im Jahre 1836, wo es einleuchtend geworden, daß die holländischen Streitkräfte zur Unterjochung der Padri nicht hinreichten, mußten Verstärkungen nach Indien gesendet werden, und so ward denn im Haag und in vielen anderen Städten mit Trommelschlag angekündigt, daß die Werbung für den ostindischen Dienst fortwährend im Gange sei. Mannschaften vom 18ten bis zum 44sten Lebensjahre wurden gern angenommen, und wer einen solchen Mann den Werbern zuführte, erhielt sechs Gulden Gratifikation. Dabei lockte nun zwar die Aussicht, daß der Dienst in Indien fürs Doppelte im Mutterlande angerechnet und vorzüglich gut pensionirt werden solle; man wußte aber auch, daß die klimatischen Einflüsse Indiens zahlreiche Opfer forderten und daß die dortigen Hospitäler fast immer mit Kranken überfüllt wären. Eben deswegen erschien ein Proklam des General-Inspektors des Gesundheitsdienstes, welches junge Aerzte, die aber nicht verheirathet und nicht über 36 Jahre alt sein durften, zum Dienste im holländischen Indien aufforderte. Man versprach sogar den Militair-Aerzten dritter Klasse 1560 Gulden jährlichen Gehalts, und die Regierung machte sich anheischig, einem solchen Arzte noch vor seiner Abreise für Anschaffung von Instrumenten und Büchern eine Gratification von 300 Fl. auszuzahlen. Aerzte der zweiten Klasse erhielten fast

---

a) Das holländische Sumatra, eine bedeutende Insel, wurde im Jahre 1821 von England an Holland für Malacca abgetreten. Darauf bildete sich dort das Gouvernement Padang, wo der Gouverneur residirte und wo sich in der gleichnamigen Stadt mehrere holländische Kaufleute niederließen, wodurch der genannte Ort bedeutend an Umfang und Handelsthätigkeit gewann. Die Holländer maßten sich nun auch die Oberheit über das vormalige auf Sumatra gelegene Reich Menangkabu an, wo eins der Hauptheiligthümer des Islam bestand, und wo also die fanatischen Padri, von ihren Priestern stets aufgehetzt, Gut und Leben daran setzten, die holländische Herrschaft abzuwehren. Den Holländern war es freilich gelungen, das Reich Polenbang auf Sumatras Ostküste zu unterjochen, weil dessen Bewohner durch innere Zwiste sich geschwächt hatten. Auf der Westküste wollte ihnen dies aber, wegen des dort herrschenden Fanatismus, nicht gelingen.

das Doppelte an Honorar und Gratification. Also gingen schon im Sommer 1836 beträchtliche Truppen-Abtheilungen von Helvoetsluis nach Indien unter Segel. Unterdessen konnten die Trauerbotschaften aus Indien, die zuerst schadenfroh durch belgische Blätter verbreitet worden waren, nicht lange mehr als lügenhaft bezeichnet werden, da im Anfange und noch mehr um die Mitte des Jahrs 1837, aus Batavia nicht minder betrübende Berichte eintrafen, denen selbst die holländischen Blätter die Aufnahme nicht verweigern mochten.

Sie lauteten also: »In den letzten Tagen Novembers und in den ersten Tagen des Decembers 1836 haben die holländischen Truppen Bonjol, den Hauptplatz der Insurgenten, bombardirt, und als eine Bresche bewirkt worden war, unternahm man den Sturm. Allein derselbe wurde dreimal abgeschlagen, und die Truppen waren dergestalt abgemattet, daß der vierte Sturm nicht versucht werden konnte. Mit ausgezeichneter Tapferkeit vertheidigten die Padri einen in der Nähe von Bonjol befindlichen pyramidenartig gebaueten hölzernen Tempel, ließen sich auch, als der Tempel in Brand gesteckt worden war, selbst durch ein mörderisches Kartätschenfeuer nicht vom Löschen ihres Heiligthums abhalten.«

Wie gewöhnlich ward bulletinartig nebenher in jenem Berichte versichert, die Feinde hätten ungeheuren Verlust erlitten, die Holländer aber nur wenige Combattanten und gar keine Offiziere eingebüßt. Privatbriefe aus Batavia erzählen jedoch: es wären in jenem furchtbaren Kampfe, der aus Antwerpen gebürtige General Cleerens, 2 Obristlieutenants, 33 Offiziere verschiedener Grade, und eine große Anzahl Soldaten getödtet worden!!

Das holländische Handelsblad verkündete dagegen, nach Berichten einer bengalischen Zeitung, (the Bengal Harkaru), die Holländer hätten Bonjol erobert und den in der Stadt gelegenen berühmten Tempel geschleift, worauf die Padri sich ins innere Land zurückgezogen, wo sie allerdings den Holländern noch viel zu schaffen machten. Dies war wiederum eine falsche Nachricht, denn Bonjol hielt sich noch um die Mitte des Jahrs 1837, und die Padri vertheidigten

mit gleicher Tapferkeit die Bonjol schützenden Befestigungen, die ihnen erst nach furchtbarem Gemetzel am 26. Junius entrissen werden konnten. Am vierten Julius eroberten nun die Holländer unter Kapitän v. d. Hart durch Sprengung einer Miene, worauf ein entscheidender Sturm-Angriff folgte, das stärkste Festungswerk und gelangten so in die wirksamste Schußnähe von Bonjol selbst. Nun verlangte Tonanko Jemans, der Padri oberster Häuptling, den Abschluß eines zehntägigen Waffenstillstandes, den ihn aber der holländische General-Major verweigerte. Endlich führten aber doch die angeknüpften Unterhandlungen zu dem Schlusse, daß Jemans, nachdem er Bonjols Festungswerke geschleift, Erlaubniß erhielt, als freier Malaye im Thale von Bonjol wohnen zu bleiben, welche Begünstigung indessen wenig geeignet sein mochte, die Fortschritte der holländischen Verwaltungsmaaßregeln zur völligen Unterjochung der Westküste Sumatras auf die Dauer zu sichern.

Wie sehr die holländische Regierung den Werth der ostindischen Kolonien erkannt habe, bewies auch die Ankunft des Prinzen Friedrich Heinrich auf Java und dessen Rundreise zur Besichtigung der ganzen Insel. Um dieselbe Zeit faßte der Generalgouverneur von holländisch Indien den Beschluß, daß während des laufenden Jahrs 1837 alle Werkzeuge und Geräthschaften für den Landbau vom Eingangszolle befreiet sein sollten, unter welcher Flagge sie auch eingeführt werden möchten. Nicht minder merkwürdig erscheint die Sendung des General Verveer nach der Küste von Guinea, und zwar insbesondere zum Könige der Ashantees, um von demselben die Erlaubniß zu erhalten, 1500 Neger für den Dienst auf Java anwerben oder kaufen zu dürfen a).

---

a) Se. barbarische Majestät ward durch die überschickten Geschenke für den holländischen Monarchen so eingenommen, daß dem General V. zwei Söhne des Königs der Ashantees mitgegeben wurden, um in Holland ausgebildet zu werden.

Hollands innere Verwaltung und Staatswirthschaft in den Jahren 1836 und 1837.

Auffallend genug war schon im Jahre 1836 die Königl. Versicherung, daß die holländischen Finanzen sich in einem blühenden Zustande befänden, während in der zweiten Kammer der G. St. sich so viele Stimmen dahin äußerten, man müsse doch erst wissen, in wiefern die ostindischen Kolonien im Stande wären, die ihnen aufgebürdete Anleihe-Last auf die Dauer zu tragen, auch andere es als sehr bedenklich darstellten, dem Mutterlande die Bürgschaft für jene Anleihen aufzudringen, wobei es gar leicht in die Gefahr gerathen könne, unerwartet zur Zahlung angehalten zu werden.

Die Regierung, sicher auf eine ihr ganz ergebene Parthei fußend, ließ sich jedoch in ihren weit aussehenden Finanzoperationen durch jenen Widerspruch nicht irre machen. Sie berief sich vielmehr auf die gut befestigte Verwaltung der Kolonien, welche fortdauernde Geld-Zuschüsse von dort her verheiße, und verlangte also eine zehnjährige Festsetzung des ordentlichen Ausgabe-Budget von 38 Mill. 639,789 Gulden, wobei sehr heroisch fortwährende Verringerungen der Abgaben in Aussicht gestellt wurden. Uebrigens ward die jährliche Genehmigung der außerordentlichen Abgaben den Generalstaaten überlassen, die freilich fürs künftige Jahr sich auf nicht weniger als 45 Millionen Gulden gefaßt machen mußten.

Bei so schwankender Perspektive für die nächste Zukunft ging dennoch mit Stimmen-Mehrheit die neue Auflage für die Ein-, Durch- und Ausfuhr des Getreides in beiden Kammern der G. St. durch. Es sollten nämlich auf die Weise die Interessen des holländischen Landbaues befördert werden, und eben deswegen ward für die ersten Monate des Jahrs 1836 der Einfuhr-Zoll pro Malter Weizen auf 2 Fl., für Roggen und Buchweizen auf 75 Cent., für Gerste und Hafer nur auf 50 Cent. festgesetzt. Die Folgen zeigten aber bald, daß man sich getäuscht und garstig verrechnet habe. Denn was für die einheimische Agricultur durch den beliebten Zoll etwa gewonnen werden konnte, ging für den

sonst lebhaften holländischen Zwischenhandel mit Getreide (bei den in England eröffneten glücklichen Conjunkturen) doppelt verloren, da eben des ominösen Zolles wegen fast Niemand in Holland es wagte, bedeutende Getreide-Aufspeicherungen zur Ausfuhr, vorzunehmen. Was nun Holland rücksichtlich des Getreide-Handels verlor, das gewannen die deutschen Nordseehäfen, besonders Hamburg.

Unterdessen nahete sich der Plan zur Ausdehnung des großen Handels-Entrepots in Amsterdam seiner ersehnten Ausführung, welche darauf abzweckte, die bereits ansehnlichen Waaren-Räume um mehr als die Hälfte zu vermehren, wie auch ein Entrepot-Bassin anzulegen, welches die größten Seeschiffe dergestalt aufnehmen werde, daß sie ihre mitgebrachten Waaren unmittelbar vor den Packhäusern ausladen und die Rückfrachten eben daselbst ohne alle Gefährde einladen könnten. Gelang die Ausführung, wie zu hoffen, so mußte nach holländischer Ansicht, jenes Entrepot ein Centralpunkt des Ein- und Ausfuhrhandels von Amsterdam werden; vorzüglich durch Mitwirkung einer Eisenbahn von Amsterdam nach Köln, wozu vorläufig die Strecke von Amsterdam nach Harlem eingerichtet werden sollte a).

Ueberhaupt schien jetzt die merkantile Spekulation in jeder Hinsicht eine festere Basis gewonnen zu haben. Zeigte doch van der Houven, der niederländischen Handelsmaatschapp Präsident, in seiner bei Eröffnung der Versammlung jener Gesellschaft (J. 1837) gehaltenen Rede an, daß die Angelegenheiten der Gesellschaft den besten Fortgang hätten,

---

a) Ueber die Anlage von Eisenbahnen in Holland gab es viel Streitens. Dr. Curtius empfahl dieselben außerordentlich und stellte die höchst bedeutenden Vortheile für Handel und Gewerbe in ein strahlendes Licht. Der Arnheimer Postmeister Bouricius erklärte sich im Gegentheile kategorisch selbst gegen die Eisenbahn von Amsterdam nach Harlem. Denn B. sah in der Anlage solcher Bahnen eine höchst gefährliche Beeinträchtigung der Schuiten, der Fährten und aller bislang in Holland gewöhnlichen Transportmittel. Er schloß daraus, die Anlage solcher Bahnen würde in Holland statt gehoffter Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt, eine Verminderung derselben erzeugen, auch höchstens nur eine etwas größere Schnelligkeit des inländischen Verkehrs zur Folge haben. — Also Aufschub!

indem während des letztverflossenen Jahres, von der Handelsmaatschapp 98 Schiffe mit 32,000 Last ausgesendet worden, wofür 5 Mill. 633,712 Fl. an Fracht und 716,817 Fl. an Assekuranzprämien hätten entrichtet werden müssen.

Früher schon, als dieser angenehme Bericht zur Publizität gelangte, hatten sich die mit Preußen angeknüpften Zoll-Unterhandlungen zerschlagen, da das preußische Finanz- und Handels-Ministerium nur eine Verminderung der Rheinzölle zugestehen, sich aber schlechterdings auf keine Modifizirung des Zuckergesetzes zu Gunsten Hollands einlassen wollte. Glücklicher war es der holländischen Regierung gelungen, die alten Streitigkeiten mit England über die Javanischen Zölle beizulegen, worauf endlich am 27sten Oktober 1837 ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen England und Holland, welchen der holländische Staatsminister Vestolk von Soelen mit dem englischen Gesandten Sir Disbrove im Haag verhandelt hatte, auf zehn Jahre abgeschlossen wurde. Dieser Traktat enthielt acht Artikel und bestimmte ausdrücklich: es sollte gegenseitige Freiheit sein in Handel und Schifffahrt zwischen den Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte. Auch sollten beiderseitige Unterthanen in allen Städten, Ankerplätzen, Rheden u. s. f. beider Reiche keine andere oder höhere Zölle und Abgaben u. s. f. zahlen, als die, welche von den Individuen der am meisten begünstigten Nation gezahlt würden, auch nicht minder derselben Vorrechte und Begünstigungen genießen, welche der am meisten begünstigten Nation noch zugestanden werden möchten a).

Rückblickend auf die Ereignisse des Jahrs 1836 sieht man am 26sten April durch den Minister van Dorn die Generalstaaten im Namen des Königs schließen mit einer Rede, worin wiederum der Zustand Hollands für beruhigend

---

a) Der Traktat ausführlich in der Allgem. Zeitung J. 1837. Nr. 340. und der zu jener Nummer gehörenden Beilage.

erklärt und das Vertrauen für die Zukunft in Anspruch genommen wurde. Unter denselben finanziellen Zerwürfnissen lebten denn auch die Generalstaaten am 17ten Oktober desselben Jahrs wieder auf. Luzac nahm den Präsidentenstuhl ein in zweiter Kammer. Graf van Reede ward vom Könige zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt, Graf Schimmelpenninck aber von seiner hohen Stelle als Staatssecretär entfernt, weil er sich zur Opposition gewandt.

Die Stimmen-Mehrheit blieb immer noch der Regierung, und so wurde am 15ten December 1836 der Gesetzentwurf über das Ausgabe-Budget für 1837 mit 45 gegen 7 Stimmen, der über die Mittel und Wege zur Deckung der Ausgaben mit 38 gegen 14, und der über den Rückkauf der Schuld mit 42 gegen 10 Stimmen angenommen, worauf sich die Kammer bis zum 18ten April folgenden Jahrs vertagte.

Hollands Kredit blieb so unerschütterlich, daß die neue Anleihe zu 98 ½ abgeschlossen wurde, obgleich nach Osianders Berechnung die aktive Schuld sich schon im Jahre 1834 auf eine Milliarde 129 Millionen Fl., die ausgesetzte oder passive Schuld aber auf 816 Mill. 691,600 Fl. belief. Derselbe Schriftsteller wies nach, daß die gesammten jährlichen Staatsausgaben die Summe von 72 Mill. 183,500 Fl. erreichten, während Holland sämmtliche Einnahmen jährlich nicht 52 ½ Mill. Fl. überstiegen, woraus also ein furchtbares jährliches Deficit von 19 Mill. 683,500 Fl. sich ergäbe. Ein Deficit, das immer noch 11 Mill. 283,500 Fl. betragen werde, wenn auch Belgien den ihm zugewiesenen Theil der Interessen zahlte. Verhielt sich das wirklich so, wie Osiander behauptete, dann stand Holland unrettbar am Rande des Staatsbankerots; eines Abgrundes, in welchen es über kurz oder lang stürzen mußte. Wie sollte aber während des ewigen Wirrwars der Finanz-Debatten in jenes Chaos Licht gebracht werden? Hollands Kredit erhielt sich vermuthlich bloß durch die rechtliche Pünktlichkeit, womit die Interessen seiner verzinslichen Staatsschuld bezahlt wurden, und so

hat auch mancher tief verschuldete Privatmann seinen totalen finanziellen Ruin jahrelang aufgehalten.

Eins der freimüthigsten holländischen Blätter, der Arnheimsche Courant bemerkte um die Mitte des Jahrs 1837: man werde nun wohl in dem Schweigen des Ministeriums bei so vielen Angriffen von Seiten der Opposition in und außerhalb des Landes den sichersten, auf siebenjährige Erfahrung gegründeten Beweis sehen, das sich das von der Regierung bislang befolgte System nicht vertheidigen lasse. Könne man aber einen andern Grund des Schweigens angeben, so möge die Regierung sprechen und der Nation dasjenige, was Täuschung genannt werde, klar vor Augen legen!

In demselben Geiste ließ sich auch am 5ten Oktober d. J. das Amsterdamer Handelsblad vernehmen, indem es daran erinnerte, daß die Majorität der Kammer zum letztenmale die Kredite für Hollands Land- und Seemacht bewilligt habe, und daß der verworrene Zustand der Staatsfinanzen von vielen Repräsentanten aufs Klarste ans Licht gezogen worden sei; wie sie denn auch mit kräftiger Sprache den Druck der Lasten, unter welchem die Nation fast erliege, geschildert hätten.

Dabei ward darauf hingewiesen, daß die grundgesetzlich den 4ten Julius in allen Provinzial-Hauptstädten wieder versammelten Provinzialstaaten von den 19 ausgetretenen Mitgliedern der zweiten Kammer der G. St. 18 wieder erwählt hätten, und daß also dieselben Leute wieder in der Kammer sitzen würden, welche bisher mit nachdrücklichen Reden von der Leber weg alle Ausgaben zur Fortdauer des unglücklichen status quo zurückgewiesen. Man möge auch wohl bedenken, auf welche Stimmung im Volke die Thatsache hindeute, daß die Provinzialstaaten gerade die Männer wieder gewählt, welche der Regierung ganz unverholen die Wahrheit gesagt und ihr den fast allgemeinen Wunsch der Nation ans Herz gelegt hätten.

Solche Winke gingen nicht verloren. Und vielleicht hatte auch der große Verlust, welchen König Wilhelm durch den am 14ten Oktober erfolgten Tod seiner Gemahlin erlitten,

sein Gemüth stärker, als irgend ein politisches Ereigniß es vermocht haben würde, zur Nachgiebigkeit gegen die laut genug ausgesprochenen Wünsche der Nation gestimmt. In der vom Minister des Innern zur Eröffnung der Generalstaaten am 19ten Oktober Namens des Königs gehaltenen Rede ward doch bei aller Beharrlichkeit des Grundgedankens, der sonst beliebte Ausdruck südliche Provinzen nicht mehr gebraucht, sondern von einem Belgien und einer belgischen Frage gesprochen. Die abgeschlossenen und noch abzuschließenden Handelsverträge Hollands mit auswärtigen Mächten verriethen allerdings auch ein Gefühl der Nothwendigkeit, sich die Trennung gefallen lassen zu müssen. Die angekündigte baldige Vollendung holländischer Gesetzbücher, in Verbindung mit einer neuen Organisation der holländischen Gerichte, entfernten überdem Holland absolut von Belgien und wiesen ersteres auf die ihm eigenthümliche Stellung hin. Kurz, überall verrieth sich in jener merkwürdigen Rede eine vielleicht unwillkührliche Modifikation der Gesinnungen König Wilhelms.

Dies Alles genügte inzwischen den Anforderungen der immer mächtiger werdenden Opposition-Parthei, die eine bestimmte Erklärung über die Aufhebung des status quo verlangte, keineswegs. Und dieses Mißvergnügen sprach sich deutlich genug in der dem Könige überreichten Antwort-Adresse durch die Phrase aus: »Es schmerzt uns tief, daß wir uns nochmals getäuscht sehen in der Hoffnung auf eine Erledigung der belgischen Frage und auf Ausgleichung eines Zerwürfnisses, dessen schnelles Ende ein dringendes Bedürfniß für das Vaterland geworden ist.«

Der kluge König machte jedoch gute Miene zum bösen Spiele, mittelst einer allerdings eindringlichen frommen Redensart, die dahin lautete: Er vertraue, Gottes Allmacht werde ihn in den Tagen der Trauer stärken und ihm die nöthige Kraft verleihen, fortdauernd zum Wohle des Vaterlandes wirken zu können. Uebrigens habe er mit Genugthuung aus der überreichten Addresse die Harmonie ersehen, welche zwischen ihm und den Generalstaaten bestehe, und die

an den alten vaterländiſchen Spruch erinnere: Eintracht giebt Stärke! — Wo aber war jetzt die geprieſene Eintracht? —

Sie zeigte ſich wenigſtens nicht in dem Widerſpruche der Kammer rückſichtlich des Einnahme- und Ausgabe-Budgets. Noch weniger in dem heftigen Widerſtande von 9 Mitgliedern der Kammer gegen den die Aushebung der Nationalmiliz für 1838 betreffenden Geſetzentwurf, wobei kategoriſch auf Entlaſſung der über die gewöhnliche Dienſtzeit unter den Waffen gehaltenen Milizen gedrungen ward. Bei der Abſtimmung konnte die Regierung, mittelſt Einwirkung der ihr ganz ergebenen Parthei, auch nur eine Mehrheit von zehn Stimmen erringen.

Die zweite Kammer vertagte ſich darauf bis zum 30ſten November d. J., und die Regierung antwortete ſehr milde auf die ihr mitgetheilten Bedenken rückſichtlich der gewünſchten Sparſamkeit in den Ausgabe-Poſten, wobei ſie die Verſicherung ertheilte: es ſolle gewiß im nächſten Jahre zur Ausführung der beſchloſſenen zeitgemäßen Organiſation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens kommen, wohin ja auch der am 29ſten November d. J. den G. St. mitgetheilte Geſetzentwurf bezüglich des Uebergangs von der frühern zur neueren Geſetzgebung, deute.

Allerdings war ſchon ſeit Jahren an Verfertigung eines neuen Civil- und Criminal-Geſetzbuchs, wie auch eines Handels-Coder und eines Militair-Reglements gearbeitet worden. Die erſt genannten Geſetzbücher waren vor Ablauf des Jahrs 1837 vollendet und lagen zur Publikation, alſo auch zur öffentlichen und wiſſenſchaftlichen Beurtheilung bereit. Da ward denn der Kritik ein großes Feld eröffnet. Frankreichs Herrſchaft über Holland hatte dem Volke von altgermaniſchem Stamme die napoleoniſchen Geſetzbücher aufgedrungen. Sie waren in die holländiſche Sprache übertragen worden und galten noch, nachdem ſich Holland von franzöſiſchem Joche befreiet hatte. Nach der Vereinigung Hollands und Belgiens zu einer conſtitutionellen Monarchie traten aber die Bewohner beider Länder hinſichtlich der Beſtimmung ihrer rechtli-

chen Verhältnisse in scharfen Gegensatz. Belgien strebte nach Entwickelung des Rechts in französischem Geiste, Holland wollte in der Richtung seiner alten Gebräuche und Volksthümlichkeiten fortschreiten. Nun war endlich durch die freilich gewaltsame Trennung Belgiens von Holland freier Boden gewonnen, auf welchem ein nationales Gesetzbuch für Holland gepflanzt werden konnte zum gedeihlichen Wachsthum.

Inzwischen mußte, um der holländischen Volksthümlichkeit zu entsprechen, das Materielle im französischen Rechte viele und große Veränderungen erleiden. So z. B. waren die französischen Bestimmungen des Civilrechts über das getrennte Verhältniß des Vermögens zwischen Eheleuten für Holländer, die unter Eheleuten keinen Unterschied zwischen Bett- und Güter-Gemeinschaft statt finden lassen wollten, den vorherrschenden Sitten und Gebräuchen durchaus zuwider. So konnte sich auch der ächte Holländer beim Criminal-Prozesse keineswegs an das Institut der Jury gewöhnen. Wohl aber gefielen ihm die öffentlichen Verhandlungen am Assisenhofe, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, und die Unabsetzbarkeit der zum Gerichts-Personale gehörenden Beamten. So wie denn auch die Bearbeiter der neuen holländischen Gesetzbücher den Werth des Formellen in der französischen Gesetzgebung keineswegs verkannten, sondern darauf drangen, daß besonders die französische Prozeßform beibehalten werden solle. Die starr bleibende oranische Parthei war dagegen wenig geneigt, die Nützlichkeit einer Beschränkung der ausübenden Gewalt bei Ernennung von Civil- und Criminal-Richtern anzuerkennen, indem sie behauptete, das den Städten und Provinzen zugestandene Recht der Ernennung der Richter werde sich jedenfalls als schleppend, ja oft als mißbräuchlich in seiner Anwendung zeigen, daher man weit besser bei dem Königl. Ernennungs-Rechte geblieben sein würde!

Ehe die gewünschte, den Rechtsgang wahrhaft abkürzende Praxis bei Anwendung der neuen Gesetzbücher ins Leben treten konnte, waren also noch mannichfaltige Hindernisse zu beseitigen. Noch bedenksamer zeigten sich jedoch die kirchlichen Zerwürfnisse, wobei die Separatisten ein wildes

Geschrei über Verletzung des die Freiheit der religiösen Meinungen garantirenden Grundgesetzes selbst gegen die Regierung erhoben.

Das holländische Kirchen- und Schul-Wesen.

Die Sekten-Zerwürfnisse, wie sie sich schon im Jahre 1836 zur Schau gestellt.

Im Anfange des genannten Jahrs zählte man in Altniederland **1237** reformirte Gemeinden, worunter sich **21** wälsche, **4** englisch-preßbyterianische, **2** schottische und **eine** deutsche befanden. Neben diesen bestanden **686** römisch-katholische, **56** lutherische, **121** taufgesinnte (mennonitische), **8** hergestellte lutherische, **25** jansenistische und **25** remonstrantische Gemeinden, nebst 9 kleinen Kirchengenossenschaften. Der israelitischen Gemeinden aber waren **118**. Seit dem Jahre **1808** hatten die Reformirten einen Zuwachs von **29**, die Römisch-katholische von **60**, die hergestellten Lutheraner von **4** und die Israeliten von **20** Gemeinden, worunter **4** portugiesische, erhalten. Vermindert waren dagegen worden die Taufgesinnten um **14**, die Jansenisten um **8** und die Remonstranten um **2** Gemeinden.

Im Jahre **1815** hatte sich die **reformirte Kirche** [a]) in Holland eine neue Verfassung gegeben, welche von **10** Predigern, je **Einer** aus jeder Provinz, entworfen worden war. Eine Verfassung, die denn auch der König am 7ten Januar **1816** bestätigte. Nach dieser Verfassung war zunächst einem aus dem Prediger der Gemeinde und mehreren Aeltesten gebildeten **Kirchenrathe** die Sorge für den öffentlichen Gottesdienst und für den christlichen Unterricht in jeder Gemeinde übertragen worden.

---

a) Gewährsmann ist der evangel. Prediger **Theodor Fliedner**, in seiner **Collekten-Reise nach Holland und England**. Essen bei Bädeker. Zwei Bände, herausgegeben im Jahre 1831

Die Klassen-Versammlung, bestehend aus 3 bis 4 Predigern und einem Aeltesten, bildete die zweite kirchliche Behörde. Diese beaufsichtigte die Gemeinden und Prediger jeder Klasse, deren es in Holland überhaupt 45 gab. Sie übte die Kirchenzucht, hielt Kirchen-Visitationen und durfte schlechte Prediger suspendiren. Sie war jedoch auch verpflichtet, neue Prediger zu berufen, die Oberaufsicht über die Wittwenkassen zu führen und sich alle zwei Monate zu versammeln, zu welchen Kosten der Staat jährlich 14,000 Gulden noch jetzt beiträgt.

Als dritte kirchliche Behörde bestand die Provinzial-Synode, zu welcher jede Klasse einen Prediger sendete, während die Laien sämmtlicher Klassen, nur von einem Aeltesten vertreten wurden. Die Provinzial-Synode sollte sich im Mai, August und Oktober jeden Jahrs versammeln, die Streitigkeiten der Klassen-Versammlungen schlichten und die Kirchenzucht über alle Kirchenrathsmitglieder üben. Wie ihr denn auch das Recht der Absetzung schlechter Prediger und Kandidaten zustand.

Als höchste Kirchenbehörde erschien die allgemeine Synode, zu welcher jede Provinzial-Synode einen Prediger schickte, während von den französisch-reformirten, den presbyterianisch-englischen und schottischen Gemeinden gemeinschaftlich nur ein Prediger gesendet, auch nur ein einziger Aeltester zugelassen wurde. Die Abgeordneten der drei Universitäten haben aber, obgleich von den resp. theologischen Fakultäten der genannten Hochschulen gesendet, nur eine berathende Stimme. Beständiger Sekretair der A. S. ist einer von den Predigern im Haag, beständiger Schatzmeister aber einer der Aeltesten von Amsterdam. Die G. S. versammelt sich jährlich einmal im Haag, und ihre Mitglieder stimmen, ohne an besondere Vollmachten gebunden zu sein, frei nach ihrer Ueberzeugung.

Die General-Synode hat nun die allgemeine Aufsicht über sämmtliche reformirte Gemeinden, Prediger und Kirchenbehörden. Ihr ist die Sorge für das Wohl der reformirten Kirche, für die Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes und Religions-Unterrichtes übertragen. Sie verfaßt die kirch-

lichen Verordnungen, welche durch die Königliche Genehmigung Gesetzeskraft erhalten, und bildet die zweite Instanz für die Streitfälle, welche überhaupt in der reformirten Kirche Hollands vorkommen mögen. Der ganze Zuschnitt der reformirten Kirchenverfassung ist jedoch nach dem hierarchischen Prinzip geformt.

Mehr im Geiste christlicher Freiheit und Gleichheit wirkt die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche. Diese Verfassung ist durch das Reglement vom 6ten Februar 1818 sanktionirt. Der in jeder Gemeinde die Aufsicht führende Kirchen-Rath besteht aus Predigern, Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen. Ein großer Kirchenrathsausschuß wählt die Kirchenrathsglieder, die Synodalglieder und die anzustellenden Prediger. Die Synode selbst bildet sich aus sieben Predigern und sieben Laien, indem jährlich zwei Prediger und zwei Laien austreten, die aber wieder wählbar sind. In der Synodal-Versammlung hat übrigens auch der Professor des theologischen Seminars zu Amsterdam nur eine berathende Stimme. Die Synode selbst führt die oberste Aufsicht und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, verfaßt die kirchlichen Verordnungen und hat sogar das Recht, schlechte Prediger, Collaboratoren und Kirchenrathsglieder abzusetzen. Als exekutive Behörde besteht ein Ausschuß von sechs Mitgliedern der Synode, welcher alle laufenden Sachen und Geschäfte von einer Synodal-Versammlung bis zur andern (welche gewöhnlich im Herbste jedes Jahrs gehalten wird) besorgen muß. Dieser Ausschuß beaufsichtigt die Gemeinden, leitet die Berufung neuer Prediger, leitet das Kandidaten-Examen, bildet die zweite Instanz bei kirchlichen Streitigkeiten und hat das Recht, in Anklage-Stand gesetzte Prediger und Kirchenrathsmitglieder, zu suspendiren. Diese Kirchengemeinschaft bestand im Jahre 1834 aus 46 Kirchspielen mit 57 Predigern.

Inzwischen war schon in den 90ger Jahren des 18ten Jahrhunderts in der lutherischen Gemeinde zu Amsterdam

Streit ausgebrochen, indem ein großer Theil der dortigen Gemeinde den alten reinen lutherischen Glauben gegen die eindringende Neologie schützen zu müssen wähnte. Diese Stadtlutheraner bildeten also eine sogenannte wiederhergestellte lutherische Gemeinde und fanden nicht nur in Amsterdam, sondern auch in andern Ortschaften so viele Anhänger oder Nachbeter, daß in Amsterdam nach wenigen Jahren nicht nur eine schöne große dem reinen Lutherthume allein geweihete Kirche erbauet, sondern auch eine theologische Pflanzschule für ächt lutherische Prediger gestiftet werden konnte. Bald gab es nun in Holland sieben herstelde (hergestellte) lutherische Gemeinden mit zehn Predigern. Die reiche Amsterdamer Gemeinde wußte sich auch bald einen bedeutenden Einfluß auf die andern zu verschaffen, und so bildeten sich in Amsterdam drei kirchliche das Regiment führende Collegien: nämlich das aus 4 Predigern und 8 Aeltesten bestehende Consistorium, das aus 8 Mitgliedern bestehende Collegium der Diakonen, und das Collegium der Repräsentanten, dessen 6 Mitglieder von der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Diese herstelden Gemeinden bestritten selbst alle ihre kirchlichen Bedürfnisse und lehnten sogar die ihnen vom Staate angebotene Unterstützung ab, um selbst den kleinsten indirecten Zwang für immer abzuwehren. Ihre Prediger sollten nur streng orthodox sein und bleiben. Deswegen hauptsächlich ward ihnen auch jede Einmischung in finanzielle Verwaltungssachen absolut verweigert.

Nicht so starrköpfig als jene Hyperorthodoxen haben sich in neuer und neuester Zeit die Remonstranten bewiesen, indem sie sich bei Niederlassungen an Orten, wo keine remonstrantische Gemeinde existirte, entschlossen, ihre Kinder reformirt werden zu lassen. Auf diesem Wege sind aus den noch vor 24 Jahren bestandenen 34 Gemeinden mit 40 Predigern 20 remonstrantische Gemeinden mit 21 Predigern geworden. Nun halten zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten die Remonstranten-Prediger eine Versammlung, abwechselnd zu Amsterdam und zu Rotterdam. In der Zwi-

schenzeit werden die laufenden Sachen von einer aus 5 Predigern und 5 Laien bestehenden Kommission besorgt. In Amsterdam besteht übrigens zwar ein remonstrantisches Prediger-Seminar, wodurch jedoch die Zöglinge nicht abgehalten werden, die Vorlesungen am reformirten Athenäum zu besuchen.

Die Mennoniten oder Taufgesinnten theilen sich in feine und grobe. Die letzteren sind zwar bis auf drei Gemeinden zusammengeschmolzen, halten aber doch noch fest an den alten Gebräuchen, verwerfen die Kindertaufe, den Eid und das Annehmen obrigkeitlicher Aemter, wie ihnen denn auch der Kriegsdienst verhaßt ist. Sie dulden nur unstudierte Geistliche. Ihre Bischöfe und Aeltesten verwalten die Sakramente. Ihre Lehrer heißen Vermahner, und diesen sind Diakonen beigeordnet.

Die feinen Mennoniten haben inzwischen die rauhe Lebensweise und die einfachen Sitten ihrer Väter aufgegeben. Sie werden Soldaten, wenn der Staat sie auffordert zum Kriegsdienste. Sie nehmen auch obrigkeitliche Aemter an und unterscheiden sich daher von den Reformirten nur noch durch Verwerfung des Eides und der Kintertaufe. In den Zeiten der Bedrängnisse Hollands unter napoleonischer Herrschaft, bildeten die verschiedenen mennonitischen Gemeinden einen Ausschuß von Deputirten, welche sich jedes Jahr einmal in Amsterdam versammelten, um nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft sowohl für Erhaltung des theologischen Seminars, als für die Unterstützung nothleidender Gemeinden zu sorgen. Jeder ihrer Prediger hängt aber bloß von seiner Gemeinde ab. Von einer Consistorial-Aufsicht weiß man nichts. Ja es giebt selbst unter den feinen Mennoniten noch 50 bis 60 unstudierte Vermahner, die mit den studierten gleiche Besoldung erhalten, gleiche Amtsrechte und Pflichten haben!

Die Jansenisten unterscheiden sich von den übrigen Reformirten keinesweges durch abweichende kirchliche Gebräuche, sondern nur durch die ihnen eigenthümlichen Glaubenslehren. Ihre Gemeinden haben sich in neuer Zeit weder vermehrt,

noch vermindert. Auch ist der alte wüthend geführte Streit mit ihren Gegnern fast erloschen, und doch sind sie den neuesten kirchlichen Zerwürfnissen nicht ganz fremd geblieben, obgleich weder ihr Erzbischof zu Utrecht, noch ihr Bischof zu Harlem, dabei eine eminente Rolle spielten.

Da es in Holland keine herrschende Kirche giebt, sondern völlige Religionsfreiheit statt findet, so hat die römisch-katholische Kirche unter Leitung der Bischöfe zu Herzogenbusch und Amsterdam, rücksichtlich der Zahl ihrer Bekenner in neuer Zeit sehr bedeutende Fortschritte gemacht. Auch wird der Katholiken Zahl und Einfluß in Nordbrabant mit jedem Jahre bemerkbarer. Ein Theil der in Holland hausenden Juden hat sich mittlerweile von den alten talmudischen Fesseln frei gemacht. Man ersieht Solches aus der zweckmäßigern Einrichtung des jüdischen Gottesdienstes, besonders in denen neu gebildeten jüdischen Gemeinden.

In Holland soll verfassungsmäßig weder Kirchen-, noch Schulzwang herrschen. Allein es hatte sich doch in Holland eine Gesellschaft zum Gemeinwohl (tot nat van allgemeen) gebildet, die besonders darauf hinwirkte, Musterschulen einzurichten und bessere Unterrichts-Methoden, durch Einführung zweckmäßiger Schulbücher ins Leben zu rufen. Nach Wiederherstellung des Hauses Oranien, ward jene Gesellschaft in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit kräftig unterstützt, und jetzt zerfallen nun die Schulen in öffentliche und Privatschulen. Erstere werden vom Staate unterhalten, letztere von Kirchengesellschaften und gemeinnützigen Vereinen.

Inzwischen müssen selbst Privatlehrer, um Erlaubniß zur Errichtung einer Schule zu erlangen, ein Fähigkeitszeugniß vorlegen. Die Volksschulen zerfallen in vier Klassen. Die erste beschränkt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen bis zur Regula de tri. In der vierten wird Unterricht in der Erdbeschreibung und Naturkunde, wie auch in der Mathematik ertheilt. Auch erfordert das Aufsteigen von einer niedern Klasse zu einer höhern stets eine wohlbestandene Prüfung.

Was das Formelle der holländischen Schulverfassung betrifft, so bilden dreißig bis vierzig Dörfer und Flecken einen Schulbezirk, dem ein mäßig besoldeter Schulinspektor vorsteht, der verpflichtet ist, nicht nur die Schullehrer zu beaufsichtigen und Anlegung von Arbeits- oder Industrie-Schulen zu befördern, sondern auch monatlich einen umfassenden Bericht der Provinzial-Schul-Kommission zuzufertigen. Diese Kommission versammelt sich jährlich dreimal in der Provinzial-Hauptstadt unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Provinz, steht auch mit der Provinzial-Verwaltungs-Behörde in wesentlicher Verbindung und ist angewiesen, jährlich einmal dem Ministerium des Innern ihre gutachtlichen Berichte und Vorschläge zu übersenden. Ueberdem mußte jede Provinzial-Schul-Kommission jährlich einen Deputirten nach dem Haag schicken, wo dann eine General-Schul-Kommission gebildet ward, welche unter Leitung des Ministers des Innern das ganze Schulwesen des Landes ins Auge fassen und zu berathen, verpflichtet war. Uebrigens bestand in Holland ein wohl eingerichtetes Schullehrer-Seminar zu Harlem, und kein unbefangener Beobachter vermochte der Regierung das Verdienst abzusprechen, daß sie für den Volks-Unterricht sehr viel, auch in den südlichen Provinzen gethan habe a). Ein gleiches Verdienst erwarb sich die Regierung durch Begünstigung und Beförderung der vom General Van der Bosch ins Leben gerufenen Armen-Kolonien, wozu hauptsächlich die unter dem Vorsitze des Prinzen Friedrich thätige Gesellschaft der Wohlthätigkeit, mitgewirkt hatte.

Unterdessen war auch in die bislang starr orthodox gebliebene reformirte Kirche Hollands, eine hellere rationalistische

a) In Südniederland (Belgien) befanden sich im Jahre 1817 nur 500 Schulen mit etwa 5000 Schülern. Im Jahre 1827 waren dort 2100 Schulen und 200,000 Schüler, wie auch ein treffliches Schullehrer-Seminar zu Lier vorhanden, hauptsächlich durch Ein- und Mitwirkung der Regierung, die doch von den Belgiern so sehr gehaßt ward, daß nach der Revolution jener Wohlthat kaum noch gedacht wurde.

Ansicht der Glaubenslehren, an der Hand des machthabenden Zeitgeistes gedrungen. Diese scheinbar von der Regierung begünstigte Neologie war besonders den Anhängern des menschenfeindlichen, dortrechtischen Rigorismus, ein scheußlicher Greuel, und sie fanden auffallend genug gerade unter jungen eben ins Amt getretenen Predigern die eifrigsten Genossen, die den Behauptungen der Vorfechter, Scholte und de Cock, von ganzem Herzen beistimmten. Jene Behauptungen gingen darauf hin: die ganze Verfassung der ächt reformirten Kirche sei seit 1816 verfälscht worden, und die alte von der Reformation gestiftete Kirchen-Organisation bestehe gar nicht mehr; weswegen es jetzt allen treuen Dienern des Evangeliums obliege, die alte Kirche herzustellen.

Zur Wiederherstellung dieser gepriesenen alten Kirche und zur absoluten Trennung von den abtrünnig gewordenen Neologen, verlangten also die Zeloten vom Könige Sanktion zur Einrichtung ihrer allein ächten reformirten Kirche. Die ihnen zugefertigte Königl. Resolution lautete milde genug dahin: nicht eher könne den Anforderern grundgesetzlicher Schutz zu theil werden, als bis sie bewiesen, daß durch die neue Genossenschaft die öffentliche Ruhe nicht gestört, auch die Gerechtsame der bestehenden reformirten Kirche nicht geschmälert würden. Sie müßten ferner versprechen, aus eigenen Mitteln ihren Gottesdienst bestreiten und ihre Armen unterstützen zu wollen, ohne auf Beihülfe des Staats oder anderer gesetzlich bestehender Kirchengesellschaften Anspruch zu machen. Würden die Separatisten aber fernerhin ohne obrigkeitliche Erlaubniß Versammlungen von mehr als zwanzig Personen veranstalten, so seien sie der Strafe des Gesetzes verfallen.

Die Separatisten kehrten sich an die Königl. Entscheidung gar nicht. Vielmehr bildeten sie nun mehrere kleine Gemeinden und erklärten kategorisch: die Verordnungen der General- und Provinzial-Synode würden sie niemals so weit einschüchtern, die Kirchenform von 1816 anzuerkennen. Vielmehr beständen sie auf Wiedereinführung der Kirchenordnung von 1618, wie nicht minder auf strenges Halten an den alten

Bekenntnißschriften, und namentlich an den Kanones der Dortrechter Synode. Bei solcher offenbaren Opposition gegen die Staatsgesetze, mußten nothwendig die Behörden gegen die Renitirenden einschreiten. Daraus entstanden aber wirklich bedenkliche Unruhen, z. B. am 13ten Julius d. J. 1836 in Hilversum, wo der Bürgermeister mit Polizei-Mannschaft erschien, um die unter dem Domine Brummelerkampen versammelten Separatisten auseinander zu treiben. Die Angegriffenen wehrten sich, erhielten den Beistand vieler Ortseinwohner, und konnten erst am folgenden Tage durch ein von Amsterdam abgesendetes Militär-Commando zur Ruhe gebracht werden. Die abgesetzten Prediger, neun an der Zahl, stifteten mittlerweile an mehreren Orten kleine Gemeinden und fanden unter den Altgläubigen erstaunlichen Zulauf. Einige, die wegen solcher gottesdienstlichen Versammlungen zu 100 Fl. Geldstrafe von den Korrektions-Gerichten verurtheilt worden waren, zahlten zwar ohne Weigerung, behaupteten aber dabei kategorisch: sie würden sich dem Verbote nicht unterwerfen, denn ihr Gewissen beföhle ihnen Gott, mehr zu gehorchen, als den Menschen.

Scholte vertheidigte sich persönlich im Haag vor dem hohen Appellations-Gerichtshofe mit einem Muthe und einer Gewandtheit, die alle anwesenden Rechtsgelehrten für ihn und seine Sache einnahmen. Wie denn auch der berühmte Advokat van Hall frei erklärte: er werde die Angeklagten in Amsterdam nach besten Kräften vertheidigen.

So war denn in der That der Separatisten-Streit eine cause célèbre geworden, und zwar um so mehr, da es in ganz Holland keinen obersten Gerichtshof zur endlichen Entscheidung des fatalen Streits gab, woraus die Freunde der Altgläubigen schlossen, die Regierung werde sich gezwungen sehen, die Trennung der alt- und neu-gläubigen Kirche unter gewissen Bedingungen anzuerkennen, indem sich doch die Sache um den Hauptpunkt drehe: das Grundgesetz verheiße Freiheit der religiösen Meinungen sämmtlichen Staatsbürgern. Es

konnte nicht fehlen, daß ſich die Preſſe des willkommenen Streits bemächtigte, wozu denn vorzugsweiſe gegen die Regierung der belgiſch-bairiſche Pfaffengeiſt die Hand bot, deſſen hinterliſtigem Streben nichts willkommener ſein mochte, als Spaltungen im Schooße des Proteſtantismus aufblühen zu ſehen.

Belgien

entstand als ein für sich bestehendes Königreich im Jahre **1830**, und erhielt seine Verfassung am **3**ten März **1831**, wo ihm auch von Frankreich, England, Oesterreich, Rußland und Preußen eine immerwährende Neutralität zugesichert ward. Des Königs Rechte sind bedeutend, denn ihm gehört die ausübende Gewalt mit Verantwortlichkeit seiner Minister. Er befehligt die Land- und die Seemacht. Er kann Krieg ankündigen, Frieden und Verträge schließen, welche jedoch von den Abgeordneten des Volks genehmigt werden müssen. Ihm steht es zu, den Adel zu ertheilen, mit welchem freilich keine Vorrechte verbunden werden dürfen. Seine Person ist unverletzlich. Er ist aber doch verpflichtet, beim Regierungsantritte zu schwören, daß er die Verfassung und die Gesetze treu beobachten, die Reichs-Unabhängigkeit schützen und die Integrität des Gebiets aufrecht erhalten wolle.

Das Volk wird vertreten durch die Kammer der Senatoren und die der Repräsentanten. Beide werden von denselben Wahlkollegien gewählt. Um Senator zu werden, ist ein Alter von **40** Jahren und eine Grundsteuer von **1000** Gulden erforderlich. Auch dürfen die Senatoren sich nicht versammeln, wenn die zweite Kammer nicht zusammen ist. Gehalt oder Diäten erhalten die Senatoren nicht. Die Kammer der Repräsentanten besteht (mit Ausschluß der Deputirten von Limburg und Luxemburg) aus **85** Deputirten. Bedingung der Wählbarkeit ist, daß der zu Wählende **25** Jahre alt sei und nicht unter **20** Fl. jährlicher direkter Steuren zahle. Dann erhält er sein Mandat auf vier Jahre und genießt eines Gehaltes von **200** Fl. monatlich, insofern

er nämlich nicht am Orte der Kammer-Sitzung wohnhaft ist. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, nur in dem Falle nicht, daß 10 Mitglieder auf eine geheime Sitzung antragen. Wird aber der Abgeordnete von der Regierung zu einem Amte befördert, so verliert er seinen Sitz in der Kammer. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, und Gleichheit der Stimmen gilt für Verwerfung. Präsident und Vice-Präsident werden von der Kammer ohne Einmischung der Regierung gewählt. Auch darf kein Mitglied wegen geäußerter Meinungen gerichtlich verfolgt werden.

Nur die Minister ernennt und entläßt der König nach Willkür, darf sie aber nicht von verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit befreien, ja sie nicht einmal (wenn die gegen sie erhobene Anklage der Kammer begründet ist) begnadigen, es sei denn, daß die Kammer selbst darum bitte. Die Behörde, vor welcher die von der Kammer angeklagten Minister erscheinen müssen, ist der Kassationshof. Kein Erlaß des Königs ist zwar ohne Gegenzeichnung eines Ministers gültig, inzwischen können die Minister doch verlangen, von der Kammer gehört zu werden.

Die Freiheit der Meinung und ihrer Publizität beruht in Belgien auf der freien Presse, die durch keine Censur beschränkt werden darf. In Preßangelegenheiten richten nur Geschworene, und das verfassungsmäßige gerichtliche Verfahren schließt alle außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe aus. Denn Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen, oder anders als gerichtlich verfolgt werden in gesetzlicher Form, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. Ueberdem finden Vermögens-Konfiskationen in keinem Falle statt. Nicht weniger steht den Belgiern das Recht zu, sich friedlich zu versammeln und zu erlaubten Zwecken Gesellschaften zu bilden. In Verbindung damit steht ferner das Petitions-Recht und die Befugniß jedes Einzelnen, Staatsbeamte anzuklagen.

Ueberdem sind die Sitzungen aller Tribunale, an deren Spitze der Kassationshof steht, öffentlich, und in allen peinlichen Sachen fällen Geschworene (wie in Preß- und politischen

Angelegenheiten) das Urtheil. Nur die Friedens- und Tribunal-Richter ernennt der König unmittelbar auf Lebenszeit. Die Mitglieder der Appellationshöfe (deren drei vorhanden sind) muß er nach einer Liste ernennen, die von den Provinzialraths-Versammlungen und von den Gerichtshöfen selbst ausgefertigt wird. Ohne Urtheil und Recht kann kein Richter suspendirt, noch weniger abgesetzt werden!

Wie die Gerichte, so sind auch die Communal- und Provinzial-Versammlungen öffentlich, und diese Versammlungen haben vorzugsweise die Provinzial- und Communalangelegenheiten zu berathen, wobei aber der König in Verbindung mit den Kammern, darüber wachen soll, daß jene Versammlungen ihre Befugnisse nicht überschreiten. So werden auch die Auflagen, deren keine anders als durch Gesetze eingeführt werden kann, jährlich der Berathung unterworfen, und rücksichtlich derselben wird durchaus kein Privilegium geduldet.

So die Verfassung. Wie nun das Land und das Volk? Gebürge von einiger Bedeutung (die Ardennen) finden sich nur in Luxemburg, in Namur, in Hennegau und Lüttich. Fruchtbar ist dagegen in hohem Grade der Boden besonders in Brabant. Nur in der Provinz Antwerpen stößt man auf eine unfruchtbare, mit Morästen und Seen angefüllte Haide, die sich bis ins Limburgische hinzieht. Doch giebt es auch dort durch Menschenfleiß gewonnene fruchtbare Polders. Das Klima gegen das Meer hin ist feucht und ungesund. In den Ardennen herrscht strenger Winter, im Innern des Landes findet sich reinere und daher gesundere Luft. Des Landes Hauptströme sind die sich in zwei große Arme theilende Schelde, die Maas und die Sambre. Dazu finden sich mehrere Kanäle, besonders zur Verbindung der Maas mit der Schelde, wodurch des Landes Hauptstädte (Brüssel, Gent, Ostende, Brügge und Mecheln) in leichten Zusammenhang gebracht werden.

Bei fleißiger Bearbeitung, liefert in den meisten Gegenden der Boden reichliche Erndten von Waizen, Tabak, Hanf,

Flachs, Rübsamen, Hopfen und Cichorien. Im Süden und Osten findet man beträchtliche Waldungen, und wo diese fehlen, giebt es doch reichhaltige Torfmoore. Das bedeutendste Mineral sind die Steinkohlen. Uebrigens giebt es in Belgien vortreffliche Schaafe, schwere Arbeits-Pferde und zahlreiche Schweine.

Die Bevölkerung des Landes beträgt jetzt (1836) über vier Millionen Individuen, die größtentheils dem alt-germanischen Stamme angehören. Die Wallonische Bevölkerung ist jedoch überwiegend in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Namur und Südbrabant. Dort wird vom Volke das Wallonische, (ein französisches Patois) gesprochen, und in den anderen Provinzen, ist unter dem Volke das mit dem Holländischen verwandte Flämische vorherrschend. Die höheren gebildeten Stände sprechen übrigens rein französisch.

Flamänder und Wallonen gewähren den Anblick eines robusten, kernhaften Menschenschlages, geschickt zwar zur Ausdauer in schwerer Arbeit, jedoch selten geneigt zu freundlicher Mittheilung und Offenheit gegen Fremde. Lange Knechtschaft unter spanischer, französischer und österreichischer Herrschaft, scheint ihrem Charakter einen tief gährenden Stoff von Mißbehagen, Unwillen und Widersetzlichkeit gegen Alles, was auf despotische Willkühr hindeutet, beigemischt zu haben. Diese Eigenthümlichkeit ist auch unter dem Scepter König Wilhelms nicht gemildert worden, indem die Belgier wohl Ursache zu dem Glauben haben mochten, daß sie absichtlich gegen die Holländer, von der Regierung zurückgesetzt und nur als Stiefkinder behandelt würden.

Dazu kam die Einwirkung des vermeintlich allein seligmachenden katholischen Kirchenglaubens, welcher ihnen gehässige Gefühle gegen den Protestantismus einflößte, schon vor Jahrhunderten die Trennung Süd-Niederlands von Nord-Niederland hauptsächlich herbeigeführt, und ersteres sogar wieder unter das spanisch-österreichische Joch getrieben hatte. Mit einer solchen religiösen Stimmung pflegen immer Bigotterie und Superstition verbunden zu sein, welche denn der Pfaffenherrschaft eine breite Basis verschaffen. So verhält sich die Sache noch jetzt in Belgien, wo $^7/_8$ der Bevölkerung sich zum rein katholischen

Kirchenglauben bekennen, und wo der Priester Einfluß noch jetzt eben so mächtig wirkt, als zur Zeit des Aufruhrs gegen Josephs II. zu voreilige Aufklärungs-Maaßregeln.

Neben der katholischen Kirche, deren Leitung dem Erzbischofe von Mecheln und unter diesem, den Bischöfen zu Namur, Lüttich, Brügge, Gent und Tournay anvertraut ist, soll freilich verfassungsmäßig völlige Religionsfreiheit bestehen, wobei der Staat selbst, die Besoldung der Diener sämmtlicher Culte übernommen hat. Allein diese vom Zeitgeiste geforderte humane Bestimmung, hat doch keinesweges in Belgien den Geist einer stets von herrschsüchtigen Priestern wieder angefachten Unduldsamkeit, unter dem Volke zu ersticken vermocht. Rücksichtlich der durch Priesterkniffe verdüsterten katholischen Pöbelmasse, mag die periodische Auflehnung gegen jede auf Begünstigung humaner Religionsansichten hindeutende Maaßregel allenfalls als ehrliches Spiel betrachtet werden. Die in den Kammern lärmende katholische Parthei trieb aber sicherlich ein mit ihrer besseren Ueberzeugung in Widerspruch stehendes falsches Spiel, wodurch nur politische Zwecke gefördert werden sollten. Dasselbe Urtheil möchte auch wohl mit Recht über die Umtriebe der noch in Belgien vorhandenen Oranischen Parthei gefällt werden können. Umtriebe, die bei Einführung der neuen Gemeindewahls-Ordnung die scheußlichsten Scenen, besonders in Gent und Lüttich, noch während des Jahrs 1836 herbeiführten.

Wie dem nun auch sein mag; so zeichnet sich doch Belgiens Volk vor seinen nördlichen und westlichen Nachbaren in Gewerbthätigkeit und Industrie noch immer vortheilhaft aus. Seine Leinwandfabriken in Flandern, Hennegau und Antwerpen, seine Damastwebereien von Brügge, seine Spitzen von Mecheln und Brüssel, seine feinen Tuche von Verviers, seine Strumpfwebereien von Hennegau, seine Lederfabriken von Lüttich, Limburg und Namur u. s. f. u. s. f. überflügelten ja bei weitem die holländischen und französischen Fabrikate. Denn auf solche Arbeiten war der fleißige, bedachtsame und ausharrende Geist der Belgier vorzüglich gechtet. Obgleich aber zum Handel — bei trefflichen Häfen,

Straßen und Kanälen — fast eben so gut gelegen als Holland, überflügelte letzteres doch Belgien in Rücksicht auf Schifffahrt und Handel. Eine Thatsache, die nicht wenig dazu beitrug, die nationale Eifersucht beider Nachbarvölker in steter Aufregung zu erhalten. So hatte denn König Leopold allerdings eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen, ehe es ihm gelingen konnte, die mit gegenseitiger Erbitterung schon ins sechste Jahr fortgeführten Zerwürfnisse, zur friedlichen Auflösung zu bringen.

Belgiens politische Stellung nach Außen,

in Verbindung mit seinen inneren Verhältnissen.

Hier muß vor Allem die Bemerkung wohl erwogen werden, daß zur genügenden historischen Erörterung des in Frage stehenden Gegenstandes, nur ein vorsichtig gewählter Mittelweg zwischen holländischen und belgischen Berichten und Ansichten führen kann. Nach der Meinung der meisten in Europas Kabinettentonangebenden Diplomaten, mußte Belgien hauptsächlich daran liegen, daß mit Holland ein Definitiv-Vertrag abgeschlossen und in Folge desselben eine direkte Anerkennung Belgiens von Holland bewirkt werde. In Belgien selbst war man dagegen ganz anderer Meinung. Diese sprach sich nämlich dahin aus: Belgien sei nichts weniger als ungeduldig aus dem Regime der Konvention vom 21ten Mai zu gelangen. Es habe ja schon Alles erlangt, was es vernünftiger Weise wünschen könne. Es sei im Besitze der freien Scheldeschifffahrt, und zwar unter Bürgschaft eines Traktats. Es brauche sich um Bezahlung des ihm aufgebürdeten Antheils an der niederländischen Schuld nicht eher zu kümmern, als bis der Abschluß eines Definitiv-Traktats erfolgt sei. Solle aber etwa die Freiheit der Scheldeschifffahrt noch mehr gesichert werden,

als sie jetzt schon sei, so würde doch König Wilhelm immer Mittel genug finden, die belgischen Schiffe in Vließingen zu belästigen, welches auch alle den Traktat garantirenden Mächte dem Könige Hollands auf seinem Territor schwerlich verbieten möchten. Eine absolute Sicherstellung der Existenz Belgiens, als selbstständiges und durchaus unabhängiges Königreich, sei nur ein Phantom, denn wie die Erfahrung der letztverflossenen 40 Jahre zur Genüge bewiesen, könnten auch jetzt oder nach Jahren in Folge einer allgemeinen europäischen Bewegung, Gebietsveränderungen auch für Belgien eintreten, wogegen die bündigsten Verträge gar nicht zu schützen vermöchten. Vorerst ständen die Sachen so, daß Frankreich schon seiner eigenen Sicherheit, und England seiner Merkantilinteressen wegen, den gegenwärtig bestehenden Zustand Belgiens schonen müßten, und eine bessere Garantie könne es für Belgien gar nicht geben.

Freilich hätten die englischen Diplomaten (um nach Napoleons Sturze eine Vormauer gegen künftige Eroberungs-Entwürfe Frankreichs zu gewinnen) etwas sehr Zweckmäßiges durch die Vereinigung Belgiens mit Holland auszurichten geglaubt, doch dabei nicht bedacht, daß die 17 Provinzen von Alters her weder volksthümlich noch sprachlich mit einander so einig gewesen, daß aus ihnen ein in sich und nach Außen fest geschlossener Staatskörper hätte gebildet werden können. Jetzt liege diese Wahrheit aber offen am Tage, und eine besonnene Politik werde sich also wohl hüten, auf Wiedervereinigung der mit Gewalt von einander gerissenen Provinzen zu dringen, oder gar zu diesem albernen Zwecke einen europäischen Krieg zu entzünden.

Bislang hatten jedoch die Politiker sich vorgestellt, Belgien sei ganz von einer französischen Parthei erfüllt, die noch immer eine Vereinigung Belgiens mit Frankreich beabsichtige. Allein auch dieses Phantom bewährte sich keineswegs als eine wahrhafte Thatsache. Die französische Parthei machte zwar in der Revolutionszeit, allenfalls bis zum Jahre 1832, viel lautes Wortgeschwätz, war aber damals schon schwach, und sank bald bis zur Unbedeutenheit herab, als es die Erfahrung

klar machte, daß Ludwig Philipps Politik sich weder der katholischen, noch der revolutionair liberalen Parthei in Belgien anzunehmen, geneigt sei. Als vollends die vom französischen Handels-Minister hochbegünstigten Handels- und Fabrikherren, Handels-, Gewerbe- und Zollgesetze Frankreichs zu Tage förderten, die dem belgischen Gewerbfleiße feindselig entgegen traten, da ward die etwa noch vorhandene belgische Sympathie für Frankreich, in ihrer Grundquelle verstopft. Dagegen sprach sich lauter und lebhafter der Wunsch und das Streben nach innigerer Verbindung mit Deutschland, unter Belgiens Handels- und Fabrikstande aus. Ja, es war um die Mitte des Jahrs 1836 mit jenem Wunsche schon so weit gediehen, daß ein belgischer Kammerdeputirter (einer der angesehensten Fabriken-Besitzer von Verviers) sich auf den Weg nach Berlin machte, um zu versuchen, ob sich nicht ein Handelsvertrag mit Preußen einleiten, und so der Weg zum Anschlusse an den preußisch-deutschen Zollverein für Belgien öffnen lasse.

Unbefangenere Beobachter, als jemals Partheisucht und gereizte Leidenschaftlichkeit zu Tage fördern werden, behaupteten damals schon kategorisch: Liebe zu Frankreich oder Verlangen, in dessen Schooß aufgenommen zu werden, lasse sich unter Belgiens gebildeten Ständen schwerlich finden, wohl aber bemerke man die Furcht, zu einer solchen Vereinigung durch neue weltbezwingende revolutionaire Strömungen gezwungen zu werden. Kurz es zeigte sich eine unverkennbar starke Abneigung vieler Belgier gegen das gallische Element, wie überhaupt gegen das Staatsthum der Franzosen [a]).

Im Widerspruche mit der Prophezeiung, daß Belgiens kommerzieller und industrieller Wohlbestand nach der Trennung von Holland bald zu Grunde gehen werde, entwickelte sich vielmehr eine nie zuvor gesehene industrielle und kommerzielle Thätigkeit in fast allen Provinzen des neuen Königreichs, als deren Haupthebel nun der mächtig erwachte Associationsgeist wirkte. An der Spitze jener wunderbaren Thätigkeit stand

---

a) Vergleiche mit Obigen des Bonner Professors Loebell Reisebriefe aus Belgien.

aber die allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie. Eine Gesellschaft, die ihre Entstehung und frühere Begünstigung allerdings dem Könige Wilhelm (28sten August 1822) verdankte a), auch beim Ausbruche der Revolution im Jahre 1830 als finanzielle Macht ersten Ranges, schon da stand. Wegen ihrer persönlichen Beziehungen zum Könige von Holland sowohl, als wegen ihrer durch ganz Niederland vielfach verschlungenen Geldinteressen, blieb jene Gesellschaft von Aktionairs, ihrem Stifter noch lange nach der Trennung Belgiens von Holland zugethan, und bildete so jahrelang gleichsam das Reservekorps der oranischen Parthei. Kaufmänniſches Interesse hat aber in neuer und neuester Zeit fast beständig das politische überflügelt, und so sah denn auch die allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie, nach ein Paar Jahren ein, daß es nach dem Sturze der alten Regierung von Tagen zu Tagen rathsamer werde, der neuen Regierung freundlich die Hand zu bieten, während die alten Verbindungen, (unter dem Schleier des Geheimnisses beibehalten) nicht ganz zerrissen zu werden brauchten.

Der neuen Regierung wurden also auch bedeutende Summen vorgeliehen, wobei man sich aber vorbehielt, daß, um von dem Gange des belgischen Staatshaushalts Kenntniß zu erhalten, den Gesellschafts- oder Bank-Direktoren Theilnahme an den öffentlichen Geschäften gestattet werde. Pfiffig genug zog die Gesellschaft nun vermittelst ihrer durchs Land verbrei-

---

a) Als König Wilhelm es durchgesetzt hatte, daß ihm zu seiner Civilliste 500,000 Fl. in liegenden Gründen angewiesen, und die herrlichsten Dominialwaldungen in den südlichen Provinzen dazu bestimmt würden, überließ er diese unter der Bedingung jährlicher Zahlungen, der neu errichteten Gesellschaft, deren Gesammtfonds bis zu 50 Mill. Fl. gesteigert werden sollten. Die Waldungen wurden zur Miethe von 20 Mill. angeschlagen, die anderen 50 Millionen wurden durch 60,000 Aktien aufgebracht, von denen König Wilhelm einen bedeutenden Theil übernahm, wodurch er Haupt-Aktionair der Bank wurde, die zu den ausgedehntesten finanziellen Operationen berechtigt ward, ja die der König sogar mit Erhebung der Steuern im ganzen Lande, bevollmächtigte. Natürlich genossen nun die ausgegebenen Banknoten des größten Zutrauens. Die Bank hatte auf allen Punkten des Landes Agenten und stand mit allen Geldinstituten Belgiens und Hollands in genauer Verbindung.

teten Agenten, auch die ärmeren Klaſſen an ſich, indem ſie Sparkaſſen errichtete.

Indeſſen wurden dennoch manche Stimmen laut, die ſich keck über die für die neue Ordnung gefährliche Macht der Geſellſchaft ausſprachen. Man verlangte alſo, die Geſellſchaft ſolle ihre finanziellen Operationen zur öffentlichen Prüfung, der Staatsregierung bekannt machen. Deſſen weigerten ſich aber die Direktoren, und als man drohte, der Geſellſchaft ihr Staatskaſſirer-Amt zu nehmen, drohete die Geſellſchaft ihrerſeits, alle Sparkaſſen eingehen zu laſſen, welches doch nur geſchehen konnte, um das Volk aufzuregen und dadurch die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen.

Nun war allerdings der Konflikt bedenklich genug geworden. Allein dennoch ward der Trotz der alten Geſellſchaft gebrochen, als König Leopold und die Kammern nach Brouckeres Vorſchlag den Plan einer neuen Bank (Banque de Belgique) genehmigten. Einer neuen Bank, deren Kapital aus 20 Mill. Franken beſtehen und deren Operationen ſich hauptſächlich mit Belebung des Handels und der induſtriellen Thätigkeit beſchäftigen ſollten. Dieſes neue Inſtitut kam wirklich zu Stande. Es gab gleichfalls Banknoten aus, errichtete überall Sparkaſſen, und erhielt bald eine ſehr bedeutende Anzahl Theilnehmer.

Nun lenkte die allgemeine Geſellſchaft, obgleich noch in Reichthum und Solidität den erſten Rang behauptend, ein, damit ſie nicht rückſichtlich der Vielheit finanzieller Operationen, von der Banque de Belgique überflügelt werde. Es bildete ſich demnach unter ihrem Schutze und mit ihrer Theilnahme eine Brüſſeler Handelsgeſellſchaft, deren zehn Millionen Gulden betragendes Kapital hauptſächlich zur Förderung und Ausdehnung des belgiſchen Handels benutzt werden ſollte. Der alſo nach dieſer merkantilen Richtung in Thätigkeit gebrachte Spekulations-Geiſt vermehrte bald die Subſcriptionen bis zu 128 Millionen Fl., und nach kurzer Zeit tauchte ſogar eine belgiſche National-Geſellſchaft mit einem Kapital von 15 bis 25 Millionen Fl. auf, die keinen anderen

Zweck hatte, als jede Art von kommerziellen und industriellen Unternehmungen zu Lande wie zur See zu unterstützen.

Die alte Gesellschaft sahe sich unter solchen Umständen genöthigt, die Autorisation der Regierung in Anspruch zu nehmen, die ihr auch gewährt wurde, jedoch mit der Weisung, daß die alten Bankzettel durch neue, die nicht mehr auf holländische Gulden, sondern auf Franken lauteten, ersetzt werden müßten. Die alte Bank gehorchte, und um die Mitte des Jahrs **1837** waren nur noch von alten Zetteln **827,218** Gulden in Umlauf. Alle Aktien der genannten Geld- und Handels-Institute standen im Wechselkurs weit über Pari, und so flossen Ströme Geldes aus jenen Hauptquellen dem Handel und der Industrie zu, welche beide dadurch einen früher kaum geahneten Umschwung erhielten. So ward denn auch Nichts übersehen, Nichts vernachlässigt, was jenen Umschwung noch vergrößern konnte. Kein Land war eifriger in Anlegung von Eisenbahnen, die in allen Richtungen zwischen den vorzüglichsten Handelsplätzen Belgiens und denen des Nachbarlandes hinzogen. Die Regierung durfte nicht zurückbleiben, und daß sie nicht zurückblieb, bewies schon die Thatsache, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dem fürs Jahr **1838** aufgestellten Budget [a]) zur Anlegung von Eisenbahnen, **3** Mill. **420,000** Franken verlangte.

Die neue Gesetzgebung, der Partheienkampf und die Militair-Verfassung.

In der ersten Hälfte des Jahrs **1836** beschäftigte die Regierung und die Kammern am meisten die wichtige Frage

---

a) Die vor zwei Jahren zur Anlegung von Eisenbahnen bewilligten 10 Mill. Fl. waren bereits ausgegeben. Dazu kamen die bedeutenden Kosten zum Baue der neuen Straßen, welche von der Regierung befohlen worden waren. Kosten, welche durch die Kanalisirung der Sambre bedeutend vermehrt wurden. Die Regierung forderte bereits im Jahre 1836 von den Kammern die Autorisation einer Anleihe von 30 Mill. Franken, erhielt solche auch, da es gar nicht an Gelde fehlte und sogar das frühere Rothschildsche Anlehen über Pari stand.

über die verfassungsmäßige Organisation der Gemeinden und ihrer Vorsteher. Es entwickelte sich daraus eine heftige, mehrere Wochen dauernde Debatte, wobei es an tumultuarischen Scenen nicht mangelte. Wohl zu merken, spielte aber dabei die erste Kammer (der Senat) eine beiweiten unbedeutendere Rolle als die zweite (Repräsentanten-) Kammer, wie denn auch das Ministerium einen viel umfassendern Einfluß auf jene als auf diese ausübte, obgleich Graf Heinrich von Merode, seinen Collegen oft genug bittere Vorwürfe über ihre Passivität machte.

Endlich entschied jedoch die Kammer mit 82 gegen 9 Stimmen, daß der König aus der Mitte des Communalconseils die Bürgermeister ernennen solle, wie er denn auch (was mit 49 gegen 45 beschlossen ward) die Schöffen zu ernennen berechtigt sein solle. Die Wahl des Gemeinderaths selbst sollte dagegen den Wählern der Gemeinde zustehen, und dabei wurde festgesetzt, die Dauer der Vollmachten der Ortsvorsteher solle auf 6 Jahre bestimmt sein, rücksichtlich der Municipalräthe aber, alle drei Jahre eine Wiedererneuerung derselben statt finden. Uebrigens hätten zwei Drittheile des Communalconseils zu bestimmen, ob die Debatten öffentlich sein sollten oder nicht, während der Gouverneur der Provinz berechtigt ward, in Folge eines gehörig motivirten Gutachtens der Provinzial-Deputation, Bürgermeister und Schöffen wegen notorisch schlechten Betragens außer Amtsthätigkeit zu setzen. Der König übte wirklich im August d. J. zum erstenmale sein Recht kraft des neuen Communalgesetzes, indem er in den meisten Städten und Gemeinden diejenigen Bürgermeister und Schöffen ernannte, welche die Mehrzahl der Stimmen der Gemeinderäthe erhalten hatten. Der Senat war zwar wenig mit der Communal-Gesetzgebung überhaupt zufrieden, wagte aber dennoch keinen entschiedenen Widerspruch.

Merkwürdig genug, lieferten die Municipalwahlen ein den Priestern und der verdüsterten katholischen Parthei durchaus ungünstiges Resultat. Auch zeigte sich fast aller Orten eine heftige Reaktion gegen die Anmaßungen der Männer,

welche zufolge der öffentlichen Meinung, den Hof und das Ministerium absolut zu beherrschen gestrebt haben sollten.

Nach belgischen Berichten waren allen Streitigkeiten und Parthei-Bestrebungen zum Trotze, in den größten Städten wie in den kleinsten Dörfern, die Communal-Wahlen ohne thätig feindselige Ereignisse zu Stande gebracht worden. Keine Parthei hatte ein ausschließliches Uebergewicht erlangt. Katholiken und Liberale schienen sich in ihren Bestrebungen vielmehr neutralisirt zu haben und in den größeren Städten waren doch alle Nüancen der politischen Meinungs-Verschiedenheit repräsentirt worden. So in Brüssel und Lüttich, wo die Liberalen die Mehrzahl ausmachten; so in Antwerpen und Löwen, wo die Mehrzahl sich auf Seiten der Katholiken befand. Nur in Gent, wo der Orangismus einheimisch war, hatte die fragliche Meinung noch kecke Verfechter gefunden. Herr Dr. Ernst Münch behauptet zwar in seiner Taschenbuchsgeschichte des Jahrs 1836 (erster Theil, Seite 304) der Orangismus habe in Gent siegreich das Feld behauptet und die Regierung in nicht geringen Schrecken gesetzt. - Allein nach unverdächtigern Berichten, verhielt sich die Sache ganz anders. Die meisten Mitglieder des Communalconseils hatten sich zwar geweigert, die Bürgermeisterstelle anzunehmen, indem die Partheimänner sich beredet, durch solche Weigerung die Regierung zur Wiederernennung der Vorigen, die jenes Amt schon verwaltet, zu zwingen. Die Regierung blieb aber fest, und endlich willigte einer der Schöffen in die provisorische Uebernahme des fraglichen Amts. Communalconseil und Schöffen wurden also auch zu Gent installirt, und so trat denn die merkwürdige Erscheinung ein, daß mehrere von den erwähnten Mitgliedern des Communalconseils feierlich und auf immer ihre treue Anhänglichkeit für den jetzt regierenden König Belgiens, beschworen.

Eben so kläglich fiel ein Versuch der ultraliberalen Partheimänner aus, einen Arbeiter-Aufstand in Lüttich und Gent zu bewirken. Die dortigen Arbeiter kümmerten sich wenig um politische Theorien und Vorspiegelungen, wodurch man sie gegen die Regierung aufzuhetzen versuchte und so mißlang der

ganze Anschlag, zu dessen Ausführung bereits geheime Versammlungen, worin aufreizende Flugschriften vorgelesen wurden, gehalten worden waren.

Unterdessen war es der katholischen Parthei gelungen, einen Haufen roher, wahrscheinlich betrunken gemachter Soldaten vom Regiment der Guiden in Brüssel, dergestalt zu fanatisiren, daß sie in das Bureau des Liberal mit gewaffneter Hand drangen, in den Zimmern nicht nur arge Verheerungen anrichteten, sondern auch einen der Redakteure des Journals, Namens Gillot, mörderisch anfielen und den unglücklichen Mann brutal mißhandelten. Der Assisen-Hof zu Mons verurtheilte die Hauptanstifter zu fünf- und zehnjähriger Festungsstrafe. Ein fast gleich scharfer Spruch traf die Anstifter eines Komplots unter den Kohlenarbeitern, welche aufgehetzt worden waren, die Eisenbahnen in der Nähe von Mons zu zerstören. Noch ärgere Excesse waren zwischen den Handarbeitern von Mecheln und Löwen vorgefallen. Wahrscheinlich mochte es auch dort auf Vernichtung der Eisenbahn abgesehen sein, weil durch die Eisenbahn, die Kanalschifffahrt und der Verdienst der dabei angestellten Leute sehr beeinträchtigt wurden. Die Raufereien zwischen den gegen einander erbitterten Partheien arteten sogar in wilde Wuth aus, und man sah sich daher genöthigt, ein Paar Bataillone aus Antwerpen gegen die in blutgieriger Feindseligkeit begriffenen Partheien abzuschicken, weil ohne starke Militair-Gewalt die Ruhe nicht wieder hergestellt werden konnte.

Dieselbe meistens auf Unfug und Pöbel-Tumult zu ihren finstern Zwecken sinnende katholische Parthei, brachte auch in der Kammer wieder die Frage über Beaufsichtigung des Theäters (inwiefern nämlich eine solche Beaufsichtigung zu den Rechten des Municipalraths gehöre) zur Sprache. Bisher war wirklich das belgische Theaterwesen ganz in die Fußstapfen der französischen Bühne getreten und hatte sich wie diese, unsittliche Zügellosigkeiten der Darstellungen erlaubt, welche dem gebildeten Publikum zum Aerger und Widerwillen gereichten. Die obige Frage war also interessant genug, um des Publikums lebhaftes Interesse anzuregen. Die erste Ab-

ſtimmung fiel nun zwar mit ſchwacher Majorität dahin aus, daß der Communalbehörde allerdings die Pflicht und das Recht zuſtehe, darüber zu wachen, daß keine den guten Sitten nachtheilige Stücke gegeben würden. Dieſe vernünftige Entſcheidung regte jedoch die liberale Oppoſition mächtig auf, die große Majorität der Journale ſchloß ſich jener Oppoſition an, und die Tagesſkribler wußte es zum Aerger der frömmelnden Pfaffen dahin zu bringen, daß bei ungeheurem Zulauf, der berüchtigte Molierſche Tartüffe wieder auf die Brüſſeler Bühne gebracht wurde. Der über alle Maßen lebhafte Applaus des Publikums ſchien denn auch die Kammermitglieder, welche für die Beaufſichtigung des Theaters geſtimmt hatten, dergeſtalt eingeſchüchtert zu haben, daß bei nochmaliger Berathung über den kritiſchen Punkt, das Amendement durchging: die Beaufſichtigung ſolle ſich blos auf ſolche Vorſtellungen beziehen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung nachtheilig werden könnten. Alſo waren, obgleich der Senat erklärte, wie er die guten Sitten als in der öffentlichen Ordnung mit inbegriffen betrachte, für das Mal, die guten Sitten doch in den Hintergrund gedrängt worden.

Wirklich ſchien es, als wolle man in Brüſſel die Freiheit, Pfaffentrug zu verhöhnen, ſich eben ſo wenig verkümmern laſſen, als die alterthümlichen Volksluſtbarkeiten, beſonders bei den aus dem Mittelalter ſtammenden flämiſchen und brabantiſchen Schützenfeſten. So zogen denn, gleichſam zur Verherrlichung des Andenkens der revolutionairen Septembertage, zu dem vom Brüſſeler Magiſtrate ſelbſt veranſtalteten Bogen- und Armbruſtſchießen, aus allen Theilen des Landes Schützen dahin im Koſtüme des Mittelalters, mit mannshohen Bogen, mit Pfeilen und Köchern, mit bebuſchten Klapphüten und Hunderten von Fahnen, unter Trommeln- und Pfeiffen-Muſik. Jede Gemeinde hatte ihr beſonderes Fähnlein. Auch fehlten dabei keinesweges ſtarke mit Fahnen ausgerüſtete Haufen aus dem Theile Luxemburgs, der doch traktatenmäßig an das deutſche Großherzogthum wieder zurückfallen ſollte. Dieſe kecken Schützen ſchienen wenigſtens

auf keine Weise geneigt zu sein, sich vom belgischen Staatsverbande zu trennen.

Die Kammersitzungen wurden am 17ten Junius 1836 geschlossen, und zwar nach siebenmonatlicher Dauer, worin sie allerdings wichtige Arbeiten zu Stande gebracht hatten. Dazu gehörten vorzüglich das Gesetz über die Provinzial- und Communal-Organisation; das Votum zur Anleihe von sechs Mill. Fr. zur Anlage neuer Straßen, wie auch das Gesetz, welches die Stellung und das Avancement der Offiziere bestimmte, nebst den Gesetzen hinsichtlich des freien Transits und der Kanalisation der Sambre. Vor allen aber das organische Gesetz in Bezug auf den öffentlichen Unterricht. Denn es war unleugbar, daß seit der Revolution der höhere Unterricht in Belgien sehr vernachlässigt worden, und daß daher auch die Landesuniversitäten sich in einem solchen Zustande der Auflösung befanden, daß daselbst nur sehr mittelmäßige Studien gemacht werden konnten. Nun kamen endlich in Folge des Unterrichtsgesetzes, scharfe Prüfungen des Zustandes der Landesuniversitäten in Gang, von deren Erfolgen allerdings das Schicksal des höheren Unterrichts abhing. Die nächsten Erfolge der Prüfungen aber waren, daß neun Kandidaten der Philosophie nebst allen Kandidaten der sogenannten Sciences durchfielen und zurückgewiesen wurden. Leicht erklärbar war es unter solchen Umständen, daß die Meinung sich geltend machte: Belgien könne überhaupt keine einheimische Litteratur erzeugen, habe solche auch gar nicht nöthig. Freilich schien jene Meinung durch die Armseligkeit und Sterilität des diesjährigen wissenschaftlichen Kongresses zu Lüttich bestätigt zu werden [a]). Die Stiftung der auf Aktien gegründeten freien

a) In diesem am 1sten August zu Lüttich versammelten sogenannten wissenschaftlichen Kongresse, erschienen auch gelehrte Damen, die zu Präsidentinnen ihrer Sektionen ernannt wurden. Da ward nun debattirt über die Nützlichkeit der Sparkassen auf dem Lande, wozu die Regierung die Hand bieten müsse, über die Duellfrage, wobei sich die Meinung aussprach: es sei sehr schwer, den Zweikampf abzustellen, und man solle sich lieber mit einer Reform des Strafgesetzes rücksichtlich der Injurien beschäftigen. Darauf zog der seit zehn Jahren erblindete Deputirte Rodenbach, eine sogenannte philosophische Paral-

Universität zu Brüssel, zwang jedoch die Bischöfe nebst der katholischen Parthei zum regen wissenschaftlichen Wetteifer mit den Liberalen, und so lieferte wirklich die ohne Zuthun des Staats zu Löwen gestiftete katholische Universität, bei der letzten Prüfung ausgezeichnete Juristen und Mediciner.

Nur wenige Jahre erst bestand Belgien als eigener selbstständiger Staat, aber in der kurzen Zeit hatte seine Kriegsmacht schon mancherlei Schicksale erlebt. Während der Verbindung Belgiens mit Holland waren zwar Belgier und Holländer in allen Regimentern untermischt, allein unter 2794 Offizieren des damaligen niederländischen Heeres, befanden sich nur 417 Belgier, weil diesen letzteren, König Wilhelm nie recht traute.

Nach der Revolution vom J. 1830 bestanden Belgiens Streitkräfte bloß aus Freiwilligen, denen es, wenn auch von patriotischer Begeisterung entflammt, doch an Taktik und Kriegswissenschaft fehlte, weßwegen denn auch die provisorische Regierung jede, selbst mittelmäßige militairische Fähigkeit zu höheren Offiziersgraden gern emporhob. Ja sogar fehlte es noch sehr an tüchtigen Offizieren, als die aus Holland heimgekehrten belgischen Soldaten sich unter Belgiens Fahnen wieder gesammelt hatten. Dieser Umstand war bei der fortdauernden revolutionairen Ordnungslosigkeit und Indisziplin, die Hauptursache der Niederlage des belgischen Heeres im Feldzuge von 1831.

Unter Brouckeres Ministerium machte sich freilich auch rücksichtlich des belgischen Heeres ein energischer Wille geltend; aber jener Energie fehlte es doch unleugbar an militairischen Kenntnissen und Erfahrungen. Belgien verdankte

---

lele zwischen der Lage der Blinden und der Taubstummen, worin R. behauptete: das Loos der Blinden sei minder beklagenswerth als das der Taubstummen. Ein kurioser wissenschaftlicher Kongreß!! Man vergleiche mit dieser Blindenfrage das von Franz Müller 1839 edirte und mit einer Vorrede von Dr. Lachmann II. begleitete epische Gedicht: Der Blinde.

also erst der Kriegsverwaltung des General Evain, eines geborenen Franzosen, eine geregelte Armee, die nun auch eine bedeutende Zahl kriegserfahrener französischer Offiziere, in ihre Regimenter und Bataillone aufnahm. Allein sowohl diese Offiziere, als ihr naturalisirter Chef, der zum Kriegsminister erhobene Evain, waren dem, sich zurückgesetzt fühlenden belgischen Militair verhaßt, und diese Leute fanden in belgischen Blättern, unter der Anonymitätshülle, die bequemste Gelegenheit zu Verläumdungen und Beschuldigungen gegen Obere, in deren Stelle sie sich zu drängen wünschten. Solcher Haß machte den Kriegsminister der Veruntreuungen von Staatsgeldern zu seinen und seiner Anhänger Zwecken sogar verdächtig. Evain mußte endlich doch weichen und dem General Willmar, einem gebornen Luxemburger, den obersten Platz im Kriegsministerium überlassen, wobei jedoch immer noch die militairische Disziplin in ihren Grundfesten bedrohet blieb, wovon die Folge war, daß ein großer Theil der ins belgische Heer getretenen französischen Offiziere sich genöthigt sah, dasselbe wieder zu verlassen. Solchen Uebelstand vermochte selbst die Kammer durch die beschlossene sich auf das Avancement und eine strenge Strafordnung beziehende Reform der Militairgesetze, nicht ganz zu beseitigen.

Dazu kam der nach dem ersten Revolutionssturm von Jahr zu Jahr weiter greifende Sparsamkeitsbetrieb des industriell gestimmten Volkes überhaupt, und seiner Repräsentanten insbesondere. So lange die Furcht vor einer holländischen Invasion noch vorherrschte, bewilligte man ohne Widerspruch bedeutende Summen zur Erhaltung und Vermehrung der belgischen Streitmacht. Im Jahre **1831** belief sich daher das belgische Kriegsbudget auf **73** Mill. **641,337** Franken; — im Jahre **1832**, wo die Furcht noch diktatorische Gewalt behauptete, stieg das K. B. auf **75** Mill. **56,712** Fr.; aber schon im Jahre **1833** ermäßigte die Kammer die geforderten **73** Millionen auf **65½** Mill. Franken.

Da nun vollends die im Jahre **1833** abgeschlossene Convention den faktischen Waffenstillstand in einen vertragsmäßigen verwandelt hatte, so mußte augenblicklich die Hälfte

der belgischen Armee beurlaubt werden, und das K. B. ward fürs J. 1834 auf 51 Mill. 296,550 Fr. herabgesetzt. Im folgenden Jahre ward es auf 40 Mill. und im Jahre 1836 sogar auf 36½ Mill. Fr. herabgedrückt.

Endlich erwachte jedoch die belgische Kammer aus ihrem sorglosen Schlummer, da der sorgsame Kriegsminister General Willmar, den Kammern die in Holland fortdauernden Kriegsrüstungen und die leidenschaftlich in den Generalstaaten ertönende Sprache, welche unleugbar darauf hindeutete, man habe dort noch keineswegs die Hoffnung: die sogenannten rebellischen Provinzen Südniederlands durch Waffenmacht wieder zum Gehorsam zu zwingen, aufgegeben. — »Schauet hin,« sprach er, »auf das durch seine Bollwerke, seine Flüsse, seine Ueberschwemmungen und seine Festungen gegen jeden Angriff von unserer Seite genugsam geschützte Holland. Es behält seine ganze Cavallerie und Artillerie, wie auch einen Theil seines Fußvolks, der als Stütze für die übrigen Waffen sogleich in die Linie rücken kann, in festen, unserer Grenze nahen Kantonirungen. Wir haben dagegen unser Heer auf den geringsten Satz reduzirt, und nun erwägt, ob Holland nicht drohend für uns dasteht, in Waffen immerfort zu einem Angriffe bereit, der unsere geschwächte Waffenmacht furchtbar zu überraschen vollkommen geeignet ist! Eine schreckliche Verantwortung lastet also auf mir, wie auf den Kammern selbst, wenn wir es aus mißverstandener Sparsamkeit vernachlässigen, unsere Armee in eine eben so achtunggebietende defensive Stellung zu bringen, als die Angriffshaltung unsers gefährlichsten Feindes drohend sich zeigt.«

Eine solche Darstellung konnte ihres Zweckes nicht verfehlen. Also bewilligte die Kammer für das nächstjährige Kriegsbudget (mit geringem Widerspruch rücksichtlich einzelner Posten) die Summe von mehr als 41 Millionen Franken, und nach Angabe des Ministers bestand im Jahre 1836 das belgische Heer aus folgenden Truppen: Linien-Infanterie 12 Regimenter, mit Inbegriff der Offiziere 44,983 Mann; 3 Regimenter Jäger zu Fuß 9327 M.; 9 Regimenter Reserve 24,014 M.; Depots 2031 M. Die Kavallerie

bestand aus zwei Reg. Jäger zu 2968 M., zwei Reg. Lanzenreiter zu 2968 M., zwei Reg. Küraſſiere zu 1529 M. und einem Regimente Guiden, welches nur 866 Mann zählte. Die 8767 Mann ſtarke Artillerie war in drei Regimenter getheilt. Der Generalſtab, die einzelnen Stäbe des Genie und der Artillerie, die Gendarmerie, das Medizinal- und das Fuhrweſen beliefen ſich zuſammen auf 3000 Mann. Alſo ſtellte das ganze Heer in komplettem Stande eine Maſſe von 100,000 Mann dar. Allein im Jahre 1836 war die Reſerve noch nicht gehörig organiſirt, ein großer Theil der Linientruppen befand ſich auf Urlaub, und ſelbſt der im Dienſte gebliebenen Mannſchaft, fehlte es, da ſie im Lande zerſtreut war, an taktiſcher Geübtheit und auf große Operationen gerichteter Manoeuver-Fähigkeit. Willmar verſprach jedoch, jenen Mängeln ſolle ſo ſchnell als möglich abgeholfen werden. Wohl zu merken, nahmen aber auch die belgiſchen Feſtungen: Antwerpen, Nieuwport, Menin, Mons, Tournay, Ath, Charleroi, Namur, Philippeville, Lüttich und Marienburg einen großen Theil der belgiſchen Streitkräfte zu ihrer Vertheidigung in Anſpruch, wenn der Rückhalt, welchen Frankreich gewährte, nicht bei einem Kriege mit Holland die Vertheidigung jener feſten Plätze beſonders erleichterte.

Inzwiſchen war das Bedürfniß einer gut organiſirten und genügend ausgeſtellten Bildungsanſtalt für Offiziere ſo fühlbar geworden, daß die bislang beſtandene proviſoriſche Militairſchule auf den Vorſchlag des Kriegsminiſters in ein vollſtändigeres Inſtitut oder in eine Spezial-Kriegsſchule verwandelt werden ſollte, zu der nur eine beſtimmte Anzahl junger Leute, die ſich ganz der militairiſchen Laufbahn widmeten, gelaſſen werden könnte. Da trat dann die liberale Parthei mit dem Verlangen hervor, daß in der fraglichen Schule außer den eigentlich militairiſchen Wiſſenſchaften, ein Curſus der höheren mathematiſchen und phyſikaliſchen Disciplinen vorgetragen werden möge, damit darin auch junge Leute, die ſich dem bürgerlichen Bauweſen widmen wollten, ausgebildet werden könnten.

Dieſer liberale Vorſchlag regte aber die katholiſche Parthei in der Kammer zu einer wirklich leidenſchaftlichen Oppoſition auf, die ſich durchs ganze folgende Jahr hinzog, wo es der genannten Parthei ſogar gelang, in der Kammer das Miniſterium und die liberale Parthei zu überflügeln, und die Forderung durchzuſetzen: die neue zu gründende Schule ſolle nichts ſein, als was ihr Name, Militairſchule beſagte, auch auf keinen Fall in Brüſſel, ſondern in irgend einem feſten Platze des Reichs gegründet werden. In dieſem Streite wirkte aber hauptſächlich ein politiſches Element, welches wir hier nicht anticipirend erörtern wollen, weil jenes Element einen Haupthebel der im Jahre 1838 folgenden Zerwürfniſſe abgiebt.

Die belgiſche Marine war noch in den Jahren 1836 und 1837 höchſt unbedeutend, und gegen die holländiſche Seemacht gehalten, ſo gut als gar Nichts. Dennoch tauchte in der Kammer das Projekt auf, eine der holländiſchen Trotz bietende belgiſche Marine zu bilden. Gendebien bekämpfte inzwiſchen jenes alberne Projekt mit gewichtigen Gründen und ſagte: es ſei völlig unnütz über eine ſolche Frage zu deliberiren, denn England werde Belgien nie geſtatten, eine bedeutende Kriegesmarine einzurichten, und wenn Belgien ſich nur beigehen ließe, aus Antwerpen einen Kriegshafen zu machen, ſo würde ſich ſofort das engliſche Veto vernehmen laſſen. Auch würde von dem Augenblicke an die Schelde aufhören frei zu ſein. Mit Oſtende ſtelle ſich derſelbe Fall dar. Alſo möge man, ſtatt ſich mit ſolchen Chimären zu beſchäftigen, nur einige tüchtige Dampfſchiffe bauen, die allerdings ſowohl in Bezug auf die Douanen, als auf die wahrſcheinlich bald nöthig werdende Vertheidigung Antwerpens, von großem Nutzen ſein könnten. Nothomb, der ſich durch ſeine, Belgiens rechtliche Begründung vindicirende Schrift allerdings einen berühmten Namen erworben, hielt zwar der Meinung Gendebiens tapfer das Widerſpiel, konnte aber doch die ſchlagenden Gründe des gewandten Gegners keineswegs entkräften, und ſo fiel das Reſultat der Debatte da-

hin aus, Belgien müsse eine günstigere Zeit erwarten, um das Marine-Projekt zur praktischen Ausführung zu fördern.

Kammer-Eröffnung. Die Budgets. Ministerielle Krisis. Des Königs Stellung. Innere Angelegenheiten im Laufe des Jahrs 1837.

Am 8ten November des Jahrs 1836 eröffnete König Leopold wieder beide Kammern. Das in der Thronrede aufgestellte Gemälde der öffentlichen Ruhe und der alle National-Interessen befriedigenden Fortschritte, war freilich anziehend genug. Aber die Hindeutung auf das an Belgiens Grenze in drohender Stellung fortwährend kampirende Heer des feindlichen Nachbars, warf doch einen verdüsternden Schatten auf das kunstreich entworfene Gemälde. Sehr begreiflich setzten also der lieblich klingenden Antwortsaddresse des Senats zum Trotze, mehrere Repräsentanten der zweiten Kammer, den Minister des Auswärtigen mit fatalen Anfragen über den politischen Stand der belgischen Angelegenheiten, in Verlegenheit. Der Minister antwortete ausweichend, ließ aber doch die Hoffnung durchschimmern, es sei nicht unwahrscheinlich, daß Belgien diejenigen Theile von Luxemburg und Limburg behalten werde, welche es nach dem Traktate vom 21sten Mai wieder herausgeben sollte, worauf denn auch die sogenannte Dankaddresse, in der zweiten Kammer weiter keinen Widerstand fand.

Bald nachher ward das Einnahme- und Ausgabebudget vorgenommen, und da fand sich freilich, daß im Jahre 1836 die Ausgaben wiederum den gesetzlich verwilligten Kredit um 509,316 Franken überstiegen hatten. Inzwischen fiel doch eine unpartheiische Vergleichung der belgischen Finanzen mit den holländischen, unleugbar zu Gunsten der erstern aus. Denn Belgiens schwebende Schuld (Schatzkammerscheine) war durch allmählige Abzahlungen von 26 Mill. 190,000 Fr. auf 12 Mill. Fr. reduzirt worden, ohne daß die Regierung genö-

thigt gewesen wäre, die Steuern und Abgaben zu erhöhen. Das Budget der Ausgabe belief sich zwar für das Jahr 1837 auf 87 Millionen 290,655 Franken; allein die Einnahmen desselben Jahrs überstiegen dennoch die Ausgaben um 332,046 Franken ohne Steuererhöhungen, nach belgischen Berichten. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß der Finanzminister im Laufe des Jahrs 1837 auf einige außerordentliche Einnahmen, wozu besonders Verkaufe von Grundeigenthum gehörten (die fast eine Million Franken betragen sollten), gerechnet hatte, obgleich kritische Umstände eintreten konnten, welche dergleichen Berechnungen auch leicht zu Schanden machen konnten. Indessen waren, was in finanzieller Hinsicht bedeutend genug sein mochte, die früheren Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Banken ausgeglichen worden, worauf die Bank-Direktoren, Merus und Coppen wiederum als Brüssels Repräsentanten in der zweiten Kammer auftraten.

Aus dem seltsamen Konflikte der katholischen Parthei, in deren Händen bisher die eigentliche politische Macht sich befunden, mit den von der liberalen Parthei besonders geschützten und ungeheure Fortschritte machenden Industrialismus, entstand noch vor Ablauf des Jahrs 1836 eine merkwürdige ministerielle Krisis. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Muelenaere, begünstigte nämlich die industrielle Parthei, obgleich diese noch immer im Geruche vertraulicher Verhältnisse mit der vormaligen niederländischen Regierung stand. Er rieth dem Könige, den Chefs des Industrialismus, F. de Merus und Coppen die ehrende Ausgleichung der Ernennung zu Staatsministern (jedoch ohne Portefeuille und Stimme im Conseil) zu gewähren, und König Leopold ging auf solches Verlangen ein. Nun erwachte aber die katholische Parthei, welche den Liberalismus schlechterdings vom Staatsruder entfernt halten wollte, zum entschiedensten Widerstande. Drei Minister: de Theux der Justiz-, de Huart, der Finanz-, und Ernst, der Justiz-Mi-

niſter, forderten zuſammen ihre Entlaſſung, und faſt zu gleicher Zeit brachen in Gent, in Lüttich u. ſ. f. die ſchon erwähnten Volkstumulte aus, welche ſämmtlich eine Tendenz zur Unterdrückung der Geld- oder Induſtrie-Herrſchaft a), deren Baſis die großen Aſſociationen der Geldmänner bilden wollten, zeigten.

Der König trat zurück. Merus und Coppen gelangten nicht ins Miniſterium. Nun forderte aber auch Muelenaere Entlaſſung, und ſein Generalſekretair Nothomb, unzufrieden mit der ihm bislang zugetheilten untergeordneten Stellung in der hohen Staatshierarchie, folgte des Vorgeſetzten Beiſpiele. Alſo ſah ſich, um den jungen tüchtigen Mann zu befriedigen, der König genöthigt, die Departements der öffentlichen Bauten, der Bergwerke, der Poſten, der Münze, der Maaße und der Gewichte den verſchiedenen Miniſterien, womit ſie bisher verknüpft geweſen, abzunehmen und daraus ein beſonderes Miniſterium der öffentlichen Arbeiten zu bilden.

Nach der Reorganiſation des Miniſteriums, ſtand de Theux von Mayland, ein geborener Lütticher, an der Spitze des mit dem Miniſterium des Innern amalgamirten Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten. Ernſt, aus einem Dorfe in der Provinz Lüttich gebürtig, ein tüchtiger Juriſt und vormaliger Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft an der Lütticher Univerſität, behielt das ſchon ſeit 1834 bekleidete Amt des Juſtiz-Miniſters. An der Spitze des Finanzminiſteriums blieb v. Huart, weil er im vorigen Jahre das Staats-Anlehen von 30 Mill. Franken, mit großer Gewandheit zu Stande gebracht hatte. Er war aus dem walloniſchen Theile von Luxemburg gebürtig. General Willmar, auch ein Luxemburger von Geburt, war ſchon im Herbſte des letztverfloſſenen Jahrs, an des abgegangenen Evains Stelle zum Kriegsminiſter ernannt worden, hatte ſich auch ſchon früher

---

a) Jene Herrſchaft hatte bereits einen ſolchen Einfluß gewonnen, daß vor ihr jede auf Verſchiedenheit des Glaubens baſirte Ausſchließung (im katholiſchen Belgien) zurückwich. So wurden bei der Banque de Belgique mehrere der höchſten Verwaltungsſtellen, Juden durch freie Wahl zu Theil. Sogar in Gent zeigte ſich dieſelbe Humanität!

durch den Abschluß der Militair-Convention von Zonhofen, (der ersten zwischen Belgien und Holland abgeschlossenen) vortheilhaft bekannt gemacht. Nothomb, gleichfalls ein Luxemburger von Geburt, leitete nun das neugeschaffene Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Man war aber gewohnt, den jungen, rührigen, stets nach höherer Wirksamkeit strebenden Mann, als einen der Hauptlenker der auswärtigen Politik Belgiens, zu betrachten.

Unleugbar gehörten de Theux und Graf Felix Merode, der Sitz und Stimmen im Ministerrathe erhielt, zu den Stützen der katholischen Parthei, auf die sich auch, wegen Mehrheit der katholischen Stimmen in der Kammer, die Regierung stützen mußte, während König Leopold nicht blos das Interesse seines Schwiegervaters, für Belgien stets lebendig wirksam zu erhalten suchte, sondern auch durch seine mehrmalige persönliche Gegenwart in London, die Ansichten des Palmerstonschen Ministeriums für Belgiens Interessen zu befestigen strebte. Hr. Ernst Münch schreibt, noch tiefer in König Leopolds Familiengeheimnisse schauend, jenen Reisen nach London hauptsächlich die Absicht zu; die Prinzessin Viktoria für einen der noch vorhandenen heirathsfähigen Coburgschen Vettern zu gewinnen, weiß auch sogar, daß König Wilhelm IV. mehr als einmal seinen Widerwillen gegen das allzu lebhaft betriebene Mariage-Geschäft barsch genug zu erkennen gegeben habe [a]).

Nach belgischen Berichten hätte sich Leopold über die zum englischen Throne gelangte königliche Jungfrau also geäußert: »Ich hoffe, daß meine Königl. Nichte Königin des gesammten englischen Volks, und nicht einer einzelnen Parthei Beschützerin, oder, was oft einerlei ist, Sklavin, sein werde. Gerecht und milde gegen jeden sich zu zeigen, das glaube ich ist das beste System; denn ihm huldigen die besten, die edelsten Menschen!« — Nach denselben Berichten las König Leopold nicht allein regelmäßig die bedeutendern Opposi-

a) Loc. cit. pag. 307. in Münchs Taschenbuche der neuesten Geschichte. Erster Theil.

tionsblätter, sondern auch die zügellosesten der kleinen Zeitschriften. Ja er hatte sogar aus dem zur Aufmunterung der Wissenschaften bestimmten Fonds, zur Fortsetzung der Acta sanctorum eine Unterstützung von 6000 Franken bewilligt.

Schon im Oktober 1836 versammelten sich in Folge des organischen Gesetzes die Provinzialstaaten oder Provinzialräthe zum erstenmale. In den niederländischen Provinzen hatten Jahrhunderte lang die Provinzialstände, die Privilegien des Landes gegen die Anmaßungen der Fürsten in Schutz genommen, waren auch allmählig zu einer solchen Selbstständigkeit gelangt, daß sie nach dem Umsturze der spanischen Herrschaft, die wirkliche souveraine Macht in Holland (Norderniederland) bildeten. Eine Macht, wovon die Generalstaaten nur eine Delegation waren.

Bei der Bildung des Königsreichs der Niederlande aber ward ihre alte Macht gebrochen, denn die Provinzialstände bildeten nun bloß eine Mittelbehörde zwischen den Ministerien, den Kantons und den einzelnen Gemeinden. Sie wurden nämlich hauptsächlich darauf hingewiesen, die Angelegenheiten der Provinzen zu verwalten und mußten sich auf Bitten und unterthänige Vorschläge beim Könige beschränken. Nach der damaligen Organisation der P. St. wurden ihre Theilnehmer aus dem Adel, den Städten und den Landgemeinden gewählt. Jede der drei Abtheilungen versammelte sich abgesondert zur Wahl. Für die Städte wählten nur die Municipal-Collegien, und in den Landgemeinden war der Einfluß der Regierung noch überwiegender als in den Städten. In Belgien gestaltete sich jedoch nach der Revolution von 1830 bei der Wahl der nicht mehr Provinzialstände, sondern Provinzialräthe genannten Volksvertreter Alles vielmehr im Geiste des demokratischen Prinzips.

Die Provinzialräthe wurden nämlich nunmehr von sämmtlichen Wählern erkohren. Ihre Sitzungen waren fortan stets öffentlich, und nach dem am 30sten April 1836

promulgirten Gesetze fand keine Gliederung nach Ständen oder Vermögensverhältnissen mehr statt. Bestand ein Wahlcollegium aus mehr als 400 Gliedern, so theilte es sich in Sektionen; bestand das Collegium dagegen nicht einmal aus 70 Gliedern, so wurde es bis zu 70 aus den unmittelbar unter dem Wahlcensus stehenden Steuerpflichtigen ergänzt. Befand sich in dem Versammlungsorte ein Tribunal erster Instanz, so war dessen Präsident auch von Rechts wegen Präsident der Versammlung. War kein solches Tribunal da, so präsidirte der älteste Friedensrichter. Um zum Mitgliede des Provinzialraths gewählt zu werden, mußte man ein Belgier von Geburt sein, 25 Lebensjahre zählen, in der Provinz wohnen und im Genusse aller bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden.

Die Mitglieder der Provinzialräthe wurden auf vier Jahre gewählt, und ihre Zahl sollte sich belaufen: für Antwerpen auf 46, für Brabant auf 57, für Westflandern auf 64, für Ostflandern auf 73, für Hennegau auf 61, für Lüttich auf 50, für Namur auf 43, für Luxemburg auf 45 und für Limburg auf 46. Die Sitzungszeit begann mit dem ersten Dienstage im Monat Julius und sollte eigentlich nur 14 Tage dauern, welche jedoch selten hinreichten, um das Budget der Provinz für das laufende Jahr festzusetzen, die Rechnungen zu revidiren, Beschlüsse über Provinzial-Bauten oder andere Gegenstände von Bedeutung zu fassen und Berichte an den König nebst gutachtlichen Vorschlägen auszufertigen. Die Ausführung der Provinzialraths-Beschlüsse ward einer permanenten Deputation, die sich von zwei zu zwei Jahren erneuerte, übertragen. Jedes Mitglied derselben sollte 3000 Franken Gehalt bekommen, und der Gouverneur der Provinz von Rechts wegen Präsident der Deputation sein. Bei jedesmaliger Eröffnung der Provinzialraths-Sitzungen hatte die Deputation der Versammlung einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Provinz und den Geschäfts-Verlauf im verflossenen Jahre vorzulegen. Der Provinzialrath Grassier führte das Protokoll und erhielt dafür eine Renumeration von 5000 Franken. Die

gefaßten Beschlüsse bedurften aber der Sanktion des Königs, und der Gouverneur der Provinz hatte das Recht, gegen Ueberschreitung der Befugnisse des P. R. sein Veto auszusprechen. Diese Befugnisse waren aber keineswegs unbedeutend, denn sie umfaßten die Präsentation der Candidaten sowohl für die Richterstellen bei den Appellations-Höfen als für die Ernennung der Präsidenten und Vicepräsidenten in den Tribunalen erster Instanz.

In den ersten Provinzialraths-Versammlungen kam nur in einer einzigen Provinz, nämlich zu Gent, eine die gesetzmäßigen Befugnisse überschreitende Motion vor, die aber nicht den geringsten Anklang fand. In allen übrigen Provinzen beschäftigten sich die Provinzialräthe mit lokalen Interessen, z. B. mit dem Straßen-Bauwesen, mit Verbesserung und Erleichterung der Communikation für Ackerbau und Handel, und mit Petitionen um Theilnahme an den Zuschüssen, welche die Regierung zur Vervollständigung solcher nützlichen Anstalten gern bewilligte. Die früher herrschende Furcht, daß die P.-Räthe sich in Debatten über die Wahlreform einlassen und so (wie es früher in Altniederland geschehen) eine gefährliche Opposition gegen das Regierungs-System bilden würden, bestätigte sich keineswegs, und dies war allerdings ein großes Glück für die Regierung. Denn dem von den Provinzen ausgehenden Impulse folgten nun auch die Wahlmänner bei Erneuerung der zweiten Kammer durch 52 neu gewählte Deputirten.

Freilich gehörten mit wenigen Ausnahmen die neuen Deputirten der gemäßigten katholischen Parthei an, und so ließ sich leicht ausmitteln, auf welche Seite sich auch fernerhin die Majorität der Kammer neigen werde. Allein die Chefs der Banken, Merus und Coghen wurden in Brüssel doch wieder mit großer Stimmen-Mehrheit gewählt, und schon dieser Umstand lieferte einerseits den Beweis, daß die Regierung jetzt mit den Banken und der industriellen Thätigkeit ausgesöhnt sei, andrerseits aber auch die Hoffnung, daß die katholische Parthei der Richtung des nationalen Strebens nicht mehr feindselig entgegenwirken werde.

Ein recht inniges und dauerhaftes Zusammenwirken der belgischen Nationalität gehörte inzwischen noch immer unter die frommen, nicht erfüllten Wünsche. Die alte Eifersucht zwischen Wallonen und Flamändern lebte noch, ja sie hatte durch die politische Vereinigung mehr zu- als abgenommen, da die Flamänder sich fortwährend darüber ärgerten, daß fast alle höheren Staatsämter in den Händen von Wallonen waren, die sich ihrerseits damit brüsteten, als wäre eine solche Bevorzugung die natürliche Folge der wallonischen Geistesüberlegenheit. Diese widrige Stimmung äußerte sich vorzugsweise in Lüttich, wo bei der definitiven Organisation der Stadträthe der Oppositionsgeist wirklich einen entscheidenden Sieg über die gemäßigten Anhänger des Ministeriums errungen hatte. Nun erschien aber Leopold selbst um die Mitte des Jahrs in Lüttich, und versprach gütig, er wolle Alles thun, was sich mit gleichmäßiger Fürsorge für Alle nur irgend vertrage. Sein kluges Benehmen beschwichtigte denn auch die als gefahrdrohend geschilderte Aufregung Lüttichs, deren Quelle hauptsächlich in dem einseitigen Lokalgeiste zu suchen war.

Der öffentlichen Lasten drückende Fortdauer würde ohne den außerordentlichen Aufschwung der Industrie und des Handels der Nation unerträglich geworden sein, und Hollands Politik schien darauf zu rechnen, daß bald ein so unerträglicher Druck eintreten werde, daß Belgien sich wieder nach der Vereinigung mit Altniederland sehne. Das neue Ausgaben-Budget, welches der Finanzminister den belgischen Kammern vorlegte, zeigte die erschreckende Summe von 96 Mill. 996,362 Franken. Eine Schanksteuer mußte aufgelegt, auch die öffentlichen Blätter sollten einer Stempelabgabe von 4 Centimes pro Bogen unterworfen werden. Freilich schätzte der Minister die Einkünfte von den Eisenbahnen auf 4 Mill. 850,000 Franken und brachte so einen Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgaben von 24,000 Franken aufs Papier. Ob aber die Erfahrung Huarts Berechnung bekräftigen werde, lag hinter dem Schleier einer dunkeln Zukunft am Schlusse des Jahrs 1837 verborgen. Der widrigste Druck für Belgien ent-

ſprang unſtreitig aus den unglücklichen holländiſchen Verhältniſſen, welche Belgiens Regierung zwangen, die Armee durchaus nicht zu ſchwächen. Mit allgemeiner Beiſtimmung ſprach ſich alſo Huart am 10ten October d. J. dahin aus: »Die wo nicht drohende, doch zum Drohen ſtets bereite Stellung, welche die holländiſche Armee einnimmt, legt uns ſchwere Opfer auf, aber eben, weil dieſe Opfer gezwungen ſind, werden ſie mit um ſo größerm Rechte am Tage der Abrechnung auf den zurückfallen, der ſie veranlaßt.«

Die Belgiſch-Luxemburgiſchen Zerwürfniſſe a)

dienten der Politik des Haager Kabinets fortdauernd zum Reizmittel, die deutſchen Bundesſtaaten in feindſeliger Stimmung gegen Belgien zu erhalten und ſo, im Falle des ſtets gedrohten faktiſch feindſeligen Zuſammenſtoßes Hollands und Belgiens, für Holland einen Bundesgenoſſen zu gewinnen, der kräftig genug ſei, der franzöſiſchen Sympathie für Belgien das Gleichgewicht zu halten. Viele Stimmen in Deutſchland ſelbſt ſprachen die Meinung aus: es ſei mit der deutſchen Nationalehre durchaus unverträglich, wenn Deutſchland ſich ohne Widerſtand einen Theil ſeines Bundesgebiets entreißen laſſen wolle. Andere Stimmen ließen ſich aber auch dahin vernehmen, daß die deutſche Nationalehre bei der Luxemburger Frage keineswe-

---

a) Luxemburg, ein rauhes, von den Ardennen durchzogenes Land, beſteht größtentheils aus Waldgebirgen und Haiden. Nur in den Gegenden, welche von der Moſel, Ourthe und Gure bewäſſert werden, findet man fruchtbaren Boden, worauf ſich Schweine und Schafe zu Tauſenden nähren können, womit denn auch der bedeutendſte Handel getrieben wird. Nur in der Hauptſtadt Arlon giebt es Leder- und Tabacks-Fabriken. Die deutſche Bundesfeſtung Luxemburg mit 11000 Einwohnern und einer aus Preußen und Holländern gemiſchten Beſatzung, beſteht aus vier Theilen, wovon drei in einem von der Elz durchſtrömten Felſenthale liegen, die obere Stadt aber prangt über ungeheuer befeſtigt auf einen ſenkrecht ſich erhebenden Felſen.

ges betheiligt sei, und eben deswegen könne nach richtigen politischen Grundsätzen von einer deutschen Intervention in den luxemburgischen Zerwürfnissen kaum die Rede sein. Denn Deutschland werde durchaus nichts verlieren, wenn der König von Belgien wegen seines luxemburgischen Antheils ebenfalls ein deutsches Bundesmitglied würde, wodurch denn doch Deutschland eine verstärkte Vormauer gegen Frankreich erhalten werde!

Des Großherzogthums Luxemburg Areal-Größe betrug noch im Jahr 1836 nicht weniger als 126 □Meilen, die von 313,000 Menschen bewohnt wurden. Die Londoner Konferenz hatte dem neuen Königreiche Belgien das sogenannte Wallonische Luxemburg, welches 79 □Meilen mit 160,000 Einwohnern enthielt, zugesprochen. Das sogenannte deutsche Luxemburg, 47 □Meilen mit 154,000 Einwohnern, sollte der König von Holland als deutsches Bundes-Mitglied, welches drei Stimmen im Plenum des deutschen Reichsverbandes führte und 2556 Mann zum neunten Armeekorps des deutschen Bundesheeres stellen mußte, behalten.

Den Londoner Konferenz-Beschlüssen entgegen war jedoch die ganze Provinz Luxemburg, mit Ausnahme der starken Bundesfestung Luxemburg und des dazu gehörigen strategischen Rayons, in der Belgier Hände gerathen, die gar nicht Lust hatten, das von ihnen unrechtmäßig gewonnene Besitzthum wieder herauszugeben, wie schon die Thatsache bewies, daß Abgeordnete aus dem deutschen Luxemburg in der belgischen Repräsentanten-Kammer fortwährend Sitz und Stimme behaupteten.

Damit nun während des Stillstandes der Londoner Conferenz-Debatten die feindselige Stimmung zwischen Holland und Belgien nicht entschlummere, die unglückliche Streitfrage vielmehr stets von Neuem bis zu dem ersehnten glücklichen Augenblicke, wo holländische und deutsche Streitmacht mit einander vereinigt die Entscheidung mit Waffen-Uebermacht herbeiführen würden, in leidenschaftlicher Aufregung erhalten werde, dafür sorgte das Haager Kabinet mit nie ermüdender Thätigkeit.

Also ward, als die belgische Regierung zur Verpachtung einiger im Luxemburgischen gelegenen Salzwerke schritt, sofort im luxemburgischen (zu Luxemburg erscheinenden) Gesetzblatte die vom niederländischen General-Lieutenant v. Gödeke unterzeichnete Warnung publizirt: »Die großherzogliche Regierung werde sich niemals bewegen lassen, die aus solchen Verpachtungen hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.«

Dies geschah im Jahre 1836, und war vermuthlich nur eine rein holländische politische Operation. Im folgenden Jahre ward aber auch die hohe deutsche Bundes-Behörde zur Behauptung des holländischen Interesse mit in Anspruch genommen, indem der Luxemburger Festungs-Kommandant den belgischen Civil- und Militair-Behörden der Provinz Luxemburg eröffnete: er sei vom deutschen Bunde ermächtigt worden, die holländischen Verwaltungs-Behörden des Großherzogthums bei der Besitznahme des im Festungs Rayon gelegenen Grünenwaldes im Nothfalle mit gewaffneter Hand zu unterstützen.

Nun loderte die Flamme der Erbitterung, von den wallonischen Deputirten heftig angefacht, auch in der belgischen Deputirten-Kammer auf. Der Finanzminister wollte zwar auf diplomatischem Wege gegen die fragliche Anmaßung kämpfen, aber der heftige Gendebien widersetzte sich mit einer so langsamen Prozedur und erklärte kategorisch, der fragliche Wald liege gar nicht im eigentlichen Rayon der Festung, also könne auch der Besitzer Luxemburgs auf keine Weise ein Recht haben, den Wald umhauen zu lassen. Hier bleibe daher nichts übrig, als Gewalt mit Gewalt zn vertreiben.

Die diplomatischen Interpellationen führten, obgleich sie sich auf einen Artikel des Vertrags vom 21sten Mai 1833 stützten, zu nichts. Das Haager Kabinet wollte nicht zugeben, daß kraft des festgestellten status quo der Grünenwald in Belgiens Besitze bleiben müsse, und so sah sich die belgische Regierung, nicht wenig durch aller belgischen Journale Aufforderungen gedrängt, nothgedrungen der zweiten Abtheilung des belgischen Heers Marschordre zu ertheilen. Die zweite Brigade jener Abtheilung rückte in forcirten Märschen direkt auf Arlon zu. Die Truppen befanden sich vollständig auf dem

Kriegsfuße, und die Infanterie-Regimenter wurden aus Gent und Antwerpen mit Waffen und Gepäck auf der Eisenbahn bis Tirlemont fortgeschafft, während ein Regiment Partisans den regulairen Truppen nach dem Luxemburgischen voraufeilten. Auch waren dem Kriegsminister die für den nächsten Monat geforderten drei Millionen Franken ohne bedeutende Widerreden von der Kammer am 22sten Decbr. 1837 bewilligt worden.

Krieg also die Losung. Allein Frankreich und England traten mit drohendem diplomatischen Veto zwischen die streitenden Partheien. Verboten ward den holländisch-luxemburgischen Behörden die Holzfällung im Grünenwalde. Der status quo sollte unangetastet bleiben, und damit mußte sich auch König Wilhelm zufriedenstellen lassen. Also endete für Belgien das Jahr 1837.

Die Schweiz,

in einer Ausdehnung von 819 □Meilen zwischen französischen, österreichischen, sardinischen, würtembergischen und badischen Besitzungen gelegen, erscheint als ein von mehreren Gebirgsketten durchschnittenes, sehr hohes Land, dessen Gewässer sämmtlich den vier Stromgebieten des Rheins, der Rhone, des Po und der Donau angehören. Ausschließlich der Schweiz zugetheilt, dehnen sich in sehr verschiedenem Umfange a) auf ihrem Gebiete aus: der Züricher-, der Neuenburger-, der Murtner-, der Bieler-, der Vierwaldstädter-, der Zuger-, der Wallenstedter-, der Brienzer-, der Thuner- und der Sempacher-See. Auch sind einige dieser Seen durch Kanäle (unter welchen die Linthkanäle sich auszeichnen) mit einander verbunden. An den Schweizer Grenzen findet man den Boden-, den Genfer- und den Luganer-See nebst dem Lago Maggiore. Diese Gewässer gehören aber nur theilweise der Schweiz an.

Großherrlich und erhaben, doch auch höchst lieblich ist die Schweizer-Natur, und das mit grandiosen Natur-Wundern erfüllte Land bewohnen mehr als zwei Millionen Menschen, welche zu $^{14}/_{20}$ dem deutschen Stamme angehören; die übrigen $^{16}/_{20}$ sind französischen oder italienischen Ursprungs. Wunderbar ist das des Fremden Staunen und Ehrfurcht erregende

---

a) Der Murtner-See z. B. ist nur 2 Stunden lang und $^1/_2$ Stunde breit. Die Länge des Boden-Sees beträgt 16 Stunden, und seine Breite nicht weniger als 5 Stunden.

Schweizerland, wunderbar verschieden in Nationalität, in Sitten, Meinungen und Regierungsformen, wie in Sprachen sind aber auch die Bewohner jener alterthümlichen Städte, jener schauerlichen Alpenfirsten und jener lieblichen Thäler, wo 41 deutsche, 21 französische, 8 italienische und 6 romanische Mundarten abwechselnd gesprochen werden. Indessen wird nur die deutsche Sprache in allen die gesammte Eidgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten gebraucht, und ist also die eigentliche Staatssprache. Was die Religion und den Kultus anbetrifft, so halten sich $^{12}/_{20}$ der Schweizer zur reformirten, die übrigen zur katholischen Kirche, die dort von vier Bischöfen regiert wird. Auch haben neuerlich die Jesuiten Aufnahme und Einfluß, besonders im Canton Freyburg gefunden.

Rücksichtlich der Beschäftigungen der großen Mehrheit des Volks bedeutet nach der Naturbeschaffenheit des Landes der Ackerbau wenig, ungleich mehr die Viehzucht. Hauptprodukte sind Steinkohlen und Torf. Dagegen ist Salz sehr wenig vorhanden, und es müssen daher jährlich an 300,000 Centner eingeführt werden. Uebrigens sind die Schweizer sehr geübte und kühne Schützen, deren Betriebsamkeit bei unermüdlicher Jagd auf das in ungeheurer Zahl vorhandene Wild reichlich belohnt wird.

Noch bemerkenswerther als jene Neigung zur Jagd, die sich auf eine wahrhaft heroische Art in den kühnen Gemsjägern darstellt, ist der schweizerische Kunst- und Gewerbfleiß, dessen Ausdehnung durch die Menge der auf Schweizer Boden blühenden Fabriken und Manufakturen bezeugt wird. Die meisten findet man in den nördlichen und westlichen Kantons. Seidenzeuge und Bänder werden vorzüglich in Basel und Zürich, Spitzen in Neufchatel, Strohflechtereien in Freyburg, Aargau und Tessin gefertigt. Die Schweizer Papiere, besonders die von Basel, geben auch in Güte den englischen und holländischen nichts nach. Das beste Schießpulver wird in Bern fabrizirt.

Obgleich die geographische Lage der Schweiz zwischen Deutschland, Frankreich und Italien für den Han-

del sehr günstig zu sein scheint, so nimmt der Handel doch von Jahr zu Jahr, wegen Veration von Seiten der Nachbaren und wegen Schwierigkeit des Transports durch das gebirgigte Land, mehr ab als zu. Drei große Handelsstraßen, die man jetzt durch Anlegung neuer Wege und durch Dampfschifffahrt zu vervollkommnen strebt, führen durch die Schweiz. Eine von Roschach am Bodensee nach Genf, die zweite vom Bodensee am linken Rheinufer aufwärts durch Bündten über den Splügen in die Lombardei, oder über den Bernhard in die sardinischen Staaten, die dritte von Basel über den Gotthard nach Como. In diesen drei Richtungen sendet auch der fleißige Schweizer seinen Ueberfluß an Rindvieh, Käse, Butter, Talg, sein gedörrtes Obst, seine geräucherten Zungen, sein schön präparirtes Kirschwasser, dazu auch noch Bauholz, Kohlen, Leder, Papier und Schießpulver nebst den ferneren Produkten seiner Industrie, als Spitzen, Uhren u. s. f. ins Ausland. Der Einfuhr-Artikel werden aber in der Schweiz bei fast einheimisch gewordenem täglich steigendem Luxus immer mehrere, als der Ausfuhr-Artikel. Bern, Zürich und Luzern sind wohl die größten Niederlagen für den inneren Handel. Nächst den genannten Städten haben Basel, Glarus, Appenzell-Außerrhoden, Aargau, Genf und Neufchatel den meisten Handels-Verkehr mit dem Auslande.

Auch verlassen viele Schweizer das geliebte Vaterland auf längere Zeit, um Handel im Auslande zu treiben, und kehren oft mit beträchtlichem Gewinne beladen, noch vor dem Abend ihres Lebens, in die Heimath zurück. Die meisten solcher Auswanderer kommen aus den Kantons Glarus, St. Gallen, Aargau und Neufchatel. Leider vermiethen sich auch jetzt noch mehrere tausend Schweizer zum Militairdienst unter die Fahnen absolutistischer Herrscher, wie z. B. nach Neapel und in den Kirchenstaat.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat wenigstens in finanzieller Hinsicht vor allen anderen europäischen Staaten den Vorzug, daß keine Nationalschuld sie drückt. Zur Verfügung der Tagsatzung sind nur gewisse Geldsummen (höchstens eine

halbe Million Schweizer Franken) bestimmt, wozu jeder Kanton nach verfassungsmäßiger Form seinen Beitrag leisten soll. In Hinsicht anf seine innere Finanzverwaltung ist aber jeder Kanton selbstständig. Die Gesammtsumme der Einkünfte aller Kantons hat man neuerlich auf 6 Mill. 380,371 Gulden in 24 Guldenfuße angeschlagen, aber doch für solchen Anschlag keine genügende Beweise nachzuweisen vermocht.

Eine große finanzielle Erleichterung liegt in dem Umstande, daß die Schweiz kein stehendes Militair zu besolden hat. Einzelne Kantons halten zwar stehendes Militair, wofür sie denn auch allein zu sorgen haben, doch ist die Zahl solcher Soldaten sehr klein. Jeder Kanton hat, nach der Norm 2 von je 100 Seelen, sein Kontingent zum Bundesheere zu stellen und für dasselbe zu sorgen. Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Schweiz besteht aus dem ersten Bundesauszug von 33,758 Combattanten, aus der Bundesreserve von gleicher Stärke und aus der 200,000 Mann zählenden Landwehr. Der einfache Bundesauszug wird gebildet von 1704 Artilleristen, 142 Sappeurs, 71 Pontonniers und 1194 Trainsoldaten, das Fußvolk zählt 27,245 Mann Linieninfanterie, 2000 Scharfschützen und 666 Mann bei den Bataillonsstäben. Der Beschaffenheit des Landes angemessen besteht die Kavallerie nur aus 736 Pferden. Zu dem Allen kommt aber noch in den Kriegszeiten der große Stab, dessen Mannszahl unbestimmt ist Beide Auszüge würden also ein Heer von fast 70,000 Mann zum Kampfe stellen, und da die ganze Schweiz eine von der Natur gebildete Festung ist, so möchte ein solches, mit der Lokalität vertrautes und mit 40,000 den Tyrolern gleichen Scharfschützen versehenes Heer wohl zureichen, um die der Schweiz am 20sten November 1815 von den großen Mächten zugesicherte, ewige Neutralität siegreich zu behaupten, es müßte sonst der alte Schweizer Geist völlig in Todesschlaf versunken sein.

Die Regierungsverfassung stellt ein sehr complicirtes Ganzes dar, welches auch schon im Verlaufe der letzten vier Decennien die merkwürdigsten Veränderungen erfahren hat. Die 1798 noch bestehenden 13 Kantons mit ihren Unterthanen

und zugewandten Orten bildeten 15 Republiken, wovon acht rein demokratisch, vier aristokratisch und drei oligarchisch regiert wurden. Ein seltsames Gemisch, worin der Bischof von Sitten, der B. von Basel und die gefürchteten Aebte von St. Gallen, wie auch von Engelberg souveraine Gewalt übten, während das dem Könige von Preußen gehörende Fürstenthum Neufchatel konstitutionell-monarchisch regiert wurde.

Da kam aber der große Kriegssturm, worin auf Schweizer Boden Franzosen und Russen gegen einander kämpften. Die Franzosen blieben Sieger und nahmen zum Lohne ihrer Heldenthaten Basel, Genf und Mühlhausen hin. Schöne Landstrecken, die mit Frankreich vereinigt wurden. Der große Vermittler Napoleon Bounaparte gab darauf im Jahre 1803 der Schweiz neue Grenzen und eine neue Verfassung. Aus den 13 Kantons wurden nun 19, denn Aargau, Waadt, Graubündten, St. Gallen, Thurgau und Tessin wurden zu Kantons gestempelt, während das Veltlin nebst den Grafschaften Bormio uud Chiavenna dem Königreiche Italien einverleibt sein sollten, wofür jener großmüthige Vermittler der Schweiz zur Entschädigung des schmerzlichen Verlusts die vormals österreichischen Besitzungen Trasp und Rezüns schenkte.

Endlich erreichte die in neuester Zeit scheinbar wieder zu Ehren gelangte Nemesis auch den gefürchteten Zwingherrn des europäischen Kontinents. Er ward nach Elba verbannt, und nun beliebte es dem Wiener Kongresse, der Schweiz nicht bloß die an Frankreich abgetretenen Landschaften bis auf Mühlhausen wieder zurückzugeben, sondern ihr auch noch ein Stückchen vom Ländchen Gex und Savoyen zur Abrundung des neuen Kantons Genf zuzuwerfen. Bald nachher, am 7ten August 1814, ward der Schweiz die Bundes-Akte zu Theil, welche 22 zum Theile neugeschaffene Kantons in einen Staatenbund zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit vereinigte.

Alle 22 Kantons sendeten also fortan Abgeordnete, die jedoch nur nach den Instruktionen ihrer resp. Regierungen stimmen durften, zur Tagsatzung, die sich abwechselnd in den

Hauptstädten Bern, Zürich und Luzern alljährlich versammelten. Dem jedesmaligen Vororte ward die Leitung der auf allgemeine Schweizer Angelegenheiten Bezug habenden Geschäfte übertragen. Der Tagsatzung Präsident führte den Titel Landammann. Er hatte vorzüglich die Rechte der großen Versammlung zu wahren. Dazu gehörten die Ernennungen oder Abberufungen diplomatischer Agenten, die Besorgung der zur Erhaltung innerer und äußerer Sicherheit zu treffenden Maaßregeln, die Organisation der Kontingents-Truppen und die Ernennung des kommandirenden Feldherrn. Friedens- und Allianz-Traktate mit auswärtigen Mächten durfte jedoch die Tagsatzung nur unter Beistimmung von $^3/_4$ aller Stimmen abschließen. Um Militair-Kapitulationen und Verträge der einzelnen Kantons mit dem Auslande hatte sie kein Recht sich zu bekümmern, wenn jene Verträge dem Bundesvertrage und den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantons erweislich keinen Eintrag oder Abbruch thaten. In das bunte Gemisch der einzelnen Kantonal-Verfassungen durfte vollends die Tagsatzung sich nicht mischen, und so entstand denn ein Chaos von Verfassungs- und Regierungsformen, welches darauf berechnet zu sein schien, daß die Schweiz stets durch Zerrissenheit ohnmächtig gegen die Nachbarstaaten bleiben solle.

Da figurirten als ächt demokratische Republiken: Ury, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell-Außer- und Innerhoden, Unterwalden ob und mit dem Wald, Graubünden und Wallis, aber auch hier herrschte Verschiedenheit der Regierungsformen, denn in den Unterkantons beruhte die höchste Gewalt in der Versammlung aller Bürger, und die Verwaltung ward von den Landräthen besorgt. In Graubünden übte dagegen der aus 65 Mitgliedern bestehende große Rath die gesetzgebende Gewalt, und die Verwaltung war dem aus drei Mitgliedern gebildeten kleinen Rathe anvertrauet. In Waadt ruhte die höchste souveraine Gewalt in den Händen des aus 180 Personen bestehenden großen Rathes, die vollziehende Gewalt aber übte der aus 13 Mitgliedern zusammengesetzte Staatsrath. In Wallis maaßte sich der aus 52 Abgeordneten zusammengesetzte Landrath die

höchste Staatsgewalt an. Allein der Bischof von Sitten hatte in jenem Rathe auch vier Stimmen und beschränkte dadurch nicht selten die vollziehende Gewalt des Staatsraths.

Die sogenannt repräsentativen Republiken Aargau, Thurgau, St. Gallen, Genf und Tessin, nebst den drei durch ihre Hauptstädte gegen das Land übermächtig bleibenden Kantons Zürich, Basel und Schaaffhausen, hatten sich noch weiter von der rein demokratischen Form als Wallis, Waadt und Graubünden entfernt, indem große und kleine Räthe das wahre Heft der Regierung festhielten. Während nun in Tessin sämmtliche Bürger den aus 76 Mitgliedern bestehenden großen Rath auf sechs Jahre erwählten, hielten Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn fest an der aristokratischen Regierungsform, bis die von der liberalen Parthei aufgerüttelte Volksgewalt der aristokratischen Herrschaft ein Ende machte.

Dies konnte aber nicht eher gelingen, als bis die Julirevolution in Frankreich die Geister auch in der Schweiz von Neuem elektrisirt und zugleich die absolut-monarchischen Regierungen der europäischen Großmächte für ihre eigene Existenz so besorgt gemacht hatte, daß sie es nicht wagten, ihr vormals drohendes Velo gegen die Schweizer Reformen wieder zu schleudern. Die merkwürdigen Zerwürfnisse, welche in den verschiedenen Kantons eben durch den mächtig erwachten, aber doch mit Lokalinteressen mehr oder weniger verschwisterten Reformgeist von 1831 bis 1836 zu Tage gefördert wurden, kennen unsere Leser aus den in den vorletzten Jahrgängen der Chronik des 19ten Jahrhunderts gelieferten Darstellungen zur Genüge. Den Stand und Gesichtspunkt zur richtigen Beurtheilung jener und der folgenden Ereignisse (rücksichtlich ihres Ursprungs und Zusammenhangs) habe ich hoffentlich durch die hier in flüchtigen Umrissen gegebene, auf historisch-statistische Notizen begründete Einleitung zur neuesten Schweizer-Geschichte noch klarer als in den vorigen Bänden der Chronik zur Anschauung gebracht, und wende mich also zu einer möglichst pragmatischen Darstellung der

Schweizerischen Ereignisse und Zustände in den Jahren 1836 und 1837.

An der Spitze steht hier der fortdauernde Reformkampf. An einem centralen Organismus der Bundesbehörde fehlte es der Schweiz noch ganz, und doch konnte der erste Schritt zu einer zeitgemäßen Verbesserung des Bundes nur von diesem Punkte ausgehen. Noch saßen 22 oder gar 25 Stände zusammen [a]), um gemeinsam die Redaction einer diplomatischen Note zu berathen, und diese Abgeschmacktheit war lediglich die Folge des tiefgewurzelten Mißtrauens gegen den eidgenossischen Vorort, welcher gar keinen Kredit in der öffentlichen Meinung erlangen konnte, weil die mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beauftragte Behörde den Einflüssen des Bundes vollständig entzogen worden war; denn die vorörtlichen Stände wurden ja nur von den Großräthen des jedesmaligen Vororts gewählt, wobei keineswegs auf eidgenossische, sondern nur auf kantonale Interessen Rücksicht genommen zu werden pflegte. Alle Partheien waren daher ziemlich einstimmig der Meinung, daß die vorörtlichen Behörden nichts taugten. Dennoch wollten die Vororte selbst, um an Macht und Einfluß nichts zu verlieren, keineswegs auf eine Einrichtung verzichten, welche doch keiner Parthei zusagte, da alle Partheien vielmehr darüber einverstanden waren, daß blos die Eifersucht der drei Hauptstädte Bern, Zürich und Luzern (im Jahre 1815) jenes monströse Verhältniß erzeugt habe, welches immer noch fortdauerte.

Betrachtete man im Gegensatze mit der obersten Bundesbehörde, welche die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten besorgen sollte, die innere Verwaltung der Schweiz, so ließ sich freilich bemerken, daß in manchem Kantone die innere Verwaltung während der letztverflossenen Jahre bedeutende Fortschritte, besonders was Straßenbauten und Verbesserung des Unterrichts anbetraf, gemacht habe. Daraus folgte aber

---

a) Denn Basel bildete jetzt zwei Kantons, so auch Appenzell und bald auch Schwyz.

noch gar nicht, daß die neuen Regierungen ungleich beſſer als die vorigen wirthſchafteten. Denn die Ausgabenbudgets der meiſten regenerirten Kantone waren bei weitem ſtärker geworden, als ſie ſonſt geweſen, und doch gingen ſie in den Großräthen mit viel geringerer Diskuſſion durch, als es ſonſt bei kleineren Forderungen der Fall war. Nur St. Gallen und Waadt hatten rückſichtlich ihrer innern Adminiſtration das Syſtem eingeführt, jedes Verwaltungsdepartement ſolle nur einen verantwortlichen Chef haben, wogegen in faſt allen anderen Kantons jedem Verwaltungsdepartement noch beſondere Kommiſſionen vorſtanden, die ihren langſamen Schritt mit allen deſſen fatalen Anhängſeln beibehielten und ſich dabei doch gegen ſcharfe Kontrollen von Seiten der Oberbehörden durch mancherlei Konnexionen zu ſichern wußten.

Nach Außen wie nach Innen ließen ſich alſo an der zerriſſenen Regimentsführung ſowohl, als rückſichtlich der Verwaltungsmanier der ſchweizeriſchen Kantonalbehörden bedeutende Mängel entdecken. Leider fand jede Parthei eine Art von Vergnügen daran, jene Mängel auf hämiſche Weiſe ans Licht zu ziehen, um der gegneriſchen Parthei bei der öffentlichen Meinung ſo zu ſagen ein Bein zu ſtellen, welches denn auch ſelten mißlang, da der aufgeregte große Haufen leicht dahin geſtimmt ward, lauter und lauter Verfaſſungsreviſionen und radikale Reformen zu fordern, obgleich ſeit den letzten Reviſionen nur wenige Jahre verfloſſen waren.

Dazu kam eine aufhetzende Journaliſtik, in welcher ſich beſonders die radikale Preſſe der öſtlichen Kantons (z B. der Erzähler, der Hochwächter, der Thurgauer Wächter und die St. Gallerzeitung) hervorthat. Dieſe Scribler ließen das Schweizervolk nie zum ruhigen Nachdenken, noch weniger zur Zufriedenheit mit dem Beſtehenden gelangen. Gewichtige Männer, wie Keller von Zürich, Baumgärtner von St. Gallen, Burckhardt von Baſel und Chambrier von Neufchatel, trugen ebenfalls das ihrige dazu bei, daß die politiſche Aufregung immer im Gange blieb. Die Stimmung konnte auch nicht milder werden, denn das große Föderalſchießen in Lauſanne, welches am 3ten Julius

Julius 1836 begann und zu welchem zahlreiche Deputationen von Zürich, Luzern und Genf sich einfanden, dann die Volksversammlungen zu Bern, Zürich und Luzern, imgleichen das grandiose Schützenfest zu Zürich, wie auch der patriotische von Schnell und Tscharner geleitete radikale Schutzverein, und der jenen widerstrebende aristokratische Sicherheitsverein regten den demokratischen Geist dergestalt auf, daß die Richtung nach rein demokratischen Staatsformen in den meisten Kantons die Oberhand gewinnen mußte. Diese Richtung, welche in den Urkantons sich allerdings als ersprießlich bewährt hatte, schien aber unter der auf Industrie angewiesenen Bevölkerung der größeren Kantons einen gefährlichen Charakter annehmen zu wollen, da beim Zusammentreffen der Beweglichkeit der Verfassungsformen mit der Beweglichkeit in den Massen, kaum Ruhe und Gedeihen des öffentlichen Wohls statt finden konnte. Nur eine starke Regierungsgewalt vermochte unter so gestalteten Verhältnissen das Land vor Unheil zu bewahren. Wo war aber in der Schweiz eine solche Regierungsgewalt zu finden?

Bei der Tagsatzung! Diese versammelte sich freilich am 4ten Julius 1836 in der heil. Geistkirche zu Bern, und der Schultheis Tscharner eröffnete die 7. Sitzung als Präsident des Vororts mit einer angemessenen Rede, wobei jedoch der eidgenossische Gruß nicht mehr gesprochen wurde, auch schon die Anomalie statt fand, daß Tessins Beglaubigungsschreiben für seinen Abgeordneten, als unreglementarisch zurückgewiesen werden mußte. Die Zerrissenheit beurkundete sich noch stärker, als am 5ten August d. J. die Revision der Bundesurkunde zur Sprache kam. Nach der Abstimmung erklärten sich nämlich 13 Stände und Basellandschaft für eine Revision, gegen eine Revision sechs Stände und Baselstadt; für Niedersetzung einer Kommission zur Vorberathung der Art und Weise, wie die Revision vorzunehmen, stimmten eilf Stände, absolut dagegen aber nur St. Gallen. Für einen Verfassungsrath in Verhältniß der Bevölkerung, stimmten sechs Stände, dagegen 13 Stände. Dieselbe Meinungsverschiedenheit herrschte rücksichtlich der Frage: ob eine totale oder nur eine partielle

Revision statt finden solle, denn dabei theilten sich die 22 Stände in zwei gleiche Hälften. Eilf drangen auf Revision durch die Tagsatzung, acht wollten die Sache durch eine Konferenz ausgemittelt haben. — Einige meinten sogar, man solle doch die Sache ganz fallen lassen, dreizehn aber waren solcher Meinung durchaus entgegen.

Während so kläglicher Zerrissenheit der Meinungen in der Tagsatzung selbst forderte das Centralcommitté des schweizerischen National-Vereins sämmtliche Sektionen des genannten Vereins auf, das Benehmen des Vororts absolut zu mißbilligen, gegen die Einführung von Centralpolizei-Maaßregeln ernstlich zu protestiren, und die gegen den Nationalverein verbreiteten Verläumdungen nachdrücklich zurück zu weisen. Unter solchen Umständen stellte sich jedem Unbefangenen klar genug die Ursache ins Licht, warum weder in der Tagsatzung des Jahrs 1836, noch in der des folgenden Jahrs die wichtige Angelegenheit der Bundes-Revision um keinen Schritt vorwärts gelangte. Die kleinen Kantons wollten sich ja durchaus nicht überreden lassen, daß sie bei größerer Centralisation glücklicher sein würden, als sie bisher nach dem Grundsatze der Kantonalsouverainität, wobei sie ihre Bedürfnisse vor allen anderen zu befriedigen Recht und Vollmacht gehabt, gewesen wären. Die großen Kantons aber fanden es so unklug als ungebührlich, daß sie nicht ein Mehreres in Bundesangelegenheiten zu sagen haben sollten, als die kleinen Urkantons. Ueberdem waren in jenen Kantons z. B. in Bern und Zürich, wo man vor noch nicht zwei Jahren emphatisch predigte: die Schweiz könne nur dann glücklich sein, wenn ihre 22 Kantons in eine einzige Republik zusammengeschmolzen wären, mehrere solcher Prediger in ihren nächsten Kreisen allmählig unter mannichfaltigen Troubeln dergestalt zu Würden und Ehren gelangt, daß sie die Majorität der großen Räthe nach ihrem Zwecke zu leiten vermochten. Nun traten ihre Centralisationsideen und Wünsche in den Hintergrund zurück, und in die Stelle des sonst hoch gepriesenen Schweizerthums, trat wieder der neues Wunder wirkende Talisman des Berner-, des Zürcher-, und des Luzernerthums. Da machte sich

nun unter dem Aushängeschilde des Demokratismus die alte aristokratische Antipathie sogar zwischen den vorörtlichen Kantons wieder geltend. Dieselben Erscheinungen wurden sichtbar in den übrigen Theilen der Schweiz, sobald materielle Interessen zur Sprache kamen, welche die Kantons verschieden, angenehm oder unangenehm berührten. Schon das Züricher Projekt einer Eisenbahn zwischen Zürich und Basel, regte die Selbstsucht Luzerns und derjenigen Kantons, welche von der Ausführung des fraglichen Projekts Nachtheile für ihren bisherigen Transit befürchteten, dergestalt auf, daß Zürich wegen seines Eigennutzes und seiner Selbstsucht laut getadelt ward.

Um nur ein Beispiel noch anzuführen, wie jämmerlich leicht das materielle Interesse nachbarlicher Kantons (durch seine vermeintliche Gefährdung) Anlaß zu feindseliger gegenseitiger Stimmung geben konnte, sei hier der Streit zwischen Zürich und Schwyz erwähnt, welcher aus der projektirten Regulirung des Wasserzugs des wilden Bergstroms Sihl entsprang. a) Dieser Rechtshandel ward lange mit gegenseitiger Erbitterung geführt. Auch war im Laufe des Jahrs 1837 noch nicht einmal die Vorfrage entschieden, ob dabei eidgenossisches Recht (durch ein eidgenossisches Schiedsgericht gesprochen) gelten, oder ob die schwyzerischen Kantonalgerichte kompetent sein sollten? Das erstere wollte Zürich, das andere Schwyz. Aehnliche schroffe Gegensätze traten aus dem alten Dunkel wieder ans Licht zwischen den nachbarlichen Kan-

---

a) Dieser in trockener Jahrszeit sehr unbedeutende Fluß kommt aus dem Kanton Schwyz, durchläuft einen Theil des Kantons Zürich und vereinigt sich unterhalb der Stadt Zürich mit der Limmath. Die Bewohner des schwyzerischen Bezirks Wallrau wollten das Flüßchen theilweise abgraben und in ein neues Bette leiten, damit ihre Mühlen reichlicheres Wasser erhielten. Die Züricher befürchteten aber, daß ihre an dem Flüßchen gleichfalls gelegene Werke Papiermühlen vorzüglich) durch die Ausführung des Wallrauer Projekts Nachtheile erfahren würden. Zürich protestirte also förmlich gegen die schon begonnene Ausführung des fraglichen Projekts, wobei der Grundsatz aufgestellt ward, Schwyz sei nicht berechtigt, die Sihl ihrem natürlichen Laufe zu entziehen, das die Regierung von Schwyz jedoch absolut bestritt.

tons Neufchatel und Waadt. Bedarf es wohl noch weiterer Zeugnisse von der Zerrissenheit der materiellen und politischen Interessen der schweizerischen Eidgenossenschaft?

Ohne sich weiter um die Bundesbeschlüsse zu bekümmern, betrieben die einzelnen Kantons freilich nach lokalen Bedürfnissen das Revision- und Reformwerk. Thurgau, welches im Jahre 1831 sich eine neue Verfassung gegeben, die nach sechs Jahren revidirt werden sollte, sah sich allerdings im Jahre 1837 genöthigt, eine Art neuer Revolution zu beginnen. Denn die Mängel der Verfassung, besonders rücksichtlich der Rechtspflege, worin es an tüchtigen Richtern gänzlich fehlte, wurden tief gefühlt. Allein die Urheber der Verfassung vom Jahre 1831 hatten doch noch immer eine starke Parthei auf ihrer Seite, und das Volk war auch in eine solche Apathie rücksichtlich der Verfassungsrevision versunken, daß auf einen glücklichen Erfolg des waglichen Unternehmens, kaum zu hoffen war. In Zürich, wo ebenfalls die Obergerichte einer durchgreifenden Reform bedurften, wurden freilich die Stellen im Obergerichte wie im Regierungsrathe neu besetzt, und die Repräsentationsverhältnisse der Stadt zweckmäßiger geordnet; allein solches ging auch nicht ohne Streit ab, da Statthalter Geyer und Dr. Keller (bislang Obergerichtspräsident) kategorisch erklärten, sie würden niemals einem, den Gemeinden zuzustehenden Veto in der Gesetzgebung huldigen, sondern stets dem zügellosen demokratischen Unwesen entgegen sein!

Demokratische Umtriebe und deren Folgen.

Es hauseten allerdings noch im Jahre 1836 viele wegen revolutionairer Anschläge in Deutschland, Italien und Frankreich verfolgte unkluge, und wirklich strafbare Freiheitsapostel in der Schweiz, welche von Alters her sich als ein offener Freihafen für alle vom Sturme politischer und religiöser Meinung verschlagene Schiffer bewährt hatte. In der Schweiz selbst betrachtete die öffentliche Meinung das Asylrecht als ein

National-Privilegium, welches selbst der verfolgte Herzog von Orleans, jetzt König der Franzosen, in Anspruch genommen und sich wirklich in Graubündten niedergelassen hatte, ohne von den Blutmenschen der französischen Revolution verfolgt zu werden. In der Schweiz hatten die Richter Ludwigs XVI., eben wie die aus England entflohenen Richter Karls, ohne von den restaurirten Bourbons und Stuarts verfolgt worden zu sein, ein sicherndes Asyl gefunden, wo sie ruhig ihre irdische Laufbahn vollenden konnten. Die gesammte Christenheit schien also damals keinen Zweifel an dem Rechte der Schweizer, ihre Thäler den politischen Träumern, ja wenn man will Verbrechern, zu öffnen, zu hegen.

Auf jenes vermeintliche Privilegium fußten die nach der Schweiz geflüchteten deutschen Revolutionairs, an deren Spitze der aus Alfeld gebürtige Rauschenplatt, genannt Kater, der Braunschweiger Georg Fein, genannt Schwenski, und Georg Peters, genannt Jack, standen. Die gesammte, über 400 Mitglieder starke Sippschaft bildete unter dem Namen: das junge Deutschland, einen geheimen politischen Verein, der sich in 40 Klubs durch die meisten Kantons verbreitete und Deutschlands sogenannte Befreiung bezweckte. Zur Waffengewalt sollte bei günstiger Aussicht auf Erfolg, unverzüglich geschritten werden, weswegen denn auch jedem Mitgliede bei dessen Aufnahme sofortige Selbstbewaffnung zur Pflicht gemacht ward. Auf Verrath stand der Tod. Der Clubausschuß hatte das Recht der Entscheidung in letzter Instanz und jedes Mitglied war zur Ausführung der Strafjustiz verpflichtet, wenn es der Ausschuß damit beauftragte. Lessings Ermordung war auch im Jahre 1837 noch gar nicht aufgeklärt.

Wahrscheinlich war das sogenannte junge Deutschland nur ein Zweig des großen Revolutionsstammes, der ganz Europa überschatten sollte. In diesem furchtbaren Bunde gab es zwei Grade. Der erste scheint nur eine nationale Tendenz auf das Vaterland der Bundesbrüder gehabt zu haben, der höhere Grad aber, an dessen Spitze die geheimen, das Ganze lenkenden Oberen standen, bezog sich auch die Re-

publikanisirung aller europäischen Völker. Mit der aus den Oberen gebildeten Centralcomité, welcher monatlich Bericht über den Fortgang des großen Unternehmens von den Unterbehörden erstattet werden mußte, standen die Organisateurs in enger Verbindung, und die Letztgenannten beaufsichtigten hinwiederum die für neuen Zuwachs sorgenden Initiateurs. Die allgemeine Devise des Bundes aber war Freiheit, Gleichheit, Humanität, womit der beschlossene Kampf für Freiheit und Recht gegen die Unterdrücker der heiligsten Angelegenheit der Menschheit, in unmittelbarer Verbindung stehen sollte. a)

Als nun im Jahre 1834 von mehreren europäischen Staaten drohende Forderungen an die Schweiz ergingen, alle verdächtigen Flüchtlinge unverzüglich wegzuschaffen, wenn anders die Schweiz sich nicht verdrüßlichen Maaßregeln von Seiten ihrer deutschen und italienischen Nachbaren aussetzen wolle, erklärte zwar der französische Gesandte in der Schweiz, Rumigny, die Anwesenheit der fremden Flüchtlinge in der Schweiz sei für die übrigen Staaten durchaus nicht gefährlich.

Jetzt aber, um die Mitte des Jahrs 1836, hatte die französische Politik eine andere Richtung genommen. Denn unter dem Vorwande, daß die in der Schweiz noch immer geduldeten Revolutionairs sicherlich mit den französischen Anarchisten in Verbindung ständen, auch gewiß Kenntniß von den verruchten Plänen der Königsmörder gehabt hätten, drang in einer an die Tagsatzung gerichteten vom 18ten Julius 1836 datirten Note, der französische Gesandte, H. v. Montebello, auf unverzügliche Austreibung jener höchst gefährlichen Menschen. An demselben und dem folgenden Tage ward die fran-

---

a) Merkwürdig ist in einem Briefe d. d. 13ten Junius 1834 des Aug. Breitenstein, eines Mitgliedes des Ausschusses vom jungen Deutschland, die Stelle, worin B. behauptet, einen langen Brief vom Herzoge Karl von Braunschweig erhalten zu haben, worin derselbe erklärt: er wolle weder Geld noch seine eigene Existenz schonen, um baldigst den erhabenen Zweck zu erreichen, nach welchem er in Verbindung mit so vielen Braven strebe. Der Brief sei mit einem kostbaren Ringe beschwert gewesen, den B. zu Gelde gemacht habe. — Ob solches Erdichtung oder Wahrheit, müßte aus den Untersuchungsakten ermittelt werden. Von der Verbindung des Herzogs mit Romarino ist in dem fraglichen Briefe gleichfalls die Rede.

zösische Insinuation, von dem englischen, österreichischen, preußischen, russischen, badischen und sardinischen bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten, durch mündliche Erklärungen kräftigst unterstützt. In der Note selbst fand sich ein süßlich widriges Geschwätz von der anzuerkennenden Heiligkeit des Asylrechts, die Se. Maj. der König der Franzosen keineswegs bestreiten wolle, eines Rechts, das aber doch seine Grenzen habe, also den eben so heiligen Gesetzen des Völkerrechts keineswegs widerstreiten dürfe. England, vom Festlande durch seine Insellage getrennt und isolirt, könne zwar ohne Gefahr für die anderen Staaten, dem Asylrechte eine weitere Ausdehnung geben, und Frankreich gewähre durch seine Militairmacht wie durch seine Polizeimittel, gleichfalls hinlängliche Garantie, welche jedoch die Schweiz vermöge ihrer Föderativverfassung nicht gewähren könne. Die Bundesbehörde werde inzwischen wohl begreifen, daß wenn die Gewährleistungen, welche Europa von ihr verlange, sich auf bloße Deklarationen ohne Zwangsmittel anzuwenden, beschränken sollten, die Mächte dann vollkommen berechtigt sein würden, nur auf sich selbst zu rechnen, um der Toleranz ein Ende zu machen, welche die unverbesserlichen Feinde der Ruhe in der Schweiz genössen.

Begreiflicher Weise setzte das Machwerk Montebellos die Tagsatzung von wegen der Antwort, die doch darauf gegeben werden mußte, in nicht geringe Verlegenheit. Viele Stimmen meinten nach Zürichs Vorgange, es sei wohl das Beste, einer Kommission die Begutachtung wie auch die Beantwortung der fraglichen Note zu übertragen. Neufchatels Abgeordneter behauptete, daß die in der französischen Note ausgesprochenen Grundsätze als europäische völkerrechtliche Prinzipien betrachtet werden müßten; und, wie konnte der Mann im Einverständnisse mit dem Berliner Kabinette, sich anders äußern? Schaffhausen wollte darauf hinweisen, daß schon vor dem Eintreffen der französischen Note daran gedacht sei, rücksichtlich der verdächtigen Flüchtlinge, die Nachbarstaaten vollkommen sicher zu stellen. Solothurn und Baselland-schaften meinten, man könne unter den obwaltenden Umständen die Note wohl auf sich beruhen lassen. Aargau aber

äußerte noch kräftiger, das beste wäre, mit jener Note zu verfahren, wie man in Frankreich gewohnt sei mit schweizerischen Noten zu verfahren, nämlich sie ad acta zu legen.

In den meisten Kantons ward eine sehr widrige Stimmung gegen die französischen Anmaßungen bemerklich. Sie sprach sich auch kräftig genug in mehreren Addressen der Volksversammlungen an die Tagsatzung aus, um diese zu überzeugen, daß die Antwort in einem würdigen Tone abgefaßt werden müsse, wenn das Schweizervolk sich nicht indignirt fühlen solle durch seiner Repräsentanten nichtswürdige Kriecherei gegen Frankreichs drohende Zungenhelden, an deren Spitze Thiers und sein Schützling Montebello zu stehen schienen. Also ward der Entwurf zur Beantwortung der Montebelloschen Note dem Lausanner Professor Monnard übertragen, und die Antwort enthielt allerdings einige, dem wahrhaft schweizerischen Charakter angemessene starke Stellen, die wohl einer Aufbewahrung in den Jahrbüchern der Zeitgeschichte würdig sind.

»Es wurden,« hieß es darin, »durch den Vorort sowohl, als durch andere Kantons mit eben so viel Thätigkeit als Erfolg die fremden Aufwiegler aufgesucht. Das Verfahren der Rechtspflege und der Oberpolizeibehörden hatte seinen geregelten Gang, und schon ist eine nicht kleine Zahl fremder Ruhestörer über die Grenze gebracht worden. Diese Maaßregel wurde genommen gemäß dem Völkerrechte, dessen Grundsätze die Schweiz anerkannt und geachtet sehen will. Wenn nun gleich die Schweiz diejenigen Fremden zurückweist, deren verbrecherische Absichten sich durch authentische Aktenstücke verrathen haben, so ist sie doch keinesweges gemeint, ein gleiches Verfahren gegen diejenigen statt finden zu lassen, auf welchen blos ein Verdacht ruht, daß ihre Pläne, der Absicht und den Hoffnungen nach, mit den in Frankreich versuchten Verbrechen einige Verbindung haben mögen. Unsere Polizei wird also niemals zur Erforschung der Gedanken sich erniedrigen, und ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen. Wie kommt es aber, während wir eine Zahl Schuldiger entdeckt, einige derselben fortgewiesen, andere den Gerichten überliefert haben, daß das mit einer kräftigen administrativen

Organisation und einer gewaltigen Kriegsmacht, wie auch mit außerordentlichen Polizeimitteln versehene Frankreich, die Häupter der Aufwiegler noch nicht hat erreichen, und eben so wenig die Hauptquelle des in seinem Busen verborgenen Uebels hat entdecken können? Die Eidgenossenschaft hat durch Thatsachen bewiesen, daß sie ihre Verpflichtungen kennt, ohne daß man sie daran erinnert, und daß sie solche auch erfüllt, ohne daß man sie mahnt. Sie kennt aber eben so gut ihre Rechte und wird nie zugeben, daß andere als sie selbst, sich das Recht herausnehmen, über Flüchtlinge, welche in der Schweiz konspiriren, zu urtheilen, oder überhaupt der Duldung, welche die Eidgenossenschaft übt, Grenzen zu setzen.

Wollte irgend Jemand eine solche Verletzung der eidgenossischen Souverainität unternehmen, so würde die Schweiz eine solche Verletzung, gestützt auf das Recht eines selbstständigen Staats und auf den Beistand des ganzen Volks, entschieden zurückweisen. Und nie könnte sie dergleichen von Frankreich befürchten! Haben nicht ihre Krieger ihr Blut unter französischen Fahnen vergossen? Haben sie nicht Frankreichs König zu Meaux vertheidigt? Haben sie nicht im Pallaste der Tuillerien und an den Ufern der Beresina gekämpft.«

Nur Uri und Unterwalden wollten eine einfachere und kürzere Antwort nach Art der Vorfahren, worauf jedoch Monnard erwiederte: Im 19ten Jahrhunderte kann man nicht mehr wie im 14ten sogleich mit den Hellebarden drein schlagen! Jetzt sind Ideen die schärfsten Waffen. Diskussion ist das Schlachtfeld und die öffentliche Meinung die Richterin des Kampfs. Da stimmten alle Kantons, selbst Neufchatel, zu. Nur Schwyz behielt sich vor, darüber erst zu referiren. Dies geschah am 29sten August des Jahrs 1836.

Wie bei der Tagsatzung (so ängstlich auch manche ihrer Mitglieder wegen des Erfolgs sein mochten), so in der ganzen Schweiz fand die Antwortsnote, schon wegen Züchtigung der französischen Ruhmredigkeit Beifall. Auch konnte ja die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten der vom Vororte den Ständen namhaft gemachten

fremden Revolutionairs schon um die Mitte des Jahrs 1836 aus der Schweiz fortgeschafft worden wären. Ueberhaupt befanden sich unter den in solcher Kategorie namhaft gemachten deutschen und andern Revolutionairs 22 Baiern, 10 Preußen, 10 Hessen-Darmstädter, 10 Würtemberger, 9 Badener, 8 Kurhessen, 7 Frankfurter, 5 Hannoveraner, 5 Holstein-Schleswiger, 4 Sachsen, 2 Nassauer und 1 Braunschweiger, denen sich 13 Italiener und 6 Polen angeschlossen hatten. Darunter figuirten 28 Litteraten, Sprachlehrer [a]) und Studenten, die fast alle den in Deutschland verfolgten burschenschaftlichen Verbindungen angehörten. Fast alle Handwerke lieferten übrigens einen Beitrag von einigen Mitgliedern des jungen Deutschlands, dessen Helden nach einer wohlbekannten Sitte des neuen akademischen Lebens, Spitznamen von theils guter, theils schlechter Bedeutung führten. Denn neben Hermann, Wittekind, Herkules, Apollo, Muthvoll, Ehrenfest figurirten scheußlich genug auch Kater, Freischütz und Zobel.

Gereinigt war also am Ende des Jahrs fast der ganze schmutzige Augiasstall. Rauschenplatt, Zoller, Harro-Harring, Rothenstein und Fein befanden sich nicht mehr in der Schweiz. Wenigstens mußten sie Baselandschaft verlassen, wenn sie nicht ausgeliefert sein wollten. Mazzini und die beiden Ruffini waren mit französischen Pässen nach England gesegelt. Wulpius und Curtmann machten sich auf den Weg nach Amerika. Da nun die Häupter des revolutionairen Unfugs, den Boden, welcher ihnen ein Asyl gewahrt, verlassen hätten, ward es Ruhe in der Schweiz, und fortan konnten die einfältigen Bewohner jener friedliche Thäler, nicht mehr so leicht von fremden Taugenichtsen, welche die Gestalt unverdienten Unglücks anzunehmen pflegten, betrogen werden.

Inzwischen fanden doch die dem Vororte abgezwungenen strengen Polizeimaßregeln gegen verdächtige Fremde, keineswe-

---

a) Von 25 anderen hatte die Heimath nicht ausgemittelt werden können.

ges allgemeinen Beifall und strenge Befolgung. Der große Rath des Kantons Waadt z. B. verwarf geradezu wie Genf, den Beschluß der Tagsatzung (vom 23sten August 1836), weil jener Beschluß dem Vororte Gewalt gab, allgemeine Polizeimaßregeln ohne Appellation, in jedem Kanton zu ergreifen, indem solches Verfahren einen Uebergriff in die Kantonalsouverainität darstelle, der nicht geduldet werden könne, so lange das eidgenossische Verhältniß noch bestehe.

Während mehrere Kantons mit den Maßregeln des Vororts und sogar der Tagsatzung, sich unzufrieden zeigten, ward der Ton, welchen das französische Ministerium gegen die Schweiz annahm, von Tage zu Tage beleidigender und drohender. Der damalige Minister des Auswärtigen, Thiers, ließ es sich nicht zu viel sein, dem Gesandten Montebello zu schreiben: er habe aus Montebellos Berichten ersehen, daß die von der Tagsatzung ernannte Kommission in ihren Arbeiten langsam fortschreite, daß sie nur halbe Maßregeln vorschlage, und daß wahrscheinlich die Tagsatzung jenen Maßregeln ihren Beifall ertheilen werde. Daher sei nun im Einverständnisse mit den in Paris residirenden Gesandten von England, Rußland, Oesterreich und Preußen beschlossen worden, daß unverzüglich von den genannten Mächten eine strenge Blokade der Schweiz in Vollziehung gebracht werden solle, wenn die Tagsatzung (rücksichtlich der auf Schweizergebiete noch hausenden fremden Revolutionairs) nicht einen von jenen Mächten annehmbaren Beschluß fasse, welcher auch sogleich durch Estafette nach Paris zu befördern sei.

Montebello theilte freilich die merkwürdige Ordre dem Präsidenten der Tagsatzung mit, wollte sich aber auf Mittheilung einer Abschrift des ministeriellen Schreibens nicht einlassen. Vielmehr verlangte er, gleichfalls in Thiers Auftrage, die Schweizerregierungen sollten sofort auf einen gewissen Conseil, der mit in die Fieschische Verschwörung verwickelt und ein höchst gefährlicher, mit falschen Päs-

sen nach der Schweiz, versehener Mensch sei, ihre polizeiliche Aufmerksamkeit richten, denselben verhaften und aus der Schweiz fortschaffen lassen. Dieser Bube ward wirklich am 10ten August 1836 in Nidau verhaftet, aber auch durch Mitwirkung der von ihm betrogenen italienischen Flüchtlinge, Bertola und Migliani zu dem Geständnisse gebracht, daß er ein französischer Polizeispion sei, den sogar der französische Chargé d'affaires G. de Belleval einen auf den Namen Hermann lautenden falschen Paß ausgestellt habe, damit er glücklich wieder aus der Schweiz entwischen könne. Es stellte sich nicht minder nach Conseils Aussagen die höchste Wahrscheinlichkeit heraus, daß Montebello um die Schändlichkeit gewußt, wodurch derselbe sich eine schwere Verantwortung aufgebürdet und in den Augen der schweizerischen Behörden eben dadurch das ihm bisher bewiesene Vertrauen verloren habe.

Inzwischen beschränkte sich doch die Tagsatzung auf eine amtliche Mittheilung des Hergangs der gegen Conseil angestellten Untersuchung und ihrer Resultate, an die französische Regierung. Sie suchte also keineswegs die nichtswürdige Politik des französischen Ministeriums in ihrer ganzen Verwerflichkeit ans Licht zu ziehen. Die Stände debattirten lieber über das von Zürich vorgeschlagene Konkordat, welches gemeinschaftlich von allen Ständen rücksichtlich der gegen die fremden Flüchtlinge zu ergreifenden Maßregeln zu fassen sein möchte. Da ging es nun wie gewöhnlich. Einige Stände erklärten sich zum Beitritte geneigt, 17 ergriffen das Referendum, nur Zürich und Luzern drangen auf Erledigung der Sache. Ueberhaupt aber spielte der Ratifikationsvorbehalt wieder die Hauptrolle.

Fußend auf solche die absolute Schwäche der Schweiz beurkundende Zerrissenheit, sendete Montebello, einverstanden mit Thiers, dem Vororte am 27. September d. J. eine drohende, vollkommene Genugthuung für das französische Ministerium fodernde Note a). Französische Truppen wurden

a) Der Moniteur erklärte zwar förmlich, daß jener Brief des Ministers Thiers apokryph sey und daß wenigstens der Sinn und die Fassung

zu gleicher Zeit gegen die Schweizergränze instradirt und die Handelsvexationen begannen ebenfalls. Angst und Schrecken gewannen nun das Uebergewicht, und in so großer Noth sah man keinen andern Ausweg, als eine außerordentliche Tagsatzung zu berufen, die denn auch am 17ten October d. J. zusammentrat. Mit welcher Aengstlichkeit solches geschah, mag man aus der Thatsache entnehmen, daß der brittische Gesandte Morier, dem Tagsatzungspräsidenten eine das Verfahren der Schweiz gegen Montebello tadelnde Note Lord Palmerstons mittheilte. Ein kurioses Machwerk, worin es hieß: »es sei eine durch Klugheit und Herkommen vorgeschriebene diplomatische Maxime, derartige Schritte, wie gegen Montebello, geschehen, geheim zu thun. Da nun die Schweiz in der Conseilschen Angelegenheit diese Maxime ganz vernachlässigt habe, so sei damit ein großer Fehler begangen (indem Montebello öffentlich eine infamirende Handlung vorgeworfen worden), den die Schweiz allein wieder gut machen müsse.« Konnte sich nun freilich das biederherzige Schweizervolk keineswegs auf des englischen Premierministers Beistand stützen, so fand es doch sicherlich bei den Tories wie bei John Bull die entschiedenste Billigung. Und diese Billigung fehlte ihm auch nicht in der öffentlichen Meinung, wie bei allen den Minister Thiers und seinen Anhang hassenden Partheien in Frankreich.

Was vermochte denn wohl das erbitterte französische Ministerium gegen die Schweiz zu unternehmen? Handels-Vexationen allerdings. Allein bloße Vexationen von einer einzigen Seite konnten die Schweiz nicht bezwingen, da die deutschen Staaten dem ganzen Streithandel fremd blieben, und Frankreich, das durch Plackereien an der Grenze noch mehr Schaden litt als die Schweiz selbst, allein agiren ließen. Oder sollten französische Truppen Genf und Basel besetzen? Das würden schon die deutschen Staaten nicht

---

desselben, wie er zur Publizität gelangt, bedeutend entstellt sei. Der National aber wies jene Verleugnung mit Gründen zurück, weil die Folgen am besten bewiesen, man habe nur die Lächerlichkeit des angedrohten blocus hermetique verdecken wollen.

zugegeben haben, und Ludwig Philipps Politik hütete sich auch wohl, das unter trügerischer Asche fortglimmende Kriegsfeuer um solcher Ursach willen anzufachen.

Bern, wo die Partheizerwürfnisse am bedenklichsten fortdauerten, zeigte jetzt im Bewußtsein die Conseilgeschichte am stärksten betrieben zu haben, die meiste Angst bei Frankreichs drohenden Militairmaßregeln, und so hatte es auch am meisten auf die Tagsatzung eingewirkt, daß von den drei Entwürfen, womit Montebellos Note vom 27sten Sptbr. beantwortet werden sollte, der demüthigste angenommen, Monnards und Maillardoz Entwürfe hingegen zurückgelegt wurden. Man fand die Phrase: Die Tagsatzung erklärt, nachdem sie inne geworden, daß ihre Entscheidung in der Conseilschen Angelegenheit von der französischen Regierung ungünstig ausgelegt worden sei, auf jene Entscheidung nicht bestehen zu wollen, noch zu derbe oder vielmehr nicht nachgiebig genug. Also ward noch eine Umarbeitung beliebt, die denn kriechend genug ausfiel und worin das Bedürfniß wie der Wunsch, die alten Verbindungen zwischen Frankreich und der Schweiz wieder erstarken zu sehen, recht emphatisch ausgedrückt wurden. Diese unterthänigst gehorsame, einer Abbitte ähnliche Erklärung fand Gnade vor dem französischen Richterstuhle. Graf Molé, der französische Konseils-Präsident, schrieb deswegen beruhigend nach Genf und äußerte in dem Schreiben: er habe nie aufgehört zu wünschen, Frankreich möge Genugthuung erhalten, ohne daß es der Schweiz etwas kostete. Die außerordentliche Tagsatzung löste sich auf, nachdem sie dem Vororte Vollmacht zur Vollziehung des Beschlusses vom 23sten August (welchem endlich auch Waadt sich gefügt), ertheilt hatte. Von französischen Truppenbewegungen war also nicht mehr die Rede. Die Blokade an den Genfer- und Waadlandsgrenzen ward aufgehoben, und in Bern gab der französische Gesandte am 24sten Novbr. ein großes Versöhnungsdiner, an welchem auch die gegen Montebello wenig freundschaftlich gesinnten schweizerischen Magistrate, Theil nahmen.

Von Preußen und Oesterreich waren niemals Einspra-

chen gegen Verfassungsveränderung, die in den meisten Kantonen vorgekommen, gemacht worden. Nur gegen solche politische Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus Intriguen gegen ihres Vaterlandes Ruhe anspannen, geschahen von jenen Mächten dringliche Anforderungen, die Unruhestifter zu entfernen. Wahrscheinlich hatte man aber jenen fremden, von Geldmitteln entblößten Abentheurern zu große Wichtigkeit beigelegt. Sie waren nun zwar entfernt und, wie schon bemerkt, die Ruhe der Nachbarstaaten dadurch gesichert; allein in der Schweiz selbst hatten sie dennoch viel Unfug angerichtet und der giftige Samen, den sie dort ausgestreuet, ward keineswegs ganz erstickt. Manche junge Leute, deren unklügen Ehrgeiz die Aufwiegler geweckt, waren ihrem Berufe entfremdet worden, und die Anspruchlosigkeit, die Sitteneinfachheit, die Zufriedenheit mit ihrem Loose, wobei sie sich bis zu jener Aufregung glücklich gefühlt, ließen sich weder durch Regierungsgewalt, noch durch neue strenge Gesetze wieder herstellen. Dabei hatten unleugbar jene Schwärmer auch dem republikanischen Prinzipe, welches seit Jahrhunderten der Schweiz, des Auslandes Achtung und Vertrauen erhalten, einen harten Schlag versetzt, indem sie es dahin gebracht, daß die wegen ihres Republikanismus berühmte Schweiz, in sich selbst zerrissen und mit allen ihren Nachbaren in fast feindseligen Konflikt versetzt ward. Welcher unter den Schweizerpartheien das eben bemerkte Verdammungsurtheil angehörte, bedarf für unsere Leser keiner besonderen Nachweisung und Erörterung.

Hören wir denn auch ein Raisonnement der Gegenparthei, wie es der unter Leitung des St. Gallener Landammanns Baumgärtner stehende Erzähler ausspricht: »Je mehr Frankreich seine Versicherungen von Freundschaft vervielfacht, desto weniger glaube die Schweiz daran; je zärtlicher es sich gebährdet, desto keuscher sei die Eidgenossenschaft; je unschuldigere Larve die französische Polizei vornimmt, desto vorsichtiger sei die schweizerische Rechtlichkeit. Was sollten denn die Emissarien, die unter verschiedenen Gestalten und Vorwänden in neuester Zeit die Schweiz bereisten? — Sollten sie Frieden stiften mit den Erzürnten, oder Grund und

Boden sondiren zu neuen Chikanen? — Die Schweiz ist gewarnt. Die französische Politik hat sich in ihren Versuchen bereits überboten. Hatte doch Montebello, noch bevor er Paris verließ, öffentlich bekannt, er werde in die Schweiz gesendet, um der gefallenen Aristokratie wieder aufzuhelfen. Freilich hat die französische Politik ihr Ziel nicht erreicht; denn alle Reibungen mit dem Auslande haben nur zur Befestigung und Verstärkung der radikalen Parthei gedient. Diese hat nämlich wohl begriffen, daß sie nur gedeihen könne, wenn das Volk aufgeregt und in eine Spannung versetzt wird, welche eine ruhige Ueberlegung hindert, und, in solchem Zustande des Schwankens zwischen Furcht und Hoffnung, gewinnt stets die Parthei, die sich das Ansehen giebt, die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz allen Gefahren zum Trotze aufrecht erhalten zu wollen. Dagegen ist die Parthei, welche in den regenerirten Kantonen die alten Regierungen gern herstellen möchte, so gering und ohnmächtig, daß sie unter den bestehenden Verhältnissen nimmer ihre Absichten durchsetzen wird. Kurz, überall ist noch die Richtung zur Demokratie in der Schweiz vorherrschend, und die Gefahren radikaler Uebertreibungen sind eben deswegen viel größer, als die der aristokratischen Tendenzen und Reaktionen. Denn selbst in den Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau und Luzern, ist es nicht die Aristokratie, welche den Regierungen widerstrebt, sondern nur die Parthei der Pfaffen, welche den großen, blinden Haufen aufhetzt.«

Der vorzüglich Handel und Gewerbe treibende Mittelstand bleibt Frankreich schon wegen des französischen Handels- und Zollsystems aufsätzig, wenigstens abhold. Eine vom Staatsschreiber Gonzenbach verfaßte Denkschrift stellte einleuchtend für jeden Schweizer das unnatürliche Verhältniß dar, in welchem bisher die Schweiz zu Frankreich in kommerzieller Hinsicht stand, und wies nach, daß, während die Schweiz ohne Beschränkung durch Zölle, der französischen Industrie geöffnet sei, die Schweizer Fabrikate und Produkte nicht nur in Frankreich mit weit schwereren Zöllen belastet wären, als der deutsche Zollverein sie belaste, sondern daß

Frankreich sogar mehrere Schweizer Produkte ganz ausschließe und ihnen den Eingang versage.

Inzwischen war die Schweiz, welche den Grundsatz unbedingter Handelsfreiheit als Lebensprinzip festgehalten, nun, da auch Baden dem preußisch-deutschen Zollverein beigetreten war, von allen Seiten durch Zollinien eingeschränkt und beengt worden. Allein dennoch wurde in der Tagsatzung vom Jahre 1837 die vom Würtembergischen Ministerium angetragene Handelsverbindung mit Stimmenmehrheit zurückgewiesen, indem sich laut die Ueberzeugung ächter Patrioten dahin aussprach: Handelsverträge mit andern Staaten würden für die Schwweiz wegen der daraus entspringenden Verwickelungen mehr nachtheilig als vortheilhaft sein. Der Schweiz komme es vielmehr zu, durch selbstständige nationale Entwickelung des inländischen Verkehrs und dessen Befreiung von allen Hemmungen, sich das kräftigste Abwehrungsmittel gegen ausländische Handelsbeschränkungen zu verschaffen. Nach dieser ächt patriotischen Ansicht formten sich auch nach den Beschlüssen der Tagsatzungs-Komission nicht nur die künftigen Handelsverhältnisse mit Deutschland, sondern selbst die mit Frankreich, Oesterreich, Preußen, Sardinien und Niederland fortzusetzenden Handelsverbindungen. Die Schweiz mußte fortan ihre Handelsrichtung nach Amerika nehmen, da ihr der offene Markt in der Nähe von Tagen zu Tagen mehr verkümmert wurde. Der Beweis, daß jene Richtung die verständigste sei, stellte sich in der letzten Handelskrisis klar ins Licht, da trotz des starken Verkehrs mit Amerika, bedeutende Schweizer Häuser gefallen waren. Hatten sie Verluste erlitten, so wußten sie doch dieselben zu ertragen, ja zu verbergen. Der Geldeinlauf hatte also nicht aufgehört, und der Muth war nicht gewichen.

Kantonal-Merkwürdigkeiten und kirchliche Zerwürfnisse.

Der Halbkanton Baselandschaft befand sich während des Jahres 1836 in fortdauerndem Streite mit Frank-

reich, wegen der den Juden Wahl verweigerten Ansässigmachung auf dem Territor von Baselandschaft. Das französische Ministerium beschuldigte deswegen die Regierung zu Liestall einer Verletzung des Völkerrechts und verlangte von derselben wenigstens eine Schadloshaltung der genannten Juden, die zu 24,000 Franken angeschlagen wurde. Die genannte Kantonal-Regierung wollte sich höchstens nur zu 14,000 Fr. verstehen, auch keinen auf französischen Boden ansässigen Israeliten, ohne beglaubigten Paß, Handel und Gewerbe auf ihrem Territor erlauben.

Der Streit erhitzte sich. Frankreich hatte die Macht. Es bediente sich also des Wiedervergeltungsrechts auf die schonungsloseste Weise, indem es die Baseler Grenze sperrte und durch seinen Gesandten in der Schweiz, der Liestaller Regierung erklären ließ: von nun an solle kein Mensch aus Baselandschaft über die französische Grenze gelassen werden, wenn er nicht einen von der französischen competenten Behörde ausgefertigten Paß vorzeigen könne. Diese Verordung ward sogar auf Baseler Angehörige ausgedehnt, die Grundstücke auf französischem Boden hart an der Grenze besaßen und dort Früchte erndteten. So wurden denn auch Tagelöhner, die Frucht von ihrem Acker holen wollten, vom Militair aufgegriffen und als Verbrecher nach Hüningen geschleppt, wo man sie ins Gefängniß warf. Ja das Militair hatte Ordre, auf jeden solchen Kontravenienten, der sich etwa durch Flucht retten wollte, zu schießen. Wie man denn auch drohete, jeden thatsächlichen Widerstand furchtbar rächen zu wollen.

Solche Prozeduren machten natürlich die Liestaller Regierung mürbe. Beim Vororte fand sie keinen Schutz. In ihr selbst gab es Partheien, deren Meinungen rücksichtlich des Streitpunktes divergirten, und so sah man sich gegen das Ende des Jahrs 1837 genöthigt zu dem Versprechen: man wolle die geforderten 24000 Franken bezahlen und freie Kommunikation für Juden, wie für Christen gestatten. Also das Ende mittels einer neuen Demüthigung der Eidgenossenschaft gegen den übermächtigen Nachbar!

Noch viel größere Verwirrung herrschte zur Zeit in dem größesten Kanton der Schweiz, in Bern, der doch als Vorort, den übrigen Kantons gleichsam zum Vorbilde zweckmäßiger Regierungs-Maßregeln hätte dienen sollen. Um die Mitte des Jahrs 1837 hatte die aristokratische Parthei im Berner Regierungsrathe ein periodisches Uebergewicht erlangt und sie benutzte solches sogleich zu einer Gewaltmaßregel gegen die gehaßten Häupter der demokratischen Parthei. Der Prof. Ludwig Snell, auch Weingart und Franz Stromayer wurden plötzlich verhaftet, und ein gleiches Loos war W. Snell, Trovler, Kasthofer und Siebenpfeiffer zugedacht. Da sich aber aus der Untersuchung des sogenannten Hochverraths ergab, daß die ganze Anklage nur auf Berichte und Aussagen von Spionen in fremden Solde, basirt sei, so mußte L. Snell schon am 3. August wieder in Freiheit gesetzt werden. Nun fehlte es aber auch nicht an kecken Journalisten, die unverholen sich dahin aussprachen: Montebello sei, als Protektor der alten Bernischen Aristokratie, der Hauptanstifter jener Gewaltmaßregel gewesen. Wenigstens habe er die Charten zu dem gefährlichen Hazardspiele gemischt, welches, gewonnen, dem verhaßten National-Vereine, wozu alle obengenannten Männer gehörten, mit einem Schlage ein klägliches Ende gemacht haben würde.

Wir können bislang in den Schweizer-Geschichten der neuesten Zeit nur Parthei-Ansichten und Berichte benutzen a), und darauf läßt sich schwerlich ein auf unleugbare Thatsachen basirtes Urtheil über den Ursprung, den innern Zusammenhang und die wahre Tendenz jener Umtriebe und Zerwürfnisse grün-

---

a) Die Aristokraten machten sogar den Radikalen die Verderbtheit der gebildeten Schweizerjugend auf den schweizerischen Universitäten, wie auch das Preußische Verbot für Landeskinder, die schweizerischen Universitäten zu besuchen, zum Vorwurf. Unbefangene wiesen dagegen nach, daß der Schwindelgeist keineswegs auf den Universitäten Bern, Zürich, Basel aus schweizerischen Stoffen erzeugt worden, sondern nur von deutschen Schwindelköpfen, die jenen Geist aus Deutschland mitgebracht, nach den Schweizer Hochschulen verpflanzt worden sei, wo solcher jedoch bei Schweizer Studenten, die nur ihr Kantonal-Interesse vor Augen gehabt, geringen Anklang gefunden habe.

den. Die Berner Aristokraten-Parthei und ihre Nachsprecher, stellten die Radikalen oder Demokraten dar als die einzigen Urheber der kirchlichen oder religiösen Zerwürfnisse im katholischen Jura, wie auch der darauf bezüglichen Badener Konferenz-Beschlüsse. Der Berner Großrath wollte sich damals mit Rom nur in Unterhandlungen wegen Erhebung des Bisthums Basel und Ermäßigung der Taxen für Ehedispensen einlassen. Allein — sagten die Demokraten — auch damals hat Montebello es durch Intriguen und Drohungen dahin gebracht, daß der aristokratisch gesinnte Regierungsrath in geheimer Sitzung dafür stimmte, es sollten über alle jene kirchlichen Zerwürfnisse mit der römischen Kurie neue Unterhandlungen angeknüpft werden. Ein unkluger Beschluß, zu dessen Annahme sich auch die Mehrheit des Großraths beschwatzen ließ, und der nun den Streit zu verewigen droht, da den Pfaffen durch solche Nachgiebigkeit der Kamm mächtig gewachsen ist, auch die päpstliche Nunciatur sofort mit neuen Prätensionen hervortrit. Die öffentliche Meinung nahm aber entschiedene Parthei gegen die römischen Anmaßungen a).

Nicht minder ward den Demokraten die Stiftung der Sicherheits-Vereine zum Vorwurfe gemacht, und von der Aristokraten-Parthei behauptet: nur solche elende, in der Snelle Sold stehende Skribler, wie der Volksfreund, die Helvetie und der Verfassungsfreund, hätten es gewagt, ein Verfahren zu vertheidigen, das nothwendig zu einer furchtbaren Aristokratie führen müsse. In Bezug auf Bern klärt sich nur das absichtlich über jene Zerwürfnisse verbreitete Dunkel einigermaßen auf, wenn man einen unbefangenen Rückblick auf die früheren Bernischen Verhältnisse wirft.

Im Jahre 1831 hatte sich der alten Aristokratie die Volksparthei keck gegenüber gestellt. Aber diese Parthei hatte sich damals schon gespalten. Die Radikalen wollten nämlich raschen Fortschritt im Innern und schnelle Umbildung der schwei-

a) Man lese die merkwürdige Schrift: Die Regierung der Republik Bern und die Verfolgten der Könige, von Ernst Schüler, Bürger von Biel, oder nur die Allgemeine Zeitung J 1836 vom 26. März.

zerischen Bundesverfassung. Die gemäßigten Liberalen wollten zwar dasselbe Ziel erreichen, jedoch erst allmählig das Volk zu den neuen Ideen heran bilden. Die Stockaristokraten verwarfen dagegen die neue Ordnung der Dinge unbedingt denn sie wollten nur Herstellung ihrer verlornen Herrschaft, während die Gemäßigten dieser Parthei sich allenfalls die neue Ordnung insoweit gefallen ließen, als sie solche für ihre aristokratischen Zwecke benutzen konnten und zu benutzen hofften. Zwischen beiden Partheien stehen die, welche sich pfiffig dahin neigen, wo die Macht ist und der persönliche Vortheil. Der große Haufen bezeichnet die Aristokraten mit dem Namen: die Schwarzen, die Liberalen werden die Weißen, und jene Schwankenden die Grauen genannt. Als 1831 die Aristokraten verdrängt wurden, wünschte allerdings die Volksparthei Frieden mit ihnen zu schließen, nahm auch viele Glieder der Aristokratie in ihre Mitte auf. Die Aufgenommenen zogen sich aber zurück und machten sogar Versuche zum Umsturz der neuen Ordnung. Da erst tauchte der Radikalismus auf und ward noch erbitterter durch die Einmischung des Auslandes, indem die Radikalen merkten, daß die Aristokraten jene Einmischung zur Wiedererlangung der alten Herrschaft gebrauchen wollten.

In Bern selbst war das Interesse gespalten. Die ehemaligen Hintersassen sahen, wenn das alte Regiment wieder aufkam, gar keinen Vortheil daraus für sich erwachsen. Anders verhielt sich die Sache mit den wirklichen Stadtbürgern, denn die hatten bei der Rückkehr des alten Regiments nicht nur Aussicht auf Erlangung einträglicher Aemter, sondern ihnen dämmerte auch die Hoffnung, an den Gütern und Stiftungen Theil zu nehmen, welche die Stadt, in vergangener Zeit dem Lande entzogen und sich zugeeignet hatte. Die Landstädte und das Landvolk waren der Mehrzahl nach dem alten Regimente, welches drückend genug für sie gewesen, abhold.

Wer diese Verhältnisse kannte, konnte wohl voraussehen, wie die neuesten Wahlen im Jahre 1837 ausfallen würden. Die Magnaten der kleinen Städte und Dörfer überflügelten

bei den Großrathswahlen die gemäßigten Liberalen, wie auch die Aristokraten bei weiten. Die Zeit des Patriciats war vorüber. Schultheiß Tscharner fand nirgends Eingang. Der Demokratismus erkämpfte den Sieg, und so endete für den Kanton Bern das Jahr 1837. Hanns Snell a) war zum Landammann erwählt worden und hatte die Wahl angenommen.

Zürich hatte schon in der ersten Hälfte des Jahrs 1836 die Verfassungsrevision eingeleitet und die Stellen im Regierungsrathe wie auch im Obergerichte neu besetzt. Die ausgezeichnetsten Männer: Dr. Keller, Dr. Finsler und Ulrich leiteten noch das Staatsschiff, und so kam es wenigstens im Kanton Zürich nicht zu so betrübenden Zerwürfnissen, wie im Kanton Bern. In einem Handelsstaate stehen immer die materiellen Interessen oben an. Also dachte man auch in Zürich zuerst an die Stiftung eines Bankinstituts, und nach einigen Debatten kam in der Großrathssitzung von 26sten Septbr. 1837 sogar ein Gesetz zu Stande des Inhalts: es solle jede Art von Handel, von Fabrikation oder von sonstigen erlaubten Gewerbe, als freies Gewerbe betrachtet werden, auch Jedermann befugt sein, jede derjenigen Berufsarten, welche bisher unter den Namen von Handwerken betrieben worden, einzeln oder in Verbindung mit andern frei und

---

a) Ein kurioser Umstand kam noch hinzu, um die Snellsche Parthei sehr zu begünstigen. Es befanden sich in der Stadt Bern sogenannte Familienkisten, welche einzelnen stadtbürgerlichen Korporationen angehörten und deren Einkünfte bislang zur Unterstützung der Glieder jener Familien verwendet worden waren. Die Snellsche Parthei sprach die großen Anklang findende Besorgniß aus: die vorhandenen bedeutenden Geldsummen möchten von den Aristokraten zu reaktionairen Zwecken verwendet werden. Man zog daher eine alte Rathsverordnung aus dem Moder hervor, welche ein Maximum des vorhandenen Geldes (das lange überschritten war) festsetzte, und trug auf ein Gesetz an, welches den Mehrbetrag zu einem theilbaren Gute machte, in Folge dessen sich also die Angehörigen der fraglichen bürgerlichen Korporationen in den Mehrbetrag theilen konnten. Eine Begünstigung, welche dankbar und utiliter von den Betreffenden angenommen und wodurch viele Stimmen für die Snells gewonnen wurden.

ungehindert auszuüben. Zürich hatte ferner zur Belebung des Handels in den letztverflossenen Jahren die meisten neuen Straßen angelegt, und überdem noch die Anlage einer Eisenbahn nach Basel projektirt, wodurch es, wie schon bemerkt, mit seinen Nachbaren, besonders mit Luzern in unfreundliche Berührung gerieth. Inzwischen war doch die von Zürich ausgegangene Anregung schon dadurch eine wohlthätige geworden, daß in fast allen Kantons, die Nothwendigkeit einer Verbesserung der innern Verkehrsmittel jetzt lebhafter als jemals vorher anerkannt wurde. St. Gallen legte also ganz neue Straßenzüge durch sein Gebiet an. Appenzell-Außer-Rhoden versuchte es wenigstens durch sein hügelvolles Territor eine fahrbare Straße anzulegen, und selbst aus Uri erschienen Abgeordnete in Zürich, um mit den Zürichern eine bessere Einrichtung der Gotthardstraße zu verabreden.

Ueber andringende Begünstigung materieller Interessen, vergaß jedoch Zürichs Regierung keineswegs die geistigen Volksinteressen, welche ohne Umgestaltung des Volksschulwesens nicht gehoben werden konnten. Die Züricher Volksschulen erheischten also die größte Aufmerksamkeit, und Zürich widmete sie ihnen auch, besonders durch Anstellung des Würtemberger Scherr, als Direktors des neu errichteten Schullehrer-Seminars. Scherr bewies vielen Fleiß bei großer praktischer Gewandheit, und nicht nur die Volksschulen im Kanton, sondern auch die Ausbildung der Lehrer verdankten dem rüstig thätigen Manne viel. Der Erziehungsrath übertrug ihm die Bearbeitung der meisten Lehrmittel, und so erweiterte sich Scherrs Wirksamkeit bedeutend. Allein der politische Partheienkampf trat auch hier feindselig dem Fortgange der wohlthätigen Wirksamkeit des neuen Direktors entgegen. Scherr hatte sich nämlich der radikalen Parthei angeschlossen und dadurch die Gunst aller zur Gegenparthei gehörenden Mitglieder des Erziehungsraths verscherzt. Nun gab es gegen seine Pläne und Eingaben in jenem Rathe bald eine entschiedene Opposition, und Scherr fühlte sich dadurch so indignirt, daß er seinen Abschied forderte. Dieser erfolgte, und nun ward der Partheienkampf um so heftiger, da Scherr im Großrathe manche Freunde

hatte, die absolut behaupteten: Scherr sei die wahre Seele des Volksschulwesens, welches ohne seine Leitung wieder zu Grunde gehen müsse. Dagegen ließen sich die Aristokraten mit dem bittern Vorwurfe hören: Scherr habe seine Stellung zu politischen Partheizwecken mißbraucht, auch eben dadurch das Gebiet des Unterrichts und der Erziehung verunreinigt, daß er zu viel Gewicht gelegt auf Ausbildung des Verstandes, zu wenig auf Reinheit des Gemüths und Sittlichkeit des Wollens. Dazu meinten die Pfaffen: Scherr's Meinungen seien antikirchlich, mithin auch sehr gefährlich. So standen die Sachen noch am Schlusse des Jahrs 1837.

Die neueste Geschichte der katholischen, ja selbst der gemischten Schweizerkantons hängt mehr oder weniger mit der neuesten schweizerischen Kirchengeschichte zusammen. Dabei ist vor allem das Bevölkerungsverhältniß der Kantons nebst ihrer kirchlichen Organisation in Betracht zu ziehen. Der katholische Theil der Schweiz hat zwischen 800,000 und 900,000 Einwohner. In demselben finden sich 127 Klöster und mit Superioren versehene Hospizien. In den Klöstern und Hospizien hausen noch an 3000 Mönche und Nonnen. In Luzern giebt es 10, in Zürich 1, in Uri 5, in Schwyz 6, in Obwalden und Niedwalden 5, in Glarus 1, in Zug 3, in Freiburg 15, in Solothurn 9, in Appenzell-Innerrhoden 4, in St. Gallen 15, in Bünden 7, in Aargau 8, in Thurgau 10, in Tessin 19, in Wallis 8 und in Neunburg 1 Kloster. Nur die Kantons Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf haben sich von dem Klostersegen frei gehalten.

Während die katholische Schweiz sich in die Partheien der Pfaffenfreunde und Feinde während der politischen Wirren theilte, griffen unter den Reformirten, Pietismus und Sektirerei von Tagen zu Tagen mehr um sich. Ja in Zürich, in Bern und in Aargau, deren Bewohner wohl zu den gebildetsten Schweizer gehörten, gab es sogar Wiedertäufer, die Gemeinschaft der Güter und der Weiber predigten, auch noch

immer das nahe Ende der Welt prophezeiheten. Ein unter dem Namen Johann bekannter Schuster, präsidirte gewöhnlich in der Hauptversammlung jener tollen Schwärmer zu Suhr. Er erklärte dort die Kindertaufe für Unsinn und behauptete, die Landeskirche sei eigentlich die Babylonische Hure, während der lahme Lismer Ruedi, von seinen Anhängern auf einem Karren von einem Orte zum andern gezogen wurde, taufte und das heilige Abendmahl austheilte.

In Basellandschaft wurden die Pfarrer von dem souveränen Volke häufig abgesetzt, wenn sie nicht im Sinne des Volks predigten und handelten. In Bern sollten zwar religiöse Versammlungen unter keinem Vorwande nach sieben Uhr Abends gehalten werden, bei 4 Franken Strafe für den Hauswirth. Allein statt sich an die Verordnung zu kehren, liefen unzählige, zum Theil drohende Petitionen gegen solche Religionsbeschränkung beim Regierungsrathe ein, während in Jura wie in Aargau die eidweigernden katholischen Priester, trotzend auf des Nuntius de Angelis und Montebellos Schutz, fortwährend in ihrer Renitenz verharrten.

Diese ganze Parthei war durch die Badener Konferenzartikel bis zur Wuth aufgereitzt worden. Und was besagten denn jene ruchlos gescholtenen Artikel? 1) Es sollte, um mehr Einheit in Kirchensachen zu erlangen und die Anmaßungen des päpstlichen Nuntius zu beschränken, eine Metropolitanstadt als erzbischöflicher Sitz in der Schweiz, wozu Basel sich am besten eigne, bezeichnet werden. 2) Es sollten unter Aufsicht des Staats, Synoden zur Vollziehung der Kirchengesetze statt finden. 3) Wollte man durch kategorische Erklärung der bischöflichen Rechte, die Eingriffe der Nunciatur in jene Rechte verhindern. 4) Sollte ein Placet regium die Rechte der Staatsgewalt gegen Roms Eigenmacht schützen. 5) Sollte in Ehesachen die kirchliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit getrennt, auch Gewähr für gemischte Ehen und deren Einsegnung geleistet werden, wozu noch die Verminderung der Ehedispensen gehörte. 6) Wollte man eine Verminderung der Feier- und Festtage, ferner das Aufsichtsrecht der Regierungen über die Seminarien, wie auch das Recht bewirken: die Klöster und

Kapitel zu Beiträgen für Schulkoſten anzuhalten. 7) Sollten alle Klöſter der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe unterworfen werden. 8) Sollte das Collaturrecht, (Vergebungsrecht rückſichtlich geiſtlicher Pfründen und Pfarreien) den geiſtlichen Behörden entzogen werden. 9) Sollte der Staat das Recht erhalten, zu den Oberſtellen im Unterrichtsfache, ihm anſtändige und tüchtige Lehrer zu ernennen, und 10) ſollte der Klerus dem Staate den Eid der Treue und des bürgerlichen Gehorſams leiſten!

Gingen dieſe Forderungen und Beſchlüſſe durch, ſo ſtürzte der alte Bau der geiſtlichen Herrſchaft Roms über den katholiſchen Theil der Schweiz, zuſammen. Natürlich wehrte ſich alſo Rom und das ganze Heer ſeiner Trabanten gegen einen ſo verruchten Angrif, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Kräften und Mitteln aufs Aeußerſte. Eine vortrefflich eingeübte Reſerve hatte ja die römiſche Curie ſchon in der Schweiz an den Jeſuiten. Dieſe waren früher bereits nach Freiburg eingeſchwärzt worden mit ihren Lehr- und Erziehungsinſtituten, unter dem Vorwande: daß ſie das Gold der franzöſiſchen Legitiniſten nach Freiburg ziehen würden; welches denn auch geſchah, indem den frommen Vätern von der Geſellſchaft Jeſu, nicht allein aus Frankreich, ſondern auch aus Deutſchland die Söhne der reichſten und vornehmſten Familien zur Lehre und Erziehung anvertraut wurden. Als nun eben jetzt bei den Wahlen zum großen Rathe Freiburgs, die Ariſtokraten über die Radikalen den Sieg errungen hatten, trat ein Herr Griſet de Forel, im Großen Rathe mit dem Vorſchlage hervor: man ſolle die neu geſtiftete Realſchule den Jeſuiten gleichfalls übertragen. Da aber vierzig Bürger zuſammentraten und den Stadtrath bewogen, gegen ſolchen Beſchluß förmlich zu proteſtiren, wagte es doch die Mehrzahl der Katholiken im Großrathe, welche freilich der römiſch-ariſtokratiſchen Parthei ganz zugethan war, keineswegs, dem ſo kräftig ausgeſprochenen Volkswillen auf ihre eigene Gefahr entgegen zu treten. Griſet mußte ſeinen Vorſchlag zurücknehmen, und die Sache blieb alſo vorerſt unentſchieden.

Noch merkwürdiger erscheint die Aufnahme und Ansiedlung der Jesuiten im Kanton Schwyz. Wohl war die Erinnerung noch nicht erstorben, daß in Schwyz früherhin ein Beschluß gefaßt worden, nach welchem Jeder für vogelfrei angesehen werden sollte, der wegen Aufnahme der Jesuiten einen Antrag machen würde. Jetzt, nachdem des Herzogs von Blacas zweiter Sohn, in den Jesuitenorden getreten war, machten doch die Familien von Blacas und Nicolai nebst der einheimischen v. Diesbach Belleroche, zur Ansiedelung der Jesuiten in dem Flecken Schwyz, dem Orden ein Geschenk von 60,000 Franken, worauf die, sonst auf den Orden der Gesellschaft Jesu höchst eifersüchtigen Benedictiner a) in Einsiedeln, auch noch 1000 Louisdors zur Aufbauung eines Jesuitenkollegiums hergaben. Man glaubte, daß es dem Kloster Einsiedeln bei den drohenden Stürmen der Zeit eingeleuchtet haben müsse, ein Jesuitischer Vorposten sei um solche Summe, für des Klosters Sicherheit nicht zu theuer erkauft. Um dieselbe Zeit ward Demoiselle Glasson du Tonnelier, die ihre Bildung bei den Jesuitennonnen erhalten, als Lehrerin der Tochter der Herzogin von Berry nach Prag berufen, während die aristokratische Gegenpartei sich zum heftigsten Kampfe gegen die Jesuitischen Umtriebe rüstete.

In Glarus und Thurgau nahmen die kirchlichen Verhältnisse unterdessen eine ganz andere Gestalt an. In Glarus gab es bislang eine katholische und eine reformirte Landesgemeine, welche in Wahrheit die Staatsgewalt repräsentirten. Wenigstens bildete jedes der beiden Bekenntnisse einen Staat für sich. Der katholische Staat zählte aber nur 3000, der reformirte an 30.000 Angehörige. Erstere hatten allerdings Theil an allen Rechten und Einkünften der Allgemeinheit und stellten alle drei Jahre aus ihrer Mitte den Landammann, trugen jedoch von den Kantonallasten kaum den zehnten Theil. Die alten Verträge bildeten also unleugbar

---

a) Als Begünstiger der Jesuiten wurden auch genannt: Der Landammann Ab-Yberg, der Landammann Holdemy und der Pfarrer Suter.

in neuester Zeit einen schreienden Uebelstand, und dieser sollte, nach dem Willen der liberalen Parhei, nicht länger bestehen. Die Gemüther waren bereits gegen einander erhitzt, wozu allerdings die katholischen Priester ihre Schärflein beitrugen, indem sie ihre Pfarrkinder aufhetzten, nicht zu dulden, daß die Reformirten den alljährlich erneuerten feierlichen Zug nach Näfels a) mitmachten. Darin mußten sie nun freilich nachgeben. Allein jene Weigerung hatte doch die radikale Parthei noch mehr aufgereitzt, ihren Plan zum Umsturze der alten Verfassung nun ohne Weiteres zur Ausführung zu bringen.

Unter solchen Auspicien ward nach zweimaliger Verschiebung, endlich am 2ten October 1836 in Glarus die merkwürdige Landesgemeinde gehalten, worin durch eine ungeheure Mehrheit der Reformirten, den Katholiken ihre bisher behaupteten Rechte abgesprochen und die Annahme des reformirten Grundgesetzes auf vier Jahre beschlossen ward. Durch solchen Beschluß verloren die Häupter der Katholiken fast ihre ganze Bedeutung. Viele derselben hatten sich bereits entfernt, und die etwa noch vorhandenen fühlten wohl, daß sie es nicht wagen dürften, der allgemeinen Landesgemeinde das Recht einer Verfassungsänderung abzusprechen.

Inzwischen fanden die Entflohenen und ihre im Kanton zurückgebliebenen Anhänger, Hülfe in Tessin, indem dieser Kanton der neuen Glarner Verfassung seine Garantie versagte, während Uri und Schaffhausen sich zur Uebernahme einer Vermittlerrolle erbötig zeigten. Auf solchen Rückhalt vertrauend, weigerten sich bis zur Mitte des Jahrs 1837 die katholischen Gemeinden, die neuen Wahlen vorzunehmen. Auch trat noch am 6ten Aug. die katholische Parthei in Form einer katholischen Landesgemeinde in Näfels zusammen, unter dem Vorwande: daß die vorliegende Angelegenheit, alle Katholiken des Kantons Glarus als Religionssache angehe. Dabei waren die Priester geschäftig, die dummen Katholiken, den

---

a) Näfels, zum Kanton Glarus gehörend, ist ein Dorf an der Linth, wo im Jahre 1338, 13,000 Oesterreicher von 350 Glarner Bauren besiegt und in die Flucht gejagt wurden. Also der Zug nach Näfels ein nationales Siegesfest.

eigentlichen Pöbel, nicht nur zum entschiedenen Widerstande anzureizen, sondern ihn auch ins Geheim mit Waffen zu versehen. Die unter Leitung des Landammanns Schindler zur Beruhigung und Erörterung der wahren Sachlage nach Näfels gesendete Kommission fand kein Gehör; denn die Tschudis, (der Pfarrer und der Zeugherr) hatten dafür gesorgt, daß vernünftige Vorstellungen und Abmahnungen bei dem verblendeten Haufen keinen Eingang finden konnten. Vielmehr ward stets das Geschrei gehört: Es gilt unserer Religion! Die wollen wir uns nicht nehmen lassen! Wollen sie mit Gut und Blut vertheidigen.

Gerade diese Aufregung des verblendeten Pöbels hatte aber die für ihr Eigenthum besorgten ruhigen Bürger von Näfels bewogen, sich nicht nur den unsinnigen Treiben der aufgehetzten Masse zu entziehen, sondern auch dem Landammann Schindler, eine mit 51 Unterschriften versehene Schrift zu überreichen, worin sie erklärten, die neue Verfassung ohne Vorbehalt annehmen zu wollen, aber auch baten, die Regierung möge sie bei dem zu befürchtenden Truppeneinmarsche unter ihren Schutz nehmen. In der That sah sich nun die Regierung gedrungen, den ersten Bundesauszug des Landes Glarus zur Vollziehung der Exekution gegen die Ruhestörer aufzubieten auch die Nachbarkantons, besonders Zürich und St. Gallen, zur militairischen Beihülfe aufzufordern. Als solchermaßen sie Ernst sahen, und ihre an den Vorort gerichtete Bitte: einen eidgenossischen Commissair zur Untersuchung des Sachverhältnisses nach Glarus zu senden, abgewiesen worden war, gaben sie wie man zu sagen pflegt, klein bei. Die Wahlen wurden in Näfels und Oberurnen vorgenommen; die neue Verfassung fand keinen Widerstand mehr; die meisten Priester leisteten den verlangten Eid [a]); die

a) Die Priester sollten schwören: der verfassungsmäßigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staats zu befördern und Schaden abzuwenden; die verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten und bestmöglich auf ihre Pfarrangehörigen dahin zu wirken, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten werde.

Truppen zogen sich zurück, und das furchtbar drohende Gewitter löste sich in Nebel auf. Doch blieb der elektrische Stoff zu neuen Explosionen, wenn Zeit und Gelegenheit solche begünstigten.

Der Kanton Thurgau hatte schon im Jahre 1831 eine neue Verfassung angenommen. Im Jahre 1837 sollte also verfassungsmäßig die Revisionsangelegenheit zur Sprache kommen. Der neu gewählte Verfassungsrath mußte die Revision vornehmen, und wenn solche beendigt war, durfte an der revidirten Verfassung binnen zwölf Jahren nichts geändert werden. Man beeilte sich zwar, aus sehr nahe liegenden Gründen nicht sehr mit dem Revisionswerke, wohl aber kamen die Klosterangelegenheiten besonders, aus finanziellen Gründen, da Thurgau 10 solcher Institute auf seinem Territor zu beaufsichtigen hatte, lebhaft in Anregung. Ein entscheidender Schritt geschah nun zuerst rücksichtlich des im Jahre 1251 vom Grafen Hartmann v. Kyburg gestifteten Nonnenklosters, Paradies. Im Jahre 1531 traten sämmtliche Nonnen nebst der Aebtissin zur Reformation über. Durch schiedsrichterlichen Ausspruch erhielten darauf die Stände Schaffhausen, Zürich und Bern einen Theil des Klostervermögens. Luzern, das katholische Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug überlieferten aber den ihnen zugefallenen Antheil wieder dem Kloster und sicherten dadurch seinen Fortbestand. In der Revolutionszeit wurden zwar sämmtliche Klöster für Eigenthum der Nation erklärt, jedoch später den Kantons wieder zugetheilt. So erhielt Thurgau das Kloster Paradies. Aber dasselbe war rücksichtlich seines Vermögens so heruntergekommen, daß Thurgau, als des Klosters größter Kreditor die noch lebenden Conventualinnen, pensionirte und Paradies fortan als Domaine behandelte. Freilich garantirte im Jahre 1815 der eidgenossische Bund der Klöster Fortbestand. Die aber nicht mehr da waren, konnten nicht fortbestehen, und Paradies, in

welchem damals nur eine einzige gut pensionirte Nonne lebte, war nicht mehr da. Eines neuen Klosters bedurfte es in Thurgau auch nicht. Denn für die dort lebenden 18,000 Katholiken waren ja noch 9 Klöster vorhanden. Endlich verfügte 1836 der Großrath Thurgaues über das gewesene Klostervermögen also, daß es zu Kirchen-, Schulen- und Wohlthätigkeitszwecken, jedoch dergestalt verwendet werden solle, daß jedesmal ¼ den Katholiken voraus zufalle, und der Rest für Katholiken und Reformirte gemeinsam vertheilt werde. Schwyz, Uri und Unterwalden protestirten gegen solchen Beschluß. Thurgau kehrte sich aber daran nicht, sondern ließ um die Mitte des Jahrs 1837 die fraglichen Güter, auf Befehl des kleinen Rechts öffentlich versteigern.

Bedenklicher noch für die katholische Parthei waren Aargaus Proceduren. Denn die den Klöstern entzogene eigene Vermögensverwaltung und das Verbot der Novizenaufnahme deuteten allerdings auf eine über kurz oder lang eintretende völlige Aufhebung der Klöster hin. Daher erhob sich gegen Aargaus Maßregeln, der ganze Sarner Bund mit Herrn Chambrier an der Spitze. Bei der Tagsatzung selbst wurden die Beschwerden zur Sprache gebracht und nachgewiesen, daß ein solches Verfahren dem Bundesvertrage von 1815 gänzlich zuwiderlaufe. Allein es zeigte sich glücklicher Weise für Aargau, die alte Zerrissenheit in den Grundsätzen und Ansichten der verschiedenen Kantonalregierungen und ihrer Abgeordneten. Die meisten Stände nahmen die Sache ad referendum. Stimmenmehrheit konnte die Sarneranklage nicht erringen, und so blieb es bei Aargaus Anordnungen, die den Klöstern gar keine günstigen Aussichten für die Zukunft eröffneten. Uebrigens hatte das wegen seines wunderthätigen Marienbilds und großen Reichthums berühmte Benediktinerkloster, Einsideln von Glück zu sagen, daß in der zerwürfnißvollen Zeit sein langer Streit mit der Waldstatt Einsiedeln, der so manchen Zunder zu den Partheikämpfen im Lande Schwyz angeblasen, durch einen beide Theile zu friedenstellenden Vertrag ausgeglichen worden war. Sonst möchte es den Mön-

chen wohl nicht möglich gewesen sein, die neue Jesuitische Vorwache mit tausend Pistolen zu honoriren.

Zu den mannichfaltigen innern Zerwürfnissen und auswärtigen Verwickelungen, wobei die Schweizer genugsam Gelegenheit gehabt hatten, sich von der eigentlichen Beschaffenheit der vorgespiegelten Sympathie Frankreichs richtige Vorstellungen zu verschaffen, kam noch vor dem Ablaufe des Jahrs 1837 ein wahrscheinlich zufälliges Ereigniß, welches ungleich gefährlichere Zerwürfnisse mit Frankreich herbeiführte, als alle bisherigen Controversen wegen Austreibung jener unklugen oder wohl gar auf politische Verbrechen sinnenden fremden Abentheurer, die ein sicherndes Asyl auf Schweizerboden gefunden zu haben, wähnten.

Auf dem Schlosse zu Arenenberg in Thurgau, lebte seit mehreren Jahren, den politischen Stürmen scheinbar entflohen, die gewesene Königin Hortensie, und bei ihr hausete Ludwig Napoleon, ihr Sohn, der (wie seine unglückliche Mutter) mit großer Gewandheit und Humanität sich unter allen Klassen, ja selbst unter den feindselig einander gegenüber stehenden politischen und religiösen Schweizerpartheien, Freunde zu verschaffen verstand. Dem Kanton Thurgau schenkte er, um dessen Militairverpflichtungen gegen den Bund zu erleichtern, zwei vollkommen ausgerüstete Kanonen. In der Gemeine Salenstein stiftete er eine Freischule. Der Sekundairschule in Reckborn gab er tausend Gulden zu ihrer Vervollkommnung. Dazu ward er Stifter des Kantonal-Schützenvereins und gab ein Werk über Artillerie in Druck, welches zur Belehrung junger eidgenössischer Offiziere dienen sollte. Wohlthätigkeit gegen Arme und Bedrängte schien sein höchstes Vergnügen zu sein, und seine Hospitalität machte keinen Unterschied zwischen Aristokraten und Demokraten. Denn auf dem Schlosse zu Arenenberg ward jeder gebildete Mann wohlwollend empfangen und freundschaftlich bewirthet.

Also geehrt und geliebt, ja von Vielen, denen er Rathgeber und Helfer gewesen, mit Segenswünschen begleitet, verließ Ludwig Napoleon die Schweiz und reis'te nach Straßburg, um dort das abentheuerlichste Wagstück gegen

die Regierung Ludwig Philipps zu beginnen, welches, auf unkluge Voraussetzungen und Erwartungen basirt, denn auch kläglich genug endete. Der Prinz ward der gemeinen Gerechtigkeit durch des Königs umsichtige Politik entzogen, aus Frankreich verbannt, und fand ein Asyl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allein die Sohnespflicht führte ihn, mächtiger wirkend als das abgedrungene Versprechen, bald wieder zurück an das Sterbelager der verehrten Mutter. Hortensie litt lange schon an einer schmerzhaften tiefgewurzelten Krankheit, die aber nicht für so gefährlich gehalten wurde, als sie wirklich war. Mütterlicher Gram und zernichtete Hoffnungen zerstörten die letzten Kräfte der hohen Frau, und nahes Ende ihrer irdischen Leiden, verkündete nun selbst der Arzt, Dr. Conneau. Die nächsten Verwandten der Sterbenden eilten herbei, und am 5ten August 1837 erschien auch Ludwig Napoleon auf Arenenberg. Die Gegenwart des geliebten Sohnes fristete noch zwei Monate das Leben der Hinscheidenden. Liebe, Verehrung und Trauer der herbeigeeilten Freunde umstanden das Schmerzenslager der herrlichen Frau, deren Resignation bis zum letzten Lebenshauche ausdauerte. Ihr Sohn empfing den letzten Seufzer, und am 8ten October Morgens verschied Hortensie.

Kaum war die Kunde von des Prinzen Rückkehr nach der Schweiz angelangt, so machten die dortigen Journale ihren Expektorationen nach Maßgabe der Partheiansichten Luft. Möge hier nur dem vielleicht gutgemeinten Raisonnement der Debats ein Plätzchen eingeräumt werden. »Es will uns«, lautete es, bedünken, der junge Mann hätte, statt seine Unbesonnenheiten zu vervielfältigen, besser gethan, über den schweren Fehler nachzudenken, den er in Straßburg begangen hat, und der glücklicher Weise ohne Schaden abgelaufen ist. Es giebt Leute, die in dem Prinzen einen erbitterten Gegner der Juliusdynastie erblicken. Die irren sich aber sehr; denn der junge Mann hat nicht jene Dynastie beleidigt, sondern Frankreich dessen Gesetze von ihm verletzt worden sind.«

Unleugbar war es allerdings, daß jenes von Frankreich besonders der Tagsatzung abgedrungene Concluſum gegen die politischen

Flüchtlinge auf Ludwig Napoleon angewendet werden mußte; denn er ſtellte wirklich eine Perſon dar, welcher Frankreichs Ruhe in hohem Grade gefährdete. Zuvörderſt nahmen zwar die emphatiſchen Beſchreibungen der außerordentlichen Begräbniß-feierlichkeiten nach Hortenſiens Tode, wobei es bunt und ſtürmiſch genug hergegangen ſein mochte, das Intereſſe des Zeitungen leſenden Publikums faſt ausſchließlich in Anſpruch a). Bald ward daſſelbe jedoch von einem wichtigeren politiſchen Intereſſe verdrängt, als nämlich die Bemühungen der franzöſiſchen Regierung, den Prinzen ſofort aus der Schweiz fortzuſchaffen, zur öffentlichen Kunde gelangten. Was die Entwickelung und den Fortgang jener erſt milden, dann drohend kriegeriſchen Maaßregeln, die Frankreich gegen die Renitenz der Schweiz ergriff, anbetrifft, ſo müſſen wir unſere Leſer auf den folgenden Band dieſer Zeitgeſchichte verweiſen. Denn es iſt uns nicht erlaubt, hier die Ereigniſſe des Jahrs 1838 zu anticipiren. Nur Entſtehung und Anfang des bedeutenden Ereigniſſes ſollte in der vorliegenden Jahresgeſchichte bemerkbar gemacht werden.

Naturhiſtoriſche Merkwürdigkeiten.

Die wilde politiſch-religiöſe Aufregung, welche in den meiſten Kantons, ſogar den einfachen Landmann aus ſeiner gewohnten gemüthlichen Ruhe, in dem vorliegenden Zeitraume aufgerüttelt hatte, fand ihre Abſpiegelung in dem Schrecken, welchen furchtbare Naturerſcheinungen in mehreren Gegenden verbreiteten. Der ſtrenge Winter von $18^{36}/_{37}$ ſchien ſelbſt die ſüdliche Vegetation in Genfs lieblichen Thälern zerſtören zu wollen. Von den benachbarten Bergübergängen nach Italien, kamen viele betrübende Berichte von Unglücksfällen, die kühne Reiſende dort erfahren hatten. Von eilf aus Italien kom-

a) Beſonders in den Beilagen Nr. 289 und Nr. 292 zur Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1837.

menden Reisenden, fanden vier zwischen dem Hospiz auf dem großen Bernhard und Martigny im Kanton Wallis, den Tod durch einen furchtbaren Lawinensturz, dem die sieben Anderen nur durch den Umstand entronnen waren, daß sie sich, vorauseilend, gerade auf einer kleinen Anhöhe befanden, wo sie von der Lawine nicht so tief mit Schnee überschüttet werden konnten, daß Rettung unmöglich gewesen wäre, die ihnen nun doch von einigen Geistlichen aus dem Hospiz zu Theil wurde. Die vier Verschütteten, wozu auch der Postkourier gehörte, ließ nachher der Prior von St. Bernhard feierlich beerdigen.

Ein noch gräßlicherer Unglücksfall trug sich auf der Simplonstraße zu, wo 45 Mann mit 10 Pferden (am 14ten März 1837) arbeiteten, um den verschütteten Weg wieder gangbar zu machen. Eine neue ungeheure Lawine überraschte sie, und begrub die ganze Gesellschaft sammt den Pferden unter haushohem Schnee. Nur eilf konnten gerettet werden. Die Gewalt der Lawinen war in jener Gegend so fürchterlich, daß sieben von Biseralp kommende Pferde nebst ihren Führern fortgerissen wurden; auch ein eleganter Reisewagen, den die Reisenden mit dem Postillon noch zu rechter Zeit verlassen hatten, so tief unter dem Schnee begraben worden war, daß solcher durchaus nicht wieder aufgefunden werden konnte.

Schreckniſſe anderer, aber eben so furchtbarer Art verbreiteten sich über einen der fruchtbarsten Theile des Kanton Bern. Da stürzte nämlich am 13ten August des Jahrs 1837 ein Wolkenbruch, von rasch einander folgenden Blitzen und Donnerschlägen begleitet, über die Höhen in die fruchtbaren Thäler, und noch dazu rollten und schoben sich von den Bergen Erdlawinen herab, die, Steine und Waldungen fortreißend, große Flächen einträglichen Bodens bedeckten und auf viele Jahre hin, den Wiederanbau fast unmöglich machten. Im nemlichen Augenblicke schwollen die Bergwasser zu reißenden Strömen an, die sich mit Blitzesschnelle über das ganze von Honeggen nach Eggiwyl ziehende Thal verbreiteten. So war denn das schöne Thal mit seinen grünen Matten, seinen

reifen Saaten und friedlichen Wohnungen, in wenigen Minuten in ein Bett reißender Waldſtröme verwandelt worden. Auf den Fluthen ſchwammen unzählige Bauhölzer, Tannen und mit ihren Wurzeln ausgeriſſene Obſtbäume, dazwiſchen eine Menge Hausgeräthe, Trümmer von Wohnungen und Ställen, ja ein ganzes Gebäude. Viele der unglücklichen Bewohner des ſchönen, jetzt verwüſteten Thals hatten ſich auf Bäume gerettet, wo ſie mit Entſetzen dem nahen Umſturze ihres höchſt unſichern Zufluchtsortes entgegenſahen. Nicht Alle wurden gerettet. Den Geretteten aber zeigte der anbrechende Morgen nur ein Bild ſchauderhafter Zerſtörung. Dämme, Wege und Stege waren verſchwunden, Stuben und Ställe in den meiſten Häuſern zernichtet, und nun kein Obdach, keine Nahrung mehr für die Jammernden, die nur das nackte Leben gerettet.

Dieſer Bericht könnte noch durch Mittheilung mancher anderen furchtbaren Naturereigniſſe, wie nicht minder vieler auf den Schweizer Seen und Alpenfirſten in dem fraglichen Zeitraume vorgekommenen Unglücksfälle erweitert werden. Es mag jedoch an der flüchtigen Darſtellung obiger, in ihrer Art gräßlichſten Vorfälle genug ſein, um unſern Leſern auch die Schrecken der ſo oft in ihrer Erhabenheit geſchilderten ſchweizeriſchen Natur in Erinnerung zu bringen.

Aber des Menſchen entſchloſſener thatkräftiger Muth bietet auch jenen Schrecken Trotz; und mit ſolchem kühnen Muthe beſtanden drei Gemsjäger im Anfange Auguſts **1837** das Wagſtück, den **11,000** Fuß hohen **Dödi**, den Vater aller Berge in der öſtlichen Schweiz, den noch keines Menſchen Fuß betreten, zu erklimmen. Die beiden erſten Verſuche mißlangen, indem eine blitzſchnell herabſtürzende Lawine den Waghälſen beinahe den Tod brachte. Jedoch am **10**ten Auguſt gelang endlich das Wagniß. Die **drei** Jäger, worunter Vater und Sohn, ſtanden auf der oberſten Zinne des **Dödi**, ſchaueten erſtaunt über das ſie umgebende Meer von Berggipfeln hinweg und ſahen in dunkler Tiefe ihre Heimath in der Nähe des erkannten Stachelberger Bades. Nun richteten ſie ein Kreuz auf und befeſtigten an daſſelbe eine aus Tüſichern zuſammengenähete Fahne.

Das Zeichen ward von dem genannten Bade aus bemerkt. Jubelnd wurden dort die kühnen Steiger bewillkommt, und so unternahm in ihrer Begleitung ein Züricher Jüngling, mit phyſikaliſchen Inſtrumenten zu Meſſungen verſehen, am 18ten Auguſt bei heiterm Wetter, die vierte Beſteigung, zu deren Bewahrheitung am folgenden Tage eine rothe Flagge auf Dödis Gipfel wehete.

Dieſer durch viele Zeugen und durch die Zeitgeſchichte ſelbſt bewährten heroiſchen That, wird nun wohl kein überkritiſcher künftiger Geſchichtsforſcher, thatſächliche Wahrheit abſprechen, wie man es doch neuerlich gewagt hat, die ganze Geſchichte von W. Tell und Gesler für ein Märchen zu erklären. Und warum? Weil man keinen gleichzeitigen Geſchichtſchreiber aufzufinden vermochte, der als Gewährsmann jener höchſt merkwürdigen, durch länger als zweihundert Jahre von Mund zu Mund fortgepflanzten Tradition gelten könnte! Jetzt giebt es wenigſtens eine Chronik, und hätte ſolche auch kein anderes Verdienſt, als daß ſie, den Zeitereigniſſen von Jahr zu Jahr folgend und deren Hergang berichtend, einer künftighin vermuthlich auch wieder auftauchenden Hyperkritik den Boden wegraſirt, ſo hat ſie doch einen Werth, der ihr niemals wird abgeſtritten werden können.

Das
constitutionelle Deutschland.

Vorläufige historische Aphorismen.

Deutschland hat es, manchen auswärtigen und innerlichen Wirren und Zerwürfnissen zum Trotze, in der neuesten Zeit doch so weit gebracht, daß mit Recht und ohne Schmeichelei gesagt werden kann: das deutsche Volk befindet sich gegenwärtig in einem ruhigen Entwickelungsgange seiner materiellen und geistigen Interessen. Diese Entwickelung schreitet allerdings fort in der monarchischen Form und mit langsamen Schritten. Dies ist aber kein Unglück, denn in unserm Volke liegt eine unermüdliche Kraft ruhigen Geistes, die endlich, alle Vexationen besiegend, doch ihr Ziel erreicht. Beweis davon liefert die Thatsache, daß trotz der widrigsten Vexationen, welche hochstrebenden Geistern, die Censur entgegenthürmte, sich dennoch in unserm Volke eine Geisteskraft und Geistesfreiheit entwickelt hat, wie kein anderes Volk (welches von der Censur lange nicht so hart bedrängt worden ist) sie hat ohne Revolution entwickeln können. Eine Thatsache läßt sich nicht wegraisonniren.

Es mag zugestanden werden, daß es uns noch nicht gelungen ist, den öffentlichen Unterricht ins Gleichgewicht mit den übrigen Interessen des bürgerlichen und kirchlichen Lebens zu bringen. Doch muß jeder unbefangene Beobachter einräumen, daß Unterricht und Erziehung in den meisten deutschen Staaten jenen freien Geist bewahrt haben, der wohl mit der Zeit vermögend sein wird, nicht nur die meisten Gebrechen

des öffentlichen Lebens allmählig zu heilen, sondern auch den Bau der Wissenschaften ferner zu stützen, durch deren unermüdete Kultur, Deutschland die Achtung seiner Nachbaren bereits errungen hat. Dabei läßt es sich freilich nicht in Abrede stellen, daß die materielle Richtung der Zeit jetzt mächtiger als jemals vorher sich in das Gebiet der idealen Güter und Bestrebungen dränge. Eine Erscheinung, die drohend genug sein mag, um wohl beachtet zu werden. Es giebt aber auch Leute, die behaupten, daß seit der Stiftung des quasi deutschen Zollvereins sich eine vorher unbekannte Befriedigung der Gemüther offenbare, daß auch der Streit über politische Abstractionen den Berathungen materieller Interessen mehr und mehr untergeordnet werde, was man als ein Glück für Deutschlands Ruhe betrachten müsse. Wie es denn endlich auch dahin gekommen sei, daß die meisten deutschen Regierungen, den Nebel kleinlicher Specialinteressen verscheuchend, sich einander großherzig die Hände zur Beförderung allgemeinen Wohlergehens jetzt reichen.

Etwas mag wohl an der Sache sein. Denn dem nationalen Streben nach Einheit ist für einen großen Theil unsers Vaterlandes durch Vermittelung der materiellen Interessen schon einigermaßen ein Genüge geschehen. Unleugbar sind seit dem — Ackerbau, Gewerbe und Handel im raschen Wachsthum begriffen. Große Unternehmungen sind in Werden, ja manche bereits ausgeführt, und man ist mehr als jemals darauf bedacht, der Bewegung des Nationalvermögens neue Wege zu eröffnen. Doch dürfen bei dem Allen die politischen Verhältnisse unsers Vaterlandes nicht ganz in den Hintergrund gedrängt werden. Denn die Frage: was zu deren Sicherung geschehen sei und noch geschehen müsse? wird stets von denkenden Vaterlandsfreunden (die doch nichts weniger als Revolutionairs sind) für eine Lebensfrage gehalten werden.

Sie läßt sich aber keinesweges aus der Bundesakte, oder aus den Protokollen und bisherigen Beschlüssen der Bundesversammlung, genügend beantworten. Die Bundesakte war ja das Erzeugniß widerstrebender An- und Rücksichten. Auch hatten ja die Fremden (Rußland, England, ja selbst Frankreich) bedeutenden Einfluß auf deren übereilten Abschluß. Was nach-

her vom Bundestage und von den Diplomatenversammlungen zur Ausfüllung der Lücken gethan wurde, geschah meistens zur Remedur andringender politischer Wirren. Erzeugniß des Augenblicks, konnte also nicht viel mehr als Flickwerk sein. Das militairische Bedürfniß der Sicherung Deutschlands gegen Frankreichs etwa wiedererwachenden Eroberungstrieb behauptete damals natürlich die erste Stelle, und eben deswegen wurden durch Befestigungen von Mainz, Ehrenbreitstein, Köln und Landau (später auch durch starke Befestigung Germersheims) zunächst Deutschlands westliche Grenzen bedeutend verstärkt.

Rücksichtlich der innern Entwickelung und Sicherstellung des Bundes, beschränkte sich die Bundesgesetzgebung ziemlich lange auf Unterdrückung der von unklugen Brauseköpfen angezettelten demagogischen Umtriebe. Die darauf bezügliche Bundesgesetzgebung war also keineswegs auf eine bleibende Zukunft berechnet. Eingreifender in das Wesen einer dauernden Gesetzgebung für alle Bundesstaaten, erscheint dagegen die Stiftung eines Gerichts, welches dazu bestimmt wurde, die in konstitutionellen deutschen Staaten zwischen den Regierungen und den Ständen entstehenden Irrungen (nach Kompromiß der streitenden Partheien) zu schlichten. Hierauf basirt sich allerdings die feierliche Anerkennung der konstitutionellen Rechte des Bundes als obersten Schiedesgerichts. Auch scheint darin eine Gewähr des innern Friedens zu liegen. Und wenn endlich auf der geöffneten Bahn fortgeschritten wird, so muß daraus eine sehr wohlthätige Entwickelung des schützenden Bundesrechts hervorgehen. Jedoch ist bis heute vom Bundestage noch nicht der kategorische Ausspruch gehört worden: daß jedenfalls das Bundesrecht auf das alte deutsche Staatsrecht basirt bleiben solle. Wäre solches aber geschehen, so hätte ganz Deutschland den alten heiligen Boden seines öffentlichen Rechts wieder gewonnen. Eines Rechts, welches dem Volke wie den Fürsten für die Zukunft Schirm gegen Ungebühr verschaffen würde, möchten auch die alten hemmenden Formen dem Moder, wozu sie sich lange schon eigneten, übergeben werden.

Die deutsche Intelligenz war freilich, sobald sie sich mit

Druckschriften auf den politischen Kampfplatz, im Geiste der Zeit wagte, vom Bundestage unter scharfe Kontrolle genommen worden [a]). Aber es dauerte lange, ehe der Bundestag sich dazu entschloß, das geistige Eigenthum unter seinen Schutz zu nehmen und durch ein Gesetz, den hinterlistig betrüglichen Operationen des Nachdrucks, einen stählernen Schlagbaum vorzuschieben. Endlich waren die mannichfaltigen Bedenklichkeiten und gegen einander direkt oder indirekt kämpfenden Ansichten beseitigt, und so faßte denn die hohe Bundesversammlung am 9ten November **1837** einen kategorischen Beschluß gegen den Nachdruck in sechs Paragraphen. Einen Beschluß, worin ausdrücklich bestimmt ward, daß das Recht des Urhebers litterarischer oder künstlerischer Erzeugnisse auf dessen Erben und Rechtsnachfolger mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren, und bei Werken, welche große Kosten verursacht, auf zwanzig Jahre übergehen, auch diese Personen in allen Bundesstaaten in ihrem Rechte geschützt werden sollten. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber von Originalwerken, ward ferner gegen den Nachdrucker, derselben Anspruch auf volle Entschädigung zugesichert, auch der Nachdrucker überdem noch der Strafgerechtigkeit nach den Landesgesetzen übergeben.

Nicht so glücklich waren die Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, indem rücksichtlich des ihnen zu ertheilenden Schutzes, der zu fassende Bundesbeschluß, erst nach Erwägung eines gutachtlichen Vortrags der dazu angewiesenen Commission, ins Leben treten sollte. Solches ist aber im Laufe des Jahrs **1837** nicht geschehen.

Werfen wir, da doch von dem Schutze des wissenschaftlichen Strebens in Deutschland die Rede ist, einen flüchtigen Blick auf den neuesten Zustand der deutschen Litteratur, so scheint uns die Philosophie sich täglich mehr von den höchsten Bedürfnissen und Regeln klaren logischen Denkens abwenden,

---

a) Solche Kontrolle ward in Oesterreich und Preußen, wie auch in manchen kleinen Bundesstaaten noch verschärft, indem die dortige Censur über Werke von mehr als 20 Bogen mit großer Strenge waltete.

und lieber auf dem nebelvollem Gebiete der Mystik, sich ergehen zu wollen. Welche Ausbeute dort Hegel und Schelling nebst ihren Nachtretern gewonnen haben, liegt am Tage. Das Schlimmste aber ist, daß Hegel selbst sich dahin äußerte, es habe ihn keiner seiner Jünger recht verstanden! Sicherern Schritts verfolgte die Mathematik ihr Ziel. Auf ihrem spekulativen Gebiete ist also für die höhere Analyse viel geleistet, noch mehr aber für die praktische Anwendung der mathematischen Wissenschaften auf dem Felde der Astronomie, der Geometrie, der Optik und der Naturforschung. Große jetzt lebende Männer deutschen Namens (z. B. Gaus) stehen keinem ihrer berühmten Vorgänger nach. Die Philologie hat mitlerweile einen gewaltigen Zulauf genommen, um den ersten Platz auf dem großen Gebiete der Wissenschaft zu erringen. Beide Hauptschulen von Leipzig (Herrmann), und Berlin (Böckh) haben allerdings viel geleistet für Grammatik, Exegese und Kritik, wie nicht minder für Archäologie. Kein europäischer Staat kann sich rücksichtlich seiner Leistungen auf diesem Felde mit Deutschland messen. Möchten jedoch unsere Philologen auch nicht vergessen, daß sie eigentlich nur als Zuträger von Materialien zu dem großen geistigen Bau der Wissenschaft, Ehre und hohes Lob verdienen.

In Forschung und Materialiensammlung haben unstreitig die deutschen Historiker, auch in neuer und neuester Zeit viel geleistet. In der historischen Komposition erscheinen aber die Meisten noch als Stümper. Das mag auch wohl daher mit kommen, daß eine ängstliche Censur noch immer angewiesen ist, jeden freimüthigen Geschichtsschreiber auf die Finger zu klopfen, sobald er sich's nicht zu viel sein läßt, ein der hohen Politik unangenehmes Urtheil oder Resultat seiner Darstellung der Thatsachen beizumischen. Die Mangelhaftigkeit unserer historischen Kompositionen ist auch durch den unter Heerens und Uckerts Leitung zusammengetretenen Geschichtschreiberverein keineswegs weggeschafft worden. Denn die Darstellungen sind immer noch verworren, schwerfällig und mit Citaten überladen. Die Adoration J. Müllers ist ver-

schwunden, und selbst Raumer hat seiner Darstellungsmanier keine Anziehungskraft zu verschaffen gewußt. Freilich heißen diese Leute große Geschichtsschreiber. Aber das Volk mag sie nicht lesen, denn es versteht sie nicht. Der Zeitgeschichtschreiber hat in der Zeitklemme unleugbar den schwersten Stand, aus leicht begreiflichen Gründen.

Was nun die positiven Wissenschaften anlangt; so haben in der Theologie die Supernaturalisten und Rationalisten noch keinen Frieden geschlossen. Das positive oder historische Element des Christenthums ist dabei sehr in die Klemme gerathen. Das konnte auch nicht fehlen, vermöge der historisch-kritischen Forschungen, denen die heiligen Urkunden von den Rationalisten unterworfen wurden. Doch hatte bislang kaum Jemand geahnet, daß sogar der ganze historische Boden des Christenthums dergestalt aufgelockert werden würde, daß fast nichts als ein religiöser Mythus von Christus dem Gottmenschen vom ganzen Christenthume übrig bleibe. Was haben wir nun vermittelst der tiefen Forschungen und der mühsamen Studien orientalischer Litteratur in Exegese und Kirchengeschichte gewonnen? Welche Ausbeute hat uns die Fülle der Gelehrsamkeit, verbunden mit der glücklichsten Kombination unserer theologischen Doktoren, (gegen welche selbst ihre gelehrten englischen Collegen in Schatten zurückweichen), verschafft? Der Zwiespalt ist von den Kathedern ins Volk gedrungen und rumort da fast eben so arg, als zur Zeit der Reformation, den Jesuiten, wie allen Trabanten des unfehlbaren Roms zur Freude. Jetzt, meinen jene Wölfe in Schaafskleidern, sei die rechte Zeit da zur Restauration der einen und allein seligmachenden Kirche. Unsere Regierungen verstehen leider von dem Streite nicht mehr, als man ihnen vorschwatzt, daß nämlich mit den Aufgeben des positiven Elements im Christenthume eine Hauptstütze der politischen Ordnung in Europa zusammenstürze. Die Zeit der Vermittelung ist noch nicht gekommen. Man darf aber wahrlich nicht lange mehr säumen, sie herbeizuführen.

Auf viel sichererm Boden ergeht sich die deutsche Jurisprudenz, und die juristische Litteratur ist reich an Wer-

ken beharrlichen Fleißes. Doch giebt es gleichfalls auf diesem Gebiete des wahrhaft Positiven Streit genug. Die eine Schule ficht unter Savignys und Hugos Paniere mit schweren Waffen gegen die leichten Truppen der philosophisch-geistreich genannten Schule. Welche von beiden in der Gesetzgebung der Staaten Deutschlands den Sieg davon tragen wird, steht noch dahin.

Die Medizin hat mittlerweile eine Revolution erlebt, die mit der, aus dem Streite der Supranaturalisten und Naturalisten in der Theologie entsprungenen Grunderschütterung, wohl verglichen werden kann. Die Homöopathie ist nämlich einer Wundererscheinung gleich auf den Kampfplatz getreten. Ob sie aber auf ein reales Wissen, oder nur auf ein mystisches Glauben basirt sei, ist noch die Frage. Die alte Schule, auf Naturstudien gegründet, behauptet zwar noch das Feld. Die neue hat dagegen das schöne Geschlecht hauptsächtlich gewonnen, und läßt sich nur auf Tiralleurgefecht ein. Eine Umgestaltung der Medizin wird jedoch höchst wahrscheinlich aus solchem Kampfe hervorgehen. Ja Deutschland erlebt vielleicht noch das Glück, die Heilkunst vollkommen über die engen Schranken der Empirie erhoben zu sehen.

Was die sogenannten schönen Wissenschaften und deren Litteratur anbetrifft, so ist die Heroenzeit, worin Schillers, Göthes, Klopstocks Namen glänzten, dahin. Ob sie wiederkehren wird, läßt sich bezweifeln. Denn die jungen Geister werden sie schwerlich mit ihrer genialen Keckheit zurückbringen. Unterdessen hat doch das junge Deutschland, selbst bei der Berliner Censur Gnade gefunden. Und wer weiß, wie weit das führt, wenn nur keine neue Wallys das Spiel wieder verderben, und das Ideale nicht gar zu arge Verstöße gegen die politisch-moralisch-kirchliche, auf alte Legimität basirte bisherige Ordnung der Dinge sich zu Schulden kommen läßt. Der gepriesene ächt poetische Charakter unserer Zeit wird dann schon weiter helfen. Vor allem aber müssten die jungen Geister etwas Anziehenders für die Bühne, als jene grausigen Schicksals-Tragödien, zu Tage fördern, um die zarten Nerven der Damen nicht gar zu sehr zu er-

schüttern. Auch sollten sie billig im Komischen etwas mehr als bisher leisten. Sonst wird es ihnen schwerlich gelingen, die Oper sammt deren Theaterpomp zu überflügeln.

Bei dem Aufschwunge der geistigen Kultur in Deutschland, möchte bei flüchtiger Ansicht, die Thatsache wohl Manchem unerklärbar dünken: daß in der neuesten Zeit, auf allen deutschen Universitäten die Zahl der Studenten sich von Semester zu Semester verringerte. Am auffallendsten war die Verminderung bei den preußischen Universitäten, da doch den Landeskindern der Besuch der Schweizer Hochschulen nicht nur, sondern auch der zu Heidelberg, Würzburg und Erlangen bestehenden Hochschulen verboten worden war. Halle, dessen Studiosenzahl sich im Jahre 1830 auf 1161 belief, zählte deren im Jahre 1835 nur noch 663. Breslau, wo im Sommer 1830 nicht weniger als 1122 Studenten inmatrikulirt worden waren, hatte deren im Sommer 1835 nur noch 811. Bonn sah in demselben Zeitraume die Zahl seiner Studenten von 904 auf 750 vermindert. Göttingen ward im Semester von $18^{29}/_{30}$ von 1500 Studenten besucht, im Jahre 1835 aber zählte es nur noch 881. Selbst München, welches (so hoch begünstigt) gleich nach Gründung der dortigen Hochschule 2000 Studiosen beherbergte, sah deren Zahl bis auf 1400 herabgedrückt, wozu aber auch die Bau- und Forstkandidaten gehörten.

Man wollte diese allgemeine Abnahme dadurch erklären, daß alle Fächer überfüllt mit Adspiranten worden wären, daß deßwegen die jungen Leute 10 bis 12 Jahre auf Anstellung warten müßten, und daß die Anfangsstellen, in keinem Verhältnisse zu den dazu erforderlichen Anstrengungen und Ausgaben ständen; wie denn auch viele Unfleißige durch die strengen Endprüfungen wohl zurückgeschreckt sein möchten. Die Hauptursache der Abnahme des Zudrangs zu den deutschen Hochschulen lag aber wohl in dem Aufschwunge der materiellen Interessen und in der eben dadurch veränderten Richtung des Zeitgeistes auf Industrie und Handel. Erwerbsquellen, welche jungen Leuten

viel angenehmere Aussichten auf baldige Belohnungen ihrer Thätigkeit eröffneten, als eine dürftig dotirte Pfarre, eine kläglich besoldete Aktuarstelle, eine mühselige medizinische Praxis, oder auch ein mit Aufopferung der Gesundheit errungener akademischer Lehrstuhl gewähren konnten. Kurz, das materielle Interesse hatte das intellektuelle (ja selbst zum Theil das politische) in Deutschlands meisten Staaten überflügelt. Dieser Erscheinung Ursache war endlich auch in den kleinen Staaten begriffen worden. Den mächtigsten Anstoß dazu hatte Preußen gegeben, indem es sich an die Spitze aller industriellen und kommerziellen Interessen Deutschlands stellte, während Oesterreich die Sorgen seiner innern Politik, vorzugsweise Italien, und die Vorkehrungen seiner äußern Politik, hauptsächlich den Zerwürfnissen Rußlands mit der Pforte (einverstanden mit England) zuwandte, in Deutschland sich aber mit der undankbaren Präsidentschaft am Bundestage begnügte.

Preußens rastlose und umsichtige Thätigkeit ward belohnt. Es forderte nämlich unter dem Paniere eines allgemeinen Zollverbandes alle deutsche Staaten zur Vereinigung mit ihm auf. Die größeren süddeutschen Bundesstaaten folgten, sobald ihre Finanziers und Cameralisten den pekuniairen Gewinn nach der Regula de tri ausgerechnet, dem Aufrufe, freilich mit gehöriger Sicherstellung des facit ihres Rechenexempels. Die kleineren, besonders die Enklaven, konnten nicht umhin, denselben Weg zu betreten. Nur Hannover und Braunschweig hatten, wie Oldenburg und Meklenburg ein anderes Interesse. Sie traten daher dem großen Zollverbande noch nicht bei, bequemten sich doch aber nachmals zu mehreren Modifikationen, deren in der folgenden Geschichte des Jahrs 1838 gedacht werden wird. Das Bedürfniß eines gleichen Münzsystems und Münzfußes, machte sich nun für das gesammte zollvereinigte Deutschland, ja selbst für die renitirenden Staaten doppelt fühlbar. Baiern und Baden nahmen diesen, die verwickeltsten Interessen berührenden Gegenstand vorzüglich zu Herzen, und veranlaßten daher schon im August und September 1836 Verhandlungen einer zu München versammelten Generalkonferenz, die jedoch dem Andringen Würtem-

bergs, Heſſens, Naſſaus und der thüringſchen Vereinsſtaaten kein Genüge leiſteten, weil Preußen zögerte, ſich über die beabſichtigte Münzvereinbarung kategoriſch zu erklären. Alſo verfloß mehr als ein Jahr, ehe ein entſcheidender Schritt zur Erreichung des vorgeſteckten Ziels, gethan wurde.

Merkwürdiger noch, als der in den vorliegenden Zeitraume fallende Aufſchwung der induſtriellen und kommerziellen Thätigkeit Deutſchlands (inſofern ſich derſelbe vorzüglich auf Beförderung rein materieller Intereſſen bezog), erſcheint der deutſche Buchhandel. Ein in ſeiner Begründung wie in ſeiner Geſtaltung einziges Geſchäft. Sein Organismus hat ſich durch Intelligenz und Erfahrung, ohne Mitwirkungen der deutſchen Regierungen national und lebenskräftig ausgebildet. Ja er hat die Univerſalität in dem Reichthume des geiſtigen Lebens unſers Volks gewiſſermaßen an die Radien ſeines Umſchwungs geknüpft. Was der preußiſch-deutſche Zollverband hinſichtlich des materiellen deutſchen Lebens erſt noch werden ſoll (ein inneres lebenskräftiges Bindungsmittel des Ganzen), das war vor Jahren ſchon durch die Sprache und Litteratur der Deutſchen, wie verſchieden ſich auch die Richtung der geiſtigen Thätigkeit im Norden und Süden zeigte, erzielt worden. Die verſtändig ausgebildete äußere Ordnung in dem geiſtigen Verkehre deutſcher Nation erhob jetzt den Buchhandel zu einem Schutzmittel der Freiheit im wiſſenſchaftlichen Leben, welches jedoch keineswegs die wiſſenſchaftliche Polemik ausſchließt. Dahin ſtrebte nun auch der Verein deutſcher Buchhändler, indem er den Kredit des Geſchäfts zu ſichern und dem nichtswürdigen Beſtreben egoiſtiſcher Gewinnſucht (des Nachdrucks) ein ſtarkes Bollwerk entgegenzuſtellen, bemühet war. Aus dieſem Geſichtspunkte iſt die Gründung der deutſchen Buchhändler-Börſe zu Leipzig am 26ſten Oktober 1834 und deren Eröffnung oder Einweihung am 26ſten April 1836 zu betrachten. Die Hauptverſammlung ward am 1ſten Mai d. J. in dem ſchönen Saale des Gebäudes gehalten, wobei aber Enslin in ſeiner Weiherede ausdrücklich erklärte: daß dort keineswegs die Intereſſen der Litteratur

ſelbſt, welche ungleich höher ſtehender Verfechter ſich rühmen könnten, verfochten werden ſollten. Alles dieſes geſchah durch den freien Willen ehrenwerther Männer aus allen Gauen Deutſchlands, die ein Gedanke ergriffen, ein Nationalzweck begeiſtert hatte. Es waren in dem genannten Jahre nicht weniger als 273 auswärtige Buchhandlungen zur Jubilate-Meſſe in Leipzig anweſend!

Die politiſche Wirkſamkeit der hohen deutſchen Bundesverſammlung nach Außen tritt, wie ſie ſich in demſelben Jahre bei Löſung der Luxemburgſchen Frage und bei verſuchter Regulirung des vorgeſchlagenen Limburger Tauſchprojekts beurkundete, gegen die Veroffenbarungen des Aufſchwungs materieller und geiſtiger Nationalintereſſen in Schatten zurück. Auch ließ ja die endliche Auflöſung jenes Zerwürfniſſes noch länger als zwei Jahre auf ſich warten.

Das Königreich Baiern

nimmt unter den constitutionellen Staaten Deutschlands, schon rücksichtlich seiner Arealgröße und seiner Bevölkerung, den ersten Platz ein. Im Preßburger Frieden ward (1805) das bisherige Kurfürstenthum zum Königreiche erhoben, und durch seinen Abfall von Napoleon zu rechter Zeit erhaschte Montgelas umsichtige Politik in den Jahren 1813—1816 noch manchen angenehmen Zuwachs für das von ihm verwaltete Reich. Also befaßt es jetzt den ganzen bairischen Kreis mit Ausnahme des Erzbisthums Salzburg und des rechts vom Inn (nach dem Einflusse der Salzach) gelegenen Theils Altbaierns, ferner beinahe den ganzen fränkischen Kreis, dann vom schwäbischen Kreise den ganzen östlichen Theil bis an die Iller, auch im oberrheinischen Kreise das Herzogthum Zweibrücken, nebst ansehnlichen Parcellen der ehemaligen Bisthümer Fulda und Speier, dann im niederrheinischen Kreise einen Theil des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz nebst einem Theile der Niederpfalz, endlich sogar einen Brocken vom Elsaß am linken Ufer der Lauter mit Einschluß der Bundesfestung Landau.

Dieser auf 1501 Quadratmeilen geschätzte Länderbestand wird aber durch badensches und hessisches Territor in zwei Gebietsmassen zertheilt, von welchen die kleinere westliche auf dem linken Rheinufer liegt. Daher gehört Baiern rücksichtlich seiner Bodenfläche theils dem süddeutschen Alpenlande, theils der Donau-Hochebene, theils den mitteldeutschen Berg-

landschaften an. Die höchste Spitze der bairischen Gebirgsmasse (der Zugspitz) hat eine Höhe von 10,127 bairischer Fuß. Viele bedeutende Ströme bewässern das Land. Am meisten die Donau, welche auf einer Strecke von 57 Meilen durch Baiern zieht und viele wasserreiche Flüsse, z. B. die Iller, die Isar und den Inn aufnimmt. Dann der Main, der 46 Meilen seines Laufs der Bewässerung Baierns schenkt. Endlich der Rhein, der 15 Meilen lang die östliche Grenze zwischen Baden und dem Rheinkreise bildet. Dazu kommen noch große Landseen, z. B. der Chiemsee, der 14 Stunden, und der Wurmsee, der 12 Stunden im Umkreise hat.

Vor noch nicht langer Zeit gab es in Baiern manche verwilderte Gegend, als ungeheure Haiden, Moose und Viehtriften. In neuer und neuester Zeit hat aber die Bodenkultur bewundrungswürdige Fortschritte gemacht; denn jetzt wird in Baiern Getreide aller Art und von vortrefflicher Beschaffenheit weit über den Bedarf der Bevölkerung gebauet. Man gewinnt sogar in guten Jahren über 170,000 Centner Hopfen, dazu noch im Rezat- und Rheinkreise guten Taback, Flachs und Hanf, während am Main Obst, Färbekräuter und Gartenfrüchte reichlich gewonnen werden. Auch ist der Weinbau beträchtlich, und der berühmte Steinwein wächst unweit Würzburg, doch nur auf 60 Morgen der gleichfalls hochgeschätzte Leistenwein. Das Thierreich ist minder ergiebig; denn nur an den Alpen findet man gutes Rindvieh, und an Schweinen, Gemsen, Steinböcken fehlt es nicht, wohl aber an tüchtigen Pferden und Schaafen. Um so weniger ist Mangel an Holz, indem schon die Staatswaldungen 2 ½ Mill. Morgen betragen, wovon 300,000 M., den Salinen gewidmet sind, die jährlich an 650,000 Centner Salz liefern. Nur in Rheinbaiern wird Holzmangel fühlbar.

Das Mineralreich belohnt die mühselige Arbeit in 136 Eisensteingruben mit 830,000 Centner Eisenstein. Im Rheinkreise werden jährlich 260 Centner Quecksilber gewonnen. Der Silberertrag bedeutet aber wenig, und noch weniger die Ausbeute von Waschgold, welches in einigen Flüssen gefunden

wird. Für die landwirthschaftliche Industrie ist in neuer und neuester Zeit viel geschehen, durch Stiftung eines landwirthschaftlichen Vereins und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe; durch das in Oktober jeden Jahrs wiederkehrende Fest der bairischen Landwirthschaft auf der Theresien Wiese bei München, und durch aufmunternde Preise, die ausgezeichneten Landwirthen dort ertheilt werden. Die übrigen Industriezweige stehen jedoch mit Ausnahme der Bierbrauerei (die jährlich an 500 Millionen bairische Maaß Bier produzirt, wozu an 4 Millionen Berliner Scheffel Getreide verwendet werden) auf einer verhältnißmäßig niedrigen Stufe. Die Leinwandfabrikation ist handwerksmäßig freilich über das ganze Land verbreitet, liefert aber nur sehr ordinaire Sorten. Wollenwaaren werden nicht einmal für des Landes Bedarf geliefert. Dieselbe Bewandniß hat es mit der Baumwollenmanufaktur. Dagegen zeichnen sich aus die Lederfabriken, die Papier- und Metallfabriken in Eisen-, Gold- und Silberdrath, wie nicht minder die Erzeugnisse der 45 Glashütten. Nach den neuesten Angaben beträgt die Ausfuhr Baierns, ein Jahr gegen das andere gerechnet, 14 und die Einfuhr 10 Mill. Gulden.

Was nun die Einwohnerzahl anbetrifft, so ward dieselbe im Jahr 1837 geschätzt auf 4 Millionen 246,778 Individuen [a]), wovon 2 Mill. 900,000 zum katholischen und 1 Mill. 53,856 zum protestantischen Kultus sich bekannten. Die übrigen sind Juden und Griechen. Diese Menschenmasse bewohnt 208 Städte, 410 Marktflecken, 23,462 Dörfer, Weiler und einzelne Höfe, vertheilt in 8184 Gemeinden. Gesprochen wird deutsch in bairischem, schwäbischem und fränkischem Dialekte, von denen jeder wieder verschiedene Nüancen hat.

---

a) Nach den neuesten Angaben am Schlusse den Jahrs 1836 gab es in Baiern 907,958 Familien, was, die Familien durchschnittlich zu 5 Köpfen gerechnet, die Bevölkerung zu 4½ Millionen steigerte. Sicher kann man aber eine solche Berechnung nicht nennen.

Nach derselben sendeten die adelichen Gutsbesitzer zu der Ständeversammlung 16, die katholische Geistlichkeit 11, und die protestantische 5 Abgeordnete.

Für den Volksunterricht scheint in neuerer Zeit gut gesorgt worden zu sein; denn man zählte schon vor zehn Jahren im ganzen Königreiche 489,196 Schulkinder, 5008 Schulhäuser, 7114 Schullehrer und Gehülfen, wovon aber keiner angestellt war, der nicht wenigstens zwei Jahre ein Seminar besucht hatte. Solcher Seminare zur Bildung künftiger Volksschullehrer, gab es acht im Lande. Auch war die Aufsicht über die niederen Schulen, zwölf Lokalschulkommissariaten und 350 Stadt- und Distriktsinspectionen übertragen worden.

Was den höhern Unterricht anlanget, so ward derselbe in 22 Gymnasien und sieben Lyceen betrieben. Diese Schulen bestanden in der Regel aus vier Klassen, und aus der vierten fand der Uebertritt zur Universität statt, wobei die von dem Gymnasium oder von dem Lyceum Abgehenden, sich einer strengen Maturitätsprüfung unterwerfen mußten. Bei den zwei katholischen Universitäten zu München und Würzburg, und bei der protestantischen Hochschule zu Erlangen, waren 86 Professoren nebst 26 Privatdocenten und Exercitienmeistern angestellt. Ueberdem gab es noch sieben Priesterseminarien, sechs männliche Erziehungsanstalten, eine Forst-, eine polytechnische und eine Veterinairschule, wie auch ein Kadetteninstitut. Alle diese Lehranstalten überschattete jedoch die zu München etablirte Akademie der Wissenschaften mit 28 ordentlichen, 5 außerordentlichen, 50 Ehren- und 291 auswärtigen Mitgliedern in drei Klassen! Als Anhängsel dieses erhabenen Instituts bestand auch noch eine mit Kunstschulen verbundene Akademie der bildenden Künste, welche 8 Professoren, 43 Ehrenmitglieder und 6 Korrespondenten zählte.

Es gab verfassungsmäßig freilich keine Censur. Allein sämmtliche Buchhändler, Buchdrucker und Antiquare standen doch unter scharfer Kontrolle der Polizei jeden Orts, und waren bei einer Strafe von 100 Thlr. verpflichtet, der betreffenden Polizeibehörde ihre Bücherverzeichnisse vorzulegen. Fand nun die Polizei darunter Schriften, worauf ein Strafgesetz anzuwenden war, so mußte deren Verbreitung augenblicklich gehemmt und ein Exemplar der Untersuchungsbehörde übersendet werden. Und so wurde dann nach Befinden der Beschlag aufgehoben

oder bestätigt. Den letzten Ausspruch aber that das Ministerium des Innern, gegen dessen Entscheidung im Falle des Verbots oder der Konfiskation nur eine Berufung an den Staatsrath statt fand. Wie dessen Entscheidung über eine konfiscirte Schrift in der Regel ausfiel, bedarf hier des Breitern keiner Erörterung. Denn auch ohne eine solche werden unbefangene Leser leicht ermessen, was es mit der gerühmten Preßfreiheit in Baiern für eine Bewandniß hatte! Die Sache ist bei den kirchlichen Kontroversen während der nächst folgenden Jahre in ein noch helleres Licht getreten, und die Zeitgeschichte wird sothanes Licht nicht unter den Scheffel stellen.

Baiern ist allerdings eine konstitutionelle Monarchie, und nach der Verfassungsurkunde vom 26sten Mai 1818, sollen gewissenhafte Scheidungen und Schätzungen dessen, was des Staats und der Kirche ist, Freiheit der Meinungen mit gesetzlicher Beschränkung des Mißbrauchs, gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, Gleichheit der Leistungen zur Erhaltung des Staats und Gleichheit der Waffenpflicht statt finden. Dabei verspricht die Verfassung jedem Baier Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit, gleiche bürgerliche und politische Rechte, wenn er nämlich zu einer der im Königreiche bestehenden drei Kirchengesellschaften gehört, imgleichen auch das Recht, daß er seinem ordentlichen Richter nicht entzogen, nicht willkührlich verfolgt oder gar verhaftet werden dürfe. Uebrigens soll im Reiche keine Leibeigenschaft mehr bestehen, und alle Frohnen sollen ablösbar sein. Die Geistlichen sollen keinen Anspruch auf Befreiung von Staatslasten mehr haben, auch rücksichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen wie ihres Vermögens den weltlichen Gerichten untergeben werden. Dabei sichert aber die Verfassung allen Klassen ansässiger Staatsbürger eine Vertretung oder Standschaft zu und zwar mit den Rechten des Beiraths, der Steuerbewilligung und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte.

Solche Vertretung soll stattfinden mittelst der Reichsständeversammlung in zwei Kammern. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus den majorennen Prinzen des Königl. Hauses, den Kronbeamten, den beiden Erzbischöfen des Reichs, dem Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums und aus einem vom Könige zu ernennenden katholischen Bischofe; ferner aus dem ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, und aus denjenigen Personen, die der König wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder auch wegen ihrer Geburt und ihres Vermögens, zu lebenslänglichen Reichsräthen ernennt.

Die zweite Kammer besteht aus den, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit übenden Grundbesitzern, aus den Abgeordneten der Universitäten, aus den zur Ständeversammlung berufenen Geistlichen der katholischen und der protestantische Kirche a),

---

a) Nach dem am 24sten Oktober 1817 vollzogenen Conkordate, bestehen in Baiern zwei Erzbisthümer: nämlich das von München, unter welchem die Bisthümer Passau, Augsburg und Regensburg, und das von Bamberg, unter welchem die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speier stehen. Die Kapitel der Metropolitenkirchen haben 1 Propst, 1 Dechanten und 10 Domherren, die Kathedral- oder bischöflichen Kirchen aber nur 8 Domherren. Die Einkünfte sind auf liegende Gründe, welche die Erz- und Bischöfe frei verwalten, gegründet. Der Erzbischof von München hat 20,000 Fl., der von Bamberg 15,000 Fl. und jeder Bischof 8000 Fl. Einkünfte. Auch ist für die bischöflichen Seminarien reichlich gesorgt. Ueberdem hat die Kirche das Recht, neue Besitzungen zu erwerben. Dazu vermehrt sich die Zahl der Manns- und Frauenklöster von Jahr zu Jahr und der Verkehr des katholischen Volks mit Rom ist in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten unbeschränkt. Der katholischen Pfarreien giebt es in Baiern 2512 in 191 Dekanatsbezirken. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind hoffähig. Erstere haben auch das Prädikat Excellenz. Sie dürfen sich zwar nicht von Gottes Gnaden nennen, wohl aber ihren Namen den Beisatz: durch göttliche Gnade geben. Das Conkordat ist der Katholiken Richtschnur, und der zu leistende Eid bezieht sich blos auf Civilverhältnisse.

Die Protestanten haben 986 Pfarreien mit 1152 geistlichen Amtsstellen, und diese stehen unter 78 Dekanaten. Ihre Kirchenangelegenheiten sollen durch das (dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete) Oberkonsistorium zu München geordnet und geleitet werden. Dieses Collegium besteht aus einem der evangelischen Glauben anhängenden Präsidenten, und aus vier Oberkonsistorialräthen, wovon einer zur reformirten Kirche gehört, aus einem weltlichen Rathe nebst dem nöthigen Unterpersonale. Unte

aus den Abgeordneten der Städte und Märkte und aus Landeigenthümern, die keine Gerichtsbarkeit haben. Auf 7000 Familien wird ein Abgeordneter gerechnet, und dazu stellen die adelichen Gutsbesitzer 1/8, die Kirche 1/8, die Städte und Märkte 1/4 und die übrigen Landeigenthümer 3/4. Ueberdem sendet jede der drei Universitäten einen Abgeordneten aus ihrer Mitte. Sämmtliche Abgeordnete werden zwar nur auf eine sechsjährige Dauer des Reichstages gewählt, die austretenden Mitglieder sind jedoch wieder wählbar. Jedes Mitglied der Ständeversammlung soll das 30ste Lebensjahr erreicht haben, soll ferner ein selbstständiger Staatsbürger sein, sich zu einer der drei christlichen Konfessionen halten, keines Verbrechens oder Vergehens wegen in Strafe genommen worden sein, und ein steuerbares Vermögen besitzen.

Welche Rechte werden aber durch seine Vertreter den bairischen Staatsbürgern gesichert? Ohne ständischen Beirath und Zustimmung kann kein neues die Freiheit oder das Eigenthum berührendes Gesetz erlassen, oder auch nur ein schon bestehendes, abgeändert werden. Die Beistimmung der Stände ist zur Erhebung direkter Steuern und neuer indi-

---

dem Oberkonsistorium stehen die Consistorien zu Ansbach, Baireuth und Speier, deren jedes einen protestantischen Vorstand, 2 geistliche und einen weltlichen Rath hat, die sämmtlich Protestanten sind. Alle diese Leute werden aus der Staatskasse besoldet. In jedem Dekanate soll eine jährliche Visitation, wie auch am Dekanatssitze eine Diocesansynode gehalten werden, alle vier Jahre aber am Sitze eines jeden Konsistoriums eine Provinzialsynode, die ein Mitglied des Oberkonsistoriums leitet, und der ein Königl. Kommissarius (jedoch ohne Stimmrecht) beiwohnt. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche, so wie die Pfarrwittwenversorgungsanstalt sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins, stehen unter Leitung des Konsistoriums zu Ansbach, für den Rheinkreis aber unter dem Konsistorium zu Speier. Eine Vereinigung der Reformirten mit den Lutheranern ist schon im Jahre 1818 zu Stande gekommen. Für sämmtliche Pfarrwittwen ist vom Senate ein 30,000 Fl. betragender Zuschuß bewilligt worden. Auch hat sich zu Nürnberg eine Unterstützungsanstalt für alte oder emeretirte Prediger gebildet, um schlechte Pfarrstellen besser zu dotiren, besonders aber um alten oder emeretirten Predigern, die Erhaltung eines Collaborators zu erleichtern. Von der geistlichen Stimmung, welche in Baiern vorherrscht, reden wir im Verfolge dieser Zeitgeschichte.

rekter Auflagen erforderlich, doch dürfen die Stände ihre Bewilligung mit keiner Bedingung verknüpfen. Es muß ihnen eine genaue Uebersicht der Staatseinnahmen und des darauf bezüglichen Bedürfnisses vorgelegt werden, wie nicht minder eine genaue Nachweisung über die geschehene Verwendung der Staatseinnahmen. Da die gesammte Staatsschuld a) von den Ständen garantirt werden soll, so kann eine Vergrößerung derselben ohne Zustimmung der Stände nicht statt finden. Jede der beiden Kammern ernennt einen Kommissarius, der mit seinem Collegen gemeinschaftlich über Befolgung der für die Schuldentilgung festgesetzten Normen wacht. Nur in dringenden Nothfällen steht den Kommissarien die Befugniß zu, vorläufig im Namen der Stände dergleichen Anleihen zu bewilligen. Doch haben nur die Stände nach gemeinschaftlicher Berathung das Recht, Veräußerungen von Staatsdomainen u. s. f. zu bewilligen.

Rücksichtlich aller zu ihrem Wirkungskreise gehörenden

---

a) Die gesammte Staatsschuld Baierns belief sich im Anfang der dritten Finanzperiode J. 1831—1837 auf 131 Mill. 428,972 Gulden, der jährliche Zinsenbedarf aber auf 4 Mill. 371,507 Gulden, wozu noch bedeutende Summen kamen, die wegen Mediatisirungen und Sekularisationen gezahlt werden mußten, und die noch am Ende der dritten Finanzperiode auf 2 Mill. 700,000 Fl. sich beliefen. Die Hauptdotationen zur Schuldentilgung ergeben sich aus dem Malzaufschlag, dem Weinaufschlag, den Peräquationsgefällen und aus der Stempelsteuer. Die Gesammteinnahme sollte in jedem Jahre der dritten Finanzperiode betragen, 27 Mill. 561,135 Fl., wozu die direkten Steuern beitragen würden 6 Mill. 165,207 Fl., die indirekten Auflagen 9 Mill. 307,874 Fl., die Gefälle von vollem Eigenthum, von Staatskapitalien, Brauereien u. s. f 7 Mill. 532,000 Fl., die Staatsregalien 3 Mill. 901,252 Fl. und die übrigen Einnahmen nebst den Ersparnissen aus der zweiten Finanzperiode so viel, daß die angeschlagene Summe von 27 Mill. 561,135 Fl. voll wurde. Die Staatsausgaben waren dagegen nur auf 26 Mill. 906,780 Fl. angeschlagen worden. Davon nahm aber schon weg die Verzinsung und allmählige Abtragung der Staatsschuld 8 Mill. 100,668 Fl., der Militairetat 6 Mill. 257,500 Fl., die Königliche Civilliste 3 Mill. Fl., das Justizministerium 950,960 Fl., das Ministerium des Auswärtigen 480,000 Fl., das Ministerium des Innern 1 Mill. 209,666 Fl. und das der Finanzen 772,000 Gulden. Das Uebrige ward verwendet auf den Kultus, die Volkserziehung und den höhern Unterricht, auf die Wohlthätigkeitsanstalten, die Landstraßen und Wasserbauten und auf Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener (170,000 Fl.).

Gegenstände, sollen der Stände Anträge und Wünsche von der Regierung gehört und geprüft werden. Auch hat jeder einzelne Abgeordnete das Recht, dergleichen Anträge in seiner Kammer zur Sprache zu bringen, worüber dann nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Doch muß der Kammerbeschluß der andern Kammer mitgetheilt werden, und erst, wenn beide Kammern darüber einverstanden sind, kann eine gemeinschaftliche Vorstellung an den König gerichtet werden. Uebrigens darf kein Mitglied der Ständeversammlung während der Dauer ihrer Sitzungen ohne Zustimmung der betreffenden Kammer verhaftet werden, es sei denn, daß der presumtive Verbrecher auf frischer That ertappt worden sei. Für seine in der Ständeversammlung geäußerte Meinung ist kein Mitglied verantwortlich, als nur der Versammlung selbst. Ist aber die Versammlung förmlich geschlossen oder vertagt, so ist jede fernere Verhandlung nichtig und ungesetzlich. Uebrigens haben im Interesse der Regierung die Staatsminister das Recht, den Sitzungen beider Kammern beizuwohnen, wenn sie gleich keine Mitglieder der St. V. sind. Auch steht es dem Könige frei, seine Anträge der ersten oder der zweiten Kammer mitzutheilen. Nur sollen alle Anträge über die Staatsauflagen zuerst an die zweite Kammer gebracht werden. Vom Könige allein können Anträge zu Abänderungen der Verfassungsurkunde ausgehen!

Der König ist verpflichtet, bei seinem Regierungsantritte einen feierlichen Eid zu leisten, daß er nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs regieren wolle. Auch Ludwig Karl August hat im Jahre 1825 einen solchen Eid geleistet. Sämmtliche Prinzen leisten nach erlangter Volljährigkeit gleichfalls den Eid auf genaue Beobachtung der Verfassung. Alle Staatsdiener, so wie sämmtliche Staatsbürger müssen schwören Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, wofür insbesondere die Staatsminister verantwortlich sind. In der Verfassung spricht sich auch der Grundsatz aus, daß Baiern eine einzige untheilbare und unveräußerliche Gesammtmasse bilden solle, und daß die Souverainitätsrechte der Erstgeburt im Königl.

Hause ungetrübt bleiben sollen. Der König ist des Staates Oberhaupt und vereiniget in seiner Person alle Rechte der Staatsgewalt, die er nach den festgestellten Bestimmungen ausübt. Die Krone ist erblich im Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Erbfolge. Die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als in der Königl. Familie noch ein erbfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist. Erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft über, und zwar ebenfalls nach der für den Mannsstamm angeordneten Erbfolge. Nach dem Familienstatute (5ten August 1819) übt der König alle Vaterrechte über sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses. Selbst kein Prinz, keine Prinzessin von der Nebenlinie, darf also ohne des Königs Erlaubniß eine eheliche Verbindung schließen, die rechtliche Wirkung haben soll. Auch darf sich ohne des Königs Erlaubniß kein Mitglied des Königl. Hauses in einen fremden Staat begeben oder gar in dessen Dienste treten. Genau sind auch in jenem Statute die Reichsverweſung, die Vormundschaft und die Appanagen bestimmt. Kurz, nichts ist vergessen, wodurch das monarchische Princip in jeder Hinsicht gesichert werden kann.

Dieselbe Vorsicht ist bei Feststellung der Kronrechte rücksichtlich des in Baiern zahlreichen Adels, beobachtet worden. Der Adel in Baiern hat nämlich fünf Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adeliche mit dem Prädikate von. Alle genießen in bürgerlichen und peinlichen Fällen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreieten Gerichtsstand. Wenn ihre Söhne das Konskriptionsloos trifft, treten die jungen Leute als Kadetten ins Heer. Nur zum Besten adelicher Familien können Fideikommisse errichtet werden, auch kommt ausschließlich dem Adel das Recht zu, gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Aber der Adel geht nicht nur durch jede Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe, sondern auch schon durch Ausübung eines Handwerks oder eines Lohndienstes, verloren.

Noch umsichtiger sind die Vorzüge der mediatisirten Für-

sten, Grafen und Herren bedacht und geregelt worden. Diese Leute haben in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen, ein privilegirtes Forum. In peinlichen Fällen ist den Häuptern der mediatisirten Familien zugestanden, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Der König selbst beruft jene Richter, und der Justizminister ist Präsident des Gerichts. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, die Ernennung der Subalternen und Direktoren ihrer Justizkanzleien, die untere Polizei und die Aufnahme neuer Unterthanen ließ die Regierung den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, ja sogar die Besorgung von Consistoria'sachen, nebst der Aufsicht über Pfarreien und Schulen. Mit diesen Ehrenrechten waren auch pekuniaire Vortheile verknüpft, z. B. die Zollfreiheit rücksichtlich aller zum Hausbedarfe erforderlichen Consumtibilien, die Befreiung vom Chausseegelde und die Befreiung von Einquartirung, wie auch von der Personalsteuer u. s. f. Dem reichern Adel stand das Recht zu, neue Majorate zu errichten, welche Stiftungen mit erblicher Nationalrepräsentation in der ersten Kammer und mit befreietem Gerichtsstande verbunden waren. Ja es ward sogar ein Studienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels errichtet, welcher seine Zuflüsse aus den für Erhebung in den Adelstand zu zahlenden Taxen erhielt.

In so enger, freundschaftlicher Verbindung des monarchischen Princips mit dem aristokratischen, war die Regierung stets im Vortheile bei den Regungen des Demokratismus. Denn sie konnte gewiß darauf bauen, daß die erste Kammer jeder von der zweiten Kammer ausgehenden Forderung, die, wenn auch nur scheinbar, eine demokratische Tendenz zeigte, entschieden das Widerspiel halten werde [a]). Manches, was sonst in Baierns neuer und neuester Geschichte fast unerklärbar sein

---

a) Um nur ein Beispiel anzuführen, genügt es wohl an der Thatsache, daß die Reichsräthe den Antrag der zweiten Kammer, die Polizeiverwaltung von der Justiz zu trennen, mit der Aeußerung zurückwiesen: auf geschworene Gerichte könnten sie sich gar nicht einlassen, hielten sich auch nicht für befugt, auf Trennung der Polizei von der Justiz anzutragen, oder auch nur provisorische Maaßregeln anzunehmen.

würde, läßt sich aus der hier bemerklich gemachten Causalität gar wohl erklären.

Das ganze Regierungsgetriebe ist dabei mit großer Umsicht eingerichtet und gegen Stockungen gesichert worden. Die oberste berathende Stelle bildet der aus den volljährigen Prinzen, aus den Ministern, dem Feldmarschall, sechs Staatsräthen und einem Generalsekretair bestehende Staatsrath. Der König selbst präsidirt zwar in demselben, doch kommt dem Staatsrathe kein Antheil an der Verwaltung zu, sondern diese ist in den fünf Ministerien des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges centralisirt. Der Geschäftskreis des Ministeriums des Aeußern und des Königl. Hauses erstreckt sich über alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts, besonders über Angelegenheiten des deutschen Bundes, wie nicht minder über Thronlehen, Adelsverleihungen, Territorialgerechtsame, Familienverträge des Königl. Hauses, Staatsprätensionen und über die Geschäfte, welche sonst das Reichsheroldsamt besorgte. Das Justizministerium hat die Aufsicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe. Es führt die Kontrolle über sämmtliche Justizbeamte und besorgt die Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen, imgleichen die Reform im Justizwesen. Der Justizminister präsidirt in peinlichen Angelegenheiten der Mediatisirten, und ist Mitglied des Königl. Familienraths. Auch ist ihm provisorisch ein besonderer Ministerialrath und ein geheimer Sekretair zugetheilt worden. Das Ministerium des Innern überwacht Alles, was sich auf Polizei- und Nationalökonomie bezieht. Es besorgt ferner die Kontrolle über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens; es leitet die Nationalerziehung und den Kultus; es besetzt alle für diese Zwecke angestellten Behörden und hat eine das Bauwesen regulirende Abtheilung. Das Finanzministerium beaufsichtigt die Finanzkammern, die Kreiskassen und die Rentämter; es leitet auch das Zollwesen, das Salinen- und Bergwesen, das Post- und das Forstwesen nebst den Königl. Jagden. Nicht minder gehören zu seinem Ressort die Lotterie, die Königl. Fabriken aller Art und die Centralkasse, welche

die Rechnungsreste aller Staatsrenten aufnimmt. Dem neu organisirten Kriegsministerium sind für die verschiedenen Dienstzweige einige, meistens unter den Stabsoffizieren des Heers gewählte Referenten zugetheilt, die ihre gutachtlichen Berichte über das Dienstliche wie über das Personal im Heere, abzugeben haben.

Die eigentlichen Hebel der Verwaltung sind die Generalkreiskommissarien, deren Jeder neben sich einen aus zwei Kammern bestehenden Kreisrath hat. Unter den G. Kommissarien stehen die Polizeidirektionen, die Polizeikommissariate, die Land- und Mediatgerichte. Und unter diesen stehen die Gemeinden in Städten und Dörfern. Rheinbaiern aber hat seine eigene Regierung, die sich in zwei Kammern theilt, und statt der Landgerichte, sind dort Landeskommissariate und Landräthe in Thätigkeit.

Für den Rheinkreis gilt noch der Code Napoleon und die französische Prozeßordnung; wie auch dort noch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege bei den Friedensgerichten sowohl, als bei den Bezirksgerichten und Assisen stattfindet. In den sieben anderen Kreisen hat dagegen der baiuische Rechtsko- der gesetzliche Kraft. Auch ist in jenen Kreisen seit 1813 ein allgemeines Strafgesetzbuch eingeführt. Das Oberappellationsgericht zu München, womit vor vier Jahren, (nach großem Widerspruche der Rheinbaiern) der oberste Cassationshof des Rheinkreises vereinigt wurde, ist die höchste oder letzte Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen. Zu Landshut, Amberg, Straubing, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg und Zweibrücken befinden sich Appellationsgerichte, welche die erste entscheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen, in streitigen Civilrechtssachen aber die zweite Instanz bilden. Die Untergerichte zerfallen in Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte. Sie gelten in peinlichen Sachen nur als instruirende Behörden. Uebrigens können bei ihnen alle in ihrem Bezirke vorfallende Real- und Personalklagen angebracht werden, während die Mediatisirten nebst den ihnen gleich geachteten hohen Staatsbeamten, nur bei den Appellationsgerichten belangt werden können. Inzwi-

schen giebt es doch auch noch Specialgerichte, bestehend aus sieben Richtern, die der König ernennt. Sie urtheilen mit Ausschluß aller anderen Gerichte über Verbrechen des Staatsverraths, der beleidigten Majestät und des Aufruhrs, nach einem blos summarischen Verfahren. Ja in dringenden Fällen (z. B. bei Volksbewegungen) ist sogar der Generalkreiskommissarius bevollmächtigt, ein Standrecht, mit Zuziehung dreier Kriminalrichter zu halten. Ein furchtbares Gericht, das binnen 24 Stunden das Urtheil fällt, und solches sogleich vollziehen läßt.

Das bairische Militairwesen ist auf die Conscription basirt, welche jedes unverheirathete männliche Individuum, ohne Unterschied des Standes, vom 19ten bis zum 24sten Lebensjahre zum Waffendienste verpflichtet. Den freiwillig Eintretenden ist noch vorzugsweise Beförderung zu Ober- und Unteroffiziersstellen verheißen worden, wenn ihre Bildung sie dazu eignet. Auch können auf Befreiung vom Waffendienste ausgezeichnete Schüler der Gymnasien und Hochschulen Anspruch machen. Lehrer an öffentlichen Anstalten sind ganz frei. Auch sollen derselben Befreiung theilhaft werden einzige Söhne oder Erben einer nicht unbedeutenden Wirthschaft. Ueber die Einreihung der Nichtbefreieten unter die Fahnen entscheidet das Loos. Ein verheiratheter Inländer wird als Stellvertreter eben so wenig angenommen, als ein Ausländer ohne Realbürgschaft.

Die nicht durch das Loos zu den Fahnen Gerufenen bilden die Reserve, und zum Dienste in der Landwehr sind (nach der Verordnung vom 28sten October 1813) alle männlichen Individuen vom 21sten bis zum 60sten Lebensjahre verpflichtet. Die Landwehr ist aber bestimmt zum Garnisondienst in den Städten, die keine hinlängliche Besatzung von Linientruppen haben, ferner auf dem Lande zur Unterstützung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, im Kriege endlich zur Verstärkung der Reserve des Linienmilitairs, und zum Schutze des Landes gegen einen äußern Feind. Doch soll ihre militairische Thätigkeit nur innerhalb der Grenzen des Reichs auf speciellen Befehl des Königs in Anspruch genommen werden.

Baiern ist freilich durch seine Theilnahme am deutschen Staatenbunde nur zur Stellung von 35,000 Combattanten, welche das siebente Armeekorps bilden, verpflichtet. Seine Heeresmacht stellt aber dennoch auf dem Friedensfuße eine Masse von 53,594 Mann dar. Diese Masse besteht aus der Hatschiererleibgarde, der in 8 Kompagnien vertheilten Gensdarmerie, 15 Linieninfanterieregimentern, jedes zu zwei Bataillonen, vier Jägerbataillons und zwei Artillerieregimentern. Die Kavallerie besteht aus zwei Cürassier- und sechs Chevaurlegersregimentern. Dazu kommen noch Pontoniers-, Ouvriers-, Mineurs- und Sappeurs-, wie auch zwei Garnisonskompagnien, Invaliden, Veteranen und Kadetten, die ein nicht unbedeutendes Korps bilden.

Die Generalität stellte im Jahre 1832 dar: einen Feldmarschall, zwei Generale der Infanterie, einen Generalquartiermeister, vierzehn Generallieutenants und zwanzig Generalmajors. Die Nebenzweige des großen Armeestammes, (meistens Noncombattanten,) als die Generalinspektion der Armee, das topographische Büreau, die Zeughaus- und Gewehrfabrikdirektionen, die Generalauditoriate, die Militairfondskommission und die Hauptkriegskasse, das Armeemonturdepot die Pensionisten und Quiescenten und die Offiziere a la Suite, nebst den General- uud Flügeladjutanten, erheischten zu ihrem Unterhalte beträchtliche Summen, welche zu bewilligen, die zweite Kammer trotz alles Sträubens, dennoch gezwungen wurde. Darum besaßen aber auch die Militairwittwen- und Waisenfonds schon im Jahre 1832 ein Kapital von 2 Mill. 494,588 Gulden, wobei die Wittwe eines Offiziers, auf $\frac{1}{3}$ von der vollen Gage des verstorbenen Mannes (als Pension) rechnen konnte.

Zur Bildung und Uebung aller das bairische Heer konstituirenden Truppenarten gab es bereits fünf Quartbände füllende Exercirvorschriften, uud die meisten Regimenter besaßen auch militairische Bibliotheken. Ueberdem konnte im Nothfalle das bairische Heer bis zu 80,000 Mann verstärkt werden, und Baierns Politik durfte also hoffen, bei gelegener Zeit, auf der Bahn glücklich fortschreiten zu dürfen, die Frie-

drich II. von Preußen, mit nicht größern Mitteln ausgerüstet, keck betreten hatte.

Jahr 1836.

Administrative, politische und kirchliche Merkwürdigkeiten.

Bei den vielfältigen Reisen des Königs ins Ausland, besonders nach Italien, ward beliebt, daß der bereits zur Majorennität gelangte Kronprinz Maximilian an den Berathungen des Staatraths nicht nur theilnehmen, sondern denselben in Abwesenheit seines Vaters auch präsidiren solle. Der Prinz hatte bislang von Baierns ersten Staatsmännern Unterricht in allen Zweigen der Staatswissenschaften erhalten. Auch ward von ihm gerühmt, daß er sich im Schlosse Hohenschwangen hauptsächlich mit solchen Studien beschäftige, seine Mußestunden aber der schönen Litteratur aller Nationen widme, und zu gleicher Zeit durch den Ausbau des genannten Schlosses, wie auch durch dessen innere Ausschmückung zu erkennen gebe, daß die großartigen Bauschöpfungen seines königlichen Vaters, ihm zum Vorbilde dienten!

Zu jenen bewunderten Schöpfungen gehörten gegenwärtig die Verschönerungen des mit Arkaden umgebenen Hofgartens zu München. Denn diese Arkaden wurden durch Freskogemälde, welche theils Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte, theils italienischer und griechischer Landschaften enthielten, ausgeschmückt. Auf ernsteren Zweck deuteten hin die bedeutenden Festungsarbeiten in Ingolstadt a), wobei an 2000 Maurergesellen nebst mehr als 3000 Handlanger bis zum Spätherbst in Thätigkeit waren. Zu gleicher Zeit ward

---

a) Liegt in einer holz- und wiesenreichen Gegend am Einflusse der Schutter in die Donau. Die Stadt zählt über 6000 Einwohner, hat Schifffahrt und Tuchfabriken.

in Folge eines Königlichen Reſcripts vom 21ſten Mai 1836 zur Belebung der Mainſchifffahrt, die Rektifizirung des bairiſchen Mains begonnen, wozu die Regierung, außer den zur Herſtellung des Schleuſenbaues bei Schweinfurth erforderlichen Koſten, auf den Jahrsetat 200,000 Fl. angewieſen hatte. Noch größere Summen nahm jedoch die projektirte Herſtellung des Main- und Donaukanals, welcher fortan Ludwigskanal genannt werden ſollte, in Anſpruch.

Am bemerkenswertheſten ſind aber wohl in adminiſtrativer Hinſicht, die Königlichen Verordnungen vom 29ſten December 1836, betreffend die Vereinfachung des Geſchäftsganges bei der innern Verwaltung. Es ſollte nämlich durch jene Verordnungen, bei der innern Verwaltung ein lebendiger Geſchäftsverkehr, verbunden mit perſönlichen Viſitationen, der Generalkommiſſair u. ſ. f. eingeführt, auch der Geſchäftsgang allenthalben, ſowohl mit der erforderlichen Tiefe, als mit der möglichſten Einfachheit, ohne Pedantismus beſorgt werden. Ja der 21ſte Paragraph jener Verordnung befahl ausdrücklich: die Verwaltungsbehörden hätten ſelbſt den Dürftigſten mit Achtung zu behandeln, hätten die ſonſt ohne Auswahl gebrauchten Worte: pflichtwidrig oder pflichtvergeſſen, zu vermeiden, und beſonders der Unterbeamten gewöhnliche Jagd nach Verſäumnißentdeckungen, worauf Geldſtrafen folgten, abzuſchaffen. Alſo lieber Wartboten zur Einforderung verſäumter Berichte oder Vorlagen abzuſenden, als ſofort mit Strafmandaten einzuſchreiten. In der That eine ſeltene, ſehr humane Regierungsmarime!

Die zweite Verordnung von demſelben Tage, bezweckte eine einfache lebendige Behandlung des Staatsbauweſens. Sie bezog ſich in Betracht der Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubauetats, auf die Verordnung vom 14ten Febr. 1830 und befahl ausdrücklich, alljährliche Anſtellung von Inſpektionsreiſen der Oberbauräthe und Inſpektoren in ſämmtlichen Kreiſen der Monarchie, im Folge welcher, mit Abwehr der bislang gebräuchlich geweſenen zahlloſen Schreibereien und Berichtserſtattungen, die Kreisbauräthe und Inſpektoren, unter Vorſitz des Generalkommiſſairs, eine genaue und überſichtliche

Tabelle des Provinzialbaubedürfnisses mit den nöthigen Bemerkungen wegen des pro et contra auszufertigen hätten, worauf dann vom Ministerium des Innern die nöthigen Bewilligungen erfolgen sollten.

Mit diesen Königl. Verfügungen, stand das Königl. Statut wegen Errichtung der Eisenbahnen in harmonischer Verbindung. Vermuthlich hatte auf die Abfassung desselben, die vom Dr. Alexander Lips unter dem Titel: Deutschlands Wiedergeburt, edirte Schrift, einigen Einfluß erhalten. Denn Lips schlug alle gegen Anlegung von Eisenbahnen gemachten Einwürfe, als kurzsichtige oder ängstliche Zweifel zurück und machte zugleich auf die ungeheuren, ja unersetzlichen Verluste aufmerksam, welche diejenigen Staaten erleiden würden, die sich von ihren Nachbaren, in Anlegung des herrlichen neuen Kommunikationsmittels zuvorkommen ließen.

Rücksichtlich der Finanzkräfte Baierns, kam bei den neuen großen Ausgaben zur Errichtung von Eisenbahnen freilich wohl die sich in der dritten Finanzperiode noch auf 131 Mill. 428,972 Fl. 24 Krz. belaufende Staatsschuld, welche alljährlich eine Zinszahlung von 4 Mill. 371,507 Fl. 24 Krz. erheischte, mit in Betracht. Auch waren noch immer viele Pensionen wegen Mediatisirungen und Sekularisationen, überhaupt zum Belaufe von 3 Mill. 500,000 Fl., zu zahlen. Allein die Mode und der vorgebliche Drang materieller Zeitinteressen, brachten dennoch dergleichen Anstände, bei einer jährlichen Staatseinnahme von 26 Mill. 906,780 Fl., zum Schweigen, da ja die Staatsausgabe durch eine gleiche Summe der Staatseinnahme vollkommen gedeckt zu sein schien, für außerordentliche Ausgaben es also auch an außerordentlichen Hülfsmitteln kaum fehlen konnte.

Zu den weitaussehenden bairischen Finanzoperationen gehörte aber vorzüglich die am 15ten October 1835 geschehene Eröffnung der bairischen Hypotheken- und Wechselbank. Diese machte sogar im Anfange des Jahrs 1836 bekannt, daß bei ihr auch eine Girogeschäftsverwaltung in Thätigkeit getreten sei. Nach Jahresfrist legte nun in Gegenwart

des Königl. Kommissairs, Grafen von Lerchenfeld, der Bankausschuß den ersten Rechenschaftsbericht ab, wobei von den 40 zum Bankausschusse gehörenden Mitgliedern freilich nur 15 gegenwärtig waren. Man ersah daraus, daß 910 Darlehnsgesuche bewilligt und darauf 2 Mill. 209,650 Fl. wirklich ausgezahlt worden waren, und zwar zu 4 Prct. Verzinsung, gegen hypothekarische Sicherheit. Aufs Eskomptogeschäft hatte die Bank zwar bis zum Schlusse des Jahrs 1836 98,690 Fl. 26 Kreuzer gewonnen, sie stellte jedoch das Hypothekengeschäft in die erste Reihe ihrer Operationen. Das gremium der Administration, bestand aus sieben der achtbarsten Männer Münchens, von denen sechs dem Handelsstande angehörten, und die Hauptabsicht der Regierung, den Gutsbesitzern eine billigere und sichere Geldunterstützung zu verschaffen, wodurch wesentliche Verbesserungen der Agrikultur bewirkt werden könnten, schien durch die Bankoperationen wirklich erfüllt zu werden [a]).

Eine andere Finanzoperation bestand in der Errichtung von Sparkassen, wodurch verhindert werden sollte, daß vermögenslose Familien, die beim geringsten Vorfalle in gänzliche Armuth gerathen könnten, ihren Heimathsgemeinden zur Last fallen müßten. Darum wurden die Königl. Landkommissaire angewiesen, Einleitungen zur Errichtung von Sparkassen in allen Kantonshauptorten zu treffen. In sämmtlichen Kreisen des Königreichs waren zwar auf die Weise bereits 4 ½ Mill. Gulden angelegt worden, wovon aber auf den Rheinkreis nur 12,000 Fl. fielen. Diesen Rheinkreis bearbeitete man also hauptsächlich, und brachte es wirklich im Laufe des Jahrs 1836 dahin, daß in Speier, Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern und Frankenthal Sparkassenstatuten entworfen wurden, die denn auch die Regierung unverzüglich bestätigte.

---

a) In Verbindung damit stand die von der bairischen Bank errichtete Mobiliarversicherungsanstalt, welche die Regierung bestätigte, nachdem sie die Fortdauer des Treibens der französischen Mobiliarsversicherungsgesellschaften, in Baiern verboten hatte. Ein Verbot, welches auch die Gothaer Versicherungsbank traf.

Unterdessen wurde behauptet, daß der Wohlstand der Bewohner jenes Kreises in den letztverflossenen Jahren bedeutend gestiegen sei, welche Behauptung durch die Thatsache bewiesen werden sollte, daß sich im Rheinkreise die Zwangsversteigerungen von Immobilien, von Jahr zu Jahr verminderten. Im Jahre **1833** hatte sich nämlich deren Zahl auf **115**, im Jahre **1835** aber nur auf **63** belaufen. In Verbindung mit dem presumtiv steigenden Wohlstande jenes Kreises, sollte auch die Vermehrung der Bevölkerung, (die im J. **1829** nur **437,858** Seelen betragen habe und im Jahre **1835** auf **546,972** angewachsen sei) stehen. Auffallend lauteten dagegen die Berichte von den, mit jedem Jahre anwachsenden Auswanderungen aus dem genannten Kreise, nach Nordamerika. Schon im Monate Januar **1836** wurden ja amtlich **26** solcher Auswanderungen, die wenigstens hundert Köpfe betrugen, angemeldet. Am bedenklichsten zeigte sich die Auswanderungslust in den Landkommissariaten Homburg, Kirchheimbolanden, Kusel und Pirmasens, wo demnach die Nahrungslosigkeit, oder des bestehenden Regiments unerträglicher Druck, die starken Bande der Vaterlandsliebe von Tagen zu Tagen mehr aufgelockert haben mochte. Eine Hauptquelle des dort herrschenden Elends mochte auch wohl die von nichtswürdigen Winkeladvokaten angeregte Prozeßsucht sein, wodurch allerdings viele Menschen in jener Gegend zu Grunde gerichtet wurden. Diese Unheilsquelle suchte freilich das Königl. Justizministerium durch die Verordnung zu verstopfen, daß künftighin nur geprüfte Rechtskandidaten, als Vertreter der Partheien vor den Friedensgerichten zugelassen werden sollten. Die zurückgewiesenen Winkeladvokaten wußten aber dagegen die Meinung im Umlauf zu bringen, daß die den Bewohnern des Rheinkreises zugesicherte Erhaltung des französischen Rechtsganges, nach welchem es jeder Parthei zustehe, sich durch irgend einen großjährigen und nicht interdicirten Staatsbürger bei den Friedensgerichten vertreten zu lassen, durch jenes Machtgebot gefährdet werde. Und diese leicht Eingang findende Vorspiegelung konnte wohl keinen andern als bedenklichen Einfluß auf die schon bis zum Unmuthe

gesteigerte Stimmung der Rheinbaiern haben. Da hier nur Zeitungsangaben, wie sie die Augsburger Allg. Zeitung mittheilt, nicht Berichte unbefangen beobachtender Reisenden, als Belege zu der in Rheinbaiern und selbst in den altbairischen Provinzen vorherrschenden Stimmung, Gnade vor dem Richterstuhle der Censur finden können; so muß der Zeitgeschichtschreiber sich auf jene beschränken, und es der Urtheilskraft seiner Leser anheimstellen, sich selbst die Frage: wie es wohl mit der Volksstimmung in Baiern beschaffen sein möge? nach Beherzigung jener Thatsachen zu beantworten.

Am 4ten Mai 1836 wurden von dem Polizeigerichte in Zweibrücken, einige dortige Einwohner zu drei- und eintägiger Gefängnißstrafe, wie auch zu solidarischer Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt, weil sie in Bubenhausen sogenannte Freiheitslieder gesungen.

Am 22sten Junius d. J. mußte im großen Saale des Münchener Stadthauses, unter Zulauf einer großen Menschenmenge, der ehemalige Bürgermeister, Hofrath Behr vor dem Bildnisse des Königs öffentliche Abbitte thun. Warum? Der bedaurungswürdige Mann erklärte mit Ruhe und Fassung, er bedaure es herzlich, wenn das Staatsoberhaupt durch seine Handlungen und Schriften beleidigt worden sei, war aber sichtlich durch jenen Akt der, die Menschenwürde beleidigenden Demüthigung, aufs tiefste erschüttert. Behr ward also der Ohnmacht nahe, in Begleitung von Gendarmen nach der Frohnfeste zurückgefahren, und von da nach der Festung Oberhaus bei Passau transportirt, um dort seine unbestimmte Strafzeit auszuhalten. Als Gnadengeschenk erhielt der Unglückliche jedoch ein gesundes Zimmer. Seine Haare wurden nicht abgeschoren, er bekam weder die Kost noch die Kleidung gemeiner Verbrecher, er konnte über seine Zeit frei disponiren, blieb auch sogar mit seiner Familie im Fortgenusse der ihm ausgeworfenen Pension.

Nicht so niedergeschlagen zeigte sich wenige Tage nachher der, wegen Verbreitung aufrührerischer Schriften vom Oberappellationsgerichte zu achtjähriger geschärfter Zuchthausstrafe verurtheilte Würzburger Buchdrucker Thein. Denn

bei der von ihm gleichfalls im Münchener Stadthause zu leistenden Abbitte vor des Königs Bildnisse, hielt er mit Kraft und Fassung an die versammelte Menge eine erschütternde Vertheidigungsrede. Sein Schicksal war aber auch härter, als dasjenige, welchem Behr unterlag, denn er ward in das Strafarbeitshaus in der Au geschleppt.

Als Dr. Wirth seine zweijährige korrektionelle Gefängnißstrafe ausgehalten, ward er, da ihm das Münchener Kreis- und Stadtgericht, wegen einiger Aufsätze in der sonst zu München erscheinenden Tribüne, zu sechswöchentlicher Festungsstrafe verurtheilt hatte, in der Nacht vom 18ten April d. J. gleichfalls von Kaiserslautern nach der Festung Oberhaus transportirt. Endlich entließ man Wirth und erlaubte ihm, fortan unter polizeilicher Aufsicht in seinem Geburtsorte zu wohnen. Allein der tief Gekränkte entfloh aus der polizeilichen Kontrolle unter dem Vorwande, das Weihnachtsfest in Schwarzenbach feiern zu wollen, und fand in der Schweiz ein willkommenes Asyl [a]).

Zu den politischen Merkwürdigkeiten im J. 1836 zählt man mit Recht, die in München veranstaltete Zusammenkunft von Abgeordneten der deutschen Zollvereinsstaaten. Die bairische Regierung hatte zur Leitung der Verhandlungen dem Ministerialrath und Professor des Staatsrechts, Dr. Dresch beordert. Das brittische Ministerium sendete sogar zu jenem Convente einen Mann von publicistischem Rufe, den bekannten John Mac Gregor, welcher bisher eifrig bemüht gewesen war, dem englischen Handelsstande die wahre Bedeutung und Stellung des preußisch-deutschen Zollvereins zu erläutern, und zu beweisen, daß jener Zollverein

---

a) Einen Beweis von den vortrefflichen Wirkungen der bairischen Landpolizei liefert auch die Verhaftung des in der Feste Arnstein mit 12 Ruthenstreichen bewillkommneten Bamberger Arztes Georg Strenz, der wegen Mangel an Legitimation verhaftet und gepeitscht wurde. Er entleibte sich selbst im Gefängnisse wegen jener Züchtigung.

keinesweges auf ein, gegen England feindseliges Prohibitivsystem basirt sei. Nun sollten von dem Convente einleitende Schritte gethan werden zur Feststellung eines gemeinsamen in Geltung und Währung genau übereinstimmenden Systems in Münze, Maaß, Gewicht und Wagengleis. Man schrieb zwar aus München, die Versammlung bestehe aus lauter hochgebildeten und ausgezeichneten Geschäftsmännern. Gleichwohl konnten dieselben, besonders wegen Preußens Einwendungen gegen die beabsichtigte Münzeinheit, der auch Hessen, Nassau und die thüringschen Vereinsstaaten nicht beistimmen mochten, zu keinem ersprießlichen Resultate gelangen, und es bedurfte daher, um ein solches ins Leben zu rufen, noch weitaussehender Verhandlungen, die sich durchs ganze folgende Jahr hinzogen.

In kirchlicher Hinsicht herrschte unter der protestantischen Geistlichkeit, wie auch unter mehreren Gemeinden im Rheinkreise, eine so höchst bedenkliche Spannung, daß eine bedeutende Anzahl achtbarer protestantischer Geistlichen mit ihren Gemeinden gemeinschaftlich den Beschluß gefaßt hatten, des Königs Schutz anzurufen gegen die Anfechtungen und Untergrabungen der in den Jahren 1818 und 1821 von der Generalsynode zu Kaiserslautern entworfenen, und vom Könige Maximilian Joseph genehmigten Vereinigungsurkunde. In jenem Beschlusse sollte auch protestirt werden gegen die Einschwärzung der mit der Unionsakte in Widerspruch stehenden Lehren, wobei eine gewisse Parthei, die im 16ten Jahrhunderte verfaßten symbolischen Bücher als absolute Glaubensnorm geltend zu machen strebte.

Die sogenannte rationalistische Parthei suchte dagegen dem absurden Pietismus und Mystizismus, wie nicht minder dem verächtlichen Treiben vernunftloser Schwärmer kräftig entgegenzuwirken. Die Speyerer Zeitung erschien als Hauptorgan der freisinnigen Geistlichkeit, und der Herausgeber zog sich durch einen scharfen Ausfall gegen Mystizismus und Pietismus, eine Injurienklage zu, wovon er jedoch durch das Königl. Be-

zirksgericht in Frankenthal, völlig absolvirt wurde. Nun legte zwar die Königl. Staatsbehörde gegen solche Absolution Opposition ein. Allein der königliche Appellhof verwarf am 26sten Mai d. J. die Berufung und bestätigte vollständig das erste richterliche Erkenntniß.

Unterdessen hatte das Oberkonsistorium, an die Dekanate ein Umlaufschreiben ergehen lassen, worin den Pfarrern aufgegeben wurde, beim Religionsunterrichte stets auf die Unterscheidungslehren des Protestantismus Rücksicht zu nehmen und ja nicht zu vergessen, daß die Lehre vom rechtfertigenden und seligmachenden Glauben an Jesum Christum den Sohn Gottes und Heiland der Welt, sich als der Mittelpunkt erweise, um welchen sich alle übrigen Grundlehren der protestantischen Kirche ordneten.

Ein ähnliches, vom 27sten Januar 1836 datirtes Ausschreiben des protestantischen Consistoriums zu Speyer an sämmtliche Dekanate und Pfarrämter des bairischen Rheinkreises, versicherte im Namen Sr. Majestät des Königs, daß es nie weder für den Mystizismus noch für den Pietismus, wohl aber für die positiven Elemente der in der Bibel geoffenbarten göttlichen Wahrheiten gewirkt habe. Merkwürdig war dabei die Consistorialerklärung: die unirte Kirche des Rheinkreises, habe keine symbolische Bücher, nach welchen sie ihren Glauben und ihre Lehre bemessen könnte. Allein eben deswegen müsse die protestantische Geistlichkeit mit ihren Gemeinden an den positiven Elementen um so fester halten, welche in den Schriften des alten und neuen Testaments vorhanden wären. Der übrige Theil des Ausschreibens war ein Flickwerk von Bibelsprüchen ohne Kritik, und überhaupt eine wässerige Brühe, welche mit dem Wunsche schloß: Der Herr segne das gesprochene Wort, daß es viel Frucht bringe zu seiner Ehre und zu seiner Kirche Heil [a]).

Es war inzwischen gar kein Anschein vorhanden, daß beide Ausschreiben irgend etwas zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther im Rheinkreise gewirkt hätten oder noch wirken würden. In den Diöcesansynoden war des Streitens kein

---

a) Eine sehr höfliche Kritik jenes Ausschreibens, ist zu lesen in der Allgemeinen Kirchenzeitung J. 1836. Nr. 158.

Ende und, wie es in der Hitze des Streits zu geschehen pflegt, es wurden von beiden streitenden Partheien wirklich absurde Behauptungen nicht nur ausgesprochen, sondern auch vertheidigt. Davon gelangten denn bald Schreckensbotschaften an das Oberconsistorium nach München. Da wurden nicht nur sämmtliche Dekanate aufgefordert, unverzüglich die Synodalprotokolle einzusenden, sondern die Oberconsistorialräthe Fuchs und Grupen mußten sich Anfangs Julius d. J. auf den Weg nach Speyer machen, um zu erforschen, auf welche Weise und durch welche Mittel das auflodernde schismatische Feuer wohl noch gelöscht werden könne.

Das war sicherlich keine leicht zu lösende Aufgabe. Denn das mystische Gift hatte sich nicht blos nach München verbreitet, sondern sogar schon in der protestantischen Universitätsstadt Erlangen, einen scheußlichen Kindermord zu Tage gefördert. Ja die Mystiker geriethen selbst mit dem katholischen Klerus in Streit, indem sie katholische Pfarrkinder zu bekehren suchten, auch Bibeln mit mystischen Auslegungen in katholischen Pfarreien vertheilten, welches die rechtgläubigen Pastoren dergestalt indignirte, daß jene Bibeln von ihnen öffentlich verbrannt wurden, während der weiter und tiefer schauenden ultramontanisch-katholischen Pfaffenzunft, eben in jener Zerrüttung der protestantischen Kirche, eine vielversprechende Morgenröthe aufging.

Das protestantische Kirchenheil sollte nun durch eine Generalsynode ermittelt werden, und so ließ sich denn wirklich der König bewegen, im Oktober 1836 eine Generalsynode der bairischen protestantischen Kirche nach Baireuth zu berufen, wobei der Vicepräsident des Appellationsgerichts zu Bamberg, v. Spies als Königl. Kommissarius fungiren sollte. Die Mitglieder der G. S. beschäftigten sich allerdings mit Berathungen über den revidirten Entwurf der Kirchenagende und Liturgie; mit dem revidirten Entwurfe der Gottesdienstordnung und mit dem Entwurfe wegen Einführung der Kirchenvorstände. Den eigentlichen Krankheitsstoff zu berühren, scheuete man sich. Allein schon ließen sich viele beachtenswerthe Stimmen hören, welche behaupteten: die protestantische Kirche sei durch die von oben her beliebte Zusammensetzung der Synoden, gar nicht gehörig

vertreten, und die tief ins innere Leben der protestantischen Kirche greifenden Beschlüsse einer solchen Synode, könnten keinesweges als verbindlich betrachtet werden. Denn sie wären ja nicht einmal der öffentlichen Beurtheilung unterstellt worden. Dies sei aber bei der gegenwärtigen religiösen Stimmung und Richtung in Baiern durchaus nothwendig. Man möge sich daher doch in Acht nehmen, daß durch die Synodalbeschlüsse nicht mehr Böses als Gutes gestiftet werde. Mit andern Worten, daß nicht in Baiern Separatismus und offene Spaltungen freies Feld gewönnen [a]).

Die also Stimmenden bezweifelten auch sehr, daß durch die projektirte Uebertragung des Religionsunterrichts ausschließlich an die Geistlichen, die dazu außer der gesetzlichen Lehrzeit, wöchentlich sechs volle Stunden verwenden sollten, das schon verspürbare Uebel im Volke gänzlich ausgerottet werden würde, wenn auch (wie im Antrage war) die Geistlichen stets in Amtskleidung und in der Kirche den Unterricht ertheilten!

In sieben Kreisen des Königreichs Baiern hauseten Juden, deren verschiedene Verhältnisse allerdings wohl geeignet waren, die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen. Schon vor Ablauf des Jahrs **1835** erschien also ein Ministerialrescript, welches befahl, daß im Januar **1836** in jedem der sieben Kreise eine Versammlung der ediktmäßig geprüften und bestätigten Rabbiner, mit Zuziehung eines Laien aus jeder jüdischen Gemeinde, gehalten werden solle. Absicht der Regierung bei solchen Versammlungen war: Uebereinstimmung in der Glaubensformel, im Religionsunterricht und im Kultus der Israeliten zu erzeugen, wie auch zu erfahren, ob der Errichtung einer israelitischen Oberkirchenbehörde oder Synagoge, bedeutende Hindernisse entgegenständen.

Die Versammlungen mußten in jeder Kreishauptstadt gehalten, und die Kosten derselben von den betreffenden israelitischen Gemeinden getragen werden.

---

a) Vgl. Allg. Kirchenzeitung J. 1836. pag. 1392.

Von der bereits am 18ten Februar d. J. unter Vorsitz des Regierungskommissairs Dr. Freudel beendigten jüdischen Synode zu Baireuth verlautete, daß besonders durch die kluge Einwirkung des Rabbiner Aub, welcher stets auf Unterscheidung des Rabbinischen und Mosaischen gedrungen, fast alles Vorgetragene mit allseitiger Einstimmung durchgegangen sei, die Synode jedoch sich keinesweges für befugt gehalten habe, eine kategorisch entscheidende Sprache zu führen, welches allein eine zu hoffende Generalsynode zu thun bevollmächtiget sei. Aehnliche Lobsprüche wurden der zu Augsburg gehaltenen Synode, wo der Distriktsrabbiner Guggenheimer das Wort geführt und seiner Amtsbrüder Vota geleitet habe, ertheilt. Nicht so friedlich waren aber die Berathungen der israelitischen Synode des Rheinkreises, auf welcher 96 Theilnehmer und unter diesen vier Bezirks- und zwanzig andere Rabbiner, erschienen. Der Streit begann sofort in der ersten Sitzung am 8ten März d. J. unter denen, die sich geneigt zeigten, Reformen zu bewilligen, und denen, die fest am Alten halten wollten. So z. B. wurde die Frage: ob israelitischen an den lateinischen Schulen theilnehmenden Schülern, am Sonnabend zu schreiben erlaubt sei? mit fast allen Stimmen absolut verneint. Inzwischen vereinigte sich doch die Synode zu der Bitte: daß überall das Johlsonsche israelitische Lehrbuch eingeführt werden möge. Die Frage wegen Ordnung des Kultus, ward in der Hauptsache klüglich umgangen. Die Versammlung lösete sich auf am 17ten März, und leider schien kein Theil zufrieden zu sein mit den Resultaten der Berathung. Und wirklich verbreitete sich eine solche Unzufriedenheit auch nach Rückkehr der Abgeordneten, in ihre Gemeinden fast durch den ganzen Rheinkreis. Große und beinahe unbesiegbare Schwierigkeiten hatte daher die versprochene israelitische Generalsynode zu besiegen, falls eine solche Synode wirklich zu Stande kam.

Die katholische Kirche erfreuete sich in Baiern zunehmenden Wachsthums des frommen Klostersegens. Hochgepriesen wurde sogar in dem Königl. Abschiede für den Landrath

des Oberdonaukreises das glänzende Gedeihen der unter Leitung des begünstigten Benediktinerordens gestellten katholischen Studienanstalt zu Augsburg, wobei der König die freudige Anerkennung seiner väterlichen Maaßregeln von Seiten der treuen Augsburger Bürger ganz vorzüglich belobte. Von solchen treuen Bürgern ging vermuthlich auch die preiswürdige Notiz aus a): »Unsere Benediktiner erwerben sich eine immer größere Popularität. Sie zeigen sich nicht engbrüstig, mönchisch, sondern aufgeklärt und dem Zeitgeiste befreundet, was ihr Institut, in sonst mißtrauischen Gemüthern, ja sogar in den Augen der Protestanten immer ehrwürdiger macht.«

Inzwischen wollte doch der Kunstgriff in Bamberg nicht recht gelingen-, obgleich dort, unter Leitung eines Professors der Philosophie, 243 Einwohner bewogen worden waren, heimlich eine Bittschrift an den König zu unterzeichnen, worin supplizirt ward: daß es der Regierung gefallen möge, die mit großen Fonds versehene Pfarrei St. Martin nebst der Studienanstalt, einer Benediktiner Congregation zu übergeben. Magistrat und Gemeindebevollmächtigte Bambergs mußten doch erst befragt werden, ob solches Wunsch und Meinung der Mehrzahl von Bambergs Bewohnern gewesen? Und da ergab es sich denn bald, daß die fragliche Supplik ein Lügenmachwerk sei, daß viele Unterschriften erschlichen worden, und daß alle zusammengenommen noch nicht 1/8 der Familienzahl von Bamberg ausmachten. An der Spitze jener Umtriebe standen ein Theaterkassirer und ein Nachtwächter, und so wurde denn auch vom Magistrate wie von den Gemeindebevollmächtigten, der fragliche Vorschlag einstimmig zurückgewiesen.

Unterdessen war es doch den Franziskanern in München gelungen, von Neuem einen Königl. Befehl zu erwirken, zufolge dessen untersucht werden sollte: ob und wie das ehemalige Carmelitenkloster, in ein Franziskaner Hospiz bald möglichst verwandelt werden könne. Bald nachher (4ten Mai) eröffnete der Bischof von Regensburg, das Kloster Seli-

a) Siehe Allgemeine Kirchenzeitung Jahr 1836. Seite 344.

genstadt zu Landshut. Er bestätigte auch die kanonische Gewalt der Klosteroberin und besorgte die Einkleidung einiger Novizen.

Zu den in den letztverflossenen Jahren in Baiern wiederhergestellten Orden der Kapuziner, der Franziskaner, der Benediktiner, der Servitinnen und der barmherzigen Schwestern, gesellte sich nun auch der Orden der barmherzigen Brüder in Neuburg an der Dosse. Zu den drei aus vergangener Zeit noch vorhandenen Mitgliedern des letztgenannten Ordens, wurden aus österreichischen Klöstern, ein Prior, ein Priester und zwei Mönche berufen, worauf der Regierungskommissair Dr. von Ahorner am 15ten Junius d. J. die feierliche Installation des Klosterpersonals vollzog. Um dieselbe Zeit ward den barmherzigen Schwestern in München die Verwaltung des heil. Geistesspitals übertragen und das Versprechen gegeben: daß für sie baldigst ein eigenes Kloster und eine geräumige Kirche erbauet werden solle.

Wie sorgfältig unter so glänzenden Auspizien zur Wiederherstellung mittelalterlicher Mönchszucht und Nonnenfrömmigkeit, auch für und über die reine Lehre der allein seligmachenden Kirche von dem Oberhirten der gläubigen Heerde gewacht wurde, bewies das an die Geistlichkeit des Bisthums Würzburg gerichtete Zirkular vom 13ten Oktober d. J. Sämmtliche Curatgeistliche wurden nämlich darin ermahnt und angewiesen, das Dogma von der Anrufung und Verehrung der allerseligsten Jungfrau Mariä und der anderen Heiligen, in ihren Predigten und Katechesen dem Volke auf die faßlichste, eindringlichste Weise, mit Berufung auf die Entscheidungen der Kirche, unablässig einzuschärfen.

Bei einer solchen von der obersten Staatsbehörde begünstigten Stimmung, versäumten es die Jesuiten nicht, ihre früheren Anträge zu wiederholen und solche bis zu dem Versprechen auszudehnen: sie wollten bei ihrer Wiederaufnahme in Baiern, den Unterricht in sämmtlichen gelehrten Anstalten für die Jugend unentgeldlich besorgen. Das Anerbieten erhielt schon durch die Meinung, daß den Jesuiten ungeheure Geldmittel zu

Gebote ständen, noch mehr aber durch den Umstand, daß fortwährend viele Familien von hohem bairischen Adel, ihre Söhne in die zu Freiburg in der Schweiz bestehende jesuitische Lehr- und Erziehungsanstalt sendeten, in den höchsten Regionen der bairischen Staats- und Kirchenhierarchie Eingang. Hohe Staatsdiener versicherten sogar: daß die meisten jetzt in ihrer politischen Stellung hervorragenden Geister, ihre wissenschaftliche und moralische Ausbildung in jener Anstalt erhalten hätten, und es gab selbst Schriftsteller von litterarischem Rufe, welche es sich nicht zu viel sein ließen, die Anschuldigungen, welche die Jesuiten hätten erdulden müssen, als Verläumdungen darstellen zu wollen, womit dann die Schauder erregende Behauptung in Verbindung stand: die Wiedereinführung des Ordens der Gesellschaft Jesu sei das einzige Mittel, um zu einer in religiösen und politischen Rücksichten besseren Zeit zu gelangen.

Noch war zwar des Königs früher geäußerter Widerwille gegen den berüchtigten Orden nicht ganz überwunden. Doch wollte man wissen, es hätten in neuester Zeit des Monarchen Ansichten eine den Jesuiten günstigere Wendung genommen [a]). Wie dem auch sei, die Saat war bereits im Jahre **1836** ausgestreuet, welche in Baiern nicht bloß, sondern auch in andern deutschen Staaten reichliche Früchte trug. Wie es nun mit dem religiösen Kulturgrade unter Baierns Volke beschaffen war, läßt sich ohngefähr nach Beherzigung folgender Thatsache beurtheilen: Gegen das Ende des Jahrs **1830** erschien einer geistlichen Schwester aus dem geistlichen Orden, welcher sich dem Dienste der Armen und Kranken zu Paris widmet, während ihres eifrig andächtigen Gebets, ein Bild der allerseligsten Jungfrau Maria, wobei eine Stimme erscholl: »Diese Strahlen sind ein Sinnbild der Gnaden, welche Maria für die Menschen erlangt hat.« Rings um das Bild las die Nonne in goldenen Buchstaben: »O Maria, ohne Sünde empfangen, bitte für uns!« Nachdem die fromme Klosterschwester das Bild genau betrachtet hatte, ertönte wieder eine Stimme, die sprach: »Es muß eine Medaille nach diesem Bilde geprägt werden, und

---

a) Siehe Allgemeine Kirchenzeitung vom J. 1838. pag. 1023.

die solches Bild tragenden Personen werden, nachdem sie kirchlich gesegnet worden sind, sich eines ganz besonderen Schutzes der Mutter Gottes zu erfreuen haben.«

Jene Medaillen wurden nun in Folge einer solchen Prophezeihung, ganz genau nach dem Original aus Frankreich, in München geprägt. Man konnte dieselben von Messing für 3 Kreuzer, versilbert für 5 Kreuzer, und ganz von Silber für 40 Kreuzer kaufen. Der hochwürdigste Erzbischof von München weihete die Medaillen und versah solche mit einem bestimmten Ablaß. Also waren nach kurzer Frist mehr als 70,000 jener Amulette zur Ehre der unbefleckten Empfängniß Mariä in Altbaiern verkauft worden, die vorzugsweise Kindern als Amulette oder Talisman angehängt wurden. Bedarf es noch weiteren Zeugnisses über die in Baiern vorherrschende religiöse Stimmung [a]).

Die Cholera in Baiern während des Jahrs 1836.

Allen Amuletten und Talismanen zum Trotze, brach dennoch der furchtbare Würgengel, Cholera genannt, von der Tyroler Grenze her, in das fromme Baiern. In Mittenwalde raffte die Seuche schon Anfangs August binnen wenigen Tagen 29 Personen hinweg. Im Isarkreise starben gleichfalls zu Trostberg und Wasserburg mehrere Menschen an derselben Krankheit. Die Regierung schritt aber sogleich mit kräftigen Gesundheitspolizeimaaßregeln gegen den, sich der Hauptstadt des Reichs nahenden Zerstörer ein. Nach Mittenwalde wurden acht junge Aerzte gesendet, um sich von der Beschaffenheit der Seuche genaue Kunde zu verschaffen. In München selbst wirkte provisorisch die Nahrungs- und Reinlichkeitspolizei mit großer Vorsicht und Strenge. Den

---

a) Siehe die Hannoversche Zeitung, und nach derselben den Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten Jahr 1836, 17ten August, Nr. 194.

wirklich Armen gewährte, eine wohleingerichtete Suppenanstalt unentgeldlich gesunde Nahrung, und selbst kümmerlich begüterte Bürgerfamilien konnten gegen sehr mäßige Bezahlung reine und gesunde Kost erhalten.

Lange suchte man zwar zur Beruhigung der Bevölkerung Münchens, das Dasein der furchtbaren Seuche in Abrede zu stellen. Als aber im Oktober d. J. die Sterbefälle immer häufiger wurden, sah sich das Obermedizinalkollegium selbst genöthigt, der Wahrheit die Ehre zu geben und amtlich am 24sten Oktober zu erklären: die asiatische Brechruhr sei wirklich in München vorhanden. Nun traten die instruktionsmäßigen Anordnungen ihrem vollen Umfange nach, in volle Wirksamkeit. In jedem Distrikte bestand ein eigenes ärztliches Dienstlokal, in welchem der Distriktsarzt selbst oder ein Assistent desselben, zur Ertheilung von Rath und Hülfe stets gegenwärtig sein mußte, wozu denn auch Träger mit Tragsesseln und Wärterinnen jederzeit disponibel waren. Die Zahl der die Besuchsanstalten besorgenden Aerzte und ärztlichen Gehülfen belief sich auf 72, und jedem solchen Arzte waren Suppen- und Holzbillets zur Verfügung übergeben. In den entlegenen Stadttheilen errichtete man schnell Filialspitäler, weil die gewöhnlichen Spitäler zur Aufnahme der zahlreich Erkrankten nicht mehr Raum genug hatten.

Der Minister des Innern und der Generalkommissair des Kreises beriethen sich täglich mit den Polizei- und Sanitätsbehörden, wie auch mit den Distriktsärzten über den zu- oder abnehmenden Stand der Krankheit, und in Folge solcher Berathungen, handelte die Viktualienpolizei, besonders bei Visitationen des Bieres in allen Kneipen und Schenken, mit verschärfter Strenge. Dabei fehlte es nicht an freiwilligen bedeutenden Geldbeiträgen zur Unterstützung armer Kranken. Besonders aber zeichnete sich durch Milde und unermüdete Wohlthätigkeit der ehrwürdige Münchener Frauenverein aus.

Dies alles wirkte zusammen, um selbst in den niedrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Vertrauen auf baldige Besiegung der gräßlichen Seuche zu wecken und München gegen jene Greuelscenen zu schützen, die beim Ausbruche der Cholera

in Paris und Wien, besonders aber in Ungarn und Sizilien vorfielen.

Dennoch stieg die Zahl der Erkrankten binnen drei Wochen auf 2577, wovon 255, der schnell tödtenden Krankheit zum Opfer ins Grab sanken. Dasselbe Schicksal traf in der Mitte Novembers den jungen spartanischen Helden Elias Kazackos, dem Antonios Miaulis, der dritte Sohn des berühmten griechischen Seehelden-Andreas Miaulis, nach kurzer Frist folgte. Er starb von der Cholera ereilt im Wirthshause zu Uffenheim als Begleiter des jungen Königs Otto auf der Reise nach Oldenburg, gleich nach dem Genusse unverdaulicher Speisen, unter den heftigsten, die furchtbare Krankheit fast immer begleitenden Krämpfen.

Endlich milderte sich am Ende des Jahrs die Mordwuth der gräßlichen Krankheit, und im Anfange des folgenden Jahrs, wagte es die Münchener Sanitätskommission, das Erlöschen der Brechruhr amtlich bekannt zu machen. Jedoch nur mit der Bemerkung: daß sämmtliche prophylaktische Anordnungen vorerst noch bis zum Schlusse des Monats Februar fortbestehen sollten.

Rückkunft Königs Ludwigs aus Griechenland. König Otto gleichfalls in Baiern.

Nach amtlichen Berichten hingen die Altbaiern, besonders die Bewohner Münchens, mit unbeschreiblicher Liebe und Verehrung an ihrem hochgebildeten, Baierns Glanz noch täglich vermehrenden Herrscher. Die Münchener scheinen sogar bei der Nachricht von König Ludwigs auf den 14ten April 1836 bestimmter Rückkehr in seine Hauptstadt, von einem Freudentaumel ergriffen worden zu sein. Der König ward nämlich, begleitet von einem sehr zahlreichen, ihm entgegengezogenen, aus Reitern und Fußgängern bestehenden Gefolge, an der Burgfriedens Grenze, unter einer prächtigen dort errichteten Ehrenpforte vom Münchener Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten empfangen. Von diesem Punkte an

bis zur Königl. Residenz waren Musikkorps aufgestellt. Gleich am schön dekorirten Karlsthore, standen auf Tribunen Knaben und Mädchen aus den Elementarschulen, die dem Könige Bewillkommnungsgedichte überreichten. Von den drei höchsten Thürmen weheten Flaggen, und der festliche Zug bewegte sich durch die Stadt unter dem Geläute aller Glocken. Auch waren viele Häuser festlich mit bunten Teppichen geschmückt.

In der Metropolitankirche ward ein feierliches Hochamt gehalten und dem Allmächtigen Dank gebracht, daß derselbe den König von seiner fünf Monate dauernden Reise glücklich wieder in den Kreis seiner Familie, wie zu seinem treuen Volke zurückgeführt. Noch größer war der Jubel, als am selbigen Tage Abends, der König unter Pauken und Trompetenschall im Theater erschien. Bald ertönte nun, vom Personal der Oper gesungen, ein Lied fröhlichen Bewillkommens, welches dankend pries den Monarchen, der im Morgenglanze auf der Burg Athen gestanden, der Kunst und Wissenschaft hochblühend stets erhielt, der dem Handel nicht blos neue Schwingen gab, sondern ihm auch Ströme und Wege bahnte.

Wohlthätige Patrioten feierten des Königs Rückkehr durch milde Spenden an Arme und Waisen. Noch erfreulicher feierte der König selbst seine Rückkehr durch Stiftung einer Blindenbeschäftigungsanstalt. Ein neues Fest schenkte den Münchenern die Ankunft des Griechen-Königs Otto, der auf seiner Reise zwar das strenge Inkognito eines Grafen von Missolunghi beobachtete, in München jedoch, mit allen einem gekrönten Haupte zukommenden Ehrenbezeugungen bewillkommnet werden mußte. Die Münchener politische Zeitung überbot sich fast selbst bei dieser Ankündigung mit allerunterthänigsten Komplimenten. Dem geliebten Bruder eilte der Kronprinz bis Kufstein entgegen, und an der Heimath Grenze empfing, unweit der geschmückten Ehrenpforte bei Kaisersfelden den mit griechischen Sorgen beladenen jungen Herrscher eine Masse jubelnder Menschen, die grüßend sich zu ihm drängten, während Musikchöre die bairische Königshymne spielten. Vater, Mutter und Geschwister empfingen den Geliebten bei Aibling, und bald darauf erschien,

von Reiterschaaren begleitet, der festliche Zug an Münchens Weichbilde, von wo aus gedrängte Menschenhaufen, die Militairspaliers durchbrechend, denselben unter Kanonendonner und Glockengeläute bis zum Schlosse begleiteten. Die Schauluſt ward dabei noch mehr gereizt durch den Anblick der griechischen Tracht, worin nicht nur König Otto selbst und dessen Dienerschaft, sondern auch die ihn begleitenden Offiziere erschienen. Am Fuße der Schloßtreppe empfing den geprüften Sohn zum zweitenmale König Ludwig mit herzlicher Umarmung, und die Münchener politische Zeitung lieferte von dieser Scene eine emphatisch-poetische Beschreibung, worin es an perlenden Freudenthränen nicht fehlte.

Der vornehmen Schauluſt ward noch ein köſtliches Fest am letzten Mai im Schauspielhause gewährt, da in dem neuen Stücke (der Liebe Wettſtreit betitelt) Madame Birch-Pfeifer eine so treffliche Anrede hielt, daß sich (nach amtlichen Berichten) der dadurch geweckte Enthusiasmus kaum beschreiben ließ. Das Ballet, die prächtigen Dekorationen, der figurirte Wettſtreit um Otto zwischen Hellas und Bavaria, und besonders das letzte Theaterkunſtſtück, wodurch der, einen Wald vorstellende Hintervorhang plötzlich verschwand, und statt desſelben ein mit den griechischen und bairischen Farben geschmücktes Zelt, aus welchem man die Aussicht auf München hatte, erschien, worin König Ottos nebſt seiner Königlichen Eltern Namenszüge in Brillantfeuer glänzten, erhoben den Jubel der Zuschauer zur überschwenglichen Extase.

Am folgenden Tage ward König Ottos ein und zwanzigſter Geburtstag, durch feierlichen Gottesdienſt in der festlich geschmückten Kirche in Gegenwart einer zahlreichen vornehmen Versammlung begangen, worauf dann der griechischen Majeſtät alle Griechen vorgeführt wurden, die in Münchens verschiedenen Anſtalten Bildung und Erziehung empfangen hatten. Auch bei dieser Gelegenheit trug Otto die griechische Kleidung.

Wegen der nahen Vermählung des jungen Königs mußte nun auch ein den Verhältniſſen angemeſſener Hofſtaat für ihn gebildet werden. König Otto hatte aber schon in den letztverfloſſenen vier Jahren eine Appanage von 186,686 Gul-

den erhalten. Auch war König Ludwig in Griechenlands bedrängteſter Zeit, den dortigen kläglichen Finanzen durch bedeutende Vorſchüſſe zu Hülfe gekommen. Dies waren Punkte, worüber es im nächſtfolgenden Jahre noch heftige ſtändiſche Debatten gab, welche die Königl. bairiſchen Staatsminiſter, durch Erörterung der Rechtmäßigkeit jener Ausgaben, kaum zu beſchwichtigen vermochten.

Inzwiſchen waren bereits am 8ten September 1836 die, hinſichtlich der Vermählung König Ottos mit der Prinzeſſin Amalie von Oldenburg geflogenen Unterhandlungen beendigt und die Ehepakten unterzeichnet worden, und ſo gedieh es zu Oldenburg denn am 22ſten November d. J. zur feierlichen Trauung des jungen Königs mit der erkohrenen Braut, wobei es an glänzender Oſtentation und an einer höchſt vornehmen Geſellſchaft nicht mangelte, indem außer den Geſandten und in Oldenburg anweſenden Reſidenten von Rußland, Preußen, Oeſterreich, Großbritannien, Dänemark und Baiern, auch die fünf erſten Oldenburgiſchen Rangklaſſen, zu der erhabenen Feierlichkeit mit eingeladen worden waren.

Das Jahr 1837

erſchien für Baiern mit der freudigen Hoffnung, daß die zerſtörende Wuth der Cholera gänzlich beſiegt worden ſei. Daher erließ denn auch am 19ten Januar König Ludwig ein Mandat, wodurch beide Kammern der bairiſchen Stände auf den 2ten Februar d. J. nach München einberufen wurden, mit der Erklärung: »Nachdem die epidemiſche Brechruhr in Unſerer Hauptſtadt und deren Umgebungen gänzlich erloſchen iſt, gereicht es Uns zum lebhaften Vergnügen, der Stimme unſeres Herzens folgen, Unſere Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs um Uns verſammeln und mit ihnen das Wohl des Vaterlandes berathſchlagen zu können.«

Zu Präſidenten der erſten Kammer ernannte der König wiederum den Feldmarſchall Fürſten Wrede und den Fürſten

von Oettingen-Spielberg. Zu Präsidenten der zweiten Kammer wurden erkohren, der Freiherr von Schenk und der Graf v. Seinsheim. Nicht minder wichtig war die Wahl der Königl. Kommissarien für die ständischen Sitzungen. Sie fielen auf den Ministerialrath Bezold, den Minist. Rath v. Stürzer, den M. R. von Mayr, den Minist. R. Weigand, und für die Militairangelegenheiten, auf den Generalmajor v. Baur und den Oberkriegskommissair Habel.

Darauf schritten auch beide Kammern zur Organisation der Ausschüsse für die Gesetzgebung, für die Steuern, für das Staatsschuldentilgungswesen, für die Untersuchung der etwa vorkommenden Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung, wie auch für die übrigen an die Kammern gelangenden Gegenstände der innern Verwaltung. Die erste Kammer wurde mit der fraglichen Organisation viel schneller fertig als die zweite.

Am 11ten Februar eröffnete König Ludwig die Kammern mit einer Rede, worin er zuerst aussprach, was seinem Herzen am wohlthätigsten war, nämlich die freudigen Ereignisse in seiner Familie und die Beweise von der Liebe seines Volkes. Dann ging er über auf die Gesetzentwürfe, die von den Ministern den Ständen vorgelegt werden würden. Er rühmte zugleich den erfreulichen Stand der Staatsfinanzen, sprach frommen Dank gegen Gott wegen des Aufhörens der Cholera, aus und betheuerte zum Schlusse: Er zähle fest auf den redlichen Willen wie auch auf die Anhänglichkeit seiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

Es thut nicht Noth, den Charakter und das Wesen der am 19ten Februar d. J. dem Könige überbrachten Dankadressen beider Kammern, zu erörtern. Dank, Adoration und Zustimmung Alles dessen, was die Regierung zum Heile des Reichs unternehmen werde, verschmolzen und wiederholten sich in schön klingenden Phrasen. Die erste Kammer besonders versicherte: der König könne sich auf den guten Geist, den die Kammer der Reichsräthe bereits in sechs Versammlungen unerschütterlich bewahrt habe, fest verlassen. Am Schlusse der Dankaddresse zweiter Kammer hieß es etwas abweichend

von der Reichsräthe Phrasiologie: »Wie könnte, da wir von der Heiligkeit unseres Eides tief ergriffen sind, ein anderer als ein guter Geist walten über dem Landtage von 1837? Und darum zählen Ew. Majestät mit Recht auf unsern redlichen Willen, wie auf unsere treue Anhänglichkeit [a]).

Ständische Verhandlungen und deren Resultate, Finanz-Operationen und Handel.

Unter allen materiellen Staatsinteressen ist das der Finanzen das dringendste. Also wurden auch die bairischen Stände im Jahre 1837 zuerst durch einen gediegenen Vortrag des Finanzministers v. Wirschinger, von dem Zustande des bairischen Finanzwesens (in der dritten Periode) gehörig unterrichtet. Die ordentlichen Staatseinnahmen des laufenden Dienstes, betrugen in den Jahren 1832 bis 1836 82 Mill. 787,738 Gulden, hatten aber mit den Vorschüssen aus den Vorjahren, die Summe von 89 Mill. 397,056 erreicht, wogegen die gesammten Staatsausgaben in der fraglichen Finanzperiode nur die Summe von 83 Mill. 468,101 Fl. erheischten. Der Ueberschuß von 5 Mill. 928,955 Fl. kam daher der neuen Finanzperiode zu Gute.

Nicht minder erfreulich lautete der Bericht über den Gang und die Resultate der Staatsschuldentilgung. Denn es ward eine reine Vermehrung des Depositoriums von 34,199 Fl. nachgewiesen. Was die der vor kurzer Zeit errichteten Festungsbaukasse-Dotation anbetraf (welche jährlich 800,000 Fl. zum Festungsbau liefern sollte), so waren in derselben am Schlusse der fraglichen Finanzperiode noch 293,408 Fl. vorhanden, von welchen ein bedeutender Theil, bei der Staatsschuldentilgungsanstalt verzinslich belegt wurde.

In einer der ersten Sitzungen der zweiten Kammer, brachte nun der Finanzminister, das Budget für die vierte

---

a) Die Reden und Addressen lese man in der Allgemeinen Zeitung 1837. Beilage Nr. 44 und Nr. 52.

Finanzperiode (1837 bis 1843) zur Sprache. Die Hauptposten der Ausgabe bezogen sich auf die Erhaltung des Militairs, die Zinsen der Staatsschuld und die Civilliste der königlichen Familie. Der gesammte Militairetat mit Einschluß der Gendarmerie, des topographischen Instituts, des Militair- und Waisenfonds, des Unterhalts der Festung Landau und des Honorars der Militairkommission in Frankfurt, kostete nämlich über 8½ Mill. Gulden. Zur permanenten Civilliste des Königs, des Kronprinzen und der Appanagen, waren 2 Mill. 855,000 Fl. erforderlich. Die Zinsen der Staatsschuld nahmen 8 Mill. 746,294 Fl. in Anspruch, und für die Tilgungskasse wurden jährlich 800,000 Fl. ausgesetzt. Also beliefen sich die gesammten Staatsausgaben für jedes Jahr der vierten Finanzperiode, auf 29 Mill. 986,009 Gulden. Mehrere andere Ausgaben, die ins Budget nicht aufgenommen worden waren, konnten glücklicher Weise aus den Erübrigungen der letztverflossenen Finanzperiode bestritten werden.

Die jährliche Staatseinnahme schlug dagegen der Minister an auf 30 Mill. 12,473 Gulden. Dazu sollten beitragen: die direkten Auflagen 6 Mill. 136,883 Fl., die indirekten Auflagen 10 Mill. 541,416 Fl, die Staatsregalien und Anstalten 4 Mill. 21,349 Fl., die Staatsdomainen u. s. f. 8 Mill. 100,692 Fl., die besonderen Abgaben 77,100 Fl, die Kreisauflagen 689,435 Fl. und die übrigen Einnahmen 145,628 Fl., wozu noch aus dem Bestande der Vorjahre 300,000 Gulden kamen.

Nach mancherlei Debatten über die einzelnen Positionen des Ausgabebudgets, erfolgte am 16ten Septbr. d. J. im Wesentlichen die Königl. Sanktion des von den Ständen berathenen Budgets für die nächstfolgenden sechs Etatsjahre. Jedoch mit genauer Bestimmung dessen, wie es mit dem Bestande der Vorjahre und mit der auf jährlich 30 Mill. 558,006 Fl. festgesetzten Staatsausgabe, rücksichtlich der Zinsentrichtung, des Tilgungsfonds, der Pensions- und Amortissationskasse, der Staatsbauten u. s. f. gehalten werden solle [a]). Die zweite

a) Vgl. Außerordentl. Beilage Nr. 47 zur Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1837.

Kammer hatte ja fast alle ihr vorgelegte Rechnungen nach des Ausschusses Gutachten als richtig anerkannt, und nur die Rechnungen über die Militairausgaben mit einigem Vorbehalt angenommen a). Auch gab freilich die Aeußerung der Doktoren v. Ringseis und v. Moy: das Prinzip des modernen Staats- oder Finanzhaushalts sei tadelhaft, weil Alles auf das Geld zurückführe und nur suche die Einnahmen so hoch als möglich zu steigern, Anlaß zu einer interessanten Debatte, indem von vielen anderen Abgeordneten, besonders aber von zwei Staatsministern das befolgte Finanzsystem sehr in Schutz genommen wurde.

Kräftiger als solche Einrede der oben genannten Abgeordneten, war jedoch der von der Geistlichkeit Nürnbergs eingeleitete Antrag der Abgeordneten Lösch und Stöcker, auf Abschaffung des Lottos. Bostelmeyer, Hornthal, Schwindel und mehrere Mitglieder der zweiten Kammer, unterstützten die Motion, wobei Schwindel auf den großen Zollverein hindeutete, dessen Ergebnisse wohl hinreichend sein möchten, den durch Aufhebung des Lotto in der Staatseinnahme entstehenden Ausfall zu decken. Wirklich richtete die zweite Kammer am 25sten April d. J. mit 108 gegen 10 Stimmen an die Regierung eine dringende Bitte: das Lotto allmählig aufzuheben und zur Deckung des dadurch entstehenden Einnahmeausfalls, den Ständen einen geeigneten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen. Ja sogar die Kammer der Reichsräthe trat den Wünschen und Beschlüssen der zweiten Kammer rücksichtlich der fraglichen Abschaffung des so verderblichen Glücksspiels bei. Hornthal, der faktisch nachgewiesen, aus eignen, als Vorstand des Bamberger Armenpflegschaftsraths gesammelten Erfahrungen, daß die den dortigen Armen gespendeten Gaben regelmäßig aus der Armen Händen ins Lotto wander-

---

a) Heydenreich und Willich hatten sich's freilich sehr angelegen sein lassen, eine Minderung des Etats der aktiven Armee zu bewirken, die Kammer trat aber ihren Anträgen so wenig bei, daß sie allen auf den fraglichen Punkt bezüglichen Anforderungen der Regierung, Zustimmung ertheilte.

ten, ließ es nicht an unterthänigen Schmeichelreden zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes fehlen. Denn er äußerte emphatisch: werde jenes gräßliche Uebel vertilgt, so würde sich auf dem Haupte des unsterblichen Schöpfers des Zollvereins, eine neue Bürgerkrone befestigen, deren Glanz eine ewige Dauer verspreche. Auch erinnerte der klassische Mann an Catos bekannte, stets im römischen Senate wiederholte Formel: Caeterum censeo, Carthaginem esse delendam, und perorirte dabei: so müsse auch in der Abgeordneten-Kammer am Schlusse jeder Sitzung, der Ruf gehört werden: Zerstört werde das Lotto!

Wie zu einer Contralektion, trat nun in der 27sten Kammer-Sitzung, der Ministerialrath v. Mayr mit einer Erklärung über die Sparkassen, denen die Regierung, als einem der mächtigsten Hebel der Sittlichkeit, ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet, (in der Ständeversammlung) hervor. Er wies nach, daß die Regierung zur Verbesserung des fraglichen Instituts, eine Kommission von ausgezeichneten Männern niedergesetzt habe, welche besonders das Problem lösen sollten: durch welche Einrichtung es wohl möglich werde, Dienstboten u. s. f. an dem Orte, wo sie wohnten, Gelegenheit zu verschaffen, auch die kleinsten Erübrigungen ohne Zeit- und Kostenaufwand in eine Sparkasse legen zu können? Zum Schlusse bemerkte der genannte Ministerialrath, die Sparkassenrechnungen wiesen schon jetzt, auf ein Staunen erregendes Resultat ihrer Wirksamkeit hin. Denn von den Aktivkapitalien der Sparkassen wären bereits vor Ablauf des Jahrs 1835, verzinslich angelegt worden bei den Königl. Staatsschuldentilgungskassen 3 Mill. 723.421 Fl., bei Privaten 699.579 Fl. 9 Kreuzer, und bei Gemeinden oder Korporationen 1 Mill. 162,539 Fl. 28 Kreuzer 3 Pfennige.

Nun war aber doch noch die schwere Frage zu beantworten: wie beim Fortbestehen des Lotto, die von der mit dummen Aberglauben und bigotter Traumdeuterei amalgamirten Lottowuth beherrschten niedrigen Stände, von der unglücklichen Krankheit geheilt und so weit zur Vernunft ge-

bracht werden könnten, ihre ersparten, oder als milde Gaben empfangenen Pfennige, lieber den Sparkassen als dem Lottoschlunde zu opfern?

Noch merkwürdiger erscheint in finanzieller Hinsicht die im Monat Junius d. J. stattgefundene Zusammenkunft der Kommissarien verschiedener süddeutscher Staaten in München, um sich über einen gleichen Münzfuß zu vereinigen. Das Bedürfniß einer solchen Vereinigung war längstens gefühlt worden. Aber das eigentliche Uebel lag tiefer, als daß die Hauptquelle desselben von dem größern Publikum hätte entdeckt werden können. Erst im Jahre 1834 deckte sie der Münchner Professor, Herman in dem zu Heidelberg erscheinenden Archive für politische Oekonomie- und Polizeiwissenschaft vor Jedermanns Augen auf und wies nach, daß, so lange jene Quelle nicht verstopft werde, auch an keine radikale Heilung der willkührlichen Münzverschlechterungen gedacht werden könne.

Nach langen Debatten, worin nächst Preußen (das seinen Münzfuß ohne großen Nachtheil nicht reformiren konnte) Baden und Darmstadt die Opposition bildeten, vereinigten die Kommissarien sich endlich dahin, daß der bisher gesetzlich gewesene 24 Gulden Münzfuß, in einen 24 Fl. 30 Kreuzer Münzfuß verwandelt werden, auch der sogenannte Kronenthalerfuß aufhören müsse. Also wurde noch vor ihrer Auflösung im November, den bairischen Ständen eröffnet, daß der König die zwischen Baiern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 25sten August 1837 abgeschlossene Münzkonvention ratifizirt habe. Die zweite Kammer bezeugte, wie vorauszusehen, der Königl. Regierung ihren Dank für das glückliche Zustandekommen der fraglichen Vereinbarung. Indessen zeigte sich in der nächsten Erfahrung der glückliche Erfolg jener Vereinbarung sehr zweifelhaft, obgleich die benannten Staaten sich verbindlich gemacht hatten, bis zum 1sten Januar 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden (wovon vier in Gulden, und zwei in halben Gulden nach

dem Maaßstabe der Zoll-Revenuenvertheilung erscheinen sollten) ausprägen zu lassen [a]).

Für Baierns Industrie, Handel und Landwirthschaft war die fragliche Münzkonvention allerdings von großer Bedeutung, denn nach der vom Minister des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, der zweiten Ständekammer gegebenen Auskunft, gab es damals in Baiern 12,920 Bankiers, Kaufleute und Krämer, wozu noch viele Spediteurs kamen. Dem Real- und Personalkredite waren gewidmet zwei Banken, acht Kreishülfskassen, sechs und zwanzig öffentliche Leihanstalten und zwei und sechzig Sparkassen. Den Geldhandel betrieben mehrere Handelsplätze. Man zählte sieben Wollmärkte, sieben Hopfenmärkte, über 800 Messen und Jahrmärkte, nebst 116 wöchentlich stattfindenden regelmäßigen Getreideschrannen, die ein Bild des regsten Umschwungs darstellten. Dabei entwickelte sich auf den Viehmärkten ein außerordentlich lebhafter Verkehr, der jährlich eine Summe von 13 Mill. 108,713 Gulden in Umlauf setzte. »Baierns Verkehr,« sagte der Minister, »erhebt sich durch den großen Zollverein aus einem langen unfreiwilligen Schlummer. Schon schwebt unsere Flagge in direkter Fahrt vom Main nach dem Rhein. Bald werden Eisenbahnen uralte Handelsplätze mit neuen verbinden, und der Ludwigs Kanal, das schwarze Meer und den Ocean vereinigend, wird eine gänzlich veränderte Handelsrichtung mit Baierns Wohlfahrt in Verbindung bringen.«

Der kluge Mann verschwieg jedoch in der emphatischen Darstellung keineswegs, der Landbau bilde die einzig haltbare

---

a) Die sogenannte Münzkonvention zerfiel in zwei Haupttheile. Der erste handelte in 15 Artikeln von den Silbermünzen, wobei das anzunehmende Markgewicht auf 233,855 Grammes festgesetzt wurde. Der zweite Theil betraf die Prägung der Scheidemünzen (in 6 Artikeln) und besagte, daß alle von den nicht kontrahirenden Staaten herrührenden Scheidungen auf den 1sten Januar 1838 außer Curs gesetzt werden sollten. Vergl. die Abhandlung in den Außerord. Beilagen Nr. 272 ffg. in der Allgem. Zeitung vom Jahre 1837.

Grundlage der bairischen Staatswirthschaft und des bairischen Nationalwohlstandes. Inzwischen hatte der besonders zu Gunsten der Eisenbahnen den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, nicht blos in der Kammer der Reichsräthe wesentliche Modifikationen erfahren, sondern auch die zweite Kammer adoptirte gleichfalls jene Modifikationen, und gab nur unter der Bedingung ihrer Annahme, mit Majorität ihre Zustimmung zu dem in Frage stehenden Gesetze, worüber jedoch die Würzburger Zeitung ihren Unwillen in folgender von tiefer Erbitterung zeugenden Phrase ausließ: »Man reicht der Geldmacht beide Hände, damit sie ihre Krallen immer tiefer einschlage. Und ist der Expropriationsplan oder, wie es richtiger heißen sollte, das Eisenbahngesetz etwa nicht ein neuer gewaltiger, weiser Nationalwirthschaft zuwider laufender Schritt auf dem gefährlichen Wege? Für wen sind denn Eisenbahnen nothwendig? Sind sie nothwendig für die Agrikultur, sind sie es für Handel und Gewerbe? Wahrlich nein! Aber nothwendig sind sie für den Spekulanten und Aktionaire, — kurz, für die Geldaristokratie. Die Kreisregierungen und der Staatsrath sollen freilich über die sogenannte Nothwendigkeit entscheiden. Aber was heißt das anders, als sie sollen von den Aktionairen Beweis fordern, daß eine anzulegende Eisenbahn rentire. In diesem Rentiren findet sich die ganze Nothwendigkeit. — Wer wird nun aber den Grundbesitzern, oder dem Gewerbe Treibenden, wenn sie auch noch so gute Sicherheit stellen können, noch Capitalien zu ihrem Betriebe mit 4 ja zu 5 Prozent Verzinsung leihen, da die Geldmänner ihr Geld zu weit höheren Zinsen bei Eisenbahnen anlegen können?«

Leute, die weiter als dicht vor ihre Nase schaueten, hätten dem erbosten Eiferer wohl antworten können: Wart' doch nur ein Weilchen, und Du wirst sehen, wie der unklugen Geldspekulation die Strafe auf dem Fuße folgt.

Justiz und Verwaltung.

Durch die Erlöschung eines großen Theils der sonst in Altbaiern bestehenden Patrimonialgerichte, worauf deren Inhaber nach dem Gesetze vom Jahre 1831 freiwillig Verzicht geleistet hatten, war allerdings ein bedeutendes Mißverhältniß zwischen der Bevölkerung und dem Arbeitsvermögen der Behörden entstanden. In der Ständesitzung am 11ten März, brachte der Abgeordnete Neuland, jenes Mißverhältniß besonders zur Sprache, und Kolb bemerkte dazu, eine Vermehrung des Amtspersonals bei den Landgerichten sei absolut nothwendig. Denn es gebe z. B. im Unterdonaukreise manches Landgericht, zu welchem 34 000 Seelen gehörten. Hornthal erklärte darauf, so lange die bisherige Geschäftsorganisation der Landgerichte fortbestehe, würden alle Personalvermehrungen nichts helfen. Da trat endlich am 29sten April der Abgeordnete Lösch, mit einem Antrage hervor, der eine radikale Verbesserung der Landesgerichtsverwaltung bezweckte. Er forderte nämlich Verkleinerung der Landgerichte, Aufhebung des Collegialsystems bei denselben, Befreiung der L. G. von der Criminaljurisdiktion (die den bestehenden Kreis- und Stadtgerichten übertragen werden könne), Vereinfachung der Geschäfte und gänzliche Befreiung der L. G. von der Verrechnung gerichtlicher Taxen und Sporteln.

Der Minister des Innern gestand zwar im Allgemeinen die beherzigungswerthe Bedeutsamkeit des Antrags zu, machte jedoch auf die großen Schwierigkeiten, welche der Ausführung desselben entgegenständen, aufmerksam und betheuerte: daß die Regierung schon beschäftigt sei, die unleugbaren Anomalien, worauf die Antragsteller hingewiesen, zu beseitigen. Allein auch sie werde es schwerlich Jedermann Recht machen können. Denn verwalteten Viele, so klagten die Verwalteten über Vielregieren, verwalteten Wenige, so pflegten Beschwerden über Vernachlässigung zu folgen. Der Hauptgrund, warum es vorerst beim Alten bleiben mußte, war aber wohl in dem verständlich genug angedeuteten Kostenpunkte zu suchen.

Der Minister selbst hatte ja schon die sehr wohlthätige

Auskunft getroffen, daß ein eigenes Bureau zur protokollarischen Aufnahme mündlichen Anbringens für wenig bemittelte Unterthanen errichtet worden war, das auch an Sonn- und Feiertagen den Klagenden offen stand. In demselben Geiste legte die Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf zur bessern Organisation des landräthlichen Instituts vor. Obgleich nun die Mehrheit der zweiten Kammer, den Gesinnungen, aus welchen jener Entwurf hervorgegangen war, volle Gerechtigkeit wiederfahren ließ, so gab es doch Einige, die dem Entwurfe, Voreiligkeit und Mangel an genügenden Motiven zum Vorwurfe machten. Indessen wurden diese Kritiker überstimmt, und die Kammer nahm per majora, die meisten Artikel mit bescheidenen Modifikationen an. Allein die Reichsräthe wurden durch ein von der zweiten Kammer abweichendes Interesse, dessen Ursprung nicht zweifelhaft sein konnte, bestimmt, mehreren von den Abgeordneten gut geheißenen Artikeln, ihre Zustimmung zu versagen und sogar zu verlangen: daß den erblichen Reichsräthen nicht nur die Landrathsprotokolle, sondern auch sämmtliche von den Kreisregierungen an den Landrath gelangten Mittheilungen zur Einsicht mitgetheilt werden möchten.

Wie sogar in der zweiten Kammer die Standesinteressen gar leicht mit einander in Conflikt gerathen konnten, bewies die heftige, sich aus dem Antrage des Abgeordneten Welsch entwickelnde Debatte. Welsch hatte nämlich darauf angetragen, die Regierung zu bitten, der Ständeversammlung förderſamſt einen Gesetzentwurf über die Ablösbarkeit des Jagdrechts auf arrondirten Gutskompleren, sowohl als auf geschlossenen Gemeindefluren, mitzutheilen. Graf Seinsheim stand sogleich nebst acht Freiherren auf gegen den Antrag mit der Erklärung: der Antrag sei von der Kammer gar nicht zu berathen, denn er involvire einen Zwang gegen das Privateigenthum. Als nun gar der Finanzminister von Wirschinger solcher Ansicht beistimmte, konnte Welsch nichts erhalten, als daß sein Antrag zur gutsachtlichen Berichterstattung an den betreffenden Ausschuß verwiesen wurde. Da gab es denn Gerede genug, aber aus der Sache ward nichts.

Noch übler wurde der Abgeordnete Sewald angelassen, als er am 29sten April wagte, auf zwangsweise Ablösung des Zehntrechts anzutragen. Der Herr von Ringeis bezeichnete sogar den Antrag als revolutionair, und Graf Seinsheim konnte nicht begreifen, wie ein solcher Antrag in einer Kammer, welche zum Schutze des Eigenthums in allen seinen Theilen berufen sei, nur angehört werden könne. Auch Herr von Moy behauptete, der Antrag sei durchaus verfassungswidrig. Sewald modifizirte zwar seinen Antrag auf Zwangsfiration des Zehnten, und in Folge der Zeit auf Ablösung desselben, ward jedoch niedergedonnert mit dem Axiom: es sei furchtbar gefährlich, an die Sicherheit des Besitzes zu tasten. Ja der Besitz der Könige beruhe auf keinem bessern Recht, als der Besitz eines Jeden. Endlich nahm sich aber doch der Staatsrath, Graf von Drechsel des armen Sewalds an und wies nach, daß die Staatsregierung selbst im Jahre 1827 ein Culturgesetz den Ständen vorgelegt habe, dessen 36ter Paragraph also laute: »Alle auf den Grundbesitz oder auf Bodenerzeugnissen liegenden unständigen Lasten, müssen auf Verlangen der Pflichtigen oder Berechtigten fixirt werden, auch ist die Ablösung jeder Bodenzinse dem Pflichtigen gestattet. »Da nun, fuhr Drechsel fort, beide Kammern im Jahre 1831 sich über Zwangsfixirung der Zehnten berathen, aber freilich damals keinen gemeinsamen Beschluß in der fraglichen Angelegenheit gefaßt hätten, so dürfe dem Abgeordneten Sewald keineswegs ein Vorwurf, als habe er revolutionair und verfassungswidrig gehandelt, gemacht werden. Ueberdem sei der zu so großer Erbitterung Veranlassung gebende Antrag im Einklange mit den Anordnungen aller Baiern umgebenden deutschen Staaten, auch könne Niemand die Wahrheit ableugnen, daß die Zehntabgabe eine demoralisirende Industriesteuer, mithin für den Staat nachtheilig und unheilbringend sei.

Die Lektion war scharf, aber doch nicht kraftvoll genug, um den aristokratischen Geist a), der in beiden Kam-

a) Ich lese eben in Fenimore Coopers Wanderung in Italien

mern Wurzel gefaßt, zu besiegen. Rücksichtlich der bisher üblichen Justizverwaltung stritt man lange über den Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung ungleichartiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die zweite Kammer ertheilte aber auf den vom Fürsten v. Oettingen-Wallerstein vorgetragenen Wunsch: jene Kontroversen, welche auf Unvollständigkeit oder Dunkelheit der gesetzlichen Bestimmungen beruheten und daher Veranlassung zu ungleichartigen Erkenntnissen gäben, durch authentische legislative Interpretation zu beseitigen, mit 78 gegen 39 Stimmen ihre Billigung.

Eine nicht minder lebhafte Debatte entwickelte sich aus des Freiherrn v. Holzschuher Antrage, das Vermittelungs-Geschäft zwischen über Rechtsfälle streitenden Partheien, den städtischen Behörden zu übertragen. Die Mehrheit der Abgeordneten sprach sich zwar billigend für den Antrag — jedoch nur unter der Bedingung aus: daß den in Rede stehenden Vergleichen keine exekutorische Kraft, sondern nur die einer öffentlichen Urkunde beigelegt werde. Der Minister des Innern rühmte die wohlthätige Wirksamkeit des fraglichen Instituts und führte das Beispiel an, daß in der Kreishauptstadt Ansbach, in einem Zeitraum von zwei Jahren, durch jenes Institut von 3400 Streitigkeiten, mehr als 2300 zur Ausgleichung gebracht worden wären. Die Mehrzahl der Juristen war aber dem Antrage entgegen, und der Justizministerialrath v. Stürzer, neigte sich als Regierungskommissair gleichfalls zu der strengjuristischen Ansicht hin, indem er erklärte: es werde am besten sein, es auf dem platten Lande rücksichtlich des Vermittelungsamts lediglich bei dem zu lassen, was gegenwärtig bestehe.

»Folgendes: Fast alle Adelichen Europas streben jetzt (1837) dahin, sich aus socialen Aristokratien in politische zu verwandeln. Man kann aber doch wohl annehmen, daß ein absoluter Fürst, einen Aristokraten mit mehr Mißtrauen betrachten wird, als einen Demokraten. Denn die Politik des Erstern verträgt sich nicht mit der Souverainität des Fürsten, während die Prinzipien des Letzteren, die Königl. Gewalt schlechterdings nicht ausschließen. Bei meinem Verkehr mit Fürsten und Aristokraten, entdeckte ich bei dem Ersteren immer eine größere Liberalität als bei dem Letztern.« Hat der Nordamerikaner Recht oder Unrecht? Ich wage nicht zu entscheiden.

Inzwischen fand doch der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, fast allgemeinen Anklang in der Kammer der Abgeordneten; denn er bezweckte Einführung des mündlichen Verfahrens bei geringfügigen Sachen, schnellere Zumschlußbringung der Partheiverhandlungen, Verbesserung des Beweisverfahrens, Einschränkung der Appellationen, und angemessene Strenge beim Exekutions- wie beim Concursverfahren. An Gegenreden fehlte es freilich nicht. Doch erfreuete sich der fragliche Gesetzentwurf einer bedeutenden Stimmenmehrheit, obgleich Briegleb dessen unbedingte Annahme zurückwies, weil man an dem Gesetze immer nur ein bloßes Bruchstück erhalte, welches wahrscheinlich eine noch größere Verwickelung der ohnehin schon sehr komplizirten Gesetzgebung herbeiführen werde!

Allgemeinere Zustimmung fand der Antrag des Dr. Hutter, daß die sogenannt unsiegelmäßigen Personen nicht mehr gezwungen werden sollten, ihre schriftlichen Eingaben an Königl. Behörden von einem recipirten Advokaten verfassen zu lassen. Es fanden sich nämlich für diesen Antrag 57 billigende und 47 abweisende Stimmen.

In derselben Sitzung (5. Mai) legte der Finanzminister den Ständen den Entwurf eines für sämmtliche Kreise des Königreichs bestimmten Zollstrafgesetzes vor; — der Minister des Innern aber verlangte Berathung eines Gesetzentwurfs über das Gemeindewesen im Rheinkreise, wie auch eines Gesetzentwurfs über das Heimathswesen in demselben Kreise, und dann noch einen Antrag zur Bewirkung authentischer Interpretation über das Gemeindeumlagenwesen, gleichfalls im Rheinkreise. Alle diese Anträge wurden, wie der in die Kammer gebrachte Gesetzentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, nach dem Wunsche der Regierung von der zweiten Kammer erledigt, deren Ansichten freilich von denen der Reichsräthe in manchen Punkten abwichen [a]).

---

a) Den vom Dr. Willich gestellten Antrag, den verfassungsmäßigen Zustand des Königreichs Hannover in Erwägung zu ziehen und sich

Kein in die Kammer gebrachter Gesetzentwurf ward, aber mit allgemeinerer Billigung und Zustimmung aufgenommen, als der die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und zugleich die Bildung der Kreisfonds betreffende. Nach diesem Gesetze sollten, vom 1sten October des laufenden Jahrs an, als auf die Kreise hingewiesene Lasten angesehen werden: der Aufwand, welchen erheischten die Appellations-, Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Land-, Wechsel- und Friedensgerichte; ferner die Kosten der Landkommissariate, des deutschen Schulwesens, der Schullehrerseminarien, der Gymnasien und Lyzeen; dann die Kosten der Landgerichts- und Kantonsphysikate, der Wundärzte und Hebammen, — wie nicht minder die Kosten des Land-, Straßen- und Brückenbaues u. s. f. — Alle diese und noch mehrere Ausgabskategorien mußten fortan von den Kreisfonds übernommen werden, — wodurch denn allerdings das Institut der Landräthe eine genauere bestimmte Wirksamkeit erhielt.

Die Vortheile einer solchen Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten waren auch so in die Augen springend, daß die zweite Kammer in ihrer 111ten Sitzung, mit alleiniger unbedeutender Abänderung der Fassung des Gesetzes, dasselbe einhellig annahm. Die ständischen Geschäfte (wovon hier eine flüchtige historische Uebersicht der Hauptsachen gegeben worden ist) — waren nun beendigt nach 124 Sitzungen zweiter Kammer. Der Präsident hielt am späten Abend des 3. Novembers eine herzliche Abschiedsrede. Die letzte Sitzung schloß mit dreimaligem Lebehoch für den vielgeliebten König Ludwig, und am folgenden Morgen erhielten die Abgeordneten den Diätenbetrag in neugeprägten Guldenstücken ausgezahlt.

Am 17. November d. J. erfolgte denn auch der Landtagsabschied in 15 Artikeln, welche den verabschiedeten Ständen vom

---

für Erhaltung desselben auf konstitutionellem Wege zu verwenden, zog zwar die zweite Kammer mit großer Stimmenmehrheit in ihren Geschäftskreis. Allein die Kammer der Reichsräthe wies den Antrag kategorisch zurück, worauf dennoch die zweite Kammer beschloß, dabei zu beharren. Hier war also die einzige Spur konstitutionellen Lebens zu finden.

Miniſterialrath v. Mayer im Ständehauſe vorgeleſen wurden. Genehmigt wurden in dem Abſchiede die ſtändiſchen Beſchlüſſe über die Verbeſſerung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten; ſo auch die ſtändiſchen Wünſche wegen nothwendiger Verhütung ungleichförmiger Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes. Ferner wurden angenommen: der Entwurf wegen Zwangsabtretung von Grundſtücken für öffentliche Zwecke, wie auch die gewünſchte Ergänzung des Geſetzes die Einführung der Landräthe betreffend, nebſt allen für den Beſtand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreiſe vorgeſchlagenen Modifikationen. Rückſichtlich der Budgetsſätze mußten ſich die Stände zwar wegen ihrer Minderungsanträge manche Zurechtweiſung gefallen laſſen, doch billigte der König ſehr die Anſichten der Stände in Betracht der Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten, wobei jedoch weiterhin geſagt wurde: der König werde die zu dem Budget geſtellten Anträge in Erwägung ziehen, ſo weit ſolche in dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Stände ihren Grund und Anhalt hätten.

Den Geiſt der Regierung in dem konſtitutionellen Königreiche Baiern mögen die Leſer dieſer Zeitgeſchichte ſelbſt aus dem Schluſſe der Königl. Erklärung an ſeine getreuen Stände kennen lernen. Dieſer Schluß lautet alſo: »Wir ertheilen hiedurch den Ständen Unſern Abſchied, und obgleich auf der einen Seite, verſchiedene Vorgänge in der nun geendigten ſehr verlängerten Sitzung der Kammern, die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zuſtehenden Königl. Rechte, namentlich jener der Organiſation und der Verwaltung auf den Grund der Verfaſſungsurkunde, welche Wir in allen ihren Theilen, ſo wie ſie iſt, aufrecht und unverrückt zu erhalten feſt entſchloſſen ſind, mit Ernſt zurückweiſen zu müſſen: ſo haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeußerungen und Beweiſen ſtandhaft geſetzlicher Geſinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener redlicher Beſtrebungen für das wahre Gemeinwohl, die vollſte Beruhigung gefunden und erkennen dieſelben mit landesväterlichem Wohlgefallen. Wir bleiben alſo Unſern Lieben und Getreuen, den Stän-

den des Reichs, mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen! « a)

Merkwürdig genug und manche Vermuthung veranlassend, ward unmittelbar nach Beendigung der Landtagsgeschäfte, der Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, aus seinem bisherigen Wirkungskreise entfernt, und dem Staatsrathe v. Abel die Leitung des Ministeriums des Innern anvertrauet. Der Fürst verließ bald darauf München, wo auch der aus Griechenland verdrängte Graf Armansperg, sich nur so lange aufhielt, daß er dem Könige die schuldige Aufwartung machte, um dann sogleich Ruhe in seinem Landsitze Eck, zu suchen.

Unmittelbare Folgen des letzten Landtages.

Baiern erhielt schon am 29. November d. J. durch eine Königliche Verordnung (in der Absicht, die Erinnerung an die erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der dem geliebten Herrscher untergebenen Lande möglichst wieder herzustellen, die Benennung der einzelnen Hauptlandestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen und dadurch treue Anhänglichkeit der Unterthanen an Thron und Vaterland, wie auch Volksthümlichkeit und Nationalgefühl noch mehr zu befestigen) eine neue Eintheilung. Freilich blieben die acht Kreise des Königreichs. Allein sie behielten weder ihre alten Namen, noch (bis auf den Rheinkreis) ihren bisherigen Bestand. Sie hießen nun: Oberbaiern mit einer Bevölkerung von 649,843 Seelen; Niederbaiern mit 566,883 Seelen; Pfalz mit 546,972 Seelen; Schwaben und Neuburg mit 518,645 Selen; Oberpfalz und Regensburg mit 437,255 Seelen; Mittelfranken mit 497,367 Seelen; Oberfranken mit 461,832 Selen und Unterfran-

a) Den Langtagsabschied findet man vollständig in den Beilagen zur Allgemeinen Zeitung 1837. Nro. 323 und 324.

ken mit Aſchaffenburg, worin der Zeit 1,502,755 Menſchen lebten.

Oberbaiern war der ehemalige Iſarkreis, wovon die Landgerichte Landshut und Wilsburg abgeriſſen, und wozu dagegen die Landgerichte Ingolſtadt, Alttötting, Burghauſen, Dinhach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen geſchlagen wurden. Niederbaiern umfaßte den ehemaligen Unterdonaukreis mit ähnlichen Vertauſchungen. Pfalz war der ehemalige Rheinkreis ohne irgend eine Vertauſchung. Oberpfalz war der ehemalige Regenkreis, mit allerlei Vertauſchungen von anderen Kreiſen. Oberfranken ward auf gleiche Weiſe aus dem ehemaligen Obermainkreiſe (mit Abgabe verſchiedener Landgerichte an den Kreis Oberpfalz und Zugaben vom Rezatkreiſe) gebildet. Mittelfranken beſtand in der Hauptſache aus dem ehemaligen Rezatkreiſe, mußte aber mehrere Landgerichte an den Kreis Schwaben abgeben, und erhielt dagen drei Landgerichte vom bisherigen Regenkreiſe. — Daſſelbe Schickſal hatte Unterfranken, welches aus dem ehemaligen Untermainkreiſe entſtand. Auch der Kreis Schwaben und Neuburg, welcher aus dem ehemaligen Oberdonaukreiſe ſich bildete, erhielt ſtatt der an Oberbaiern abzutretenden Landgerichte, Erſatz aus dem Rezatkreiſe.

Die neue Ordnung ſollte mit dem erſten Januar 1838 in Wirkſamkeit treten. Alſo ward in jedem Kreiſe für die obere Verwaltung eine Kreisregierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht eingerichtet. Die Vorſtände der Kreisregierungen führten in Zukunft den Titel: Regierungspräſidenten. Der Titel Generalkommiſſair ſchlief dagegen ein.

Rückſichtlich der Juſtizpflege beſagte die ſpätere Königliche Entſchließung vom 14. December d. J.: für den Kreis Oberbaiern ſolle das bisherige Appellationsgericht des Iſarkreiſes, für Niederbaiern das Appellationsgericht des Unterdonaukreiſes, für Pfalz das bisherige Appellationsgericht des Rheinkreiſes, für Oberpfalz das bisherige Appellationsgericht des Regenkreiſes, für Oberfranken das bis

herige Appellationsgericht des Obermainkreises, für Mittelfranken das bisherige Appellationsgericht des Rezatkreises, für Unterfranken das bisherige Appellationsgericht des Untermainkreises, und für Schwaben und Neuburg, das bisherige Appellationsgericht des Oberdonaukreises gelten.

Zu gleicher Zeit wurden nicht nur die Gerichtssprengel, sondern auch die privilegirten Kreis- und Stadtgerichte regulirt und dabei befohlen, daß die bei den bisherigen Appellationsgerichten anhängigen noch nicht erledigten Rechtssachen, an das für jeden neugebildeten Kreis bestimmte Appellationsgericht vom 1. Januar 1838 übergehen sollten. Etwas später — am 21. December d. J. — erschien dann eine Königliche Verordnung, welche die Residenz der Wechselgerichte (erster und zweiter Instanz) in den verschiedenen Kreisen nebst deren Wirkungskreisen genau bestimmte. Mehrere Ernennungen zu Oberappellationsräthen und Appellationsgerichtsdirektoren traten mit den aufgeführten, das Justizwesen neu organisirenden Verordnungen ins Leben. In Folge der beliebten neuen Eintheilung des Reichs, befahl aber auch der König, daß die Landräthe in den noch bis zum 1. Januar 1838 bestehenden Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreisen förderſamſt aufgelöſet, und die neuen Wahlen von Landräthen, mit Ausnahme von Rheinbaiern (Pfalz), in allen Kreisen also vorgenommen werden sollten, daß die Ergebnisse der Wahlen bis zum 20. Januar 1838 der Regierung vorgelegt werden könnten.

Erst nach diesem merkwürdigen Landtage, ließ sich auch nach den Angaben des Ministers des Innern eine richtige und vollständige Uebersicht der Grundfläche Baierns und deren wesentlicher Beschaffenheit, aufstellen. Die Gesammtarea des Reichs belief sich, nach jenen Angaben, auf 22 Millionen 513,640 Tagewerke, wovon 20 Millionen 395,049 Tagewerke landwirthschaftlich benutzt wurden. Von jener Gesammtmasse, fielen 9 Millionen 227,105 Tagewerke dem Ackerbau, 3 Millionen 75,958 der Wiesenkultur, und 953,420 Tagewerke dem Weidelande zu. Der Weinbau benutzte 96,700

und die Gartenkultur 254,183 Tagewerke. Dagegen waren aber noch 976,521 Tagewerke öde und unbenutzt, während die Gewässer 354,772, und die Gebäude, Straßen und Wege 227,105 Tagewerke absorbirten. Die Masse der Waldungen betrug 6 Millionen 785,683 Tagewerke, und deren jährliche Produktion belief sich auf 2 Millionen 460,046 Klafter Holz. Rücksichtlich der Getreideproduktion, ergab sich in Betracht des innern Bedarfs des Königreichs, ein Ueberschuß von 147,317 Scheffel Weizen, 803,207 Scheffel Dinkel, 380,944 Scheffel Gerste und 802,310 Scheffel Hafer. Doch stellte der Minister nicht in Abrede, daß noch manche Gebrechen die Landwirthschaft deckten.

Politische und kirchliche Merkwürdigkeiten im Jahre 1837.

Baiern hatte gar keinen Mangel an Orden, denn es bestanden deren bereits sechs. Nämlich: der Orden vom heiligen Hubert, welchen Gerhard V., Herzog von Kleve, Jülich und Berg, im Jahre 1444 gestiftet und Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, 1709 erneuert hatte. Ferner der aus den Zeiten der Kreuzzüge stammende und vom Kurfürsten Karl Albrecht 1729 erneuerte Orden des heiligen Georg. Dann der Militair-Max-Josephsorden, welchen der König Max Joseph im Jahre 1806 stiftete; ferner der 1808 für Civilpersonen gestiftete Civilverdienstorden der bairischen Krone, wie auch der vom Könige Ludwig selbst 1827 gestiftete Ludwigsorden, in welchen jeder aufgenommen werden konnte, der 50 Jahre in einem Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Amte mit Auszeichnung gedient hatte. Endlich war noch vorhanden der vom Kölner Kurfürsten, Joseph Clemens, im Jahre 1693 gestiftete Hausritterorden vom heiligen Michael, welcher zur Aufrechterhaltung der Religion und zur Unterstützung der Vaterlandsvertheidiger dienen sollte.

Bislang war Herzog Wilhelm von Baiern, Großmeister dieses Ordens, und Herzog Pius Coadjutor desselben gewesen. Allein Ersterer war bereits im Januar 1837 (84 Jahre alt), zu

Bamberg gestorben, und der Letztere folgte dem Verewigten noch im Laufe desselben Jahres. Also machte der König, fortwährend bedacht, jedem Verdienste lohnende Anerkenntniß zu verschaffen, nach Erledigung der Würde des Großmeisters, als oberster Ordensherr von seinem Rechte Gebrauch, indem er die bisherigen Satzungen des St. Michaelordens aufhob, und demselben zu einen Verdienstorden erhob, in welchen Jeder ohne Unterschied des Standes, der Geburt und Religion aufgenommen werden konnte, der sich durch Anhänglichkeit, Vaterlandsliebe und ausgezeichnet nützliches Wirken, des Königs besondere Zufriedenheit erworben hatte. Adelsverleihung ward nicht mit dem Orden verbunden, wohl aber konnten die bisherigen Mitglieder desselben die bislang bestandenen Ordenszeichen forttragen, bis eine neue Ornung derselben erfolgte. a)

Nach der Reform sollte der Orden höchstens an Eingeborenen aus 24 Großkreuzen, 40 Kommenthuren und 300 Rittern bestehen. Doch hatte sich der König vorbehalten, außer jener Zahl den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen, ohne Beschränkung an Ausländer zu verleihen. In 10 anderen Artikeln der Stiftungsurkunde wurden die demnächst zu tragenden Ordenszeichen und deren Grade genau bestimmt.

Folgend dem großartigen Vorbilde des Königs, hatte sich im Laufe des Jahrs 1837 eine bedeutende Zahl bairischer Edelleute aus mehreren Kreisen des Reichs zu dem Zwecke vereinigt, eine Präbendenstiftung für Töchter adelicher Familien zu begründen. Dem Könige wurden unterthänigst die Statuten des fraglichen Vereins zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt. Der Monarch erkannte den wohlthätigen aristokratischen Zweck, und schon am 28. September d. J las man im Regierungsblatte die allerhöchste Genehmigung der fraglichen Satzungen.

---

a) Die alte Ordensdekoration bestand in einem goldenen, lasurblau geschmelzten und mit goldener Einfassung versehenen viereckigen Kreuze, in dessen Mitte sich St. Michael mit Strahlen umgeben zeigte. Sein Schild hatte die Inschrift: Quis Deus? und auf der Rückseite las man die Worte: Dominus potens in proelio. Auf den vier Theilen des Kreuzes standen die Buchstaben; P. F. die bedeuteten die Worte: Pietate, Fidelitate, Perseverantia, Fortitudinei! Der Orden hatte 18 Großkreuze, 30 Ritter, 1 Kanzler und 4 Ordenskaplane.

Ungleich bedenklicher als die Stiftung eines adlichen Fräuleinsinstituts, welches doch manchem ehelos bleibenden vornehmen Mädchen angemessenen und gesicherten Lebensunterhalt versprach, erschien unbefangenen Beobachtern der sich mehr und mehr entwickelnden bairischen Zustände, der steigende Einfluß der Jesuiten. Ein Einfluß, der sich durchaus nicht mehr ableugnen ließ. Denn im Oktober d. J. hatten ja wiederum zwei Jesuiten aus Freiburg in der Schweiz, einen Transport junger Leute von vornehmen Familien aus München abgeholt, um sie in das von Tagen zu Tagen berühmter werdende jesuitische Erziehungsinstitut zu geleiten. Darunter befanden sich ein Sohn des Grafen von Türkheim, ein Sohn des Professor Sentner, und sogar ein Sohn des, die Universität Würzburg in den Ständen vertretenden Hofraths Moy. Die zu hohen Staats- und Kirchenämtern bestimmten Jünglinge fanden in dem Asyle der hochgepriesenen Vorfechter des allein seligmachenden Glaubens, die bereits erleuchteten Söhne des Ministers Grafen von Montgelas und des Ministerialraths Freiherrn von Freiberg, zu ihrer Bewillkommnung hinlänglich instruirt.

Die Saat versprach reiche herrliche Frucht und bewährte sich auch, wie die Geschichte des nächstfolgenden Jahrs zur Genüge nachweisen wird, durch kräftigen Wachsthum zelotisch-blinden Eifers im Kampfe gegen die verruchte Ketzerbrut, welche es noch immer wagte, ihre armselige Vernunft und Schriftgelehrsamkeit, den durch Jahrhunderte geheiligten Glaubenssatzungen und Traditionen der einen untrüglichen und alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche, entgegenzustellen. Für diese, gegen jegliches Seelenleiden, und wäre es auch aus dem schrecklichen Bewußtsein verübter Schandthaten auf hohen oder niedrigen Standpunkten in der bürgerlichen Gesellschaft entsprungen, Rath und Trost wissende Kirche war jetzt in Baiern eine schöne Morgenröthe aufgegangen, die in nächster Zukunft einen glänzend heitern Tag versprach. Diese Hoffnung bewährte sich schon durch den Widerspruch, welchen in der zweiten Kammer die Forderung des Ausschusses fand: es solle mit Errichtung von neuen, wie auch mit Wiederherstellung von ehemals

bestandenen Klöstern in Baiern, aus Staats- oder andern öffentlichen Mitteln eingehalten werden; wenn aber auch Stiftung neuer Klöster durch Privatdotationen nicht absolut zu verbieten sei, so dürften doch nur solche Klöster errichtet werden, die der Aushülfe in der Seelsorge und der Krankenpflege gewidmet wären. Die ganze frommgläubige Zunft zog gegen eine so profane Ansicht des Heiligen, zu Felde. Die religiösen Vereine, hieß es, gingen aus dem innersten Wesen der katholischen Religion selbst hervor, und so lange der Staat keinen Eingriff in den Bereich der Kirche machen wolle, werde er auch solchen Vereinen nicht hinderlich sein dürfen. Ueberdem sei in dem Konkordate, welches einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde bilde, ausdrücklich stipulirt, daß keine bestehende geistliche Institute aufgehoben und säkularisirt werden sollten. Auch spreche das Konkordat von Errichtung neuer Klöster und sage ausdrücklich: der König werde, überzeugt von dem Nutzen, welchen religiöse Orden der Kirche und dem Staate gebracht und in der Folge noch bringen könnten, einige Klöster beiderlei Geschlechts zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe der Seelsorge, oder zur Krankenpflege mit angemessener Dotation herstellen lassen. Diese übernommene Verbindlichkeit sei aber bislang keineswegs genügend erfüllt worden. Ob man denn etwa der speziellen Munifizenz des Königs Fesseln anlegen wolle, oder ob man ein Recht zu haben glaube, der freien Dispositionsbefugniß der Privaten über ihr Vermögen, behufs der Stiftung neuer Klöster zu nahe treten zu dürfen?

Der vorherrschende Geist, welcher sich in solchen Phrasen aussprach und von oben herab Billigung zu finden hoffen durfte, behauptete das Feld. Der Kloster Segen verbreitete sich immer sichtbarer über das Land, (jedoch mit Ausnahme des Rheinkreises), und des Königs Munifizenz beschränken zu wollen, wäre wohl gar als Hochverrath verschrien worden. Also gab nun auch noch vor Ablauf des J. 1837 der König einen neuen Beweis von seiner ächt religiösen Gesinnung, indem er zur Begründung des Klosters in Frauenwörth (Chiemsee) aus

seiner Kabinetskasse 36,000 Gulden schenkte und darüber dem Kloster eine förmliche Urkunde ausfertigen ließ.

Es darf aber hierbei nicht verschwiegen werden, daß der fromme König nicht minder geneigt war, die kirchlichen Bedürfnisse seiner protestantischen Unterthanen zu befriedigen. Gleich ihren Schwester-Gemeinden, Großkarolinenfeld, Kemmothen und Oberallershausen im Isarkreise, war nämlich eine protestantische Gemeinde bei Feldkirchen unweit München, vor etwa dreißig Jahren durch Einwanderung zahlreicher Kolonisten aus Baden, Würtemberg, und besonders aus dem Rheinkreise entstanden. Zu ihr gehörten 317 Menschen, welche in zwanzig Dörfern zerstreut lebten. Diese erhielten nun ein neu erbauetes Gotteshaus, durch Beihülfe ansehnlicher Schenkungen. Am 12ten November 1837 ward dasselbe durch den protestantischen Dekan Dr. Böckh, in Beisein vieler katholischen Bewohner der Umgegend, wie auch mehrerer Kirchenvorstände der evangelischen Muttergemeinde München, für die sämmtlich versammelten, sonst zerstreut wohnenden Mitglieder der Gemeinde eingeweihet. Bei dieser Feier herrschten Ruhe, gemeinschaftliche Theilnahme und religiöse Erhebung aller Anwesenden. Zum Beweise, daß es der Verfinsterungszunft noch nicht gelungen war, Religionszwiespalt und Verfolgungsgeist in unmittelbarer Nähe der Königl. Residenz in Gährung zu bringen Ob nun gleich keine von oben her begünstigte Religionsbedrückung in Baiern stattfand, so nahmen doch die Auswanderungen, besonders im Rheinkreise von Jahr zu Jahr eine bedenklichere Gestalt an. Sie beliefen sich schon auf 1800 Seelen, die theils nach Griechenland, Rußland und Algier, hauptsächlich aber nach Nordamerika auszogen. Am 11ten Mai 1837 zog wieder eine ansehnliche Gesellschaft von München aus, unter welcher sich ansässige Bürger und Gewerbsleute mit ihren Familien befanden. Schon vor zwei Jahren war ein Abgeordneter von diesen Leuten nach Amerika gesendet worden, der Alles für den Empfang der Nachfolgenden vorbereitet und dort angemessene Niederlassungen besorgt hatte. Der Auswanderungsplan ward also mit ruhiger Ueberlegung und lobenswerther Umsicht eingeleitet und

ausgeführt. Bedenklicher ward aber die geweckte Auswanderungsluſt beſonders deswegen, daß ſie ſich nicht mehr auf den Rheinkreis beſchränkte, ſondern ſich ſelbſt in Altbaiern unter den Landleuten von Tagen zu Tagen mehr, und zwar ſo ſtark verbreitete, daß dort auch zahlreiche Familien im J. 1837 Vorbereitungen trafen, in Gemeinſchaft mit einander ein neues Vaterland zu ſuchen.

Der Altbaier zeigte doch ſeit Jahrhunderten durch ſeine Lebens- und Empfindungsart, daß ihm ein erhebendes Nationalgefühl nicht fremd ſei, und es ließ ſich nicht in Abrede ſtellen, daß jenes Gefühl, amalgamirt mit tief gewurzelter Vaterlandsliebe, ſich von Generation zu Generation fortgepflanzt habe. Auch gab es ja für Baiern geſchichtliche Erinnerungen genug, die wohl geſchickt waren, jenes Gefühl nicht erſterben zu laſſen. Wie furchtbar mußte denn der Druck ſein, der es ſo weit ertödten konnte, daß der Entſchluß ſich bis zur Ausführung befeſtigte: das Vaterland mit allen theuern Erinnerungen zu verlaſſen, um unter Beſchwerden und Gefahren aller Art, jenſeits des Oceans eine neue Heimath, die Heimath der Freiheit zu ſuchen!

Das
Königreich Würtemberg

liegt mit Ausnahme der nördlichen [a]) Spitze, im ehemaligen schwäbischen Kreise. Seine Arealgröße beträgt **360** □Meilen, und diese wurden am Schlusse des Jahrs **1835** bewohnt von **1** Million **611,799** Menschen [b]).

Das Königreich ist zusammengesetzt aus dem vormaligen Herzogthume Würtemberg, aus den geistlichen Besitzthümern Zwiefalten, Ellwangen und Weingarten, ferner aus den vormaligen freien Reichsstädten, Reutlingen, Eßlingen, Hall, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Weil, Giengen, Aalen, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch und Ulm, wozu noch kommen: das dem Deutschmeister sonst gehörende Mergentheim, dann die fünf Donaustädte Wengen, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen und Ehehingen, nebst der vormals zu Oesterreich gehörenden Grafschaft obern und niedern Hohenberg, und mancherlei kleine vormals reichsunmittelbare Besitzungen.

Würtemberg, wie es jetzt beschaffen ist, hat **131** Städte, **208** Marktflecken, **1671** Dörfer, **2870** Weiler und **4203** einzeln stehende Höfe. Die Grundmasse der Bewohner bestand aus ächten Schwaben, worunter jetzt gemischt sind die Nach-

---

a) Hohenlohe, Krailsheim und Mergentheim, die mit zu Würtemberg gehören, liegen im ehemaligen fränkischen Kreise.

b) Davon waren 786,619 männliche und 825,180 weibliche Personen. Der Zuwachs der Bevölkerung belief sich im letztverflossenen Jahre auf 18,907. Unter den Geburten waren aber 8383 uneheliche.

kommen ehemals ausgewanderter Salzburger, Wallonen, Franzosen und Schweizer. Das lutherische Kirchenthum zählt die meisten Bekenner, und die reformirte Kirche ist gänzlich mit der lutherischen vereinigt worden. Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird nun regiert und besorgt von 6 Generalsuperintendenzen, 50 Dekanaten und 873 Pfarreien. Altwürtembergs evangelisches Kirchengut zog aber König Friedrich im Jahre 1806 zu den Domainen, und die von den Ständen im Jahre 1830 erlangte stehende Rente aus dem Domanialvermögen ist noch nicht für die Kirche gehörig ausgeschieden.

Die Katholische Kirche in Würtemberg zählt an 500,000 Bekenner, unter Oberaufsicht des in Rottenburg am Neckar residirenden Landesbischofs. Unter ihm stehen 28 Dekanate, 635 Pfarren und über 700 Schulen. Die Ausscheidung eines katholischen Kirchenguts zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtliche Fonds vorhanden sind, ist ebenfalls noch nicht zu Stande gebracht worden. Neben beiden Kirchen giebt es im Königreiche Würtemberg noch separirte Kirchengemeinden, und neben ihnen sogar mehrere Separatisten, die den Kirchengebräuchen fortdauernd abhold sind. Besser geregelt erscheinen, der etwa 8000 Bekenner zählenden jüdischen Gemeinden, Rechtsverhältnisse. Jene Gemeinden stehen nämlich unter Aufsicht und Leitung einer von der Regierung bestellten Oberbehörde. Freilich sind auch für die protestantischen Gemeinden Kirchenconvente eingesetzt worden, denen es obliegt in den Bezirken der Ortskirchengemeinde die Kirchen-, Schul- und Sittenpolizei zu handhaben, wie auch die Unterstützung der Armen zu besorgen. Allein die Wirksamkeit sothaner Conocnte hat sich bislang nicht als besonders wohlthätig für das religiös-sittliche Leben bewiesen.

Für die Volks- und wissenschaftliche Bildung ist im Königreiche Würtemberg allerdings viel geschehen. Man zählt nämlich im Lande mehr als 2000 Elementarschulen mit einem Lehrerpersonal von 3000 Individuen, und keine Gemeinde ist ohne Schule. Alle Kinder müssen vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre die Schule besuchen. Auch soll kein

Kind aus der Schule entlassen werden, wenn es nicht lesen, schreiben und nothdürftig rechnen kann. Die Lehrer werden größtentheils im Hauptseminar zu Eßlingen gebildet, und die Landschulen stehen unter strenger Aufsicht der Dekane und Pfarrer. Für die weibliche Jugend der gebildeten Stände, besteht das von der Königin Katharina, 1818 errichtete Katharinen-Stift, als Pensions- und Unterrichtsanstalt. Für die höhere wissenschaftliche Ausbildung der männlichen Jugend, giebt es Gymnasien zu Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Ellwangen, Tübingen und Rottweil, an deren Spitze die Hochschule zu Tübingen mit ihren sechs Fakultäten steht. Dort findet man auch das höhere theologische Seminarium und den katholischen Convict. Beiden untergeordnet sind die evangelischen Seminarien zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach, nebst zwei ähnlichen Anstalten für Katholiken. Auch fehlt es zur Kunstausbildung nicht an Kunst- und Zeichenschulen in Stuttgart, in Ludwigslust, Ulm, Gmünd, Heilbronn und Ellwangen. Diesen zur Seite stehen die Gewerbsschule zu Stuttgart, die Thierarzneischule ebendaselbst und das Taubstummeninstitut zu Gmünd.

Wer Anspruch macht auf einen Staatsdienst, muß 3 bis 4 Jahre den akademischen Studien gewidmet und sich als tüchtig zum Staats- und Kirchendienste bei der gesetzlich angeordneten Prüfung bewiesen haben. Aus übergroßer Sorge für die fortschreitende Geistesbildung aller Unterthanen, ist auffallend genug der Büchernachdruck (mit Ausnahme der von Schriftstellern oder Verlegern nachgesuchten Privilegien) gesetzlich erlaubt worden.

Werfen wir nun einen forschenden Blick auf die Naturbeschaffenheit des Landes und seine Produktionskraft, so erscheint das Königreich Würtemberg überhaupt als ein sehr gebirgiges Land, in welchem ununterbrochen Berge mit Thälern abwechseln. Nirgends findet man darin eine Ebene von Bedeutung. Der Schwarzwald zieht auf der westli-

chen Seite des Landes hin und wird durch das Neckarthal von der Alp getrennt, die von Rottweil bis in die Gegend von Pforzheim 18 Meilen lang in einer Breite von 3 Meilen hinläuft. Sie ist wohl nur eine Fortsetzung des Schweizer Jura. Würtembergs Hauptfluß ist der Neckar. Er entspringt am Fuße des Schwarzwaldes und durchfließt Würtemberg (30 Meilen lang) von einem Ende bis zum andern, nimmt auch die meisten würtembergischen Flüsse auf, (Erms, Lauter, Kocher, Jart u. s. f.) und führt sie dem Rheine zu, den er bei Mannheim erreicht. Den südlichen Theil des Landes durchströmt die Donau, welche oberhalb Tuttlingen ins Würtembergische tritt, und dasselbe bei Ulm wieder verläßt, nachdem sie rechts und links mehrere Flüsse aufgenommen hat. In Würtemberg selbst aber entspringen die Kinzig, die Murg, Albi, Salzbach und Kraich, die in den Rhein fließen, während die Arzen, die Schussen und Aach in den Bodensee fallen. Dieser bespült Würtemberg in Süden 5 bis 6 Stunden Weges lang. Der Federsee bei Buchau ist aber durch Füllung und Austrocknung sehr verkleinert und zum Theil in einen Sumpf verwandelt worden.

Mit Ausnahme der unfruchtbaren Alpgegenden, gedeihet Getreide herrlich, namentlich Spelt und Mais. Der Fruchtverkauf war bislang auf den Märkten des Donaukreises am stärksten, im Jaxtkreise am geringsten. Obst wird in bedeutender Menge gewonnen und ist von vortrefflicher Qualität. Dasselbe gilt von dem im Neckar- und Jaxtkreise erzielten Weine. Farbekräuter, Oelpflanzen, Flachs, Hanf und schönes Gemüse sind im Ueberfluß vorhanden. Holz wird alljährlich zum Werthe von 5 Mill. 108,000 Gulden gewonnen, und die gesammte Waldfläche ist in 26 Oberförstereien und 172 Revierförstereien getheilt. Von dem Stande der Viehzucht liefert folgende amtliche Notiz eine genügende Kenntniß. Im Jahre 1835 wurden auf den Würtembergischen Viehmärkten verkauft 8614 Pferde, 100,849 Stück Ochsen und Stiere, 53,919 Kühe, 37,826 Stück Schmalvieh, 11,592 Schafe (worunter 5316 feine), 25,404 Schweine und 272 Ziegen, woraus die Ver-

käufer löseten 9 Mill. 116,662 Gulden. Auch wurden auf die drei Hauptwollmärkte zu Kirchheim, Göppingen und Heilbronn gebracht im Jahre 1835, an inländischer Wolle 10,603 Centner.

Die wichtigsten Produkte des Mineralreichs sind Eisen und Salz. Die Eisengruben und Bergwerke werden aber auf Königliche Rechnung betrieben, und liefern jährlich über 100,000 Centner. Die Salinen zu Friedrichshall, Clemenshall, Wilhelmsglück, Weisbach, Sulz und Wilhelmshall liefern durchschnittlich im Jahre 400,000 Centner. Das meiste Salz wird nach der Schweiz ausgeführt, und der Staat hat das Monopol des Salzhandels. Uebrigens finden sich auch guter Porzellanthon, Walkererde und vielerlei Nutzsteine.

Was nun die Gewerbthätigkeit der Bewohner Würtembergs anbetrifft, so sind neben dem Ackerbau und der Viehzucht, deren Fortschritte durch jährlich vertheilte Preise befördert werden, auf dem platten Lande, Leinewand- und Baumwollenwebereien fast überall verbreitet. Auf dem Schwarzwalde ist die Uhrenfabrikation recht eigentlich zu Hause. Denn es werden dort alljährlich über 70,000 Uhren fertig, die durch ganz Europa, ja nach Asien und Nordamerika versendet werden. Weniger ausgebreitet sind die Strumpf- und Bortenwirkereien, die Wollenwaaren- und Strumpffabrikationen, die Verfertigung von chemischen Präparaten, von Holzwaaren (Ulmer Pfeiffenköpfen), von Eisen-, Silber- und Bijouteriewaaren. Doch liefern die Bierbrauereien und Tabacksfabriken, erkleckliehen Gewinn.

Rücksichtlich des Handels sind die bedeutendsten Ausfuhrartikel: Rindvieh und Schafe, vorzüglich nach Frankreich und nach der Schweiz. Wolle nach England und Frankreich. Getreide nach der Schweiz. Holz, Sämereien, getrocknetes Obst, Häute, Felle und Uhren nach verschiedenen Ländern. Dagegen bestehen die bedeutendsten Importen aus Kolonialwaaren, Südfrüchten, Farbewaaren, Seiden- und Baumwollenzeugen, Glas- und Messingwaaren, Färbekräutern, Pelzwerk, Taback und Hopfen. Der Anschluß Würtembergs an den großen preußisch-deutschen Zoll- und Handelsverein,

giebt sichtbar dem Handelsverkehr einen größern Umschwung, und die Durchfuhr steigt sehr bedeutend, da Würtemberg im Mittelpunkte der Handelsstraßen von den Niederlanden nach der Schweiz und Italien, ferner von Straßburg nach Baiern, Oesterreich und den Norden Deutschlands, liegt. Daher haben sich auch in neuern Zeiten, der Zwischenhandel und die Wechselgeschäfte in Stuttgart, Heilbronn, Calw, Ulm u s. w. sehr erweitert und vermehrt. Schon früher wurden durch Waarenversendungen, mit dem Auslande fast alljährlich 33 Millionen Gulden umgesetzt. Der Werth der Ausfuhr betrug damals schon 16 Mill. 552,000 Fl. und der der Einfuhr 16 Mill. 269,000 Gulden. Damals belief sich die Zahl der in Würtemberg vorhandenen Kaufleute, auf 1386, und die der Krämer auf 2648. Jetzt hat sich die angegebene Zahl um ein Bedeutendes vermehrt. Freilich prägte bislang Würtemberg eigenes Geld nach dem 24 ½ Guldenfuße. Dabei cursirte jedoch im Lande sehr viele österreichische, bairische, französische und Schweizer Münze. Die Münchener Münzkonvention, wird in dieser Hinsicht eine große Katastrophe herbeiführen.

Nach der Verfassungsurkunde vom 25sten September 1819, ist nunmehr Würtemberg seit 20 Jahren eine constitutionelle Monarchie. Von jener Zeit an, sollen alle Würtemberger gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben. Also ist auch die Verpflichtung zum Waffendienste allgemein. Die Verfassung sichert ferner jedem Staatsbürger zu: Freiheit der Person, des Gewissens, des Denkens, des Eigenthums und der Auswanderung. Jeder soll seinem ordentlichen Richter in Anklagefällen übergeben, auch darf Niemand anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet werden. Auch darf man Keinen länger als einmal 24 Stunden über die Ursach seiner Verhaftung in Ungewißheit lassen. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet zwar statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Betragen, oder über Verzögerung der

Rechtsentscheidung einer Staatsbehörde, sich bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftlich zu beklagen, die Klage stufenweise bis zur obersten Staatsbehörde zu verfolgen und, wenn er mit deren Entscheidung sich nicht befriedigt hält, sich an die Stände mit der Bitte zu wenden: daß sie ihn und seine Klage vertreten. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt verwaltet, darf ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, oder auf eine geringere versetzt werden. Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, sollen vom Departementsminister kontrasignirt sein. Denn eben durch die Kontrasignatur wird der Minister für den Inhalt der Verfügung verantwortlich. Natürlich ist er auch verantwortlich für Alles, was von ihm selbst verfügt ward. Auf gleiche Weise sind alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich. Nach der Verfassung, sind die Gemeinden die Grundlage des Staatsvereins, und sämmtliche zu einem Oberamte gehörenden Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Inzwischen bildet der ritterschaftliche Adel in jedem der vier Kreise des Königreichs eine Körperschaft, und die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt, mit Genehmigung des Königs, von der Zustimmung der Körperschaft ab. Die Rechte der Gemeinden werden dagegen durch die Gemeinderäthe unter Aufsicht der Staatsbehörden vertreten. In kirchlicher Hinsicht ist nicht nur den drei im Königreiche bestehenden christlichen Glaubensbekenntnissen freie öffentliche Religionsübung, sondern auch voller Genuß der Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert, wobei die Anordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten, der Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleibt. Doch sind die Kirchendiener rücksichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Da dem Könige aber das oberstHoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen zusteht, so dürfen Verordnungen der Kirchengewalt, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Regenten weder verkündet, noch vollzogen werden.

Obgleich der König den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, so soll dennoch ohne

Einwilligung der Stände, kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige gelegt, kein Landesgesetz aufgehoben oder verändert, keine Verpflichtung, die den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, übernommen, kein Handelsvertrag abgeschlossen, und kein Subsidienvertrag zur Verwendung der Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, eingegangen werden. Ja der König ist verpflichtet, die Stände von Verträgen und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten angeknüpft, in Kenntniß zu setzen, sobald es die Umstände erlauben.

Uebrigens darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erklärt werden, ohne Beistimmung der Stände. Die Gerechtigkeitspflege wird zwar im Namen des Königs verwaltet; allein sowohl die bürgerlichen als die peinlichen Gerichte bleiben dabei innerhalb der Gränzen ihres Berufs, unabhängig. Die Strafe der Vermögenskonfiskation soll gar nicht mehr stattfinden. Keinem Bürger darf der Weg zum Richter verschlossen werden. Dem Könige steht jedoch das Begnadigungsrecht wie auch die Vollmacht zu: die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Doch wird, was die Militairverfassung anbetrifft, die Zahl der zur Ergänzung des Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft, mit den Ständen verabredet.

Das Königl. Kammergut, worauf die Verbindlichkeit haftet, die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder der Königl. Familie, zu bestreiten, gilt als Privateigenthum der Königl. Familie, und seine Verwaltung steht daher allein dem Könige zu. Doch liefert jenes Gut, soweit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfrei gewesenen Gütern, einen Beitrag zu den allgemeinen Landeslasten. In der Hauptsache wird zwar der Staatsbedarf durch Steuern bestritten, allein weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten darf ohne Bewilligung der Stände weder eine direkte, noch eine indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben wer-

den. Ja, dem Anſinnen einer Steuerverwilligung, ſoll jedesmal nicht nur eine genaue Nachweiſung über die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, ſondern auch über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte, vorhergehen. Der den Ständen zur Prüfuug vom Fianzminiſter vorgelegte Hauptetat, iſt in der Regel auf drei Jahre gültig, ſobald die Stände ſolchen angenommen haben. Doch dürfen ſie die Verwilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen, die mit der Verwendung der Steuern nicht in weſentlicher Verbindung ſtehen. Die Staatsſchuld iſt übrigens unter Gewährleiſtung der Stände geſtellt, und daher wird auch die Staatsſchuldenzahlungskaſſe unter ihrer Verantwortlichkeit und Leitung verwaltet.

Vermöge ihres Berufs ſollen die Stände bei Ausübung der geſetzgebenden Gewalt mitwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung ihre Wünſche und Beſchwerden dem Könige mittheilen, wegen verfaſſungswidriger Handlungen Klage erheben, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, mit treuer Anhänglichkeit an die Verfaſſung, befördern helfen. Dazu wird der König alle drei Jahre den Landtag berufen, und in Nothfällen auch außerordentliche Einberufungen verfügen. Auch ſollen die Stände bei jeder Regierungsveränderung innerhalb der erſten vier Wochen zuſammenkommen.

Die Stände zerfallen in zwei Kammern. Die erſte beſteht aus den Prinzen des Königl. Hauſes, aus den Häuptern der fürſtlichen und gräflichen Familien, und aus den Vertretern der ſtandesherrlichen Gemeinſchaften, auf deren Beſitzungen vormals eine Reichs- oder Kreisſtimme ruhete. Sie beſteht ferner aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern kann aber der König nur ſolche adeliche Gutsbeſitzer ernennen, die eine jährliche Rente von 6000 Gulden beziehen. Zu lebenslänglichen Mitgliedern mögen würdige, verdienſtvolle Staatsbürger ohne Rückſicht auf Geburt und Vermögen ernannt werden

Doch gilt die Regel: daß die Zahl sämmtlicher erblichen und lebenslänglichen Mitglieder, den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen dürfe.

Die zweite Kammer (die der Abgeordneten) ist zusammengesetzt aus **13** Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, die von diesem erwählt werden; aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten; aus dem Landesbischofe; aus einem vom Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, aus dem der Amtszeit nach ältesten katholischen Dekan und aus dem Kanzler der Landesuniversität. Dazu wählen noch die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen Ulm, Heilbronn und Reutlingen, jede einen Abgeordneten, wie denn auch jeder Oberamtsbezirk einen solchen in die zweite Kammer sendet. Jeder Gewählte muß wenigstens **30** Jahre alt, würtembergischer Staatsbürger und Christ sein. Er darf in keine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe oder zum Zuchthause verurtheilt, oder auch nur von der Instanz eines Verbrechens entbunden sein. Es darf weder ein gerichtlicher Concurs über sein Vermögen stattfinden, noch darf er unter väterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft stehen, ja nicht einmal in Privatdienstverhältnissen sich befinden. Kirchendiener können nicht innerhalb des Oberamts, worin sie wohnen, Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, gewählt werden. Auch dürfen sie eine anderweitig auf sie gefallene Wahl, nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Die Wahl der Abgeordneten soll alle sechs Jahre erneuert werden. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, und beide Kammern sollen ihre Verhandlungen durch den Druck zur öffentlichen Kunde bringen. Gesetzentwürfe sollen zwar nur von dem Könige an die Stände gebracht werden, doch haben diese das Recht, bittlich sowohl auf neue Gesetze, als auf Abänderung oder Abschaffung der bestehenden anzutragen. Kein Mitglied der beiden Kammern darf während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer, zu Verhaft gebracht werden, mit Ausnahme

der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens. Doch selbst in diesem Falle ist die Kammer sogleich von der Verhaftung mit Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmung, darf aber die Regierung kein Ständemitglied zur Verantwortung ziehen. Der König hat zwar das Recht, die Ständeversammlung zu vertagen und aufzulösen, muß aber spätestens binnen sechs Monaten eine neu gewählte Kammer einberufen. Auch besteht, so lange die Stände nicht versammelt sind, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß, welcher aus den Präsidenten beider Kammern, aus zwei Mitgliedern der ersten und aus acht Mitgliedern der zweiten Kammer gebildet wird, zur Besorgung von Geschäften, die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern nicht aufgeschoben werden können. Deswegen steht dem Ausschusse die Pflicht und Befugniß zu: die im Lande wohnenden Stände von wichtigen kritischen Vorfällen zu benachrichtigen, die geeigneten Mittel zur Abwehr drohenden Schadens anzuwenden und auf die Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu dringen. Insbesondere gehört es noch zu dem Wirkungskreise des ständischen Ausschusses, Gesetzentwürfe zur künftigen Berathung vorzubereiten, die richtige Verwendung der bewilligten Steuern zu überwachen, und Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse zu führen.

Rücksichtlich der ständischen Geschäftsführung ist noch zu bemerken, daß die zweite Kammer als vollständig besetzt angesehen wird, wenn $^2/_3$ ihrer Glieder gegenwärtig sind, bei der ersten Kammer bedarf es aber dazu nur der Hälfte ihrer Mitglieder. Von dem Könige hängt es zwar ab, Gesetzentwürfe oder Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, jede Verwilligung von Abgaben muß aber zuerst an die zweite Kammer gebracht werden. Die von einer der beiden Kammern gefaßten Beschlüsse, werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Verwirft diese die Mittheilung, so müssen die Gründe der Verwerfung angegeben werden; handelt es sich dabei um eine Abgabenverwilligung, so wird nach vorgängiger vertraulicher Berathung mit der ersten

Kammer darüber von der zweiten Beschluß gefaßt. Wird aber derselbe dennoch verworfen, so müssen die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zweiter Kammer das Recht der Entscheidung. Denn in allen Fällen gilt der Grundsatz: daß nur solche Beschlüsse, über die beide Kammern einverstanden sind, an den König gebracht und von demselben bestätigt werden können.

Uebrigens soll zum gerichtlichen Schutze der Verfassung ein Staatsgerichtshof errichtet werden, der über Unternehmungen zum Umsturze der Verfassung nicht nur, sondern auch über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung richten soll. Dieser Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwölf Richtern, wozu der König den Präsidenten und sechs Richter aus dem höheren Gerichte ernennt, während die Ständeversammlung (im Zusammentritte beider Kammern) die andere Hälfte aus ihrer Mitte erwählt. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe kann stattfinden, von der Regierung, gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses; von Seiten der Stände, gegen Minister und Departementschefs, wie auch gegen einzelne Mitglieder und Beamte der Ständeversammlung. Anklage und Vertheidigung sollen öffentlich sein, Protokolle und Abstimmungen auch durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Wird die bisher mitgetheilte Theorie in der Praxis wirklich befolgt, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Würtemberg gerechten Anspruch auf den Ehrennamen einer konstitutionellen Monarchie habe. Ob und Wie nun die Theorie mit der Praxis bisher im Einklange gewesen? muß sich aus einer der Wahrheit getreuen Darstellung der neuern und neuesten Geschichtsereignisse, ohne weitläuftigen Commentar jedem unbefangenen Leser klar genug vor Augen stellen. Rücksichtlich geregelter Verwaltung kann sich Würtemberg allerdings mit den bestorganisirten deutschen Bundesstaaten in die vorderste Linie stellen.

Würtembergs höchste, unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde, ist der Geheimerath, welchen die Minister oder Chefs der verschiedenen Departements nebst denjenigen Räthen, welche der König dazu ernennt, bilden. Es besteht aber auch als Privatkanzlei des Staatsoberhauptes, eine geheime Kabinetskanzlei, die in die Militair- und Civilabtheilung zerfällt. Doch ist in Würtemberg keine Spur von einer geheimen Kabinetsjustiz vorhanden.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Gesandschaften stehen, besorgt nicht bloß die auswärtigen Angelegenheiten, sondern führt auch die Aufsicht über das Lehnwesen, bildet das Ministerium des Königlichen Hauses und fungirt als Obercensurbehörde. Der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern umfaßt das Kirchen- und Schulwesen, die Leitung des Medizinalwesens, die gesammte Polizei und die Aufsicht über den Gemeindehaushalt. Unter diesem Ministerium stehen also das evangelische Consistorium, der katholische Kirchenrath, die Kommission für das israelitische Schulwesen, das Medizinalkollegium, der Oberbaurath und die Leitung der verschiedenen Landwirthschafts- und Wohlthätigkeitsvereine. Das Finanzministerium hat die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens. Also stehen unter demselben die Verwaltungen der Staatseinkünfte jeglicher Art nebst dem gesammten Cassen- und Staatsrechnungswesen. Ihm sind auch untergeordnet das Steuerkollegium, die Oberzolladministration, der Bergrath, die Forstämter des Landes und die Kreisfinanzkammern. Das Kriegsministerium besorgt die gesammte Kriegsverwaltung. Unter ihm stehen also das Oberkriegsgericht, der Rekrutirungsrath, die Kriegskassenverwaltung, das Kriegsmedizinalwesen und die Feldprobstei, zu deren Sprengel 8 Pfarren gehören. Dem Justizministerium gehört zu die Oberaufsicht über das Rechtswesen in seinem ganzen Umfange, also auch die Kontrolle sämmtlicher Rechtsbehörden und Beamten, wie nicht minder die Vorbereitung zu allen neuen Gesetzen, die auf Rechtsverhältnisse und Rechtspflege Bezug haben.

Rücksichtlich der Rechtspflege selbst, bestehen im Königreiche Würtemberg, 64 Oberamtsgerichte, 9 standesherrliche Amtsgerichte und 102 Amtsnotariate. Es sind ferner vorhanden 4 Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal in Stuttgart. Wohl zu merken, ist bei den Oberamtsgerichten die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt. In Betracht der Verwaltung, ist das Land in vier Verwaltungskreise (Neckar-, Schwarzwald-, Jaxt- und Donaukreis) getheilt, und die vier Kreisregierungen haben ihre Sitze zu Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Ihr Personal besteht aus 1 Direktor, 4 Räthen, 1 Assessor, 1 Medizinal- und 1 Baurathe. Die Gemeinden sind in drei Klassen getheilt, nachdem sie über 5000, oder über 1000 Einwohner haben, oder diese Zahl nicht erreichen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, das Gemeindevermögen selbstständig zu verwalten, und die Polizei im Umfange der Ortsmarkung nach gesetzlichen Bestimmungen zu handhaben. Das fragliche Recht steht dem Gemeinderathe insbesondere zu, dessen Mitglieder nach Stimmenmehrheit von der Gemeinde gewählt werden. Uebrigens bilden die zu einem Oberamtsbezirke gehörenden Gemeinden, eine Körperschaft, welche durch die jährliche Amtsversammlung unter Vorsitz des Oberamtmanns vertreten wird. Diese Versammlung bestimmt alljährlich die Taxen, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Oberamtsbezirks erforderlich sind.

Die Verwaltung des Königreichs ist, wie aus der gegebenen flüchtigen Uebersicht erhellet, trefflich organisirt. Auch fehlt es dem Reiche keineswegs an äußerm Glanz, denn es paradiren vier Kronerbämter, die den Fürstl. Häusern, Hohenlohe, Waldburg und Löwenstein-Wertheim nebst dem gräflichen Hause Zeppelin als beständige Lehen übertragen wurden. Dazu hat Würtemberg 4 Ritterorden [a]) nebst mehreren Adelsdekorationen und militairischen Ehrenzeichen.

---

a) 1) Der große Orden des goldnen Adlers, gestiftet 1702, reformirt 1807, für Tugend, Verdienst und Freundschaft. 2) Der Civilver-

Ueberdem ist der Hofstaat sehr glänzend. Er steht unter dem Oberhofmeister-, dem Oberkammerherrn- und dem Oberstallmeister-Stabe. Die Pflichten der Hofdienerschaft sind genau in der Hofordnung bestimmt, und das Hofgericht ist die Behörde, vor welcher die Königl. Hofbeamten und Diener Recht nehmen müssen, mit Ausnahme von eigentlichen Criminalfällen, welche den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben. Ja es besteht sogar seit **1821** eine neue Rangordnung nach zehn Rangstufen, mit denen gewisse Rechte verbunden sind. Die beiden ersten Klassen erhalten nämlich das Prädikat Excellenz, und die zwei darauf folgenden ertheilen persönlichen Adel. Auch haben die sechs ersten Klassen den Vorzug eines Gerichtsstandes, der von den Kreisgerichtshöfen befreiet ist. Die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen werden in Königl. Rescripten zur besondern Ergötzlichkeit und Auszeichnung seit **1811**: Unsere gute Stadt N. N. titulirt. Alles nach der Weise großer Monarchieen und nach dem Vorbilde Napoleons, ohne dessen Protektion Würtembergs Erhebung zum Königreiche kaum gelungen sein möchte. Im engern Rathe des deutschen Bundes nimmt es jedoch nur die sechste Stelle ein. Es hat im Plenum vier Stimmen, zahlt zur Erhaltung der Bundestagskanzlei **2000** Gulden und muß zum achten Armeekorps **11,356** Mann Infanterie, **1750** Reiter, **724** Artilleristen mit **24** Stücken Geschütz und **115** Pontonniere stellen. Die mobile Kriegsmacht Würtembergs beläuft

---

dienstorden, gestiftet 1806. Beide Orden sind unter dem Namen: Orden der würtembergischen Krone (1818) mit einander vereinigt worden, Bürger erhalten mit dem Orden persönlichen Adel und Zutritt bei Hofe. 3) Der Friedrichsorden, gestiftet 1830 zur Erinnerung an die Verdienste König Friedrichs. Der Wahlspruch: Gott und mein Recht! steht auf der Kehrseite des goldenen achtspitzigen Kreuzes. 4) Der 1818 neu konstituirte Militairverdienstorden, besteht aus drei Klassen und ist mit Pensionen verbunden, die aus dem Heimfall, der sonst den Maltheserkomthuren gezahlt wurde, gewonnen werden. 5) Die Adelsdekorationen, gestiftet 1808 für adeliche Gutsbesitzer und die Familienältesten unter Würtembergs Adel.

sich freilich auf 16,800 Mann, der Präsentstand aber nur auf 6000 Mann. Sie umfaßt nämlich den Generalquartiermeisterstab, die Feldjägerschwadron, die Leibgarde zu Pferde, 4 Regimenter Reiterei, 8 Regimenter Infanterie, die Artillerie nebst dem Train, und das Invalidenkorps. Leicht kann sie indessen zu dem kompleten Stande von 20,933 Mann (durch Zuziehung der Reserve) erhöhet werden, denn die jährliche Aushebung ist auf 3500 Mann festgesetzt worden. Auch ist ja Jeder (für den nicht das Gesetz eine Ausnahme begründet) mit vollendetem 20sten Lebensjahre zu sechsjähriger Dienstzeit verpflichtet. Entehrende Strafen kennt Würtembergs Militairverfassung nicht mehr. Ueberdem giebt es eine Öffizierszöglingsanstalt zu Ludwigsburg, und zum Dienste untauglich gewordene Militairs, finden ehrenvolle Aufnahme im Invalidenkorps, haben Ansprüche auf Militairpensionen, wie nicht minder auf Anstellungen im Civildienste.

Politische und kirchliche Merkwürdigkeiten im Verlaufe der Jahre 1836 und 1837.

Ständeverhandlungen.

Finanzielle.

Die ordentliche Versammlung der Stände des Königreichs Würtemberg wurde am 30sten Januar 1836, vom Geheimenrathe von Schlayer eröffnet mit einer Rede, worin die Ergebnisse der Finanzverwaltung während der letztverflossenen Finanzperiode als sehr befriedigend dargestellt wurden. Zugleich kündigte der Redner an, daß die Stände sich nun vorzüglich zu beschäftigen haben würden mit Berathungen eines Gesetzentwurfs über die Volksschulen, und mit dem die Beförderung der Eisenbahnen und des dazu nöthigen Expropriationsgesetzes betreffenden Vorschlägen u. s. f. Die Beantwortung der Rede durch den Fürsten von Hohenlohe Langenburg,

als Präsidenten der ersten Kammer, war in mildem und gewährendem Tone abgefaßt, versprach Mäßigung bei Beachtung aller Rechte und Bedürfnisse des Volks, und versicherte: beim Vorherrschen eines solchen Geistes werde der Erfolg des Landtages für Würtemberg segensreich sein.

Die Antwortsaddresse war zwar in demselben Geiste abgefaßt, ehe aber noch die Finanzfrage an die Tagesordnung gelangte, erinnerte der Abgeordnete Schott an die schon von der vorigen Kammer an die Regierung gerichtete Bitte, um Wiederherstellung der Preßfreiheit durch Aufhebung der Censur, und wiederholte ernstlich dasselbe Gesuch. Menzel verlangte Fortsetzung des glücklich begonnenen Werks der Israeliteneman-cipation, und Freiherr v. Hornstein trug darauf an, die Regierung möge die das Oberaufsichtsrecht des Staats über die katholische Kirche betreffende Verordnung zurücknehmen, denn sie sei verfassungswidrig.

Nun erst trat der Finanzminister mit dem Budget für die Periode vom 1sten Julius 1836 bis 30sten Junius 1839 hervor. Nach demselben berechneten sich die Ausgaben in den drei Jahren auf 28 Mill. 61,038 Gulden, und diese sollten gedeckt werden: a) durch den sich auf 11 Mill. 585,250 Fl. belaufenden Ertrag des Kammerguts, b) durch 8 Mill. 325,000 direkter Steuern und c) durch 8 Mill. 178,000 Fl. indirekter Steuern. Die Hauptposten der Ausgabe in den drei Jahren waren: die Civilliste mit 2 Mill. 550,000 Fl. nebst der Appannage mit 756,430 Fl.; ferner die Zinsen der Staatsschuld mit 3 Mill. 35,604 Fl. nebst den Tilgungsfonds von 854,970 Fl. Die sämmtlichen Pensionen erheischten die Summe von 1 Mill. 976,531 Fl. Das Departement der Justiz nahm 2 Mill. 138,801 Fl. in Anspruch, das der Finanzen 2 Mill. 156,465 Fl., das des Innern, welches auch das Kirchen- und Schulwesen umfaßte, 6 Mill. 690,526 Fl. und das des Kriegswesens 5 Mill. 628,626 Gulden. Die übrigen Pensionen waren sämmtlich ungleich weniger beträchtlich.

Rücksichtlich der bisherigen Steuern hatte der Finanzminister selbst die Besoldungs-, die Pensions- und die Kapitalsteuer schon auf die Hälfte herabgesetzt. Die ständische Finanz-

kommission wies aber dennoch nach, daß theils durch Verminderung mancher Ausgaben, theils durch unbedenkliche Erhöhung der Voranschläge der Einnahme vom Kammergute, ein noch viel erfreulicheres Resultat erreicht werden, also gar wohl in den folgenden drei Jahren an direkten Steuern die Summe von 600,000 Fl. dem Volke erlassen werden könne. Diese Erscheinung machte auf die Mehrheit der Kammer einen so angenehmen Eindruck, daß von den heftigen Debatten, welche vor drei Jahren, rücksichtlich des Budgets beinahe zur Tagesordnung gehörten, fast keine Spur sich mehr zeigte. Die sonst heftigsten Opponenten Uhland, Schott, Pfizer, Römer und Andere zeigten sich nämlich so nachgiebig, daß Fragen, welche vor drei Jahren von der Mehrheit gegen die Regierung entschieden worden waren, jetzt kaum noch zwanzig Opponenten in der Abgeordnetenkammer (die nur sechs neu aufgenommene Mitglieder zählte) fanden. So geschah es denn auch, daß dem Ministerium bei Fragen, deren Lösung der Regierung besonders am Herzen zu liegen schien, gewöhnlich eine bedeutende Stimmenmehrheit zu Theil wurde.

Es fehlte jedoch bei näherer Entwickelung der einzelnen Budgets keinesweges an scharfem Widerspruch. Die Staatsschuld betrug jetzt nur noch 25 Mill. 400,000 Gulden. Die Zinsen im Betrage von 1 Mill. 11,868 wurden zwar, wie die gewöhnliche Leistung des Tilgungsfonds von 284,990 Fl. jährlich, fast ohne Debatten bewilligt, auch sollte eine außerordentliche Tilgung mit einer halben Million Fl. [a]) vor sich gehen. Bei dieser Gelegenheit schlug aber der Kanzler Wächter, die Kreirung von Staatskassenscheinen vor, und der Abgeordnete Camerer meinte, es sei jetzt an der Zeit, den Zinsfuß von 4 Prct. herabzusetzen, da man Geld genug zu 3 ½ Prct. anleihen könne. Wächter, der verlangte, man solle für drei

a) Bisher waren den Zinsen der Staatsschuld und den Tilgungsfonds, nach dem Staatsschuldenstatut zugewiesen gewesen: Von direkten Steuern jährlich 443,511 Gulden, vom Ertrage der Salinen 400,000 Fl., von der Accise 250,000 Fl., vom Umgeld 350,000 Fl. und von der Kapitalsteuer 65,000 Gulden. Im Jahre 1830 belief sich die Staatsschuld noch auf 27 Mill. 570,257 Gulden.

Mill. Fl. Kassenbillets ausgeben, wodurch die Staatsschuld nicht blos um drei Millionen vermindert, sondern auch mittels des Papiergeldes, bequemere Austauschmittel geschafft werden würden, fand in der Finanzkommission großen Widerstand. Die meisten Abgeordneten machten gleichfalls auf die gefährliche Kreirung eines Papiergeldes, das nicht durch Baargeld gedeckt sei, aufmerksam, und so geschah es, daß Wächters Antrag mit 76 Stimmen gegen 14 verworfen wurde. Rücksichtlich der Zinsenreduktion behauptete Camerer, der Staat müsse handeln wie ein guter Hausvater, und wohlfeilern Darleihen den Vorzug geben, da er ja das Aufkündigungsrecht gegen die alten Darleiher auch besitze und sie bezahle, wenn sie den niedrigen Zinsfuß sich nicht gefallen lassen wollten. Wächter hatte ausgerechnet, daß die Staatsschuld dabei an Zinsen jährlich 62,000 Fl. erspare, und mehrere Abgeordnete stimmten ihm bei. Andere, selbst Wächter, nahmen sich dagegen der Kapitalisten an und meinten, es sei unloyal, sie in guten Zeiten zu drücken. Er wurde jedoch niedergeschlagen mit der Bemerkung: das Interesse aller Steuerpflichtigen stehe höher als das der Kapitalisten. Auch werde sicherlich ein allgemeines Zurückgehen des Zinsfußes, der Industrie große Vortheile bringen. Dies entschied, da auch der Finanzminister sich für Reduktion des Zinsfußes auf 3½ aussprach. Also wurde die Motion mit 75 gegen 14 Stimmen angenommen. Schärfere Debatten gab es bei einzelnen Besoldungsforderungen. Großen Widerspruch fand nämlich der Besoldungsetat des Staatssekretariats, welcher mit Einfluß der Fonds zu geheimen Ausgaben, sich auf 28,000 Fl. belief. Römer erklärte unumwunden, Verwilligung von geheimen Fonds für verfassungswidrig, da die Verfassung Nachweis der Verwendung gebiete. Dennoch siegte die Regierung, und die Forderung ward durch Stimmenmehrheit zugestanden. Bei den Debatten über den 38,179 Fl. betragenden Etat des geheimen Raths, hatte die Regierung, indem sie der zweiten Kammer einen Normaletat vorlegte, den Vorbehalt geltend gemacht: daß des Königs Recht, eine beliebige Zahl von Geheimenräthen zu ernennen, auf keine Weise beschränkt werden dürfe. Die Finanzkommission behauptete dagegen, der

Normaletat unterliege dem Bewilligungsrechte der Stände, worauf Uhland, Pfizer, Schott und Römer das Recht der Kammer, jeden Normaletat bei jeder Steuerbewilligung abzuändern, vertheidigten, und dem unbeschränktem Ernennungsrechte des Königs, das unbeschränkte Steuerverwilligungsrecht der Stände, entgegenstellten. Der Streit über die Prinzipien ward klüglich nicht durchgefochten, sondern die Regierung beruhigte sich dabei, daß die geforderten Gehalte mit 76 Stimmen gegen 11 von der Kammer bewilligt wurden.

Ein ungleich bedenklicherer Streit erhob sich am 13ten Mai über die Größe der Ministerbesoldungen. Die Stände hatten nämlich auf dem vorigen Landtage nur 6500 Fl. jährlich für die gewöhnlichen Departementschefs bewilligt. Die Regierung hatte aber dennoch ihre eigene Forderung, nämlich 8868 Fl., in das veröffentlichte Budget gesetzt und hinzugefügt: die Kammer der Abgeordneten ist hierin verschiedener Ansicht. Jetzt entstand die Frage: ob die Kammer sich im Kreise ihres Rechts bewegt habe, als sie damals, statt der angesonnenen 8868 Fl. 24 Kr. Ministersoldung, nur die Summe von 6500 Fl. bewilligte? Die staatsrechtliche Kommission faßte jetzt einmüthig den Beschluß: die Kammer habe in ihrem Rechte gehandelt und müsse auch fortdauernd den Satz festhalten: daß die Größe der Ministerbesoldungen, von dem ständischen Verwilligungsrechte keinesweges ausgenommen sei. Hierüber kam es nun zum heftigen Wortkampfe. Es schien sich freilich zunächst nur um Beantwortung der Frage zu handeln: ob die Größe der Ministerbesoldungen einseitig von der Kammer abhänge? Der Geheimerath v. Schlayer verneinte diese Frage absolut. Denn, sagte er, die nothwendigen Ausgabeposten müßten die Stände anerkennen und dürften nicht sagen: Diese oder jene Besoldung muß herabgesetzt werden! Das hieße ja des Königs Ernennungsrecht vernichten und die Verwaltung ins Schlepptau der Kammer hängen. Da erhitzten sich die Geister noch mehr. Feuerlein erklärte kategorisch, das Ernennungsrecht des Königs sei nicht unbeschränkt. Hufnagel stimmte bei, und Walz äußerte sogar: die fragliche Bemerkung zum Budget (vom J. 33—36) würde eine Anklage vor

dem Staatsgerichtshofe gerechtfertigt haben. Auch war Pfizer der Meinung, es sei ein durchaus inkonstitutioneller Grundsatz, daß die Regierung de facto den Etat ändern und veröffentlichen dürfe, da doch die Stände solchen nicht angenommen hätten. Schlayer erwiederte, die ganze Souverainetät des Staatsoberhaupts solle nicht in die zweite Kammer gezogen werden, und Römer diente darauf mit der Frage: ob der Hr. Geheimerath glaube, daß die Regierung die Steuern nach Belieben verwenden könne?

Die Finanzkommission suchte den Frieden zu vermitteln durch den Antrag, die Ministergehalte, wie sie angesonnen worden, zu bewilligen. Bei der Abstimmung ergaben sich 78 Stimmen für, und nur 9 gegen den Antrag. Allein die Gegner wurden dadurch keineswegs beschwichtiget. Denn sie erklärten bestimmt, von einem Ueberschusse in der Staatskasse könne nicht die Rede sein, so lange noch Steuern erhoben werden müßten, und eine Ministerbesoldung von 6500 Fl. sei immer noch genügend.

Dies war wohl das härteste Zusammentreffen der Regierungsvertreter mit den Opponenten in der zweiten Kammer. Man konnte vorhersehen, daß etwas Aehnliches bei den Verhandlungen über die Etats des Kriegsdepartements vorfallen werde. Es wurde dazu am 27sten Mai geschritten, in Anwesenheit des Kriegsministers v. Hügel, des Kriegsraths von Holder und der Geheimenräthe von Schlayer und von Herdegen. In der letztverflossenen Finanzperiode hatten beim Kriegsetat schon viele Ueberschreitungen des Bewilligten stattgefunden, gegen welche sich jetzt besonders Pfizer erklärte. Doch wurde, obgleich jene Ueberschreitungen sich jährlich auf 100,000 Fl. beliefen, darüber weggegangen, und mit 56 gegen 25 Stimmen beschlossen, solche sämmtlich anzuerkennen. Für die Periode vom 1sten Julius 1836 — 1839 forderte nun das Kriegsministerium, jährlich 1 Mill. 925,472 Gulden. Die Prüfungskommission subtrahirte davon sogleich 42,124 Fl., jedoch mit dem Wunsche: daß von sothanem Abzuge, die 20 ältesten Lieutenants eine mäßige Solderhöhung erhalten, auch die Verpflegungen beurlaubter Unteroffiziere und reisender Soldaten verbessert wer-

den möchten. Mehrere Abgeordnete verlangten Ersparungen, die durch eine zweckmäßigere Formation der Armee a) leicht erlangt werden könnten. Der Kriegsminister erklärte aber den Antrag für unausführbar und behauptete fest: die Formation der Armee stehe nur dem Könige zu. Dieses Recht anerkannten Römer, Walz und Klett zwar unbedenklich, äußerten aber dabei, der König möge die Formation nach Belieben beibehalten oder verändern, wenn nur auf andere Weise Ersparungen bewirkt werden könnten. Als nun Wiedemann ängstlich rieth, an dem Kriegsetat doch ja nicht zu rütteln, weil die Regierung die Exigenz noch um mehr als 100,000 Fl. steigern könne, ohne dabei von Bundestagsbestimmungen verlassen zu sein, ward der Antrag auf Verbesserung der Armeeformation, mit 57 gegen 27 Stimmen abgelehnt und schnell über das Ganze des Aufwandes für das aktive Militair, bewilligend abgestimmt. Doch setzten mit Zustimmung des Finanz- und Kriegsministers Wiedemann, Wächter und Ringler, in Harmonie mit den ritterschaftlichen Mitgliedern der zweiten Kammer, die Erhöhung der Lieutenantsgehalte durch. Wie denn auch die übrigen Etatsgesetze des Kriegsdepartements für Kasernirung, Arsenal, Waffen, Montirung und Naturalien u. s. f. am 30sten Mai zur Erledigung kamen.

Nicht so leicht wurden die Forderungen der Regierung rücksichtlich des Pensionsetats bewilligt, indem der fragliche Etat jährlich die Summe von 659,000 Gulden in Anspruch nahm Besonders erhoben sich Widersprüche gegen die jährlich 132,000 Fl. erheischenden Militairpensionen, wobei die Pensionirung des Chefs des Landjägerkorps, Generalmajors v. Palm, besonders gerügt wurde, weil Palm ein Mann in den besten Jahren und vollkommen dienstüchtig sei. Darüber entstand nun eine

---

a) Die 4 Reiterregimenter, jedes zu 4 Escadrons, theilten sich in eine Division und zwei Brigaden. Die 8 Infanterieregimenter, jedes zu 8 Kompagnien, bildeten zwei Divisionen und vier Brigaden. Das Artillerieregiment hatte 5 Batterien, jede zu 8 Geschützen und bildete nur einen Brigadestab. Die Abgeordneten meinten, es sollten nach Oesterreichs Vorbilde, größere Regimenter gebildet werden, wonach denn auch die Divisions- und Brigadestäbe verringert werden könnten.

heftige, von Menzel eingeleitete Debatte, worin die Vertreter der Regierung tapfer das unumschränkte Recht des Königs zur Entlassung von Offizieren, womit Pensionirung wesentlich verbunden sei, verfochten. Graf Degenfeld, Römer und Pfizer hielten die entgegengesetzte Meinung fest, worin ihnen Ringler und Schott beistimmten. Doch gewann die Meinung: es sei zur Erhaltung des Friedens zwischen Regierung und Ständen am rathsamsten, den Prinzipienstreit beruhen zu lassen, und so verwilligte die Kammer nach langen Hin- und Herreden, endlich den ganzen Pensionsetat mit 63 gegen 22 Stimmen. In finanzieller Hinsicht kam nun bis zur Auflösung der Kammern kein Controvers von Bedeutung mehr vor.

Steuerbewilligungsrecht. Verwaltung und Rechtspflege. Bäuerliche Verhältnisse und deren Reformen.

Pfizer, der Abgeordnete für Tübingen, hatte in der von ihm herausgegebenen Schrift: das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der würtembergischen Verfassung, behauptet: daß den Ständen, ohne Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Staatsausgaben, jedoch nur in dem Falle; daß nach Ansicht der Stände, das von der Regierung befolgte politische System den Interessen des Landes widerspreche oder nicht im Einklange mit der Verfassung stehe, ein absolutes Recht der Steuerverweigerung zustehe. Diese dem monarchischen Prinzipe und den bekannten Ansichten des Bundestages widersprechende Schrift, erhielt eine so bedeutende Verbreitung und fand bei der Mehrheit des sich mit politischen Interessen beschäftigenden Publikums so großen Anklang, daß es der Gegenparthei gerathen schien, sie in einer, unter dem Titel (jedoch ohne Bezeichnung des Verfassers): über den Umfang und die Grenzen des ständischen Steuerbewilligungsrechts nach den Bestimmungen der würtembergischen Verfassungsurkunde erscheinenden Schrift zu beantworten und wo möglich

zu widerlegen. Entschieden ward aber für den großen, sich durch mannichfaltige Steuern bedrückt fühlenden Haufen durch jene Controvers Nichts. Jeder behielt vielmehr die Meinung, welche seinen individuellen Interessen zusagte.

Gerade über den Betrag und die presumtive Nützlichkeit der verschiedenen Steuern, war also des Streitens in der zweiten Kammer kein Ende. Heftig stritten gegen einander die Hundefreunde und Hundegegner über die, jährlich **33,000 Fl** eintragende Hundesteuer. In den Wirthschaftsabgabenberathungen kämpften die Weinwirthe gegen die Bierwirthe, indem beide Erleichterung der von ihnen geforderten Abgaben verlangten und bitter über die Begünstigung des Gegners klagten. Ueber die ehegerichtlichen Sporteln, geriethen katholische, wie protestantische Geistliche mit den Juristen in heftigen Streit, und als gar der Abgeordnete Pflanz bemerkte: der Staat habe das Sportelnehmen erst von der Kirche erlernt, donnerte der katholische Bischof auf das Haupt des kecken Redners ein furchtbares Anathema herab. Nur der Kommissionsantrag, die direkten Steuern (Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer) um **200,000 Fl.** zu ermäßigen, fand nirgends Widerspruch. Ebenso weigerte sich auch die zweite Kammer gar nicht, dem zwischen Würtemberg und Baden abgeschlossenen Vertrage über Neckarschifffahrt und Neckarzölle, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Mit dem Berichte des Ministeriums über den ökonomischen und finanziellen Zustand der Amtskörperschaften und Gemeinden hatten die Stände wohl Ursach zufrieden zu sein. Denn nach jenem Berichte, war das Rechnungswesen der Amtspflegen bis zum Schlusse des Jahrs **1835** vollständig geprüft und justifizirt worden. Bei den Gemeinden aber waren am Ende des genannten Jahrs nur noch sieben Rechnungen im Rückstande. Die verzinslichen Passivkapitalien hatten sich bei den Amtspflegen um **269,249 Fl.** — und bei den Gemeinden um **1 Mill. 317,444 Fl.** vermindert. Die ausstehenden Capitale aber vermehrten sich in demselben Zeitraume bei den Amtspflegen um **83,461 Fl.** und bei den Gemeinden um **130,594 Fl.**

Dabei hatten die Gemeinden auf Erwerbung von Gebäuden, Gütern und Gefällen verwendet: 1 Mill. 337,422 Gulden. Der Staat hatte ihnen aber auch 194,297 Fl. an Steuerrückständen erlassen, und so waren sie in den Stand gesetzt worden, zur Ablösung von Dienstbarkeiten, 352,395 Fl. zu verwenden. Jetzt waren überdem die Amtsschadens- und die Gemeindeschadensumlagen um ein Bedeutendes vermindert worden.

Rücksichtlich der Justizverwaltung gab es in der zweiten Kammer mancherlei Debatten. Viele Stimmen sprachen sich aus gegen privilegirte Gerichtsstände, Patrimonialgerichtsbarkeiten und Gebrechen des Advokatenstandes. Dazu verlangten Zeller und Römer vorzüglich, Verbesserung in den Gesetzen und in dem Rechtsverfahren, rügten es auch tüchtig, daß der Justizminister sich bei politischen Untersuchungen Einwirkungen erlaube. Inzwischen verwilligten doch die Stände den Etat für das Obertribunal und für die vier Kreisgerichtshöfe, bei welchen die Zahl der Räthe um acht erhöhet werden sollte. Auch wurde mit ihrer Zustimmung das Gehalt der Assessoren von 800 auf 1200 Fl. erhöhet. Späterhin war sogar die Rede von der Organisation eines besondern Gerichtshofes für Revolutionairs. Wenigstens versprach der Justizminister, die baldige Niedersetzung einer Kommission zur Förderung der Abfassung eines deutschen Civilgesetzes, und erörterte den Plan der Regierung: das bereits Vorhandene zu sammeln und zu revidiren in der Art, daß einzelne Materien von Einzelnen bearbeitet würden. Insbesondere aber wolle man sich beschäftigen mit der Abfassung eines Handelsgesetzbuchs, unter Zugrundelegung des code de commerce.

Schott erklärte dagegen, es sei nothwendig, sofort eine Gesetzgebungskommission zu berufen, die das ganze bürgerliche Recht zumal bearbeite. Denn der Gang, welchen der Justizminister einschlagen wolle, rücke die Hoffnung, ein deutsches Gesetzbuch zu erhalten, noch um viele Jahrzehende hinaus.

Die Etats des Departements der auswärtigen Angelegenheiten wurden zwar, weil sie wahrscheinlich das Licht scheueten,

in geheimer Sitzung berathen, und man erfuhr nur, daß Uhlands und Camerers Anträge auf Ersparungen beim Departement des Auswärtigen, durch große Stimmenmehrheit zurückgewiesen, auch alle Positionen zur Erfüllung der Bundespflicht, so wie für den Lehnrath und die Archive, unverändert angenommen worden wären.

Die würtembergische Verfassung versprach bekanntlich Erleichterung des Volks und besonders dessen Befreiung von bäuerlichen Lasten. Also mußte die Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen aufgehoben sein und bleiben. Daher sollten die, auf einem gutsherrlichen Verhältniß beruhenden Frohnen und Frohnsurrogate, abgelöset werden können. Auch die Beeden sollten theils aufgehoben, theils abgelöset, dabei aber stets die rechtlichen Ansprüche der Privatberechtigten auf Entschädigung für die aufgehobenen leibeigenschaftlichen Abgaben, genau bestimmt werden. Die darauf abzweckenden Gesetzentwürfe hatte die Regierung schon auf dem vorigen Landtage (1833) den Ständen mitgetheilt. Allein gleich nachher erfolgte die Auflösung der zweiten Kammer. Die fraglichen Gesetzentwürfe gelangten nicht zur entscheidenden Diskussion, und gingen also auf den Landtag von 1836 über mit dem Erbieten der Regierung: einen bedeutenden Theil der durch die fraglichen Ablösungen entstehenden Lasten, auf die Staatskasse übertragen zu wollen. Man glaubte sich nämlich dazu unbedenklich entschließen zu können, da in der letztverflossenen Finanzperiode sich ein sehr bedeutender Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe herausgestellt hatte [a]).

Man konnte indessen wohl voraussehen, daß die Absicht der Regierung, durch die fraglichen Gesetzentwürfe die Befreiung des Volkes von drückenden bäuerlichen Lasten herbeizuführen, besonders in der Kammer der Standesherren, auf bedeutende Hindernisse stoßen werde. Allein auch in der zweiten Kammer fanden sich bei den ritterschaftlichen Deputirten dergleichen aus

---

a) Zur Erleichterung der Ablösung gutsherrlicher Gefälle, wurden wirklich 2 Mill. Fl. verwilligt.

ihrem Standesintereſſe entſpringende Hinderniſſe. Und ſo ſtellte auch die zweite Kammer das Bild zweier Partheien dar, welche oft genug in Gefahr kamen, über dem eigenen Intereſſe das gemeinſame Ziel aus den Augen zu verlieren.

So gediehe es denn ſchon bei der Berechnung des jährlichen Durchſchnittsertrages der Frohnen und Beeden, nachdem Mosthofs und Bardilis Amendements mit Stimmenmehrheit verworfen worden waren, zu einem heftigen Streite zwiſchen v. Hornſtein, und dem G. R. v. Schlayer, wobei ſich der Kammerpräſident als Friedensſtifter kaum Gehör zu verſchaffen vermochte. Endlich ward mit 69 gegen 9 Stimmen der Beſchluß gefaßt: daß der jährliche Reinertrag der Leiſtungen, zwanzigfach zu Kapital erhoben und dieſer Betrag dann als die dem Berechtigten zu gewährende Entſchädigungsſumme, betrachtet werden ſolle.

In der Kammer der Standesherren erhoben ſich jedoch ganz andere Anſichten und Anſtände. Denn die Standesherren verlangten bei Frohngeldern den 22½ Ertrag, verlangten ferner für die ihnen zu leiſtenden Entſchädigungsobjekte, 15jährige Steuerfreiheit, und beſtanden ſogar darauf, daß das Frohnentſchädigungsgeſetz, nur unter ihrer, der St. H. Zuſtimmung, Gültigkeit erhalten ſolle. Die Majorität in der erſten Kammer für ſolche Forderungen, ging aber doch nur von den nicht durch die Regierung ernannten Mitgliedern jener Kammer aus, indem dieſe Herren die von der Regierung ernannten Mitglieder, (mit Einſchluß der Königl. Prinzen) der Zahl nach überſtimmten. Die zweite Kammer verwarf jene Forderungen ſchlechtweg, wollte auch nichts wiſſen von einer Zulage, welche die Staatskaſſe zur Bewirkung des von dem 20ſachen auf das 22½ geſteigerten Betrages der Entſchädigungen, leiſten ſollte. Alſo entſtand ein ſchwer zu beſeitigender Conflikt der Meinungen und Anſprüche zwiſchen beiden Kammern.

Die Standesherren urgirten nun beſonders den Punkt, daß die Regierung kurz vor Errichtung der Verfaſſung verſprochen habe: der ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit von Frohnen und Gefällen, ſolle nicht eher auf die Standesherren angewendet werden, als bis deſſen Verein-

barkeit mit dem 14ten Artikel der Bundesakte, von der Bundesversammlung selbst erklärt worden sei. Die zweite Kammer verwarf jene Ausflucht absolut, und der G. R. v. Schlayer als provisorischer Minister des Innern, stimmte ihr darin bei: daß die Landesgesetzgebung das Recht habe, über alle Klassen der Staatsbürger, mithin auch über die Standesherrn zu verfügen. Da es sich nun in diesem Conflikte nicht blos um materielle Interessen, sondern vorzüglich um die Selbstständigkeit der Volkskammer, gegenüber der Standesherrenkammer handelte, so blieben die Abgeordneten in fester Haltung gegen den auf seine bisherigen Privilegien pochenden Adel. Pfizer stellte in einer trefflichen Rede den wahren Streitpunkt ins hellste Licht und bewies dabei: daß die Aristokratie der Geburt dem Bürgerthume gegenüber, gar keinen Grund habe, ihre Existenz für gefährdet zu halten, wenn sie nur nicht darauf versessen sei, zeitwidrige und wahrhaft drückende Vorrechte behaupten zu wollen.

Diese Lehre blieb auch nicht ohne Wirkung. Denn am 15ten Julius erhielt die zweite Kammer von den Standesherren die Erklärung: daß sie wegen der Ablösungsgesetze im Wesentlichen mit der zweiten Kammer einverstanden wären. Dadurch ward also die Vereinigung beider Kammern über die drei Ablösungsgesetze endlich erreicht, worauf sogleich die beiderseitigen Beschlüsse der Regierung zugefertigt wurden.

Ungleich früher (schon in März d. J.) hatte die zweite Kammer die Berathung des Schulgesetzes beendigt und mit 85 gegen 3 Stimmen den Beschluß gefaßt: daß ein Schullehrerwittwenpensionsfonds zum Belaufe von 80,000 Fl aus Staatsmitteln dotirt werden solle, wobei jedoch die Ansicht festgehalten wurde, daß die Schule und deren Bedürfnisse, in erster Linie von jeglicher Gemeinde zu bestreiten sei. Merkwürdig war dabei der Kammerbeschluß: daß den obersten Kirchenstellen der verschiedenen Konfessionen keineswegs unbedingt das Aufsichtsrecht über die Schulen zustehe. Der Minister des Innern v. S. rühmte aber insbesondere das von den Ständen verabschie-

dete Gesetz über die Volksschulen, indem es nicht nur die Grundlage der Schulanstalten erneuert, sondern auch den Zustand der Volksschullehrer in umfassender Weise verbessert habe a).

Für die Bitte der Israeliten Würtembergs um völlige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern, welche Bitte auch eine Revision des noch sehr beschränkenden Emancipationsgesetzes vom Jahre 1828 verlangte, sprachen sich Schott, Menzel, Pflanz und sogar der Bischof v. Rottenburg billigend aus. Geh. Rath v. Schlayer widersprach nicht, wie denn überhaupt kein einziger Redner in der zweiten Kammer sich dagegen erhob, ja sogar mehrere Deputirte erklärten: sie würden gar nichts dagegen einzuwenden haben, wenn auch den Israeliten das landständische Wahlrecht zugestanden werden sollte. Also ward in der Bitte entsprechender Antrag an die Regierung (um völlige Emanzipation der Juden) mit 80 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Bei der Berathung des Expropriationsgesetzes ging es aber lange nicht so ruhig zu. Die begutachtende Kommission verlangte nämlich: daß die drei ersten Artikel des Gesetzentwurfs, in einem einzigen zusammengefaßt, also lauten sollten: »Ein Zwang zur Abtretung von Grundeigenthum und andern auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechten für allgemeine Staats- und Körperschaftszwecke, findet nur statt gegen vorgängige völlige Entschädigung, und nachdem der Geheimerath die Nothwendigkeit der Abtretung anerkannt hat.« Dagegen erklärten sich Schott, Wiest, Murschel, v. Zwergern, und besonders der G. R. v. Schlayer, welcher behauptete: der Geheimerath habe verfassungsmäßig nur eine berathende Stimme, sei also gar nicht befugt, über die fragliche Nothwendigkeit ein kategorisches Urtheil zu fällen. Vielmehr sei dies Recht ein unantastbares Prärogativ der Krone. Römer, Pfizer und v. Hufnagel sprachen für den Antrag, und der Freiherr v. Welden äußerte sich besonders bitter über die Ausflucht, deren sich Schlayer

a) Die einzelne Portion für Schullehrer-Wittwen und Waisen sollte aber nur 25 Gulden betragen. Zu den Eisenbahnvorarbeiten wurden 100,000 Fl. bewilligt.

bediente, um den Geheimenrath von der Verantwortlichkeit rücksichtlich des zu fällenden Nothwendigkeitsurtheils, zu befreien. Der Kammerpräsident rügte Weldens Ausfall. Dieser verlangte dagegen Abstimmung der Kammer, und die Kammer sprach wirklich gegen Welden durch Stimmenmehrheit (63 gegen 20), woran aber nur ein einziger Ritterschaftl. Deputirter (v. Pleſſen) Theil nahm, ihre Mißbilligung aus. Darauf legte Welden sogleich seine Stelle als Abgeordneter nieder und verließ den Sitzungssaal. Nach diesem widrigen Vorgange, ward der Kommissionsantrag mit 59 gegen 24 Stimmen verworfen, und die drei ersten Artikel des Expropriationsgesetzes wurden in ihrer ursprünglichen Fassung (mit Weglassung der fatalen Nothwendigkeit) angenommen. Dasselbe Glück hatten die übrigen Artikel mit einigen sehr unwesentlichen Amendements, welche nur die Form, nach und in welcher die Abtretungen geschehen sollten, betrafen.

Endlich hatte auch die öffentliche Meinung in Würtemberg das Verdammungsurtheil über den Nachdruck ausgesprochen, und so fand derselbe in der Kammer auch nicht einen Vertheidiger mehr. Zwar meinte der G. R. v. Schlayer: es wären ja von Seiten der Bundesversammlung, in der fraglichen Angelegenheit für ganz Deutschland allgemeine Bestimmungen demnächst zu erwarten, und es liege daher wohl kaum ein Grund vor, daß die Kammer rücksichtlich des Nachdrucks eine Petition an die Regierung richte. Menzel äußerte aber dagegen: es werde der Regierung doch vermuthlich angenehm sein, die Ansichten der Stände zu vernehmen. Er verglich dabei die Nachdrucker mit den Raubrittern des Mittelalters, und die Privilegientaxen mit den Geleitsgeldern. Schott citirte Luther, der den Nachdruck Diebstahl genannt, und Mosthof, der einen Bundesbeschluß gegen den Nachdruck erwarten wollte, wurde von Pfizer und Römer ermahnt, sich deswegen noch auf ein Paar Jahrzehende gefaßt zu machen. Also ward dann der Antrag an die Regierung durch fast allgemeinen Zuruf gebilligt und verlangt. Nun brachte die Regierung in der Form eines Provisoriums bis zur Erscheinung einer definitiven Besserung einen Gesetzentwurf in die Kammer, der

folgende drei Artikel enthielt: 1) Jedes literarische Werk von Angehörigen eines deutschen Bundesstaats sollte, von seinem Erscheinen angerechnet, sechs Jahre Schutz gegen den Nachdruck genießen; 2) der veranstaltete Nachdruck sollte 30 Tage nach Erscheinung des Gesetzes, nur nach vorangegangener Stempelung durch die Königl. Würtembergischen Oberämter, verkauft werden dürfen; und 3) sollten Privilegien, welche über die Dauer von sechs Jahren ertheilt worden, in Wirkung bleiben. Daß aber die entschiedenen Gegner des Nachdrucks mit einem solchen quid pro quo nicht zufrieden sein würden, ließ sich vorhersehen.

Als endlich am 16ten Julius bei der Hauptabstimmung über das Finanzgesetz, sich 70 bejahende [a]) und nur 19 verneinende Stimmen in der zweiten Kammer vernehmen ließen, war die Hauptsache abgethan und kein dringender Grund mehr vorhanden, den Schluß der fast sechs Monate dauernden Ständeversammlung noch länger aufzuschieben. Also erfolgte der Schluß der landständischen Versammlung am 18ten Julius durch den, im Auftrage des Königs handelnden G. R. v. Schlayer, welcher nach Vorlesung des königlichen Entlassungsrescripts eine wohlgesetzte Rede hielt, worin behauptet wurde: dieser Landtag werde in der Geschichte des Vaterlandes herrlich bezeichnet sein durch das wohlbegründete Vertrauen zwischen der Regierung und den Ständen, durch den ernsten, besonnenen Gang der ständischen Berathungen, und vor Allem durch die glücklichen Ergebnisse jener Berathungen für das Wohl des Landes. Uebrigens bedankte sich auch der König, durch den Mund seines Stellvertreters, für die wohlthätigen Bemühungen der Stände und für die Gesinnungen, die sie

---

a) Unter den Bejahenden waren 32 Staats- oder Kirchenbeamte. Keiner von diesen Leuten hatte es gewagt, auf die Seite der Verneinenden zu treten, unter welchen sich auch kein Kauf- oder Gewerbsmann befand. Zu der Opposition, welche das Budget aus staatsrechtlichen, Gründen verweigerte, gehörten: Uhland, Pfizer, Schott, Pfaff Walz, Römer, Murschel, Pflanz, Menzel, Pfäfflin, Baumann, Klett und Düvernoy. Löbert, Schneckenburger, Metsch und Raidt verwarfen das Budget aus materiellen Gründen.

ihm und dem Vaterlande bewährt hätten. Der Fürst von Hohenlohe-Langenburg versicherte dagegen als Präsident der ersten Kammer: die getreuen Stände schieden auch nach Beendigung dieses Landtages, mit den unverminderten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und Liebe gegen ihren geliebten König.

III. Kirchliche Merkwürdigkeiten.

Von Alters her ist in Würtemberg der grübelnde Volksgeist nicht blos zu religiösen Privatandachten, sondern auch zur religiösen Sektirerei geneigt gewesen. Die gesetzlichen Verordnungen über dergleichen religiöse Versammlungen oder Conventikel, waren jedoch fast alle mild. Sie drangen nämlich nur besonders darauf, daß solche Versammlungen blos bei Tage gehalten würden, auch nur bei Trennung der Geschlechter allenfalls gestattet werden sollten. Aufsicht über dergleichen Conventikel machte freilich einen Hauptartikel in den Pfarrberichten an die Generalsuperintendenten, an die Synoden und an das orthodoxe Kirchenregiment überhaupt, aus. Dem ohnerachtet bestanden noch im Lande seit 1750 Bengelianer oder Apokolyptiker, die auf das tausendjährige Reich und die provisorische Einkerkerung des Satans hofften. Neben diesen Schwärmern figurirten Herrnhuterianer, die fest an den Glauben hielten: daß für jeden armen Sünder, wenn ihm Gott nur den Glauben dazu schenke, alle Sündenstrafen vor mehr als 1800 Jahren schon abgebüßt und durch Blut abgewaschen worden wären. Die Detingerianer wirkten ebenfalls schon vor Jahren als Vorläufer der Eschenmeierschen dämonischen Naturphilosophie, und gaben daher auch schon einen Vorschmack von der Afterweisheit, die der genannte berühmte Professor in seinem 1836 erschienenen Werke: Conflikt zwischen Himmel und Hölle, an dem Dämon eines besessenen Mädchens beobachtet, sogar zur Bekehrung des Ultrakritikers Dr. Strauß ans Licht treten ließ. In demselben Geiste sah ein Häuflein mystisch-pietistischer Frömm-

linge auf dem Theater von Weinsberg Zeichen und Wunder. Es schien sich daraus sogar ein eminentes Verdienst zu machen und hielt sich für berechtigt, Alle, die an jene Zeichen nicht glauben wollten, als verrückte Spötter zu verdammen.

Den Hauptsitz des mystischen Pietismus fand man aber in den düstern Schatten des Schwarzwaldes, von welchem manches kontemplative Gemüth unwiderstehlich angezogen wurde. Dort hüteten genügsame Menschen, in finstern Schluchten und an reißenden Waldbächen ihr Vieh, verfertigten dabei Strohhüte und Holzuhren, und schwelgten in süßen Gefühlen ihrer mystischen Herzensreligion. Aber nur die wenigsten hielten sich leider innerhalb der Grenzen ächt christlicher Duldung. Die Meisten eiferten in Zornreden gegen das sündhafte Menschengeschlecht, welches Karten spiele, Theater besuche und an sonstiger Kurzweil Gefallen finde. Sie behaupteten dabei keck: der Protestantismus sei nicht nüchtern genug, und gingen also allen Ernstes darauf aus, eine Reform der theologischen Denkart nebst einer festeren Begründung eines bessern religiösen Erziehungssystems, herbeizuführen. Einen friedlichen, wenn gleich excentrischen Pietismus brauchte die Staatsgewalt zwar nicht zu fürchten, bedenklich aber wurde doch die Sache, als sich unter den Mystikern Besessene zeigten, in deren Innern die Geister kurioſe Zwiegespräche hielten. Als z. B. eine Weibsperson in Geuppenbach sich von einem längst verstorbenen Beamten besessen glaubte und sogar mit dessen Stimme allerlei Lästerungen aussprach, die zu einer Injurienklage von Seiten der Verlästerten Veranlassung gaben. Wehrte man solchen Tollheiten nicht ab, so war zu befürchten, daß ganze Sekten Besessener entständen nach Art jener Begeisterten in den Cevennen. Denn solche Geisteskrankheiten sind, wie die Erfahrung lehrt, eben so ansteckend als Cholera und Pest. Der geistige Krankheitsstoff entwickelte sich am leichtesten in weiblichen Gemüthern. Wie es denn auch schon junge Mädchen gab (z. B. zu Großglattbach im Oberamte Maulbronn), welche in den übersinnlichen Gebieten genau Bescheid wußten und über die ihren Inquisitoren zu gebenden Antworten, sich nicht im Mindesten verlegen bewiesen.

Unleugbar standen die sehr beträchtlichen und noch immer

im Zunehmen begriffenen Auswanderungen würtembergischer Staatsangehörigen, mit den dort machthabenden religiösen Begriffen in genauer Verbindung. Im April 1837 kamen die ersten Auswanderer aus der Gegend von Stuttgart, 200 Köpfe stark, in drei Schiffen bei Koblenz an, und das Ziel ihrer Reise war der nordamerikanische Staat Ohio, wohin sie über New-York zu gelangen trachteten. Und doch fehlte es in Würtemberg keineswegs an zweckmäßigen Schulanstalten fürs Volks. Die Zahl der ordentlichen Volksschullehrer belief sich nämlich auf 2140, und die Zahl der Industrieschulen auf 510. Der Judenschulen gab es 38 mit 27 Lehrern, und die Besoldung der christlichen Volksschullehrer stieg, nach Maßgabe der Bevölkerung des Schulsprengels, von 150 bis zu 350 Fl.

Nicht so vortheilhaft gestellt, zeigte sich das evangelische Kirchenwesen; denn man zählte im Jahre 1836 über 60 erledigte und noch nicht wieder besetzte Pfarreien. Ein Uebelstand, worüber sowohl von Geistlichen, die auf Anstellung hofften, als auch von den lange verwaiseten Gemeinden, lautes Murren und bittre Klagen genug gehört wurden. Die kirchliche Oberbehörde ließ es zwar an Erinnerungen zur Beschleunigung der Wiederbesetzung erledigter Stellen bei der Regierung nicht fehlen; ehe aber die eingeleitete Besoldungsverwandlung von Staatswegen nicht überall durchgeführt worden war, blieb die That weit hinter dem guten Willen zurück. Man mußte sich also mit der Königl. Verordnung vom 18ten Oktober 1837, nach welcher in Zukunft kein von der Regierung angestellter Pfarrer oder Pfarrvikar unter 600 Fl. jährlicher Einnahme nebst guter Amtswohnung haben sollte, des Bessern für die Folgezeit getrösten.

In nicht viel besserm Zustande befand sich zwar die katholische Kirche Würtembergs. Denn von den 635 katholischen Pfarreien (die zum Bisthume Rottenburg gehörten) waren im Jahre 1837 noch 130 unbesetzt, und von den 159 Kaplaneien befanden sich 80 in demselben Zustande. Indessen gab es doch nur sehr wenige katholische Pfarreien, deren Ertrag nicht 600 Fl. erreichten. Wohl aber gab es solcher genug, deren Einnahme sich über 1000, ja auf 2000 Fl. beliefen. Denn

katholischer Seits hatte man sich tapfer gegen das Nivellirungssystem, welches bei den protestantischen Pfarreien durchgesetzt worden war, gewehrt, um bei keiner Pfarre die alten Dotationen auf keine Weise verkümmern zu lassen. Auch noch in einer anderen Beziehung boten die beiden Konfessionen in Würtemberg einen auffallenden Kontrast dar, den nämlich: daß die Katholiken über Mangel, die Protestanten dagegen über Ueberfluß an jungen Geistlichen klagten.

Zu den anderweitigen neueren Merkwürdigkeiten

in Bezug auf rein materielle Interessen, gehört besonders das Aufblühen der Gewerbe und die Vervollkommnung mehrerer einträglichen Industriezweige im Königreiche Würtemberg. Nach dem im Jahre 1837 abgestatteten siebenten Rechenschaftsberichte der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Würtemberg, war die Fabrikation des Tuches und anderer wollener Stoffe in unverkennbarem Fortschreiten begriffen. Auch war unweit Stuttgart in Kornthal eine Fabrik von Baumwollensammten und Manchestern (velvets und velvetins) begründet worden, die sich schon starken Absatzes in ganz Deutschland erfreuete. Wetteifernd mit dieser Fabrikation, bildete sich in Sulz eine Aktiengesellschaft für Seidenfabrikation. Von 20 geübten Meistern wurden nun 60 Lehrlinge unterrichtet, und die 80 im Gange befindlichen Stühle, lieferten bereits eine bedeutende Anzahl von schönen Stücken Seidenstoffes. Als ein für Würtemberg ebenfalls neuer Industriezweig, hob sich auch die Goldschlägerei, eingeführt durch den in Stuttgart wohnhaften Goldschläger Rau, der die Bereitung des zum Goldschlagen erforderlichen Goldschlägerhäutchens, glücklich von einem Nürnberger Goldschläger erlernt hatte. So gelang es nicht minder dem Buchhändler Heinrich Erhardt, eine Stereotypen- und Polytypengießerei einzurichten, welche sich sowohl durch den Reichthum an Schriften und Polytypen, als durch technische Vollendung derselben, auszeichnete. Die benannte Gesellschaft für Beför-

derung der Gewerbe richtete zur Aufhülfe der Leinwandfabrikation, jetzt an die Regierung dringende Bitten, verschiedene Preise für die fragliche Fabrikation auszusetzen; und diese Bitten wurden erfüllt.

Denn der König selbst beobachtete mit Wohlgefallen die Bewegungen der Industrie, und nahm eben deswegen auch an der Rübenzuckerfabrikation (nach Schuzenbachs neu erfunner Methode) sehr thätigen Antheil durch Uebernahme von einer beträchtlichen Anzahl von Aktien. Der güterbesitzende Adel folgte dem großartigen Vorbilde, und so ward Würtembergs Industrie nebst seiner Landwirthschaft um einen neuen Zweig bereichert. Welche Fortschritte auch die Schafzüchterei bereits gemacht habe, bewies die Thatsache, daß am 10ten Julius 1837 nicht weniger als 140 hochfeine Schafe nebst 13 Widdern von Hohenheim (bei Stuttgart) als Stammschäferei, nach Griechenland von zwei tüchtigen Schäfern geführt wurden. Die Heerde war von der griechischen Regierung angekauft worden, und sollte ihren Sitz auf einer Königl. griechischen Domaine unweit Athen erhalten.

Also war der Impuls gegeben, große Kapitalien der Industrie zukommen zu lassen, um sie fruchtbringender als in Staatspapieren anzulegen. Zur Unterstützung und Belebung so wohlthätiger Unternehmungen diente auch die zwischen Baiern und Würtemberg abgeschlossene Zollübereinkunft. Eine neue Zeit war also erschienen, die festere Bande nicht blos zwischen den einzelnen, von gleichen materiellen Interessen bewegten Ständen, sondern auch zwischen den einzelnen Staaten des gemeinsamen deutschen Vaterlandes knüpfte. Und der Boden, auf welchem dieses neue Leben erstand und herrlich aufblühete, ja ohne welchem es niemals hätte Wachsthum erhalten können, war doch der früher so oft und so giftig bekrittelte preußisch-deutsche Zoll- und Handelsverein!

Das Königreich Sachsen

besteht jetzt nur noch aus dem Erzgebirge, dem Voigtlande, dem Meißner und dem Leipziger Kreise, einem Theile der Oberlausitz, der Hälfte des Merseburger Kreises, und dem mittelbaren Gebiete der Grafen von Schönburg. Der Flächeninhalt des Ganzen, welches den 43sten Theil Deutschlands ausmacht, beträgt etwas über 271 Quadratmeilen. Das Land ist zu $^4/_5$ gebirgiger Natur. Es ist nur theilweise auf dem rechten Elbufer und im Leipziger Kreise flach, fast ein Viertel der gesammten Bodenfläche aber mit Waldungen bedeckt. Die Elbe, welche aus Böhmen ins Land tritt, verläßt dasselbe wieder unterhalb Strehla, nach einem 16 Meilen langen Laufe, und nachdem sie die schwarze Elster, die Mulde und die Spree aufgenommen hat. Die Neiße fließt in die Oder, die Pleiße und die weiße Elster sind aber nur Nebenflüsse der Saale.

In den nördlichen Gegenden liefert der Boden viel Getreide und Obst, dazu Kartoffeln, Oelpflanzen, Flachs-, Futter- und Färbekräuter, Hopfen und Taback, auch etwas Wein (nämlich höchstens 18,000 Eimer). Das Thierreich liefert zwar viel Rindvieh, ungleich bedeutender ist aber doch die Schafzucht, welche durch spanische Merinos, durch Musterschäfereien und Schäferschulen dergestalt vervollkommnet worden ist, daß über zwei Millionen veredelte Schafe vorhanden sind, die $4^1/_2$ Mill. Centner Wolle liefern, deren feinste Sorte, unter dem Namen sächsische Elektoralwolle, eine große Berühmtheit erworben hat. Das Mineralreich liefert zwar alljährlich an 60,000 Mark Silber, 10,000 Centner Blei, 3000 Ct. Zinn, 80,000 Ct. Eisen, 400 Ct. Kupfer, und dazu große Massen von Braun- und Steinkohlen, Arsenikerz

Kobolt, Schwefelkies und Vitriolerz, aber durchaus kein Salz, welches auch nur $^1/_{10}$ des Bedürfnisses der Landesbewohner befriedigen könnte.

Das schöne Land, bewohnten im Jahre **1836** nicht weniger als **1** Mill. **652.114** Menschen, jedoch in großer Verschiedenheit der Volksdichtigkeit in den verschiedenen Gegenden. Denn in den schönburgischen Rezeßherrschaften, lebten auf einer Quadratmeile an **9200** Menschen, dagegen im voigtländischen Kreise nur **4050**. Auch enthielten die Städte noch nicht einmal ein volles Drittheil der Bevölkerung, die sich doch seit **20** Jahren um **19** Procent vergrößert hatte. Man zählt jetzt rücksichtlich des Religionsbekenntnisses im ganzen Königreiche **1** Million **620,393** Lutheraner, **1803** Reformirte, **28,928** Katholiken und **848** Juden. Diese Gesammtmasse, wozu noch **15,924** Militairpersonen kamen, lebte in **140** Städten, **44** Marktflecken, **11** Bergflecken und **3260** Dörfern.

Gewiß ist noch jetzt das Königreich Sachsen eines der gewerbthätigsten Länder auf Erden, und der sächsische Kunstfleiß zeigt sich fortdauernd als musterhaft. In Leinen findet man die ausgezeichnetsten Fabriken in der Lausitz. In Wolle arbeiten über **25.000** Fabrikanten und verbrauchen alljährlich für **520,240** Thlr. inländische und auch für **48,000** Thlr. ausländische Wolle. Sie beschäftigen an **200,000** Menschen. In Baumwollenspinnereien ist die Thätigkeit im voigtländischen und erzgebirgischen Kreise, wo die Spinnerinnen aus **16** Loth Baumwolle einen Faden von **22,500** Ellen Länge ziehen, unermüdet. Eben so beschäftigen sich mit Stroharbeiten an **5000** Menschen. In Seide arbeiten über **200** Stühle. An Papier schaffen **60** Mühlen mehr als **30,000** Ballen jährlich. Mit Metallfabrikationen sind in **70** Hüttenwerken über **50,000** Menschen beschäftigt. Auch liefert Sachsen das beste Porzellan in Europa. Dazu Fayence und Steingut, Wachsleinwand, musikalische Instrumente, Meubeln, Siegellack, Farben, Stärke und Taback. Der **300** Buchdruckereien und Steindruckereien, und der Meublenfabrikation nicht zu vergessen!

Der Handel, dessen Mittelpunkt Leipzig ist, gründet sich auf Naturprodukte und Fabrikate. Die Hauptexporten sind feine

Wollenwaaren, Leinwand, Spitzen, Wollengarne, Farbenerde, Porzellan, Stroh- und Holzarbeiten, Glas, Obst und Leipziger Lerchen. Dazu kommen für mehr als anderthalb Millionen Thaler jährlich verkaufte Mineralprodukte. Die Hauptimporten sind Kolonialwaaren und Südfrüchte, rohe Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf und Salz. Nach gewöhnlicher Berechnung übersteigt die jährliche Ausfuhr Sachsens, die Einfuhr um drei Millionen Thaler, und auf den drei Leipziger Messen werden alljährlich über 18 Mill. Thaler in Umlauf gebracht. Denn man behauptet: die Masse der dort eingeführten Waaren belaufe sich durchschnittlich jährlich auf 290,000 Centner. Gewiß steigt auch der Bücherumsatz von 600 über Leipzig handelnden Buchhändlern, in die Millionen.

Für den Unterricht und die höhere Bildung des gewerbthätigen Volkes, fehlt es im Königreiche Sachsen nicht an den nöthigen Instituten und Hülfsmitteln. Auf dem Lande giebt es hinreichende Elementar-, in den Städten sind gut organisirte Bürgerschulen, und zur Bildung tüchtiger Lehrer fürs Volk, wirken fünf Schullehrerseminarien. Dazu helfen auch mit die landwirthschaftliche Schule in Tharand, die Thierarzneischule in Dresden und die Forstakademie, nebst den Sonntagsschulen für Gesellen oder Lehrlinge der Handwerker zu Leipzig und der Zeichenschule in Meißen. Zum höheren gelehrten Unterrichte sind vorhanden die mit Freistellen versehenen Fürstenschulen zu Meißen und Grimma nebst 14 andern gelehrten Schulen. Wer sich zum wissenschaftlich gebildeten Militair erheben will, findet dazu Anleitung in der Artillerie- und Ingenieurakademie zu Dresden, wo es auch Akademien der bildenden Künste giebt. Für die höchste litterarische Kultur, soll die Hochschule zu Leipzig sorgen, wo sich, wie in Dresden, trefflich ausgestattete Bibliotheken benutzen lassen.

Nach der am 4ten Septbr. 1831 zu Stande gekommenen Verfassungsurkunde ist das Königreich Sachsen eine konstitutionelle Monarchie, indem die Landstände verpflichtet und berechtigt sind, die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger

zu schützen. Des Königs Person ist jedoch heilig, und der König vereinigt in seiner Person alle Rechte der Staatsgewalt, um solche verfassungsmäßig auszuüben, wofür ihm eine mit den Ständen verabschiedete Civilliste von jährlich **500,000** Thlr., aus den Staatskassen gezahlt wird. Das Staatsgut darf zwar ohne Bewilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden beschwert werden, und selbst das Königliche Hausfideikommiß ist unzertrennbar und unveränderlich; das Königliche Privatvermögen bleibt jedoch der freien Disposition des Königs überlassen, der nur in dem Falle: daß ein anderer Staat ihm durch Erbrecht zugefallen wäre, auch desselben Oberhaupt sein kann.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle unter dem Schutze der Verfassung. Also kann jeder Sachse Beruf und Gewerbe nach eigener Neigung wählen. Er kann wegziehen aus dem Lande, ohne Nachsteuer bezahlen zu müssen. Er besitzt völlige Gewissensfreiheit. Ihm steht das Recht zu, wegen gesetz- und ordnungswidrigen Betragens einer Behörde, bis zu den Ständen oder dem Regenten hinauf unmittelbare Beschwerden anzubringen. Dagegen muß aber auch jeder Landeseinwohner, zu den Staatslasten den ihm zugemessenen Theil beitragen. Jeder ist ferner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistungen verantwortlich. Auch sollen alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, obgleich solche der König unterzeichnet hätte, von dem Vorstande des betreffenden Ministerialdepartements, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit, kontrasignirt werden.

Alle Gerichtsstellen sollen ihren Entscheidungen Gründe beifügen, sind aber auch bei Ausübung ihres richterlichen Amts innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, vom Einflusse der Regierung unabhängig. Ja selbst der Fiskus ist verbunden, in den ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten, von den ordentlichen Landesgerichten Recht zu nehmen. Nach der Verfassung darf auch Niemand ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder gar bestraft werden. Der König hat zwar das Recht, Strafen zu erlassen, es kann aber auch niemals eine Konfiskation des ganzen Vermögens des Strafbaren stattfinden.

Das kirchliche Recht spricht verfassungsmäßig den im Königreiche aufgenommenen oder gesetzlich noch aufzunehmenden christl. Konfessionen, freie öffentliche Religionsübung zu. Der König übt zwar über die Kirchen die Staatsgewalt aus, und Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden; doch bleibt die innere kirchliche Organisation jeder Konfession überlassen. Dabei steht freilich der Grundsatz fest: daß Kirchen- und Schuldiener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen sind; allein selbst der Staatsregierung ist es nicht erlaubt, Klöster zu errichten, geistliche Orden oder gar Jesuiten im Lande aufzunehmen.

Die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs (wobei in der Oberlausitz noch eine Provinziallandtagsversammlung stattfindet) besteht aus zwei einander in Rechten und Befugnissen völlig gleichen Kammern. Zu der ersten Kammer gehören die volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, ein Deputirter des Hochstifts Meißen, der Besitzer der Herrschaft Wildenfels, die Besitzer der fünf Schönburgischen Rezeßherrschaften, die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, ein Abgeordneter der Universität Leipzig, der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück, der Besitzer von Reibersdorf, der evangelische Oberhofprediger, der Dechant des Domstifts St. Petri in Budissin, der Leipziger Superintendent, ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, die erste Magistratsperson von Dresden, die erste Magistratsperson von Leipzig und die erste Magistratsperson in jeder der sechs von dem Könige zu bezeichnenden Städten.

Die zweite Kammer wird gebildet aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, aus 25 Abgeordneten der Städte, aus 25 Abgeordneten des Bauernstandes, und aus fünf Vertretern des Handels- und Fabrikstandes. Das Wahlrecht hat jeder den christlichen Glauben bekennende Ansässige, der das 25ste Lebensjahr erreichte. Zur Wahlfähigkeit aber gehören ein Alter von

30 Jahren, in den Städten ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. und bei Abgeordneten des Bauernstandes ein jährlicher Census von 30 Thlr. Ein Theil der Abgeordneten tritt alle drei Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtages aus. Der König aber wählt den Präsidenten der zweiten Kammer aus vier von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern, während der ersten Kammer Präsident, vom Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer für jeden Landtag erkohren wird. Der König kann den Landtag schließen, vertagen oder auflösen. Eigenmächtig dürfen die Stände sich nicht versammeln, auch nicht nach der Vertagung oder Auflösung des Landtages, noch versammelt bleiben und berathschlagen.

Was die Form betrifft, so werden Anträge und Beschlüsse, worüber beide Kammern sich vereinigt haben, in eine gemeinschaftliche, von den Vorständen beider Kammern zu unterzeichnende Schrift, zusammengefaßt. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, ein Viertel der Mitglieder kann jedoch eine geheime Sitzung verlangen. Sonst handelt jede Kammer getrennt von der andern für sich, und Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens in der ersten Kammer $\frac{1}{3}$, in der zweiten Kammer aber die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Zu den Rechten der Kammer gehört: daß jedes Mitglied seine Meinung frei äußern darf, ohne darüber zur Verantwortung gezogen zu werden, und daß den Ständen, sowohl in ihrer Gesammtheit als einzeln, völlige Unverletzbarkeit während der Dauer des Landtags zugesichert worden ist. Die Stände sind ferner bevollmächtigt, auf Abänderung, ja auf völlige Aufhebung alter Gesetze anzutragen, während überhaupt kein Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden darf. Ohne Zustimmung der Stände können eben so wenig Abgaben ausgeschrieben, oder auch nur verändert werden. Auch ist kein Anlehn ohne ihre Zustimmung gültig. Ueberdem muß ihnen bei jedem ordentlichen Landtage eine genaue Berechnung der in den verflossenen drei Jahren stattgefundenen Ein- und Ausgaben mitgetheilt, auch ein Vorschlag des Bedarfs der nächsten drei Jahre nebst Angabe der Mittel zu dessen Deckung, zur Prüfung vorgelegt werden. Sie haben das Recht, darauf

zu bestehen, daß die Protokolle ihrer Verhandlungen durch den Druck veröffentlicht werden. Der Thronfolger muß bei dem Antritte seiner Regierung, in Gegenwart der Präsidenten beider Kammern feierlich versprechen: die mit den Ständen von seinem Vorgänger verabschiedete Verfassung treu zu beobachten und solche zu schützen. Eine gleiche Verpflichtung hat der Regierungsverweser zu übernehmen. Auch ist das Recht der Stände, die Minister anzuklagen, wenn diese sich eine Verfassungsverletzung haben zu Schulden kommen lassen, unveränderlich. Dazu ist ein Staatsgerichtshof vorhanden, der aus einem Präsidenten und zwölf Richtern besteht, wovon der König sechs neben dem Präsidenten ernennt, während die andern sechs nebst drei Stellvertretern, von den Ständen erwählt werden. Nur Berufung auf ein anderes Erkenntniß, nicht Appellation findet von dem Ausspruche des fraglichen Gerichts statt. Auch darf der König weder die Untersuchung hemmen, noch den Verurtheilten in seinem bisher verwalteten Amte lassen, oder denselben in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte anstellen.

An der Spitze der Verwaltung des Königreichs steht das Staatsministerium. In seiner Gesammtheit gebührt ihm die Begutachtung der Gesetze, die Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, die Besorgung der Bundestagssachen und die Beilegung der etwa vorkommenden Differenzen zwischen den Ministerien. Der Königl. Staatsrath hat nur die ihm vom Könige unmittelbar zugewiesenen Sachen zu berathen. Er besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Die Hauptzweige des Staatsministeriums sind: das Justizministerium, welchem die Oberaufsicht über die Rechtspflege anvertrauet ist, und dem die sämmtlichen Landesjustizkollegien (Appellationsgericht, Oberhofgericht zu Leipzig, der dortige Schöppenstuhl, die Justizämter und die Patrimonialgerichte) untergeordnet sind. Das Finanzministerium verwaltet das gesammte Staatsgut, insbesondere die Domainen, die Amtskapitalien und die Einkünfte und nutzbaren Rechte. Dieses Ministerium zerfällt in zwei Abtheilungen, deren Ge-

schäftskreis genau genug bestimmt worden ist. Das Ministerium des Innern besorgt die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, die Land- und Kreisangelegenheiten nebst den Kommunalangelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden. Es führt auch die Aufsicht über Landesökonomie, Handels-, Gewerbs- und Innungssachen, ferner über die Straf- und Versorgungsanstalten, über die Brandversicherung, über die Communalgarden u. s. f. Ihm untergeordnet sind die Landesdirektion für die vier alterländischen Kreise, wie auch die Gesammtregierung für die Schönburgischen Rezeßherrschaften, und die Landeslotterie. Unter seiner Oberaufsicht stehen auch die Zuchthäuser. Das Kriegsministerium beaufsichtigt die Formirung und das Personal der Armee, wie auch die Kommandoangelegenheiten. Ihm untergeordnet sind also alle zur Ergänzung der Armee und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse getroffenen Anstalten, ferner die Kommandaturen der Festungen, die Musterinspektionen, die Militairmagazinverwaltungen, das Militairoberbauamt, die Kasernirungsdirektion und das militairische Medizinalwesen, wie auch ein Theil der Militairgerichtsbarkeit. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wacht über die Hoheitsrechte des Staats in Kirchensachen, und hat die oberste Leitung des gesammten Unterrichts. Ihm untergeordnet sind also: das Oberkonsistorium zu Dresden, das Konsistorium zu Leipzig und das zu Glaucha, wie auch das katholische apostolische Vikariat nebst dem davon abhängigen katholischen Konsistorium zu Dresden. Nicht minder stehen unter seiner Aufsicht die evangelisch-reformirten Gemeinden, die Leipziger Universität, die Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, die Schulseminarienkommission, die Bücherkommission zu Leipzig und das damit zusammenhängende Censurkollegium. Das Ministerium des Auswärtigen hat die Verhältnisse des Staats und des Königl. Hauses zu auswärtigen Regierungen, ingleichen einen Theil der Bundesangelegenheiten zu besorgen. Daher sind auch die gesandtschaftlichen Personen rücksichtlich ihrer Anstellung, Anweisung und Abberufung demselben untergeordnet. Das Ministerium des Königl. Hauses verwaltet alle persönlichen

und Familienangelegenheiten desselben. Auch ist diesem Ministerium die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Hofwesens (in 8 Hofdepartements) anvertrauet, wie nicht minder die Verwaltung der Civilliste und die Aufsicht über das Hausfideikommiß. Zur Regulirung aller dieser Zwecke ist auch eine Kabinetskanzlei vorhanden.

Wie zur Verwaltung im Großen und Allgemeinen, die Staatsministerien eingerichtet worden sind, so ist die Leitung aller städtischen Angelegenheiten und insbesondere die Verwaltung der städtischen Finanzen und des städtischen Besitzthums, den Stadträthen und Bürgerverordneten anvertrauet worden. Der Bauernstand soll noch eine Landgemeindeordnung erhalten, kann aber bereits gegen verhältnißmäßige Entschädigung alle Frohnen, Dienste und Lasten ablösen. In den größern Städten bestehen Communalgarden zur Erhaltung innerer Sicherheit, und ihre Zahl belief sich im Jahre **1836** auf **21,000** Mann.

Merkwürdig genug bestand in dem genannten Jahre noch eine abgesonderte Verwaltung der Oberlausitz, und die Oberamtsregierung zu Budissin war die höchste Justiz- und Verwaltungsbehörde, welche alle inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, die Polizei nebst allen Kirchen- und Schulsachen, ja sogar das ständische Steuer- und Abgabenwesen besorgte. Auch hielt man daselbst jährlich drei besondere Landtage, und die Provinz mußte zu aller Geldleistung für den Staat den zehnten, zu allen andern Leistungen den zwölften Theil beitragen.

Die Staatseinkünfte entspringen aus dem Ertrage der Domainen (Aemtern mit ökonomischen Nutzungen und mancherlei Gefällen), aus den Regalien, wozu die Bergwerke, Forsten und Lehnsgefälle gehörten, und sowohl aus direkten als indirekten Steuern, deren Zahl Legion war. Der Bruttoertrag aus allen Einnahmequellen belief sich im Jahre **1831** auf **7** Mill. **162,925** Thaler. In den folgenden Jahren zeigten sich jedoch die Einnahmen größer, als sie im Voranschlage angenommen worden waren. Besonders war dies der Fall bei den Erträgen der Domainen und Forsten, welche letztere einen Reinertrag von **500,000** Thlr. lieferten. Ueberdem war Sachsen

der postenreichste Staat in Deutschland. Denn auf 24,000 Meilen chaussirter Wege, reiseten alljährlich 33,000 Postpassagiere und an 80,000 Gelegenheitsreisende. Die Staatsschuld Sachsens belief sich übrigens im Jahre 1836 noch auf 12 Mill. 231,005 Thaler, wovon jedoch nur 11 Mill. 170,033 Thlr. auf der Staatsschuldenkasse hafteten. Zu dem auf 1½ Procent festgesetzten Tilgungsfonds und zur Verzinsung der Staatsschuld selbst, bedurfte es für die nächste dreijährige Finanzperiode einer jährlich zu zahlenden Summe von 493,351 Thalern.

Der sächsischen Königskrone Glanz ward dabei fortdaurend erhalten durch einen prächtigen, in acht Departements getheilten Hofstaat. Im Departement des Oberhofmarschallamts wimmelte es von Kammerjunkern, Hofärzten und Wundärzten, Hoffouriers, Paukern, Trompetern und Hoflakais. Dem Oberkammerherrndepartement waren untergeordet zahlreiche Kammerherren, Zeremonienmeister, Saalthürhüter und Trabanten. Zum Oberstallmeisteramte gehörten die Stallmeister des Reit-, Zug- und Schulstalles, die Königl. Bereiter, die Roßärzte und das Stallivreepersonal. Das Hofjagddepartement stellte ein nicht minder zahlreiches Personal von Oberjägermeistern, Forstmeistern, Leibjägern, Piqueurs, Büchsenspännern, Jäger- und Laufburschen dar. Dem Hofwirthschaftsdepartement waren untergeordnet, die Königl. Hofküche, die Kellerei, die Konditorei, die Hofsilberkammer und die Menagerie. Zum Kämmererdepartement hielten sich die Leibärzte und Leibwundärzte, die bei der Kammer des Königs angestellten Personen und die Verwalter der Chatoulle, mit verschiedenen Titeln. Das Hausmarschallsdepartement führte die Aufsicht über die Königl. Schlösser und Gärten in Dresden, Pillniz, Morizburg u. s. f., wo es an zahlreichen Hausverwaltern, Kastellanen, Hofgärtnern und einem bedeutenden Personale von Untergeordneten erster, zweiter und dritter Klasse nicht fehlte. Endlich bestand auch noch ein Departement der musikalischen Kapelle und des Hoftheaters.

Der König allein besaß das Recht der Verleihung sämmt-

licher Orden, deren es drei gab, für welche eine gemeinschaftliche Ordenskanzlei errichtet worden war. An der Spitze der Orden, dem Range nach, stand der 1807 errichtete Orden der sächsischen Rautenkrone. Dann folgte der 1736 gestiftete und 1796 erneuerte, auch in drei Klassen getheilte Militair St. Heinrichsorden, als dessen Beiläufer sich die Inhaber der goldenen und silbernen Verdienstmedaille betrachten konnten. Endlich war auch 1815, am Tage der Rückkehr des Königs, der Civilverdienstorden in drei Klassen gestiftet, dem eine Civilverdienstmedaille für untergeordnete Civilisten beigefügt wurde. In dem obgleich sehrverkleinerten Königreiche, konnte es also keineswegs an besternten und bebänderten verdienstvollen Personen fehlen.

Das ebenfalls in Vergleich mit der Vorzeit bedeutend verminderte Militair, welches im Bundesheere die erste Abtheilung des neunten Heerhaufens bilden soll, bestand nun aus einer Gardedivision, 1 Leibinfanterieregimente, 3 Linieninfanterieregimentern, 1 Gardekavallerieregimente, 2 anderen Kavallerieregimentern, 1 Artilleriekorps, 1 Trainbataillon und 200 Garnisonairs auf dem Königsstein. Sachsens einziger Festung. Die Gesammtmacht belief sich auf 10,000 Mann Fußvolk, 2000 Reiter, 1032 Mann Artillerie, 101 Mann Train und die schon genannten 200 Mann auf dem Königssteine. Dazu existirten in allen Kreisen Gendarmen zu Pferde und zu Fuß. Es gab eine Kadetten- und Artillerieschule in Dresden, und zur bequemen Verpflegung des Militairs waren 7 Landmagazine angelegt. Das Bundeskontingent sollte aber nur aus 12,000 Kombattanten bestehen. Mit einigen gesetzlichen Ausnahmen war Sachsens junge Mannschaft militairpflichtig, und die Dienstzeit war auf 8 Jahre festgesetzt. Aber selbst nach dem neuen Militairstrafgesetzbuche, gab es noch Stockprügel und Spießruthenlaufen nebst anderen höchst widrigen körperlichen Strafen fürs Königl. Sächsische Militair, unter welchem wohl viele Taugenichtse sein mußten, da seit 1824 eine Strafdivision zu errichten, für nöthig gehalten worden war.

Im engen Rathe des deutschen Bundes nimmt Sachsen die vierte Stelle ein. In der Plenarversammlung hat es aber 4 Stimmen und zahlt zu den Ausgaben der Bundes-

kanzlei 2000 Gulden. Das Reich zerfällt noch in vier Kreise und in die mit eigener Verwaltung versehene Oberlausitz.

Staatsmerkwürdigkeiten in den Jahren 1836 und 1837.

Der Regierungswechsel und dessen nächste Folgen.

Schon im Frühling des Jahrs 1836, bemerkte man eine bedeutende Abnahme der Kräfte des guten alten Königs Anton Clemens. Das Unwohlsein des Königlichen Greises nahm im Anfange des Junius, besonders durch Engbrüstigkeit, einen so bedenklichen Charakter an, daß er nicht vermögend war, dem Prozessionszuge am Frohleichnamsfeste wie sonst, beizuwohnen. Der fromme Monarch fühlte nun des Todes Nahen. Daher nahm er Abschied von seinen Familiengliedern und verschied zu Pillnitz am sechsten Junius Morgens eilf Uhr, worauf sofort der Nachlaß des Entschlafenen von dem Justizminister unter Siegel genommen wurde. Anton Clemens, der am 27sten Decbr. 1755 geboren war und seit Jahren schon im Wittwerstande gelebt hatte, gab noch zuletzt durch die genaue Anordnung des zu veranstaltenden Leichenbegängnisses, einen Beweis von seinem einfach frommen Sinne. Auch war schon durch das Gesetz vom 16ten April 1831, die eigentliche Landestrauer beim Ableben des Monarchen, auf drei Wochen beschränkt worden.

Allerdings scheint der Regierungsantritt des nun Verewigten, vom Volke mit Vorurtheilen begrüßt worden zu sein, denn man befürchtete namentlich eine Bevorzugung der Katholiken. Als aber eine solche Bevorzugung nicht eintrat, als Clemens Anton sich leutselig und freier von der Etikette zeigte als sein Vorgänger, als er sogar, frei von der Jagdliebe, seine Regierung mit Verminderung des Wildstandes anfing: so lenkte sich des Volkes Groll über manches Mißfällige in der Staatsver-

waltung, von der Persönlichkeit des Königs ab. Ja, als die großen durch die Revolution im Jahre 1830 herbeigeführten Veränderungen (die Ertheilung der neuen Verfassung und der Ministerwechsel u. s. f.) allmählig in die Vergangenheit zurückwichen, da verdankte Clemens Anton, der reinen Güte seines Charakters und der Liebenswürdigkeit seines Greisenalters, das Glück, daß man ihn sogar als den Urheber von Schöpfungen ehrte, die er doch nur wohlwollend aufnahm und für deren Bestand er aus treuem Herzen den Segen des Himmels erflehte. Also folgte dem Entschlafenen auch das liebevolle Andenken ins Grab, und zwar um so reiner, da es den Leuten keineswegs eingeredet, sondern vielmehr aus dem eigenen Gefühle der Menge hervorgegangen war. Und dieses Gefühl zeigte sich im Volke noch stark und lebendig, als am 27sten Decbr. 1836 im Beisein der höchsten und vieler hohen Herrschaften, in der Friedrichsstadt das Monument Clemens Antons, zu welchem im Jahre 1835 am 81sten Geburtstage des nun Verewigten, der Grundstein gelegt worden war, feierlich enthüllt wurde. a).

Mancherlei Befürchtungen wurden zwar in Umlauf gebracht, als könne nach König Antons Tode wohl gar eine reaktionaire Aenderung des Regierungssystems eintreten. Allein die Befürchtungen verschwanden bald, und die nächste Folgezeit bewies die Unstatthaftigkeit des Gedankens: Friedrich August könne geneigt sein, als König die Grundsätze zu verleugnen, die er als Mitregent ins Leben geführt. Ueberdem war auch der neue König bei seiner an Schüchternheit grenzenden Bescheidenheit, sicherlich zu keiner im Sinne der Ultrareaktionairs auszuführenden gefährlichen Gewaltmaßregel geneigt. Inzwischen war die Entscheidung der schwebenden Ministerialfrage zu dringend nothwendig, als daß damit noch länger gezögert werden konnte. Der treffliche Dr. Christian Gottlob Müller

a) Das fragliche Monument bestand in einer 12 Centner schweren eisernen, im Plauenschen Grunde gegossenen Büste des Königs Cl. Anton, die auf einem 68 Centner schweren polirten Granitwürfel ruhete. An der Vorderseite desselben stand mit metallenen Buchstaben die Inschrift: Anton dem Gütigen von den Bewohnern der Friedrichsstadt den 27sten Decbr. 1835.

hatte seit 1832 das Staatsministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts verwaltet, und man betrachtete jene Ernennung auch als eine der öffentlichen Meinung gebrachte Konzession, wodurch die alte Klage: daß der Adelige stets dem Bürgerlichen bei Besetzung der höchsten Staatsämter vorgezogen werde, gewissermaßen zum Schweigen gebracht wurde. Müller entschlummerte aber zu einem bessern Leben nach kurzer Krankheit am 7ten März 1836, und Lindenau entschloß sich damals, das Portefeuille des Kultusministeriums provisorisch zu übernehmen.

Vielleicht stand ihm aber der Konflikt, worin er als Kultusminister mit dem stabilen Geiste der Kirche gerieth, eben nicht an. Genug, er veranlaßte es vorzüglich, daß v. Carlowitz das bisher verwaltete Ministerium des Innern, mit dem des Kultus und öffentlichen Unterrichts vertauschte, Eduard Gottlob Nostiz von Jänkendorf aber das Direktoriat im Finanzministerium aufgab und das Portefeuille des Ministeriums des Innern am 18ten Junius 1836 übernahm, während Nostizens Vater, fortdauernd als Konferenzminister und Ordenskanzler, seine Stimme im Staatsrathe geltend machte. Unmöglich konnte jetzt noch bei unbefangenen Beobachtern die alte Klage: die Katholiken werden vom Throne herab besonders begünstigt, Anklang finden. Denn die Gemahlin des Königs, eine bairische Prinzessin, schenkte ja der protestantischen Gemeinde zu Lorschwitz unweit Dresden, 1400 Thlr. zum Aufbau eines Schulgebäudes und beschränkte überhaupt ihre königliche Wohlthätigkeit keineswegs auf den Kreis der katholischen in Dürftigkeit seufzenden Unterthanen.

In staatsrechtlicher Hinsicht, trat jetzt erst der am 9ten Oktober 1835 zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg geschlossene Vertrag ins Leben; wie denn auch der deutsche Bund die Garantie des Vertrags übernahm. Das Gesammthaus der ehemaligen Dynasten, jetzt Fürsten und Grafen von Schönburg, besaß nämlich im Königreiche Sachsen die sogenannten Rezeßherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein nebst der niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein, in welchen Land-

schaften über 60,000 Menschen lebten. Die Schönburge hatten lange mit dem Kurhause Sachsen über die Landeshoheit gestritten, sich jedoch im Jahre 1740 zu einem Vergleiche bequemen müssen, welcher dem Kurhause zwar die Oberbotmäßigkeit über die genannten Herrschaften zusprach, den Schönburgen aber dagegen die ungeschmälerte Reichs- und Kreisstandschaft nebst mehreren wichtigen Rechten, die sonst nur als Attribute der Landeshoheit betrachtet wurden, sicherte. Diese Rechte blieben selbst nach der Auflösung des deutschen Reichs während der Dauer des Rheinbundes in Kraft, und die Bundesversammlung faßte im Jahre 1828 den Beschluß: daß dem Hause Schönburg alle die persönlichen und Familienrechte zustehen sollten, welche den mediatisirten ehemaliger reichsständigen Familien zugesichert worden wären. Als nun die Revolution vom Jahre 1830 in Sachsen eine Radikalreform der Verfassung herbeiführte, und bald nachher Sachsens Anschluß an den großen Zollverein, die Schönburgschen Unterthanen auf mancherlei Weise in ihrer Betriebsamkeit affizirte, so mußte wohl eine definitive Ordnung der Rechtsverhältnisse ins Leben gerufen werden, wozu die sächsische Regierung wohlwollend die Hand bot. So kam denn endlich der Vertrag vom 9ten Octbr. 1835 zu Stande.

In Folge desselben wurden die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburgischen Rezeßherrschaften, dem Königl. Appellationsgerichten und Kreisdirektionen unmittelbar untergeordnet, wofür das Haus Schönburg berechtigt ward, eine Rathsstelle bei dem Mittelappellationsgerichte und bei der Kreisdirektion zu besetzen, aber auch die Pflicht übernehmen mußte: zum Unterhalte jener Stellen jährlich 1900 Thaler an die Staatskasse zu bezahlen. In Glaucha blieb zwar eine Schönburgische Gesammtkanzlei, deren Direktor in Verwaltungssachen eine den Königl. Amtshauptleuten gleiche Stellung erhielt, auch vertrat jene Kanzlei die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die vom Hause Schönburg dependirenden Afterlehen; allein die fragliche Gesammtkanzlei stand unmittelbar unter dem Königl. Ministerium. Die Justizverwaltung ging von der Gesammtregierung auf die Schönburgischen Justizämter über, und für

Eheſachen ward ein beſonderes Ehegericht geſtiftet. Das beſtätigte Schönburgiſche Konſiſtorium ſah ſich zwar dem Königl. Kultusminiſterium untergeordnet; doch taſtete man die Patronatsrechte der Beſitzer der fraglichen Rezeßherrſchaften keineswegs an. Am härteſten war es wohl, daß fortan ſämmtliche allgemeine Staatsabgaben des Königreichs Sachſen, in den Rezeßherrſchaften gleichfalls erhoben werden ſollten; jedoch die Grundſteuer erſt nach Ermittelung eines neuen allgemeinen Grundſteuerſyſtems. Wegen dieſer erhöheten Beitragsleiſtung, ſollte dem Hauſe Schönburg eine Entſchädigung von 400,000 Thalern in 3 prozentigen Staatspapieren zu Theil werden, nebſt noch anderen Erleichterungen der Schlacht-, Gewerbe- und Perſonalſteuer, deren Betrag vorzüglich zur Erleichterung der Schönburgiſchen Vaſallengutsbeſitzer und übrigen Hinterſaſſen verwendet werden müſſe. Uebrigens übte nun die Krone Sachſen in den Rezeßherrſchaften das Recht der Rekrutenaushebung mit dem Verſprechen aus: rückſichtlich der Militairpräſtationen den Unterthanen mehrere Erleichterungen zu gewähren. Endlich wurden durch den Vertrag dem Hauſe Schönburg alle den Mediatiſirten gewährten Prerogative zugeſichert, und bei etwa von der Königl. Regierung verkümmerten Rechte, ihm der Rekurs an die Bundesverſammlung freigegeben.

Allerdings war der Abſchluß eines ſolchen Vertrags nicht blos in ſtaatsrechtlicher, ſondern auch in politiſcher Hinſicht für Sachſen ein bemerkenswerthes Ereigniß. Allein das Politiſche hatte für die Mehrheit der Bewohner Sachſens faſt gar kein Intereſſe mehr. Es fand nämlich in dieſen Dingen faſt gänzliche Theilnahmloſigkeit ſtatt. Ja es bekümmerte ſich kaum Jemand noch um die Landtagswahlen, die früherhin doch ſo eifrig beſprochen wurden. Kurz, die Mehrzahl des Volkes fühlte ſich weder zufrieden noch glücklich. Man hatte ihm die pflichtmäßige Freude und Dankbarkeit ſo eifrig und unabläſſig eingeredet, daß daraus wirklicher Undank entſprungen zu ſein ſchien. Das Volk wollte nichts mehr thun ex officio. Das Volk hatte das Inſtitut der Bürgergarden für den Fall der Noth freiwillig gegründet, aber dabei nicht bedacht, daß es ſich dadurch eine Laſt auf den Hals wälzte, die nur Einzelnen durch Befriedigung ihrer

Eitelkeit (ſich im Waffenſchmucke zeigen zu können) leicht wurde. Jetzt zeigte ſich die Mißſtimmung der Mehrzahl gegen die läſtige und koſtſpielige Einrichtung unverhohlen, und die Wohlhabenden richteten lieber ihre Spekulationen auf Gewinn verſprechende Aktienunternehmungen.

So ward im Sommer des Jahrs **1836** eine Champagnerfabrik auf Aktien gegründet, und die Aktien der Zuckerraſinerien behaupteten ſich fortdauernd auf **40** Prct. Prämie. Noch größerer Zudrang fand ſtatt, als das im Plauenſchen Grunde belegene Rittergut Potſchappel mit Klein-Naundorf zum Verkaufe ausgeboten wurde, und zwar zum Preiſe von **235,000** Thaler. Denn jenes Gut ſollte einen ſo ungeheuren Reichthum an Schiefer und Pechkohlen beſitzen, daß man den Ertrag auf 26½ Millionen Thaler berechnen könne. Die Aktien fanden alſo ſchnellen Abſatz, und zwar um ſo mehr, da der Verkäufer ſich erbot, **500** derſelben zu **100,000** Thaler an Zahlungsſtatt anzunehmen. Nichts ſchien nun gewiſſer zu ſein, als daß binnen Kurzem eine Eiſenbahn durch den ganzen Plauenſchen Grund ziehen werde. Darum ſtiegen auch die Aktien bald auf **12** Prct. Ein herrlicher Gewinn für die Hauptunternehmer! In Leipzig ſah man der Eröffnung der Eiſenbahn mit ſolcher Ungeduld entgegen, daß die Arbeiter in der Nähe der Stadt, oft durch den Zudrang der Neugierigen, in ihren Arbeiten geſtört wurden.

Unterdeſſen waren aus dem Miniſterium des Innern, (**30**ſten Juni) mancherlei Anordnungen zur Beförderung der landwirthſchaftl. Induſtrie ins Publikum gekommen. Das Miniſterium, hieß es, bedürfe bereitwilliger, zuverläſſiger und ſachverſtändiger Perſonen, die mit ihm für das beabſichtigte Gute ſo eifrig als verſtändig wirkten. Demnach ſollte in jedem amtshauptmannſchaftlichen Bezirke, ein landwirthſchaftliches Comité gebildet werden, und die in dem Bezirke wohnhaften, als vorzügliche Landwirthe anerkannten Männer, ſollten von dem Amtshauptmanne dem Miniſterium des Innern zur Ernennung vorgeſchlagen werden. Der Amtshauptmann aber werde dann in den Verſammlungen derſelben den Vorſitz führen.

Bei der geſteigerten Induſtrie in den Fabrikgegenden, kün-

digte sich zwar die Lebenslust kräftig genug durch Neubauten von Fabrikgebäuden an. Dagegen fehlte es aber überall an Händen zum Ackerbau. Ja viele rüstige Knaben, machte der jetzt gut lohnende Strumpfwirkerstuhl, für die Folge untüchtig zum Ackerbau. Sollte also die Industrie einmal einen Stoß erleiden, so würde es wohl Hände genug geben, aber nicht solche, welche zu Arbeiten, wozu Kraft und Gesundheit gehört, taugten. Am traurigsten lauteten aus den 4 amtshauptmannschaftlichen Bezirken des erzgebirgischen Kreises, die Klagen der Landleute im Sommer des Jahrs **1836**. Dort hatte nämlich der langdaurende Mangel an Regen die Heuerndte fast gänzlich vernichtet. Mit Recht ward also großer Futtermangel fürs nächste Frühjahr befürchtet. Auch die Kartoffeln zeigten sich wegen der großen Dürre kläglich. Ja selbst der sonst ergiebige Flachsbau wollte nicht mehr gedeihen, und der auf großen Gütern in seine Stelle getretene Repsbau selbst war im Sinken, weil ein sich unendlich vermehrender kleiner schwarzer Käfer die Frucht im Keime zerstörte.

Der deutsche Buchhandel, dessen Mittelpunkt Leipzig ist, kann wohl mit Recht das großartigste Geschäft in der Handelswelt genannt werden. Sein Organismus hat sich durch Intelligenz und Erfahrung lebenskräftig und national durchgebildet. Das wichtigste Ereigniß in Beziehung auf die großartige Geschäftsverbindung des deutschen Buchhandels, war die in der Jubilatemesse **1836** in Leipzig erfolgte Eröffnung und Einweihung der Buchhändlerbörse, deren eigentliche Bestimmung Enslin (der Vorsteher des Börsenvereins) deutlich genug nachwies. Nothgedrungen schmiegte sich, aber Sachsen, wie im Fabrikwesen und Waarenhandel, so auch im Buchhandel dem mächtigen Nachbar an, in dessen Gebiete die in Sachsen erscheinenden litterarischen Produkte, den größten Absatz bislang fanden. Hieraus wird es erklärbar genug, warum die sächsischen Censurgesetze den preußischen Ansichten und Maximen sich so viel als möglich konform zeigen, woraus folgt, daß Sachsen, Bücher, welche von preußischer Seite als erlaubt betrachtet werden, ebenfalls unbedingt erlauben könne und werde.

Bis zum Jahre **1836** wurden die Konfiskationen von

Büchern nur den Buchhändlern bekannt gemacht, selten ward das Verbot veröffentlicht. Nun brachte die Leipziger Bücherkommission, die von ihr verfügten Konfiskationen, selbst zur öffentlichen Kunde. Auch munkelte man schon von Verschärfung der Censur, mittels strenger Durchführung allgemeiner Grundsätze, in Folge von Bundesbeschlüssen. Im October 1836 erschien in Bezug auf Preßfreiheit und Censur, aus dem Ministerium des Innern eine Verordnung, wodurch bestimmt ward, die Preßpolizei solle in erster Instanz den Unterbehörden, in zweiter den Kreisdirektionen, und in dritter dem Ministerium des Innern zustehen, die Gerichte aber sollten über Preßvergehen und Verbrechen aburtheilen. Alle wichtigen Schriften, namentlich Kalender und Zeitschriften, mußten nun von Censoren, die das Ministerium des Innern ernannte, censirt werden. Die Instruktion dieser Leute glich auf ein Haar der hannöverschen Censoreninstruktion, mit Ausnahme einiger liberal klingenden Phrasen, z. B. daß man die freie Entwickelung des wissenschaftlichen Lebens nicht beschränken wolle, und daß es sogar erlaubt sein solle, in Schriften, welche die sächsische Staatsverwaltung behandelten, Mißgriffe der Verwaltung aufzudecken und Verbesserungen anzudeuten, wenn dabei anständig, submiß und wohlmeinend höflich verfahren werde.

Nicht bloß in Leipzig, wo mit Recht befürchtet ward, daß, bei dem Aufleben süddeutscher Buchhändler, durch solche Censurquälereien, Sachsens Hauptquelle seines Wohlstandes verstopft werden könne, sondern auch in Dresden, selbst fand die fragliche Ministerialverfügung vielfältigen Tadel. Aus der Mitte der Leipziger Buchhändler machte sich also eine Deputation nach Dresden auf den Weg, um vorzustellen, daß Leipzig, durch glückliche Zeitumstände zum Centralpunkt des deutschen Buchhandels gediehen, nothwendig einer gemäßigten Freiheit in Censursachen genießen müsse, daß die neue Censurverfügung mit dem für Leipzig fernerhin gewünschten buchhändlerischen Prinzipat ganz unvereinbar sei, daß das Institut einer Buchhändlerbörse ein bloßes Phantom werden müsse, wenn die bisher bestandenen freien Formen der Preßgesetzgebung nicht beibehalten würden, und daß durch die neueste Ministerialverordnung das

ersehnte Preßgesetz wahrlich nicht realisirt werden könne. Diese Vorstellung ward noch mit der Erklärung verstärkt: Sachsen habe ja in neuester Zeit eine so herzliche Hingebung an seine Regierung bewiesen, daß es gewiß einen so straffen Zügel, wie durch das neue Preßgesetz seiner Industrie angelegt werden solle, nicht verdient hätte.

Drohend machten auch schon mehrere angesehene Buchhandlungen Vorbereitung zum Abzuge von Leipzig, und die Sache fand nun bald in der zweiten Kammer der sächsischen Stände Beachtung. Die Regierung drückte sich daher in einem vom 27sten Februar 1837 datirten Dekrete, schon bedeutend milder über die Preß- und Censurangelegenheiten aus, vermochte aber dadurch doch nicht, eine von den Abgeordneten Todt und Dieskau verfaßte Petition, welche auf sofortige Zurücknahme der im October vorigen Jahrs emanirten (bereits erwähnten) Preßpolizeiverordnung drang, abzuwehren. So gediehe es denn zwar mit großer Stimmenmehrheit zu dem ständischen Beschlusse: die Regierung habe förderſamst den Ständen das in der Verfassungsurkunde verheißene Preßgesetz zur Begutachtung vorzulegen; aber dennoch ward die letzte Entscheidung einer so wichtigen Angelegenheit bis zum nächsten Landtage aufgeschoben.

Freilich war schon seit dem 20sten October 1836, im Folge einer Bekanntmachung des Gesammtministeriums, allen getreuen Unterthanen der Zutritt zum Könige in öffentlichen Audienzen desselben sehr erleichtert worden. Allein Preßangelegenheiten gehörten nicht in die Zahl der Gegenstände, rücksichtlich welcher dem Monarchen, der an jedem zweiten Donnerstage des Monats von 10 Uhr Morgens an zu sprechen war, Bitten und Vorstellungen mitgetheilt werden konnten. Durften ihm über Sachen, die noch im Rechtswege begriffen waren, doch nicht einmal unterthänigste Petitionen vorgetragen werden. Wie hätte es denn jemand wagen mögen, das Staatsoberhaupt mit Beschwerden über Preßzwang zu behelligen!

Zu den wohlthätigsten Unternehmungen gehörte damals der vom Prinzen Johann und dem Minister von Lindenau gestiftete, auch durch ein Königl. Dekret genehmigte Verein, welcher hauptsächlich darauf hinzuwirken trachtete, daß die aus

inländiſchen Straf- oder Verſorgungsanſtalten entlaſſenen Perſonen, nicht in neue Schuld oder Hülfsloſigkeit verfielen. Man wollte dergleichen Individuen gern einen ſelbſtſtändigen Erwerb verſchaffen, und wo ſolches unthunlich, die Unglücklichen durch freiwillig aufzubringende Geldbeiträge gegen neue Hülfsloſigkeit zu ſchützen ſuchen. Zur Beförderung des edlen Zwecks beſtand bereits in Dresden ein Centralausſchuß des Vereins, und in vielen Städten des Königreichs gab es Bezirksvereine.

Ein in litterariſcher Hinſicht bemerkenswerthes Ereigniß: die Einweihung des Auguſteums zu Leipzig, welches nach ſeiner Vollendung, durch die mit dem Bau des neuen Univerſitätspallaſtes beauftragt geweſene Königl. Kommiſſion, der Univerſität feierlich übergeben wurde, trat noch vor der diesjährigen Ständeverſammlung in der zweiten Hälfte des Jahrs 1836 ins Leben. Prinz Johann und der Miniſter von Lindenau hielten, ſo wie der Univerſitätsrektor, treffliche Reden. Prinz Johann ward bei dieſer Gelegenheit zum Doktor der Rechte, und Herr von Lindenau zum Doktor der Philoſophie kreirt. Eine Ehre, die von allen vier Fakultäten noch einigen ausgezeichneten Männern, gratis ertheilt wurde.

Ständiſche Berathungen und deren Hauptreſultate.

Am 8ten November wurde der ſächſiſche Landtag eröffnet. In den ſtädtiſchen und bäuerlichen Wahlbezirken wurden faſt lauter neue Namen aus der Wahlurne gezogen, denn die Bauren wechſelten ihre Abgeordneten häufig. Die Gebirgsſtädte wählten nur Beamte. Die Städte des Voigtlandes hatten ihre Wahl auf zwei junge Männer gerichtet, die nach der öffentlichen Meinung, der Bewegungsparthei angehörten. Die Wahlen der Ritterſchaft ſchienen dagegen auf ſehr ariſtokratiſche Männer gefallen zu ſein. Allein die Ariſtokratie hatte in Sachſen keinen politiſchen Charakter, und noch weniger entſcheidenden Einfluß. In der zweiten Kammer befanden ſich dieſesmal 9 Regierungsbeamte,

2 Beamte außer Dienſt, 4 Offiziere außer Dienſt, worunter auch ein Generallieutenant war, ein penſionirter Kammerjunker, 8 Stadtrichter, 3 Bürgermeiſter und Stadträthe, 3 Advokaten, 4 Buchhändler, 4 Fabrikanten, 6 Kaufleute, 7 Rittergutsbeſitzer und 22 praktiſche Landwirthe. Eigentliche Bauren waren 20, und Adeliche überhaupt 17 vorhanden. Alſo überflügelten die 47 Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute und geweſenen Offiziere, die 28 Kammermitglieder, welche ſich einer juriſtiſchen Vorbildung rühmen konnten.

Der König ſelbſt eröffnete mit einer angemeſſenen Rede den Landtag. Der Präſident der erſten Kammer beantwortete dieſelbe im Namen beider Kammern in allgemeinen Phraſen. Dieskaus Antrag auf eine Dankadreſſe, wurde nicht zur Ausführung gebracht. Der Miniſter v. Lindenau gab eine Ueberſicht deſſen, was in der Zwiſchenzeit ſeit dem letzten Landtage geſchehen war. Vorläufig wurden den Ständen dann mehrere ihnen zur Berathung empfohlene Geſetzentwürfe mitgetheilt. Der Juſtizminiſter machte ſie beſonders aufmerkſam auf den Entwurf des neuen Criminalgeſetzbuchs. Der Kultusminiſter lenkte proviſoriſch die ſtändiſche Aufmerkſamkeit, auf die Vertheilung der Parochiallaſten und auf die Ausübung des dem Staate zuſtehenden Rechts circa sacra über die katholiſche Kirche. Der Finanzminiſter nahm der Stände Beherzigung in Anſpruch rückſichtlich des Staatsſchuldentilgungsplans, der Vorarbeiten zum neuen Grundſteuerſyſteme, der Erläuterungen zum Gewerb- und Perſonalſteuergeſetz und zur weitern Ausbildung des Zollverbandes. Er erwähnte aber auch der Staatslotterie. Der Miniſter des Innern wollte handeln vom Entwurfe des Haus- und Expropriationsgeſetzes, von Aufhebung der Bannrechte, von der nothwendigen Gemeindeordnung, von Organiſation der Geldbanken und von Aktienunternehmungen. Der Kriegsminiſter ſprach vom zweiten Theile des revidirten Militairſtrafgeſetzbuchs, von Militairpenſionen und Militairleiſtungen nebſt deren Vergütungen. In dieſen Vorträgen war aber noch gar nicht die Rede von der Gewerbordnung, von Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und von der Judenemanzipation. Da nun über dieſe Gegen-

stände beim vorigen Landtage schon heftig debattirt worden war, ohne ein gediegenes Resultat zu Tage gefördert zu haben, so kam sie auf diesem Landtage, und zwar mit verdoppelten Interesse, wieder zur Sprache. In jeder Kammer befanden sich drei Stenographen anwesend, deren Niederschriften nach einem Kammerbeschlusse vom 12ten Decbr. d. J. so vollständig als möglich sein, und deren Redakteurs, den Kammern für treue Wiedergabe des Gesprochenen verantwortlich sein sollten. Major v. Brause legte die Redaktion des Ständeblattes nieder, und dieses, nach Sachßes Aeußerung, wässerige und weitschweifige Blatt, kostete der Regierung doch während des vorigen Landtages 24,000 Thaler.

Was nun den Hauptantrag des Justizministeriums betraf, so hatte schon seit dem Monate März 1836 eine ständische Deputation beider Kammern sich damit beschäftigt, das neu gefertigte Kriminalgesetzbuch zu prüfen, um auf solche Prüfung die Fassung des fraglichen Gesetzentwurfs zu basiren. Das G. B. zerfiel in zwei Haupttheile. Der erste enthielt nur allgemeine Vorschriften über Verbrechen und Strafen in sieben Kapiteln. Der zweite handelte in 17 Kapiteln vom Hochverrathe und Staatsverrathe, von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts und seiner Familie, von Auflehnung gegen die Obrigkeit, von den Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit, von Verletzungen der persönlichen Freiheit, von gemeingefährlichen Handlungen, von Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion, von Verletzungen der Ehre, von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe, von Verletzung der ehelichen Treue, von Diebstahl und Veruntreuung, von betrügerischen Handlungen, von Münzverbrechen, von besonderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums, von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen und von Verletzungen der Sittlichkeit.

Die Regierung hatte sich dahin ausgesprochen, daß die Wahl der Reihenfolge der einzeln abgehandelten Materien gleichgültig sei, sobald nur der Richter, aus der beliebten Reihenfolge nicht Folgerungen ziehe, die der Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt habe. Zu leugnen war es auch nicht, daß ein solches allgemeines, in sich zusammenhängendes und der vor-

handenen Bildungsstufe angemessenes Kriminalgesetzbuch, ein dringendes Zeitbedürfniß sei, da eine Unzahl von Gesetzen und Verordnungen aus den verschiedenen Zeiten der sächsischen Gesetzgebung vorhanden war, die mit ihren barbarischen Strafbestimmungen, noch eine Art von gesetzlicher Kraft besaßen, welche auf ein kultivirteres Zeitalter doch nicht ausgedehnt werden durfte.

Die erste Kammer beschäftigte sich länger als ein Monat mit der Prüfung des neuen Kriminalgesetzbuchs, obgleich die Prüfung oder Berathung der einzelnen Paragraphen lange nicht so viel Zeit hinwegnahm, als am vergangenen Landtage die Berathung des Staatsdienergesetzes und der Gesindeordnung. In der zweiten Kammer hatte man aber zur Abkürzung der Berathung verschiedene zweckmäßige Modalitäten angenommen. Die bemerkenswerthesten Debatten bezogen sich in beiden Kammern auf die Zulässigkeit der Todesstrafen. In der ersten Kammer suchte Dr. Günther, Vorstand der Juristenfakultät zu Leipzig, die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe zu beweisen, worin ihm der Oberhofprediger v. Ammon beistimmte, während der Leipziger Superintendent Dr. Großmann nachwies, daß in dem neuen Kriminalgesetzbuche, das sittliche Prinzip bei zu geringer Bestrafung des Ehebruchs, des Meineides und bei völliger Strafloſigkeit der Unzucht, wenig, ja fast gar nicht beachtet worden sei. In den Debatten fochten tapfer für Aufhebung der Todesstrafe Großmann, v. Biedermann, Ziegler, Klipphausen, Zedtwitz, Ritterstädt und selbst Prinz Johann. Dennoch erklärten sich bei der Abstimmung 35 Stimmen gegen und nur 4 Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe [a]).

---

a) Der Justizminister wies bei dieser Gelegenheit nach, daß in den letztverflossenen fünf Jahren mehr Todesurtheile gesprochen worden, als in den vorhergegangenen 15 Jahren. Auch sei, sagte er, die Zahl der Züchtlinge im Zuchthause, während der letztverflossenen fünf Jahre von 768 auf 977 gestiegen. Die meisten Verbrechen betrafen aber Brandstiftungen, die aus Rach- und Gewinnsucht verübt worden waren. Das scheußlichste Verbrechen war ein Mord, den ein Brautpaar an einem zudringlichen Liebhaber verübt hatte. Die abstoßend häßliche Mörderin zählte 54 Lebensjahre und war schon zweimal Wittwe. Der begünstigte Liebhaber war 12 Jahr jünger. Beide wurden am 26sten Januar 1837 in Dresden hingerichtet.

Die zweite Kammer erklärte sich inzwischen einstimmig für die Enthauptung, als einzig zulässige Hinrichtungsweise, überließ es jedoch der Regierung zu bestimmen, ob die Hinrichtung durchs Schwert, oder durch die Guillotine geschehen solle. Darauf gaben die Bestimmungen über die Beerdigung der Körper der Hingerichteten, noch zu sehr lebhaften Diskussionen Veranlassung. Den mildern Deputationsantrag rücksichtlich der fraglichen Beerdigung, vertheidigten zwar Eisenstück, Dieskau, Todt, Sachße, Cuno und Dr. Haase, solcher ward aber doch bei der Abstimmung mit 38 gegen 18 Stimmen verworfen.

Einen eben so auffallenden Erfolg hatte die Diskussion über die Prügelstrafe, die als nothwendiger Willkommen bei der Zuchthausstrafe, als Schärfung der Freiheitsstrafe und als Verschärfung der Arbeitsstrafe, nach dem Kriminalgesetzentwurfe angewendet werden sollte. Heftig erklärten sich gegen deren Anwendung, Eisenstück, Haase und Todt, indem Letztgenannter versicherte: ein Schauer habe ihn ergriffen, die Kälte des nordischen Eises habe ihn angewehet, als er das jammervolle Prügelsystem, welches selbst das Volksgefühl empöre, in dem Kriminalentwurfe entdeckt. Dennoch gab es unter den Ständen noch so viele Prügelliebhaber, daß von den anwesenden 58 Mitgliedern zweiter Kammer für Annahme der Prügel als Strafart 47 und nur 11 dagegen stimmten.

In dem Entwurfe des Kriminalgesetzbuches fand man besonders sehr harte Strafen auf die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen gesetzt. Gewiß hatten vorübergehende Zeitereignisse großen Einfluß auf jene harten Strafbestimmungen gehabt, und doch waren in den Jahren 1813 bis Ende 1815 von vielen Personen in Sachsen Handlungen begangen, die nach dem fraglichen Entwurfe, lebenslängliche Zuchthausstrafe zur Folge hätten haben müssen, die aber nach Napoleons Besiegung, völlig straflos geblieben waren. Die späteren Versuche, den deutschen Bund nach demokratischen Grundsätzen zu modifiziren, riefen hauptsächlich jene exorbitant hohen Strafen ins Leben. Sollte doch sogar ein Angriff auf die Verfassung des deutschen Bundes mit dem Tode bestraft werden!

Nun handelte es sich in der ersten Kammer hauptsächlich um die Zulässigkeit der Festungsstrafe, statt der Zuchthausstrafe, bei sogenannten politischen Verbrechen oder Vergehen, und da die Mehrheit der Mitglieder erster Kammer wohl einsah, daß politische Vergehen, fast nur von hoch in der Staatsgesellschaft gestellten Personen begangen würden, so drangen sie darauf, daß die entehrende Zuchthausstrafe, in Festungsstrafe verwandelt werden möge. Das Separatgutachten stimmte gleichfalls, mit dem Anscheine zeitgemäßen Liberalismus, für die fragliche Verwandlung. Allein es gab auch eine Gegenparthei, die behauptete: jener Vorschlag deute auf Schonung einer durch Standesverhältnisse bevorzugten Klasse, und laufe also auf Ungleichheit vor dem Gesetze hinaus. Obgleich nun Günther, Großmann, Carlowitz und Prinz Johann das Separatgutachten vertheidigten, so ward dennoch die Verwandlung der Zuchthausstrafe, bei der Abstimmung mit **20** gegen **16** Stimmen verworfen. Bemerkenswerth ist dabei, daß der König schon um die Mitte des Jahrs **1836** den größten Theil derjenigen, welche wegen einer in Leipzig bestandenen burschenschaftlichen Verbindung in Untersuchung gezogen worden waren, noch vor Beendigung der Untersuchung begnadigt hatte. a). Man drang denn auch in der zweiten Kammer darauf, daß die gegen mehrere noch nicht begnadigte Mitglieder der Leipziger Burschenschaft fortdaurende Untersuchung schleunig, und zwar milde und schonend gegen Alle, die keine schwere Verschuldung treffe, beendigt werde. Ja Todt und Eisenstück drangen sogar darauf, die Regierung zu ersuchen, eine allgemeine Amnestie gegen alle Mitglieder der sogenannten Burschenschaft zu erlassen. König Friedrich August, sagten sie, habe ja selbst erklärt: Bundesgesetze könnten das Abolitions- und Begnadigungsrecht nicht beschränken. Der Antrag Eisenstücks ward daher auch mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Strafbestimmungen des Kriminalgesetzbuchs waren rücksichtlich des Zweikampfs in dem neuen Gesetzbuche strenger,

---

a) Nur die, welche der sogenannten inneren Verbindung angehörten und ein Amt darin bekleideten, blieben in Untersuchung.

als es das noch immer herrschende Vorurtheil zu billigen vermochte. Bestimmte die Herausforderung, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, so konnte die Strafe bis zu zwanzigjährigem Gefängniß verschärft werden. Auch sollte der Herausforderer in der Regel immer schärfer als der Geforderte bestraft, und sogar Jeder, der dem die Ausforderung ablehnenden Herausgeforderten, Verachtung bezeugte, mit dreimonatlichem Gefängniß belegt werden. Seltsam genug trat bei der Berathung des fraglichen Gesetzes der Fall ein, daß die Minister und Königl. Kommissarien, die Härte des Strafgesetzbuchs keinesweges billigten, daß der Kriegsminister v. Zeschau und der Justizminister v. Könneritz, das Duell sogar in Schutz nahmen, doch aber der Stimmenmehrheit, womit die meisten Paragraphen des Duellgesetzes angenommen wurden, weichen mußten. Zum Ressort des Justizministers gehörte auch der Gesetzentwurf, nach welchem, für die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit, Bezirksgerichte eingeführt werden sollten, die sich in Stadt- und Landgerichte theilten, davon jedes zum mindesten mit drei Richtern zu besetzen sei. Kam dies zur Ausführung, so mußten verschwinden die Königl. Justizämter, die Kammergutsgerichte, die Munizipalgerichte, die Justiziariate und die Patrimonialgerichte.

Die Regierung beabsichtigte die Aufhebung dieser Gerichte kategorisch, und der Justizminister hielt das Axiom fest: alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus, womit sich also keine Patrimonialgerichtsbarkeit verträgt. Schon beim vorigen Landtage war die Sache ernstlich zur Sprache gekommen. Damals waren in der zweiten Kammer 49 gegen 21 Stimmen für die Aufhebung der Patrimonialgerichte, in der ersten Kammer aber sprach sich die Mehrheit (23 gegen 10) für die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Prinz Johann suchte zwar die einander entgegenstehenden Meinungen beider Kammern zu vereinigen; allein der Versuch mißlang, und der Justizminister wußte nun durch Ueberladung der Patrimonialgerichtspersonen mit unentgeldlich abzustattenden Offizialberichten die bisherigen Gerichtsherren so mürbe zu machen, daß sowohl mehrere Rittergutsbesitzer, als auch einige kleine Städte die Gerichts-

barkeit freiwillig an den Staat unter ziemlich günstigen Bedingungen abtraten [a]).

Nun wurde der Gesetzentwurf: die Patrimonialgerichte gänzlich aufzuheben, den Ständen wieder vorgelegt. Die erste Kammer verwarf zwar den Entwurf mit 28 gegen 9 Stimmen; allein alle in der ersten Kammer sitzenden Staatsdiener stimmten, mit Ausnahme des Regierungsraths Carlowitz, für die Aufhebung. In der zweiten Kammer waren aber nicht nur des Baurenstandes Abgeordnete, (bei dem natürlichen Bestreben, alle Vorrechte der Rittergutsbesitzer, welche den Baurenstand lange mit Frohnen gequält, zu vernichten) unbedingt für die Aufhebung der P. G., sondern auch der größere Theil der aus Juristen bestehenden städtischen Abgeordneten stimmte mit ihnen zusammen. Nun entzündete sich der Streit, und Dieskau schlug mit dem von ihm festgehaltenen Vernunftrechte und dem constitutionellen Prinzipe, des aus dem Staatsdienste getretenen Freiherrn v. Friesen Antrag: sich dem Votum der ersten Kammer anzuschließen, siegreich zurück. Also ward mit 54 gegen eilf Stimmen, in der zweiten Kammer der Stab über die Patrimonialgerichtsbarkeit gebrochen und sogar zugestanden, daß der Regierung wegen Uebernahme der Rechtspflege von den Rittergutsbesitzern, ein angemessener Kredit eröffnet werde. Bei fortwährender Renitenz der ersten Kammer

---

a) Bislang war die Gerichtsbarkeit erster Instanz nebst der Polizei auf 1100 Rittergütern und in 150 Städten durch Patrimonialgerichte verwaltet worden. In 40 Königl. Justizämtern und Justiziariatsbezirken verwalteten dagegen Königl. Beamte, die seit 1831 von der Finanzverwaltung ernannt wurden, die Gerichtsbarkeit und Polizei. In den meisten Städten ward auch die Justiz von der Verwaltung getrennt. Die Gerichtsverwalter auf den Rittergütern wohnten ex officio nicht an dem Gerichtsorte, sie verwalteten gewöhnlich mehrere P. Gerichte und konnten auch meistens von der Gerichtsherrschaft abgesetzt werden. Die Königl. Beamten waren dagegen fixirt in den Städten, und nur selten ward ihnen die Sachwalterpraxis gestattet, welche doch fast alle Patrimonialgerichtsbeamten nebenher betrieben. Die Königlichen Aemter waren mit einem Amtmann und mehreren Aktuarien besetzt, übten auch die Gerichtsbarkeit über die Eximirten seit dem letzten Landtage, was früherhin nur in Folge erhaltener Kommission der Fall gewesen. Die Kriminalgerichtsbarkeit war auch meistens mit den Untergerichten vereinigt.

wurde denn auch die Regierung gebeten, den diesesmal noch zurückzulegenden fraglichen Gesetzentwurf, der ständischen Berathung sofort beim Beginn des künftigen Landtages wieder vorzulegen.

Dasselbe Auskunftsmittel mußte angewendet werden bei der Begutachtung des Verfahrens in Kriminalsachen, weil es nicht möglich war, dem diesmaligen Landtage eine vollständige Kriminalprozeßordnung vorzulegen. Also sollte erst der nächsten Ständeversammlung der Entwurf eines vollständigen Gesetzes über das Untersuchungsverfahren mitgetheilt werden, wobei Dieskau noch das Amendement einschob: daß auch das Institut der Geschwornengerichte in Erwägung gezogen werden müsse. Der Justizminister wehrte sich zwar gegen das fatale Einschiebsel, mußte es sich doch aber gefallen lassen, da es die Kammer mit **32** gegen **30** Stimmen in Schutz nahm.

Zu scharfen Debatten gab früher schon in der zweiten Kammer der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte Veranlassung, da es besonders auf Beantwortung der Frage ankam: ob für die Aufhebung des städtischen Bierzwanges, eine Entschädigung entrichtet werden solle? Die meisten Städte standen hierbei dem platten Lande gegenüber, und weil sich auch mehrere Rittergutsbesitzer mit den städtischen Abgeordneten vereinten, so ward obige Frage mit **36** gegen **33** Stimmen bejahet. Daß aber keine absolute Abhängigkeit der zweiten Kammer von der ersten stattfinde, bewiesen doch manche auffallende Erscheinungen; z. B. daß die zweite Kammer wiederholt auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Falle der Anklage eines Ministerialvorstandes drang, und bei ihrer ersten Ansicht beharrete, obgleich die erste Kammer einen ganz entgegengesetzten Beschluß gefaßt hatte. Ferner war von der ersten Kammer der von der Regierung ihr mitgetheilte Entwurf einer Kreistagsordnung, nach welcher alle Besitzer von Rittergütern persönlich auf den Kreistagen erscheinen könnten, während der Baurenstand auf eine geringe Zahl von Abgeordneten beschränkt ward, angenommen worden. Allein alle Abgeordneten

der Städte, des Baurenstandes und der Vertreter des Handels, setzten es mit 43 gegen 18 Stimmen durch, daß der Gesetzentwurf wegen der Kreistage, der Regierung zur Abänderung desselben zurückgegeben werden mußte.

Ueber keinen von der Regierung den Ständen zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf ward aber mit solcher Leidenschaftlichkeit pro et contra gestritten, als über den, welcher in 8 Paragraphen die Abänderung in den bürgerlichen Verhältnissen der im Königreiche Sachsen hausenden Juden betraf. Und doch handelte es sich dabei nur um 700 in Dresden und 50 in Leipzig wohnende Israeliten. Advokat Krause, hatte in seinem Landtagsblatte sich der Emanzipation der Juden eifrigst angenommen. Allein nicht nur erhoben an 3000 Petitionairs ihre Stimmen gegen jede Judenbegünstigung, sondern eine bedeutende Anzahl jener Bittsteller, erhob sogar Injurienklagen gegen Krause, weil der Mann geäußert hatte: die fragliche Protestation sei hauptsächlich von Leuten ausgegangen, die durch Dummheit oder Liederlichkeit in armselige Umstände herabgedrückt worden wären.

Der fragliche Gesetzentwurf räumte den Juden doch nur (und zwar mit großen Beschränkungen) einige gewerbliche, durchaus keine politische Rechte ein. Er schloß sie von mehreren Gewerben und allen öffentlichen Aemtern aus. Er verbot ihnen sogar Erwerbungen des Grundbesitzes, und beschränkte die Juden auf Dresden und Leipzig.

Also gediehe es am 20sten April zur öffentlichen ständischen Berathung über den intrikalen Gegenstand, wobei, wie zu erwarten, die Tribünen mit Zuhörern gedrängt angefüllt waren. Die vorherrschende Meinung, daß die Juden auf einer sehr niedrigen Stufe der Moralität ständen und daß sie, wenn man ihnen nicht Fesseln anlegte, sofort die Gewerbthätigkeit der Christen unterdrücken würden, machte sich, mit wenigen Ausnahmen bei der langwährenden leidenschaftlichen Debatte geltend. Ja die zweite Kammer bewies sich bei jeder Begünstigung des Judengewerbes und Erwerbes, noch weit scrupulöser als die

erſte. Sie entzog z. B. den Juden den Klein- und Ausſchnitthandel, ferner das Halten von Apotheken, die Betreibung der Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthſchaft, dazu das Gewerbe des Branntweinbrennens und den Trödelhandel. Sie geſtattete ihnen zwar den Großhandel und das Speditionsgeſchäft, die Betreibung der Advokatur aber nur nach vorbehaltlicher Diſpenſationsertheilung. Kurz, bei der Schlußabſtimmung über das ganze ſo ſehr beſchränkende Judengeſetz, erklärten ſich am 30ſten Junius d. J. in zweiter Kammer nur ſieben Stimmen dagegen und 54 dafür.

Welche Ergebniſſe hatten nun die langen und koſtbaren Berathungen der Kammern über die Judenemanzipation zu Tage gefördert? Die Juden durften unter großen Beſchränkungen in zünftigen Innungen Meiſter werden; ſie durften einige unzünftige Gewerbe treiben; ſie brauchten die ſonſt bei jedem in Dresden ausgebrochenen Feuer zu zahlenden, 10 Thlr. nicht mehr zu zahlen; ſie wurden in Freiberg nicht mehr von Polizeiagenten begleitet; ſie konnten in Dresden und Leipzig zwar Synagogen errichten, durften aber jedes angekaufte Haus binnen zehn Jahren nicht wieder verkaufen, und brauchten, wenn ſie in Dresdens oder Leipzigs Vorſtädten wohnen wollten, dazu kein ärztliches Zeugniß mehr zu bezahlen. Unbefangen dieſe ſogenannten Vortheile mit den Nachtheilen des neuen Geſetzes vergleichend, mußte jeder Unbefangene zugeſtehen: daß ſich die Lage der Juden zwar nicht verſchlechtert, aber auch nicht verbeſſert habe.

Wie bei allen ſtändiſchen Verſammlungen, betraf auch dieſesmal beim ſächſiſchen Landtage die Hauptfrage, das Staats-Finanzweſen. Nach dem den Ständen mitgetheilten Voranſchlage des Staatsbudgets vom J. 1837 bis Ende des Jahrs 1839 ſollten alljährlich die Staatseinnahmen von Domainen, Regalien, Zinſen, Steuern und Abgaben aller Art betragen die Summe von 5 Mill. 194,875 Thalern. Die Staatsausgaben, worunter als Hauptpoſten das Militairdepartement mit 1 Mill. 256,983 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. hervor-

trat, während der Pensionsetat auch nicht weniger als 549,810 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. in Anspruch nahm, und die Königl. Civilliste nebst den Appanagen und Schatulgeldern mit Einschluß des Hofetats, 681,066 Thlr. erheischte, waren also berechnet, daß sie die Summe von 5 Mill. 194,875 Thlrn. nicht überschritten. Die Verzinsung der Staatsschuld, welche sich auf die Summe von 12 Mill. 231,000 Thlr. a) beschränkte, forderte alljährlich mit Einschluß des Tilgungsfonds (von 1½ Prct.) den Aufwand von 493,351 Thalern.

Die indirekten Steuern hatten sich in der verflossenen Finanzperiode jedoch weit einträglicher gezeigt, als in der Vorausberechnung angenommen worden war. Auch belief sich der Nettoertrag der Forstnutzung auf fast 500,000 Thlr. Ja selbst die Meißner Porzellanfabrik, welche sonst jährliche Zuschüsse erheischte, brachte jetzt alljährlich einen Reinertrag von 11 bis 12,000 Thlrn. zur Staatskasse. Der Regierungsantrag: den fraglichen Ueberschuß zu ansehnlichen Bauten in Leipzig und im Plauenschen Grunde, wie auch zur Fundirung eines Taubstummeninstituts in Dresden zu verwenden, fand daher in der zweiten Kammer keinen bedeutenden Widerspruch. Dagegen erhob sich zwischen beiden Kammern ein Streit über die von der ersten Kammer gutgeheißene Bestrafung des Spielens in ausländischen Lotterien. Die zweite Kammer wollte nämlich nicht das Spielen, sondern nur das Colligiren für fremde Lotterien durch Geld- und sogar durch Freiheitsstrafen verhindert wissen. Aehnliche Differenzen fanden zwar statt zwischen beiden Kammern rücksichtlich mancher abweichenden Beschlüsse beider über das Einnahme- und Ausgabebudget; doch wurde bei der Abstimmung am 21sten Octbr. 1837 sowohl das Einnahme- als das Ausgabebudget von der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Unterdessen war, ohnerachtet aller Bemühungen der Abgeordneten Dieskau und Todt, dennoch das dringend geforderte Preßgesetz keinesweges zu Stande gekommen, und man

---

a) Der Staatsschuldenkasse fielen jedoch nur 11 Mill. 170,033 Thaler zur Last.

mußte sich mit der schwankenden Aussicht, daß wohl in der nächsten landständischen Versammlung das in der Verfassungsurkunde (§. 33) geleistete Versprechen erfüllt werden könnte, begnügen.

Merkwürdig genug erklärte sich, nach vielen mit Ernst und Scherz betriebenen Debatten, die zweite Kammer für Zulassung von Damen auf den Tribünen. Allein die erste Kammer wollte noch immer ihre aristokratischen Verhandlungen, weiblicher Neugier und Bekrittelung nicht preis geben. Noch einleuchtender zeigte sich die Verschiedenheit des Geistes oder doch der Maximen, welchen die Kammern huldigten, als Dieskau am 15ten August 1837 die hannöverschen Angelegenheiten zur Sprache brachte und verlangte, die Kammer möge der Regierung bestimmt ihre Hoffnung zu erkennen geben, die hohe Staatsregierung werde sich beim Bundestage durch ihren Gesandten gegen das von dem Könige Hannovers beliebte Verfahren, aussprechen. Der Antrag ward in der zweiten Kammer mit 54 gegen 9 Stimmen angenommen. In der ersten Kammer, wo Dr. Crusius einen ähnlichen Antrag machte, ward derselbe mit 17 gegen 11 Stimmen zurückgewiesen. Die Sache blieb also in suspenso. Nach Eingang neuerer Nachrichten aus Hannover, erhob sich jedoch der Abgeordnete Eisenstuck und verlangte, es solle eine Vereinigungsdeputation beider Kammern gebildet werden, damit ein verfassungsmäßiges Verfahren rücksichtlich der in Frage stehenden Angelegenheit statt finden könne. Denn, setzte Dr. Mayer hinzu, nach den neuesten Vorgängen in Hannover, sei die erste Kammer gewiß anderer Meinung geworden.

Der Staatsminister von Zeschau suchte zwar noch einmal die Sache zu vermitteln durch hübschklingende Phrasen, allein dennoch ward Eisenstucks Antrag mit großer Stimmenmehrheit angenommen, und der ersten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Inzwischen war bereits am 20sten Septbr. d. J. ein Königl. Dekret an die Stände erlassen worden, worin ihnen des Königs Wunsch eröffnet ward: sie möchten doch dafür sorgen, daß dieser Landtag die Dauer eines Jahrs nicht

überschreite! Am 7ten November wurde beiden Kammern wiederum ein Königl. Dekret mitgetheilt, wodurch der Schluß des Landtages auf den 3ten December festgesetzt und die Stände aufgefordert wurden, ihre Erklärungen auf die gemachten Vorlagen, bis zum 30sten November einzusenden.

An dem bestimmten Tage schloß der König selbst, in feierlicher Anwesenheit des Königl. Hauses, des diplomatischen Korps und ganzen Hofstaats diesen Landtag mit einer Rede, welche die Hauptresultate der ständischen Berathungen lobend hervorhob. Dazu gehörten aber die Uebernahme ungleich lastender Naturallieferungen fürs Militair auf die Staaskassen, bedeutender Erlaß an den Grundabgaben, Anlegung von Geldbanken zur Regulirung der Münzverhältnisse, Abschaffung der drückendsten Bannrechte, Einführung einer neuen Landgemeindeordnung, gesetzliche Bestimmungen über Aufbringung der Parochiallasten und Verwilligung der Kosten zur Gründung eines Armen-, Arbeits- und Krankenhauses a). Rühmlichst erwähnte der König ferner der ständischen Bereitwilligkeit, für die Bedürfnisse der vaterländischen Armee zu sorgen, und den Militairpensionsetat also festzusetzen, daß die Zukunft treuer Vaterlandsvertheidiger hinlänglich gesichert sei. Wie er denn auch der Feststellung des Königl. Hausgesetzes, wodurch den Forderungen der Verfassungsurkunde eine Genüge geleistet worden, dankbar gedachte.

Nach Beendigung der Königl. Rede, verlas der geheime Regierungsrath Müller den Landtagsabschied und überreichte denselben dem Staatsminister v. Lindenau, welcher solchen in die Hände des Königs legte.

Vor dem Schlusse des Landtages gab in der letzten Sitzung v. Gersdorff, der ersten Kammer Präsident, der Versammlung das Zeugniß: sie habe auch diesesmal auf dem

---

a) In dem vom Großvater des jetzt regierenden Königs erbaueten großen und weitläuftigen Jagdschlosse Hubertsburg ward mit Zustimmung der Stände 1) ein Strafarbeitshaus für weibliche Sträflinge, 2) ein Landeshospital für alte gebrechliche, blödsinnige und krüppelhafte Personen und 3) ein Landeskrankenhaus für schwer, aber heilbar Erkrankte eingerichtet.

Felde der Ehre und Pflicht gestanden, auch mit innerer Stärke des Geistes, Milde der Ansichten und Meinungen zu vereinigen gewußt. Reiche-Eisenstuck, der zweiten Kammer Präsident, gestand zwar ein, daß bei der neuen und schnellen Umgestaltung des sächsischen Staatslebens, noch vielfältig Verschiedenheit der Interessen in den ständischen Berathungen sich kund gegeben habe, daß man aber doch die wohlbegründete Hoffnung hegen dürfe, daß endlich jenes allen redlichen Patrioten vorschwebende Ideal parlementarischen Wirkens, erreicht werden würde. »Möge,« fuhr er fort, »in der Stunde des Abschiedes Alles, was uns schmerzlich berührt haben mag, der Vergessenheit übergeben und nur das erheiternde Bild gegenseitiger Achtung und Wohlwollens, treu in unserm Herzen bewahrt werden. Es lebe der König und das Vaterland!«

Alle Anwesenden wiederholten diesen Ausruf, und Lindenau äußerte nun: er sehe mit Stolz und Freude, im In- und Auslande die sächsische Ständeversammlung als ein Musterbild anerkannt. Inzwischen durfte doch der sittliche Zustand der Bevölkerung des Königreichs Sachsen keineswegs Anspruch auf den Vorzug geltend machen, als ein sittliches Musterbild den Nachbarstaaten zur Nachahmung vorgestellt zu werden. Mit jedem Jahre waren ja in Sachsen die Ehescheidungen häufiger geworden, und die von den Appellationsgerichten in dem letztverflossenen Jahre wegen Ehescheidung gefällten Urtheile, beliefen sich auf **1082**, wovon auf Dresden **520** und auf Leipzig **308** kamen. Der Justizminister v. Könneritz trug zwar darauf an, die Ehescheidungen zu erschweren; was wurde aber dadurch gewonnen, wenn man kein Mittel aufzufinden vermochte, wodurch die verpestete Quelle, aus welcher die meisten ehelichen Zwiste entsprangen, verstopft werden konnte a)?

---

a) Die jährlich steigende Anzahl der unehelichen Geburten in Sachsen bestätigt das immer tiefere Sinken der Sittlichkeit. Es wurden daselbst im Jahre 1835 nicht weniger als 9265 uneheliche Kinder geboren, also 1050 mehr als im Jahre 1834, 1300 mehr als im Jahre 1832 und 1603 mehr, als im Jahre 1831. Gegen Zahlen hilft kein Raisonnement, sie sind schlagende Beweise.

Kirchliche Merkwürdigkeiten.

Nach der Verfassungsurkunde vom 4ten Septbr. 1831, Paragraph 41, sollte die Aufsicht über das protestantisch-evangelische Kirchenwesen in Sachsen, dem Vorstande des Ministeriums, des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugethan sein müsse, in Gemeinschaft mit zwei andern gleichfalls der evangelischen Konfession zugethanen Mitgliedern des Gesammtministeriums, anvertrauet bleiben. Dadurch glaubte man dem Lande hinlängliche Sicherheit gegen einseitige Richtungen in Religions-, Kirchen-, Lehr- und Schulsachen verschafft zu haben. Das neue Kriminalgesetzbuch setzte auch sehr scharfe Strafen für die Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und deren Kultus, im achten Kapitel fest. So z. B. sollte thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen, mit vierjähriger Zuchthausstrafe, Störung in gottesdienstlichen Versammlungen, mit sechsmonatlichem Gefängniß und öffentliche Herabwürdigung in religiösen Gebräuchen mit einmonatlichem Gefängniß bestraft werden. Nach dem Budget für die Finanzperiode von 1837 bis Ende 1839, erhielt das Kultusministerium alljährlich 21,560 Thlr. 9 Ggr., und zur Unterhaltung des Landeskonsistoriums wurden 2600 Thlr. ausgesetzt. Das katholische Konsistorium in Dresden sollte dagegen 2220 Thlr. und das Vikariatsgericht 1500 Thlr. bekommen.

Anbetreffend das evangelische Kirchen- und Schulwesen, wurden für den Unterhalt der evangelischen Kirchen, mit Inbegriff des evangelischen Gottesdienstes in Dresden, ausgesetzt: 33,421 Thlr. 15 Ggr. 4 Pfennige. Der Universität in Leipzig wurden zugebilligt 38,156 Thlr. 6 Ggr. 9 Pf., den gelehrten Schulen zu Dresden, Leipzig, Freiberg, Annaberg und Plauen 16,750 Thlr., dem Volksschulwesen 34,112 Thlr. 12 Ggr. und den fünf in Sachsen bestehenden Schullehrerseminarien 15,072 Thaler. Verhältnißmäßig war aber doch das katholische Kirchen- und Schulwesen noch reichlicher bedacht worden. Denn die katholische Hof- und Pfarrkirche zu Dresden erhielt 8618 Thlr., die katho-

lische Kirche zu Leipzig bekam 2253 Thlr., und für die übrigen katholischen Kirchen oder Kapellen im Lande, wurden 4546 Thlr. ausgesetzt. Den katholischen Schulen der Erblande wurden nebenbei auch 3580 Thlr. zugestanden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß zu den genannten Posten, die Königl. Civilliste 3800 Thaler beitrug.

In der zweiten Kammer gab es unterdessen einen langen Streit über die Verpflichtungen der evangelischen Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des, für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes. Das materielle Interesse gerieth dabei in scharfe Reibungen mit dem intellektuellen und religiös-moralischen, indem die Abgeordneten des platten Landes, hauptsächlich beabsichtigten, die Last, welche die Ausgaben für Kirche und Schule den einzelnen Landgemeinden verursachten, größtentheils auf die Staatskasse zu wälzen. Nach dem Grundsatze: daß fortan die Ritter- und die Kammergüter als nicht mehr steuerfrei, eben so gut als der bäuerliche Grundbesitz zu den Parochiallasten beitragen müßten, konnten jene sich nicht mehr wie sonst frei machen von ansehnlichen Beiträgen zu den Bauten von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden. Nach vielen Debatten, die zu keinem genügenden Resultate führten, gedieh es denn endlich zu einem sogenannten Temperamente, wobei die streitenden Partheien sich auch vorerst beruhigten a). Einen eben so zweifelhaften Erfolg hatte die der ersten Kammer übergebene Petition wegen Abschaffung des Beichtgeldes. Beide Kammern getraueten sich nicht den kitzlichen Punkt scharf anzurühren, und so gedieh es auch zu dem Beschlusse: der Staatsregierung den fraglichen Gegenstand dringend zur Erwägung zu empfehlen und sie zu bitten, der nächsten Ständeversammlung Maaßregeln zur Ausführung des bedenklichen Unternehmens (das kirchliche Accidenzienwesen zeitgemäß zu reformiren) zur Berathung mitzutheilen.

---

a) Zu Gunsten der Rittergutsbesitzer sollte ein Provisorium der Beisteuern bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems statt finden, und unter dieser Bedingung ward der Gesetzentwurf in 2ter Kammer mit 46 gegen 22 Stimmen angenommen.

Nun bestätigte zwar die Erfahrung die Richtigkeit der Prophezeihung, daß die auch auf das Kirchenwesen einwirkenden Kreisdirektionen, den Geschäftsgang nicht beschleunigen würden; allein dem Sinne des Volks entsprach doch ihr Wirken in kirchlichen Dingen weit mehr, als das der alten Konsistorien, weil diese den Wünschen der Gemeinden, stets unbeugsam die Rechte der Kirche entgegen hielten.

Die Stellung der katholischen Kirchenparthei hatte, obgleich von der Regentenfamilie begünstigt, im Königreiche Sachsen eigenthümliche Bedrängnisse zu bekämpfen. Als es auf dem Landtage über die Position des Budgets zur Unterstützung des katholischen Kultus aus Staatskassen, zur Erörterung kam, behauptete Bischof Mauermann kategorisch: die neueste Volkszählung, nach welcher im ganzen Königreiche Sachsen nur 27,938 Katholiken leben sollten, sei trüglich. Denn die Zahl der Katholiken übertreffe jene Angabe bei weitem, indem ein großer Theil der Katholiken, in den Einwohnerlisten als Lutheraner aufgeführt worden wären.

Wie dem nun auch sein mochte, die katholischen Geistlichen behielten doch selbst in der Hauptstadt des Landes, den aus Rom stammenden Geist der Unduldsamkeit gegen Alle, die nicht zu den Auserwählten der allein seligmachenden Kirche gehörten. In jenem Geiste verweigerten sie der Bitte des sterbenden, zur lutherischen Kirche gehörenden Hauptmanns v. G., an der Seite seiner ihm vorangegangenen katholischen Gattin beerdigt zu werden, Erhörung, obgleich des Entschlafenen angesehene Familie jene Bitte dringend wiederholte. Es sei, antwortete die katholische Geistlichkeit, unmöglich, den Körper eines Protestanten in die geweihete Erde aufzunehmen. Als nun die solchergestalt zurückgewiesene Familie, sich mit ihrer Bitte an den König wendete, befahl dieser, obgleich selbst Katholik, der Dresdener katholischen Geistlichkeit, die gewünschte Beerdigung zu gestatten; und die katholischen Priester gehorchten ohne Widerrede.

Bald darauf erschien auch eine Verordnung darüber, wie es mit der Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen gehalten werden solle, worin ausdrücklich be-

fohlen ward, daß bei Fortschaffung einer solchen Leiche aus dem Orte, worin der Verstorbene sein Domicil gehabt, dem evangelischen Pfarrer desselben, die herkömmlichen Gebühren entrichtet werden sollten, wie der Pfarrer dann auch verpflichtet sei, die Eintragung in das Kirchenbuch zu besorgen.

Merkwürdiger als diese Verordnung war für beide Religionsparheien das Gesetz vom 1sten Novbr. 1836, betreffend die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der in solcher Ehe erzeugten Kinder. Die Einsegnung oder Copulation solcher Verlobten sollte zwar in der Regel an dem Geburts- und Wohnorte der Braut vollzogen, allein die aus solchen gemischten Ehen erzeugten Kinder, sollten doch der Regel nach in der Confession des Vaters erzogen werden, wobei es den Eltern gestattet blieb, darüber nach freier Uebereinkunft, worauf Niemand irgend eine Einwirkung zuzugestehen sei, etwas Anderes zu bestimmen. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen, sollten dessen Bestimmungen gleichfalls angewendet werden, wobei noch im 20sten Paragraphen desselben ausdrücklich harte Strafe demjenigen angedrohet wurden, der durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Konfession, zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung, mitgewirkt habe. Hätte sich gar ein Geistlicher eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte derselbe mit Dienstentsetzung bestraft werden. Die katholische Geistlichkeit mochte sich um so mehr durch die fragliche Verordnung gekränkt fühlen, da es ihr durchaus nicht erlaubt war ohne einen statthaften Grund, Aufgebot und Trauung der zu verschiedenen Confessionen sich bekennenden ehelich Verlobten zu verweigern. Geschah es aber dennoch, so waren die Brautleute befugt, sich von einem protestantischen Geistlichen kopuliren zu lassen, ohne daß es der Dimissorialen von Seiten des katholischen Pfarrers bedurfte, wie sie denn auch keineswegs gezwungen waren, dem katholischen Pfarrer Stollgebühren zu entrichten.

Dem Gesetze konnte die katholische Geistlichkeit freilich keinen

offenbaren Widerstand leisten; als man ihr aber, nach Dr. Großmanns Forderung, eine öffentliche Prüfung der anzustellenden Kandidaten aufdringen wollte, wehrte sie sich dagegen mit solcher Entschlossenheit, daß die Stände es doch für gerathen hielten, unter dem Vorwande, man müsse einer jeden Confession ihre innere Einrichtung lassen, von der Großmannschen Forderung abzustehen.

Inzwischen gährte im Schooße der evangelisch-protestantischen Geistlichkeit Sachsens selbst ein Foment unseliger Zwietracht und Zerrissenheit, wogegen weder die in sämmtlichen Diözesen errichteten Predigerseminare, noch die zur wissenschaftlichen Fortbildung bestimmten Predigervereine, noch der vom Oberhofprediger Ammon ausgefertigte vierjährige Cyclus von evangelischen, epistolischen und historischen Predigttexten (als Quelle kombinatorischer Erfindungen) eine Radikalkur ausfindig zu machen vermochten. Unter der wärmenden Gunst eines ehedem mächtigen Staatsbeamten, des Grafen Einsiedel, hatte sich ein Häuflein mystisch-pietistischer Sektirer ausgebreitet, an dessen Spitze als Vorstand, der Pastor an der böhmischen Kirche zu Dresden, Stephan, glaubenskräftig wirkte. Mit diesem begeisterten Manne standen Emissäre der schlesischen altlutherischen Kirche, wie auch der nach Dresden als Direktor des dort eingerichteten evangelisch-lutherischen Missionsseminars aus Posen berufene Pastor Mermelskirch, in genauer Verbindung.

Also bildete sich eine mystische, aus beiden Geschlechtern bestehende Sekte aus der böhmischen Gemeinde, und diese Fanatiker hielten ihre Konventikel unter dem Titel: religiöse Sprachstunden, auf nächtlichen Promenaden in Waldesdunkel, wobei nach umlaufenden übertriebenen Gerüchten, Männer und Frauen à la Mucker, im Costume von Adam und Eva zu erscheinen pflegten. Wie denn auch schon von Seiten der Polizei Pastor Stephan mit einem Theile seiner Anhänger auf solchen Promenaden ertappt, aber bald wieder in Freiheit gesetzt worden sein sollte. Obgleich nun das vage Gerücht allerdings das Bild ins Scheußlichste ausgemalt hatte, so erklärte doch der

Dresdener Bürgermeister Hübler, in einer öffentlichen Berathung der Stadtverordneten, daß Thatsachen vorlägen, die zum polizeilichen Einschreiten allerdings Veranlassung geben könnten; wobei er noch anführte, daß nach einem amtlichen Berichte des Stadtphysikus, sich bereits 15 Anhänger des Pastor Stephan, wegen religiösen Wahnsinns, im Stadtkrankenhause befänden. Also ward einstimmig beschlossen, von dem Cultusminister Schließung der böhmischen Kirche, die ursprünglich nur eine Kapelle gewesen, zu fordern.

Unterdessen hatten die Sektirer an dem Freiherrn von Uckermann einen heroischen Vertheidiger erhalten, und der Kultusminister fand es auch bedenklich, die böhmische auf 49,057 Thlr. angewachsene Exulantenkasse einzuziehen, oder auch nur die sogenannte böhmische Kirche zu schließen, weil darin nicht mehr böhmisch, sondern deutsch, des Mystizismus Aberwitz vorgetragen werde. Eisenstuck verlangte dagegen: es solle dem mystischen gefährlichen Unsinn, weder mittelbar noch unmittelbar Vorschub geleistet werden; dies geschähe aber, wenn man noch ferner dulde, daß die sogenannte böhmische Gemeinde, den Deckmantel zu solcher gefährlichen Sektirerei herleihe. Eisenstucks Antrag ward in der zweiten Kammer mit 58 gegen 2 Stimmen angenommen. Und so wurde endlich Pastor Stephan, weil derselbe sich nicht gegen die ihn sehr gravirenden Anschuldigungen zu vertheidigen vermochte, einstweilen von seinem Amte suspendirt. Damit war aber die Sache noch lange nicht beendigt, sondern wir werden den Faden unserer Erzählung im nächst folgenden Bande dieser Zeitgeschichte wieder aufnehmen, und dem Pastor Stephan nebst seinen getreuen Anhängern auf der Flucht nach Nordamerika, noch einmal unsere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Das Königreich Hannover

verdankt seinen gegenwärtigen Umfang und Länderbestand der Besiegung Napoleons und der, bei den Pariser Friedensschlüssen prädominirenden englischen Politik. Der Flächeninhalt Hannovers beträgt nämlich seit dem Jahre 1815 etwas über 695 □Meilen, die im Jahre 1836 von 1 Mill. 688,285 Menschen bewohnt wurden. Die westliche Hauptmasse des Landes, besteht aus den Fürstenthümern Ostfriesland und Osnabrück, dem Herzogthume Arenberg-Meppen und den Grafschaften Lingen und Bentheim. Den östlichen Theil bilden die Fürstenthümer Lüneburg, Kalenberg und Hildesheim, die Herzogthümer Bremen und Verden nebst dem Lande Hadeln und den Grafschaften Hoya und Diepholz. Der südliche Theil des Königreichs umfaßt die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst 13 □Meilen von dem 36 □Meilen großen Harze.

Dieser südliche Theil des Landes besteht aus Gebirgsland und Hügeln oder Höhenzügen, unter welchen sich der Solling, der Ihdt und der Hils auszeichnen. Nordöstlich von den lauensteinschen Bergen, welche gegen die Weser abfallen, bilden das Deister- und das Süntelgebirge noch beträchtliche Höhen. Die übrigen Theile des Königreichs, gehören aber dem nordeuropäischen Tief- uud Flachlande an, über welches sich nur unbedeutende Hügel erheben. Im Innern des Königreichs finden sich große Sandebenen (wie z. B. die Lüneburger Haide). Dagegen giebt es am Meere wie an den Ufern der Ströme fruchtbares Marschland, welches jedoch im alten Lande, in Hadeln, Kehdingen und Wursten, durch kostbare Dämme gegen den Andrang der Meeresfluthen geschützt werden muß.

Unter den Gewäſſeren verdient die Elbe den erſten Platz; denn ſie tritt bei Schnackenburg ins hannöverſche Gebiet und bildet bis zu ihrer Mündung die Nordoſtgrenze deſſelben. Die Jeetze, Ilmenau, Seeve, Este u. ſ. f. führen ihre Gewäſſer dem genannten großen deutſchen Strome zu. Bei Hannöveriſch Münden, wird aus der Werra und Fulda die Weſer gebildet, welche das hannöverſche Gebiet auf einer Strecke von 60 Stunden berührt und in ihrem Laufe viele Flüſſe (Aller, Leine, Ruhme u. ſ. f.) aufnimmt, ehe ſie ins deutſche Meer ausläuft. Die Ems durchfließt das Königreich Hannover 40 Stunden lang, und nimmt bei Meppen die Haſe auf, ehe ſie im Dollart ihre Fluthen mit denen der Nordſee vermiſcht. Unter den Landſeen zeichnet ſich der eine Stunde lange und ½ Stunde breite Dümmerſee aus.

Was des Landes Fruchtbarkeit anbetrifft, ſo gedeihen Rocken, Weitzen, Gerſte und Hafer am beſten in Hildesheim, Oſtfriesland, Bremen und Göttingen. Die Haide liefert Buchweitzen in Ueberfluß. Treflicher Flachs wird in Kalenberg, Hildesheim, Lüneburg und Göttingen gewonnen. Hülſenfrüchte gedeihen am beſten im Amte Wuſtrov; Gartenfrüchte und Gemüſe bei Hannover, Celle und Bardowiek. Aber an Obſt fehlt es. Dagegen iſt Holz genug vorhanden in den Gebirgsgegenden und im Lüneburgiſchen. Heidelbeeren werden alljährlich für 60,000 Mark nach Hamburg verſendet, und Bremen ſowohl als Oſtfriesland, ſchicken bedeutende Quantitäten Rappſamen ins Ausland. An Torf iſt unerſchöpflicher Reichthum. Das Thierreich liefert in Oſtfriesland und im Bremenſchen vortreffliches Rindvieh. Auch giebt es veredelte Pferde im Lüneburgiſchen, und aus Oſtfriesland werden alljährlich über 5000 Stück tüchtige Arbeitspferde ins Ausland verkauft. Veredelte Schafe findet man in Kalenberg, Grubenhagen und Oſtfriesland. In der Haide wandern die bekannten Haidſchnucken in zahlloſen Haufen und ſtören keinesweges dort der zahlloſen Bienen Arbeit. Am Harze ſind die Ziegen zu Hauſe, und in Weſtphalen gedeihet die Schweinezucht am Beſten.

Der Harz iſt nicht nur die reichausgeſtattete Fundgrube

von Marmor, Alabaſter und anderen werthvollen Steinen, ſondern das Mineralreich liefert dort auch alljährlich an 10 Mark Goldes und 33,897 Mark Silbers. Dazu an 54,000 Centner Blei, 26,000 Centner Glätte, 500 Centner Kupfer, bis 124,000 Centner Eiſen, 1500 Centner Meſſing, eben ſo viel Schwefel und 1800 Centner Vitriol, während im Deiſter und Süntel, gleich wie im Osnabrückſchen, an 500,000 Centner Steinkohlen gewonnen werden. Ueberdem liefern die Salzwerke zu Lüneburg, Salzliebenhall, Sülze, Rothenfelde, Münder, Salzhemmendorf, Salzderhelden, Sülbeck, Rheden, Salzdetfurt, Heyerſum und Salzgitter mehrere 100,000 Ctnr. Salz. Anbetreffend die Induſtrie oder Gewerbthätigkeit, ſo iſt das platte Land auf Viehzucht und Ackerbau angewieſen, während auf und am Harze, das Hüttenweſen, die Waldgewerbe und die Verarbeitung des Holzes emſig betrieben werden. Aber in Fabrik- und und Manufakturgewerbe ſteht Hannover hinter allen deutſchen Staaten am meiſten zurück. Allenfalls verdienet noch die Leinewand- und Tabacksfabrikation rühmlicher Erwähnung. Deſto kläglicher zeigt ſich die Wollmanufaktur, da ſie nicht 1/4 der inländiſchen Wolle bearbeitet. Das ganze Laud iſt dagegen mit engliſchen Waaren überſchwemmt; denn unleugbar ward bislang in Hannover ein antinationales Gewerbs- und Handelsſyſtem befolgt. Inzwiſchen iſt der Speditions- und Tranſitohandel ſowohl wegen des Landes geographiſcher Lage, als wegen der das Land durchſtrömenden ſchiffbaren Flüſſe, von ziemlicher Bedeutung. Für den Seehandel iſt Emden der Hauptſtapelort, und wegen ihrer Lage an beträchtlichen Flüſſen, können Münden, Celle, Lüneburg, Harburg und Stade rückſichtlich ihrer Mitwirkung beim Speditions- und Kommiſſionshandel, als nicht unbedeutende Handelsplätze bezeichnet werden.

Die Zahl der Städte beläuft ſich auf 70; dazu ſind 108 Marktflecken und 4975 Dörfer, Hüttenwerke und Weiler vorhanden, welche zuſammen nach neuern ſtatiſtiſchen Angaben 242,714 Wohngebäude enthalten. Die Bewohner derſelben

gehören größtentheils zum altsassischen Stamme, dessen Ursitze am Harze und in Westphalen, zu suchen sind. Volkssprache ist das Plattdeutsche mit mannichfachen Modifikationen nach den verschiedenen Gegenden. Nur in Ostfriesland wird das Neufriesische gesprochen. Bieder, treu, tapfer und seinem angestammten Fürsten innigst zugethan, ist das Volk. Nur dürfen die Regierungsbeamten, wenn diese Stimmung erhalten werden soll, das verfassungsmäßige Recht nicht kränken.

Die Religion der Mehrzahl ist zwar in den meisten Provinzen die lutherische; der katholische Kultus steht aber in Hildesheim und in Osnabrück mit dem lutherischen (der Zahl seiner Bekenner nach) im Gleichgewicht. In Ostfriesland möchte wohl die reformirte Kirche die lutherische überflügeln. Im Eichsfelde und in dem Arembergischen, wie auch in der niedern Grafschaft Lingen, wohnen fast lauter Katholiken.

Das Kirchenregiment über den lutherischen Kultus führt das Konsistorium zu Hannover, das zu Stade, das zu Ottendorf, das zu Osnabrück und das zu Aurich. Die reformirte Kirche hat in den althannöverschen Provinzen ihre Konföderation oder Synode beibehalten, welche unmittelbar unter dem Königl. Staatsministerium steht. Die katholische Kirche Hannovers befindet sich in keiner Abhängigkeit von fremden geistlichen Behörden, sondern das Kirchenregiment ist den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück anvertrauet. Jedes Bisthum soll, mit liegenden Gründen dotirt, ein Domkapitel und ein Priesterseminar erhalten [a]).

Für den Volksunterricht sorgen zwar zahlreiche Elementarschulen, doch findet man noch viel Dörfer, deren Bewohner ihre Kinder nach nahe gelegenen Dorfschaften zur Schule schicken müssen. Auch sind in manchen Gegenden die Dorfschulmeister so kläglich bedacht, daß sie einen Theil ihrer Zeit Tagelöhnergeschäften widmen müssen. Schullehrerseminarien giebt

---

a) Dies gilt jedoch nur von dem Bisthume in Hildesheim. In Osnabrück findet noch ein provisorischer Zustand statt, weil noch nicht die Mittel ausfindig gemacht sind, um die nöthige Dotation zu bewerkstelligen. Also wird auch der Osnabrückische Kirchensprengel provisorisch von dem Suffragan der Osnabrückschen Kirche regiert.

es zwar in Hannover, Alfeld, Lockum, Osnabrück, Stade und Hildesheim; allein die darin zu tüchtigen Lehrern gebildeten Leute hüten sich eine klägliche Hungerschulstelle anzunehmen, und deswegen müssen solche Stellen mit Kandidaten besetzt werden, die rücksichtlich ihrer Verstandesbildung und Lehrfähigkeit, mit den übrigen Dorfbewohnern auf völlig gleicher Linie stehen. Inzwischen bemühet sich das Oberschulkollegium, in den größeren Städten auch Realschulen anzulegen und solche in Wirksamkeit zu bringen.

Für höhere wissenschaftliche Bildung ist ungleich besser im Königreiche Hannover gesorgt. Denn es giebt zwanzig gelehrte Schulen, von denen die Schüler unmittelbar zur Universität entlassen werden, und neben diesen Gymnasien giebt es noch viele sogenannte lateinische Schulen. Seit 1831 besteht auch eine höhere Gewerbsschule, und in Hannover findet man eine chirurgische Schule. Entbindungslehranstalten giebt es zu Celle, Emden, Göttingen, Hannover und Hildesheim, wie denn auch Thierarzeneischulen in Göttingen und Hannover besucht werden können. Für die höchstwissenschaftliche Bildung sorgt aber die Universität zu Göttingen mittels ihres berühmten Lehrerpersonals, mit Benutzung der reichlich ausgestatteten Bibliothek, des Münzkabinets, der Naturalien und Kunstsammlung, des botanischen Gartens, des chemischen Laboratoriums, des anatomischen Theaters und der Sternwarte.

Nicht minder ist für die höhere Ausbildung des Militairs gesorgt. Es besteht ja eine Generalstabsakademie, eine Ingenieur- und Artillerieschule, wie auch eine Kavallerielehranstalt. Selbst für die Soldatenkinder, ist in Hannover eine Garnisonfreischule errichtet worden, womit eine Arbeitsanstalt vereinigt ist. So scheint denn auch aus solchen schönen Anstalten zur Menschenbildung, das Licht der Humanität hervorgebrochen zu sein, da das Spießruthenlaufen und die Stockschläge, beim hannöverschen Militair nicht mehr statt finden dürfen. Freilich ist dagegen nach Englands Vorbilde, das Stripfen mit der neunschwänzigen Katze eingeführt, auch dem Regimentskommando die Vollmacht ertheilt worden; in gewissen Fällen dem festgebundenen Deliquenten auf dem bloßen Körper, 1000 Stripfe zuzählen zu lassen

Englands Vorbild und des großen Wellingtons Gutheißen, mögen vielleicht einer solchen barbarischen Strafe in Hannover, statt der in Preußen geltenden mildern Strafenmethode, Eingang verschafft haben!

Die deutsche Bundespflicht erheischte zwar vom Königreiche Hannover nur die Stellung von **13,054** Mann a) aller Waffenarten zum zehnten Armeekorps des deutschen Bundesheeres. Damit schien aber der Glanz der hannöverschen Königskrone nicht genügend behauptet werden zu können. Also bestand in dem vorliegenden Zeitraume der aktive hannöversche Militairetat aus **15,920** Mann Infanterie in zwei Regimentern leichter Jäger und **10** Linienregimentern, jedes zu zwei Bataillonen. Die Kavallerie zählte **3688** Reiter in **1** Regimente Garde du Corps, **1** Kuirassierregiment, vier Husaren- und **2** Uhlanenregimentern. Jedes Regiment hatte vier Schwadronen, und die ganze Kavallerie bildete eine Division zu vier Brigaden; die Infanterie aber zwei Divisionen, jede zu drei Brigaden. Ferner waren vorhanden in einem Regimente von zwei Bataillons: **1244** Mann Artillerie nebst **79** Ingenieurs und Feldjägern. Endlich bestand das in sieben Distrikte vertheilte Landdragonerkorps aus **351** Mann, von denen **178** beritten waren.

Artillerie und Kavallerie rekrutirten sich noch durch freiwillige Werbung, vermittelst Kapitulation auf gewisse Jahre. Die Infanterie aber ward dagegen durch eine jährliche Aushebung mittelst Losung unter der zwanzigjährigen dienstüchtigen jungen Mannschaft, vollzählig erhalten. Behuf der Konscription zerfiel nämlich das Land in vierundzwanzig Distrikte nach Anzahl der Bataillons, und da Stellvertretung zulässig war, so hatte man deswegen das ganze Königreich in fünf Stellvertretungsbezirke getheilt. Bei der Gardeinfanterie war

---

a) Nämlich 10,118 Mann Infanterie, 1865 M. Kavallerie, 1071 Artilleristen und Pioniere. Es kann wohl sein, daß sich in obige Darstellung der hannöverschen Militairorganisation einige Mängel oder auch Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. Ich hatte aber keine andere Führer als einige im Königl. Hannov. Heere dienende, mir freundschaftlich zugethane Offiziere. Dazu Stein und Balbi. Also ist wohl Berichtigung nöthig.

die Dienstzeit auf vier Jahre, bei den übrigen Regimentern aber auf sechs Jahre festgesetzt worden.

Die höchste Armeebehörde war das Generalkommando, welches jedoch nur bloß militairische Angelegenheiten besorgte, während das Kriegsministerium sich mit der Militairverwaltung und dem Militairrechnungswesen wie auch mit Einquartirung, Kasernirung, Sold, Bekleidung und Bewaffnung der Truppen zu beschäftigen hatte. Dem Generalkommando war der Generalstab untergeordnet. Endlich bildete das Generalkriegsgericht die oberste Justizbehörde in Bezug auf alle die Gegenstände, über welche sich die Militairgerichtsbarkeit erstreckte. Unter jenem Gerichte standen auch alle Regiments- und Garnisonsgerichte, deren Kompetenz sich auf eine Strafe von 14 Tagen Arrest beschränkten.

Gehen wir nun von der in der That musterhaften Einrichtung der Militairorganisation im Königreiche Hannover, zu der Civil- und Justizverwaltung fort, so erblicken wir (bis zur Mitte des Jahrs 1837) an der Spitze des Kabinetsministeriums der höchsten Verwaltungsbehörde, den Vicekönig, dem die Leitung aller Regierungsangelegenheiten übergeben war. Es bestanden zehn Ministerialdepartements. Der Geheimerath sollte, in mehreren Sektionen für Finanzen und Handel, für Inneres und Polizei, für Justiz, für geistliche und Schulsachen und für Militairwesen getheilt, ein bloß berathendes Kollegium sein, an dessen Plenarsitzungen auch die Landdrosten und Direktoren der Justizkanzleien Theil nehmen konnten.

Die Justiz ward durch die Aemter, die Magistrate und Patrimonialgerichte in unterster, in zweiter Instanz aber durch die Justizkanzleien und in höchster durch das Oberappellationsgericht verwaltet. Leider war noch immer in unterster Instanz die Rechtspflege mit der Verwaltung vereinigt, auch den meisten Aemtern noch die Kriminaljustiz anvertrauet. Hauptsächlich sollten jedoch die Landdrosteien die Verwaltung und Polizei besorgen. Von ihrem Wirkungskreise blieben nur die eigentlichen Justiz- und geistlichen Sachen ausgeschlossen. Im Finanzwesen herrschte noch die altdeutsche Maxime, daß von den Domainen hauptsächlich die Ausgaben des Landes bestritten

wurden, die Steuern aber nur als Zuschuß dienten. Die Einkünfte der Domainen, Zölle und Regalien flossen daher in die Generalkasse, die Aufkünfte der Steuern aber in die Steuerkasse. Ueber den Haushalt der Generalkasse ward also bis zum Jahre 1833 den Ständen keine Rechnung abgelegt. Nach diesem Systeme war denn auch der Harz wie eine große Fabrik betrachtet worden, die auf Königl. Kosten betrieben wurde, unter Direktion der Berghauptmannschaft, welche dem Bergamte zu Klausthal, die spezielle Leitung der Poch-, Berg- und Hüttenwerke überließ, der Berghandlungsadministration aber, den Verkauf der Bergwerksprodukte anvertrauete.

Die Staatsschulden zerfielen in mehrere Abtheilungen, und beliefen sich auf etwa 30 Millionen Gulden, zu deren allmähligen Abtragung, alljährlich 111,120 Thlr. verwendet werden sollten. Diese Operation ward unter Aufsicht des Kabinetsministeriums, vom Schatzkollegium betrieben. Was nun die Eintheilung des ganzen Königreichs mit Ausnahme des Harzes, der von der Berghauptmannschaft verwaltet wurde, anbetrifft, so zerfiel dasselbe in die sechs Landdrosteien: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich. Zu der ersten gehörte das Fürstenthum Kalenberg nebst den Grafschaften Hoya und Diepholz. Zu der zweiten gehörten die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, nebst der Grafschaft Hohenstein. Die dritte umfaßte die Fürstenthümer Lüneburg und Lauenburg. Die vierte beschränkte sich auf die Fürstenthümer Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln. Zu der fünften gehörten das Fürstenthum Osnabrück, das Herzogthum Aremberg und die Grafschaften Niederlingen und Bentheim. Die sechste endlich umfaßte das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlinger Land. Rücksichtlich des Flächeninhalts waren die Landdrosteien sehr verschieden, denn Lüneburg umfaßte 204 □ Meilen, Aurich nur 54 und der hannöversche Harz gar nur 9 □ Meilen.

Nach dem am 26sten September 1833 emanirten Reichs

grundgesetze, soll Hannover eine konstitutionelle Monarchie sein, in welcher die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung absolut verbindlich sind, sobald der König sie verkündigt hat. Groß und herrlich sind zufolge jenes, von den Ständen nach langen Berathschlagungen und Debatten angenommenen Grundgesetzes, die Vorrechte des Königs. Denn seine Person ist heilig, und er vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, um solche verfassungsmäßig zu üben. Darum vertritt er auch in allen Beziehungen das Reich nach außen, und alle Regierungsgewalt im Innern geht von ihm aus. Also kann kein Landesgesetz in Gültigkeit treten, wenn es nicht vom Könige verkündigt worden ist. Er besitzt ja auch die Kirchenhoheit. Die Gerichtsbarkeit geht nur von ihm aus, und die bewaffnete Macht ist von ihm abhängig. Dazu verleihet er allein Rang, Titel und Würden. Dagegen schützt aber auch die Verfassung, die politischen und bürgerlichen Rechte der hannöverschen Staatsbürger aufs Kräftigste. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums soll nämlich keiner andern Beschränkung unterliegen als der, welche die Gesetze bestimmen, und allgemeine Konfiskation des Vermögens soll niemals stattfinden. Eben so wenig darf Jemand anders, als in gesetzlicher Form und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen weder verhaftet, noch seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ueberdem ist der Verhaftete binnen 24 Stunden zu verhören und von der Ursach seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen. Rücksichtlich des Eigenthums, darf auch die Staatsverwaltung nur Abtretung desselben verlangen nach vollständiger Entschädigung und nach Ausweis, daß die Abtretung zu öffentlichen Zwecken, Arbeiten u. s. f. durchaus nothwendig sei. Dem sich betheiligt Glaubenden steht übrigens binnen einer gewissen Frist, der Rekurs an das Staasministerium zu. Auch ist es jedem Unterthan unverwehrt, sich auf gesetzliche Weise mit seinen Bitten an die Ständeversammlung, ja selbst an den König zu wenden, wie denn auch Jeder berechtigt ist, sich in seiner eigenen Angelegenheit, über ordnungswidriges Betragen einer Behörde, oder über verzögerte Entscheidung zu

beklagen, und seine Beschwerde bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Nicht minder gebührt allen Landesbewohnern völlige Glaubensfreiheit, und eben deswegen ist Jeder zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Dabei hat nicht nur die katholische wie die evangelische Kirche, freie öffentliche Religionsübung, sondern ihren Mitgliedern stehen auch gleiche politische und bürgerliche Rechte zu. Der König hat aber auch das Recht, andere Konfessionen anzuerkennen und ihnen zur öffentlichen Religionsübung, Erlaubniß zu ertheilen. Ob nun gleich der König das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die evangelische und katholische Kirche behauptet, so bleibt doch die Anordnung der innern geistlichen Angelegenheiten, der Kirchengewalt überlassen, wobei aber die Regel fest steht: daß allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden, der Einsicht und Genehmigung des Ministeriums bedürfen, ehe sie vollzogen werden. Auch die Erlasse von Rom sollen nicht verkündigt werden, bevor ihnen das landesherrliche Placet zu Theil geworden ist. Uebrigens darf das Vermögen der Kirchen, Klöster, Schulen und milden Stiftungen, unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen werden. Eben so wenig darf das Vermögen der Gemeinden und Korporationen als Staatsvermögen behandelt werden, indem ihre Verbindlichkeiten den Staat nicht verpflichten. Die Regierungsaufsicht über die Gemeinden soll nur dahin sehen, daß das Vermögen erhalten und keine Gemeinde mit unrechtmäßigen Lasten beschwert werde. Die Bürgerschaften haben dabei freie Wahl ihrer Vertreter, die Städte wählen ihre Magistrate, und die Landgemeinden sollen gleichfalls das Recht haben, ihre Gemeindebeamten zu wählen und ihr Vermögen selbst zu erhalten.

Unterdessen verpflichtet das Grundgesetz alle Landeseinwohner zur Tragung der Staatslasten, und es sollten fernerhin auch keine Exemtionen von Gemeindelasten stattfinden. Ueberdem war die Verpflichtung zum Kriegsdienste für alle waffenfähige Hannoveraner allgemein, und so standen Rechte und Pflichten der hannöverschen Unterthanen, nach dem Grundge-

ſetze, welches auch den Monarchen verpflichtete verfaſſungsmäßig zu regieren, in verhältnißmäßigem Gleichgewichte.

Dieſes Gleichgewicht zu erhalten und die grundgeſetzlichen Rechte des Landes zu vertreten, dazu war die allgemeine Ständeverſammlung beſtimmt a). Denn Geſetze, welche das ganze Königreich betrafen, konnten nur mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammluug erlaſſen, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden. Doch blieb es der Regiernng bei ſtändiſchem Widerſpruche überlaſſen, das Geſetz in Uebereinſtimmung mit den verfaſſungsmäßigen Grundſätzen zu bringen, wenn ſie anſtand, den ganzen Geſetzentwurf zurück zu nehmen. In Bezug auf das Militairweſen hatten die Stände nur das Recht, bei Geſetzen über Militairaushebungen und bei Strafbeſtimmungen mitzuſprechen. Sie erhielten freilich auch das Recht, auf Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung aufmerkſam zu machen; zu weiterem Eingreifen waren ſie jedoch nicht befugt. Ausgedehnter waren ihre Vollmachten in finanziellen Vorkommniſſen. So z. B. konnte das Krongut ohne ſtändiſche Zuſtimmung nicht verpfändet werden, und die Stände waren verpflichtet, darauf zu ſehen, daß die Aufkünfte des Kronguts ohne Ausnahme, zum Beſten des Landes verwendet, insbeſondere aber darauf, daß damit die auf dem Domanio haftenden Schulden, allmählig abbezahlt würden. Es war ferner ihre Pflicht, für die Deckung der für den öffentlichen Dienſt nöthigen Ausgaben zu ſorgen, ſo weit dieſe nicht aus

---

a) Es ſollten allerdings für die einzelnen Provinzen des Königreichs auch Provinziallandſchaften beſtehen, deren jede mit zwei Curien von gleichen Rechten und Befugniſſen ausgerüſtet ſein würde. Zu der erſten Curie ſollten gehören: die Prälaten und die Mitglieder der Ritterſchaft, zu der zweiten, die Deputirten der Städte, Flecken und nicht adelichen Grundbeſitzer. Dieſer Provinziallandſchaften Zuſtimmung war erforderlich zu allen provinziellen Abgaben und Leiſtungen, ſo wie bei Einführung von Provinzialgeſetzen. In jeder Provinz ſollte zwar alle drei Jahre ein Provinziallandtag gehalten werden, allein die darauf gefaßten Beſchlüſſe dürften (hieß es) niemals die Ausführung der für das ganze Königreich beſtimmten Geſetze, hindern. Dies war eine unglückliche Idee. Es konnte nun nicht an Reibungen fehlen, und eben dieſe Reibungen erleichterten die im Jahre 1837 ans Licht tretenden Machtſprüche zum Umſturze des Grundgeſetzes.

dem Domanialgute und den Regalien bestritten werden konnten Sie hatten zwar das Budget zu prüfen, allein es war durchaus kein Fall namhaft gemacht, bei welchem den Ständen das Recht zugestanden wäre: Steuerbewilligung zu verweigern. Auch durfte ja die Steuerverwilligung an keine Bedingung geknüpft werden, die den Wirkungskreis der Regierung beschränkte. Freilich sollten ohne Bewilligung der Stände keine Anleihen, behufs der aus der Generalkasse zu bestreitenden Ausgaben gemacht werden; doch war der Regierung wiederum die Hinterthür offen gelassen, daß sie in außerordentlichen Umständen, eine Anleihe zum Belaufe einer Million Thaler ohne Beirath der Stände, kontrahiren konnte. Unter solchen Umständen brauchten also die Regierungsbeamten die Prüfung der Rechnungen durch ständische Kommissarien, eben nicht zu fürchten.

Schreckend genug klang freilich der Grundsatz: es solle keine Königliche Verfügung gültig sein ohne Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerialdepartements, der für die kontrasignirte Verordnung also verantwortlich bleibe. Denn daraus folgte, daß die Stände den verantwortlichen Minister, wegen Verfassungsverletzung bei dem Oberappellationsgerichte verklagen durften. Eine solche Anklage konnte selbst der König nicht hindern, und sprach das Gericht über den Angeklagten das Schuldig aus; so ward derselbe seiner Stelle verlustig und durfte nicht wieder angestellt werden. Das Urtheil mußte mit den Entscheidungsgründen öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Gerichte sollten überhaupt in den Grenzen ihrer Kompetenz völlig unabhängig sein. Auch durfte ja nicht einmahl ein Civilstaatsdiener willkührlich seines Dienstes entsetzt werden. Ist aber bei solcher Sicherheit des gerechten Anklägers, in der neuesten Geschichte Hannovers, auch nur ein einziger Fall vorgekommen, der auf Anklage eines Ministers hindeutete?

Betrachten wir nun die Organisation der allgemeinen hannöverschen Ständeversammlung, so erscheinen zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sein

sollen. Die erste Kammer besteht aus den Königl. Prinzen und aus den Besitzern der in Westfalen mediatisirten Herrschaften: nämlich aus den Herzögen v. Aremberg und v. Looz-Corswaaren, wie auch dem Fürsten von Bentheim. Ferner aus dem Erblandmarschall (Grafen v. Münster), aus den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg wegen der Grafschaft Hohenstein, und aus dem Grafen von Platen-Hallermund als Generaloberpostmeister. Zu diesen bevorzugten Herren kommen noch der Abt von Lokkum und der von St. Michaelis in Lüneburg, der Präsident der bremischen Ritterschaft, die katholischen Bischöfe des Königreichs, zwei vom Könige bezeichnete evangelische Geistliche, die mit erblichem Stimmrechte versehenen Majoratsherren (welche 6000 Thlr. jährlicher Einkünfte haben), 35 Deputirte der Ritterschaft, die für jeden Landtag gewählt werden, und noch vier Mitglieder, die der König ernennt. Es kann aber auch der König eine erbliche Virilstimme noch Jemanden beilegen; denn er ist keinesweges an die Zahl der schon mit Virilstimmen begabten Mitglieder gebunden.

Die zweite Kammer besteht aus drei Deputirten von protestantischen Stiftern, und aus noch drei anderen, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt. Dazu kommen 2 von den evangelischen Konsistorien zu wählende Deputirte, 1 Deputirter der Universität Göttingen, 1 Deputirter des Domkapitels zu Hildesheim, 37 Deputirte von Städten und Flecken, und 38 Deputirte von sämmtlichen Grundbesitzern in den verschiedenen Provinzen. Dabei stand die Regel fest: daß die Deputirten der Ritterschaft jeder, ein reines Einkommen von jährlich 600 Thlrn., alle anderen Deputirten aber, eine dergleichen Einnahme, von 300 Thlrn. besitzen sollten. Alle anderen nicht mit Grundeigenthum versehenen Deputirten, sollten ein reines Vermögenseinkommen von 300 Thlrn., oder eine reine jährliche Dienstein-nahme von 800 Thlr. haben, oder auch aus ihrer Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. beziehen.

Beider Kammern Mitglieder mußten ihr fünf und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich zu einer der im Königreiche anerkannten Konfessionen bekennen. Sie durften wegen keines Kriminalverbrechens bestraft worden, auch nicht einmal wegen eines solchen noch in Anklage sein. Auch durfte ihr Vermögen keinesweges in Conkurs liegen. Die Abgeordneten sollten als Repräsentanten des ganzen Königreichs betrachtet, auch durch keine Instruktion derer, die sie gewählt, gebunden werden. Kein Abgeordneter durfte wegen seiner Aeußerungen gerichtlich in Anspruch genommen werden; denn nur die Kammer selbst war befugt, über dergleichen Aeußerungen zu richten, jedoch mit Ausnahme hochverrätherischer Kriminalverbrechen, welche es nothwendig machten, einen solcher Verbrechen schuldigen Abgeordneten oder auch ein Mitglied der ersten Kammer während der Dauer der Landtagsversammlung in Verhaft zu bringen.

Der Geschäftsgang erheischte, daß alle Anträge von der Regierung an die ganze Ständeversammlung gerichtet, und daß Erwiederungen und ständische Anträge von beiden Kammern gemeinschaftlich an die Regierung gerichtet würden, wie denn auch die landesherrlichen Kommissarien den ständischen Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen durften. Dabei war es den Kammern unverwehrt, noch andern Zuhörern die Erlaubniß zu ertheilen, ihren Sitzungen oder Berathschlagungen beizuwohnen. Die Dauer eines Landtags war auf sechs Jahre festgesetzt, und jedes Jahr sollte eine Versammlung der Stände statt finden. Doch besaß der König das Recht, den Landtag zu vertagen, oder ihn auch aufzulösen, obgleich die abgetretenen Deputirten wieder wählbar waren.

Es bedarf für nachdenkende Leser wahrlich keiner weitläuftigen Erörterung des hannöverschen Grundgesetzes und der Zusammensetzung der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover, um ihnen bemerklich zu machen, daß es noch Nebenwege und Hinterpförtchen genug gab, aus welchen ein das hochgepriesene Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütternder Sturm hervorbrechen konnte. Und dazu bedurfte es nicht einmal verhaßter Gewaltmaßregeln.

Die ständische Wirksamkeit, und die damit in Verbindung stehende Gesetzgebung während des Jahrs 1836.

Am 9ten Mai versammelte sich in Hannover wieder die allgemeine Ständeversammlung zu ihrer vierten Diät. Vom Königl. Kabinetsministerium erging an die Stände ein höfliches Ermahnungsschreiben, daß sie sich baldigst mit den Regulativen über die Kosten der Hauptdienstzweige und der dabei einzuführenden Ersparungen, beschäftigen möchten, wozu wohl vorzüglich nöthig sein möchte, das Budget nebst den Anträgen wegen der Tilgungskasse, wegen Bewilligung für Chausseen, Volksschulen, Appanagen der Mitglieder der Königl. Familie u. s. w. zu Hauptgegenständen ernstlicher Berathung zu machen. Das war leicht gesagt, aber schwer ausgeführt. Denn die Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, erheischte mannichfaltige Kommissionen, die viele Zeit wegnahmen und doch selten ein genügendes Resultat herbeiführten, obgleich der geheime Kabinetsrath Rose, sich Mühe genug gab, unter den streitenden Partheien eine Art von Waffenstillstand zum Abschlusse zu bringen.

Das von der Regierung den Ständen in dieser Diät vorgelegte Budget des bevorstehenden Rechnungsjahrs, wies eine Ausgabe nach von 6 Mill. 68,470 Thlrn., wobei im Ganzen, die Ansätze des letztverflossenen Jahrs beibehalten wurden. Die Hauptposten darin waren: das Kriegsministerium mit 1 Mill. 934,942 Thlr., das Kabinetsministerium mit 156,215 Thlr., wozu noch die 15,020 Thlr. betragenden Kosten der deutschen Kanzlei in London kamen, das Finanzministerium mit 199,045 Thlr., die sich auf 104,600 Thlr. belaufenden Ausgaben für Staatsgefängnisse und Arbeitsanstalten und der 157,166 Thlr. in Anspruch nehmende Pensionsetat. Erfreulich klang aber dabei die Versicherung: daß die im Jahre 1822 aufgenommene Anleihe von 2 Mill. Thaler, nächstens abgetragen sein, und also dadurch an Zinsen 120,000 Thlr. erspart werden würden. Jeder unbefangene Kenner der hannöverschen Staatsverwaltung mochte

auch wohl damit zufrieden sein, daß in dem diesjährigen Budget der Besoldungsetat der Beamten und Amtsunterbedienten um 10,000 Thlr. erhöhet worden war. Denn nun sollte der längst getadelte Genuß der Beamten von Sporteln und Domanialpachtungen doch endlich aufhören. Nicht so allgemeine Billigung fand die Position von 70.666 Thalern, welche von der allgemeinen Ständeversammlung und den Provinziallandschaften in Anspruch (für ihre einjährige Wirksamkeit) genommen wurden. Freilich kostete schon der Abdruck der ständischen Verhandlungen: jede Woche 203 Thlr., aber wie leicht hätte diese Summe auf die Hälfte reduzirt werden können, wenn mittels einer Radikalkur, die Wortdiarrhöe so mancher ständischen Redner geheilt worden wäre!

Die Einnahme des fraglichen Rechnungsjahrs ward dagegen veranschlagt auf die Summe von 6 Mill. 69,735 Thalern. Dazu sollten beitragen: die Domainen 1 Mill. 165,151 Thlr., die Bergwerke und Salinen 130,000 Thlr., die Zölle 377,193 Thlr., die Posten 140,000 Thlr. und die Steuren 3 Mill. 718,395 Thlr. Die unmittelbaren Einnahmen der Hauptkassen wurden zu 175,390 Thlr., die Einnahmen der Wegbaukasse zu 209,437 Thlr. und die Einnahmen aus den Krondomainen, zu 154,166 Thlr. veranschlagt. So war denn die Einnahme der Ausgabe ziemlich gleich.

Da die Budgetsangelegenheiten mit geringem Widerspruche von Seiten der zweiten Kammer, ins Reine gebracht worden waren; so ward die diesjährige Diät am 20sten Julius 1836 geschlossen und die Ständeversammlung vom Königl. Kabinetsministerium am genannten Tage Abends acht Uhr vertagt.

Die Gesetzgebung wie die ständischen Debatten, dreheten sich in dem vorliegenden Zeitraume hauptsächlich um Gegenstände des Handels, des Gewerbes und der Bodenkultur, womit die Fortschritte des neuen Zollsystems und dessen, was darauf Bezug hatte, in naher oder entfernter Beziehung standen. Ein helleres Licht, als bisher geleuchtet, verbreitete zur richtigeren Beurtheilung des Nationalwohlstandes, des Handels und der

Gewerbe im Königreiche Hannover, eine im Laufe des Jahrs 1836 erschienene Schrift des Hofraths Marcard. Es wurde nämlich in jener Schrift, auf unleugbare Daten gestützt, nachgewiesen, daß die oft ausgesprochene Behauptung: es habe in manchem der letztverflossenen Jahre, der Preis des Getreides die Kulturkosten nicht gedeckt, unhaltbar sei. Ferner, daß die Besorgnisse wegen zunehmender Verarmung unbegründet wären, und daß der allgemeine Wohlstand, durch die Einführung fremder Produkte keinesweges gefährdet werde, aber auch behauptet: daß Kornzölle, auf keine Weise für die Ackerbautreibenden als wohlthätig zu betrachten sein möchten.

Gleichwohl hatte die Regierung (einem Antrag der Stände zufolge) im März d. J. eine Verordnung erlassen, welche die Eingangsabgabe von Getreide auf der in nördlicher und westlicher Richtung sich hinziehenden Grenzlinie des Landes, bedeutend erhöhete, wodurch also auch die Korneinfuhr aus dem Oldenburgischen, aus Holland und aus dem preußischen Westfalen nicht wenig beeinträchtigt ward. Dies geschah vermuthlich im Interesse des zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Handels-, Zolls- und Postalvertrages, dem sich nun auch Oldenburg anzuschließen genöthigt wurde. Dieser Anschluß erfolgte wirklich am 7ten Mai d. J., und so war denn vom 1sten Julius d. J. an, Oldenburg mit Hannover und Braunschweig zu einem gleichmäßigen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben vereinigt. Es sollte zwar bei deren Erhebung einerlei Münze, Maaß und Gewicht zu Grunde gelegt werden, doch ward die Dauer des Vertrages nur bis zum Ende des Jahrs 1841 ausgedehnt, in der Voraussetzung; daß bis dahin eine Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten in Beziehung auf ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, bewirkt werden könnte. Zu dieser vortrefflich ausgedachten Operation hatten, besonders der braunschweigische Finanzpräsident v. Amsberg, und der Oldenburgische Hofrath Jonssen mitgewirkt, und man hoffte dabei auf baldigen Verein mit Preußen und Kurhessen, wozu wohl als freundliche Unter-

händler, der preußische Gesandte v. Canitz, und der hessische Oberzolldirektor v. Schmeerfeld, die Hand bieten würden a).

Unterdessen hatte sich im Königreiche Hannover, wo bislang das englische Interesse vorherrschend gewesen, eine auffallende Meinungsverschiedenheit entwickelt, wodurch die bisherige Abneigung gegen jede Verbindung mit dem deutsch-preußischen Zollvereine, sehr geschwächt worden war. Mehrere Stimmen wurden nun laut, die sich dahin aussprachen: der hannöversche Gewerbstand werde durch die geschäftigen Braunschweiger beeinträchtigt; durch Oldenburgs Beitritt sei keineswegs für den Erwerb Sicherheit gewonnen, und überdem bestehe ja fortwährend die störendste Verwickelung mit Hessen. Aus diesen kläglichen Verwickelungen, könne man aber nur durch eine Verbindung mit Preußen, welches sich, wenn die Handelstrennung von Hannover und Braunschweig aufgehoben werden solle, gewiß billig finden lassen werde, gelangen. Was dieser immer bedenklicher werdenden Stimmung aber am meisten Einfluß auf die wohlwollende hannöversche Regierung verschaffen mochte, war die furchtbare Zunahme der oft mit Gewaltthaten verbundenen Schmuggelei, welche auf der hessischen Grenze bereits eine solche Ausdehnung gewonnen hatte, daß man preußischer und hessischer Seits, zur Abstellung des schändlichen Gewerbes, mit Hannover Unterhandlungen anknüpfte, welche jedoch zu keinem genügenden Resultate führten. Denn obgleich nun auf die Schmuggler, wenn sie auf den ersten Anruf nicht ständen, geschossen werden sollte, so gab es doch immer noch Vorfälle genug, wobei die Schmuggler sich so tapfer wehrten, daß von beiden Seiten Todte und Verwundete auf dem Kampfplatze liegen blieben. Wurden aber auch die Flüchtigen von den nachsetzenden Zollwächtern erkannt, so hatten sie dennoch keine gerichtliche Ver-

a) Oldenburg hatte freilich darauf bestanden, daß der oldenbugrische Weserhafenort Bracke, einstweilen von dem Abgabenverbande ausgeschlossen bleiben solle, mußte aber doch zugeben, daß oldenburgisches Bier in Hannover der Biersteuer unterworfen wurde, während hannöversches und braunschweigisches Bier, wie auch Branntwein, steuerfrei ins Oldenburgische gingen.

folgung zu befürchten, sobald sie nur die heimische Grenze erreichten. Es fehlte ja noch immer an schneller gegenseitiger Rechtshülfe, eben weil es den Behörden gewöhnlich an gutem Willen fehlte, solche schnell zu gewähren.

Dergleichen Scheußlichkeiten fielen aber nicht bloß auf der hessischen und preußischen Grenze, sondern auch in anderen Gegenden vor. So z. B. wurde in der Nacht vom 11ten auf den 12ten August d. J. bei Bachenbruch im Alten Lande, eine Schmugglerbande, die einen mit Contrebande beladenen Wagen eskortirte, von Steueroffizianten angehalten und zur Flucht genöthigt. Allein die Bande kehrte bald mit verstärkter Zahl zurück, und machte einen so mörderischen Angriff auf die Steueroffizianten, daß von diesen Einer niedergeschossen, ein Zweiter durch mehrere Messerstiche tödtlich verletzt, und ein Dritter durch einen Schuß verwundet wurde.

Unterdessen führten auch die ständischen Berathungen über Anlage von Eisenbahnen zu gar keinem Resultate, obgleich schon seit dem 15ten April d. J. in Hannover, preußische, hanseatische, oldenburgische und braunschweigische Eisenbahnkommissarien, sich mit Erörterung und Anpreisung der hochwichtigen Angelegenheit beschäftigten. Denn von einem Expropriationsgesetze war noch gar nicht die Rede. Auch hatte die zweite Kammer noch kein Zeichen von sich gegeben, daß sie geneigt sei, in der fraglichen Angelegenheit eine vorbereitende Kommission niederzusetzen. Der eigentliche Grund des sich also kund gebenden Widerwillens gegen Anlegung von Eisenbahnen durchs Königreich Hannover, mag wohl darin liegen, daß die Waaren von Hamburg und Bremen auf den Hauptstraßen durchs Hannöversche an 20 Meilen zu machen hatten und zu der Durchfuhr mindestens sechs Tage gebrauchten, wobei die Zehrungskosten nicht unbeträchtlich waren. Noch kam hinzu, daß die zu solcher Durchfuhr gebrauchten Wagen und Pferde größtentheils hannöverschen Unterthanen gehörten, auch in Lüneburg, Harburg, Uelzen, Gifhorn u. s. f. bedeutende Speditionsgebühren verdient wurden. Das Alles ging verloren,

wenn die Waaren auf der Eisenbahn, in einem Tage durch das Land den Nachbaren zuflogen, und für den großen Schaden, welchen also das hannöversche Land erlitt, gab es in den nächstfolgenden Jahren durchaus keinen Ersatz. Nahm man hinzu die lauten Klagen so vieler tausend, als Fuhrleute, Spediteurs und Gastwirthe gewerbthätigen Menschen, die durch das Eisenbahnwesen im Hannöverschen, sich an den Bettelstab gebracht zu sehen fürchteten, so ist es erklärlich genug, warum bei den Abgeordneten in zweiter Kammer, die Eisenbahnprojekte keinen Anklang fanden.

Unleugbar gab es auch dringende Bedürfnisse des Ackerbau und Viehzucht als Hauptgewerbe betreibenden Landvolks, welche ungetheilte Aufmerksamkeit seiner Abgeordneten in Anspruch nahmen. Diese Männer projektirten zwar die Errichtung einer Kreditanstalt für Zehnt- und Dienstablösungen, die jetzt verfassungsmäßig statt finden konnten, und deren Erleichterung demnächst die Vervollkommnung der von ihren alten Fesseln befreieten Landwirthschaft, fast mit Gewißheit versprach; vorerst gab es aber eine Masse von Rechtsklagen über die bäuerlichen Verhältnisse, die eben durch deren Ablösbarkeit herbeigeführt wurden. Von Seiten der Berechtigten so wie von Seiten der Pflichtigen, wurden nun die Leistungen haarscharf ausgemittelt, und so gab es denn Kosten über Kosten wegen der Rechtsbestimmungen, wegen Vermessungen und Abschätzungen, so, daß mancher sonst wohlhabende Grundbesitzer sich eine Schuldenlast aufbürden mußte, die wahrscheinlich nach langen Jahren noch Kinder und Kindes Kinder drückte. Ueberdem herrschte selbst nach amtlichen Berichten, in manchen Gegenden unter dem Landvolke eine solche Armuth, daß die Amtsunterbedienten, wegen Beitreibung der herrschaftlichen Abgaben, zum Verkaufe der Kühe und Ziegen jener unglücklichen Insolventen schreiten mußten. Ja, auf der Höhe des Sollinger Waldes an der Weser, wurden sogar den Steuereintreibenden die Kinder zum Unterpfande angeboten, wobei die bis zur Wuth gereizten Ausgepfändeten kategorisch erklärten: sie hätten weiter Nichts von Werth in ihrem ganzen Vermögen. Also fehlte es auch im Hannöverschen

nicht an eben so armen Leuten, als deren in Irland zu Tausenden angetroffen wurden [a]).

Ein ungleich freundlicheres Loos fiel jedoch den Juden im Königreiche Hannover, als in dem gepriesenen Sachsen. Von der hannöverschen Regierung selbst, ging nämlich der am 8ten Junius 1836 den Ständen mitgetheilte Gesetzentwurf zur Emanzipation der Juden aus. Nach demselben sollten die im Königreiche mit Schutz versehenen Juden, mit den christlichen Landeseinwohnern bis auf wenige Ausnahmen, gleiche Rechte und Pflichten haben, auch das bisher der Staatskasse entrichtete (5000 Thlr. betragende) Schutzgeld nicht mehr zahlen. Sie konnten zwar in Gemäßheit des Grundgesetzes, nicht Mitglieder der Ständeversammlnng und der Provinziallandschaften werden, jedoch Grundeigenthum erwerben, zu Staats- und Gemeindeämtern gelangen, Advokaturgeschäfte betreiben und zu zünftigen, wie zu unzünftigen Gewerben gelangen. Juden, welche Trödelhandel betrieben, Geld auf Pfänder verliehen und des Schachers wegen im Lande umherzogen, waren aber vom Bürger- und Zunftrecht ausgeschlossen. Auch blieb die Ehe zwischen Christen und Juden, verboten.

Die erste Kammer nahm in der ständischen Diät des nächstfolgenden Jahrs, das Judenemanzipationsgesetz mit den beschlossenen, das Wesen des Gesetzes keinesweges gefährdenden Abänderungen, unter Dissens einer einzigen Stimme an. Die zweite Kammer war ihr wenige Tage früher (am 28sten Januar) mit gutem Beispiele vorangegangen.

Von gleicher Humanität zeugte die in freisinnigem Geiste abgefaßte neue Instruktion für die Censoren der in Hannover herauskommenden Druckschriften. Die Censoren sollten nämlich freisinniger Besprechung der innern Angelegenheiten, auf keine Weise Hindernisse in den Weg legen; denn über Gegenstände der Staatsverwaltung müsse ein freies anständiges Urtheil gestattet werden. Nur Anreizungen zur Widersetzlichkeit und Auflehnung, durften die Censoren eben so wenig durchlassen, als überhaupt Schriften, deren revolutionaire Tendenz unverkenn-

---

a) Vergl. den Bericht in der Allgem. Zeitung Jahr 1836 Beilage Nr. 226.

bar war. Wie denn auch Aufsätzen, welche auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse abzweckten, das Imprimatur verweigert werden müsse. Die Censoren durften aber eben so wenig sogenannte Censurlücken gestatten, als es ihnen erlaubt war, einzelne Stellen oder Worte wegzustreichen, wodurch der Sinn entstellt oder der Zusammenhang gestört wurde. Sie wurden jedoch dabei angewiesen, auf Zeit- und Flugschriften politischen Inhalts, wie auch auf Jugend- und Volksschriften besonders zu achten und nichts durchzulassen, was wider Religion, Zucht, Sitte und äußern Anstand gerichtet sei.

Gleichwohl erstreckte sich die Nachsicht der Regierung so weit, daß nicht nur ein früheres Verbot aller Schriften aus der Litteratur des sogenannten jungen Deutschlands, größtentheils zurückgenommen und sogar im Laufe des Jahrs 1837 in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften H. Heines, R. Gutzkows, H. Laubes, K. Wienbargs und Theodor Mundts freier Curs und Verkauf im Königreiche Hannover gewährt wurden. Des sogenannten jungen Deutschlands Litteratur, mußte also in hohen Zirkeln bedeutenden Anklang und dadurch einflußreiche Protektion oder Fürsprache gewonnen haben.

Mit so preiswürdiger Humanität schien das über die beiden Doktoren König und Freitag aus Osterode, gefällte Strafurtheil in scharfem Gegensatze zu stehen. Also sprach sich wenigstens die Volksmeinung darüber aus. Beide unglückliche Männer wurden in erster Instanz wegen Aufruhrs zu zehn Jahren Zuchthaus, in zweiter Instanz aber nur zu fünf Jahren verurtheilt, wobei die beinahe fünf Jahre dauernde Untersuchungshaft keineswegs in Abzug kommen sollte. Inzwischen fand doch Dr. Freitags Gnadengesuch: daß ihm die noch zu erleidende Gefängnißstrafe, gegen die Verbindlichkeit, sich für immer nach Amerika zu begeben, erlassen werden möge, bei dem Staatsoberhaupte Gehör, und nun säumte Freitag nicht, die beabsichtigte Reise nach New-York, wo er sich niederzulassen gedachte, mit seiner Familie anzutreten, während sein unglücklicher College, als Staatsverbrecher zu langer Haft nach E. an das Gestade des deutschen Meeres abgeführt wurde.

Nicht minder furchtbar lautete das Strafurtheil der Justizkanzlei in Celle, gegen zehn andere wegen des Göttinger Aufruhrs in Untersuchung gezogene Männer. Also wurden verurtheilt zur Strafe des Zuchthauses auf Lebenszeit: der Kanzleiprokurator Dr. Eggeling, der Kanzleiprokurator Laubinger und der Advokat Dr. Seidensticker der Aeltere. Der Kanzleiprokurator Dr. Kirsten sollte mit 15 Jahren Zuchthausstrafe abkommen. Dem Privatdocenten Dr. Plath und dem Advokaten Dr. Brauns, wurden 12 Jahre, dem Advokaten Dr. Renzel, dem Gastwirth Ulrici und dem Buchdrucker Baier sen. nur acht Jahre Zuchthausstrafe zuerkannt, während der Gastwirth Braunhold, mit sechs Zuchthausjahren bestraft werden sollte.

Alle erklärten sich dahin, die gegen sie erkannten Strafen vorläufig antreten, jedoch sich des Rechts mittels weiterer Vertheidigung, bedienen zu wollen. Also ward Braunhold in das Zuchthaus zu Osnabrück abgeführt, während Baier in das Zuchthaus zu Emden wandern mußte, Dr. Kirsten und Dr. Brauns in das Staatsgefängniß zu Hildesheim aufgenommen wurden, die übrigen Verurtheilten aber im Zuchthause zu Celle blieben.

Die Kosten des Kriminalprozesses und des Unterhalts der Verurtheilten, welche diese nach den Gesetzen tragen mußten, konnten von den Unglücklichen nach ihren Vermögensumständen auch nicht einmal zur Hälfte aufgebracht werden. Die lange fast fünfjährige Untersuchung mochte wohl zum Theil durch die Verwickelung der Sache entstanden sein, zum Theile aber auch der Art der Vertheidigung der Angeschuldigten zugeschrieben werden. Der Advokat Gans zu Celle übernahm, gleichfalls die Vertheidigung der Angeschuldigten in zweiter Instanz. Allein auch diesem furchtlosen und geschickten Rechtsbeistande, hat das Wagstück mehr Schaden als Segen gebracht. Die hannöversche Zeitung berief sich zwar in ihrer Darstellung (vom 26sten Oktober d. J.) des wahren Zusammenhangs der Sache auf das Urtheil derer, welche der Sache des Rechts und der Ordnung anhingen. Wird aber auch die vox populi eben so

urtheilen, wenn jede Gnadenthür, fortwährend den unglücklichen Schwindlern verschlossen bleibt [a])?

Was nun insbesondere das Königl. Haus anbetrifft, so verdient zunächst das in der vierten Diät der hannöverschen Ständeversammlung ohne bedeutenden Widerspruch von beiden Kammern angenommene Apanagengesetz, in Erwägung gezogen zu werden. Die wesentlichsten Bestimmungen des darauf Bezug habenden Gesetzentwurfs waren folgende: dem Könige gehörte für seine Familie und seinen Hof, außer einem Kapitale von 600,000 Pfd. Sterl. die sich auf 500,000 Thlr. belaufende Krondotation. Die Königin Wittwe sollte noch über die Apanage, alljährlich erhalten 40,000 Thlr. als Witthum, dazu eine standesmäßige Residenz und eine Aversalsumme von 10,000 Thlr. in Golde zur standesmäßigen Einrichtung. Dem Kronprinzen, ward vom Zeitpunkte seiner Volljährigkeit an, ein Jahrgeld von 30,000 Thlrn., eine angemessene meublirte Wohnung und ein Zuschuß von 10,000 Thlrn. in Golde bei seiner ersten Verheirathung, ausgesetzt; der Wittwe des Kronprinzen aber sollten jährlich 20,000 Thlr. in Golde ausgezahlt, ihr auch eine standesmäßige gut meublirte Wohnung eingeräumt werden. Den übrigen Söhnen des Königs waren jedem ein Jahrgeld von 24,000 Thalern, und überdem noch 6000 Thaler bei ihrer Vermählung zu zahlen. Die Prinzessinnen sollten, jede solange sie unverheirathet wären, ein Jahrgeld von 6 bis 9000 Thlr., und bei ihrer Vermählung, eine Mitgift von 50,000 Thaler erhalten. Die Sohne und Töchter des Kronprinzen waren

---

a) Es ist doch auch bemerkenswerth, daß gerade am 12ten Septbr. des Jahrs 1836 die landesherrliche Verordnung im Königreiche Hannover erschien, nach welcher fortan so wenig in Kriminal- als in Polizeisachen von irgend einem hannöverschen Gerichte oder einer Behörde die Akten zum Spruche an eine Juristenfakultät geschickt werden durften. Die Gerichte, welche in Kriminalsachen selbst zu erkennen zwar berechtigt, aber auch verpflichtet waren, Urtheile von einer Juristenfakultät einzuholen, erhielten den Befehl, fortan die von ihnen instruirten Untersuchungsakten der ihnen vorgesetzten Justizkanzlei zum Spruche zu senden.

ebenfalls in dem Apanagengesetze gut bedacht. Denn Erstere erhielten von ihrer Volljährigkeit an jährlich 20,000 Thlr. und Letztere 4 bis 5000 Thlr., wie auch bei ihrer Vermählung eine Mitgift von 40,000 Thalern. Nach dem Gesetzentwurfe vererbten die Apanagen der Prinzen im Mannsstamme, und zwar jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage, wobei noch bestimmt war: daß, wenn durch den Erbgang die Apanage unter 3000 Thlr. in Golde sinken sollte, das Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen werden müsse. Inzwischen fiel mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage, dieselbe zurück an die Staatskasse, welches auch der Fall war beim Tode, wie bei der Vermählung der Prinzessinnen.

Bemerkenswerth ist noch, daß die Bestimmungen des Apanagengesetzes auf die jetzt lebenden Mitglieder der Königl. Gesammtlinie, erst nach der Trennung der hannöverschen Krone von der großbritannischen, stattfinden sollten, wenn nämlich alsdann mittels einer von Hannovers Könige zu vollziehenden Urkunde, irgend eins jener Mitglieder in den Hausverband des Königreichs Hannover getreten sei und seinen Wohnsitz im Königreiche Hannover genommen habe.

Hauptsächlich verdankte wohl das am 19ten November 1836 aus Brighton ergangene neue Königl. Hausgesetz für das Königreich Hannover, der Nothwendigkeit einer Revision des hannöverschen Apanagengesetzes einerseits und der wesentlich veränderten Verhältnissen der deutschen regierenden Familien andererseits, wie auch den noch keineswegs beseitigten Zerwürfnissen mit dem von der Regierung seines Erblandes entfernten Herzog Karl, seine Entstehung. Es bezog sich im Eingange ausdrücklich auf ständische Berathungen rücksichtlich mehrerer Punkte, besonders auf die mit dem regierenden Herzoge Wilhelm von Braunschweig getroffenen Bestimmungen. Ueber das Persönliche aber, als z. B. über das Recht des Oberhaupts und der Mitglieder des Königl. Hauses, war der Ständeversammlung keine Art von Erörterung zugestanden worden.

Nach diesem Hausgesetze sollte der hannöversche Thron

sich keinesweges auf die weibliche Linie, sondern nach König Wilhelms IV. Tode, nur vererben, zunächst auf den Herzog von Cumberland und dessen Mannsstamm, dann auf den Herzog von Sussex und eventuell auf dessen Mannsstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe (also mit Ausschließung des Obristen Este), ferner auf den Herzog von Cambridge und dessen Mannsstamm und endlich auf den Herzog Wilhelm von Braunschweig, wobei sogar die etwaigen, in künftiger ebenbürtiger Ehe erzeugten Kinder des Herzogs Karl von Braunschweig, von der Thronfolge in Hannover ausgeschlossen wurden. Auffallend genug war zwar festgesetzt, daß bei Erlöschung des Mannsstammes der Herzogl. braunschweigischen Linie, das Herzogthum Braunschweig an die hannöversche Linie und zwar an den regierenden König dergestalt fallen sollte, daß beide Länder ein künftig nicht mehr zu trennendes Reich ausmachten. Aber es waren doch die Nachkommen Herzog Karls keinesweges ausdrücklich von der Nachfolge im Herzogthume Braunschweig ausgeschlossen worden.

Ueberdem enthielt der vierte Paragraph des vierten, von der Ordnung der Thronfolge handelnden Kapitels, die Bestimmung: daß nach Erlöschung des ganzen Mannsstammes des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, die Thronfolge, in Gemäßheit des ursprünglichen Erblehenbriefes Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235, auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts übergehen solle, jedoch nur so, daß bei der Descendenz des alsdann regierenden Königl. Hauses, sofort das Recht des Mannsstammes wieder eintreten müsse.

Dieses neue Königl. Hannöversche Hausgesetz, unterwarf alle Mitglieder des Königl. Hauses, der Staatshoheit und Gerichtsbarkeit des Königs. Auch durften die Thronfolgebestimmungen nur in dem Falle eine Abänderung erleiden, wenn die Stände des Reichs und sämmtliche Stimm- und successionsfähige Agnaten, dazu ihre Zustimmung gaben.

Bekanntlich hatte der Obrist Este, Sohn des Herzogs von Sussex, bei der hannöverschen Ständeversammlung seine

Rechte und Ansprüche als Königl. Prinz, jedoch ohne Erfolg geltend zu machen gesucht. Indessen schwankten dennoch die Stimmen der Staatsrechtslehrer, zwischen Klüber, der sich für Estes Recht, und Zachariä, der sich gegen das in Anspruch genommene Recht erklärt hatte. Jetzt kam noch eine französische Schrift hinzu, die mit gewichtigen Gründen, des Herzog Karls Recht vertheidigte, indem sie besonders bemerklich machte: Herzog Karl sei jung genug, den Ausgang der Sache abzuwarten, eine Entsagung seines Rechts werde Karl also nimmermehr leisten. Es wäre ja noch nicht einmahl durch historische und publizistische Untersuchungen die Streitfrage genügend beantwortet worden: ob ein blinder Thronerbe regierungsfähig sei?

Als die hannöversche Zeitung am 24sten December 1830 den vollständigen Inhalt des merkwürdigen neuen Hausgesetzes zur öffentlichen Kunde brachte, erschien zwei Tage später der Herzog v. Cumberland zum Besuche bei seinem Königl. Bruder in Hannover.

Das Reich verlor schon am 10. August d. J. einen der ausgezeichneten Staatsmänner, nämlich den geheimen Kabinetsrath August Wilhelm Rehberg, welcher in seinem achtzigsten Lebensjahre zu Göttingen starb. Er hatte seine politische Laufbahn im Jahre 1783, als Sekretair des damaligen Fürstbischofs von Osnabrück, des Herzogs v. York, angetreten und war von der Zeit an oft zur Mitberathung mehrerer bedeutender Staatsverhältnisse, gezogen worden. Er begleitete nach Friedrichs des Großen Tode, den Minister v. Beulwitz nach Berlin, und bald nachher glückte es ihm, die lange vergeblich versuchte Vereinigung der Kalenbergschen und Grubenhagenschen Provinziallandschaft, zu Stande zu bringen. Darauf besorgte er in Verbindung mit dem Minister v. Arnswaldt die Organisation des für Hannover in Besitz genommenen Fürstenthums Osnabrück, und zweimal war er Theilnehmer an Deputationen, die im Namen des Landes an Napoleon gesendet wurden. Im Jahre 1810 glückte es ihm dann, während des Ueberganges zur westphälisch-französischen Organisation Hannovers, einen bei der Saline zu Lüne-

burg angehäuften beträchtlichen Geldvorrath, der usurpirten Herrschaft zu entziehen und so eine Kasse zu fundiren, woraus mehrere ohne Pension damals entlassene Civil- und Militairstaatsdiener, Unterstützung erhielten. Eben so verschaffte sich Rehberg durch Bestechung des französischen Generaldirektors der an französische Generale verschenkten Domainen und Klostergüter, einen Einfluß, der viel Unheil, das aus jenen Dotationen nothwendig entspringen mußte, milderte. Als westfälischer Direktor der indirekten Steuern des Allerdepartements, erleichterte Rehberg (besonders während der Katastrophe des Jahrs **1813** bis zur Leipziger Schlacht) zahllose Züge von Kolonialwaaren von den Seeküsten ins Königreich Westfalen, von wo dann jene Waaren in Massen über Deutschland verbreitet wurden und viele kühne Spekulanten bereicherten.

Bei der Restauration der rechtmäßigen hannöverschen Landesregierung, wurde Rehberg als geheimer Kabinetsrath, Mitglied der provisorischen Regierungskommission, und dadurch eröffnete sich ihm eine große, höchstwichtige Laufbahn. Die glänzendste Epoche seines damaligen Geschäftslebens, war aber doch die Verschmelzung sämmtlicher Provinzialstände zu einer allgemeinen Ständeversammlung, und er war als Ständemitglied das factotum der Regierung. Allein eben in dieser Stellung erwarb er sich die meisten Gegner, ja zum Theil einige erbitterte Feinde. Unter die Ersteren gehörte auch der Graf v. Münster, und nun hielt es Rehberg für gerathen, von dem viel bewegten Schauplatze abzutreten. Man gab ihm auch den geforderten Abschied unter vielen Lobeserhebungen gern [a]).

Er hat sich jedoch als Schriftsteller einen vielleicht noch fester begründeten Ruhm, wie als Staatsmann erworben. Denn er zeigte sich früh als ein tiefer Selbstdenker und trug viel zur Verbreitung und zur Läuterung der Kantischen Philosophie bei. Fast in allen seinen Schriften erklärte Rehberg sich für Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Völker und

---

a) Der Hamburger Korrespondent hat Rehbergs Nekrolog gründlicher und in größerer Ausdehnung geliefert, als hier geschehen konnte.

für baldige Aufhebung aller Mißbräuche. In diesem Geiste verfaßte er auch die im J. 1803 erschienene Schrift über den deutschen Adel, wodurch hochgestellte verknöcherte Aristokraten sogar bewogen wurden, auf Rehbergs Bestrafung anzutragen. Er starb von Vielen verkannt und getadelt, von Wenigen nach seinem wahren Werthe als Staatsmann und Gelehrter gerecht gewürdigt. Es ist daher sehr die Frage: ob es mit der Zeit diesen Wenigen, wie den Verehrern Justus Mösers gelingen werde, Rehbergs dankbares Andenken durch ein Denkmal in Hannover also zu erhalten, wie Mösers Andenken durch ein im Herbste 1836 enthülltes Standbild, in Osnabrück erhalten wurde.

Schon im Winter $18^{36}/_{37}$ verkündeten furchtbare Naturerscheinungen, die der Aberglaube von jeher als schreckende Prodigien zu betrachten pflegte, das Herannahen einer unheilsvollen Katastrophe für die Bewohner des Königreichs Hannover. Ende Novembers 1836 wüthete bei 12 Grad Wärme, weit und breit durchs hannöversche Land ein gräßlicher Orkan, der in der Hauptstadt selbst, wie in deren nähern und fernern Umgebungen, große Verheerungen an Häusern, Scheuern und Stallungen anrichtete. Die schreckendsten Berichte liefen ein von Osnabrück, aus Bramsche, aus Hastedt, aus dem Bremischen und aus vielen Landstädten, Flecken und Dörfern, denen noch bedeutendere Nachrichten von Feuersbrünsten und zahlreichen Unglücksfällen, die zu Lande und zu Wasser vorgefallen, folgten. Statt daß der rauhe Winter, wie sonst, am Ende des März von der Erde Abschied nehmen sollte, fiel im Anfange des Aprils 1837 eine ungeheure Schneemasse, die im flachen Lande sogar den Marktverkehr zwischen Hannover und den nahegelegenen Ortschaften hemmte, den Postenlauf unterbrach, Wege und Brücken mit Schneedecken belegte und viele Unglücksfälle verursachte. Schauderhaft lauteten dabei vorzüglich die Nachrichten vom Harze. Dort lag der Schnee durchschnittlich sieben Fuß tief, und in den zahllosen Gründen trieben die Windwehen den Schnee zu einer Höhe von

15 bis 20 Fuß, so, daß weder Menschen noch Vieh sich einen Durchweg zu bahnen vermochten. Aus den Bergstädten Clausthal und Zellerfeld ward berichtet: »Hier haben sich die Schneemassen dergestalt vor den Häusern abgelagert, daß die Vorderseiten der Häuser gar nicht mehr zu erblicken sind, und diese Häuser sind also nur durch Minengänge unterhalb des Schnees, zugänglich. Aus den einstöckigen Bergmannshäusern steigen nun die Leute aus den Schornsteinen zu Tage, und zu den Viehställen gelangen sie auf Dielen, welche von dem Dache des Wohnhauses über den Schnee, nach den Dachfenstern der Viehställe gelegt werden. Fuhrwerk kann auf den verschneieten Straßen gar nicht mehr fortkommen. Der Markt, die Kirchen, die Schulen sind leer; denn alle Welt ist verschneiet. Alle Verbindungen mit den Nachbarorten sind aufgehoben, und nach den Bergstädten Grund und Wildemann, kann man nur unterirdisch durch den tiefen Georgsstollen gelangen. Am letztgenannten Orte, verschüttete am 7ten April eine Schneelawine das Haus eines Bergmanns und dämmte den 30 Fuß breiten Strom ab. Sechs Kinder wurden beim Aufschaufeln des Hauses noch aus den Fenstern gerettet. Ihre Mutter aber fand man nach mehreren Stunden todt, an die Hauswand gedrückt mit der Schaufel in der Hand.« Selbst achtzigjährige Harzer erinnerten sich solcher Schneewetter nicht. Da gab es denn Klagen und Jammer die Menge, während im platten Lande Bauren, Pächter und Gutsbesitzer darüber seufzten, daß der fast ununterbrochene Regen im März, das Austreiben der Schafe verhindere, den Futtermangel fürs Rindvieh aufs Höchste steigere, und so in großen Wirthschaften die täglichen Unterhaltungskosten um 30 Thlr. vermehrt würden.

Freilich war die furchtbare Cholera nicht über des Landes Grenzen gedrungen. Allein ihre Verwandtin, die kontagiöse Grippe, vermochte weder Vorsicht, noch ärztliche Hülfe abzuwehren. Sie schien bald eine wahre Landplage geworden zu sein. In Hannover selbst lagen während des Februars mehr denn 12,000 Menschen darnieder, und jeden Tag gab es noch neue Erkrankungen. Die Militairhospitäler

konnten die Kranken der Garniſon nicht faſſen; viele Militairpoſten mußten eingezogen werden, die Straßen waren mitten am Tage wie verödet. Zwei Drittheile der Schauſpieler ſtanden auf dem Krankenraport, und da es auch an mobilem Theaterpublikum fehlte, ſah man ſich genöthigt, das Theater proviſoriſch zu ſchließen. Auf dem platten Lande, beſonders im Kalenbergiſchen, bewirkte die dort gleichfalls eingedrungene Grippe, daß es an manchen Orten ſogar an Menſchen fehlte, die das Vieh futtern konnten. Ein Glück war es noch, daß die Krankheit, wenn man ſich nur ſchonte, ſchnell vorüber zu gehen pflegte.

Die allgemeine Ständeverſammlung

trat am 6ten Januar 1837 zur kurzen fünften Diät des fünften Landtags, wieder zuſammen in der Hauptſtadt des Landes, während der Herzog von Cumberland zum Zwecke wichtiger Beſprechungen, dem Erblandmarſchall Grafen von Münſter auf deſſen ſchönen Gute Derneburg einen Beſuch abſtattete, und erſt von dort die Reiſe nach Berlin fortſetzte.

Aus der vorjährigen Sitzung der Ständeverſammlung, gab es noch manche Geſetzentwürfe, die unerledigt geblieben waren, alſo jetzt ihre Erledigung erheiſchten. Dazu gehörten vorzüglich die Vorſchläge zur Erleichterung der Ablöſung von Grundlaſten, die Vorſchläge zur Verbeſſerung des Volksſchulweſens und die Erledigung der abweichenden Beſchlüſſe beider Kammern über das neue Strafgeſetzbuch.

Jetzt kamen neue wichtige Vorlagen von Seiten des Kabinetsminiſteriums hinzu, und unter dieſen waren gewiß die intrikateſten: die Mittheilungen der Regulative über die neue Civilverwaltung, über die Bewilligung von Penſionen und Wartegeldern, über die Errichtung einer Wittwenkaſſe für die Hof- und Civildienerſchaft, und über die Befreiung von Gemeindelaſten für die Staatsdiener.

Nach dem Geſchäftsgange der Ständeverſammlung hatte

es die Regierung stets mit der St. V. als Gesammtheit zu thun. Die Regierungsvorschläge mußten auch, sofern solche Gesetze betrafen, in jeder Kammer abgesondert dreimal berathen werden. Dann suchten beide Kammern die Abweichungen in ihren Berathungen, durch Konferenzen auszugleichen, und wenn Solches gelungen war, so ging die Mittheilung der gesammten Ständeversammlung an die Regierung zurück. Daß bei solcher Geschäftsordnung, oft Disharmonie beider Kammern eintrat und daß dadurch am meisten das langsame Fortrücken der Geschäfte begründet wurde, lag am Tage. Wie denn auch unter so manchen schweren Landesbedrängnissen, Gleichgültigkeit gegen die ständischen Verhandlungen überhaupt, besonders aber Eckel gegen das durch den Druck zur öffentlichen Kunde gelangende Hin- und Herschwatzen der unermüdlichen Redner zweiter Kammer sich fast allgemein verbreitete.

Von den in der vorigen Diät unerledigt gebliebenen Sachen, waren jedoch bis zum März **1837**, die meisten erledigt worden. Rücksichtlich der ganz verschiedenen Ansichten über das Strafgesetzbuch, mußte eine neue Konferenz statt finden, und die Regierungsmittheilung über die Einrichtung einer neuen Civilverwaltung des Königreichs, mußte an eine gemeinschaftliche Kommission beider Kammern verwiesen werden. Zum Verständniß unserer Leser wird es nöthig sein, hier eine kurze Erörterung des Projekts, die Civilverwaltung des Königreichs radikal zu reformiren, einzuschalten. Unleugbar litt die im Jahre **1823** durchgeführte Organisation der Verwaltung an manchen Mängeln und Fehlgriffen. Nach jener Organisation standen nämlich zwischen dem Ministerium als der höchsten Behörde, und den Aemtern als Unterbehörden die Landdrosteien und Konsistorien als verwaltende Behörden in der Mitte, während zugleich das Finanzwesen für die Königl. Kasse durch eine oberste Domainenkammer, der auch ausschließlich die Verwaltung der Forsten zustand, wahrgenommen wurde. Dazu gab es eine General- und zwei Nebenkassen, eine Salarienkasse, und Rentmeister in den einzelnen Aemtern. Außerdem bestanden noch Generaldirektionen des Chausseebauwesens und des Wasserbaues. Auch hatte die Domainenkammer die Aufsicht

und Leitung des Landbauwesens zu besorgen. Der Geschäftszug in Kassenwesen, ging demnach von den Rentmeistern an die Aemter, von diesen an die Landdrosteien und endlich von diesen, an die Königl. Kassen, woraus eine ungeheure weitläuftige Schreiberei entstand, wobei nicht selten die dringendsten Geschäfte liegen blieben. In Folge des Staatsgrundgesetzes kam zwar eine Vereinigung der Königl. und der Landeskassen zu Stande, wodurch allerdings die Zahl der Behörden vermindert werden konnte. Allein dies Alles erreichte doch den Zweck einer durchgreifenden Ersparung beim Civiletat, keinesweges.

Also sollte durch die jetzt beliebte neue Organisation der Civilverwaltung, eine dreifache Abstufung der Aemter, der Landdrosteien und des Ministeriums mit den entsprechenden Amts- und Provinzialkassen nebst der Generalkasse, begründet werden, wobei dann das Obersteuerkollegium und die Domainenkammer als unnöthig wegfielen, indem beider Geschäfte an das Ministerium übergingen. In Folge dieser Einrichtung, cessirte auch die Verwaltung der Konsistorien so gut als die der Forsten. Die Kreiskassen und die Steuerdirektionen gingen auf die Landdrosteien über, die Renteien aber und die Steuerrezepturen sollten fortan nur eine Amtskasse bilden.

Ließ sich dieses Organisationsprojekt konsequent durchführen, so war sicherlich eine sehr wohlthätige Vereinfachung der Verwaltung und besonders des Finanzwesens im Allgemeinen, davon die Folge. Allein in der ersten Kammer sprachen sich mehrere gewichtige Stimmen gegen dessen Realisirung aus, und die von beiden Kammern niedergesetzte gemeinschaftliche Kommission, war noch gar nicht zur gegenseitigen Verständigung gelangt, als die große Katastrophe eintrat, welche alle bisherigen Berathungen über den fraglichen wichtigen Gegenstand auf, Null reduzirten [a]).

---

a) Es konnte bei der Ausführung des neuen Organisationsprojekts nicht fehlen, daß auch die bisherige Verwaltung des hannöverschen Harzes radikal reformirt werden mußte. Allein der hannöversche Harz stellte bislang nicht blos ein eigenes Reich, sondern auch fast eine Familie dar, deren einziger Ernährer der Bergbau war, um welchen sich denn auch alle Verwaltungszweige: die Technik, das Rechnungswesen, die Forstverwaltung, der Wasserhaushalt, die Erhaltung der Wege und

Kam aber jene Vereinfachung der Civilverwaltung noch vor jener Katastrophe zu Stande, so wartete der Adspiranten des Beamtenstandes, ein höchst trauriges Loos, indem das hannöversche Staatshandbuch nachwies, daß über 280 supernumeräre Amtsassessoren und Auditoren vorhanden waren, von denen schon nach der bisherigen Beförderungsordnung, der Jüngste, wenn jährlich auch 14 Vakanzen einträten, sich doch nur Hoffnung machen dürfe, in zwanzig Jahren eine wirkliche Beamtenstelle mit Besoldung, zu erhalten.

Ungleich erfreulicher war die vom Ministerium der Ständeversammlung am 22sten April d. J. mitgetheilte Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgeschlossenen und des laufenden Rechnungsjahrs. Das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1835 bis Julius 1836 hatte nämlich einen Ueberschuß (rücksichtlich der veranschlagten Summe) von 440,000 Thalern geliefert. Im laufenden Rechnungsjahre sollte ein Ueberschuß von 5864 Thlr. bleiben, und für das Rechnungsjahr 1837 bis 1838 wären die Ausgaben veranschlagt zu 6 Mill. 63,566 Thlr., wogegen aber die Einnahmen sich auf 6 Mill. 93,978 Thaler belaufen würden.

Die letzte ständische Debatte vor der Trennung Hannovers von Großbritannien, betraf des Dr. Christiani Antrag: die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes für Preßfreiheit zu bitten. Die Abgeordnetenkammer stimmte diesem Antrage bei; die erste Kammer verweigerte jedoch kategorisch ihre Zustimmung. Bei Mittheiluug dieser merkwürdigen Verweigerung entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, worin v.

Chausseen, ja selbst die höheren, wie die Volksunterrichtsanstalten, gruppirt hatten. Dazu hatten die Harzbewohner, an den Bergbau als Hauptnahrungszweig gewiesen, gewisse Privilegien, z. B. Steuerfreiheit, freien Holzbedarf und Kornlieferung zu festgestellten Preisen so erworben, daß daraus ein gemeinsames Familienverhältniß entsprungen war, worin sie ihren Chef, den Berghauptmann, als Vater und Regenten des Harzes betrachteten. Alle diese Interessen, die gleichsam zu Gefühlen ausgebildet worden waren, machten es sehr bedenklich, das bisher Bestandene, einer neuen Regierungstheorie zu gefallen, mit schonungsloser Faust anzutasten, oder gar gänzlich über den Haufen zu werfen. Und so ward für das Bestehen der Ruhe des Harzes, die eintretende Katastrophe wohl als eine glückliche zu betrachten.

Bodungen schwere Worte aussprach. Wie die Censur, sagte er, bislang geübt worden sei, dürfe es nicht bleiben. Ob etwas unmoralisch sei oder nicht, darum kümmere man sich wenig, sobald aber etwas politisch rieche, gleich werde es gestrichen. Also könne man wohl dem alten Spruche beistimmen: Dat veniam corvis, vexat censura columbas!

Hannovers Trennung von Großbritannien und deren nächste Folgen 1837.

König Wilhelm IV. war am 20sten Junius Morgens zwei Uhr gestorben, und da im Königreiche Hannover das salische Gesetz galt, so erstreckte sich die Herrschaft der Königin Victoria, nicht über Hannover, sondern Georg des dritten fünfter Sohn: der Herzog von Cumberland, Ernst August, trat nun als unabhängiger König die Regierung seines deutschen Königreichs an, obgleich er am 22sten Junius, dem dazu bevollmächtigten Grafen v. Schaftesbury, den Eid als britischer Pair geleistet hatte a).

Nach ein hundert drei und zwanzig Jahren ward Hannover wieder von Großbritannien getrennt. Ein neues Verhältniß begann also zwischen beiden Reichen, und es schien nun, als werde Deutschland durch die innere Verbindung eines Hauptgliedes seines nördlichen Staatenbundes, an Einigung und Stärke bedeutend gewinnen. Das Ansehen der Krone Englands

---

a) In England stritt man darüber, ob der König von Hannover britischer Pair bleiben könne. Der Standard sagte ja, und wies nach, daß in alten Zeiten die Könige von Schottland als englische Pairs im Parlament gesessen, daß noch im 17ten Jahrhunderte der König von Man, britischer Pair gewesen, und daß Georg I. kurz vor dem Tode der Königin Anna zum Pair ernannt worden sei. Das Morning Chronicle erklärte dagegen: wenn auch der König von Hannover britischer Pair bleibe, so könne er doch nicht als britischer Pair handeln, d. h. er könne und dürfe sich nicht mehr in Englands innere Angelegenheiten mischen. Auch sei Solches höchst gefährlich von wegen des Königs Großmeisterthum der Orangistenpartheri.

war bislang entscheidend genug gewesen, um englische und hannöversche Interessen als durch einander bedingt, erscheinen zu lassen. Gewiß war es auch für die englische Politik von großer Wichtigkeit, auf dem Festlande von Europa einen festen Fuß zu haben, worauf sie sich (besonders in Deutschland) stützen könnte. Eben deswegen erhielt das Kurfürstenthum Hannover in den großen Kämpfen, die es als Großbritanniens Anhängsel, mit Frankreich unter Ludwigs XV. und Napoleons Herrschaft zu bestehen hatte, gewichtigen Beistand von Großbritannien, dessen Politik nach Napoleons Besiegung, das Kurfürstenthum nicht nur in ein Königreich verwandelte, sondern dem neuen Königreiche auch einen bedeutenden Länderzuwachs durch Osnabrücks, Ostfrieslands, Hildesheims und des Eichsfelds Einverleibung, verschaffte.

Dafür verlangte jedoch Englands Politik, und wohl mit Recht, Hannovers festeres Anschließen an die Richtung wie an die merkantilen Grundsätze des Hauptreichs. Und eben daraus entsprang Hannovers Widerstreben, sich dem großen Handels- und Zollsysteme der benachbarten deutschen Staaten anzuschließen. Englands Merkantilpolitik konnte sich nämlich noch nicht daran gewöhnen, an die Stelle der bisher zerrissenen Interessen der deutschen Staaten, eine drohende Einigkeit derselben in Merkantil- und Zollangelegenheiten treten zu sehen. Einen Bund, welcher dem englischen Interesse feindselig entgegen handeln zu wollen Miene machte. Also ging Englands Bestreben dahin, durch Isolirung der Länder im deutschen Bunde, über welche England bislang eine Art von Vormundschaft übte, des drohenden deutschen Zollvereins Verbreitung, wenigstens zu hindern, bis sich etwa Gelegenheit fände, denselben zu paralysiren. Braunschweig mußte nothgedrungen dem mächtigen Zuge englischer Interessen folgen, und selbst Oldenburg sah sich durch seine eigenthümliche Lage genöthigt, in Braunschweigs Fußtapfen zu treten.

Jetzt schien jedoch die Zeit nahe zu sein, worin andere Ansichten vorherrschend werden würden in Hannover, indem sich die öffentliche Meinung auch dort dahin bereits ausgesprochen hatte: nicht mehr was mit den Verhältnissen zu England

verträglich, sondern was dem Lande selbst förderlich sei, müsse gesucht und behauptet werden. Ihre Hoffnung stützten nun die politischen Wetterverkündiger, theils auf den bekannten Widerwillen des Königs Ernst August gegen die mit den englischen Handelsmaximen neuerlich amalgamirte Reformpolitik, theils auf seine innig freundschaftliche Verbindung mit dem preußischen Hofe.

Vorerst wurden jedoch die hochfliegenden politisch-merkantilen Combinationen für Hannover, durch näherliegende und stärker andringende Ereignisse in den Hintergrund zurückgeschoben. Eine Art von Aengstlichkeit fand wegen des Königs politischer Ansichten schon vor seiner Ankunft in Hannover statt, und diese Aengstlichkeit ward keinesweges gemindert durch die Nachricht, daß der König vor seiner Abreise aus London, (die am 24. Junius erfolgte) im St. Jamespallaste einer zahlreichen Versammlung der Toriparthei beigewohnt habe. Ueberdem ließ sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Manches (besonders die Ausscheidung der Throndomäne nebst der veränderten Domänenverwaltung) ihm nicht genehm sein werde.

Am 28sten Junius 1837 erfolgte des Königs feierlicher Einzug in Hannover. Eine Anzahl Bürger zu Pferde begleitete den Wagen, und auf die Anrede des Stadtdirektors erwiederte der König: »Sie kennen meine Liebe zu diesem Lande und dieser Stadt, wo ich meine Jugend verlebte. — Ich werde den Hannoveranern ein gerechter und gnädiger König sein!!« Am Fürstenhofe wurde der König von seinem Bruder, dem Herzoge v. Cambridge, empfangen, und Abends war die Stadt festlich erleuchtet. Die Stände hatten beschlossen, dem König bei seiner Ankunft zu Hannover durch eine Deputation von sieben Mitgliedern aus jeder Kammer zu bewillkommnen; allein die Deputation ward nicht vorgelassen. Viel mehr erhielten schon am 29sten Junius die Stände ein Königl. Rescript, wodurch sie entlassen wurden.

Wenige Tage nachher verließ auch der bisherige Vicekönig, Herzog Adolphus von Cambridge, die Hauptstadt und das Land, nachdem er in einem herzlichen, vom 4ten Julius d. J. datirten Abschiedsbriefe, allen geliebten Einwohnern des

Königreichs Lebewohl gesagt und diesem Lebewohl die Versicherung beigefügt hatte: er trenne sich von ihnen mit der Hoffnung, daß sie seiner ferner mit Liebe gedenken würden.

Des Königs erste Regierungshandlung betraf die Ernennung des bisherigen Geheimenraths von Scheele zum Staats- und Kabinetsminister, welcher Ernennung das Entlassungsgesuch der Minister v. Alten und von der Wisch schnell folgte, wie auch das des M. v. Strahlenheim. Darauf ward den Mitgliedern des Guelphenordens bekannt gemacht, daß der König eine Veränderung in Beziehung auf die Ordensinsignien beliebt habe. Zu gleicher Zeit erhielt das Militair-Ordre, daß die Wachen fortan nur vor Königl. Personen ins Gewehr treten sollten.

Der König ernannte sich jetzt selbst zum Chef der Garden, übernahm auch in höchst eigener Person das Generalkommando der sehr belobten Armee, und ernannte den Generalmajor E. von Linsingen zu seinem Generaladjutanten, dem die Flügeladjutanten v. Hattorp, v. Hedemann, v. Ompteda und v. Alten untergeordnet wurden.

Bei dem Allen war nicht nur die Thätigkeit der Behörden und des Ministeriums, sondern auch die des Königs selbst fast unermüdet, wobei jedoch auffallend genug, der geheime Cabinetsrath Rose, der doch in den schwierigsten Zeiten, die Sache der Regierung in der zweiten Kammer siegreich vertreten hatte, nicht mit zu Rathe gezogen ward. Da nun auch der König zögerte, die feierliche Anerkennung des Grundgesetzes, welche doch verfassungsmäßig gleich beim Regierungsantritt erfolgen sollte, auszusprechen, so schwebte man zu Hannover in einer dumpfen Spannung, wobei alle rechtschaffenen Männer ihren Wunsch: daß der König wohlwollende, partheilose und umsichtige Rathgeber wählen möge, laut genug aussprachen. Es war ja auch nicht in Abrede zu stellen, daß die hannöversche Ständeversammlung in der öffentlichen Meinung tiefgesunken sei, wobei allerdings das Ministerium es gleichfalls versäumt hatte, diejenigen organischen Veränderungen, welche im Folge des Grundgesetzes nothwendig wurden, auf ein unerschütterliches Fundament zu basiren. Und diese Versäumniß ließ sich um so we-

niger rechtfertigen, da bekannt genug war, daß der Thronfolger Wilhelms IV. mit manchen Anordnungen seit 1833, keineswegs einverstanden sei, daß er sich oft genug darüber geäußert, auch durch Zuflüsterungen und Berichte, woran es die Opposition nicht hatte fehlen lassen, eine üble Meinung von dem bisherigen Zustande in Hannover erhalten habe.

Man mußte also vernünftiger Weise auf eine durchgreifende Reaktion von Seiten des neuen Königs, dessen energischer Charakter nicht zweifelhaft sein konnte, zwar gefaßt sein, dachte sich solche aber doch nicht so gewaltig und schonungslos, als sie mittelst des am 5ten Julius d. J. unterzeichneten und am Tage der feierlichen Beisetzung Wilhelms IV. zur Publizität gelangten Patents, beurkundet wurde.

Dieses Patent ist unleugbar die wichtigste Erscheinung in der Geschichte der neuern deutschen Verfassungen, denn der neue Monarch erklärte in jenem Patente kategorisch: daß er die von seinem Vorfahren und von den Ständen Hannovers beschworene Verfassung nicht anerkenne, weil viele Punkte des Staatsgrundgesetzes seinen, nur auf die Förderung des Wohls seiner getreuen Unterthanen gerichteten Wünschen, nicht entsprächen. Er erklärte ferner: daß er in dem ihn weder in formeller, noch in materieller Hinsicht bindenden Staatsgrundgesetze, gar keine hinreichende Gewähr für das daurende Glück seiner Unterthanen finden könne. Er versprach aber dabei, daß er der Frage: ob eine Abänderung oder Modifikation des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf die alte, vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestandene Verfassung zurückzuführen sei? die sorgfältigste Erwägung widmen lassen, und dann die allgemeinen Stände berufen werde, um ihnen seine Königliche Entschließung zu eröffnen. Dabei wurde noch bemerkt, daß Er, der König, von den auf das St. G. G. verpflichteten Ministern die Contrasignatur des gegenwärtigen Patents nicht verlangt, sondern das Patent nur von seinem Staats- und Cabinetsminister v. Scheele, welcher mit Weglassung der Verpflichtung [a]) auf

a) War denn aber der Geheimerath v. Scheele als lebenslängliches Mitglied der ersten Kammer, als Präsident des Obersteuerkollegiums

das fragliche Gesetz in Eid und Pflicht genommen worden sei, habe kontrasigniren lassen. Uebrigens sollte zwar bis zur weitern Königl. Verordnung im Königreiche Hannover Alles in dem bisherigen Gange verbleiben, jedoch die beregte Königl. Proklamation an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden und daselbst zwei Monate affigirt bleiben.

Die Ansichten über den wirklich unerwarteten Schlag waren in der Hauptstadt und im Lande sehr verschieden. Die Aengstlichsten fürchteten, daß die ganze Verfassung des Reichs vernichtet werden solle, daß wohl Aehnliches in andern deutschen Staaten geschehen werde, und daß damit bereits angekündigte hohe Versammlungen in Carlsbad u. s. f. wohl einen furchtbaren Zusammenhang haben möchten. Pfiffigere meinten, der wahre Grund des ominösen Patens sei in dem Widerwillen des Königs gegen das indiskrete Eingreifen der Stände in seine Berliner Schuldenverhältnisse zu suchen; wäre aber nur dieser Punkt beseitigt, so habe man für die hannöversche Verfassung nichts zu besorgen. Die Klügsten gaben ihre Meinung dahin ab, der König handle wirklich in der Ueberzeugung: daß ihn das Staatsgrundgesetz nicht binde, weil er als Agnat seine Zustimmung nicht gegeben habe [a]). Der König wolle also nur eine Probe machen, um die Stimmung des Landes zu erforschen.

Großen Theils herrschte wirklich unter dem Volke viel Indifferentismus hinsichtlich des Verfassungswesens und der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge. Es war

---

und als Großkreuz des Guelfenordens, nicht längst schon auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet worden, oder machte man bei ihm eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, oder anullirte seine neue Stellung als Staats- und Kabinetsminister, den früher geleisteten Eid? Wie möchten wohl diese natürlichen Fragen zu beantworten sein?

a) Andere Nachrichten aus Hannover, behaupten jedoch: das Ministerium habe auf Zustimmung des Herzogs von Cumberland als Thronfolgers gedrungen, und derselbe habe nach langer Zögerung, solche mit der Phrase: **I am satis fied in all and every point** gegeben. Eine von Herbert Taylor vidimirte Copie jenes Schreibens, befinde sich, hieß es, in Hannover. Inzwischen war freilich keine förmliche agnatische Accessionsurkunde ausgestellt worden. Susser und Cambridge hatten gar keine Einwendungen gemacht. Allg. Zeit. 1837. Beil. Nr. 213.

ja erſt in neuerer Zeit das Landvolk zur Theilnahme an der Landesvertretung und zu den Landtagsverhandlungen, zugelaſſen worden. Die ſeit vier Jahren in Wirkſamkeit getretene neue Staatsverfaſſung, hatte im Volksleben alſo noch keine Wurzel gefaßt. Auch hatte ſie aus dem ſehr einfachen Grunde, daß keine Minderung der öffentlichen Laſten, keine wirkliche Förderung materieller Intereſſen durch ſie bewirkt, vielmehr die Steuerlaſt ſeit 1833 noch vermehrt worden war, nicht populär werden können. Der große Haufen ſah alſo jeder Veränderung, die mit der Landeskonſtitution etwa vorgenommen werden ſollte, gewöhnlich mit Gleichgültigkeit entgegen, und hatte wahrlich nicht Luſt, für die Aufrechterhaltung des Staatsgrundgeſetzes etwas zu wagen oder gar Opfer zu bringen. Alſo konnten auch des Königs Rathgeber, wohl mit Recht auf die Paſſivität der Volksmaſſe rechnen, wenn dieſer Maſſe nur die lockende Ausſicht auf irgend eine Verbeſſerung ihres Zuſtandes eröffnet wurde. In dieſer Hinſicht war die Verſprechung eines Steuererlaſſes von 100,000 Thlrn. ſchon von Gewicht; jedoch nur ſo lange, als die Partition eines ſolchen Erlaſſes noch nicht dem Volke durch böswillige Rechenmeiſter klar gemacht worden war.

Nur unter den gebildeten höhern Ständen ward der wahre Werth der vom Könige Wilhelm IV. dem Lande ertheilten zeitgemäßen Verfaſſung, begriffen, obgleich ſie noch nicht die erwarteten Früchte getragen hatte. Die Verſtändigen fanden auch bald den Grund davon in dem noch unverändert gebliebenen koſtſpieligen Verwaltungsſyſteme, welches die ſtaatsbürgerliche Freiheit mannichfach durch Feſthaltung des Prinzips der Volksbevormundung, beeinträchtigte. Indeſſen fand doch in der Hauptſtadt kein Widerſtand gegen die Publikation des ſchreckenden Patents ſtatt, und manche Behörden folgten dem Beiſpiele, welches Hannover gab. Allein in den Fürſtenthümern Kalenberg und Grubenhagen, in Oſtfriesland und beſonders in Göttingen, von wo eine Profeſſorendeputation an den König geſendet wurde, ſtieß die amtliche Bekanntmachung des Patents, auf nicht leicht zu beſiegende Hinderniſſe.

Was nun alle gebildeten Staatsdiener und übrigen Bewohner des Königreichs Hannover erkannten, daß nämlich jenes Patent, nicht nur in der Geschichte ihres Vaterlandes, sondern auch in der Geschichte der innern Entwickelung des Rechtszustandes von ganz Deutschland, einen Wendepunkt bezeichne, der verhängnißvoll für die Gegenwart sei und noch verhängnißvoller für die Zukunft werden könne, das sprachen noch ungleich lauter und kräftiger, nicht nur die gelesensten Zeitblätter von Stuttgart, Nürnberg, Bamberg, Elberfeld, Kassel, Augsburg u. s. f. aus, sondern die Sache ward auch bald nachher in mehreren Ständeversammlungen tadelnd zur Sprache gebracht, und auf Remedur eines so gefährlichen Revolutionsstoffs gedrungen. Von allen deutschen Blättern wagten es nur das Journal de Frankfort und das Berliner politische Wochenblatt, die Aufhebung der hannöverschen Verfassung gut zu heißen, wobei sogar die Energie und männliche Offenheit gerühmt wurde, die es verschmähe, mit Staatspfiffigkeit die Hindernisse zu umgehen, und lieber gradenweges auf das Ziel hinsteure. Wie vertrug sich aber diese servile Lobpreisung mit dem Ausspruche eines deutschen Schriftstellers berühmt in staatsrechtlichen Materien, welcher ausdrücklich behauptete: daß der Nachfolger schuldig sei, alle diejenigen Verbindlichkeiten, die sein Vorgänger im Besitze der Landeshoheit als Regent eingegangen, anzuerkennen und zu erfüllen? a) Man kann wohl, ohne mißverstanden zu werden, hinzusetzen: die eigentliche Grundlage des monarchischen Prinzips sei ja die Stabilität. Was jenes Prinzip also in seine Gesetzgebung aufgenommen habe, müsse es festhalten und nicht dulden, daß die bestehenden Institutionen in Frage gestellt, oder auch nur gefährliche Zweifel erregt würden: ob die Staatseinrichtungen daurend seien wie die Monarchie, oder unsicher wie das Leben des einzelnen Monarchen. Das wahre monarchische Prinzip deute also an, daß jeder Regierungswechsel nur ein Personen- nicht ein Rechtswechsel sei, und daß

a) Der Minister v. Kamptz in seiner Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren §. 73.

der Nachfolger ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten habe, wie sein Vorgänger, in der Stunde vor dessen Hinscheiden. Der entgegengesetzte Grundsatz müsse geltend gemacht unsägliches Unheil anrichten, besonders wenn er von den Unterthanen in Anspruch genommen würde, oder wenn bei jedem Regierungswechsel Alles, was der Vorgänger gethan, so lange für nichtig erklärt werden sollte, bis die neue Regierung es geprüft und gut gefunden hätte.

Hören wir denn nur noch, um die Kontrovers zu Ende zu bringen, den großen deutschen und gewiß nicht revolutionairen Staatsrechtslehrer Moser. Er sagt im 4ten Bande seiner von der deutschen Reichsstände Landen handelnden Schrift: »Lassen die Regierungsnachfolger es sich gefallen und wohlschmecken, wenn ihr Vorfahr neue Anlagen aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat u. s. f., warum sollen sie nicht wiederum sichs auch gefallen lassen, wenn er etwas, allenfalls ohne Noth, weggegeben hat? Ja, sagt man, unter jenem profitirt und unter diesem leidet der Staat! Ja, großen Dank, der liebe Staat! Der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern für den ganzen Leib!

Aehnliche Gedanken mochten wahrscheinlich den König und dessen verantwortlichen Rathgeber einigermaßen über den eingeschlagenen Weg beunruhigt haben, und daher ward es, um eine Art von Beruhigung zu erlangen, für rathsam gehalten, eine Kommission anzuordnen, welche über die juristische Seite der Nichtanerkennung des Staatsgrundgesetzes, sich berathen und davon ihre gutachtliche Meinung dem Könige mittheilen sollte. Diese Kommission bestand aus vier Mitgliedern [a]), und der Minister von Scheele führte darin den Vorsitz. Auch ward der hochpolitische Mann mit zwei Stim-

---

a) Es waren lauter wegen ihrer Kenntnisse und ihres Charakters in hoher Achtung stehende Männer, nämlich der Graf Wedel, Kanzleidirektor der Justizkanzlei zu Osnabrück, der Oberjustizrath Jacobi und der Justizrath v. Bothmar.

men ausgestattet, um in jedem Falle ein günstiges Resultat zu erlangen. Dem Gerüchte zufolge, gaben freilich zwei Mitglieder der Kommission, ihrer Ueberzeugung gemäß, ihre Stimme dahin ab, daß sich die Nichtanerkennung des Staatsgrundgesetzes keinesweges juristisch vertheidigen lasse. Dennoch fiel mit drei Stimmen das Kommissionsgutachten bejahend und billigend für den Beschluß des Königs aus. Das Gerücht behauptete ferner, der König habe sich bei dem Gutachten noch nicht beruhigt, sondern sei entschlossen, noch einen bekannten Publizisten und Rechtsgelehrten, der Kommission beizuordnen, um den hochwichtigen Gegenstand von neuem in Berathung zu ziehen. Es ergab sich auch bald nachher, daß dem Kanzleidirektor Leist, die höchst intrikate Ausarbeitung eines Gutachtens über die im Sinne des Patents vom 5ten Julius vorzunehmenden Modifikationen des Staatsgrundgesetzes, übertragen worden sei. Unterdessen vermehrte sich von Tage zu Tage die Zahl der Bittschriften aus den verschiedenen Landestheilen unmittelbar an den König, welche sämmtlich darin übereinstimmten, daß sie um Aufrechthaltung des Grundgesetzes baten, und da man unter den zahlreichen Unterschriften, welche die Bittschriften trugen, viele von den Beamten bemerkte, so mußte der König dadurch doch wohl eine richtige Kenntniß von der im Lande bei der Mehrheit seiner Bewohner vorherrschenden Stimmung erhalten.

Diese kräftig genug dokumentirte Stimmung, hinderte jedoch keinesweges den, von treuer Ergebenheit und Ehrfurcht gegen des Königs Familie zeugenden Empfang der Königin und des Kronprinzen auf ihrer Reise von der Gränze des Landes bis zur Hauptstadt, an deren Aegidienthore der Magistrat mit dem Stadtdirektor, vor einer geschmackvoll errichteten Ehrenpforte die hohen Herrschaften empfing, die dann begleitet von einer uniformirten bürgerlichen Ehrengarde, unter Geschützdonner und Glockengeläut ihren feierlichen Einzug hielten. Im Schlosse zu Herrenhausen wurde die Königin nicht nur vom Hofstaate und den Ministern, sondern auch von der Großherzogin v. Mecklenburg-Strelitz und der Herzogin von Cambridge, welche bald nachher mit ihren Töchtern Han-

nover verließ, bewillkommnet. Die Stadt war festlich erleuchtet. Am folgenden Tage wohnten die Königl. Herrschaften dem Gottesdienste in der Neustädter Kirche bei, und nach Beendigung desselben war vor dem Könige große Parade.

Beide Majestäten suchten sich durch einfach populäres Wesen bei allen Bürgerklassen beliebt zu machen. Der König besuchte das Schützenfest, und that selbst einen Schuß nach der Scheibe. Auf den Straßen unterredete er sich gern mit einfachen Bürgersleuten. Es konnte also nicht fehlen, daß in einem Lande, wo bislang eine adelstolze Aristokratie, den untern Ständen herrisch imponirt hatte, eine solche Königl. Popularität viele Herzen gewann, und zwar um so mehr, da es bald bekannt wurde, daß manche bei Hofe seit alter Zeit gebräuchliche Sinekure, abgeschafft, der Hofadel in enge Schranken zurückgewiesen und das Anhäufen mehrerer Aemter in einer Person abgestellt sei. Jeder Hofdiener mußte nun mehr auf seinen Posten, der höchsten Befehle stets gewärtig sein, und der König bewies thatkräftig, daß er keinesweges gewillt sei, wie sein Bruder Cambridge, eine stolze Oligarchie neben sich aufkommen zu lassen. Durch die Gelangung des Herzogs von Cumberland zum hannöverschen Throne, ward demnach ein Theil der hohen hannöverschen Hof- und Staatsbeamten aus seiner bequemen Ruhe und Gemächlichkeit aufgestört, während ein anderer Theil darüber sich ärgerte, daß sein bisher unbestrittener Einfluß in Regierungssachen aufhören sollte. Bei allen diesen Leuten war also des Königs Wesen und Handeln gar nicht beliebt, sondern vom Beliebtsein des Königs fand man nur bei einem großen Theile der Bürgerschaft Hannovers und bei den Bewohnern des platten Landes unweit der Hauptstadt, untrügliche Beweise. Ein ähnliches Verhältniß fand statt im Kreise des persönlichen Dünkels und Hochmuths vieler hochgestellten und an ein sehr comfortables Leben gewöhnten Beamten, indem sie mit Widerwillen und Entsetzen das Ende ihres zuträglichen Schlendrians herannahen sahen.

Von solchen Leuten ging meistens das misbilligende Geschrei aus: das hannöversche Militair solle seine rothe Uniform mit

der blauen preußischen vertauschen, da doch der rothe Rock, seit länger als hundert Jahren die Hannoveraner in Sieg und Niederlage begleitet habe! Eben so wenig waren sie mit der vom Kriegsminister v. Alten contrasignirten Verordnung vom 19ten Julius d. J. (welche die Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften des Offizierspensionsreglements vom 22. Febr. 1831 enthielt), zufrieden. Denn da nun der Pensionssatz vom Lieutenant bis zum Obristen bedeutend erhöhet worden war, so brachten jene Tadler in Erinnerung, daß der ordentliche Militairetat, mit Einschluß der Ausgaben für Verpflegung der Truppen während der Exerzierzeit, sich jetzt schon auf 1 Mill. 943,177 Thlr. alljährlich belaufe. Warum denn, fragten sie, nun dem Lande durch Erhöhung der Offizierpensionen noch eine größere Last aufgebürdet werden solle?

Unterdessen war für den Minister von Scheele, dem wahren Urheber des Patents vom 5ten Julius, ein scheinbar glückliches Ereigniß eingetreten, welches leider aus der, durch das Staatsgrundgesetz keinesweges beseitigten Isolirung der verschiedenen Provinzen und ihrer Provinzialstände entsprang. Noch zeigte sich nämlich der Provinzial- und Lokalgeist im Königreiche Hannover weit mächtiger, als die Anhänglichkeit an das Ganze des Staats. Anregung und Hebung des gemeinsamen Sinnes oder der Anhänglichkeit an das Ganze, war noch keinesweges in dem Maaße gesteigert worden, daß nicht in der jetzigen Krisis die separaten Provinzial- und Ortsinteressen sich ungleich höher als die allgemeinen Landesinteressen gestellt hätten. Ueberdem war das gegebene Versprechen: die Provinziallandschaften oder Stände möglichst bald zu ihrer Zufriedenheit zu organisiren, in dem Gewirre langgezogener Debatten der allgemeinen Ständeversammlung vergessen, auch von dem Staatsministerium keinesweges kräftig betrieben worden. Also schien jetzt Vielen der günstige Zeitpunkt eingetreten zu sein, wo die provinziellen Bedürfnisse und Anforderungen kräftig zur Sprache gebracht werden könnten. Daher auch fast alle Provinzialstände, bei welchen die Ritterschaft die Hauptstimme führte, dem Könige in unterthänigsten Gratula-

tionsaddreſſen ihre Unzufriedenheit mit dem Staatsgrundgeſetze zu erkennen gaben, und um Wiedereinſetzung in ihre alten Rechte baten. Doch bei der Osnabrückſchen Landſchaft, wo Stüves Intelligenz und Patriotismus noch prädominirten, ſchlug die pfiffige Inſinnuation fehl; und ſo ward in der Osnabrücker Addreſſe das Staatsgrundgeſetz als das ſchönſte Denkmal Wilhelms IV. dargeſtellt.

Nicht unerwähnt darf die Zeitgeſchichte einen Vorfall laſſen, der ſich gerade um dieſelbe Zeit (als die bemerkten Provinzialaddreſſen beim Miniſter von Scheele einliefen) im britiſchen Parlamente zutrug. Obriſt Peyronnet Thompſon machte im Hauſe der Gemeinen, nachdem er die Lage der Dinge in Hannover kurz dargeſtellt, die Motion: daß unter den jetzigen Umſtänden der Krone Großbritanniens, kein ausländiſcher Prinz oder Potentat, irgend eine Gewalt, Hoheit, Autorität oder Erbfolgeberechtigung innerhalb der großbritanniſchen Reiche beſitzen ſolle, und daß daher das Thronfolgerecht, auf den Fall des Ablebens der Königin Victoria ohne Leibeserben, mit Ausſchließung des jetzigen Königs von Hannover, auf den Prinzen Georg von Cumberland und deſſen Leibeserben zu übertragen ſei. Rauſchender Beifall folgte der ſeltſamen Motion und bewies zur Genüge, daß ſelbſt im Parlamente die Zahl der Gegner Ernſt Auguſts nicht gering ſei.

Allein auch der Gegenſatz jener gehäſſigen Stimmung in England, darf nicht verſchwiegen werden. Auf einem für ſchweres Geld gemietheten Dampfſchiffe, fuhren der Dubliner Scheriff Bryan und der Aldermann Drummond, bekannte Orangiſten, zum europäiſchen Feſtlande hinüber, um dem Könige von Hannover, ihrem geweſenen Großmeiſter, eine von der Dubliner Corporation votirte Gratulationsaddreſſe perſönlich zu überreichen. Sie kamen am 12ten Septbr. d. J. nach Hannover und überreichten dem Könige, in Gegenwart der Miniſter v. Alten, v. Schulte und v. Scheele, das merkwürdige, vom Lordmayor, von den Scheriffs, den Rathsherren und vielen Bürgern Dublins unterzeichnete Aktenſtück, worin beſonders lobend der kraftvollen Vertheidigung der alten loya-

len und protestantischen Institutionen erwähnt, auch dabei die Hoffnung ausgesprochen wurde: daß der König auf dem erhabenen Posten, zu welchem ihn die Vorsehung berufen, dieselbe Kraft zum Wohle seiner Unterthanen üben werde. Die Antwort des Königs entsprach dem Inhalte der Addresse und schloß mit der Phrase: »Seien Sie versichert, daß die veränderte Lage meiner äußern Verhältnisse, mein Herz nicht verändert hat!«

Während die Orangisten in Irlands Hauptstadt und die Ultratorys in England ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an die Person, wie an die Grundsätze ihres vormaligen Chefs zur Genüge dokumentirten, rührte zum gehofften Umsturze der neuen Regierung Hannovers, das toll gewordene junge Deutschland, seine lahm gewordenen Schwingen auf eine Weise, welche in den Augen jedes Verständigen eben so lächerlich als verbrecherisch erscheinen mußte. Es gelangten nämlich in versiegelten Briefumschlägen, unter den Postzeichen von Basel, von Luzern, von Zürich und von Lörrach im Badischen, gedruckte Aufruhrproklamationen nach Hildesheim, nach Celle, nach Osnabrück, nach Herzberg am Harz, nach Quackenbrück und nach Wittmund in Ostfriesland. Die Briefumschläge waren vom 3ten bis 8ten August datirt, und an ruhige wohldenkende Handels- oder Gewerbsleute gerichtet, welche unverzüglich die elenden Wische den Händen der Behörden übergaben. Das hannöversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ersuchte zwar die Schweizer Behörden um Nachforschungen und Untersuchungen in Betreff der Verfasser jener Proklamationen; allein alle Nachforschungen in der Schweiz blieben eben so erfolglos, als jene tollen Aufhetzungen zur Rebellion, auch nicht die mindeste Wirkung, ja nicht einmal irgend einen Anklang im Königreiche Hannover zeigten oder fanden.

Vorjetzt, im August und vom Anfange bis zur Mitte, ja bis zum Ende Septembers, konnte jene klägliche Neuigkeit um so weniger Stoff zum politischen Raisonnement in Gesellschaftszirkeln darbieten, da die Vorbereitungen zur Säkularfeier der Universität Göttingen, dann die verschiedenen

Berichte über den Pomp und den Hergang der Feier selbst, die Conversation in fast allen gebildeten Gesellschaften genugsam beschäftigten. Allgemein gebilligt wurde die Nachgiebigkeit rücksichtlich der Wünsche der Studenten, bei den Festzügen nach einer selbstgewählten Ordnung und nach Landsmannschaften mit Fahnen zu erscheinen, um so sich von der Bibliothek nach der Aula zu bewegen. Auch in Uniform zu erscheinen ward ihnen gestattet, wobei man von Seiten der zur Feier des Jubiläums niedergesetzten Kommission hoffte, daß nichts Verbotenes erscheinen werde. Schon am 15ten und 16ten Septbr. fand in Göttingen ein dichtes Menschengedränge statt. Da sah man Erkennungsscenen auf offener Straße, herzliche Umarmungen alter langgetrennter Freunde, Neugierige, Schauende und Beschauete, heranwachsende jugendliche Talente und manche hochberühmte Veteranen der Wissenschaft. Am festlichsten bewillkommnet wurde jedoch Alexander v. Humboldt, der hochgefeierte, rüstige und frische Greis, dessen thätige Vermittelung so manches Jünglings Strafe gemildert hatte.

Eine ausführliche Beschreibung des schönen Festes findet man in dem von der Allgemeinen Zeitung [a]) gelieferten Tagebuche der Säkularfeier der Georgia Augusta zu Göttingen, auch noch in manchen andern Zeitblättern manche interessante Notizen, worauf der Verfasser dieser Zeitgeschichte verweisen muß, um Raum für die Darstellung politisch-historisch noch merkwürdigerer Zeitereignisse zu gewinnen. Man hatte zu dem Feste, den König von Hannover und den König von Baiern erwartet. Aber nur der Erstere erschien. Er sah auf der Weender Straße im Hause des Buchhändler Ruprecht, den feierlichen Zug mit an, wohnte dann in der Johanniskirche dem festlichen Gottesdienste bei, war darauf bei der Enthüllung des eisernen Standbildes König Wilhelms IV. gegenwärtig, beehrte auch mit seiner Gegenwart die im Saale der Universitätsbibliothek bereitete Mittagstafel, wobei er versicherte, der Georgia Augusta, deren Ver-

a) Von Nr. 468 der außerordentlichen Beilagen zur Allg. Zeitg. 1837 an durch mehrere Nummern.

dienſte ihm nicht unbekannt, ein wohlwollender, thätiger Beſchützer ſein zu wollen, und kehrte dann ſpät Abends am 17ten September nach Weende zurück, von wo Se. Majeſtät ſich zur Jagd nach Rothenkirchen verfügte.

Ein ausgezeichneter Kreis von Notabilitäten der Wiſſenſchaft verherrlichte den Glanz des ſeltenen Feſtes. Aus Leipzig waren erſchienen Weber und Wachsmuth, aus Berlin Link und Bachmann, aus Bonn Welker, von den bairiſchen Univerſitäten Thierſch, Siebold, Philipps und Schmindlin, aus Halle Wegſcheider, aus Tübingen Poppe und Reyſcher, aus Jena Martin, aus Dorpat Morgenſtern, aus Kiel Hegewiſch und aus Roſtock Elvers. Dazu ſah man noch manchen ausgezeichneten Gelehrten aus dem Braunſchweigiſchen, aus Straßburg und der Schweiz. Auch fehlte der berühmte Freiherr v. Gagern nicht. Von der Königl. Societät der Wiſſenſchaften wurden die Profeſſoren Wöhler und Berthold zu ordentlichen, der ſächſiſche Miniſter v. Lindenau und der Oberamtmann von Wedekind zu Lüneburg aber, zu Ehrenmitgliedern aufgenommen. Gauß, Heeren und Blumenbach hatten früher ſchon vom Könige der Franzoſen den Orden der Ehrenlegion erhalten.

Die meiſten Stimmen ſprachen ſich nun dahin aus: das Feſt ſei glänzend und großartig auch durch den Aufwand königlich geweſen. Denn es hatte ja der verewigte König Wilhelm IV. nach ſeinem Teſtamente, aus ſeinem Privatvermögen wirklich dazu 2000 Pfd. Sterling angewieſen. Man konnte die Göttinger Feier auch wohl mit Recht ein Nationalfeſt der Deutſchen nennen. Denn es waren an 3000 Individuen aus allen Gauen des gemeinſamen Vaterlandes dabei erſchienen, und zwar faſt lauter Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung, die ſich doch als Glieder einer Nation zu einem großen allgemeinen Intereſſe vereint, erkannten und fühlten.

Allein wie überhaupt in irdiſchen Dingen, ſo wechſelten auch in und gleich nach jenen feſtlichen Tagen in Göttingen Trauer mit Freude. Noch während der Feier verſchied des

ehrwürdigen Blumenbachs Gattin, des berühmten Heyne Schweſter. Ihr folgte ſchnell der Hofrath Ludolph Diſſen, einer der größten Philologen und Kenner des Alterthums. Dem folgte bald nach der Säkularfeier, der Hofrath Fr. Ludwig Göſchen, nachdem er kurz vorher die juriſtiſchen Promotionen noch vollzogen hatte.

Erſchütternder als dieſe ſo ſchnell auf einander folgenden Todesfälle war aber doch die Antwort, welche am 20ſten Septbr. d. J. aus dem Juſtizminiſterium auf die rührende und eindringliche Bitte der Göttinger Bürgerſchaft a) um Begnadigung der Celler Gefangenen erfolgte. »In den Händen Sr. Majeſtät,« lautete die eindringliche Stelle der Petition, »ruht das hehre, das herrliche, dem göttlichen Erbarmen verwandte Recht der Begnadigung. Se. Majeſtät können zum Antritte der hohen Regierung, von dieſer Macht keinen ſchönern, glänzendern Gebrauch machen, als Diejenigen zu begnadigen, für welche wir flehen. Wir wiſſen, ihr Verbrechen iſt groß, groß iſt aber auch das erbarmende gnädige Herz Sr. Majeſtät. Es mißt nicht nach dem Maaßſtabe des ſtrengen Rechts, ſondern nach göttlicher Billigkeit und Erbarmung. Thränen des Danks aus den Augen vieler unmündigen Kinder, die nach ſieben Jahren ihren Vätern die Arme wieder zum erſtenmale entgegenſtrecken könnten, Thränen der Freude liebender Weiber, Laute des Danks von den Bürgern einer Sr. Majeſtät ergebenen Stadt, Dank und Anerkennung des ganzen Landes, ja ganz Deutſchlands, das mit Theilnahme zu den Gefängniſſen der Unglücklichen hinblickt, werden Sr. Majeſtät lohnen!«

Und wie lautete nun die Antwort? »Auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs!, wird denjenigen Bürgern der Stadt Göttingen, welche Allerhöchſtdemſelben am 16ten Septbr. eine Bittſchrift um Niederſchlagung des gegen die Urheber und Theilnehmer des im Januar 1831 in Göttingen ausgebrochenen Aufruhrs, jetzt in zweiter Inſtanz anhängigen

a) Die Bittſchrift hatten ſämmtliche Bürgervorſteher, überhaupt 224 der angeſehenſten Bürger, doch nicht der Göttinger Magiſtrat unterſchrieben.

Kriminalprozesses überreicht haben, hiedurch eröffnet: daß Se. Majestät dem Gesuche zu willfahren sich nicht haben bewogen finden können.« Für den Justizminister. E. Werthof.

Ende Septembers hatte der Kanzleidirektor zu Stade, ehemaliger westfälischer Staatsrath, v. Leist, das ihm vom Könige unmittelbar übertragene Gutachten über die Verfassungsangelegenheiten, dem Monarchen überreicht. Wie dasselbe ausgefallen sein möchte, glaubte man schon früher errathen zu haben, weil man wußte, daß Leist, als Genosse der Schicksale des neuen Ministers, dessen politischen Ansichten unbedingt huldige. Auch sollte der König selbst sich über Leist dahin geäußert haben: »Er habe in ihm einen fähigen, erfahrenen Mann kennen gelernt, der denke, wie er.«

Unterdessen war das Ministerium, obgleich es nach Erlassung des Patents vom 5ten Julius seine Entlassung angeboten, dennoch im Amte geblieben, aus Besorgniß, daß Land und Thron in die Hände einer kühn vorschreitenden Reaktion fallen würden. Die meisten Behörden hatten die Bekanntmachung des Patents unterlassen. In Celle war es von dem Oberappellationsgerichte, einfach zu den Akten gelegt worden. In Göttingen ließ es die Universität, nach dem Beschlusse des Senats, nicht als Patent anschlagen. Auch erklärte die dortige Justizkanzlei unumwunden, das Grundgesetz sei noch gültig.

Das Land blieb mittlerweile ruhig, theils aus Gleichgültigkeit, theils aus Ueberzeugung der Verständigen, daß die Regierung auf einem andern als dem gesetzlichen Wege nicht vorwärts kommen könne. Ueberdem hatte sich die öffentliche Stimme von Deutschland in Zeitungen, Broschüren und Ständeversammlungen schon mißbilligend genug über das in Hannover stattgefundene Verfahren ausgesprochen, und dieses Verfahren hatte auch bei denjenigen Höfen und Staatsmännern, auf deren Zustimmung man wohl gerechnet haben mochte, keinesweges unbedingten Beifall gefunden.

Hier schien nun, um aus dem Gedränge zu kommen, das letzte Hülfsmittel, in einem entscheidenden Schritte von Seiten des Königs zu liegen, dem denn auch vorgespiegelt worden war, das Grundgesetz sei gegen ihn persönlich gerichtet, als wolle man ihn zwingen, die Grundsätze, welche ihn sein Lebelang geleitet, zu Gunsten einer starrköpfigen Oppositionspartei aufzugeben, und so eines souverainen Herrschers unwürdig zu handeln.

War aber diese Ansicht bei dem thatkräftigen und charakterfesten Fürsten vorherrschend geworden, so mußte wohl ein entscheidender coup d'état über kurz oder lang vom Könige ausgehend, erfolgen. An Zuhetzern fehlte es in solcher Stimmung keineswegs. Forderte doch das zu Hallers Fahne sich bekennende neueste Berliner politische Wochenblatt, nicht nur eine unbedingte Verwerfung des Grundgesetzes, sondern sogar eine Beseitigung der Stände, wie sie das Gesetz von 1819 angeordnet hatte. Ein Verfahren, woraus nothwendig ein Zurückgehen auf die uralte Verfassung des Landes, d. h. auf Provinzialstände, folgen mußte.

Erfahrene Wetterbeobachter merkten nun wohl, aus welchem Loche der Wind bald scharf genug blasen würde, und eilten deswegen, dem Wetter auszuweichen. Der Minister v. Ompteda bat also um seine Entlassung wegen geschwächter Gesundheit, und sie wurde ihm mit Pension gewährt. Der Archivrath Pertz trat von der Redaktion der hannöverschen Zeitung, die bisher ohne Censur erschienen war, zurück, worauf alsobald ein gehörig instruirter Censor bestellt wurde.

Solche Prodigien täuschten nicht, denn der Hauptschlag erfolgte am 1sten November d. J. 1837, gleichend einem Orkane, der den Stamm der bisherigen Verfassung des Königreichs, mit den Wurzeln ausreißen und umwerfen sollte. Das Königliche Patent vom benannten Tage erklärte nämlich kategorisch: der König könne das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 nicht als ein ihn verbindendes Gesetz betrachten, weil es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden sei. Ein solches hochwichtiges Werk habe nur, wie Stände und Regierung gegenseitig anerkannt, durch einhelliges Zusam-

menwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden können Nun sei aber der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung, auf mehrfache Weise verletzt worden, indem mehrere, von der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf das neue Grundgesetz gemachten Anträge, die Genehmigung der Königl. Regierung nicht erhalten hätten, und doch sei das neue G. G. nur mit den von der Regierung für nützlich gehaltenen Abänderungen, ohne Beistimmung der Stände, publizirt worden. Es habe also kein einhelliges Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände, hinsichtlich der in dem Grundgesetze enthaltenen Bestimmungen, wodurch die in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom J. 1819 aufgehoben werde, statt gefunden, und dies sei eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Artikels 56 der Wiener Schlußakte vom Jahre 1820. Ueberdem enthalte das fragliche Grundgesetz mehrere Vorschriften und Bestimmungen, welche nicht nur die agnatischen Rechte des jetzt regierenden Königs kränkten, sondern auch seine Regierungsrechte wesentlich verletzten. Dieser dem besagten Grundgesetze anklebende Fehler der Ungültigkeit, sei auch keinesweges durch eine von Seiten des jetzt regierenden Königs erfolgte Anerkennung gehoben worden.

»Da wir nun,« hieß es weiter, »das Grundgesetz als für uns verbindlich nicht betrachten, so können wir auch mit den durch jenes Gesetz hervorgerufenen Ständen, über eine von neuem zu errichtende Verfassungsurkunde auf keine Weise unterhandeln.« Die am 29sten Junius d. J. vertagte Ständeversammlung war daher aufgelöset und daraus folgte, daß die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes für gänzlich erloschen erklärt wurde. Indessen sollten alle Gesetze und Verordnungen, bis deren Aufhebung auf gesetzlichem Wege erfolgte, in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben, auch der Gang der Landesverwaltung unverändert fortgesetzt werden. Darauf folgte die Entbindung sämmtlicher Staatsdiener von ihrem dem Grundgesetze geleisteten Diensteide, nebst dem Versprechen des Königs: die allgemeinen Stände von 1819 unverzüglich zusammenberufen zu wollen, um ihnen die Königlichen Anträge mitzu-

theilen, welche auf drei Hauptpunkte hinausliefen a), und wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß der König gar nicht beabsichtige, die Lasten seiner geliebten Unterthanen zu vermehren.

Um diese Königl. Verheißung sofort zu bethätigen, sollten vom 1sten Julius 1838 an zu rechnen, jährlich 100,000 Thaler an der Personal- und Gewerbesteuer erlassen werden. Den Schluß des merkwürdigen Patents, dessen wesentlicher Inhalt hier mitgetheilt worden ist, machten Danksagungen für die von den getreuen Unterthanen erhaltenen vielfachen Beweise von Zuneigung und Treue, welche des Königs Herz so tief gerührt hätten, daß Er, von den Gefühlen eines Vaters für seine Kinder jetzt beherrscht, den unwandelbaren Entschluß gefaßt habe: Alles zu thun, was die Landesverfassung auf eine solche Art begründen könne, daß das ursprüngliche Zutrauen zwischen dem Regenten und seinem Volke so bewahrt und befestigt werde, daß Uebelgesinnte es nie wieder zu erschüttern vermöchten.

Es ist bemerkenswerth, daß gerade auch vom 1sten November d. J. an die Garnison Hannovers bedeutend verstärkt wurde, indem von acht auswärts garnisonirenden Bataillons, Detaschements, deren jedes außer den Offizieren 25 Mann stark war, nach Hannover gezogen wurden. Je zwei dieser Detaschements wurden zu einer Kompagnie vereinigt, und vier solcher Kompagnien, den beiden Gardebataillons attachirt. Bald nachher empfing der König in feierlicher Audienz die Deputationen der Provinziallandschaften, die denn auch, hochgeehrt, im Schlosse zu der Königlichen Tafel eingeladen wurden.

Niemand rührte sich in Hannover unter solchen Auspi-

---

a) Da es bei dem ersten Hauptpunkte hauptsächlich auf Wiederherstellung der alten Domainenverwaltung und Verwendung abgesehen war, so wollen wir folgende Notizen aus Ubbelohes Schrift über die Finanzen des Königreichs Hannover in Erinnerung bringen. Die Einnahme von den Domainen belief sich auf 2 Mill. 377,000 Thlr. Die Administrationskosten nahmen aber davon 682,360 Thlr. weg. Von der reinen noch 1 Mill. 694,610 Thlr. betragenden Einnahme erhielt die Krondotation 500,000 Thaler, das Uebrige floß in die Staatskasse. Der Herzog v. Cambridge verzichtete aber auf seinen, 150,000 Thlr. betragenden Antheil.

zien, als bekannt ward, Se. Majestät habe durch ein vom 31sten Oktober d. J. das Kabinetsministerium aufgehoben und die Minister v. Strahlenheim, v. Alten, v. Schulte und v. d. Wisch in ihrer Eigenschaft als Kabinetsminister entlassen. Noch durchgreifender war die vom 14ten November d. J. datirte, die neue Organisation des Königl. Kabinets und der Departementsministerien betreffende Verordnung. Zufolge derselben war der Staats- und Kabinetsminister von Scheele des Königs einziger Rath im Kabinete. Ihm allein war, mit Ausnahme der Militair- und Justizsachen, über die an das Kabinet gehörenden Gegenstände der erforderliche Vortrag aufgetragen. Er war bevollmächtigt, von den verschiedenen Ministerialdepartements die ihm zu seinen Vorträgen nöthigen Akten einzufordern. Auch konnte er die von den Ministerialdepartements getroffenen Maaßregeln und Anordnungen suspendiren, bis zur Einholung des Königl. Befehls. Alle Behörden waren verpflichtet, die Anordnungen des Kabinetsministers unweigerlich zu befolgen, wie denn auch alle an das Königl. Kabinet eingehende Schreiben dem Kabinetsminister zur Selbsteröffnung übergeben werden mußten. Ihm ward ferner das Landesarchiv untergeordnet. Er allein besorgte die Angelegenheiten, des Königl. Hauses, wie auch die auswärtigen Angelegenheiten und er allein besorgte fortan die Angelegenheiten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinziallandschaften.

Was die übrige Verwaltungsorganisation anbetraf, so sollten fortan die Landdrosteien zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören. Die Oberaufsicht über die Gesetzsammlungskommission und die Königl. Bibliothek in Hannover, ward dem Ministerialdepartement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zugeschoben. Alle Ministerialdepartements sollten die ihnen anvertrauete Verwaltung unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König führen. Alle aus den Ministerialdepartements erfolgenden Ausfertigungen sollten allein von dem betreffenden Departementsminister, der dem Könige dafür verantwortlich blieb, unterzeichnet werden. Auf ihre an den König zu richtenden Berichte, sollte der

Königl. Befehl durch den Kabinetsminister erfolgen. Die übrigen Abschnitte der merkwürdigen Verordnung zählten die an das Kabinet gehörenden Gegenstände auf und rubrizirten die dem Könige allein zuständigen Ernennungen, Urtheilsbestätigungen, Begnadigungen, Standeserhöhungen u. s. f. Kurz, jenes Dokument stellte die durchgreifendste, absolut-monarchische Reform des bisherigen im Königreiche Hannover gültig gewesenen Regiments dar. Von den Ständen verantwortlichen Ministern war gar nicht mehr die Rede, und von verfassungsmäßiger Beschränkung absoluter Willkühr eben so wenig. Ueberdem konnte in keinem deutschen Bundesstaate eine solche Ministerialmacht nachgewiesen werden, als fortan in Hannover wirksam sein konnte.

Es konnte daher nicht fehlen, daß nun die verschiedenartigsten Urtheile über des so hoch gestellten Ministers Charakter und Lebensverhältnisse in Umlauf kamen. Inzwischen blieb es (auch wohl für den König von Hannover) doch ein Glanzpunkt im Leben des Herrn v. Scheele, daß er um seiner furchtlosen patriotischen Gesinnungen willen, nicht blos bei dem ehemaligen König von Westfalen in Ungnade gefallen, sondern sogar auf Napoleons Befehl, nächtlicher Weise von Gendarmen verhaftet und nach der Citadelle von Wesel, später nach Paris in Verwahrsam gebracht worden war.

Zugleich mit dem Organisationspatente vom 14ten November, wär eine den Huldigungs- und Diensteid betreffende Verordnung erschienen, nebst Eidformulare, dessen sich alle Behörden des Königreichs bedienen sollten. »Nachdem wir,« hieß es in der fraglichen Verordnung, »erklärt haben, daß die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26sten Septbr. 1833, erloschen sei, so haben sämmtliche Behörden, wie dieses sich ohnehin von selbst versteht, die abzuleistenden Diensteide auf keine Weise auf gedachtes Staatsgrundgesetz auszudehnen. Unleugbar gab dieser Befehl mit Veranlassung, daß die Wirrnisse und Controversen über die hannöverschen Zustände sich von Tagen zu Tagen vermehrten, und daß nun mehr auch die Frage eifrig besprochen wurde: auf welche Art an

den Bundestag eine Klage über die Verfassungsverletzung gebracht werden könne? Die meisten Stimmen der Rechtsverständigen erklärten sich dahin, daß selbst nach dem 55sten Artikel der Wienerschlußakte, eine solche Beschwerde allerdings stattfinden, auch die Bundesversammlung solche keinesweges unbedingt abweisen könne. Nun lag es freilich in der Absicht des Königs und seines Kabinetsministers, daß, wer den verlangten Eid bis zum 14ten Decbr. d. J. nicht geleistet, dadurch seine Entlassung vom Staatsdienste gefordert habe. Auch beschränkte sich dies keinesweges auf die Civilstaatsdiener, sondern auch von den Advokaten, welche sonst niemals bei einem Regierungswechsel den Huldigungseid geleistet hatten, ward der Huldigungseid nach neuester Form gefordert. Ja sogar die Konsistorien und Superintendenten wurden angewiesen, die Unterschrift des fraglichen Huldigungsreverses, von allen Predigern, Küstern, Organisten und sonstigen Kirchen- und Schuldienern einzufordern.

Nun forderten nicht nur der Staatsminister v. Alten und der Landdrost von Osnabrück, v. Bar, wie der von Lüneburg kategorisch ihre Entlassung aus Königl. Diensten, sondern viele Beamten weigerten sich entweder geradezu den Huldigungsrevers auszustellen, oder sie thaten es doch mit dem Vorbehalt ihres auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eides.

Die merkwürdigste Katastrophe trat jedoch ein, als das Wahlkollegium der Universität und der Stadt Göttingen, wie der Osnabrücker Magistrat sich äußerten, daß die Aufhebung des Grundgesetzes, mit ihrem Gewissen nicht übereinstimme. In Göttingen hatten nämlich am 18ten November d. J. die sieben in der literarischen Welt hochberühmten Professoren: Dahlmann, Wilhelm Grimm, Jakob Grimm, Ewald, Weber, Gervinus und Albrecht dem Universitätskuratorium, eine von ihnen unterzeichnete Erklärung überreicht, worin sie mit klaren Worten erklärten, daß sie, bei aller schuldigen Ehrfurcht vor dem Königlichen Worte, sich nicht in ihrem Gewissen überzeugen könnten, daß das Staatsgrundgesetz rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei, weil der höchstselige König nicht den ganzen Inhalt desselben auf

Vertrag gegründet, sondern bei seiner Verkündigung einige Anträge der allgemeinen Ständeversammlung ungenehmigt gelassen, oder auch einige Abänderungen hinzugefügt habe, ohne daß diese zuvor den Ständen mitgetheilt und von ihnen genehmigt worden wären. »Denn,« sagten sie, »dieser Vorwurf der Ungültigkeit, würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet werde, denn doch immer nur diese einzelnen Punkte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingten, treffen, keineswegeſ das ganze Staatsgrundgesetz. Daß aber eine jede Veränderung in der Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sei, würde nicht ohne die größte Gefährdung der Königl. Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die den St. G. zur Last gelegte Verletzung wesentlicher Königl. Rechte betreffe, so sei das zwar die schwerste, aber doch gänzlich unentwickelt gebliebene Anklage, und es könne darauf nur erwiedert werden: daß die deutsche Bundesversammlung keine Rüge der Art jemals ausgesprochen, daß vielmehr das hannöversche Staatsgrundgesetz in ganz Deutschland das Lob weiser Mäßigung gefunden habe.«

Die Männer erklärten dann zum Schlusse, daß es ihre unabweisbare Pflicht sei und bleibe, offen zu erklären: daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müßten und daß sie auch eine Ständeversammlung, die in Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentrete, nicht als rechtmäßig bestehend anerkennen könnten. Uebrigens beruhe auch das ganze Gelingen ihrer Lehrerwirksamkeit nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehren, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie also vor der studirenden Jugend als Männer erschienen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel trieben, werde der Segen ihrer Wirksamkeit vernichtet sein! Und was würde dem Könige der Eid ihrer Treue und Huldigung noch werth sein, wenn dieser Eid von ihnen als von solchen Leuten ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt hätten?!

Diese freimüthig offene Erklärung von Männern, deren

ausgezeichnet hohe wissenschaftliche Bildung und deren eben so rechtlicher, als von allen revolutionairen Ideen weit entfernter Gesinnung, fast allgemeiner Beifall bisher gezollt worden war, machte einen viel tiefern Eindruck, als das Geschwätz für und wider rücksichtlich der hannöverschen Verfassungsfrage. Ja, dieser Vorgang ermuthigte sogar sämmtliche Mitglieder der zu einem außerordentlichen Landtage in Braunschweig versammelten Stände, daß sie einmüthig zu Protokoll erklärten: sie hegten zu der herzoglichen Landesregierung das feste Vertrauen, dieselbe werde beim deutschen Bunde Maaßregeln ergreifen, welche geeignet wären, die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes im Königreiche Hannover zu bewirken.

Welchen Eindruck dieser Vorgang auf die Mehrzahl der Studenten in Göttingen machte, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Die Hochgefeierten selbst ermahnten jedoch ihre Schüler, ja nicht von der Bahn des Gesetzes, der Besonnenheit und Ruhe abzuweichen, wie denn auch vom Prorektor Bergmann der Studiosen Vorsatz, den sieben Professoren ein feierliches Vivat zu bringen, vorsichtig vereitelt wurde. Das ominöse Aktenstück ward zwar den Professoren vom Universitätskuratorium zur nochmaligen Erwägung zurückgeschickt, doch blieb es kein Geheimniß, sondern es erschien sogar noch eher in vielen deutschen und sogar in englischen und französischen Blättern, als es amtlich der allerhöchsten Behörde des Landes mitgetheilt worden war.

Während nun eine aus den Dekanen der vier Göttinger Fakultäten bestehende Deputation, unter Vortritt des zeitigen Prorektors Bergmann, in Rotenkirchen erschien, um wo möglich den Unwillen des Königs zu beschwichtigen, gelangte an die, freilich auch von vielen Vertheidigern des monarchischen Absolutismus scharf getadelten Renitenten, eine billigende Lob- oder Dankaddresse, der sich mehr als 70 Personen aus den höhern Ständen der deutschen Freistadt Hamburg unterzeichnet hatten. Begreiflich genug ward dadurch den oft genannten Eidweigernden beim Könige Ernst August kein ersprießlicher Dienst geleistet, vielmehr äußerte Hochderselbe gegen die Uni-

versitätsdeputation: »Sie selbst, meine Herren, werden ermessen, daß ich Männern, welche wie die gedachten Professoren sich ausgesprochen haben, es nicht überlassen kann, die von ihnen aufgestellten Grundsätze der studirenden Jugend einzuprägen. Ich wenigstens, würde als Familienvater meinen Sohn niemals auf eine Universität senden, auf der sich solche Lehrer befinden!«

Die Sache gestaltete sich noch schlimmer, als bald nachher aus Kiel (wo Dahlmann früher lehrte) eine der Hamburger gleiche Addresse mit vielen Unterschriften aus allen Ständen, und aus Leipzig sogar eine solche, worin den sieben Professoren vorerst 1000 Thlr. zugesichert wurden, falls der von ihnen gethane Schritt für ihre oder ihrer Familien Einkünfte nachtheilige Folgen haben sollte, anlangte. Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt, verbreitete zu gleicher Zeit einen öffentlichen, Aufruf zu einer Subscription für die sieben Professoren, und erklärte sich bereit, wenigstens zehn Jahre lang zu dem edlen Zwecke 200 Fl. zu zahlen, wenn es das Interesse jener Männer und Familien erheischte. Auch sendeten die Göttinger Bürgervorsteher eine Petition an den König, worin sie baten, die sieben Professoren nicht von der Universität zu entfernen.

Der Königliche Wille stand aber zu fest. Also erhielten am 14ten December d. J. die sieben Professoren die Nachricht: daß sie abgesetzt wären, wobei Dahlmann, Jacob Grimm und Gervinus bekannt gemacht ward, daß sie binnen drei Tagen sich aus Göttingen und dem Königreiche Hannover entfernen sollten. Die Aufregung unter den Studenten drohte nun gefährlich zu werden. Bestürzung und Neugier zogen zahlreiche Haufen auf die Straßen, und die meisten bewegten sich hin gegen die Thore, wo Dahlmann und Grimm wohnten. Allein die Thore waren gesperrt und mit doppelten Wachen besetzt, auch standen Lärmposten auf der Straße nach Weende, wo Gardes du Corps aus Nordheim eingerückt waren; Landdragoner trieben mit gezogenem Säbel die Haufen aus einander, nahmen die Lärmenden gefangen und schleppten sie nach den schon überfüllten Carcern.

Alle diese Schreckmittel, welche freilich in Göttingen

den Ausbruch eines Studentenaufruhrs verhinderten a), hielten doch die Professoren Müller, Kraut, Ritter, Thol, v. Leutsch und Schneidewin nicht ab, eine vom 15ten Novbr. d. J. datirte Erklärung zu veröffentlichen, worin sie behaupteten, sich niemals tadelnd über die in dem bekannten Proteste ihrer sieben Collegen enthaltenen Gesinnungen ausgesprochen zu haben, daß sie sich also auch nicht zu dem Inhalte der nach der hannöverschen Zeitung angeblich von der Deputation zu Rothenkirchen dem Könige übergebenen Addresse und der dem Prorektor beigelegten Anrede, bekennen könnten.

Um den Studentenbegleit der verbannten Lehrer zu verhindern, war zwar den Miethskuschern bei 20 Thaler verboten worden, Wagen oder Pferde zu verleihen, dessen ungeachtet waren aber doch 300 Studenten in Witzenhausen versammlet, denen die dortige Bürgerschaft einen großen Saal eingeräumt hatte. Als nun die Verwiesenen ankamen, spannten die begeisterten Studiosen die Pferde vom Wagen und zogen denselben von der Weserbrücke bis ins Städtchen, wo die Hochgefeierten mit Jubel empfangen wurden. Gleich nach dem Mittagsessen ging jedoch die Reise von Witzenhausen weiter nach Kassel, wohin der größere Theil der in Witzenhausen versammelten Studiosen, die verehrten Lehrer begleitete.

In Kassel war aber die Kunde des außerordentlichen Ereignisses, der Ankunft der Verbannten und ihrer zahlreichen Begleitung vorangeeilt. Daher wurde die Wache am Leipziger Thore verstärkt, auch Gendarmriepikets standen vor dem Thore, um den Studenten den Eintritt in die Stadt zu verwehren. Dennoch war es über 50 Studenten gelungen, in die Stadt zu gelangen, wo sie im Gasthofe zum römischen Kaiser die Vertriebenen mit wiederholtem Lebehoch empfingen.

---

a) Zu solchem Zwecke war auch auf Specialbefehl des Königs der Commandeur des Landdragonercorps mit einigen Offizieren in der Nacht vor Publikation des Absetzungs- und Verbannungsdekrets nach Göttingen gesendet worden. Das Königl. Dekret vom 11ten Decbr. enthielt die ausdrückliche Drohung, daß die drei in kriminelle Untersuchung gezogen werden sollten, wenn sie sich nach drei Tagen in Göttingen betreffen ließen.

Alsobald erschien die Polizei, welche den Schreiern ankündigte, sie hätten unverzüglich Kassel zu verlassen. Militairpatrouillen durchzogen die Straßen, und der Studenten größter Theil, ward wirklich durch so energische Maaßregeln aus der Stadt vertrieben. Nicht minder untersagte die Polizei die vom Kasseler Gesangvereine, zu Ehren der vertriebenen Professoren beabsichtigte Nachtmusik. Ja es wurde sogar von der Polizei den Professoren angedeutet, daß ihnen kein Aufenthalt in Kassel gestattet werden könne. Nur Jakob Grimm, der bei einem Verwandten abgestiegen war, konnte als einem geborenen Kurhessen der Aufenthalt in Hessen nicht versagt werden. Dahlmann und Gervinus sahen sich dagegen gezwungen, schon am folgenden Morgen ihre Reise fortzusetzen. Sie konnten ja mehr als hundert Orte finden, wo sie sicher waren, mit Enthusiasmus aufgenommen zu werden!

Während dieser merkwürdigen Scenen stattete der König einen freundschaftlichen Besuch in Braunschweig bei dem dort regierenden Herzoge ab, als gerade von Seiten des braunschweigischen Bürgervereins, den beiden Advokaten Steinacker und Hollandt, welche in der braunschweigischen Ständeversammlung den schon erwähnten Beschluß wegen der hannöverschen Angelegenheiten veranlaßt hatten, ein Festmahl gegeben ward.

In Hannover veranlaßte dagegen wie in Braunschweig der am 1sten Novbr. d. J. abgeschlossene Vertrag zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg einerseits, Preußen und den übrigen Vereinsstaaten andererseits (wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse und Unterdrückung des Schleichhandels) neue Bedenklichkeiten, weil dieser Vertrag mit seinen Anhängseln ganz ohne Zuratheziehung der Stände abgeschlossen worden war. Solcher Zuratheziehung bedurfte es freilich nicht zur Gültigmachung der Generalordre vom 18ten Decbr. 1837, wodurch die hannöversche Kavallerie in acht Regimenter, jedes zu drei Schwadronen, abgetheilt wurde.

Ob die Einberufung eines allgemeinen Landtages für

Oſtfrießland und das Haringer Land auf den 30ſten December d. J. die Einleitung zu einem neuen coup d'état ſein ſollte, mußte erſt die nächſte Folgezeit lehren. Keime zu außerordentlichen Erſcheinungen im nächſten Jahre, enthielt die Kataſtrophe des Jahrs 1837 im Ueberfluß.

Das
Großherzogthum Baden

gehört dem mitteldeutschen Gebirgslande an, und hat einen Flächeninhalt von fast 276 □Meilen. Das badische Territorium liegt größtentheils im ehemaligen schwäbischen Kreise. Im niederrheinischen Kreise gehört dazu längs dem Rheine, ein Theil der Unterpfalz, und im oberrheinischen Kreise das ehemalige Fürstenthum Bruchsal. Baden verdankt seine gegenwärtige Ausdehnung hauptsächlich der Gunst Napoleons.

Der südliche Theil des Landes bis nahe an den Rhein, hat den Schwarzwald zum Hauptgebirge. Eine Fortsetzung desselben bildet der Odenwald, und an dessen westlichem Fuße zieht die Bergstraße hin. Die Hauptflüsse des Großherzogthums sind die Donau, welche hier ihre drei Quellen hat; dann der Rhein, welcher den ganzen Westrand des Großherzogthums bespült; ferner der Neckar mit der Jart, und endlich der Main, der sechs Meilen lang die Grenze gegen Baiern bildet. An Badens Grenze und zum Theil auf dessen Territor befindet sich aber auch der 9½ □Meilen bedeckende Bodensee.

Baden ist ein fruchtbares und herrlich angebauetes Land, worin alle Arten von Getreide, Gartenfrüchte und Obst, dazu Reps und Mohn, Taback und Hopfen, Kastanien, Mandeln und Wein, Futterkräuter und Färberröthe im Ueberflusse erzeugt werden. Die Waldungen bedecken 1 Mill. 296,071 Morgen und 270,000 Morgen sind davon Staatseigenthum. Die Zahl des Wildes fast aller Art ist ungeheuer. Auch giebt es viele vortreffliche Fische im Rhein und im Bodensee. Allein die Viehzucht steht nicht im angemessenen Verhältnisse zum Ackerbau. Denn schon die Zahl der Pferde ist nicht hinreichend.

Eisen ist das bedeutendste Produkt des Mineralreichs. Es werden nämlich davon jährlich an 70,000 Centner gewonnen, an Blei nur 2000 Cntnr., an Kupfer noch weniger. Der Silbergewinn steigt jedoch auf 6000 Mark, und Gold wird etwa für 3000 Kronen aus dem Rheine gewaschen. Ergiebig sind die landesherrlichen Salinen zu Reppenau und zu Dürheim, indem sie gegen 300,000 Centner Kochsalz liefern. Gesundbrunnen findet man zu Baden, Sülzburg und noch an 9 anderen Ortschaften.

Als Hauptgewerbe blühen im Großherzogthume Baden Ackerbau und Viehzucht. Lange nicht so ausgezeichnet erscheint das Fabrikwesen rücksichtlich des Umfangs und der Mannigfaltigkeit seiner Erzeugnisse. Rühmlicher Erwähnung verdienen jedoch die Leinewandmanufakturen im Odenwalde und in dem Bezirke von Lahr, ferner die Wollmanufakturen in Pforzheim und Sinzheim, besonders aber die auf dem Schwarzwalde verfertigten feinen Holzwaaren und Uhren. Auch fehlt es nicht an Pulvermühlen, und zu St. Blasien findet man eine treffliche Gewehrfabrik.

Die badesche Industrie wird vermöge der Lage des Landes am Rhein, am Neckar und Main, zwischen Basel, Frankfurt und Mainz von dem Speditions- und Transitohandel bei weitem überflügelt. Der Proprehandel bedeutet dagegen nicht viel. Die neueren Verordnungen, wodurch vier Städte am Rhein, zwei am Bodensee, eine am Main und eine am Neckar, für Freihäfen erklärt wurden, schienen Vorläufer des Anschlusses Badens an den großen deutschen Zollverein gewesen zu sein. Bislang waren Badens bedeutendste Ausfuhrartikel: Holz, Wein, Getreide, Rüböl, Färbekräuter, Taback, Hanf, gedörrtes Obst, Leinwand, gebrannte Wasser, Töpferwaaren und Uhren, angeblich für 20 bis 22 Millionen Gulden. Dagegen empfing das Land fast für dieselbe Summe vom Auslande: Kolonialwaaren, fremde Weine, feine Tuche, Metalle, Seidenwaaren, Pferde, Rindvieh, Seefische und Galanteriewaaren.

Die Einwohnerzahl mochte im Anfange des Jahrs 1836 wohl bis zu einer 1 Mill. 240,000 Individuen gestiegen sein. Es gab jedoch noch im Jahre 1833 der weiblichen Personen 26,270 mehr als der männlichen. Die Gesammtmasse, meistens deutschen Stammes, mit wenigen Franzosen untermischt, wohnt in 110 Städten, 34 Marktflecken und 2427 Dörfern oder Weilern, wo man denn verschiedene Mundarten der deutschen Sprache hören kann, worunter sich jedoch der Schwarz- und Odenwälderdialekt besonders auszeichnet.

Von den Bewohnern des Großherzogthums bekennen sich in kirchlicher Hinsicht mehr als 800,000 zum katholischen und etwa 400,000 zum evangelisch-protestantischen Kultus. Dazu finden sich im Lande an 20,000 Juden, die in 14 Rabbinats- oder Synagogenbezirke abgetheilt sind, und mehr als 1100 Menoniten.

Alle diese Leute leben nach der Verfassungsurkunde vom 22sten August 1818, in einer konstitutionellen Monarchie, unter welcher die staatsbürgerlichen Rechte Aller (bis auf wenige von der Verfassung selbst gemachte Ausnahmen) gleich sein sollten. Alle Christen waren nämlich zu allen Aemtern gleich berechtigt, und von der Militairpflichtigkeit blieben nur die Standesherren [a]) befreiet. Die Minister waren

---

a) Der Adel im Großherzogthum Baden theilte sich in den Herren- und Ritterstand. Zu jenem gehörten alle ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen, zu diesem die übrigen Grafen, Freiherren und Edelleute. Die Zahl der Fürsten, die im G. H. Besitzungen haben, beläuft sich auf acht, die Zahl der gräflichen Häuser auf 18. Die Mediatisirten behielten das Recht der Ebenbürtigkeit, die Militairbefreiung, und in peinlichen Fällen sollte über die Häupter jener Familien eine Austrägalinstanz erkennen. Der Großherzog selbst titulirte sie Durchlauchtig, Erlaucht und Liebden. Sie hatten in bürgerlichen und peinlichen Sachen die erste, und wenn ihr Gebiet von 20,000 Menschen bewohnt wurde, auch die zweite Instanz. Sie hatten auch die Ortspolizei und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und Stiftungen. Doch waren sie einer gleichen Besteurung wie alle Landesbewohner unterworfen. Die ehemals in den Ritterkreisen als Glieder des alten deutschen Reichs vereinigten adelichen Familien behielten ebenfalls das Recht, Familienverträge zu errichten, die Ortspolizei, die Forstgerichtsbarkeit, das Kirchenpatronat und die Patrimonialgerichtsbarkeit nebst einigen Ehrenrechten. Der übrige begüterte Landadel ward mit dem ehemaligen Reichsadel in ein gleiches Rechtsverhältniß gesetzt. Also

aber so gut als sämmtliche Staatsdiener in ihrem Geschäftskreise verantwortlich. Die Gerichte sollten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sein, und Niemand durfte in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Auch durfte Niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 24 Stunden im Gefängnisse festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Vermögenskonfiskationen sollten gar nicht mehr statt finden und der Großherzog konnte zuerkannte Strafen zwar mildern oder ganz aufheben, keineswegs aber solche schärfen. Auch war der großherzogliche Fiskus verpflichtet, in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten, Recht vor den Landesgerichten zu nehmen. Dabei stand fest der Grundsatz: daß alle Landeseinwohner ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung des Kultus gleichen Schutz genießen, auch die drei christlichen Religionspartheien rücksichtlich der politischen Rechte einander gleich sein sollten. Sowohl das Kirchengut, als alle Güter von Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten durften ihrem Zwecke nicht entzogen werden; wie denn auch die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höhern Lehranstalten auf keine Weise geschmälert werden sollten. Die den ehemaligen Reichsständen und den Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehenen Berechtigungen, bildeten freilich einen Bestandtheil der Staatsverfassung. Nicht minder waren aber auch die Rechtsverhältnisse der Staatsdienerschaft gleich den Instituten der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse, unter den Schutz der Verfassung gestellt. Dasselbe sollte mit der Preßfreiheit der Fall sein.

Zum Schutze der Rechte der Landeseinwohner war die Ständeversammlung bestimmt. Sie bestand aus zwei Kammern. Zur ersten Kammer gehörten: die Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien nach erlangter Volljährigkeit, der katholische Landesbischof

---

doch immer noch Privilegirte genug, wodurch die Linie der Rechtsgleichheit verrückt ward!

oder dessen Verweser, ein vom Großherzog auf Lebenszeit ernannter protestantischer Geistlicher, acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels, zwei Universitätsmitglieder und noch acht von dem Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt ernannte Personen. Von standesherrlichen Familien, die sich in mehrere Zweige theilen, ist das Haupt desjenigen Familienzweigs, welcher sich im Besitze einer Standesherrschaft befindet, Mitglied der ersten Kammer. Bei der Wahl grundherrlicher Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, sobald sie das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und ihren Wohnsitz im Lande haben, stimmfähig; wählbar sind aber nur die Fünfundzwanzigjährigen. Die Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt aber die Hälfte aller grundherrlichen Deputirten aus. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihre Abgeordneten auf vier Jahre (sei es aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten und der Staatsdiener des Landes) ganz frei. Indessen sind nur die ordentlichen Professoren stimmfähig.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. Alle Staatsbürger, die nicht zur ersten Kammer gehören, die 25 Jahre alt und im Wahldistrikte angesessen sind, oder ein öffentliches Amt verwalten, können bei der Wahl stimmen. Wer aber gewählt wird, muß als Bürgerlicher über 30 Jahre alt, ein Christ und in dem Grund-, Häuser- oder Steuerkataster mit 10,000 Gulden eingetragen sein, oder ein lebenslängliches jährliches Einkommen von 1500 Gulden haben. Die Abgeordneten werden auf 8 Jahre ernannt, $^1/_4$ scheidet aus alle zwei Jahre, der Austretende ist jedoch wieder wählbar. Der Großherzog beruft und vertagt die Kammer, kann sie aber auch auflösen, und Letzteres bewirkt dann, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, vorerst ihre Eigenschaft als Landstände verlieren. Erfolgt jedoch die Auflösung, bevor die Berathung erledigt ist, so muß längstens innerhalb dreier Monate zu einer neuen Wahl geschritten werden. Ueberhaupt muß alle zwei Jahre eine Ständeversammlung statt finden, und jede Ständeversammlung muß vor ihrem Schlusse einen

Ausschuß ernennen, der aus dem Präsidenten, 3 Mitgliedern der erſten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer durch Stimmenmehrheit gewählt wird. Indeſſen zieht eine Auflöſung der Ständeverſammlung auch die des Ausſchuſſes nach ſich. Der Landesherr ernennt übrigens den Präſidenten der erſten Kammer ganz nach Gutdünken, uud wählt den Präſidenten der zweiten Kammer aus drei von der Kammer ihm vorgeſchlagenen, zu den Mitgliedern der zweiten Kammer gehörenden Kandidaten.

Die weſentlichen Rechte und Pflichten der Ständemitglieder ſind folgende: Kein Mitglied der Stände kann, außer wenn es auf friſcher That bei Begehung eines Verbrechens ertappt wird, ohne Erlaubniß der Kammern verhaftet werden. Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben werden. Mit dem Entwurfe zum Auflagegeſetze iſt den Ständen zugleich die Verwendung des vorigen Etatsjahrs vorzulegen. Geheime Ausgaben dürfen in ſolcher Vorlage nicht vorkommen, wenn nicht eine ſchriftliche, von einem Miniſter kontraſignirte Verſicherung des Großherzogs beiliegt, daß die Verwendung zum Beſten des Landes geſchehen ſei. Ohne Zuſtimmung der Stände darf weder eine Anleihe gemacht [a]), noch eine Domaine veräußert werden. Ohne Beiſtimmung der Stände kann die Civilliſte nicht erhöhet werden. Geſetze, welche die Verfaſſung ergänzen, erläutern oder verändern, bedürfen zwei Drittel der Stimmen der anweſenden Mitglieder jeder Kammer. Die Stände haben das Recht, Vorſtellungen und Beſchwerden einzureichen, Mißbräuche der Gewalt, anzuzeigen, und die Staatsbehörden wegen verletzter Verfaſſung anzuklagen; ja ſich auch der Beſchwerden einzelner Bürger anzunehmen, wenn nachgewieſen wird, daß vergebens bei dem Miniſterium um

a) Nur bei Rüſtungen zu einem Kriege oder während deſſelben kann der Großherzog, um ſeine Bundespflicht zu erfüllen, ohne zuvor die Zuſtimmung der Stände einzuholen, Anleihen machen oder Kriegsſteuern ausſchreiben. Sollte auch das Budget wegen Auflöſung der Stände nicht zu Stande kommen, ſo dürfen doch die Abgaben nach 6 Monate nach der Verwilligungszeit erhoben werden.

Hülfe nachgesucht worden ist. Auch können sie sofort auf Zurücknahme von Verordnungen dringen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt halten.

Die Ständemitglieder dürfen aber von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Stände sollen sich nur mit den nach der Verfassung zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzoge ihnen vorgelegten Gesetzen, beschäftigen. Die Stände dürfen blos mündliche Vorträge halten. Nur den Mitgliedern der Kommission ist es erlaubt, geschriebene Reden abzulesen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, und wenn die obersten Staatsdiener angeklagt werden, so gehört die Entscheidung dem Staatsgerichtshofe, dessen Competenz sich über alle Verletzungen der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte erstreckt. Zur Verwaltung des Landes ist das Staatsministerium die oberste Landesbehörde. Es besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus einer Anzahl von Mitgliedern, die der Regent für den Zeitraum von einem Landtage zum andern ernennt. Das Staatsministerium kann zwar den oberen Verwaltungsbehörden Aufträge, aber nie Befehle geben. Es zerfällt in das Ministerium der Justiz, dem die Oberaufsicht über alle höhern und niedern Gerichte, wie auch die Leitung der Gerichtspolizei anvertrauet ist, in das Ministerium der Finanzen, welches seine Obliegenheiten in fünf Abtheilungen besorgt, und in das Ministerium des Innern, dem auch die Kirchen- und Schulsachen nebst der Landespolizei und der Landesökonomie untergeordnet sind. Dem Ministerium des großherzoglichen Hauses sind dagegen die auswärtigen Angelegenheiten und die Oberpostdirektion anvertrauet. Das Kriegsministerium besteht aus drei Sektionen, in welchen der Kriegsminister den Vorsitz führt. Die Oberrechnungskammer steht aber unmittelbar unter dem gesammten Staatsministerium.

Rücksichtlich der speziellen Verwaltung ist das Großherzogthum in vier Kreise getheilt. Der Hauptort des Seekreises ist Constanz, der des Oberrheinkreises Freiburg, der des Mittelrheinkreises Rastadt und der

des Unterrheinkreises Manheim. Jede Kreisregierung ist nur eine Administrativbehörde, denn die Administration ist von der Justiz getrennt worden. An der Spitze der Justizverwaltung steht nämlich das Oberhofgericht zu Manheim. Diesem untergeordnet sind die vier Hofgerichte zu Meersburg, Freiburg, Rastadt und Manheim. Diese Gerichte bilden die zweite Instanz für die 78 Aemter, die erste aber für den Adel und die Exemten. Als Landrecht gilt zwar noch der Code Napoleon, doch ist 1832 eine neue Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erschienen, und man hat sich genöthigt gesehen, das römische Recht als Hülfsrecht bis zur Einführung eines neuen Landrechts, womit sich eine zu Carlsruhe niedergesetzte Gesetzgebungskommission noch immer beschäftigt, wieder zuzulassen.

Die Finanzen befanden sich allerdings im Fortschreiten zum Bessern, denn schon im Jahre 1832 war ein Ueberschuß von 204,152 Fl. 10 Kr. rücksichtlich der Einnahmen gegen die Ausgaben erzielt worden. Die erstern bestanden nämlich theils in direkten, theils in indirekten Steuern, theils in Regalien, theils in Taxen, Sporteln, Stempeln und Strafgeldern, theils in dem Ertrage von Domainen, Gütern, Lehen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken. Dabei belief sich aber im Jahre 1836 der ganze Schuldenbestand des Landes immer noch auf 22 Mill. 232,751 Gulden, wovon jedoch nur die Schuld an die Privatgläubiger verzinset zu werden brauchte. Indessen nahmen die zu zahlenden Schuldzinsen fortdauernd $^1/_{11}$ des ganzen Staatsaufwandes in Anspruch. Den bedeutendsten Theil der Staatseinnahme erheischte die Erhaltung des Militairetats, das doch nur um 1200 Mann stärker war, als es die Bundespflicht erheischte, denn diese forderte vom Großherzogthume Baden nur die Stellung von 10,000 Mann, wovon 1429 Mann Reiterei, 7751 Mann Fußvolk und 820 Mann Artilleristen und Pioniere sein sollten, welche bestimmt waren, die zweite Division des achten Armeekorps zu bilden. Zur nothwendigen Ersparung waren aber im Großherzogthume von dem 11366 Mann starken regulären Militair nur 4731 Mann im Dienst, die übrigen auf Urlaub.

Dazu war im Jahre 1829 ein Gendarmeriekorps errichtet worden, das sechs Divisionen bildete und sich der Zahl nach belief auf 1 Stabsoffizier als Commandeur, 6 Offiziere, 6 Wachtmeister, 40 Unteroffiziere und 165 Gendarmen, deren jeder 6 Jahre tadellos beim Militair gedient haben mußte. Conscriptionsfähig war freilich nach der Verfassung jeder männliche Staatsbürger mit zurückgelegtem 20sten Lebensjahre, und über den wirklichen Eintritt ins Heer sollte nur das Loos entscheiden; doch gab es der Ausnahmen manche und Stellvertretung war erlaubt. Die Dienstzeit war für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt und das Land in die drei Rekrutirungsbezirke Carlsruhe, Freiburg und Manheim getheilt worden. Auch stand die nachahmungswürdige Regel fest, daß jeder, der eine entehrende Zuchthausstrafe erlitten, des Kriegsdienstes unwürdig sei, dahingegen jeder Soldat, der während seiner Dienstzeit niemals eine Regimentsstrafe erlitten, nach seiner Verabschiedung und Etablirung als Beisasse in irgend einer Gemeinde von allen Personalfrohndiensten befreiet bleiben solle [a]).

Das Jahr 1836.

Die Anlegung von Eisenbahnen war schon vor Jahren bei der großherzoglichen Regierung in Anregung gebracht worden; doch hatte diese ihre Entscheidung aufgeschoben, bis sich ausgewiesen, ob auch in den angrenzenden Staaten die Eisenbahnsache eine bedeutende Theilnahme finden werde. Nun war aber beinahe gleichzeitig jene Angelegenheit durch ganz Deutschland zur Sprache gebracht worden, und so hielt es

---

a) Es mag wohl bemerkt werden, daß Baden außer goldenen und silbernen Verdienstmedaillen drei Orden besitzt: 1) den 1803 erneuerten Hausorden der Treue; 2) den 1807 gestifteten Militairverdienstorden und 3) den 1812 gestifteten Orden des Zähringer Löwen. Der erst genannte Orden war über hundert Jahre alt, denn er wurde 1715 gestiftet.

denn auch die badensche Regierung für rathsam, dem Ministerium des Innern eine Comité von Sachverständigen aus den vier Hauptstädten, wie auch aus den vier Kreisen des Landes beizuordnen, damit eine so wichtige und kostspielige Unternehmung gehörig berathen werde.

Am 16ten Mai d. J. eröffnete der Minister Winter wirklich die Berathungen, wobei er in feierlicher Rede des Großherzogs Dank für die Bereitwilligkeit, womit die Sachverständigen der an sie gerichteten Einladung gefolgt, aussprach, dann die zu erörternden Hauptpunkte den Versammelten vorlegte. Es wurden drei Abtheilungen der Versammelten gebildet und die Berathungen täglich fast bis zum Schlusse des Monats fortgesetzt. Den Hauptbericht über die von Manheim nach Basel zu führende Eisenbahn lieferte der Staatsrath Nebenius, und das Hauptresultat der Verhandlungen fiel auch dahin aus: es sei unerläßlich, die Vorbereitung zur Errichtung der Bahn durch gründliches Nivellement auf der ganzen Strecke zum Ende zu führen, den Bau selbst aber bis zu der Zeit zu verschieben, wo die natürliche Entwickelung jener Handelsstraße vom Norden oder der See her die Anlage einer Eisenbahn als dringendes Bedürfniß darstelle. Die Mehrheit der versammelten Notabeln hatte sich übrigens dahin ausgesprochen, daß die Ausführung der Bahn auf Kosten des Staats am gerathensten sei.

Wie sehr die Regierung sich der Sache des Verkehrs und Handels annahm, bewiesen die langen mit den nachbarlichen Schweizerkantons betriebenen, hauptsächlich auf den fraglichen Gegenstand Bezug habenden Unterhandlungen, bewiesen ferner die Reisen des Finanzministers v. Böckh durch die Grenzzolllinien des Landes bis über Lörrach hinaus.

Alle Vorsichtsmaaßregeln vermochten jedoch nicht die aus dem beschränkenden Zollwesen entspringenden scheußlichen und die Moralität des armen Volks radikal zerstörenden Mordscenen zu verhindern, deren eine der gräßlichsten Art in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Mai d. J. zwischen Hofwins und Binningen im Amte Blumenfeld vorfiel. Dort ward nämlich die 12 Mann starke Zollwache von einer doppelt so

starken Schwärzerbande mit Feuerwaffen angefallen. Der Kampf dauerte über 2 Stunden. Zwei Zollschutzwächter wurden gefährlich verwundet, zwei Contrebandiers verloren das Leben, die übrigen aber zur Flucht gezwungen, und 940 Pfund Zucker als Siegesbeute an das Amt Blumenfeld (im Seekreise) abgeliefert. Die Zuckerfabrikation aus Runkelruben nahm nach dem Anschlusse an den großen Zollverein im Großherzogthume Baden allerdings einen mächtigen Aufschwung, indem sich eine Gesellschaft unter der Titulatur: badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, mit einem in 2000 Aktien vertheilten Betriebskapitale von einer Million Gulden bildete und vorläufig eine Probefabrik nach dem Verfahren des Fabrikanten Schutzenbach in Freiburg anlegte. Unter solchen Auspizien war also Zucker ein gewinnreicher Schmuggelartikel geworden.

In anderer Hinsicht bethätigte die Regierung zu derselben Zeit ihre Sorgfalt für die Beförderung intellektueller Interessen durch Errichtung eines Oberstudienraths, der am 15ten Mai d. J. in Wirksamkeit treten sollte. Dieser Centralstelle ward nämlich die Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höhern Bürgerschulen nicht nur, sondern auch die Rezeption der Lehramtskandidaten und die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonal übertragen. Das Direktorium im Studienrathe sollte zwischen den Direktoren der evangelischen und der katholischen Kirchensektion wechseln, und zweifelsohne wurden zu Mitgliedern der fraglichen Centralstelle würdige und der Sache gewachsene Männer erwählt.

Wie sah es denn nun im Großherzogthume Baden mit dem Kirchenwesen aus? Das Land war in kirchlicher Hinsicht unter 64 katholische und 30 protestantische Dekanate getheilt. Das katholische Kirchenregiment stand unter dem Erzbisthume zu Freiburg. Kirchliche Streitigkeiten der Katholiken durften in keinem Falle von auswärtigen Richtern entschieden werden. Auch sollten zu Bischöfen nur Geistliche gewählt werden, die von Geburt Deutsche und Staatsbürger

des Staats wären, worin sich der erledigte Bischofssitz befände. Das Seminar des Freiburger Sprengels, welcher nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch 14 Pfarren in Hohenzollern-Hechingen und 59 Pfarren in Hohenzollern-Siegmaringen umfaßte, erhielt jährlich 25,000 Gulden, während noch darüber debattirt wurde, ob das projektirte evangelische Predigerseminar in dem Landstädtchen Bretten oder in Heidelberg errichtet werden solle.

Am 11ten Mai d. J. ward endlich der Domkapitular Dr. Ignaz Demeter durch absolute Stimmenmehrheit zum Erzbischof von Freiburg erwählt und als solcher von der Kanzel proklamirt. Es war aber schon früher dort ein bedenkliches Schisma eingetreten, indem die erzbischöfliche Curie befohlen hatte, daß das von dem Bisthumsverweser von Wessenberg ausgefertigte und bisher üblich gewesene Ritual bei Seite gesetzt und dagegen das neue Ritual eingeführt werden solle. Nach diesem neuen Ritual mußte fortan das Wesentliche bei den Sakramenten nicht mehr deutsch, sondern wieder lateinisch gesprochen, auch in der Messe nichts im Deutschen vorgetragen werden. Allein in Hechingen hatte das fragliche Ritual des Fürsten placet nicht erhalten, wie denn auch im Badischen beim Volke und bei einem großen Theile der Geistlichkeit jenes Machwerk so großes Mißfallen erregte, daß ganze Dekanate gegen dasselbe bei den Behörden Vorstellungen einreichten und um Beibehaltung des Wessenbergschen Rituals baten.

Unterdessen hatte der Diener Gottes zu Rom, Gregor XVI, die Wahl seines geliebten Sohnes Anton Ignaz Demeter mittels apostolischer Macht bestätigt und durch die vom 21sten November 1836 datirte Bulle bekräftigt [a]). Später (am 2ten März 1837) ertheilte der Großherzog dem Erzbischof den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach den Staatsministern, gab ihm den Titel Excellenz und Hochwürdigster, erlaubte dem hochgestellten Mann auch, sich

a) Man lese die Bulle in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1837 Nr. 80. S. 654.

Wir zu nennen, in allen den großherzogl. Behörden zugefertigten amtlichen Schreiben.

Der neue Erzbischof gewann bald durch klügliche Zurückhaltung, durch Menschenfreundlichkeit und rastlosen Predigteifer um so mehr den Beifall der öffentlichen Meinung, da sein Amtsvorgänger Boll als Erzbischof nie die Kanzel bestiegen hatte. Und so war denn, als Demeter zum erstenmale am Osterfeste das Hochamt in pontificalibus hielt, die herrliche Kirche vollgepfropft von Zuhörern aller Stände und Konfessionen, die nicht minder durch die im Geiste der alten Kirchenmusik vom Kapellmeister Reuter komponirte Missa, als durch die hierarchische Pracht ergötzt zu werden schienen. Das kluge und nachsichtige Betragen des neuen Erzbischofs bewirkte sogar eine Art von Waffenstillstand in dem ärgerlichen Ritualkampfe, und schien also dem gewünschten Kirchenfrieden recht förderlich zu sein.

Dabei blieb jedoch im Freiburger Kirchensprengel (an vielen Orten) der tief gewurzelte Aberglauben unerschüttert in seinen Grundfesten. So z. B. sollte zu Waldbüren ein Theil des Bluts Jesu Christi in natura noch vorhanden sein. Es war in einem zum Abendmahle geweiheten Kelche der Legende zufolge als Bodensatz zurückgeblieben und in einem weißen Tüchelchen, worauf der Kelch gestanden, aufgefaßt worden. Das Tüchelchen war also zusammengepackt, unter Glas und Rahmen gebracht und seit langen Jahren schon dem Volke zur Anbetung in der Kirche ausgesetzt worden. Noch jetzt kamen alljährlich mehrere tausend Menschen nach Waldbüren, die reichliche Spenden brachten, wofür vor dem heiligen Blute Messen gelesen werden sollten. Die dortigen Geistlichen konnten aber nicht so viele Messen lesen, als gefordert wurden, und sendeten daher den Geldüberschuß an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg, dem solche Zubußen sehr willkommen sein mochten. Wenigstens geschah von dieser Seite nichts, um des blinden Volks wundersüchtigen Wahn radikal zu heilen.

Während solcher Unsinn im katholischen Volke unangetastet blieb, trieb unter den Protestanten in Baden der Mystizismus und Pietismus sein wohlbekanntes heilloses Gau-

kelspiel fort, obgleich das Ministerium des Innern befohlen hatte, daß auswärtigen pietistischen Emissären im Lande durchaus kein Aufenthalt gestattet werden solle. Zu diesem Zwecke wurden auch sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, auf solche Apostel ein wachsames Augenmerk zu richten und bei ihrem etwaigen Erscheinen die betreffenden Aemter unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen. Und dennoch ließ ein protestantischer Prediger in der wegen ihrer warmen Bäder berühmten Stadt Baden eine Broschüre drucken, durch welche ein ihm zu Theil gewordener wunderbarer Traum, der ihm den nahen Tod seiner Gattin und zweier Verwandten verkündigt, zur Publizität gebracht wurde. Der mystische Unsinn mußte auch selbst in Carlsruhe Wurzel gefaßt haben, da in der Ständeversammlung (im Julius 1837) bei Gelegenheit der Debatten über die Organisation des evangelischen Schullehrerseminars der Antrag gemacht wurde: »die Regierung möge darauf halten, daß der in der evangelischen Kirche ohnehin stark Ueberhand nehmende Mystizismus sich nicht in die Pflanzschule künftiger Lehrer einschleiche und von da aus über das ganze Land verbreitet werde.«

Merkwürdiger in staatsrechtlicher Hinsicht erscheint die beim Bundestage gegen die großherzogliche Regierung angebrachte Klage des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels aus den Kantonen Ortenau, Kronichgau und Odenwald wegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame durch neue legislative Bestimmungen über Ablösungen der Herrenfrohnden und des Blutzehnten, wie auch über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Die Kläger (und in deren Auftrage der Freiherr Friedrich von Zobel) baten, daß der Bundestag ihren Rechtszustand in allen seinen Beziehungen schützen und die badischen Gesetze wegen Ablösbarkeit verschiedener grundherrlicher Rechte, wie auch wegen einer neuen Gemeindeordnung außer Kraft setzen möge. Die Bundesentscheidung erfolgte endlich nach vierjähriger Frist am 24sten Junius 1836 aus der Bundespräsidialkanzlei.

In Bezug auf die Reklamationen gegen gewisse Bestimmungen der Gemeindeordnung, wodurch grundherrliche Aufsichtsrechte gekränkt zu werden schienen, erklärte sich der Bundestag zu Gunsten der Reklamanten, und es mußten also in den betreffenden Punkten die Gesetze allerdings geändert werden. Was aber die Mitwirkung der Standes- und Grundherren zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse anbetraf, so wurden die Reklamanten auf das am letzten badischen Landtage verabschiedete Gesetz verwiesen. Rücksichtlich der Entschädigung, die ihnen für die Aufhebung nutzbarer Rechte von Seiten der Großherzogl. Regierung verheißen worden war, mußten sie, sobald ihnen die Entschädigungssumme ungenügend erscheinen sollte, im Folge des Bundestagsbeschlusses ihre Forderungen bei den kompetenten badischen Landesgerichten geltend machen. Es hatte aber die Großherzogl. Regierung stets festgehalten an der Behauptung: daß der mediatisirte Adel durch die Bundesakte keine höhere Garantie für sein Eigenthum erlangt habe, als der Staat jedem andern Bürger ebenfalls gewähre. Mithin wäre die Kompetenz der Bundesversammlung zu einer Einschreitung in diesem Falle keineswegs begründet gewesen. Inzwischen kamen doch die Landesgerichte bei einer Klage des Adels auf höhere Entschädigung sehr ins Gedränge. Die Regierung erkannte dies wohl und bot also, um fatalen Weiterungen auszuweichen, die Hand zu Vergleichsverhandlungen, wozu jedoch ein Theil des grundherrlichen Adels sich keineswegs geneigt zeigte, obgleich die öffentliche Meinung nichts weniger als einverstanden mit den Adelsprätensionen war.

Was die neue Gesetzgebung betrifft, so war schon im Frühjahre die Gesetzgebungskommission wieder zusammengetreten, und dieselbe bestand jetzt aus folgenden zehn Mitgliedern: Staatsrath Jolly als Präsident, dann die Geheimenräthe Duttlinger, Mittermaier, Ziegler und Wolff, ferner der Hofgerichtspräsident Stösser, die geheimen Referendarien Pirot und Merk nebst den Ministerialräthen Bokk und Lauckhart. Eben war ein merkwürdiger politischer Kriminalprozeß zu Gunsten des wegen Hochverraths angeklagten A. Schäfer (als Verfassers der Schrift: die Revolution)

beendigt worden. Schäfer bedurfte keines Anwalds, denn er vertheidigte sich selbst in einer langen Rede, und wurde durch das hofgerichtliche Erkenntniß freigesprochen. Mittermaier, Zachariä und Thibaut galten noch immer als die ausgezeichnetsten Fortbilder der Rechtswissenschaft und des Rechtszustandes in Deutschland. Zahlreich wurden daher besucht ihre Vorlesungen über römisches, teutsches und kanonisches Recht auf der Universität Heidelberg, welche im Wintersemester von $18^{36}/_{37}$ unter den 456 inmatrikulirten Studenten viele Schweizer, 36 Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger und Oldenburger, wie auch 2 Engländer, 2 Irländer, 9 Griechen, 2 Amerikaner, 1 Belgier und zwei Ankömmlinge vom Cap der guten Hoffnung zählte.

Glänzend scheint besonders im verflossenen Jahre die Saison in Baden gewesen zu sein, aber leider war auch dort die Spielwuth auf eine so ungeheure Höhe gesteigert worden, daß französische Spielunternehmer sich für die nächsten Jahre zu einer jährlichen Pacht von 40,000 Gulden erboten. Jammervoll endete das Jahr 1836 für die Bewohner des uralten betriebsamen Städtchens Eßlingen, indem dort zwei Tage vor dem Weihnachtsfeste eine gräßliche Feuersbrunst 25 Gebäude in Schutthaufen verwandelte, wodurch denn auch das schon bedeutende Defizit der allgemeinen Brandkasse um Vieles vergrößert wurde.

Das Jahr 1837

zeichnete sich aus durch merkwürdige ständische Verhandlungen und deren Resultate. Die meisten durchs Loos ausgetretenen Mitglieder der zweiten Kammer wurden jedoch für den neuen Landtag wieder gewählt, und so blieb die Stellung der Opposition gegen die konservative, fast immer im Sinne des Ministeriums stimmende Parthei ziemlich dieselbe, wie beim vorigen Landtage. Nach einer Großherzogl. am 13ten Februar d J. publizirten Entschließung, wurden die Stände auf den 6ten März

einberufen, und die Dauer ihrer Sitzungen auf drei Monate festgesetzt. Ehe aber noch der Zeitpunkt eintrat, verlor das Land einen seiner ausgezeichnetsten Staatsdiener in der Person des Freiherrn Ludwig Leopold Reinhard v. Berstett. Er starb im 68sten Lebensjahre nach langjähriger unheilbarer Kränklichkeit. Aus einer altadelichen im Ritterkantone Ortenau domilicirten Familie entsprossen, trat Berstett, nach dem Anfalle der Ortenau, in badische Dienste und zeigte sich zuerst als gewandter Staatsmann auf dem Wiener Kongresse. Er befand sich dann während des Feldzugs vom Jahre 1815 als badischer Bevollmächtigter im Hauptquartiere der Alliirten, nahm bald nachher an den zu Frankfurt geflogenen Territorialverhandlungen mit umsichtiger Benutzung der Zeitereignisse Theil, vertrat auch das Großherzogl. Interesse als Bundestagsgesandter und ward 1817 zum dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhoben. Ermüdet jedoch durch den langen Kampf gegen die berühmten Häupter der badischen Opposition, zog Berstett sich vor fünf Jahren (1831) in das Privatleben zurück, hauptsächlich mit der gewünschten Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit beschäftigt. Allein nicht die Kunst der Aerzte, nicht die Kraft benützter Heilbäder vermochte das zerstörte Lebensprinzip zu restauriren. Nach einem langen schmerzhaften Krankenlager machten wiederholte Schlaganfälle am 16. Febr. 1837 dem jammervollen Zustande des trefflichen Mannes ein Ende.

Am 9ten März d. J. eröffnete der Großherzog durch eine Rede vom Throne die Ständeversammlung. Es wurde darin behauptet: das Großherzogthum erfreue sich in seiner Allgemeinheit eines blühenden Wohlstandes; die Erwartungen von den Vortheilen des Beitritts zum Zollvereine seien auch nicht getäuscht worden, und die Lage der Finanzen zeige sich fortwährend so günstig, daß Abgabenverminderung ohne Bedenken beschlossen werden könne. Dies waren unstreitig die angenehmsten Versicherungen für die Masse der Unterthanen, von deren Anhänglichkeit, Treue und Liebe ja der Großherzog selbst vor Kurzem erst auf einer Reise durchs Land die rührendsten Beweise erhalten hatte.

Sämmtliche Mitglieder beider Kammern wurden bei Hofe herrlich traktirt. Ja der Großherzog selbst trank auf das Wohl beider Kammern und auf das Glück des geliebten schönen Vaterlandes. Was hätte nun noch die Eintracht stören können? Der zweiten Kammer Dankaddresse war also ein lobpreisender Nachhall der Großherzoglichen Rede, besonders mit Beziehung auf die Allerhöchste Zusage, daß für Verbesserung der Strafgesetzgebung und der Gerichte überhaupt landesväterlich und bald gesorgt werden solle.

Obgleich nun die Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten zweiter Kammer auf sehr gemäßigte Männer, nämlich auf Mittermaier, Duttlinger und Merk gefallen war, so ließen sich Rotteck und Welker dadurch doch nicht einschüchtern, die gewohnte Verhandlung über die Dankaddresse in geheimer Sitzung zu bekämpfen. »Denn,« sagten beide mit Recht in der litterarischen Welt hochgefeierte Männer: »gerade bei Berathung der Dankaddresse sei die Oeffentlichkeit am allerwichtigsten, weil hier die Vertreter des Volks, bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo keine Preßfreiheit mehr bestehe, noch die einzige Gelegenheit hätten, die Bitten und Wünsche des Volks vor den Thron zu bringen.« Schaaf und Kern und der ihnen nachfolgende Troß der Conservativen bekämpften tapfer Rottecks und Welkers Verlangen, und so ward denn auch dasselbe mit großer Stimmenmehrheit zurückgewiesen. Es blieb bei der geheimen Berathung, woraus der bemerkte liebliche Nachhall der Großherzoglichen Rede hervorging.

Noch viel heftiger wurde aber der Streit über die Verweigerung des Einrückens der Antrittsrede [a]) des Präsidenten Mittermaier in die öffentlichen Blätter. Rotteck, Welker und v. Itzstein fanden in dem fraglichen Verbote nicht nur einen Mißbrauch der Censur, sondern auch eine Nichtach-

a) Diese herrliche, die Bedingungen eines wahrhaft konstitutionellen Lebens entwickelnde und solche kräftig darstellende Rede lese man in der Allgemeinen Zeitung Jahr 1837. Außerordentl. Beilage Nr. 195 ff. Sie enthält allerdings manche Phrase, die dem servilen Trosse höchlich zuwider sein mochte.

tung der Kammer und des Volks. Mittermaier selbst wünschte zwar Frieden und bat also, daß die Kammer sich nicht weiter mit dem Gegenstande des Streits befassen möge; da sich aber mehrere Deputirte dennoch zum Sprechen erhoben, so übergab Mittermaier das Präsidium dem Vicepräsidenten Duttlinger. Nun entbrannte der Kampf noch hitziger. Der Minister v. Blittersdorf versagte jede Auskunft über das getadelte Verbot und der Regierungskommissair v. Böckh erwiederte auf Itzsteins Erklärung, daß die Minister verpflichtet wären, auf die Frage der Kammermitglieder zu antworten: Die Minister seien nur der ganzen Kammer, keineswegs den einzelnen Kammermitgliedern Rede und Antwort schuldig. Nun Geschrei: »Zur Tagesordnung!« Zur Tagesordnung!« Es mußte daher zur Abstimmung geschritten werden, und die Mehrheit entschied für die Tagesordnung, vermuthlich, um den allgemein verehrten Präsidenten M. nicht in Zwiespalt mit der Regierung zu bringen.

Als ein quasi Arriergardengefecht gab es noch über das Nichterscheinen des bislang von Christ besorgten Landtagsblatts einen Streit zwischen Rotteck und Schaaf, woran auch der Minister v. Blittersdorf in so weit Theil nahm, daß er den von Rotteck getadelten, die Publizierung der Landtagsverhandlungen betreffenden Landtagsbeschluß in Schutz zu nehmen, sich für verpflichtet hielt. In dieselbe Kategorie gehört auch noch der später (4ten Julius) von Itzstein zur Sprache gebrachte Antrag auf Wiederherstellung der Preßfreiheit. Die Motion lautete nämlich dahin: »die Kammer möge, beharrend auf ihren Beschlüssen von 1833 und 1835, zu Protokoll die Bitte aussprechen, daß ihr noch auf diesem Landtage eine Vorlage gemacht werde, durch welche eine den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Preßfreiheit hergestellt werde, wenigstens aber ein Provisorium erlassen, wodurch der gegenwärtige höchst mangelhafte Zustand der Preßgesetzgebung einigermaßen zu verbessern sei!«

Duttlinger, Mohr, Rotteck und Welker unterstützten die Motion, Blittersdorf, Jolly und Winter,

die Regierungskommissarien, widersprachen. Dennoch faßte die Kammer einstimmig den Beschluß, den gestellten Antrag anzunehmen.

Weit auffallender als eine solche Einstimmigkeit in zweiter Kammer war jedoch die Motion des Freiherrn v. Andlaw (eines Mitgliedes der ersten Kammer) auf Gleichstellung der Rechte beider Kammern, wobei er in der ersten Kammer eine Kritik des gesammten Staatshaushalts in finanzieller, administrativer und legislativer Beziehung vortrug, die ein Schauder erregendes Bild des Zustandes des Großherzogthums darstellte. Zwar suchte den kecken Redner der anwesende Minister von Blittersdorf zu unterbrechen und die Kammer zu bewegen, ihm das Wort zu entziehen; doch geschah solches nicht, weil der Präsident, Freiherr v. Berkheim, in dieser Art seine Autorität nicht anwenden wollte. Aber freilich beschränkte sich das Resultat der seltsamen Diskussion darauf, daß man zur Tagesordnung überging.

Die übrigen Debatten und Verhandlungen in der zweiten Kammer bezogen sich theils auf finanzielle, theils auf juridische, theils auf administrative, theils auf Unterrichtsangelegenheiten. Nach dieser Klassifizirung mögen die bemerkenswerthesten hier ihren Platz finden.

In der vierten öffentlichen Sitzung (17ten März) erfolgte die Wahl von sieben Verstärkungsmitgliedern der Budgetskommission, wodurch die Zahl sämmtlicher Theilnehmer an der fraglichen Kommission auf 17 gesteigert ward. Als nun Duttlinger die Diskussion über den finanziellen Bericht rücksichtlich der Staatsausgaben von 1833 bis 1835 eröffnete, kam es zum heftigen Streite wegen Ueberschreitung der früher bestimmten einzelnen Budgetssätze, wobei wiederum Rotteck und Welker den Regierungskommissarien viel zu schaffen machten. Denn Welker erklärte kategorisch, daß er dem Budget, wie Itzstein solches übersichtlich dargestellt habe, nicht unbedingt beistimmen könne, sondern von Pflicht und Gewissen aufgefordert werde, eine moralische Anklage gegen

die Grundsätze, welche von den Ministern des Großherzogs befolgt würden, mit seiner bedingten Zustimmung zu verbinden. Rotteck ließ sich in demselben Geiste vernehmen und erinnerte mahnend an seine auf dem vorigen Landtage ausgesprochenen Befürchtungen stuffenweiser Unterdrückung der deutschen Freiheit. Die Minister Blittersdorf und Winter behaupteten gerade das Gegentheil, und Schaaf drang also auf Uebergang zur Tagesordnung. Dies geschah wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags.

Welche finanzielle Resultate waren denn aber wirklich erzielt worden? Ende Aprils erschien eine Großherzogliche Verordnung, zufolge welcher der bisherige Courswerth der halben Kronthaler von 1 Fl. 21 Kreuzer auf 1 Fl. 20 Kreuzer herabgesetzt und befohlen wurde, daß die halben Kronthaler zu 1 Fl. 20 Krz. in den Staatskassen, wie im Privatverkehr nur dann angenommen werden sollten, wenn sie weder durchlöchert, noch beschnitten, noch abgenützt wären. Dasselbe sollte auch hinsichtlich der Viertelskronthaler gelten. Eine solche, augenblicklich in Vollziehung gebrachte Verordnung regte begreiflicher Weise im Volke Unmuth und großen Tadel auf. An diesen Unmuth knüpfte sich ein anderer über die Art der Ablösung der alten Abgaben, rücksichtlich welcher sogar der Regierung vorgeworfen wurde: durch das Ablösungsgesetz gewinne nur der Fiskus, und dem fiskalischen Interesse seien daher die Interessen der Berechtigten sowohl, als der Pflichtigen geopfert worden. Ja, statt Aufhebung der alten Abgaben herbeizuführen, sichere man vielmehr durch jenes Gesetz den alten Abgaben ein ewiges Leben. Es verwandle nämlich Steuern und Leibeigenschaftsabgaben in Zinsen und Gülten und nehme den Pflichtigen die durch die Aufhebungsgesetze erworbenen Rechte. Kurz, die fragliche Anordnung widerstreite der ewigen Gerechtigkeit! Schaaf stimmte sogar mit ein in dergleichen Beschuldigungen. Aber Rotteck vertheidigte diesesmal die Regierung gegen den ihr gemachten Vorwurf.

Noch schärfere Debatten gab es in der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung über das Militairbudget für

1837 und 1838. Für dasselbe sprachen freilich der Finanzminister Böckh, der Kriegsrath Fränzinger und der Oberst Lassolaye, indem dieser kategorisch behauptete, die Militairverwaltung sei redlich und sparsam, verdiene also keinen Tadel. Dennoch stimmte die Kammer den Anträgen der Kommission bei, daß die Regierung, in Anbetracht des gesicherten Friedenszustandes, gebeten werden solle, besonders die Zahl der Kavallerie zu vermindern, wie auch eine minder kostspielige Formation des Militairs zu bewirken. Einzelne Positionen, z. B. für das Kriegsministerium, für das Armeekommando u. s. f., wurden ebenfalls etwas herabgedrückt, und erst dann der Militairetat von der Kammer angenommen. Eben so mußten sich die Regierungskommissaire bei der Diskussion über den Gesetzentwurf, welcher die Ruhegehalte und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten betraf, manche von der Kommission vorgeschlagene Abänderungen gefallen lassen. Denn wie heftig auch Lassolaye gegen den Satz sprach, daß die Soldaten berechtigt sein sollten, ihre Rechtsansprüche vor Gericht zu verfolgen, so ward er doch von Welker mit der Phrase niedergedonnert: es ist gar nicht nöthig zur militairischen Disciplin, daß der Soldat die Ansprüche der Obern für unfehlbar halte! Man lasse ihm doch ja Rechte und Rechtsgefühl, wie solche ehemals die römischen Legionen begeisterten. Die Fassung des Gesetzes nach dem Entwurfe der Kommission, ward darauf in der Kammer mit 27 gegen 25 Stimmen bestätigt. In Betracht des Rechtsverfahrens überhaupt war die Sitzung zweiter Kammer vom 18ten April d. J. vorzüglich von bedeutendem Interesse, indem der Abgeordnete Sander bei Erstattung des Kommissionsberichts darauf antrug: die Kammer möge kategorisch den Wunsch aussprechen, daß in dem zu erwartenden Gesetze über das Strafverfahren der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt werde. Bader, Zentner, Gerbel, Aschbach, Merk, Itzstein, Duttlinger stimmten mit dem Antrage überein, und Rotteck erklärte: »Oeffentlichkeit sei das einzige zuverlässige Palladium des Rechts; wo keine Oeffentlichkeit bestehe, sei der Rechtszustand gleichsam aufgehoben, und wenn den Deutschen

das verweigert werde, was die Engländer, Franzosen und Belgier schon längst besäßen, so müsse wohl die Ursache davon in politischen Verhältnissen und Hemmungen von Außen liegen. Die vereinigten Bemühungen der genannten Männer bewirkten denn auch, das der Antrag auf Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit von der Kammer einstimmig angenommen wurde.

Bald nachher erhielt auch der Antrag des Deputirten Aschbach über die Nothwendigkeit der Vorlage eines Gesetzes, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörde zur Verhaftung des Angeschuldigten und zur Haussuchung genau bestimmt werden sollte, einstimmige Billigung der Kammer, wobei jedoch Schaaf und Eichrodt nebst einigen anderen Civilisten sich ausbedungen, daß Welkers und Rottecks übertriebene Schilderungen von willkührlichen Verhaftungen und schweren Gefangenhaltungen, die im Großherzogthume vorgekommen sein sollten, zur Ehre des badischen Richterstandes und der Regierung nicht ins Protokoll aufgenommen werden dürften.

Unterdessen erhielt doch Welkers Motion auf Errichtung von Vergleichs- und Schiedesgerichten zur Verminderung kostspieliger Prozesse lebhafte Unterstützung in der zweiten Kammer, da Welker nachwies, daß ein solches Institut weder an der bestehenden Gerichtsverfassung, noch an der Kompetenz der Gerichte etwas ändern werde, indem es keinen Zwang in sich schließe, sondern sich zum freiwilligen Gebrauche nur durch seine Güte empfehlen solle.

In administrativer Rücksicht hatte die Regierung der ersten Kammer einen Gesetzentwurf zur Modifizirung des Staatsdienergesetzes vom J. 1819 vorgelegt, hauptsächlich in der Absicht, sich leichter schlechter und unbrauchbarer Staatsdiener entledigen, auch wohl die Pensionslast der Rentkasse vermindern zu können. Die erste Kammer nahm den Gesetzentwurf mit einigen unwesentlichen Modifikationen durch 15 gegen 7 Stimmen an. In der zweiten Kammer, wo Welker in dieser Angelegenheit Berichterstatter der Kommission war, ging aber die Sache ganz anders. Denn die Tendenz der Opposition war hauptsächlich dahin gerichtet, jegliche Art von Will-

kühr der Regierung in dieser Sache abzuwehren und die Staatsdiener noch sicherer zu stellen, als sie es schon durch das Gesetz vom J. 1819 waren. Die Diskussion schloß mit dem Antrage des Deputirten Sander: die ganze Sache bis zum nächsten Landtage zu vertagen, und da die gesammte Opposition sich dahin schon ausgesprochen hatte, daß der fragliche Gesetzentwurf nicht ohne wesentliche, die Regierung noch mehr beengende Modifikationen angenommen werden könne, also die Annahme des Gesetzes im Sinne der Regierung als sehr problematisch erschien, so hielten die Regierungskommissarien fürs Gerathenste, dem Sanderschen Antrage auf Vertagung ihre Zustimmung nicht zu versagen. Indessen faßte doch die zweite Kammer den Beschluß am 15ten Julius d. J., daß den Staatsdienern, die in den Jahren 1814 und 1815 als Offiziere in der Landwehr dienten, die daselbst zugebrachten Jahre bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden sollten.

In derselben Sitzung kamen die Petitionen wegen Emancipation der Juden a) zur Sprache. Nach dem Kommissionsberichte sollte die Kammer auf den Beschlüssen von 1831, 1833 und 1835 beharren. Bader aber verlangte, man solle bewirken, daß eine wirkliche Verbesserung

---

a) Nach der Verfassung waren im Großherzogthume Baden die Juden Staatsbürger wie alle übrigen Bewohner. Sie konnten zwar nicht Bürgermeister, Abgeordnete und Gemeinderäthe werden, hatten aber doch das Recht, bei der Wahl der Genannten mitzuwirken. Sie konnten Häuser und Grundeigenthum erwerben, so viel sie wollten, Gewerbe aller Art treiben, und wenn sie Gemeindebürger waren, erhielten sie Theil an allen Bürgergenüssen, wie an allem Gemeindeeigenthum. Auch stand es dem Großherzog frei, Juden als Staatsdiener, sogar in hohen Posten, anzustellen. Die Juden waren zwar militairpflichtig, konnten aber auch Unteroffiziere und Offiziere werden. Ihr Kultus war keineswegs beschränkt, so wie denn auch nicht leicht ein Gewerbe nachgewiesen werden mochte, das nicht von mehreren Juden betrieben worden wäre. Verglichen sie also ihren Zustand in Baden mit dem Zustande ihrer Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen, so mußten sie sich vergleichsweise glücklich schätzen. Freilich kamen fast auf allen badischen Landtagen Petitionen einzelner Israeliten vor, die um völlige Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen baten, allein man hatte nicht ein Beispiel solcher Petitionen von Seiten der gesammten badischen Judenschaft.

des Rechtszuſtandes der Juden auf geſetzlichem Wege erfolge. Miniſter Winter meinte jedoch, man thue am beſten, jetzt die Sache auf ſich beruhen zu laſſen. Die Zeit ſei ja nicht mehr fern, wo auch dieſe Ungleichheiten leicht ausgeglichen werden würden. Er lobte übrigens die Juden als treue Unterthanen, die in der Zeit allgemeiner Aufregung nie aus den Schranken des geſetzlichen Gehorſams gewichen wären. Schaaf wollte nun gleich zur Abſtimmung ſchreiten; doch Merk, Duttlinger, Rotteck und Welker verlangten Diskuſſion. Als es nun zur Abſtimmung gedieh, ſo gewann der Vorſchlag: die Sache bis zum nächſten Landtage aufzuſchieben, mit 36 gegen 20 Stimmen den Sieg. Rotteck war bei dieſer Angelegenheit in der Majorität, Welker aber in der Minorität.

Eine der merkwürdigſten, ſechs Tage hindurch daurende Verhandlung der Kammer war die am 24ſten Mai erſt beendete über das Gemeindewahlgeſetz. Der Antrag Rotteck's: die bisherige Beſtimmung, wonach auch in den Gemeinden über 3000 Seelen allgemeine Gemeindeverſammlungen und Urwahlen ſtattfanden, fortbeſtehen zu laſſen, wurde mit 42 gegen 19 Stimmen verworfen. Nun ſuchten Rotteck, Mittermaier, Itzſtein und ihre Freunde ſo viel als möglich durch Amendements von dem Charakter des früheren Geſetzes zu retten. In den Debatten entwickelte ſich alſo während des ſechstägigen Kampfes eine Maſſe von Kraft, Intelligenz und Beredſamkeit, wie desgleichen nicht leicht in einer andern deutſchen Ständeverſammlung nachgewieſen werden möchte. Der Hauptſtreit bewegte ſich um die Beſtimmung des Ausſchuſſes in den großen und kleinen Gemeinden, wie auch über die drei zu bildenden Klaſſen der Wahlberechtigten. Die meiſten Vorſchläge der Regierung fanden jedoch Beifall, und zuletzt wurde das ganze Geſetz mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen. Mittermaier, Itzſtein, Rotteck und Welker waren dabei in der Minorität.

Es iſt hierbei zu bemerken, daß die Regierung ſchon der erſten Ständeverſammlung im Jahre 1819 ein Gemeindeordnungsgeſetz vorgelegt hatte, das aber nicht zu Stande kam, und ſo blieb auch durch fünf Ständeverſammlungen das

Bemühen fruchtlos, den Gemeinden eine mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde übereinstimmende Organisation zu verschaffen. Endlich schien im J. 1832 das große Werk gelungen zu sein. Aber dennoch sah sich die Regierung im Jahre 1837 bewogen, der Ständeversammlung mehrerer Abänderungen der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zu empfehlen [a]).

Was nun die intellektuellen Interessen anbetrifft, so wurde am 22sten Junius der Gesetzentwurf wegen Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Akademiegebäudes mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Da der Großherzog viele kostbare Gegenstände besaß, die er dem Publikum zugänglich zu machen wünschte, so sollte eben dazu eine angemessene Lokalität in dem fraglichen Gebäude vorgerichtet werden. Welker, Merk und mehrere sonst zur Opposition gehörende Abgeordnete ließen dem hohen Sinn des Regenten für Kunst und Wissenschaft bei dieser Gelegenheit volle Anerkennung zu Theil werden.

Bislang hatte bei den einzelnen gelehrten Schulen eine auffallende Verschiedenheit rücksichtlich der Entlassung ihrer Schüler zur Universität stattgefunden. Jetzt aber trat eine neue Organisation der gelehrten Schulen ins Leben. Die Gymnasien hatten einen siebenjährigen Lehrcursus nach dem neuen Studienplane zu bestehen, und nur die Lyceen entließen ihre Schüler, nach einer scharfen Maturitätsprüfung, zur Universität. Gleichfalls sollte bei den Promotionen der Schüler von einer Klasse zur andern strenge Prüfung sowohl in Bezug auf Befähigung, als auf Betragen stattfinden.

Endlich gingen auch die Wünsche der letzten protestantischen Generalsynode wegen Errichtung eines Predigerseminars für evangelisch-protestantische Theologen in Erfüllung. Heidelberg wurde zum Sitze des Seminars bestimmt. Die dortige theologische Fakultät ward angewiesen, zu dem im Seminar zu ertheilenden Unterricht mitzuwirken, und sämmtliche Theologie Studierende sollten nach Vollendung ihrer Universi-

---

a) Wer sich von der Sache genau unterrichten will, der lese den ausführlichen Bericht in den Außerordentl. Beilagen Nr. 260 ff. in der Allg. Zeitung, Jahr 1837.

tätsstudien wenigstens ein Jahr zur Vorbereitung auf ihren praktischen Beruf ins Seminar treten. Ja, dies war sogar eine Bedingung der Hoffnung, im Badischen als Pfarrer angestellt zu werden.

Rücksichtlich der zu solchen Anstalten nöthigen Geldmittel hatten die Stände sich ebenfalls freigebig in ihren Bewilligungen bewiesen. Vielleicht war ein solches zweckmäßig eingerichtetes Vorbereitungsinstitut auf das geistliche Lehramt auch ein wirksames Heilmittel der mystischen Epidemie, die, von der Schweiz ausgegangen, zahlreiche Familien in verschiedenen badischen Gemeinden, besonders im östlichen Theile des Schwarzwaldes, angesteckt hatte. Dort hatte sogar ein evangelisch-protestantischer Pastor die einzige Katholikin in seiner Gemeinde dergestalt mystisch bearbeitet, daß sie alle ihre katholischen Gebetbücher in frommer Wuth den Flammen Preis gab. Leider ward durch solchen Bekehrungseifer der fast erloschene Haß zwischen den verschiedenen Konfessionsanhängern neu geweckt, und selbst Unfrieden in sonst einträchtigen Familien ausgesäet.

Wenige Tage vor dem Schlusse der diesjährigen badischen Ständeversammlung fand in der zweiten Kammer eine politische Aufregung eigenthümlicher Art statt, als das Königl. hannoversche Patent vom 5ten Julius d. J. zur öffentlichen Kunde gelangt war. Bei Gelegenheit der Berathung über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten brachte nämlich Itzstein die Sache zur Sprache und verlangte, daß die Kammer die Regierung ersuche, dem Großherzoglichen Gesandten am Bundestage geeignete Weisung zu ertheilen, um dahin zu wirken, daß in Gemäßheit des Artikels 13 der Bundesakte und des Artikels 56 der Wiener Schlußakte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung des Königreichs Hannover von der Bundesversammlung aufrecht erhalten werde!

Der Minister von Blittersdorf suchte zwar auszuweichen und meinte: da die fragliche Angelegenheit das Großherzogthum nicht berühre, so eigene sie sich auch nicht zu einer Berathung und Schlußfassung der Kammer. Jetzt aber erhoben sich Duttlinger, Eichroth, Rotteck, Welker

und sogar Schaaf, und aller Widerrede des Ministers ungeachtet trat also die Kammer einstimmig dem Antrage des Abgeordneten v. Itzstein bei.

Am Tage vorher (21sten Julius) berieth die Kammer sich über den Gesetzentwurf wegen Bildung eines besondern ständischen Ausschusses zur Prüfung größerer Gesetzentwürfe, welche die Gesetzgebungskommission oder das Justizministerium bearbeite. Welker wollte keine gemeinsame Kommission beider Kammern, Mittermaier brachte ihn aber zum Schweigen, und nun nahm die Kammer, unter Verneinung von nur drei Stimmen, den Gesetzentwurf an. Nach demselben sollte der Ausschuß bestehen aus 3 Mitgliedern der ersten und 6 Mitgliedern der zweiten Kammer. Er sollte gewählt werden in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit, selbst aber durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorstand aus eigener Mitte wählen, und die Regierung berechtigt sein, den Ausschuß zusammenzurufen, sobald ein zu dessen Prüfung geeigneter Entwurf bearbeitet sei. Die erste Kammer verwarf zwar die Sache mit 14 gegen 4 Stimmen, mußte sich aber dennoch in der Folge fügen [a])

Also waren denn die Hauptgeschäfte beseitigt, und nun erfolgte am 1sten August d. J. der Schluß des fünf Monate daurenden Landtags durch eine freundlich dankende und das Verdienst der Stände anerkennende Rede des Großherzogs. Belobt ward insbesondere die Bereitwilligkeit, womit die Stände ansehnliche Geldsummen bewilligt hatten zum Baue oder zur Erweiterung neuer und alter Gefängnisse, zur Errichtung eines

---

a) Noch im Laufe des Jahrs 1837 versammelte sich der ständische Ausschuß, um die Jahresrechnung der Schuldentilgungskasse zu prüfen. Er bestand aus dem Markgrafen Wilhelm, als Präsident der ersten Kammer, und den Mitgliedern dieser Kammer: v. Göler, Nebrinus und Rau, nebst sechs Mitgliedern der zweiten Kammer: Itzstein, Rotteck, Bekk, Duttlinger, Hoffmann und Speyerer. Ihre Geschäfte dauerten 9 Tage, und das gewonnene Hauptresultat war: daß der reine Schuldenbestand des Großherzogthums sich belaufe auf 22 Mill. 232,751 Gulden. Nur die Schuld an die Privatgläubiger wurde aber verzinset, und diese Schuld belief sich nur auf 9 Mill. 434,828 Gulden. Das Budget von 1836 bis 1837 hatte bestimmt und verwendet zur Tilgung 269,196 Gulden.

Irrenhauſes, zur Fortſetzung des Waſſer- und Straßenbaues u. ſ. f. Belobt wurden die Stände dann noch vorzüglich darüber, daß ſie ſich nicht minder die höhern geiſtigen Intereſſen zu Herzen genommen und allen Zweigen des Unterrichts anſehnliche Dotationen zugebilligt hätten.

»Wandeln Sie,« ſchloß der erhabene Redner, »ſtets auf dem betretenen Wege, vertrauen Sie Mir wie bisher, achten Sie das Recht, nehmen Sie Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe, ſo werden Sie Ihrerſeits unſere Verfaſſung immer feſter begründen, deren genaue Bewachung und Vollziehung zu den wichtigſten Aufgaben Meines Lebens gehört. Sagen Sie Ihren Mitbürgern, was Sie gefunden haben: Wahrheit, Treue und Offenheit in allen Zweigen der Verwaltung. Ich entlaſſe Sie, — Meine Zufriedenheit und Mein Wohlwollen werden Sie begleiten.«

Das
Großherzogthum Hessen

besteht aus 44 ehemaligen deutschen Reichsständen in den ehemaligen oberrheinischen und niederrheinischen Kreisen. Sein Flächeninhalt beläuft sich auf 152¾ □Meilen, und von diesen kommen 37½ □Meilen auf die von 184,000 Menschen bewohnten Standesherrschaften. Die gesammte Bevölkerung des Großherzogthums mag aber jetzt wohl die Summe von 740,000 Individuen erreichen.

Das in die drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen getheilte Land ist im Allgemeinen gebirgig, indem der Odenwald die ganze östliche Hälfte der Provinz Starkenburg bedeckt, in Oberhessen das Vogelsgebirge die Wasserscheide zwischen Weser und Rhein bildet, in Rheinhessen aber mehrere Abfälle des Donnersberges vorkommen. Der Hauptstrom des Landes ist der Rhein. Er berührt das Großherzogthum auf einer 14 Meilen langen Strecke und nimmt den Main, die Nidda und die Wetter auf. In Süden macht der Neckar eine Strecke lang des Landes Grenze. Im Norden fließt die Lahne und im nordöstlichen Theile Oberhessens strömt die zum Wesergebiete gehörende Fulda.

Am fruchtbarsten ist der Boden im hügelreichen Rheinhessen und in der Wetterau. In den gebirgigen Gegenden ist das Klima ungleich rauher. Dort giebt es aber auch ungeheure Waldungen, die überflüssiges Holz liefern, während im Flach- und Hügellande viel Getreide, schöner Wein, Oelpflanzen, Obst, Flachs, Hanf, Hopfen und Taback

reichlich produzirt werden. In Oberhessen und Starkenburg florirt vorzüglich die Viehzucht, und Wild liefern die großen Waldungen, woran es aber Rheinhessen fast ganz fehlt. An Fischen (besonders an herrlichen Rheinlachs) fehlt es jedoch nicht, und eben so wenig an einer einträglichen Bienenzucht. Die Mineralproduktion ist freilich nicht hinreichend für den Bedarf des Landes, und man hat sich daher zur Einfuhr von Metallen bequemen müssen. Salz liefern die Salinen zu Ludwigshall, Salzhausen und Wisselsheim beinahe zum vollen Bedürfniß. Auch fehlt es nicht an Mineralbrunnen zu Auerbach, Schwalheim und Wilbel.

Den bedeutendsten Nahrungszweig der Landeseinwohner gewährt die Landwirthschaft, besonders der ziemlich ergiebige Ackerbau, der so viel Getreide produzirt, daß davon in guten Jahren für 2 Millionen Gulden ausgeführt werden kann. Auch der Weinbau gestattet eine Weinausfuhr, die in guten Jahren über eine Million Gulden ins Land bringt. Minder bedeutend ist der Gewinn von der Ausfuhr an Färbekräutern, Wallnüssen, Holz, Wolle, Honig, Wachs und Vieh. In Oberhessen ist die Leinwandfabrikation von Erheblichkeit. Den Gewinn derselben erreichen aber bei weitem nicht die Wolltuchwebereien, die Glaswaaren-, Metall-, Leder- und Tabacksfabriken. Auch bedeutet überhaupt der Proprehandel des Großherzogthums lange nicht so viel, als der Speditions- und Transitohandel, welcher zu Mainz seinen Hauptsitz hat. Von Hessens Theilnahme an dem großen preußisch-deutschen Zollvereine verspricht man sich immer noch erkleckliche Vortheile, und dieser Konjunktur verdanken auch wohl die Messen zu Offenbach ihre Entstehung.

Die Bevölkerung des Großherzogthums Hessen wohnt in 66 (meistens kleinen) Städten, in 49 Marktflecken und 1060 Dörfern. Zum Protestantismus bekennen sich über 500,000 Menschen. In Rheinhessen bilden Lutheraner und Reformirte eine gemeinschaftliche evangelische Kirche, und die protestantisch-evangelische Kirche wird von einem Oberkonsistorium und drei Provinzialsuperintendenten regiert. Die Katholiken aber, die beinahe 200,000 Seelen ausmachen, stehen unter dem Bischof

von Mainz. Verschiedenheit der christlichen Konfessionen begründet jedoch keinen Unterschied in politischen und bürgerlichen Rechten; auch hat jede freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus. Die Zahl der Juden steigt auf **23,000**, und neben ihnen werden über **1500** Mennoniten geduldet.

An Anstalten zum Volksunterrichte mangelt es keineswegs; denn groß ist die Zahl der Elementarschulen. Was dagegen die wissenschaftliche Ausbildung betrifft, so giebt es außer mehreren lateinischen Schulen zwei Progymnasien und sechs unter dem Oberstudienrathe stehende Gymnasien. Realschulen findet man in Mainz, Offenbach und Darmstadt, Schullehrerseminarien aber in Friedberg und Bensheim, die, wie sämmtliche Volksschulen, unter Leitung und Aufsicht des Oberschulraths in Darmstadt stehen. An der Spitze aller Unterrichtsanstalten, die zur gelehrten Bildung bestimmt sind, glänzt hervor die Universität zu Gießen, welche seit Kurzem mit einer katholisch-theologischen Fakultät, wie auch mit einem philologischen Seminar und einer Forstschule ausgestattet worden ist.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse sind durch die Verfassungsurkunde vom **17**ten December **1820** bestimmt und geordnet worden. Nach derselben bildet das Großherzogthum (in der Gesammtvereinigung der alten und neuen Landestheile) ein innigst verbundenes Ganze. Die Person des Großherzogs, in welcher sich alle Rechte der nach der Verfassung zu übenden Staatsgewalt vereinigen, ist heilig und unverletzlich. Die Regierung ist erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, und nur nach der Erlöschung des Mannsstammes soll die Regierung auf das weibliche Geschlecht übergehen.

Zwei Theile der sämmtlichen Domainen bilden das unveräußerliche Familiengut des Großherzogl. Hauses, und dieses Gut ist vorzugsweise zur Bestreitung der Bedürfnisse des Großherzogl. Hauses und Hofes bestimmt; auch darf ohne ständische Bewilligung jenem Gute keine Schuldenlast aufgebürdet werden. Ein Drittel (der dritte Theil) der Einkünfte sämmtlicher Do-

mainen soll aber an den Staat abgegeben werden, um mittels allmähligen Verkaufs der Güter die Landesschulden, welche noch im Jahre 1832 12 Millionen 399,235 Gulden betrugen, zu tilgen.

Was nun die Pflichten und Rechte der Unterthanen anbetrifft, so ist die Leibeigenschaft für immer gleich den ungemessenen Frohnen aufgehoben, die gemessenen aber sind ablösbar. Jeder Hesse ist zur Vertheidigung des Vaterlandes in Nothfällen verpflichtet. Die gewöhnliche Kriegspflicht beginnt für die waffenfähige männliche Jugend mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, und über den wirklichen Eintritt ins Heer entscheidet das Loos; doch ist Stellvertretung erlaubt. Uebrigens sind alle Hessen zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, wenn keine verfassungsmäßige Ausnahme vorhanden ist.

Kein Hesse darf seinem gesetzlichen Richter entzogen, keiner anders als in Folge gesetzlicher Bestimmungen verhaftet, keiner länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Keinem gewährt aber auch die Geburt eine vorzügliche Berechtigung zu einem Staatsamte. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten und Grafen [a]) sind 1820 bestimmt worden, und die besondern

---

a) Diese sind: die Fürsten von Isenburg-Birstein, Löwenstein-Wertheim, Solms-Braunfels und Lich. Ferner: die Grafen Solms-Laubach, Solms-Rödelheim und Solms-Wildenfels, dann die Grafen Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Roßla, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wächtersbach und Isenburg-Meerholz. Dazu die Grafen Schlitz-Görtz, Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau, Erbach-Schönberg, Leiningen-Westerburg und die Freiherren v. Riedesel. Diese Alle sind frei von Militairpflichtigkeit und können in jedem Bundesstaate Militair- oder Civildienste annehmen. Ihre Unterthanen müssen ihnen eidlich Ehrfurcht und Gehorsam versprechen. Die Standesherren dürfen auch eine Ehrenwache von 30 Mann, denen sie willkührlich eine, von der Uniform des Großherzogl. Militairs verschiedene Kleidung geben, bei ihren Schlössern halten. Auch bleibt ihnen die Verwaltung ihres Eigenthums überlassen, und sie üben darin die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, jedoch mit einigen Beschränkungen. Bei der Entrichtung ordentlicher und außerordentlicher Steuern können sie 3/8 abziehen. Sie werden in peinlichen Fällen durch ein Tribunal von Ebenbürtigen gerichtet, und dieses Tribunal

Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung. In diesem Punkte fand also keineswegs Gleichheit der Rechte statt. Die Geistlichen sollten jedoch in ihren bürgerlichen Verhältnissen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein.

Die Angelegenheiten der Gemeinden waren seit 1825 so geordnet, daß eine selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens durch von der Gemeinde gewählte Personen unter Oberaufsicht des Staats stattfinden sollte; auch war versprochen, daß das Gemeindevermögen unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden sollte. Dasselbe Versprechen galt auch für das Kirchengut und für das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen. Nicht minder war aber auch der Grundsatz aufgestellt worden, daß keine Verordnung der Kirchengewalt ohne Einsicht und Genehmigung des Großherzogs verkündigt und noch weniger ohne solche Genehmigung vollzogen werden dürfe!

Hauptsächlich zum Schutze der Rechte des gesammten Volks in seinen verschiedenen Abstufungen: Adel, Bürger und Bauern bestanden die in zwei Kammern abgetheilten Stände des Großherzogthums. Die erste Kammer bildete sich aus den Prinzen des Großherzogl. Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrlich Riedeselschen Familie, dem katholischen Landesbischof, einem vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen, dem Kanzler der Landesuniversität und aus zehn ausgezeichneten Staatsbürgern, die der Großherzog auf Lebenszeit in die Kammer zu berufen für gerathen hielt.

Die zweite Kammer sollte bestehen aus sechs Abgeordneten des im Lande angesessenen Adels, mit der Bedingung: daß der Gewählte 30 Jahre alt sei und wenigstens alljährlich 300 Gulden direkte Steuern zu zahlen habe; ferner aus zehn Abgeordneten der Städte, wobei die Regel feststand: daß der Gewählte das vorgeschriebene Alter (30 Jahre) erreicht habe und 100 Fl. direkte Steuern jährlich zahle; dann noch aus

besteht unter dem Präsidium des Vorstandes des Oberappellationsgerichts aus 6 Personen, die ebenbürtig oder Mitglieder der ersten Kammer sind.

34 Abgeordneten, die von den nicht mit besonderm Wahlrechte begabten Städten und von den Landgemeinden in den verschiedenen Wahldistrikten gewählt wurden. Die Wahlart war genau vorgeschrieben.

In beiden Kammern hatten zwar die Staatsminister und die ernannten Landtagskommissarien freien Zutritt, aber durchaus kein Stimmrecht. Der Großherzog konnte nach Belieben die ständische Versammlung berufen, vertagen, oder auflösen. Im letztern Falle erloschen alle Wahlen. Doch mußte er binnen sechs Monaten eine neue Ständeversammlung berufen, und die früher Gewählten durften wieder gewählt werden, wie nicht minder die Regel feststand: daß wenigstens alle drei Jahre sich die Stände versammeln sollten. Jede Wahl galt auf sechs Jahre: und welche Rechte hatten denn die Landstände?

Ohne ihre Zustimmung durfte weder eine direkte, noch eine indirekte Steuer ausgeschrieben werden. Das Finanzgesetz, das auf drei Jahre gültig, mußte die Regierung den Kammern vorlegen; die das Recht hatten, eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, wie nicht minder Auskunft über die Verwendung der früher bewilligten Gelder zu verlangen. Die Beschlüsse der zweiten Kammer konnte aber die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. Geschah das Letztere, so mußte das Finanzgesetz in einer Versammlung beider Kammern diskutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Ohne Zustimmung der Stände konnte auch kein Polizeigesetz aufgehoben oder verändert werden. Freilich hatte nur der Großherzog das Recht, Gesetzvorschläge an die Stände zu bringen, doch war es den Ständen erlaubt, bittweise auf neue Gesetze oder auf Abänderung, ja auf Aufhebung der bestehenden anzutragen, wie auch gemeinschaftliche Beschwerden und Wünsche dem Landesherrn zugehen zu lassen. Uebrigens waren die Stände für den Inhalt ihrer freien Abstimmung gar nicht verantwortlich. Während der Dauer des Landtages durfte ohne Einwilligung der Kammer kein Ständemitglied, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, verhaftet, auch durfte es kei-

nem Mitgliede verwehrt werden, in seiner Kammer Motionen über Gegenstände zu machen, die in den Wirkungskreis der Kammer gehörten. Die Stimmenmehrheit war entscheidend; die Kammern konnten von Rechts wegen eine bestimmte Anzahl Zuhörer zulassen und ihre Verhandlungen durch den Druck zur Publizität bringen. Ohne ihre Zustimmung durfte die Staatsschuld niemals vermehrt, auch Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus keineswegs vorgenommen werden. Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sollten jeder innerhalb seines Wirkungskreises den Ständen für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich bleiben. Die von den Kammern abgelehnten Anträge der Regierung ließen sich auf demselben Landtage nicht wiederholen. Abänderungen der Verfassung konnten nie anders als mit Bewilligung beider Kammern geschehen. Der Großherzog hatte freilich das unbestrittene Recht, den Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags nach Gutdünken zu ernennen, den Präsidenten der zweiten Kammer mußte er jedoch aus den drei ihm von der Kammer vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Nicht minder war es für jeden Regierungsnachfolger Pflicht, beim Regierungsantritte den Ständen eine Urkunde zuzustellen, worin die unverbrüchlichste Festhaltung an der Verfassung verheißen wurde. Diese Urkunde wurde dann im ständischen Archive niedergelegt und darauf der Huldigungseid geleistet.

Die oberste Landesbehörde ist das aus drei Abtheilungen bestehende Staatsministerium. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt auch die Angelegenheiten des Großherzogl. Hauses. Das Ministerium der Justiz ist mit dem des Innern und das Ministerium der Finanzen mit dem des Krieges verbunden. Die Verwaltung ist von der Justiz getrennt und wird in den Domaniallanden durch Kreisräthe, in den standesherrlichen Landen durch Landräthe, und in Rheinhessen durch die Provinzialdirektion besorgt. Die Justiz verwalten in erster Instanz die Stadt-, Land- und Friedensge-

richte. In zweiter Instanz besorgen solche die Justizkanzleien der Standesherren, die Hofgerichte und das Kreisgericht zu Mainz. In dritter Instanz gehen die Rechtssachen an das Oberappellationsgericht zu Darmstadt und an das Obergericht zu Mainz, von welchem jedoch Rekurs an den Cassationshof stattfindet. In unterster Instanz findet mündliches Verfahren statt. Bei den Mittelgerichten oder in zweiter Instanz ist bald mündliches, bald schriftliches Verfahren gebräuchlich. Bei dem Oberappellationsgerichte ist aber blos schriftliches Verfahren erlaubt, während nur in Rheinhessen das öffentliche Verfahren geduldet wird. Auch werden dort vierteljährliche öffentliche Assisen gehalten. Das Finanz- und Steuerwesen wird durch Rentämter, Steuerkommissariate und Steuereinnehmereien besorgt, die, wie die Oberfinanzkammer, die Hauptstaats- und Schuldentilgungskasse a), die Rechnungskammer mit der Zoll-, Oberbau- und Forstdirektion, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums stehen. Das Ministerium des Innern hat die Aufsicht über das Oberkonsistorium rücksichtlich des Kultus, über den Oberschul- und Studienrath, über den Senat der Landesuniversität und über das Medizinalkollegium.

Es stand aber auch verfassungsmäßig die Regel fest: daß jeder Staatsbeamte von der Staatsverwaltung zu jeder Zeit in den Ruhestand versetzt werden konnte, wobei sich denn die Pensionen nach dem Dienstalter richteten. Auch hatte die Regierung das Recht, jeden Staatsbeamten aus administrativen Gründen zu versetzen, doch ohne Zurücksetzung in der Dienstklasse und ohne Verringerung des Gehalts. Staasdiener, deren Verrichtungen nur als mechanische betrachtet wurden, und die mit Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden waren, konnten freilich ohne Weiteres, als Nachweisung ihrer Unfähigkeit

---

a) Die Staatsschulden beliefen sich im Jahre 1833 noch auf 12 Mill. 399,225 Gulden. In der Provinz Oberhessen fanden sich aber noch 4 Millionen Gulden Gemeindeschulden, und es war zu deren Abtragung eine gemeinschaftliche Schuldentilgungskasse errichtet worden, wozu die Schuldenverbindlichkeit aller Gemeinden ihren Beitrag alljährlich mit 7von 100 leisten sollte.

entlassen werden; doch durfte in allen anderen Fällen Dienstentsetzung nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen. Der Großherzogliche Hof zeigte sich nicht minder glänzend als der badische. Es waren ja Oberhofmeister und Hofmarschälle, Kammerherren und Kammerjunker nebst einer Hofrangordnung vorhanden. Auch hatte die Großherzogin, wie der Erbgroßherzog, eigene Hofstaaten, und schon vom 25sten August 1807 datirte die Stiftung des aus vier Klassen bestehenden Ludwigsordens mit der schönen Devise: Gott, Ehre, Vaterland!

Das Großherzogl. hessische Kontingent zum deutschen Bundesheere sollte bestehen aus 4802 Mann Fußvolk, 885 Mann Reiterei, 568 Artilleristen und Pionieren, und diese Mannschaft sollte gehören zur zweiten Division des achten Armeekorps. Nach der neuen Formation betrug nun zwar das Großherzogl. hessische Militair auf dem Kriegsfuße 9480 Mann, auf dem Friedensfuße jedoch nur 6361 Mann, von welchem etwa $\frac{1}{3}$ präsent waren. Die jährlichen Kosten dieses aus 4 Regimentern Infanterie, einem Reg. Kavallerie und einem Artilleriekorps nebst einem 100 Personen starken Generalstabe bestehenden Korps beliefen sich aber doch auf 914,800 Gulden. Nebenher bestand auch noch ein Gendarmeriekorps von 220 Mann zu Fuß und zu Pferde, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, zu welchem Zwecke sogar in allen Gemeinden eine Sicherheitswache errichtet worden war, die mit den nöthigen Ausnahmen von Standesherren, Geistlichen, Schullehrern und Schwächlingen, aus sämmtlichen Ortsbürgern vom vollendeten 26sten bis zum 49sten Lebensjahre bestehen sollte. Die Instruktion für Gendarmen und sonstige Sicherheitswächter lautete noch liberaler, als das im Jahre 1822 promulgirte Militairstrafgesetzbuch. Allerdings lästig für Hessens Bewohner blieb freilich die Militairstraße, welche sich von Aschaffenburg queer durch das Großherzogthum nach dem bairischen Rheinkreise hinzog.

Das Jahr 1836

begann nicht nur für die Großherzogl. Familie, sondern auch für das ganze Land mit einem allgemeine Trauer verbreitenden Ereigniß. Nach langem schmerzhaftem Krankenlager verschied nämlich am 27sten Januar die Großherzogin Wilhelmine Luise in einem Alter von 47 Jahren, 4 Monaten und 17 Tagen. Aus ihrer 32jährigen Ehe mit dem Großherzoge Ludwig II. waren zwar noch am Leben drei Söhne und eine Tochter, das Land verlor doch aber durch den unerwarteten Todesfall eine milde, wohlwollende Fürstin, die Armen jammerten über den Verlust ihrer unermüdeten Wohlthäterin, und selbst die Künste betrauerten den Abschied einer freundlichen Beschützerin.

In der gewerb- und handelsthätigen Welt ward damals gerade das Kapitel von den unendlichen Vortheilen der Eisenbahnen, als zur Tagesordnung gehörend, nach allen Seiten hin besprochen und diskutirt. Im Großherzogthume Hessen hatte sich also auch bereits eine aus 493 Theilnehmern bestehende Eisenbahngesellschaft gebildet, welche vorläufig zur Ausführung des hochpreislichen Werks die Summe von 743,975 Gulden subscribirte. Man schritt daher zur Wahl eines provisorischen, aus 1 Präsidenten, 7 Kaufleuten, 7 Rechtsgelehrten und 7 Technikern bestehenden Ausschusses, der das Interesse der Gesellschaft bei den Staatsbehörden vertreten, Statuten entwerfen und mit Schwestergesellschaften Unterhandlungen anknüpfen sollte. Dies Alles wurde mit höchster Eile betrieben, und der Regierung insinuirt, daß sie dafür sorgen möge, bei Anlegung sämmtlicher Eisenbahnen im Großherzogthume so viel als irgend möglich von der Aktientheilnahme Ausländer entfernt zu halten. Die Regierung zeigte jedoch wenig Lust, im Geiste jenes ultrapatriotischen Verlangens zu handeln, wobei dann den Bittstellern klar genug nachgewiesen ward, daß ein völlig abgeschlossenes System von Eisenbahnen für das Großherzogthum Hessen nicht nur wenig Nutzen bringen, sondern sogar in seiner versuchten Ausführung als chimärisch erscheinen würde. Damit schien der auflodernde Eisen-

bahneifer für eine geraume Zeit, auch im Großherzogthume Hessen etwas gemäßigt zu werden, obschon die zweite Kammer bereits den Beschluß gefaßt hatte, daß die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom Jahre 1821 auch auf Eisenbahnen angewendet werden könnten.

Mit ungleich größerer Heftigkeit wurde in den Kammern über den ihnen von der Regierung vorgelegten, die Ablösung der Grundrenten betreffenden Gesetzentwurf gestritten. Die zweite Kammer nahm gerne das humane Gesetz an, allein die erste Kammer wies das Gesetz hauptsächlich aus dem Grunde zurück, daß darin die Regel ausgesprochen wurde: die Gemeinden selbst sollten als Vermittler zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen wirksam sein. Dagegen forderte die erste Kammer absolut: der Berechtigte solle auf Verlangen der Pflichtigen zur Ablösung der Grundrenten nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn der ausgemittelte Werth der Rente ihm gleich baar, oder in 4 prozentigen Obligationen der Staatsschuldentilgungskasse ausgezahlt würde, auch der Staat selbst, nicht die Gemeinden, das Vermittlungsamt besorgte.

Die zweite Kammer hielt jedoch fest an den Bestimmungen des Gesetzentwurfs und führte dabei eine so kräftige Sprache, daß die aristokratischen Grundherren es doch für gerathen hielten, in der Hauptsache sich nachgiebiger zu benehmen. Der Ansicht huldigte jedoch keineswegs der Freiherr v. Breidenstein, indem er sogar die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, und besonders das noch im Rheinhessen bestehende Geschwornengericht, als höchstverderbliche Institute bezeichnete und verdammte. Der bekannte Freiherr v. Gagern suchte den heftigen Redner eines Bessern zu belehren, und die öffentliche Meinung brach den Stab über die verdüsterte aristokratische Wuth. Der Antrag auf Emanzipation der Juden fand sogar in der zweiten Kammer eine höchst ungünstige Aufnahme. Der Bericht erstattende Ausschuß behauptete nämlich kategorisch: die große Masse des israelitischen Volks sei noch immer, was sie von jeher gewe-

sen, arbeitscheu, betrügerisch, nützlichen Beschäftigungen abgeneigt und nur auf Schacher und Wucher verpicht. Die Schlußfolge dieser humanen Schilderung deutete also darauf hin, daß man sich ja nicht mit der Emanzipation übereilen, sondern lieber die fatalen Folgen, welche Frankreichs Begünstigung der Juden gehabt, als Warnungstafeln wohl beherzigen und sich demnach darauf beschränken möge, die Emanzipation gehörig vorzubereiten. Selbst die engen Gränzen, welche die Staatspraxis für die Juden in Hessen abgesteckt, waren den ständischen Judenhassern noch zu weit, und so fand des liberalen Deputirten Lotheissens Vorschlag: die Israeliten, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht bereits erworben, den christlichen Staatsbürgern in allen bürgerlichen Verhältnissen gleich zu stellen, in der zweiten Kammer fast gar keinen Anklang. Kaum drei Mitglieder erklärten sich in Lotheissens Sinne. Ja das Resultat der Diskussion deutete offenbar auf eine noch größere Beschränkung der Juden hin, wodurch dann ihre Emanzipation vorbereitet werden sollte!

Unter solchen dilatorischen Umtrieben, wobei blos ein Vermittelungsbestreben rücksichtlich der aus der ersten Kammer zurückkommenden Beschränkungen bemerkbar ward, verloren die ständischen Berathungen fast alles Interesse beim Publikum, und zwar um so mehr, da fast alle beredten Mitglieder der Opposition sich von dem ständischen Schauplatze zurückzogen, oder doch ein düsteres Stillschweigen beobachteten.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf die durch ständische Berathungen und Diskussionen in den letzten drei Monaten erlangten Hauptresultate, so ist es allerdings erfreulich zu bemerken, daß hinsichtlich des Einnahmebudgets für die nächste dreijährige Finanzperiode beide Kammern in ihren Beschlüssen, bis auf ein Paar unwesentliche Punkte, einig waren, obgleich der Präsident des Finanzministeriums von Hofmann nachgewiesen hatte, daß nach den Bewilligungen der zweiten Kammer in Bezug auf die Trankſteuer ein Defizit der Einnahme von 62,000 Gulden entstehen werde. Nach vielen Debatten ward auch die Erhöhung der Einnahme des Erbgroßherzogs von 60,000 auf 75,000 Gulden durch-

gesetzt, während die von der zweiten Kammer gewünschten Herabsetzungen des Stempelbetrages nicht statt fand, weil die erste Kammer ihre Beistimmung verweigerte, und weil Hofmann ein noch größeres Defizit des Budgets als Folge von Stempelverminderungen ankündigte. Der von der Staatsregierung vorgelegte definitive, 40,000 Gulden betragende Besoldungsetat des Kriegsministeriums ward inzwischen mit dem geringen Abzuge von 850 Fl. von beiden Kammern bewilligt, und die Ablösung der Grundrenten wurde glücklicher Weise in ihrem Hauptprinzipe gerettet. Nachdem die Vermittelung der Ablösung durch die Gemeinden beseitigt worden war, gab sich nämlich die erste Kammer damit zufrieden, daß die Ablösung durch das Achtzehnfache des reinen Ertrages mit Kreditirung des Ablösungskapitals vom Staate an den Pflichtigen gegen 3 Procent Verzinsung und allmählige Rückzahlung der Kapitalien geschehen möge. Eine von mehreren Abgeordneten verlangte Reform der Artikel 72 und 73 der Verfassungsurkunde, welche Artikel das Verhältniß der gesetzgebenden zur vollziehenden und oberaufsehenden Gewalt betrafen, kam jedoch nicht zur Wirklichkeit, weil die Mehrheit der Stimmen sich in der Meinung vereinigte: daß die Sache gar wohl bis zur allgemeinen neuen Gesetzgebung beruhen könne. Eine Hauptdifferenz beider Kammern ergab sich endlich in Bezug auf den Antrag des Grafen Lehrbach: die Regierung um Vorlage eines neuen Gesetzes zu bitten, wodurch den Vasallen die Befugniß zugesichert werde, die Allodifikation der Lehngüter unter billigen Bedingungen zu verlangen. Die zweite Kammer billigte den fraglichen Antrag. Die erste Kammer verwarf denselben mit zehn gegen zwei Stimmen. Die zweite Kammer beharrete jedoch auf ihrem Beschlusse und entschied sich kategorisch für die an die Regierung zu richtende Adresse. Also waren endlich die Hauptsachen abgethan, und der Großherzog fand sich bewogen, den am 27. April verflossenen Jahrs begonnenen siebenten Landtag am 30. Junius 1836 zu schließen. Solches that er mit einer Rede, worin die Ausdauer und die von den Ständen dem allgemeinen Wohl des Landes gebrachten Opfer huldreich anerkannt und belobt wurden. Der erhabene Fürst wies dabei auch

das verbreitete Gerücht eines zwischen ihm und seinen Unterthanen entstandenen Zerwürfnisses als lügenhaft zurück, und ermahnte die in ihre Heimath zurückkehrenden Ständemitglieder, auch dort zur Erhaltung der Eintracht, des Vertrauens und der gesetzlichen Ordnung kräftig mitzuwirken, worauf er die Scheidenden mit der Versicherung seines innigsten Wohlwollens entließ.

Der Landtagsabschied ward dann von dem Minister du Thiel verlesen und der Landtag für geschlossen erklärt. Der Landtagsabschied bestand aus 74 Paragraphen. In den ersten 44 Abschnitten waren die auf dem Landtage zu Stande gekommenen Gesetze aufgezählt worden. Die übrigen Paragraphen wurden den Wünschen und Anträgen beider Kammern gewidmet. Der Großherzog versprach in der ersten Abtheilung, ungesäumt das Erforderliche anzuordnen, damit die van den Ständen geforderte Bearbeitung der neuen Gesetzbücher rasch fortschreite. Er versprach ferner, daß die Staatsregierung sich bemühen solle, rücksichtlich des Militairbudgets in der laufenden Finanzperiode mit den verwilligten 936,563 Gulden auszukommen. Er gab endlich die Zusage, daß sämmtliche Staatsausgaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige genau nach den ständischen Verwilligungen verwendet werden, auch die etwa entstehenden Ueberschüsse den Reservefonds zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse bilden sollten. Endlich bestimmte der Landtagsabschied, das Betriebskapital der Hauptstaatskasse solle auf die Summe von 1 Million 100,000 Gulden erhalten, auch das Palais des verstorbenen Landgrafen Christian zu einem Ständehause eingerichtet werden.

Die nächste erfreuliche Folge des also in Frieden geschlossenen Landtags war die Stiftung eines Gewerbevereins für das Großherzogthum, wozu die Stände einen jährlichen Beitrag von 5000 Gulden bewilligt hatten. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins mußte sich zu einem jährlichen Beitrage von 3 Gulden verpflichten. Aus den ordentlichen Mitgliedern bildeten sich drei Ausschüsse. Der erste, aus 6 Mitgliedern bestehende, hatte alle Gegenstände der mechanischen Technik zu behandeln. Der zweite, gleichfalls aus 6 Mitgliedern bestehende Ausschuß,

beschäftigte sich mit allen Gegenständen der chemischen Technik, und der 12 Mitglieder enthaltende Ausschuß sollte alle Geschäfte des Vereins, die sich auf Manufakturen und Handel bezogen, besorgen.

Der Verein konstituirte sich am 15. November d. J., und die Zahl der Mitglieder stieg bereits auf 722, von welchen in der ersten Versammlung zu Darmstadt 118 gegenwärtig waren. Der Präsident des Vereins, Ministerialrath Eckhardt, hielt eine dem Zwecke der Versammlung angemessene Rede, und man vereinigte sich nun auch dahin, eine goldene und sechs silberne Medaillen für solche Inländer prägen zu lassen, die sich bereits durch großartige Anlagen, oder durch die erste Einführung von nützlichen Maschinen ein Verdienst um die vaterländische Industrie erworben hätten. Ferner sollten auf Kosten des Vereins drei englische Kraftstühle nebst zugehörigen Schlichtmaschinen angeschafft und ausgezeichneten Fabrikanten unentgeldlich überlassen werden. Zuletzt wurde auch ein Preis von 500 Fl. für denjenigen Bierbrauer ausgesetzt, der binnen Jahresfrist ein Lager von 300 Ohm in seiner Brauerei gebraueten Biers, das den bairischen Bieren an Güte wenigstens gleich komme, aufzuweisen habe. Die industriöse Versammlung ward mit einem Festmahle, wie gewöhnlich, beschlossen, wobei es nicht an patriotischen Toasts auf das Wohl des Großherzogs, als Beschützers eines so wohlthätigen Instituts, fehlte.

Nicht so friedlich war die letzte Bürgermeisterwahl in Darmstadt abgelaufen, wie sich aus der von 54 Darmstädter Bürgern unterzeichneten Klagschrift an das Ministerium des Innern und der Justiz ergab. Die Leute behaupteten nämlich, die durchs Gesetz verheißene Wahlfreiheit sei durch nichtswürdige Mittel schmählich beschränkt worden, und die Kläger verlangten daher im Auftrage vieler ihrer Mitbürger, daß Vorkehrungen getroffen würden, um den nachgewiesenen Wahlumtrieben Schranken zu setzen.

Inzwischen kam es doch bei den fraglichen Wahlumtrieben nicht zu Prügeleien oder thätlichen Mißhandlungen der Wähler, die doch in Gießen zwischen Studenten und Bürgern fast zu derselben Zeit vorfielen. Es mußte zur Wiederherstellung der

Ruhe sogar dort militairische Hülfe angewendet werden, und das nichtswürdige Trauerspiel endete mit der Relegation von 27 Studiosen, deren einige Söhne hochgestellter Staatsdiener waren. Solche Skandale auf der Landesuniversität mußten in der Residenz um so mehr verächtlich erscheinen, da der in Darmstadt schon seit zwei Jahren wirksame Verein für Wissenschaft, Litteratur und Kunst sich eben jetzt des Glücks erfreuete, daß der Erbgroßherzog und seine Gemahlin, die liebliche Mathilde von Baiern, huldreich das Patronat des fraglichen Vereins übernommen hatten.

Im Jahre 1837

kamen mehrere die Rechtspflege und die Verwaltung des Staats betreffende, vom letzten Landtage vorbereitete Punkte zur Wirksamkeit. Das neue Criminalrecht hatte der geheime Staatsrath Knapp fast ganz ausgearbeitet. Staatsrath Eigenbrodt und Oberappellationsrath Meyland beschäftigten sich unermüdet mit der Vollendung des neuen Civilgesetzbuchs, Kanzler Dr. Linde suchte die Ausarbeitung des neuen Civilprozesses zu vollenden, während der Oberappellationsrath v. Lindeloff seine Zeit der Vollendung des neuen Kriminalprozesses widmete.

Rheinhessen, wo zur Erleichterung der Rechtsuchenden die Scheidung zweier Gerichtsbezirke schon stattgefunden hatte, hielt fest an der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und an den Geschworenengerichten. Doch war die Rede davon, den letzteren die politischen Prozesse zu entziehen, wozu die Straßburger Ereignisse Veranlassung gegeben haben mochten. In der That wurden auch Vorkehrungen getroffen, das Notariatsinstitut in Rheinhessen aufzuheben und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte übergehen zu lassen. Man konnte aber dort auf kräftigern Widerstand rechnen, als in den alten Provinzen, wo die sogenannte Schriftsässigkeit verdrängt wurde. Unterdessen hatte der Graf zu Isenburg Wächtersbach, vermöge Vertrags im Januar 1837, die ihm zustehenden standesherrlichen Gerechtsame in Bezug auf Justiz- und Po-

lizeiverwaltung der Staatsregierung überlassen, und das Justizministerium eine scharfe Bekanntmachung des Inhalts ausgefertigt, daß nur aus besonderen Gründen eine Milderung der erkannten Strafen im Wege der Gnade zu erwarten sei!

Wahrscheinlich bestärkte diese harte, am 16. Februar veröffentlichte Verfügung den unglücklichen, wegen angeschuldigten Hochverraths eingekerkerten Pfarrer Weidig von Obergleen in Rheinhessen in dem Vorsatze, seinem kläglichen irdischen Dasein ein Ende zu machen. Dies geschah in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar, indem Weidig mit den Scherben einer zerbrochenen gläsernen Flasche sich nicht nur die Luftröhre, sondern auch die Adern an den Fuß- und Handgelenken durchschnitt. Am Morgen fand der Gefangenwärter den Bejammerungswürdigen noch lebend. Schnell herbeigerufene Aerzte vermochten ihn nicht zu retten. Er starb unter ihren Händen, 45 Jahre alt, und hinterließ eine Wittwe nebst zwei Kindern.

Weidig war bis zum Sommer 1834 Schulrektor in Butzbach gewesen, von wo er als Pfarrer nach Obergleen versetzt, aber schon im Jahre 1835 daselbst verhaftet und nach Friedberg, von da aber ins Arresthaus nach Darmstadt transportirt wurde. Fast allgemein ward die Nachricht durch mehrere Zeitblätter verbreitet, der selbstmörderische Entschluß des Unglücklichen sei durch barbarische Behandlung in der Haft veranlaßt worden. Der schweizerische Beobachter vom 17. März d. J. veröffentlichte sogar die gräßliche Behauptung: Weidig sei, um ihm ein Bekenntniß abzudringen, geprügelt worden, und habe mit seinem Blute die Worte an die Gefängnißmauer geschrieben: »Jeder Vertheidigung beraubt, blieb mir nichts übrig, als mein Leben zu enden!«

Diese Schauder erregende Anklage der Darmstädter Kriminaljustiz ward freilich in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom 31. März d. J. widerlegt, die öffentliche Meinung jedoch dadurch keineswegs mit den Prozeduren der Untersuchungen wegen hochverrätherischer Umtriebe ausgesöhnt. a)

---

a) Wenige Tage vor Weidigs Selbstmorde wurden wegen vermutheten Hochverraths noch arretirt der Lehrer am Schullehrerseminar zu

Im Darmstädter Provinzialarresthause befanden sich nach Weidigs Tode noch 25 wegen politischer Verbrechen Eingekerkerte, worunter 5 Studenten, 3 ausübende Aerzte, 1 Kandidat der Rechte, 2 Apotheker, 8 Handwerker, 1 Doktor der Philosophie u. s. f. Die Untersuchungshaft dauerte für die meisten ein Jahr, und so wurden einige der Unglücklichen wahnsinnig, wie denn z. B. der Student Winnigerode aus solcher Ursache seinen Eltern ausgeliefert werden mußte. Und doch fehlte es keineswegs am richterlichen Personale. Das Oberappellations- und Kassationsgericht in Darmstadt wurde mit zwei neuen Räthen versehen. Dazu wurden 2 Hofgerichtsassessoren aus Darmstadt und 2 dergleichen aus Gießen, zum Verfertigen von Relationen, zum höchsten Tribunale berufen, wodurch die Zahl der Mitglieder auf 20 anwuchs. Die Rückstände, welche aufgearbeitet werden mußten, beliefen sich auf 500, und man hoffte, damit in einem Zeitraume von vier Jahren fertig zu werden. Die Rückstände entsprangen aber hauptsächlich aus den vielen schwebenden politischen Prozessen, die zur letzten Entscheidung an das höchste Tribunal gelangten. Und doch waren in der ersten Hälfte des Jahrs 1837 die meisten und wichtigsten jener Prozesse noch nicht einmal in der Untersuchungsinstanz beendigt.

Daß nicht selten großer Lärm von hochverrätherischen oder gar demagogischen Umtrieben gemacht worden war, der sich bei näherer Betrachtung als läppisch bewies, davon lieferte unter andern die Freisprechung von 79 Personen, die an einer strafbare politische Zwecke verfolgenden Studentenverbindung in Gießen Theil genommen haben sollten, den augenfälligsten Beweis.

Aus dergleichen betrübenden und freisinnigen Menschen sogar die Liebe zum Vaterlande verleidenden Erscheinungen scheint sich beinahe erklären zu lassen, wie ausgezeichnete, in Amt und Würden stehende Männer den Entschluß fassen und

---

Friedberg Dr. Briel, der Salineninspektor Wilhelmi in Nauheim und der Bürgermeister Salzmann. Die Untersuchung hatte also im Jahre 1837 noch raschen Fortgang.

ausführen konnten, nach Nordamerika und zwar in großer Gesellschaft eingeborner Hessen, auszuwandern. Als solche merkwürdige Auswanderer nennen wir nur den sehr geachteten Geistlichen und Schulmann Kaplan Münch zu Homberg, den seine Pfarrstelle in Oberhessen verlassenden Pastor Münch und den Hofgerichtsadvokaten Paul Follenius von Gießen. Diese Männer waren weder exaltirte Revolütionaire, noch armselige Hungerleider. Sie wußten auch recht gut, was ihrer jenseits des Weltmeers wartete, und ihr Vermögen war keineswegs unbedeutend.

Unterdessen gediehen daheim im Vaterlande doch auch manche ersprießliche Anstalten. In Darmstadt ward eine Spaarkasse zu dem Zwecke der Anlegung kleiner Kapitalien begründet. In Gießen etablirte sich eine Leih- und Pfandanstalt. Das Personal der Hofbibliothek in Darmstadt erhielt Gehaltszulage, und die dortige Kunstsammlung ward nicht nur zweckmäßiger geordnet, sondern auch dem Publikum zweimal wöchentlich zur Beschauung geöffnet.

Endlich erschien am 21sten März 1837 ein großherzogliches Edikt, betreffend die wirkliche Errichtung eines evangelischen Predigerseminars in der Stadt Friedberg. Der ganze zur Errichtung und Fortdauer der Anstalt erforderliche Kostenaufwand wurde aus öffentlichen Fonds bestritten, und zur Unterstützung vermögensloser inländischer Kandidaten waren sogar Geldstipendien ausgesetzt. Der Wirkungskreis des Predigerseminars, welches stets in freundlichem Vernehmen mit dem ebenfalls in Friedberg vorhandenen Schullehrerseminar fortschreiten sollte, erstreckte sich auf sämmtliche Kandidaten der Theologie im Lande und bezweckte deren weitere Ausbildung und unmittelbare Einführung in das praktische Berufsleben. Jeder inländische Kandidat, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch haben wollte, war daher auch verpflichtet, nach beendigten Universitätsstudien das Predigerseminar ein Jahr lang zu besuchen, und sollte dann zur Definitorialprüfung nur unter der Bedingung, daß er befriedigende Zeugnisse von Seiten des Seminardirektors beibringe, zugelassen

werden. Auswärtigen Kandidaten ward jedoch die Benutzung der Anstalt nur mit besonderer Genehmigung des Oberkonsistoriums gestattet. Auf der Landesuniversität Gießen befanden sich im Wintersemester $18^{36}/_{37}$ 63 evangelische und 24 katholische Theologen. Im folgenden Semester war die Zahl der Ersteren auf 72 und die der Letzteren auf 26 gestiegen.

Nach einer neueren sehr zweckmäßigen Verfügung sollten die zu gering dotirten Pfarren nach und nach durch Zuschüsse aus disponiblen kirchlichen Fonds verbessert werden. Es erschien aber auch eine vom 18ten Julius d. J. datirte Großherzogl. Verordnung, welche die Ausübung der Disciplinargewalt über die Geistlichen evangelischer Konfession genau bestimmte. Darin fand sich jedoch die Vorschrift: daß, im Falle eine das Maaß der Disciplinarstrafen überschreitende Strafe gegen einen Geistlichen anzuordnen sein möchte, jedesmal erst die Entschließung des Großherzogs über einen solchen Fall eingeholt werden solle. Die neue Kirchenorganisation datirte übrigens erst vom Jahre 1832, indem damals erst die vorher bestandenen drei Kirchenrathskollegien zu Darmstadt, Gießen und Mainz in einen einzigen großen Kirchensprengel zusammengezogen worden waren. Seit der Zeit war es denn hauptsächlich geschehen, daß man aus Oberhessen und Starkenburg Kandidaten und Prediger von schlecht dotirten Pfarreien auf bessere Stellen in Rheinhessen versetzte. Damit war man aber in Rheinhessen, wo die reformirte und die lutherische Kirche bereits sich in eins verschmolzen hatten, übel zufrieden, weswegen es dann auch an Protestationen und sogar an Oppositionen bei dergleichen Versetzungen in Rheinhessen nicht fehlte.

Das schleichende Gift des Mystizismus und des überspannten Pietismus hatte neuerlich gleichfalls in manchem Theile des Großherzogthums so gefährlichen Einfluß gewonnen, daß die hessischen Kreisräthe von der Regierung angewiesen wurden, die polizeiliche Gewalt gegen die Umträger von Tracktätchen und noch mehr gegen die Anstifter geheimer Konven-

tikeln anzuwenden, und solche Schleicher im Betretungsfalle ohne Weiteres zu arretiren [a]).

Dennoch konnte es nicht verhindert werden, daß im Kanton Osthofen in Rheinhessen eine inspirirte Seherin aufstand, zu welcher sich große Haufen von Gläubigen und noch größere von Neugierigen drängten. Es war ein einfaches Landmädchen, welches im Zustande des Hellsehens sich sogar über politische Gegenstände bewundernswürdig aussprach und dazu furchtbare Ereignisse prophezeiete. Die Stunde des Hellsehens ausgenommen, lag die Prophetin bewegungslos auf ihrer Ruhestätte, und scharfe verständige Beobachter versicherten doch, daß bei der Entzückten an Betrug oder absichtliche Täuschung nicht zu denken sei, was man auch sonst von der Sache denken möge.

Dieses vermeintliche Wunder dauerte noch fort, als in Mainz das grandiose Guttenbergsfest am 14ten und 15ten August 1837 gefeiert wurde. Es schien dabei ein nationaler Freundschaftsbund deutscher Männer unter Guttenbergs Aegide geschlossen zu werden, und am ersten Festtage waren, nach Frankfurter Berichten, wohl 15,000 Fremde in Mainz versammelt. Die Ankömmlinge wurden vom Stadtrathe in feierlichem Zuge vom Rathhause nach dem Guttenbergsplatze geleitet, wo eine ergreifende, vom Ritter Neukomm komponirte Musik sie vor dem noch verhüllten Standbilde empfing. Dann betrat der Präsident der Guttenbergskommission, Dr. Pittschaft die Rednerbühne, und empfahl das Standbild dem Schutze der Stadt. In diesem Momente fiel die Verhüllung, und Thorwaldsons herrliches Kunstprodukt, Guttenbergs Bildsäule, zeigte sich in voller Glorie den versammelten Tausenden, welche ein lang daurendes jubelrollendes Hurrah unter rauschender Musikbegleitung ertönen

---

a) Man fand dergleichen religiösen Unfug keineswegs unter den Juden in Rheinhessen. Es gab da mehrere aufgeklärte und gelehrte Rabbiner, die auch an der zu Wiesbaden im Junius 1837 gehaltenen Rabbinensynode Theil genommen hatten, um sich über zeitgemäße Reformen in Betreff des Kultus gegenseitig zu verständigen.

ließen. Den Beſchluß machte Webers meiſterhaft exekutirte Jubelouverture.

Der Prinz Wilhelm von Preußen, der Herzog v. Cambridge und der Prinz Karl v. Heſſen nahmen Theil an der patriotiſchen Freude.

Das
Kurfürstenthum Hessen

hat seinen jetzigen Länderbestand in dem ehemaligen oberrheinischen, in dem fränkischen und in dem westfälischen Kreise des zertrümmerten deutschen Reichs. Der Flächeninhalt beträgt 208¾ □Meilen. Es ist ein Berg- und Hügelland, das nach allen Richtungen von Zweigen der Gebirge an seinen Gränzen durchzogen wird. Daher ist es auch durchfurcht von zahlreichen Thälern, die hier und da in Ebenen auslaufen. Das Klima ist freundlich an den Ufern des Mains, rauh dagegen im Fuldaischen und auf den Höhen der Rhön.

Der Hauptstrom des Landes ist die an dem nordöstlichen Grenzrande hinströmende Weser, welche ihre Quellflüsse Werra und Fulda aufnimmt und zu deren Flußgebiete auch die Diemel, die Edder und die Schwalm gehören, dahingegen in Oberhessen die Lahn mit der Ohm und der Main mit der Kinzig dem Rheine zufließen. Das Land liefert viel Holz, Getreide, Obst, Flachs, Taback, Cichorien und etwas schlechten Wein. An Rindvieh fehlt es nicht. Auch giebt es ein wildes Gestüte auf der Sennerhaide. Veredelte Schafe findet man wenige, desto mehr Schweine, Wild, wildes Geflügel, Bienen und vortreffliche Fische. Was die Gewerbthätigkeit anbetrifft, so sind in Fulda und Niederhessen zahlreiche Garnspinnereien und Leinwandwebereien in Thätigkeit; die Eisen- und Stahlfabrikation ist in Schmalkalden einheimisch; an vielen anderen Orten findet man Lohgerbereien und Lederbereitungen, Tabacks-, Hut- und Far-

befabriken, dazu einige Wollenmanufakturen, besonders aber Pfeiffen- und Töpferwaarenfabrikation.

In Kassel besteht seit Jahren schon ein Handel- und Gewerbverein, der Verbindungen mit allen bedeutenden Städten des Landes unterhält. Nächst der bedeutenden Ausfuhr von Naturprodukten sind die bemerkenswerthesten Ausfuhrartikel: Garn, Leinwand, Metallwaaren, Holz, Salz, Pfeiffen, Farben, Wacholderbeeren und Galanteriewaaren. Salzwerke findet man nämlich bei und zu Allendorf, in Nauheim, Salzschlief, Sooldorf, Karlshafen und Schmalkalden. Bei dem Allen ist der Proprehandel nicht so bedeutend, als der Speditions-, Transito- und Commissionshandel zu Kassel, Hanau, Karlshafen, Manfried und Eschwege.

Die Einwohnerzahl belief sich im Jahre 1834 auf 647,950 Personen, die in 62 Städten, 33 Marcktflecken, 1274 Dörfern und 381 Weilern, Mühlen und einzelnen Höfen hauseten. Bis auf die Nachkömmlinge der ehemals eingewanderten Franzosen und 9000 Juden sind die Bewohner Kurhessens Deutsche von berühmtem Stamme der Katten. Sie sprechen meistens hochdeutsch, im Schaumburgischen aber ist das Plattdeutsche zu Hause, und in Schmalkalden wird ein von beiden abweichender Dialekt gesprochen. Rücksichtlich des Kultus bekennt sich mit der regierenden Dynastie der größere Theil der Einwohner zur reformirten Kirche. Daneben giebt es an 150,000 Lutheraner und über 100,000 Katholiken; auch hausen in Kurhessen noch an 300 Mennoniten.

Jede evangelische Religionsparthei hat ihre Prediger, Metropolitane und Superintendenten. Die Reformirten stehen unter dem Consistorium in Kassel. In Marburg besteht ein lutherisches Consistorium, und das Consistorium zu Hanau beaufsichtigt die hanauischen und isenburgischen Pfarrer. Auch zu Rinteln giebt es eine Consistorialdeputation, der 19 lutherische Pfarreien untergeordnet sind.

Nachdem die Diözes Fulda im Jahre 1822 zu einem Bisthume erhoben worden ist, umfaßt sie alle katholischen Pfarreien, Dekanate u. s. f. im ganzen Kurfürstenthum, steht aber auch im Metropolitanverbande mit dem Erzbisthum Frei-

burg. Seltsam genug sind die Rechtsverhältnisse der Juden in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. In Kassel haben die Juden ihre staatsbürgerlichen Rechte mit einer bedeutenden Summe vom Landesherrn erkauft. In Hanau und Fulda werden sie aber nur gegen ein jährlich zu zahlendes Schutzgeld geduldet. Eigentlich sollen jedoch alle Juden in Kurhessen in besondere Gemeinden, deren jede ihr eigenes Bethaus, einen eigenen Rabbiner, einen Vorsänger und mehrere Aelteste hat, abgetheilt sein. Daneben sind die Juden gezwungen, ihre Kinder in die öffentliche Schule ihres Wohnorts zu schicken, wenn sie nicht eine eigene mit geprüften Lehrern besetzte Schule unter Leitung der Regierung und Aufsicht des Kreisraths gestiftet haben. Die Rabbiner selbst werden scharf im Beisein eines landesherrlichen Bevollmächtigten geprüft, und jede Provinz soll einen Provinzialrabbiner erhalten. Wie sich denn auch in Kassel halbjährlich ein Landrabbinat, bestehend aus den Rabbinern sämmtlicher Provinzen, versammeln soll, um die Oberaufsicht über alle gottesdienstliche Angelegenheiten der Juden in Hessen zu besorgen.

Für die wissenschaftliche Bildung der christlichen Bewohner des Kurfürstenthums zu sorgen sind bestimmt die Gymnasien zu Kassel, Marburg, Hanau, Fulda, Hersfeld und Rinteln, von welchen die tüchtigen geprüften Schüler zur Landesuniversität in Marburg übergehen. In Kassel blühet eine Militairschule; ein polytechnisches Institut, eine Akademie der bildenden Künste nebst einer Gemäldegallerie, einer Landesbibliothek und einem Museum sind daselbst gleichfalls vorhanden. An gelehrtem und Kunstapparat fehlt es also in Kurhessen keineswegs. Der Techniker und höhere Bildung suchende Handwerker findet in Kassel, Hanau, Fulda, Marburg uud Hersfeld Handwerks- und Realschulen und sogar eine Zeichnungsakademie. Für den Volksunterricht giebt es in allen Städten und in den meisten Dörfern Volksschulen, und jedes sechsjährige Kind muß die Schule besuchen. Ja, die Verfügung ist so strenge, daß nachlässige, ihre Kinder vom Schulbesuche abhaltende Eltern oder Vormünder nach Anzeige des Ortspfarrers mit Geld- oder

Arreſtſtrafe belegt werden. An tüchtigen Volksſchullehrern kann es auch nicht fehlen, da die Schullehrerſeminarien zu Kaſſel, Marburg und Fulda für deren Bildung Sorge tragen.

Die Bewohner Kurheſſens erfreuen ſich ſeit dem 5ten Mai 1831 einer Verfaſſungsurkunde, nach welcher ſie in einer konſtitutionellen, durch eine landſtändiſche Verfaſſung geſchützten Monarchie leben. Eben dieſe Verfaſſungsurkunde beſtimmt und regelt jedes heſſiſchen Staatsbürgers Pflichten und Rechte. Jeder Inländer männlichen Geſchlechts iſt verpflichtet, im 18. Jahre dem Landesherrn den Huldigungseid zu leiſten, ſo wie auch jeder waffenfähige Kurheſſe bis zum zurückgelegten fünfzigſten Lebensjahre im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet iſt. Nicht minder verpflichtet der Aufenthalt im Kurſtaate Jeden zur Beobachtung der Geſetze, unter welcher Bedingung allein der geſetzliche Schutz erfolgt.

Dagegen iſt jeder Inländer zu allen öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt. Alle Kurheſſen ſind vor dem Geſetze gleich, und einem jeden ſteht die Wahl eines Berufs frei, daher auch kein Inländer wegen ſeiner Geburt, von einem öffentlichen Amte ausgeſchloſſen werden darf; denn die Geburt giebt gar kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte. Uebrigens unterliegt die Freiheit der Perſonen und des Eigenthums keiner andern Beſchränkung, als welche Recht und Geſetz beſtimmen. Alle Frohnden, Grundzinſen und Zehnten ſind ablösbar. Von der Leibeigenſchaft ſoll keine Spur mehr bleiben, auch die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes keinen bürgerlichen Unterſchied begründen. Verfaſſungsmäßig hat Jedermann das Recht, ſich über das verfaſſungs- oder ordnungswidrige Verfahren einer öffentlichen Behörde zu beklagen und ſeine Klage bis zur höchſten Behörde zu verfolgen. Nicht minder haben einzelne Staatsbürger ſo wie ganze Gemeinden und Körperſchaften das Recht, ſich über ihre Wünſche gemeinſchaftlich zu berathen und ihre Bitten gemeinſchaftlich vorzubringen; denn Niemand darf wegen freier Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden. Nach der Verfaſ-

sung soll zwar Freiheit der Presse und des Buchhandels im vollen Umfange stattfinden; allein das gegen Preßvergehen zu erlassende Gesetz war selbst in dem vor uns liegenden Zeitraume noch nicht promulgirt worden.

Fest stand jedoch verfassungsmäßig der Grundsatz, daß Vermögen und Einkommen der Gemeinden nie mit dem Staatsvermögen, oder der Staatseinnahme vereinigt werden dürften. Rücksichtlich der Staatsdiener, die alle vom Landesherrn ernannt werden sollten, stellte die Verfassung die Regel auf: daß jeder Staatsdiener vor Antritt des Amts gesetzmäßig geprüft und für tüchtig zur Führung des Amts befunden werden müsse; daß ferner ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener abgesetzt werden dürfe, und daß altersschwache Staatsdiener eine angemessene Pension erhalten sollten. Inzwischen mußte die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung einen Hauptbestandtheil jedes Diensteides ausmachen.

Zum Schutze dieser wesentlichen Bestandtheile der Verfassung ist die Ständeversammlung berufen, welche nur aus einer Kammer besteht. Darin sollen erscheinen für jede dermalen appanagirte Linie a) des kurfürstlichen Hauses ein Prinz,

a) Es existiren zwei Hauptnebenlinien des regierenden Hauses, nämlich die Landgrafen zu Rothenburg und die Landgrafen von Hessen-Philippsthal, welche letztere wieder eine Nebenlinie, die von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, hat. Diese Hauptnebenlinien haben aber keine Landeshoheit, sondern nur gewisse Rechte. Die erstgenannte Nebenlinie bezog den hessischen Quart. Nach dem Vergleich von 1754 wurden der regierenden Linie die Reichskreisland- und Trankſteuern vorbehalten, dagegen bezog der Landgraf von Rothenburg die Concessionen der Zünfte und Jahrmärkte, die Aufnahme der Juden, Verleihung der Lehne und Gerichtsbarkeit. Indessen ging von seiner Kanzlei die Berufung nach Kassel, wenn der Gegenstand 350 Gulden betraf. Doch mußten die rothenburgschen Unterthanen dem regierenden Hause huldigen, und der Kurfürst hatte die bischöflichen Rechte, die Münze, die Gesetzgebung und das Einquartirungsrecht. Für den Verlust seiner Domainen in den 1815 von Kurhessen an Preußen und Hannover abgetretenen Distrikten erhielt Rothenburg eine jährliche Rente von 75,000 Thlr., wozu Kurhessen 55,000 und Preußen 20,000 Thaler zahlen mußten. Dabei erhielt aber auch Rothenburg das Recht, die baare Bezahlung des Kurhessen zur Last fallenden Rentenkapitals von 1 Million Thaler oder die Einräumung von andern, eine gleiche Rente abwerfenden Domainen zu fordern. Die Philippsthaler Linie hatte

oder in Ermangelung eines Solchen ein in Kurhessen begüterter Bevollmächtigter; ferner die Häupter aller fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familien, die Standesherrschaften in Kurhessen besitzen, und die sich auch durch im Kurfürstenthum begüterte Bevollmächtigte vertreten lassen können. Dann gehören noch zu den Ständen: der Senior der freiherrlichen Familie v. Riedesel; der ritterschaftliche Obervorsteher der adelichen Stiftungen Kaufungen und Welter; ein Abgeordneter der Landesuniversität; ein Abgeordneter der altheſſiſchen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke: Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn und ein Abgeordneter des ehemals reichsunmittelbaren Adels in der Provinz Hanau; zu diesen Herren kommen endlich 16 Abgeordnete der Städte und 16 Abgeordnete aus den Landbezirken.

Die Wahlfähigkeit dieser städtischen uud ländlichen Deputirten ward nach der neuesten Theorie und Staatspraxis an einen bestimmten Grundbesitz oder auch an den Besitz eines vorgeschriebenen baaren Vermögens und Einkommens geknüpft. Vorgeschrieben war dabei: daß Justiz-, Finanz- und Verwaltungsbeamte nicht in dem Wahlbezirke, worin sie domicilirt, gewählt werden durften. Vom Landtage ausgeschlossen waren aber alle Personen, die eine entehrende Strafe erduldet und die noch nicht ihr dreißigstes Lebensjahr zurückgelegt hatten, so wie auch diejenigen, die unter Curatel standen, oder deren Vermögen sich in Concurs befand. Auch galt die Regel: daß jeder zu einem Staatsamte beförderte Deputirte sich einer neuen Wahl unterwerfen müsse, und daß gewählte Staatsdiener (die jedoch an keine Instruktion gebunden) Genehmigung von Seiten der Regierung zu ihrer Wahl bedürften.

Ständische Beschlüsse sollten übrigens nur gültig sein, wenn $^2/_3$ der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend wären. Bei Stimmengleichheit sollte zwar der Präsident den Ausschlag geben, es mußte aber die abweichende Meinung der Staatsregierung mitgetheilt werden. Die ständischen Verhandlungen sollten in

---

jedoch solche Rechte keineswegs, und die ihr gehörenden Güter gehörten nur in die Kategorie gewöhnlicher Rittergüter.

der Regel öffentlich sein; die Abgeordneten sollten auf drei Jahre gewählt, aber die Abgehenden doch wieder gewählt werden können.

Fassen wir nun zunächst die hohe monarchische Stellung des Landesherrn den Ständen gegenüber ins Auge, so sehen wir in seiner Person, die heilig und unverletzlich sein soll, alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Unter seiner verfassungsmäßigen Regierung bilden sämmtliche kurhessische Lande ein untheilbares und unveräußerliches Ganze. Die Regierung ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe und nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen. Jedoch gelobt der mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig gewordene Landesherr beim Regierungsantritte: die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und derselben gemäß zu regieren, worüber dann, ehe die Landstände huldigen, eine landesherrliche Urkunde ausgestellt werden muß. Nun liegt es im Rechte des Landesherrn, die Stände zusammenzuberufen, so oft er solches für nöthig hält, auch kann er solche nach Gutdünken vertagen oder ganz auflösen. Inzwischen muß er die Stände wenigstens alle drei Jahre einmal berufen. Die Vertagung darf auch nicht über drei Monate dauern und sind die Stände ganz aufgelöset, so müssen sie (nachdem die neuen Wahlen geschehen) innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Auflösung wieder einberufen werden.

Die Rechte der Stände erlaubten es nicht, daß eins ihrer Mitglieder, während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer bei Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, verhaftet oder auch nur wegen freier Aeußerungen seiner Meinung zur Verantwortung gezogen würde. Die Landstände sollten ja befugt sein über alle das Landeswohl betreffende Verhältnisse Aufklärung von dem landesherrlichen Kommissarien zu verlangen. Ohne ihre Einwilligung durfte kein Theil des Staatsgebiets mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden. Ohne ihre Zustimmung durfte kein Gesetz weder gegeben, noch aufgehoben, noch abgeändert werden, und diese Zustimmung mußte im Eingange eines jeden Gesetzes zu lesen sein. In den Händen der Stände

ruhete ferner das Recht der Steuerbewilligung, und zu ihrer Befugniß gehörte es unzweifelhaft, die Abstellung wahrgenommener Mißbräuche kategorisch zu verlangen. Eben deswegen waren sie auch verpflichtet, selbst die Minister, wenn diese sich Verletzungen der Verfassung hatten zu Schulden kommen lassen, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen. Das Gericht sollte in voller Versammlung über die Anklage ein Erkenntniß aussprechen, und lautete solches auf schuldig, so zog es für den Angeklagten jedesmal die Entfernung vom Amte nach sich.

Vor der Verabschiedung Vertagung oder Auflösung wählten die Stände jedesmal aus ihrer Mitte einen permanenten Ausschuß von 3 bis 5 Mitgliedern, welcher das landständische Interesse wahrnehmen mußte. Die Mehrzahl dieses Ausschusses durfte aber nicht aus Hof- oder Staatsdienern bestehen. Auch bestellten die Stände, als beständigen Sekretair, einen Landsyndikus auf Lebenszeit, einen Juristen von bewährter Kenntniß und Thätigkeit, welchem der Landesherr die Bestätigung nicht versagen konnte. Der Mann führte das Protokoll in der Ständeversammlung, war Consulent des ständischen Ausschusses und hatte das ständische Archiv in Verwahrung.

Die höchste Behörde im Kurfürstenthum Hessen ist das Gesammtstaatsministerium, und dieses wird aus den Vorständen sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen der Regent auch noch andere Staatsdiener zu berufen pflegt, gebildet. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, das Innere, die Justiz und die Polizei, das Finanzwesen, das Kriegswesen und die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, sind hinsichtlich der Kompetenz scharf von einander geschieden, und keins dieser Departements darf ohne verantwortlichen Vorstand sein. Dieser ist dann vermöge der Contrasignatur für jede vom Regenten ausgehende Verordnung, Entscheidung u. s. f. verantwortlich.

Die Rechtspflege ist verfassungsmäßig von der Landesverwaltung für immer getrennt und dabei bestimmt worden, daß die Richter ohne irgend eine fremde Einwirkung blos nach den bestehenden Rechten entscheiden, auch darauf halten sollen,

daß Niemand an der Verfolgung des Rechtsweges gehindert, noch seinem gesetzlichen Richter entzogen werde. Der oberste Gerichtshof ist das aus zwei Senaten (für Civil- und Criminalsachen) bestehende Oberappellationsgericht zu Kassel. In jeder der vier Provinzen: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau ist ein Obergericht mit zwei Senaten. Die Untergerichte werden in jeder Provinz alljährlich von einem Obergerichtsrathe visitirt und revidirt.

Was die innere Staatsverwaltung anbetrifft, so bestehen unter Controlle der Staatsverwaltungsprüfungskommission Regierungen zu Kassel, Rinteln, Marburg, Fulda und Hanau. Als Finanzbehörden fungiren: die Direktion der Generalkasse, die Hauptstempelverwaltung und die Finanzkammer zu Kassel, Marburg, Fulda und Hanau. Dazu kömmt noch die Oberforstdirektion, unter welcher die Oberforstmeisterein und Forstinspektionen in den verschiedenen Provinzen stehen. Unter den Oberberg- und Salzwerksdirektionen betreiben die verschiedenen Bergämter und Salzinspektionen, wie auch die Münze in Kassel ihre Geschäfte.

Der Hofstaat und das Rangwesen sind eben so harmonisch geordnet. Es bestehen nämlich für die Staatsdiener vom Militair- und Civilstande acht Rangklassen und die ersten vier Klassen sind ohne Rücksicht auf den adelichen Stand hoffähig. Allein das Prädikat Excellenz kommt nur zu den wirklichen Staatsministern, den Generallieutenants, dem Erblandpostmeister a), dem katholischen Bischof und dem Oberkammerherrn. Ueberdem hat Kurhessen drei Ritterorden, deren Großmeister der Kurfürst ist, nämlich: 1) den 1770 gestifteten Orden des goldenen Löwen, 2) den ein Jahr früher gestifteten Militairverdienstorden und 3) den im Jahre 1814 geschaffenen Orden des eisernen Helms, den aber auch Finanziers zuweilen erhalten.

Das Kriegswesen ist in Kurhessen vortrefflich geordnet.

a) Alle Posten in Kurhessen sind nach einem Vertrage vom 1sten Jul. 1816 dem Fürsten von Thurn und Taxis als ein Erbmannthronlehen gegen Zahlung von 40,000 Thaler übertragen worden.

Neben dem stehenden Heere bestehen nämlich Bürgergarden in Stadt- und Landgemeinden. Die Dienstzeit im Heere ist auf 4 Jahre aktiven und 1 Jahr Reservedienst festgesetzt, auch ist Stellvertretung erlaubt. Zum deutschen Bundesheere soll Kurhessen für die zweite Division des neunten Armeekorps stellen: 4402 Mann Infanterie, 811 M Kavallerie und 466 Artilleristen und Pionniers. Der wirkliche Militairetat bestand aber noch im Jahre 1835 aus 6000 Mann Infanterie in 4 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen, ferner aus 1260 Mann Kavallerie, in einem Kuirassier- (Garde du Corps) und einem Dragonerregimente, nebst 304 Artilleristen, die eine reitende und eine Fußbatterie bedienten. Im Jahre 1822 ist eine Kadettenanstalt zur Bildung von 60 künftigen Offizieren errichtet worden; auch sind bei allen Regimentern Schulen vorhanden, in welchen Geistliche Offiziere und Unteroffiziere Unterricht ertheilen.

Was die Finanzen anbetrifft, so war der Kurfürst von Hessen, rücksichtlich seines auf 22 Millionen Thaler geschätzten Privatvermögens, wahrscheinlich der reichste Fürst in Europa. Allein dieses bedeutende Vermögen ward in den Troublen des J. 1831 vermöge eines mit den Ständen abgeschlossenen Vertrags für ein Fideikommißvermögen erklärt, und zwar dergestalt, daß die eine Hälfte der Einkünfte desselben zur Disposition des Kurfürsten verbleiben, die andere Hälfte aber in die Staatskasse fließen sollte, wobei denn auch sämmtliche Domainen für Staatsgut erklärt wurden, wovon der Kurfürst alljährlich noch 392,000 Thaler als Civilliste erhielt. Der Kurfürst annullirte nach seiner Rückkehr ins Vaterland alle während der westfälischen Herrschaft geschehenen Veräußerungen und Verschenkungen. Der Domainenkäufer Jammer fand kein Gehör. Selbst die von der westfälischen Regierung eingezogenen deutschen Ordensgüter wurden von der kurfürstl. Regierung in Beschlag genommen. Ein Schicksal, dem auch die mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Güter mehrerer milden Stiftungen nicht entgehen konnten. Gleiwohl stellte sich im Jahre 1832 ein schreckendes Defizit (der Staatseinnahme gegen die Ausgabe) von 1 Mill. 400,000 Thaler heraus, und noch Jahre lang blieb das kurhessische

Staatsbudget eine Quelle des heftigsten Streits zwischen der Regierung und den Ständen.

Im Jahre 1836

dauerten die Zerwürfnisse der Stände mit der Regierung und besonders mit dem Ministerium des Innern noch fort. Im December des verflossenen Jahrs hatte nämlich der permanente ständische Ausschuß beim Oberappellationsgerichte eine Klage gegen den Minister des Innern angebracht, weil derselbe es unterlassen, dafür zu sorgen, daß nach Entlassung der Ständeversammlung ohne förmliche Verabschiedung am 6ten April vorigen Jahrs dieselbe in dem verfassungsmäßigen Termine von 3 oder höchstens 6 Monaten wieder zusammenberufen werde. Nach viermonatlicher Verzögerung anerkannte zwar der oberste Gerichtshof (9ten April 1836) die Berechtigung des landständischen Ausschusses zur Vorbringung einer solchen Anklage als wohl begründet, wies aber doch dieselbe als auf einer Zweideutigkeit beruhend zurück und erklärte dadurch wiederum den Minister Hassenpflug für schuldlos. Daß jedoch durch solche Entscheidung der Streitpunkt nicht völlig beseitigt worden sei, daß also der Ausschuß beim nächsten Landtage darauf dringen würde, die Frage: ob ein Landtag durch bloße Entlassung der Stände ohne Vereinbarung über die Fassung eines Landtagabschiedes als beendigt und geschlossen angesehen werden könne? kategorisch mit Ja oder Nein zu beantworten, ließ sich vorhersehen.

Das eben bemerkte Zerwürfniß zwischen den Ständen und der Regierung war aber keineswegs das einzige, sondern es stieß auch die Ratifikation des mit der Stadt Frankfurt a. M. abgeschlossenen Zollvertrags auf Hindernisse, die ihren Grund hauptsächlich in den Differenzen hatten, welche zwischen dem ständischen permanenten Ausschusse und dem Ministerium obwalteten. Letzteres hatte nämlich die Befugnisse des Ausschusses zur Zustimmung bei abgeschlossenen Verträgen mit anderen

Staaten nicht anerkennen wollen, und darum verweigerte jetzt der Ausschuß seine Beistimmung zu dem Frankfurter Vertrage so lange, bis die in Anspruch genommene Befugniß von der Regierung anerkannt worden sei. Und doch war die fragliche Zustimmung verfassungsmäßig zur Promulgation des Frankfurter Vertrags nothwendig.

Um aus der widrigen Klemme zu kommen, berief der permanente ständische Ausschuß noch 20 Ständemitglieder zu einer berathenden Versammlung, und diese hielt am 25sten Januar d. J. ihre erste Sitzung. In derselben sprachen sich mehrere Mitglieder des sogenannten größeren Ausschusses, besonders Riedesel und Baumbach, Waiz, Behr und andere, die es mit der Regierung nicht gern verderben wollten, dahin aus: man solle es, wie bei der Annahme der mit Baden und Nassau abgeschlossenen Zollverträge, bei einer bloßen Verwahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Landstände und ihres Ausschusses bewenden lassen. Dieses kluge Temperament gewann denn auch die Stimmenmehrheit. Die Regierung erklärte darauf, die ständischen Rechte sollten keineswegs beeinträchtigt werden, und nun gab der Ausschuß seine Beistimmung zu dem fraglichen Vertrage, jedoch mit der Bemerkung: daß er seine Beistimmung nur auf den Grund der von der Ständeversammlung empfangenen, auch ohne Genehmigung der Staatsregierung wirksamen Instruktion gebe. Da eilte denn auch der Oberfinanzrath Rommel als kurhessischer Kommissair nach Frankfurt.

Dieselbe beklagungswürdige Spannung zwischen den verschiedenen Staatsgewalten zeigte sich wieder, als von dem Stadtrathe und Bürgerausschusse der als Mitglied des permanenten landständischen Ausschusses als tapferer Vertheidiger der Verfassung eben so bewährte, als bei der Bürgerschaft beliebte vormalige Rintelnsche Bürgermeister Wippermann zum zweiten Bürgermeister in Kassel erkohren wurde. Nach langer Verzögerung ihres Beschlusses versagte die Regierung die Bestätigung der Wahl Wippermanns. Die Regierung war dabei in ihrem Rechte, allein nun bediente sich die Bürgerschaft nicht minder ihres Rechts, indem Magistrat und Bür-

gerausschuß einmüthig den verehrten Mann zum Stadtsekretair, der keiner Bestätigung von Seiten der Regierung bedurfte, nicht nur ernannten, sondern ihm auch das dem zweiten Bürgermeister zugedachte Gehalt von 800 Thalern ertheilten.

Dadurch ward der Streit nur um so erbitterter, indem das Ministerium des Innern dem Staatsrathe und Bürgerausschusse ein Reskript zufertigte, worin Wippermanns Anstellung als Stadtsekretair für ungültig erklärt und dazu noch behauptet wurde: daß die städtischen Behörden keineswegs berechtiget wären, über die Gelder des Aerrariums zu verfügen, um ein städtisches Amt doppelt zu besetzen, dessen Geschäfte bereits von einem städtischen Beamten unter dem Titel eines Aktuars besorgt würden. Die städtischen Behörden protestirten aber gegen des Ministeriums Ansichten geradezu, bestritten das Recht des Ministeriums zur Uebung einer vormundschaftlichen Gewalt in Betreff der städtischen Haushaltung kategorisch und wiesen die Aufforderung des Ministers zur Wahl eines zweiten Bürgermeisters mit Entschlossenheit zurück.

In den höchsten Regionen der Staatshierarchie fehlte es leider nicht an ähnlichen Konflikten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Trott, der vom Präsidentenstuhle in der kurhessischen Ständeversammlung in das Staatsministerium berufen worden war und drei Jahre darin fungirt, auch den Ministerkonferenzen in Wien beigewohnt hatte, forderte seinen Abschied, weil eine Reform beabsichtigt ward, nach welcher in Zukunft alle von kurhessischen Gesandten und diplomatischen Agenten einlaufende Depeschen nicht mehr, wie bisher, im Ministerium des Auswärtigen, sondern in des Prinz Regenten Kabinet eröffnet werden sollten. Der Kurprinz ertheilte den Abschied und übertrug vorläufig dem Finanzminister v. Motz auch die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten. Trott zog sich auf seine Güter zurück mit dem Entschlusse: sich künftig von den öffentlichen Geschäften entfernt zu halten. An seine Stelle berief darauf der Kurprinz den ehemaligen kurhessischen Bundestagsgesandten v. Lepel, der zwölf Jahre lang in Frankfurt a. M. privatisirt hatte. Der wieder zu Gnaden

aufgenommene Diplomat wurde nun aber nicht blos kurhessischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sondern die allerhöchste Gnade bekleidete ihn auch mit der Würde des Oberkammerherrn, wodurch ihm eine zweifache Excellenz zu Theil ward.

Ob unter den obersten Lenkern des Staatsschiffs fortan Frieden und Eintracht besser als bislang gesichert sein würden? war eine Frage, die einige mit den Verhältnissen in der obersten Staatsregion ziemlich genau bekannte Personen sich nicht getraueten bejahend zu beantworten, indem der von Berlin zurückgekehrte, aber in seinen Verhandlungen wegen der Ansprüche des Kurhauses auf die im preußischen Gebiete belegenen Besitzungen des verstorbenen Landgrafen von Rothenburg dort keineswegs glücklich gewesene Regierungsdirektor Eggena bislang mehr zu den Gegnern, als zu den Freunden Hassenpflugs gehörte und jetzt, zum zweiten Vorstande im Ministerium des Innern erhoben, mit dem eisenfesten Manne nothwendig in manche bedenkliche Berührungen kommen mußte.

Unter so manchen Wirren in der kurhessischen Staatsverwaltung schien jedoch das beliebte Centralisationssystem immer größere Ausdehnung zu gewinnen, denn die dazu angewendeten Maaßregeln erstreckten sich sowohl auf die Civil-, als auf die Militairadministration. Durch Errichtung einer Oberfinanzkammer wurde nämlich der Fortbestand der provinziellen Finanzkammern unnöthig. Nun sollten aber auch durch die Kreirung eines Oberregierungskollegiums zu Kassel die Provinzialregierungen abgeschafft werden. Die Regierungspräsidenten Hanstein, Eggena und Lotz beriethen sich also sehr eifrig zu Hanau über die Art und Weise, wie der Centralisationsplan auch in diesem Punkte am leichtesten und zweckmäßigsten auszuführen sein möchte. Durch Verlegung so vieler Behörden nach der Hauptstadt nahm diese freilich an Glanz und Bevölkerung bedeutend zu. Es befand sich ja fast die Hälfte des ganzen kurhessischen Armeekorps mit wohl 200 Offizieren bereits in Kassel, und nun sollten die Kommandanten der zweiten Infanteriebrigade, welche bislang in Hanau und Fulda ihre festen Quartiere hatten, für die Zukunft ebenfalls ihre Standquartiere in Kassel erhalten. Die Bewohner der

Provinzialstädte beklagten sich bitter wegen des täglich geringer werdenden Erwerbs über solche Neuerungen. Allein von Seiten der Regierung ward darauf erwiedert: die Ständeversammlung selbst habe ja die Regierung angegangen, durch Aufhebung der Zwischenbehörden eine größere Vereinfachung in allen Zweigen der innern Verwaltung herbeizuführen. Auch sei nachgewiesen worden, daß in einem Staate von keiner großen Ausdehnung die Ministerien gar wohl unmittelbar mit den Unterbehörden, ohne Dazwischenkunft von Mitverwaltungsbehörden, kommuniziren könnten. Zu diesem Zwecke habe der Minister des Innern auch eine Centralschulkommission errichtet, die, bestehend aus den Gymnasialdirektoren von Rinteln, Marburg und Fulda, sich alljährlich in Kassel versammeln sollte, um die gemeinsamen Angelegenheiten der höhern Lehranstalten zu berathen und Vorschläge zu nöthigen Verbesserungen zu machen. Wirklich waren die gelehrten Pädagogen in Kassel erschienen und hatten daselbst wochenlange Sitzungen gehalten, sich es auch mit ihren Diäten wohl sein lassen.

Unbefangene Beobachter bemerkten aber schon jetzt, daß die von den Ständen in Anregung gebrachte Idee eigentlich durch die eingetretene Reform gar nicht realisirt worden sei, indem die Erfahrung bereits beweise, daß durch die neuen Einrichtungen die Geschäfte nur verwickelter geworden, auch der Geschäftsgang weder an Einfachheit, noch an Schnelligkeit etwas gewonnen habe. Ueberdem sei auch so wenig in der Zahl der Beamten, als in deren Besoldungen irgend eine Ersparniß nachzuweisen.

Unterdessen hatte auf Befehl der Regierung die Oberpostverwaltung in Kassel ein Verzeichniß der ausländischen Zeitungen bekannt gemacht, die auf dem Wege der Post noch bezogen werden könnten. Man vermißte aber in dem Verzeichnisse viele Zeitschriften, die sonst auf dem Postwege bezogen werden konnten, jetzt nur unter Briefkouvert, also zehnmal theurer als sonst zu erhalten waren. Die Sache glich daher fast einem indirekten Verbote, und war um so ärgerlicher, da alle die quasi verbotenen Zeitblätter in Frankfurt a. M. unter den Augen der Bundesversammlung frei zirkulirten,

ohne das geringste Hinderniß von Seiten der dortigen Postexpedition zu erfahren. Da eine solche Beschränkung, wie sie in Kurhessen angeordnet worden, der Verfassungsurkunde nicht gemäß zu sein schien, so ließ sich voraussehen, daß der ständische Ausschuß darüber in der nächsten Ständeversammlung Klage führen werde, und zwar um so mehr, da nicht nur vom Minister des Innern sämmtliche Censoren zu schärferer Aufsicht rücksichtlich der Zeitblätter, die Berichte von auswärtigen ständischen Verhandlungen enthielten, angewiesen worden waren, sondern sogar der Staatsanwald, kraft höhern Auftrages, den Buchdrucker Hotop in Kassel angeklagt hatte, weil er Auszüge aus den Verhandlungen des permanenten ständischen Ausschusses mit der Staatsregierung durch den Druck veröffentlicht habe. Der Mann ward wirklich zu einer Geldbuße verurtheilt, allein er appellirte gegen das Erkenntniß, und nun mußte es sich zeigen, was es mit der verfassungsmäßig unbeschränkten und jeder Censur enthobenen Preßfreiheit für die landständischen Verhandlungen für eine Bewandniß in Kurhessen habe.

Unter solchen Auspizien näherte sich der zur Eröffnung des Landtages bestimmte Zeitpunkt. Wenn die Gemüther gegenseitig sich in widriger Stimmung befinden, so kann es an Gelegenheit und Veranlassung zum Streite nicht fehlen. In solcher Stimmung befanden sich nun unleugbar der Minister Hassenpflug und der permanente ständische Ausschuß, dessen Vorstand der kasselsche Oberbürgermeister Schomburg war. Das neu erbauete Ständehaus war den Landständen noch nicht förmlich übergeben, sondern es befand sich fortdauernd unter Aufsicht des Ministers des Innern. Nun brachen über die Form der Ueberweisung bei der gegenseitigen Spannung zwischen dem Minister und dem ständischen Ausschusse Differenzen los, die eben so widrig, als von kleinlicher Leidenschaftlichkeit zeugend, jedem wahren Patrioten erscheinen mußten. Der Minister schien nämlich gar nicht geneigt zu sein, den Ständen das ganze Lokal des neu erbaueten Hauses einzuräumen. Der Ausschuß wollte sich aber eine theilweise Einräumung durchaus nicht gefallen lassen, gab sich jedoch vorerst damit

zufrieden (um den öffentl. Skandal wenigstens zu beseitigen), daß ihm der neue Ständesaal zur Vornahme der Präsidentenwahl von dem Minister eingeräumt wurde.

Imposant sollte jedoch diesesmal die Eröffnung der Stände, die der Kurprinz Regent selbst besorgen wollte, werden. Daher wurde in dem neuen Saale ein erhabener Sitz unter einem Thronbaldachin errichtet, auf welchem der Prinz, umgeben von seinem Hofstaate, den Ministern und übrigen hohen Kronbeamten, Platz nehmen sollte.

Am 22sten Novemb r 1836 erfolgte endlich, freilich bei sehr zweifelhaften Erwartungen, die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung, wobei der Kurprinz, auf dem Throne sitzend, eine wegen mancher darin vorkommenden Phrase merkwürdige Rede hielt. Er sprach von dem befriedigenden Zustande des Landes zu seinen lieben und getreuen Landständen, deren verfassungsmäßige Mitwirkung zur Förderung der Landeswohlfahrt er in Anspruch nahm. Er sprach emphatisch von der Genugthuung, die es seinem landesväterlichen Herzen gewähre, die Ueberzeugung zu haben, daß sein Bestreben, das Wohl geliebter Unterthanen zu befördern, mit lohnendem Erfolge gekrönt worden sei u. s. f.

Allerdings geschah auch Manches, um Eintracht zwischen den Ständen und der Regierung zu erhalten. Die Differenzen wegen des Ständehauses wurden beseitigt. Der Kurprinz bewirthete sämmtliche Ständemitglieder an seiner Tafel, und der Minister des Innern gab jeden Freitag eine Soiree, zu welcher ein für allemal alle Ständemitglieder, die bei ihm Besuch abgestattet, eingeladen worden waren. Mit solchen Mitteln hoffte man der Opposition wohl mächtig zu werden, sorgte jedoch auch dafür, daß den starrköpfigsten Oppositionsmännern, z. B. dem Postmeister Thielepape in Wabern, durch Urlaubsverweigerung diesesmal der Mund gestopft wurde.

An vielen und intrikaten Geschäftsverhandlungen fehlte es wahrlich der diesmaligen Ständeversammlung nicht. Denn nach einem vom Landsyndikus erstatteten Berichte fehlten zur Vollziehung der Verfassungsurkunde noch neun wichtige Gesetze, die namhaft gemacht wurden. Außerdem gab es noch

20 Gesetze, deren Erscheinung durch frühere Landtagsabschiede versprochen, jedoch keineswegs realisirt worden war. Ständischer Seite waren 23 Gesetze beantragt, und überdem wurden noch 38 Geschäftsgegenstände aufgeführt, welche die Erlassung neuer Gesetze bezweckten und durchaus verfassungsmäßig erledigt werden mußten. Daß aber in drei Monaten ständischer Wirksamkeit eine solche Erledigung nicht beschafft werden konnte, leuchtete selbst dem flüchtigsten Beobachter im Bürger- und Baurenstande ein.

Das Jahr 1837

bewährte durch die in demselben hervortretenden Ereignisse jene Befürchtung vollkommen. Hauptgegenstände ständischer Berathungen waren auch diesesmal wie immer die Finanzen des Staats. In einer der ersten Sitzungen der Stände behauptete der Finanzminister, daß sich die Staatseinnahmen in der vorliegenden Finanzperiode bedeutend gebessert hätten, was auf eine erfreuliche Zunahme des öffentlichen Wohlstandes hindeute. Also, sagte er, müsse auch die Furcht vor einem zu Besorgnissen Veranlassung gebenden Defizit verschwinden und dagegen die gegründete Hoffnung festgehalten werden: daß in den nächsten Finanzperioden Rückzahlung der kontrahirten Anleihen werde stattfinden können.

Inzwischen fand sich doch bei der Prüfung der Rechnungen der frühern Finanzperioden, daß die Staatskasse noch jetzt mit einer Schuldenmasse von 1 Mill. 800,000 Thaler belastet sei. Da fragte es sich nun, ob die Schulden getilgt werden sollten durch Verwilligung neuer Steuern, oder durch Vergrößerung der bestehenden, oder durch vorübergehende Kreirung von Tresorscheinen. Ständische Einigung über irgend einen der gethanen Vorschläge war noch nicht zu erlangen, und fast alle Staatsdiener zeigten unüberwindliche Furcht vor Kreirung eines Papiergeldes. Während des Hin- und Herwogens der Meinungen ward den Ständen der Voranschlag

der Staatseinnahmen und Ausgaben für die beginnende Finanzperiode mitgetheilt. Die Gesammteinnahme war angeschlagen auf 3 Mill. 314,810 Thaler, wozu als Hauptposten beitragen sollten: die direkten Steuren 639,890 Thaler, die indirekten Abgaben 798,300 Thaler, die Domanialeinkünfte 627,540 Thaler, und das durch Kompromiß mit dem Kurfürsten abgetretene Kapitalvermögen des Staats 368,040 Thlr. Die Ausgaben wurden dagegen berechnet zu 3 Mill. 330,070 Thlr., wodurch sich also, wenn auch Alles gut ging, schon wieder ein Defizit von 15,260 Thaler herausstellte. Unter den Ausgaben figurirten 392,000 Thaler für den Kurfürstl. Hofstaat und 74,020 Thaler für Fürstl. Appanagen. Die innere Landesverwaltung nahm 865,760 Thaler, die Kriegsverwaltung 650,000 Thaler, die Finanzverwaltung 810,860 Thlr., die Rechtspflege 239,350 Thlr., das Auswärtige 39,500 Thlr., das Staatsministerium 50,750 Thaler und das Pensionswesen 207,790 Thlr. in Anspruch.

Die neue Grund- und Gewerbbesteurung war von der Regierung zurückgenommen worden, weil die vorige Ständeversammlung dieselbe nur mit wesentlichen Abänderungen hatte annehmen wollen. Der Entwurf forderte verfassungsmäßig gleiche Besteurung des Grund und Bodens im ganzen Kurfürstenthum; es handelte sich jedoch dabei um Feststellung einer angemessenen Entschädigung der Bevorrechteten für den Verlust ihrer bislang behaupteten Steuerfreiheit. Bis jetzt hatten die Exemten nur die Hälfte der für ihre Güter ausgemittelten Steuer bezahlt; nun sollten sie zwar das Ganze bezahlen, aber die Regierung wollte ihnen dafür eine Entschädigung aus Staatsmitteln zufließen lassen. Dabei waren dann die in Kurhessen ansässigen Standesherren und der vormals reichsunmittelbare Adel ganz vorzüglich interessirt. Es fragte sich nur: ob die mit der Regierung einverstandenen Vertheidiger jener Interessen in der Ständeversammlung die Stimmenmehrheit erringen würden? War Solches nicht der Fall, so ließ sich vorhersehen, daß die Regierung lieber das neue Grundsteuergesetz zurücknehmen, als Aenderungen in der Entschädigungsnorm für die Exemten gestatten würde. Wiederum eine Klippe, woran der

kümmerlich bewahrte Friede zwischen Regierung und Ständen gar leicht scheitern konnte.

Unterdessen waren die ständischen Ausschüsse mit Bearbeitung des fraglichen Gesetzes, mit Aufhebung des Mühlenbannrechts, mit Aenderung der Klassensteuer, mit Gesetzen über Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel, mit Feststellung des Indigenats, mit Revision des Landbrandkasseninstituts und mit noch vielen anderen staatsrechtlichen Gegenständen beschäftigt. Die Sache schien in gutem Gange zu sein, als am 16ten Februar 1837 der Minister Hassenpflug mit der Proposition in der Ständeversammlung hervortrat: es solle regelmäßig auf jedem Landtage, gleich nach stattgehabter Bestellung der Ausschüsse, eine allgemeine Beurlaubung für alle übrigen Mitglieder der Stände bis zur Erledigung der Arbeiten der Ausschüsse eintreten. Die finanzielle Absicht: eine bedeutende Summe an den ständischen Diätengeldern zu sparen, mochte nicht verkannt werden; allein schärfer Blickenden deuchte es, damit sei auch wohl die Absicht verbunden, den wahren Nerv der verfassungsmäßigen ständischen Gewalt zu schwächen. Hassenpflugs Proposition fand also keinesweges den gehofften Anklang, und die Mehrheit der Stände vereinigte sich in der Meinung, die Sache habe wohl zu beherzigende Schattenseiten, und bei ihrer Ausführung würden also wahrscheinlich die Nachtheile die Vortheile bei weitem überwiegen.

Dergleichen Befürchtungen mochten auch wohl noch mehr Kraft gewinnen durch das auffallende Ereigniß, daß am 18ten Februar d. J. ein Landtagsabgeordneter, der Gastwirth Salzmann aus Nauheim, auf Requisition der Hanauschen Gerichte in Kassel verhaftet wurde, wobei freilich die verfassungsmäßigen Formen einigermaßen beobachtet worden waren. Ja, die Mißstimmung vermehrte sich noch, als wenige Wochen nach Verwerfung des fraglichen Hassenpflugschen Antrags die Stände, ehe noch irgend ein wichtiges Gesetz zur Vollendung gebracht war, unerwartet am 16ten März, durch ein Rescript des Kurprinzen vertagt wurden. Als nun am Abend desselben Tages der kurfürstliche Landtagskommissair, Obergerichtsrath Scheffer, in Begleitung des Oberbaurath Rudolph im

Ständehause erschien und sämmtliche Lokalitäten des Gebäudes verschloß, auch die Schlüssel mitnahm und solche dem Minister Hassenpflug einhändigte, erneuerte sich der klägliche Zwist und nahm zu an gegenseitiger Erbitterung.

Inzwischen begab sich in dem kurzen Zeitraume vom 16ten März bis zum 11ten April, an welchem Tage die Stände wieder zusammentraten, ein ungleich gräßlicherer Vorfall, der alle scheinbare Aussöhnung der einander widerstrebenden Partheien zernichtete. Ein kurhessischer Offizier von der Artillerie ermordete in blinder Wuth wegen vermeintlicher Beschimpfung des militairischen point d'honneur einen achtungswürdigen Bürger, Namens Krause, freilich nicht mit dem Vorsatze, ihn zu tödten. Viele Bürger eilten noch an demselben Abend zum Kurprinzen, und obgleich derselbe ihnen die Zusicherung gab, daß die Sache aufs strengste untersucht werden sollte, so blieb doch die Aufregung der Kasselaner so drohend, daß man für nöthig hielt, am Tage der Beerdigung Krausens außerordentliche militairische Vorkehrungen zu treffen. Die öffentliche Ruhe ward freilich nicht gestört, doch war nun zu den mancherlei Streitpunkten noch ein neuer höchst bedenklicher hinzugekommen, nämlich der nun laut zur Sprache gebrachte Volksunwille über das in einem konstitutionellen Staate nicht zu duldende kränkende Verhältniß des Militairs zu den übrigen Staatsbürgern.

Seitdem sich im Jahre 1830 in Kassel eine Bürgergarde gebildet hatte, bezog diese jeden Abend im Altstädterrathhause eine Wache. Allein die Regierung ließ dem Stadtrathe jetzt eine Weisung zugehen, daß die Wache nicht mehr von den Bürgern bezogen werden sollte, weil jetzt bei vollkommen hergestellter Ruhe und Ordnung ein solcher Bürgergardendienst ganz unnöthig geworden sei. Wie man in Kassel diese Weisung nach dem schrecklichen Vorfalle am Abend des 19ten März deutete, bedarf sicherlich keiner Erörterung.

Nach der Wiedereröffnung der Ständeversammlung drehten sich die Berathungen und Debatten ziemlich lange um

finanzielle Gegenstände. Anfang Mais war man noch keineswegs mit Regulirung des Ausgabebudgets aufs Reine gekommen, und es schien fast unmöglich, hinsichtlich des Kriegsbudgets eine Einigung zu Stande zu bringen, indem das Kriegsministerium auch 719,000 Thaler für die Deckung seiner jährlichen Ausgaben verlangte, die Stände aber eine Pauschsumme von 680,000 Thlr. bewilligen wollten. Damit des Militair Etats zu befriedigen, erklärten der Kriegsminister und der Regierungskommissair Oberst Schmidt für unmöglich, und verließen unwillig den Saal.

Williger bewies sich die Ständeversammlung auf Wippermanns Bericht über das Klassensteuergesetz für die Annahme desselben. Es wurde nach geheimer Abstimmung mit 34 gegen 11 Stimmen angenommen. Bald nachher beschlossen die Stände auf den Antrag der Regierung, von 1838 an den Zinsfuß der kurhessischen Staatsschulden von 4 Prct. auf 3½ Prct. zu reduziren und den Finanzminister zu bevollmächtigen, denjenigen Staatsgläubigern, welche sich eine solche Herabsetzung des Zinsfußes nicht wollten gefallen lassen, das Kapital baar zurückzuzahlen. Eine Maaßregel, die leicht auszuführen war, da der Landeskreditkasse schon beträchtliche Summen zu 3½ Prct. angeboten worden waren. Eben so bereitwillig gaben es die Stände zu, daß die bisher bezogenen Steuern und Abgaben bis zum 1sten Octbr. d. J. provisorisch erhoben werden möchten. Auch nahmen sie keinen Anstand zuzugestehen, daß das Gesetz über gezwungene Abtretungen von Grund und Boden zu Staatszwecken auch auf die Eisenbahnen ausgedehnt würde. Ja, die Stände stellten der Regierung sogar 25,000 Thaler zur Verfügung, um eine Vereinbarung mit den bei den westfälischen Dominenkäufen betheiligten Personen zu bewirken. Von einer pekuniairen Vergütung für die Censoren wollten sie jedoch nichts wissen.

Bevor der Kurprinz zu einer persönlichen Zusammenkunft mit seinem Vater von Wilhelmshöhe am 6ten Junius d. J. abreisete, unterzeichnete er ein Rescript, welches die zweite Vertagung des Landtages vom 1sten Julius bis zum 1sten October d. J. anordnete.

In dieser Zwischenzeit traten merkwürdige und in der That unerwartete Ereignisse ein. Das merkwürdigste für Kurhessen war unstreitig die Entlassung Hassenpflugs aus dem Staatsministerium, wodurch auf einmal zwei Ministerien, nämlich das der Justiz und das des Innern vacant wurden. Hassenpflug war der That nach Premierminister und leitete durch seine Ansichten und das von ihm geltend gemachte System die öffentlichen Angelegenheiten mit kraftvoller Hand, allein er hatte sich vermuthlich durch seine Anmaßung, Alles selbst zu thun, das Mißvergnügen des Kurprinzen in dem Maaße zugezogen, daß noch vor Ablauf des Julius des Kurprinzen Befehl aus Wien in Kassel anlangte, die Fortbezahlung des Ministergehalts an Hassenpflug vom 1. August an zu sistiren. Hassenpflug scheint vorzüglich den Kurprinzen von jeder Nachgiebigkeit rücksichtlich der hessen-rothenburgischen Erbschafts- und Heimfallsstreitigkeit abgehalten zu haben. Nun hofften seine Gegner, er werde wegen seiner Geschäftsführung, besonders wegen der vielfachen Ueberschreitung des von den Ständen bewilligten Kredits, eine schwere Rechenschaft zu bestehen haben, und doch hatte Hassenpflug sich während seiner Amtsführung durchaus kein bedeutendes Vermögen erworben. Allgemein zeigte sich denn auch die Hoffnung, daß durch des unbeliebten Ministers Entfernung nun die unangenehmen Verwickelungen der Regierung mit den Landständen leicht beseitigt werden würden. Hassenpflug fand jedoch nach seinem Falle auch Anerkennung seiner wahren Verdienste a) um das Vaterland bei mehreren ohne Leidenschaft urtheilenden und scharfen Beobachtern der Zeitverhältnisse. Daher glaubte man auch bis zum September, Hassenpflug werde doch wieder in den kurhessischen Staatsdienst gezogen werden. Allein schüchternes Nach-

a) Hassenpflug hatte sich allerdings während seiner Amtsthätigkeit Verdienste um die Rechtspflege und das Schulwesen erworben. In kirchlicher Hinsicht hielt man ihn aber für einen Begünstiger des starren Orthodoxismus und wohl gar für einen Mystiker. Besonders aber beleidigte sein Verfahren gegen die Staatsdiener, in denen er nur zum passiven Gehorsam verpflichtete Fürstendiener sah, die Beamtenklasse.

geben war des charakterfesten Mannes Sache nicht. Also blieb es dabei, wie der allerhöchste Wille es bestimmt hatte.

Es trat nun der merkwürdige Fall ein, daß die Regierung wegen Besetzung der von H. verwalteten Ministerien in bedeutende Verlegenheit gerieth, da mehrere Staatsmänner, die dazu berufen wurden, den Ruf ablehnten, bis sich endlich ein bejahrter Mann, der hintereinander sämmtlichen Provinzialregierungen vorgestanden, der Präsident von Hanstein bewegen ließ, die Leitung des Ministeriums des Innern zu übernehmen.

Fast noch schwieriger erschien die Besetzung der ersten Stelle im Justizministerium. Man verlangte deswegen den Rath des nach Kassel berufenen kurhessischen Bundestagsgesandten von Rieß, und dieser empfahl zu dem wichtigen Posten seinen Schwager, den Oberappellationsrath Mackeldey, einen Rechtsgelehrten aus der Savignyschen Schule. Also fand sich der Kurprinz bewogen, Mackeldey zum provisorischen Vorstand des Justizministeriums zu ernennen.

Dies geschah um die Zeit (5ten October), worin die dreimal vertagten Stände in Kassel wieder zusammenkamen. Der Präsident eröffnete sie mit der betrübenden Erklärung, daß wohl Niemand beim Rückblicke auf die bisherigen Ergebnisse des Landtags sich befriedigt finden könne. »Allein,« fuhr der Redner fort, »auch diese Zeit dürfen wir nicht für verloren achten, denn sie wird zur allgemeinen Verständigung über Wahrheiten und Rechte beitragen, und aus redlich geführtem Streite wird früher oder später einstens gewiß die Wahrheit siegend und belebend hervortreten!«

Daß wirklich der freie Geist der kurhessischen Landstände noch nicht bis zum Verstummen eingeschüchtert worden war, bewies am 7ten November d. J. des Deputirten Nebelthaus Motion, die Staatsregierung zu ersuchen, als Bundesglied seine bundesvertragsmäßigen Rechte wegen Achtung des 56sten Artikels der Wiener Schlußakte in Betreff Hannovers anzuwenden und geltend zu machen. Der Präsident tergiversirte und äußerte die Meinung: die hannöverschen Ereignisse eigneten sich nicht zu einer Verhandlung der kurhessischen Stände

Der Landtagskommissair stimmte jener Meinung bei, und Nebelthaus Antrag wurde einfach zu Protokoll genommen. Vermuthlich fand gegen solches Verfahren keine derbe Opposition statt aus Furcht vor neuem Streite mit der Regierung, indem auch der Landtagskommissair äußerte: man habe das Vertrauen zu der Ständeversammlung, sie werde ihre verfassungsmäßigen Schranken und den ihr zugewiesenen Wirkungskreis nicht überschreiten.

Zu den hessischen Merkwürdigkeiten des Jahrs 1837 gehörte in Rücksicht auf die Verfassungsfrage die kategorische Erklärung des Landgrafen Wilhem v. Hessen (der nach dem Tode seines Vaters, des Landgrafen Karl, Königl. dänischen Feldmarschalls, das Haupt derjenigen apanagirten Nebenlinie des regierenden Hauses geworden war, welcher die präsumtive Thronfolge nicht bestritten werden konnte), daß er sich niemals bewegen lassen werde, einen Bevollmächtigten zu ernennen, um an den Verhandlungen der kurhessischen Stände Theil zu nehmen. Diese Erklärung deutete für die kurhessische Verfassung auf einen künftigen Sturm hin, der noch gefährlicher als der im Königreiche Hannover bereits ausgebrochene werden konnte.

Der unglückliche Streit über die rothenburgische Erbschaft, wobei es sich in der Hauptsache nur darum handelte: ob nach Erlöschung des Mannsstammes einer Nebenlinie des regierenden Hauses die von jener Linie als Appanage besessenen Domainen und Grundbesitzungen als Staatsgut, oder als Pertinenzstücke des Kurfürstl. Hausfideikommißvermögens zu betrachten wären? zog sich noch durch das ganze Jahr hin, fand auch in demselben seine Erledigung keineswegs. Der Kurfürst war, wie der Kurprinz, absolut gegen die Forderung der Stände, welche die heimgefallene Rothenburger Quart als Staatsdomaine ansprachen und richterliche Entscheidung in dem obwaltenden Streite verlangten. Man glaubte von Seiten der Stände auf einige Nachgiebigkeit des Kurprinzen rechnen zu können, da bekannt geworden, daß der Kurfürst als lebenslänglicher Nutznießer des Hausfideikommißvermögens, die Revenüen der Rothen-

burger Quart für sich allein in Anspruch nehme und dem Kurprinzen davon nur jährlich 8000 Thaler zukommen lassen wolle.

Endlich schien Herr v. Eschwege einen Ausweg gefunden zu haben, der wenigstens einen Waffenstillstand herbeiführen könnte. Er schlug nämlich vor, eine Reservation der betreffenden Rechte auf die Rothenburger Quart als ständisches Desiderium in den Landtagsabschied aufzunehmen. Die Stände stimmten dem Antrage bei, und der Staatsminister v. Lepel erklärte im Auftrage des Kurprinzen am 22sten December 1837: daß Höchstderselbe sich die fragliche Reservation gefallen und eine nochmalige Prüfung der streitigen Rechtsverhältnisse vornehmen lassen wolle. Also keimte die Hoffnung zur endlichen Beilegung des so widrigen Streits von Neuem auf, denn die fragliche Erklärung des Kurprinzen kontrastirte sehr gegen die Entschiedenheit und Bestimmtheit, mit welcher in den frühern landesherrlichen Eröffnungen an die Stände ihre Ansprüche zurückgewiesen wurden a).

Die Aussicht auf Frieden schien sich noch mehr zu erhellen, da nach Lepels Mittheilung das Finanzgesetz, unter Zustimmung des Finanzministers, mit den ständischer Seits dazu vorgeschlagenen Abänderungen fast mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurde. Allein die Aussicht trübte sich wieder, da die gehoffte Vertagung am 23sten December keineswegs erfolgte, sondern der Minister des Innern erklärte: die Vertagung könne

---

a) Rücksichtlich der neuen Statuten der kurhessischen Ritterschaft, die auch ein eigenes Korporationsvermögen in den Gütern der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter besaß, welches sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher selbst verwaltete, war zwar keine Vereinbarung der Regierung mit den Ständen zu Stande gekommen, doch schien jenes Vermögen gegen Eingriffe der Staatsgewalt, wie solcher mehrere unter der Regierung des Kurfürsten Wilhelm II. vorgekommen, jetzt gesichert worden zu sein. In der Ritterschaftsmatrikel sah man 41 adeliche Familien aufgeführt, und unter denselben fand sich auch eine mit dem Grafentitel geschmückte. Zu dieser gehörten die unter dem Titel: Grafen von Schaumburg, in der Matrikel aufgeführten, aus morganatischer Ehe des Kurprinzen entsprossenen Söhne. Den Freiherrntitel führten die Riedesel, die Dörnbergs und die Waiz v. Eschen. Nach den Statuten vom J. 1763 sollte Keiner in die Matrikel aufgenommen werden, der nicht Verdienste um das Vaterland nachweisen konnte.

noch nicht geschehen, weil das Finanzgesetz bislang noch nicht mit Beseitigung der vom Landtagskommissair gemachten Einwendungen ins Klare gebracht worden sei. Nun gab's wieder heftigen Streit und an gegenseitigen bittern Vorwürfen fehlte es nicht. Dem Frieden des Landes schien sogar eine noch größere Erschütterung zu drohen, da mit den letzten Tagen des Jahrs die ständische Steuerverwilligung ihr Ende erreichte. Also endete das Jahr 1837 für Kurhessen unter beklemmender Sorge für die nächste Zukunft.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

besteht aus den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, der Herrschaft Rostock und der vormals schwedischen Herrschaft Wismar. Seine Arealgröße beträgt 228 □Meilen, und die Oberfläche des Landes bildet eine Ebene mit geringer Abdachung nach der Ostsee und Elbe. Der Rhunberg bei Perleberg ist die einzige bedeutende Höhe. In der Umgegend ist das Klima gesund, zwischen den vielen Seen des Landes aber feucht und der Gesundheit wenig zuträglich. Die bedeutendsten Flüsse sind die Warnow, welche auf ihrem Laufe nach der Ostsee die Mildenitz und die Nebel aufnimmt. Nach der Elbe zu, welche einen Theil der südwestlichen Gränze des Landes bildet, fließen mehrere kleine Flüsse, die Recknitz aber macht die Gränze zwischen Mecklenburg und Pommern und strömt in den Rebnitzer See, während die Dosse in die Havel fließt. Das Land liefert viel Getreide, dazu auch Hülsenfrüchte, Oelpflanzen, Kartoffeln, Flachs, Holz und Taback. Die Pferdezucht ist beträchtlich, noch ergiebiger aber ist die Rindviehzucht wegen der vortrefflichen Wiesen und Weiden. Schweine, Schafe, Fische und viele Gänse kommen gleichfalls gut fort. Doch sind dagegen die Erzeugnisse des Mineralreichs unbedeutend, und die Saline zu Sülz liefert keineswegs hinreichendes Salz zur Befriedigung des Bedürfnisses der Landesbewohner.

Hauptnahrungszweige sind Ackerbau und Viehzucht; Fabrikation und Gewerbfleiß beschränken sich dabei auf Wolltuch-, Wollzeug- und Leinwandwebereien, wozu noch kommen: beträchtliche Rothgerbereien und sehr ausgedehnte Branntweinbrenne-

reien nebst 173 Ziegelhütten und ergiebigen Wachsbleichen. Auch wird Schiffsbau zu Rostock und Wismar betrieben. Der Handel besteht hauptsächlich in der Ausfuhr von inländischen Produkten, als Getreide, Butter, Käse, Wolle, Taback, Pferde, Rindvieh, Schweine und Holz. Man schlägt den Werth derselben auf 2 Mill. 750,000 Thaler an. Die Importen sind Oel, Talg, Lichte, Eisen, Hanf, Heede, Steinkohlen, Heringe und Stockfische, englische Manufakturwaaren und Kolonialprodukte. Wahrscheinlich ist die Handelsbilanz vortheilhaft für Mecklenburg. Allein es fehlt dem Handel an guten Straßen nach den Hanseestädten. Buch und Rechnung wird in Lübecker Fuß gehalten, wornach auch die Landesmünzen ausgeprägt sind.

Auf 460,000 Individuen ward im Jahre 1836 die Zahl der Landeseinwohner (die in 41 Städten, 11 Flecken, 2544 Dörfern und Weilern hauseten) angeschlagen. Grund und Boden sind zertheilt unter 989 Hauptgüter, worunter nur 233 bürgerliche sich befinden. Der Großherzog allein besaß privatrechtlich in 40 Aemtern 2676 Hufen Landes. Die Leibeigenschaft ward schon im Jahre 1820 aufgehoben, und selbst die in 44 Ortschaften wohnenden Juden hatten gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen erhalten. Ihre Zahl belief sich im Jahre 1836 über 3100.

Die übrigen Landesbewohner waren größtentheils wendischen Ursprungs, bedienten sich der plattdeutschen Sprache und hielten sich (mit wenigen Ausnahmen von Katholiken und Reformirten) zur lutherischen Kirche, deren Geistliche in 6 Kirchenkreisen unter 5 Superintendenturen und 26 Präposituren vertheilt waren. Der Volksunterricht bedarf in Mecklenburg-Schwerin, wo es noch viele Dörfer ohne Schulen giebt, obgleich ein Landschullehrerseminar in Ludwigslust florirt, bedeutender Verbesserungen. Besser ist für wissenschaftliche Bildung durch die Gymnasien zu Schwerin, Güstrow, Parchim, Rostock und Wismar gesorgt. An der Spitze des gelehrten Wesens steht die für Schwerin und Strelitz gemeinschaftliche Universität zu Rostock, wo auch ein pädagogisch-theolo-

gisches Seminar und eine naturforschende Gesellschaft gefunden werden.

Das Recht der Gesetzgebung und Besteurung theilt nach alten Verträgen (der letzte 1755) der Großherzog mit den Landständen. Diese sind für Schwerin und Strelitz gemeinschaftlich und bilden einen Körper nach der alten Landesunion. Die Stände bestehen aus sämmtlichen adelichen sowohl als bürgerlichen Besitzern landtagsfähiger Güter und aus den die sogenannte Landschaft bildenden Abgeordneten von 44 Städten. Es sind keine zwei Kammern, wohl aber drei Abtheilungen, nämlich die des mecklenburgischen, die des wendischen und die des stargarder Kreises, als ständische Sektionen vorhanden. An der Spitze des mit großen Privilegien bedachten Adels stehen drei Erblandmarschälle, und diese führen, im Vereine mit 8 Landräthen und dem Deputirten von Rostock, das Direktorium aller land- und ritterschaftlichen Sachen. Die Zahl sämmtlicher Individuen, denen das Recht zusteht, auf dem Landtage zu erscheinen, beläuft sich aber auf mehr als 500.

Der Landtag wird jährlich abwechselnd zu Sternberg oder zu Malchin gehalten. Bei Auflagen und bei allen Angelegenheiten, die ständische Gerechtsame betreffen, ist der Stände Bewilligung unerläßlich; auch muß stets bei allgemeinen Landesgesetzen ihr Gutachten gefordert werden. Die Stände haben nicht minder das Recht, wo sie Anomalien bemerken, Beschwerden vorzutragen und auf Abstellung derselben zu dringen. Die Propositionen des Landesherrn werden jedoch schriftlich den Ständen übergeben.

Die laufenden Geschäfte von einem Landtage zum andern besorgt der aus zwei Landräthen, drei Deputirten der Ritterschaft, dem Bürgermeister von Rostock und drei Abgeordneten der Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg bestehende engere Ausschuß.

Jede der oben bemerkten drei ständischen Abtheilungen hat das Recht, sogenannte Convente mit Zustimmung des Lan-

desherrn zu halten, und auf diesen Convokationstagen werden die Gegenstände, welche das Interesse eines Landestheils vorzugsweise berühren, berathen.

Die von den Landständen bewilligten Steuern und Contributionen kommen in den Landeskasten und aus diesen an die Großherzogl. Rentenkammer. Die landesherrlichen Domainen und die Städte entrichten ebenfalls Contributionen, die aber nicht in den Landeskasten, sondern unmittelbar in die Kammerkasse fließen. Uebrigens gehört es zu den Rechten der Stände, zu jeder Justizkanzlei einen Rath und zu dem Oberappellationsgerichte drei Räthe zu ernennen. Von einer Verfassungsurkunde, die allen Mecklenburgern gleiche Rechte zusichert, ist noch keine Spur vorhanden.

Das geheime Ministerium in Schwerin ist die höchste Landesbehörde. Darauf folgt die aus 1 Präsidenten, 1 Geheimenrathe, 3 Regierungsräthen, 1 Assessor und 1 Fiskal bestehende Regierung, womit die Lehnskammer verbunden ist. Das Kammerkollegium beaufsichtigt die Domainenbeamten, die Renterei, die Münze, die Schuldentilgungskasse, die Posten, das Forstkollegium und die Steuerstuben. Somit ist die Staatsverwaltung in der Hauptsache geregelt. Rücksichtlich der Rechtspflege ist das Oberappellationsgericht zu Parchim für beide mecklenburgische Länder die höchste Instanz. Ihr untergeordnet sind die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz. Auch befindet sich zu Bützow eine Kammergerichtskommission. Die unterste gerichtliche Instanz bilden dagegen die Domainenämter, die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte. Auch giebt es in Rostock, welches, wie Wismar, Ober- und Niedergerichte besitzt, ein Tribunal für Ehestreitigkeiten. Mecklenburg ist das Eldorado der Advokaten, deren Zahl daselbst schon vor zehn Jahren auf 746 angewachsen war. Der Hofstaat des Großherzogs ist glänzend genug, denn er theilt sich in den Oberkammerherrnstab und das Hofmarschallamt zu Schwerin, wozu auch Reisemarschälle, Hausmarschälle und geheime Hofräthe kommen.

Man zählte vor etwa acht Jahren 50 Kammerherren, 29 Kammerjunker und ein Dutzend Pagen. Allein Mecklenburg-Schwerin fehlt bis jetzt ein Hausorden. Man besitzt dort nur eine Medaille zur Erinnerung an den Feldzug vom Jahre 1814.

Der Präsentstand des mecklenburgischen Militairs erreicht nicht einmal das auf 3580 Mann angesetzte Bundeskontingent. Es besteht nämlich aus 1 Gardegrenadierbataillon von 800 M., 2 Musketierbataillonen von 1600 M., 1 Bataillon leichter Infanterie von 420 M., 1 Artilleriecorps von 125 M. mit 8 Geschützen und einer Garnisonkompagnie von 90 Mann. Die Reiterei hat eine Eskadron von 125 leichten Pferden und 50 berittene Gendarmen zum Polizeidienste. Die Rekruten werden alljährlich durchs Loos ohne Unterschied des Standes ausgehoben und zwar vom zurückgelegten 21sten Lebensjahre an. Der Dienst unter den Fahnen ist auf 6 Jahre festgesetzt, Beurlaubungen finden jedoch in großer Ausdehnung statt, und nur 4 Wochen im Frühjahre müssen die Beurlaubten einkommen, um exercirt zu werden.

Mecklenburg-Schwerins Staatseinkünfte sind, da kein Staatsbudget veröffentlicht wird, in einem geheimnißvollen Schleier gehüllt. Sie mögen jährlich wohl an 2 Mill. Thaler betragen. Sie fließen aus den jährlich 700,000 Thlr. liefernden Domainen, aus 23 über 500,000 Thaler liefernden Domanialforsten, ferner aus dem Ertrage der Posten und Zölle, aus der Contribution und Accise und aus den jährlich von den Ständen bewilligten außerordentlichen Beiträgen. Zur allmähligen Tilgung der sich über sieben Mill Thlr. belaufenden Landes- und Kammerschulden ist eine aus Großherzogl. und ständischen Kommissarien zusammengesetzte Schuldentilgungskommission gebildet worden, die jährlich 85,000 Thaler aus Domanialämtern und 150,000 Thlr. von indirekten und außerordentlichen Steuern zur Schuldenabtragung verwenden soll. Wie weit nun im Jahre 1837 die Staatsschuld mittels der fraglichen Operation vermindert worden war, ist nicht zur öffentlichen Kunde gelangt.

Das Jahr 1836.

Der vorjährige Landtag war am 18ten December geschlossen worden. Die sämmtlichen capita proponenda, worunter sich besonders auszeichneten: die durch Visitation des Oberappellationsgerichts angeregten Beschwerden, die Anträge über Aufstellung von Grundzügen zu einer Exekutionsordnung und die Berathungen über Verwendung der Fonds zur Aufhülfe der städtischen Industrie, hatte man ins Reine gebracht, und es war darauf ein belobender landesherrlicher Bescheid erfolgt. Nachdem sich nun ein Verein zur Beförderung der Handwerke unter den einheimischen Juden gebildet hatte a), erklärte der Großherzog: daß zur Beförderung des wohlthätigen Zwecks alle jüdischen Handwerker in der Folge von der Nehmung eines Schutzbriefes und Entrichtung der Schutzgelder befreiet sein, daß allen jüdischen Glaubensgenossen der Zutritt zu allen Handwerken erlaubt werden und daß die jüdischen Handwerksmeister mit den christlichen gliche Rechte genießen sollten.

Im Vergleich einer so liberalen Verordnung mochte es freilich wohl auffallen, daß eine im April d. J. erscheinende Verordnung, in Betreff der ausländischen Journale, ganz dieselben Beschränkungen einführte, welche so eben im preußischen Staate verfügt worden waren. Allein die durch jene Verfügung angeregten Besorgnisse wurden sehr durch die zur öffentlichen Kunde gelangte Erklärung der Großherzogl. Leibärzte: daß die schwere Krankheit des Landesherrn keinesweges überwunden sei, sondern noch immer große Besorgnisse verursache, in den Hintergrund zurückgeschoben. Bald nachher gab die feierliche Einführung des Ministers von Plessen als Präsident des geheimen Raths- und Regierungskollegiums reichhaltigen Stoff zu politischen Vermuthungen, besonders in den höhern Beamtenregionen.

Mecklenburg hatte vermöge seiner geographischen Lage wohl gute Gründe gehabt, sich dem großen preußisch-deutschen

a) Bislang waren in Rostock und Wismar durchaus keine Juden geduldet worden.

Zoll- und Handelsvereine nicht anschließen zu wollen. Nun that es aber sogar einen Schritt, der es ihm fast unmöglich machte, in den nächsten Jahren sich jenem Vereine zuzuwenden. Der Moniteur publizirte nämlich einen Schifffahrts- und Handelsvertrag, der zwischen Frankreich und Mecklenburg-Schwerin auf 10 Jahre abgeschlossen worden war. Beiderseitige Schiffe sollten (nach dem Vertrage) nicht nur in den Häfen des andern Landes eben so wie die inländischen behandelt, sondern auch die mecklenburgischen Produkte, wenn sie auf mecklenburgischen Schiffen nach Frankreich gebracht würden, von der andern fremden Schiffen aufgebürdeten Taxerhöhung befreiet sein. Dagegen machte sich Mecklenburg-Schwerin verbindlich, die Zölle von französischen Produkten auf keine Weise in seinem Gebiete zu erhöhen. Pfiffige politische Spekulanten stöberten nun alle mögliche Gründe und Wahrscheinlichkeiten auf, die den Großherzog und seinen Minister zu einer solchen Begünstigung des französischen Handelsinteresse wohl bewogen haben möchten, und fanden endlich als Hauptmotiv ein Heirathsprojekt heraus, dessen Realisirung freilich bislang noch sehr geheimnißvoll betrieben worden wäre.

Unterdessen hatte der Großherzog auf den 15ten November d. J. einen allgemeinen Landtag nach der Stadt Malchin berufen, und unter den Propositionen fand sich eine (die Maaßregeln zur Förderung des Kunststraßenbaues betreffende), die wohl in einiger Verbindung mit dem abgeschlossenen Handelstraktate stehen mochte, insofern ein besserer Straßenzug aus dem Innern des Landes nach Rostock und Wismar die Produktenausfuhr zur See bedeutend erleichtern und erweitern konnte. Inzwischen gab es doch unter den landesherrlichen Propositionen für den diesjährigen Landtag auch solche, die des Landes anderweitige Bedürfnisse dringend erheischten. So z. B. die nöthigen Anordnungen in Betreff der Zulassung zur juristischen Praxis und zum Betriebe der Advokatur, wie nicht minder die Instruktion zur Einrichtung und zur Führung der Stadtbücher. Gewiß Vorschläge, welche einen bösen Krebsschaden zu heilen bestimmt waren.

Das Jahr 1837

brachte nach Verlauf des ersten Monats eine Landestrauer über ganz Mecklenburg, denn die offen ausgesprochene Besorgniß der Leibärzte bewährte sich durch den zu Ludwigslust am 1sten Februar erfolgten Todesfall des regierenden Großherzogs Friedrich Franz vollkommen. Der verewigte Fürst war am 10ten December 1756 geboren und hatte fast 52 Jahre regiert. Ungeachtet seines hohen Alters war er noch immer sehr rüstigen Aussehens geblieben und schien auch einer festen Gesundheit sich zu erfreuen. Seit sechs Monaten genoß er aber fast gar nichts mehr. Die vormalige Eßlust war verschwunden, und ein Lungenschlag machte seinem irdischen Dasein ein Ende.

Die Leiche ward vorerst in der kleinen Kapelle zu Ludwigslust beigesetzt, bald nachher aber nach Doberan gebracht, wo sie in der dortigen Kirche ihre Ruhestätte fand. Der neue Großherzog Paul Friedrich erließ bei seinem Regierungsantritt ein Patent, durch welches alle Hof- und Staatsdiener (ohne eine Erneuerung ihrer Dienstleide) in ihren Aemtern und Würden bestätigt wurden. Inzwischen ward unerwartet am 25sten April d. J. der schon im Jahre 1807 in das Ministerium berufene Geheimerathspräsident v. Pfeffen nach kurzer Krankheit von seinem hohen Posten durch schnellen Tod abgerufen. Der Großherzog ernannte darauf den Geheimerath Kellger zum ersten Minister. Der Regierungsrath v. Lützow erhielt das wichtige Amt eines zweiten Ministers und Regierungspräsidenten, und der bisherige Landrath v. Lemezow wurde als wirklicher Geheimerath zum Präsidenten des Kammer- und Forstkollegiums erhoben.

Ein neuer Geist schien nun in der Staatsverwaltung herrschen zu sollen. Ein Großherzogl. Mandat vom 12ten August befahl nämlich zum Wohl der Großherzogl. Unterthanen, daß alle Bittschriften und Beschwerden, die unmittelbar an den Landesherrn gerichtet würden, von den Bittstellern selbst verfaßt und unterschrieben werden, oder doch die Verfasser derselben sich unter der Bittschrift nennen sollten. Wer

jedoch über die von den untern, oder auch von den höhern und höchsten Behörden ertheilten Bescheide noch Ursach habe sich zu beklagen, der möge sich immerhin an den Landesherrn selbst wenden. Der humane Fürst forderte auch in demselben Erlasse sämmtliche höhere und niedere Behörden auf, die bei ihnen einlaufenden Anliegen der Unterthanen sorgsam zu prüfen, über solche pflichtmäßig ohne Aufenthalt zu entscheiden, und, wenn ja eine Gewährung des Gesuchs nicht stattfinden könne, die Gründe des Abschlags der Bittsteller ohne Winkelzüge zu eröffnen. »Aus den ertheilten schriftlichen Antworten,« hieß es zum Schlusse des Erlasses, »werde ich dann schon entnehmen können, ob sich die Angelegenheit zu einer weiteren Prüfung eigene. Eine solche werde ich meinen Unterthanen gewiß nie versagen. Wer aber bei seinen Gesuchen diesen meinen Bestimmungen nicht nachkommt, der hat es sich selbst zuzumessen, wenn sein Gesuch ohne Erfolg bleibt.«

In einer bald darauf folgenden Verordnung befahl der Großherzog ferner, daß der alte schwülstige und gar keinen Nutzen gewährende Curialstyl, wo nicht ständische Gerechtsame dessen Beibehaltung etwa erheischten, gänzlich wegfallen solle, und nur in den an den Landesherrn selbst gerichteten Eingaben könne die bisherige Anrede an ihn beibehalten werden.

Unter solchen Auspizien ward am 25sten Novbr. d. J. der Landtag in gewöhnlicher Art auf dem Judenberge bei Sternberg im Beisein der landesherrlichen Kommissarien: des Regierungspräsidenten v. Lützow und des Schloßhauptmanns gleiches Namens, eröffnet. Die Hauptpropositionen bezogen sich wiederum auf die nothwendigen Maaßregeln zur Förderuug der Kunststraßen, zur Reorganisation der Strafanstalten und zur zweckmäßigen Verbesserung der Criminaljustiz. Man sah darum einer langen Dauer des Landtages bei dem zwiespältigen Interesse der Stimmgeber entgegen.

Unterdessen hatten, zum großen Verdrusse des Hauptnachbarstaats, die Folgen des zwischen Frankreich und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Handelstraktats sich schon bedeutend entwickelt. Die mecklenburgischen Hafen-

städte gewährten nämlich den französischen Erzeugnissen und Fabrikaten, ja selbst den Kolonialwaaren ein herrliches Depot, von welchem aus sie durch den Schleichhandel in Massen auf das preußische Gebiet, wo jene Waaren hohen Einfuhrabgaben unterlagen, gebracht wurden. Die lange Gränzstrecke war aber selbst durch ein zahlreiches Heer von Zollbeamten und Aufpassern nicht hinlänglich zu bewachen. Daß unter solchen Verhältnissen eine Art von Mißmuth der preußischen Behörden gegen die mecklenburgische Regierung angefacht werden mochte, ließ sich nicht ableugnen. Indessen hatte der Absatz mecklenburgischer roher Produkte durch den ihnen in Frankreich eröffneten Markt bedeutend zugenommen. Gutsbesitzer, Landwirthe und Städter zeigten also eine sehr günstige Stimmung für den dem Nachbarstaate verhaßten Vertrag mit Frankreich, einen Vertrag, der es selbst unbemittelten Leuten erlaubte, sich angenehme Genüsse zu billigen Preisen zu verschaffen, auch dann und wann für die Hälfte des im Nachbarstaate stipulirten Preises sich durch einen Trunk guten französischen Weins zu erheitern.

Bei solcher Beschaffenheit der Stimmung mußten freilich wohl die Urtheile über die wirklich zu Stande gekommene Verlobung des Herzogs von Orleans mit der Prinzessin Helene Louise Elisabeth [a]), Stiefschwester des Großherzogs Paul Friedrich, sehr verschieden ausfallen. Man wußte ja, daß der verstorbene Großherzog Friedrich Franz einer Verbindung mit der Juliusdynastie sich sehr abhold gezeigt habe, und daß der Herzog Karl Friedrich August, Bruder des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, der projektirten Ehe fast leidenschaftlich widerstritt. Da aber des Großherzogs Paul Friedrich Königlicher Schwiegervater, dessen Stimme ganz Europa mit vollem Rechte als einen Orakelspruch verehrte, nichts gegen die fragliche Verbindung einwendete, so gab auch der regierende Großherzog von Mecklenburg-Schwerin dazu seine Einwilligung.

a) Sie war eine Tochter des Großherzogs Friedrich Franz aus seiner zweiten Ehe.

Die sowohl durch körperliche, als durch geistige Vorzüge ausgezeichnete Braut reisete im Mai d. J. 1837, begleitet von ihrer hochsinnigen Mutter, nach Frankreich ab. Der Großherzog schenkte ihr vorher 20,000 Thlr. und übernahm auch die Zahlung der von der Prinzessin verliehenen Pensionen aus seiner Privatschatulle. Unverdächtige Berichterstatter legen dem edlen Fürsten folgende Abschiedsworte in den Mund: »So lange es Dir wohlgeht, bedarfst Du meiner nicht; sollte jedoch Dein Schicksal einen Wechsel erfahren, so sind meine brüderlichen Arme Dir und Deinem Gemahl, so wie mein Land Allen, die Dir folgen wollen, geöffnet.«

Das
Großherzogthum Oldenburg

besteht aus drei Gebietsmassen, die in den ehemaligen westfälischen, niedersächsischen und oberrheinischen Kreisen Deutschlands zerstreuet liegen und zusammen 126 □ Meilen Bodenfläche haben. Das eigentliche Herzogthum Oldenburg, im westfälischen Kreise belegen, hat einen ebenen Boden; an den Flüssen ist fruchtbares Marschland, im Innern aber dürres, sandiges oder mooriges Terrain. Das Klima ist feucht und nebelig, und an der Küste wüthen oft furchtbare Orkane. Die Weser bildet auf eine Strecke von 12 Meilen des Landes Grenze und nimmt mehrere Flüsse auf. Nächst der Weser ist die Ems, welche gleichfalls mehrere Flüsse aufnimmt, der Hauptfluß, und im Lande findet man einige bedeutende Landseen.

Das Fürstenthum Lübeck liegt in der holsteinschen Landschaft Wagrien zerstreuet. Dort ist die Trave der Hauptfluß, und man findet ebenfalls einige Landseen. Das Fürstenthum Birkenfeld, eine vormalige Parcelle des Herzogthums Zweibrücken, ist ein gebirgigtes Ländchen, durch welches die Nahe fließt. In Oldenburg und Eutin gedeihet gutes Getreide; auch giebt es da viele Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Hopfen und Kartoffeln. Ebendaselbst ist die Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Schaafzucht in Flor. In Birkenfeld ist dagegen Ueberfluß an Holz, und das Mineralreich liefert einige werthvolle Produkte, weswegen denn dort einige Fabriken im Gange sind Uebrigens verdienen nur die Ziegelbrennereien und die Leinwebereien der Erwähnung. Daes in Oldenburg an Arbeit fehlt, gehen alljährlich viele Oldenburger nach Hol-

land zur Erndtearbeit, andere widmen sich als Matrosen der Schifffahrt, die freilich meistens Mattenfahrt ist.

Der Handel wird meistens auf der Weser und Johde geführt und nimmt hauptsächlich seine Richtung nach Holland und den Hanseſtädten. Dahin werden denn gebracht: Pferde, Schlachtvieh, Schweinefleisch, Butter, Käse, Rübsamen und Hopfen, wie auch Faß- und Bauholz, rohe Felle, Torf, Garn und Lumpen.

Die Einwohnerzahl wird auf 260,000 Individuen geschätzt, welche meistens plattdeutsch sprechen, denn nur im Soterlande wird Altfriesisch und in Wangeroge Angelsch gesprochen. Der Mehrheit nach bekennen sich die Oldenburger zum lutherischen Kultus. Im südlichen Theile von Oldenburg und in Birkenfeld leben jedoch über 70,000 Katholiken. Der Reformirten giebt es im ganzen Lande an 2300; auch werden an 1000 Juden geduldet. Mit den Volksschulen steht es noch schlecht, obgleich in Oldenburg ein Schullehrerseminar eingerichtet worden ist. Lutherische Gymnasien findet man in Oldenburg, Jever und Eutin. Ein katholisches Gymnasium ist in Vechta und Mittelschulen existiren zu Delmenhorst, Wildeshausen und Ovelgönne.

In die Reihe konstitutioneller Staaten gehört Oldenburg noch nicht, denn der Großherzog regiert ohne Stände, und die Rechte der Exemten und Privilegirten sind bislang unangetastet geblieben. Es giebt im Lande 53 adelige Freigüter, doch nur eine einzige Patrimonialgerichtsbarkeit. Indessen läßt sich hoffen, daß auf die Verordnung vom 28sten December 1831, wodurch die Kirchspielsgemeinden in Oldenburg und Jever befähiget worden sind, ihre Angelegenheiten von selbst gewählten Vertretern besorgen zu lassen, über kurz oder lang zur Bewirkung einer konstitutionellen Verfassung fortgebauet und wenigstens der 13te Artikel der deutschen Bundesakte zur Anwendung werde gebracht werden.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung ist dem Cabinetsministerium anvertrauet. Unter Aufsicht desselben wirkt eine Regierung, worin der Oberlanddrost präsidirt, als Centralstelle,

in welcher alle Zweige der Verwaltung sich vereinigen sollen. Zum Ressort des Kammercollegiums gehört das ganze Finanzwesen, daher auch die Domainen, die Forsten, die Zoll- und Acciseſachen, die Münze und die Stempelſachen unter deſſen Aufſicht und Leitung stehen.

Rückſichtlich der Rechtspflege bilden die Aemter die erſte Inſtanz und in vier Städten befindet ſich ein Stadtgericht. Von dieſer Inſtanz geht der Rechtszug an die Landgerichte, deren eins in jedem Kreiſe beſteht. Vom Landgerichte kann man an die Juſtizkanzlei appelliren, und von dieſer an das Oberappellationsgericht als das höchſte Juſtiztribunal. Das Obervormundſchaftsamt beſorgen die Landgerichte, und für das Hypothekenweſen beſteht ein beſonders Centralbureau in Oldenburg [a]).

Anders verhält ſich die Sache im Fürſtenthume Lübeck, wo der Großherzog das Juſtitiariat beſetzt über 4 lübeckſche Stadtdörfer und über 24 oldenburgiſche Fideikommißdörfer die Gerichtsbarkeit hat. Denn dort beſtehen in Eutin eine Regierung und eine Juſtizkanzlei, welche die Verwaltung, die Juſtiz und die Polizei zu beſorgen haben. Anders wieder in Birkenfeld, wo die Regierung Verwaltungs- und Juſtizbehörde iſt, welcher die Amtleute, die Rentmeiſter und die Polizeibeamten untergeordnet ſind. Das eigentliche Oldenburg iſt übrigens in Kreiſe, Aemter und Kirchſpiele abgetheilt. In jedem Kreiſe iſt ein Landgericht, in jedem Amte ein Amtmann und in jedem Kirchſpiele ein Voigt.

Der oldenburgiſche Hofſtaat iſt glänzend genug, indem dabei fünf dienſtthuende Oberhofchargen, 13 Kammerherrn, 3 Kammerjunker, ein Hofmarſchall- und ein Hofſtallmeiſterſtab figuriren. Doch giebt es daſelbſt noch keinen Hausorden. Glücklicher Weiſe hat Oldenburg keine Staatsſchulden, und die Gemeindeſchulden ſind ſchon bedeutend vermindert. Die Saats-

---

a) In Kirchen-, Schul- und Eheſachen ſind die Proteſtanten an die Conſiſtorien zu Oldenburg und Eutin gewieſen, die Katholiken aber an das unter dem Biſchof von Münſter ſtehende biſchöfliche Officiatal zu Vechta.

einkünfte mögen nach Veranschlagung der Steuerabgaben zu 800,000 Gulden wohl 1 Mill. 800,000 Gulden betragen, wozu das Fürstenthum Lübeck etwa 150,000 Fl. und Birkenfeld 90,000 Fl. beiträgt.

Der Militairetat im Präsentstande erreicht aus lobenswerther Sparsamkeit das Bundeskontingent, welches zum zehnten Armeekorps 2621 Mann Infanterie und 179 Artilleristen erheischt, nicht. Er besteht nämlich nur aus 2 Regimentern Infanterie, 1 Batterie Artillerie und 1 Landdragoner Corps, welche zusammen nur 1650 Mann zählen. Diese Truppen werden regiert von dem Militairkollegium und dem Militairkommando. Im Plenum des deutschen Bundes hat Oldenburg nur eine Stimme, zahlt aber auch nur zur Bundeskanzlei 1000 Gulden.

Als Enklave des Großherzogthums Oldenburg ist nicht zu vergessen die Herrschaft Kniphausen, an der Jahde gelegen, mit einem Flächeninhalte von nur einer Quadratmeile, die etwa von 3000 Menschen bewohnt wird. Kniphausen ist nämlich keine Standesherrschaft, sondern der Besitzer derselben, der Graf von Bentink, befand sich seit dem 9ten März 1826 nach einem Beschlusse des deutschen Bundes wieder im wirklichen Besitze und Genusse der Landeshoheit, wie ihm solche vor der Auflösung des deutschen Reichs zugestanden. Nur die Rechte, welche sonst Kaiser und Reich in deutschen Landen übten, besaß jetzt über Kniphausen der Großherzog von Oldenburg, und das oldenburgische Oberappellationsgericht war auch für Kniphausen die höchste gerichtliche Instanz.

In dieser kleinsten aller europäischen Souverainitäten gab es nach dem im Herbste 1835 erfolgten Ableben des letzt regierenden Grafen eine Erneuerung des alten Faustrechts in bester Form. Am 16ten Oktober 1836 verjagte nämlich der in keiner standesmäßigen Ehe erzeugte Sohn des verstorbenen Grafen, der englische Obristlieutenant Gustav Adolph Bentink, mit Hülfe eines bewaffneten Haufens von etwa

50 Köpfen den Grafen Karl Anton Ferdinand, welcher durch Resignation des einzig rechtmäßigen Landesherrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentink, zum Besitze der Herrschaft gelangt war. Es gab dabei Sturmgeläut, Handgemenge und zuletzt Flucht des genannten Grafen Anton Ferdinand.

Der Großherzog von Oldenburg schien sich nicht in die Sache mischen zu wollen, denn der verstorbene Graf hatte dem Sohn seiner Liebe wirklich durch testamentarische Verfügung den Besitz der Herrschaft Kniphausen zugesichert. Gustav Adolph hatte nicht gesäumt sich in Besitz zu setzen und nach alter Faustrechtssitte den die Huldigung fordernden Grafen Wilhelm Friedrich Christian aus dem Lande getrieben. Die Verwirrung war groß. Zwei erbitterte Partheien standen einander gegenüber. Die Einwohner von Varel weigerten sich (bis zum ausgemachten Streite), Steuern zu bezahlen, und so zog sich der Kampf auf prozessualischem Wege noch durch das folgende Jahr (1837) hin. Es handelte sich nämlich dabei um die Rechtsfrage: ob durch die testamentarische Verfügung des verstorbenen Grafen seine natürlichen, nur durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder successionsfähig gemacht werden konnten? Ueber das Ja und Nein stritten sich die berühmtesten Publizisten, Klüber, und Professor Dr. Hefter. Die sich beeinträchtigt glaubenden Agnaten verlangten den Sequester der Bertinkschen Güter. Die zahlreichen Kreditoren des verstorbenen Grafen jammerten über den Stillstand des Rechts bei der Juristenfakultät zu Jena und mittlerweile triumphirte dennoch die rohe Gewalt im Besitze des streitigen Guts.

Freudigere Ereignisse beschäftigten während jener Wirren den Großherzoglichen Hof in Oldenburg. Am 15ten Februar 1836 wurde dem Großherzoge von seiner dritten Gemahlin, Cäcilie, Prinzessin von Schweden, ein Sohn geboren, der die Namen Nikolaus Friedrich August erhielt. In Dresden, wo der Großherzog und die Großherzogin nebst der Prinzessin Marie Friedrike Amalie, Tochter des Groß-

herzogs aus dessen erster Ehe, wie auch der Prinz Gustav Wasa, Bruder der Großherzogin mit dem Könige Otto von Griechenland zusammentrafen, wurden die Ehepakten zwischen Otto und Amalie am 8ten Septbr. 1836 unterzeichnet. Am 18ten November langte der König von Griechenland in Oldenburg an, und am 22. desselben Monats wurde im Beisein vieler auswärtigen hohen Diplomaten, aller oldenburgischen Angestellten, der acht Rangklassen, des Offizierkorps der Garnison, des Magistrats der Residenzstadt und der Geistlichen aller Konfessionen das Königliche Brautpaar zuerst nach protestantischem Ritus vom Oberhofprediger Dr. Böckel, dann nach dem Ritus der katholischen Kirche vom Freiherrn Drost v. Fischering, Bischof zu Münster, getrauet. Nach vielen Festlichkeiten, wobei es an Erleuchtungen, Maskeraden, Militairparaden nicht fehlte, wobei auch die Armen durch ein großmüthiges Geschenk des jungen Königs erfreut wurden, reisete das beglückte Paar unter Begleitung der Erzieherin der jungen Königin von Oldenburg ab, gelangte jedoch erst nach mehr als halbjähriger Frist in Griechenland an.

Im folgenden Jahre 1837 wechselten freudige und traurige Ereigniße im Großherzogl. Hause schnell mit einander ab. Am 23sten April vermählte sich der Prinz Friedrich Peter von Oldenburg im Schlosse zu Biberich mit der Prinzessin Therese Wilhelmine Friedrike von Nassau, und wenige Tage nachher starb der oldenburgische Prinz Nikolaus Friedrich August in noch nicht vollendetem zweiten Lebensjahre.

Ein seltsamer Criminalrechtsfall im oldenburgischen Fürstenthume Lübeck-Eutin ergab die bedaurungswürdige Beschaffenheit der dortigen Strafrechtspflege. Als presumtive Mörder des im Jahre 1830 massakrirten Königl. dänischen Kammerherrn v. Quelen befanden sich seit jener Zeit dessen Kutscher Koch und dessen Bedienter Wiser in strenger Haft und Untersuchung, mußten aber doch am 18ten Februar 1837 vom Oberappellationsgerichte in Oldenburg für völlig schuldlos erklärt und in Freiheit gesetzt werden. Was hülfen also die

25 Foliobände jene Akten, die während der Untersuchung zusammengeschmiert worden waren? Sie halfen wenigstens so viel, daß durch eine Großherzogliche Verordnung vom 18ten October 1837 befohlen ward, das oldenburgische Strafgesetzbuch solle vom 1sten Januar 1838 an statt des bislang im Fürstenthume Lübeck geltenden Wustes römischer, kanonischer, deutscher und partikularrechtlicher Strafbestimmungen eingeführt werden.

Unterdessen freueten sich Oldenburgs Bewohner des ihnen bisher fremden Anblicks des bei Falkenburg im Herbste des J. 1837 errichteten oldenburg-hanseatischen Lagers, welches vier oldenburgische Bataillone in Verbindung mit dem hamburgischen und dem bremisch-lübeckschen Bataillone bildeten, während die hanseatische Kavallerie in dem nahen Dorfe Ganderkesen kantonirte.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

wird begränzt von Kurhessen, Baiern, der preußischen Provinz Sachsen, Gotha und Meiningen. Es besteht aus dem Fürstenthume Weimar mit Jena, dem Fürstenthume Eisenach, dem vormaligen kursächsischen Kreise Neustadt und einigen vormals sächsischen Enklaven, wozu noch mehrere vormals hennebergische, fuldaische und hessische Aemter kommen.

Der Flächeninhalt des Großherzogthums beläuft sich auf 67 □Meilen, und das Land bildet größtentheils eine mit Hügeln durchzogene Ebene, welche an vielen Stellen sich durch Fruchtbarkeit auszeichnet, dabei aber doch ausgedehnte Waldungen enthält. Die Flüsse: Unstrut, Ilm, Orla und weiße Elster gehören zum Elbgebiete. Das Fürstenthum Eisenach (auf und an dem Thüringer Walde gelegen) wird aber von den zum Wesergebiete gehörenden Flüssen: Werra, Ulster, Fulda, Hörsel und Nesse, bewässert.

Das Land liefert hinreichendes Getreide, gutes Gemüse, Obst, Hopfen, Färbekräuter und etwas Wein. Das Thierreich zeichnet sich aus durch eine treffliche Pferdezucht, durch Rindvieh, Schafe und Schweine, wozu noch viel Wildpret kommt. Das Mineralreich gewährt den Gewinn von etwas Silber, Kupfer, Eisen und Braunstein. Dazu kommen noch Marmor, Alabaster und andere werthvolle mineralische Erzeugnisse. Salz wird bis zu 10,800 Centnern jährlich bei Kreuzburg gesotten, und Mineralwasser findet man bei Berka, Rastenberg und Ruhla. Die Industrie ist im Flore zu

Buttstädt, Eisenach, Apolda, Weimar und Jena, wo wollene Zeuge, Rasche und Plüsche, Leinwand, baumwollene Zeuge, Mützen, Leder und Töpferwaaren verfertigt werden, während Eisen- und Stahlhammer in Ruhla und Ilmenau werkthätig im Gange sind. Daher führt das Land auch mit seinen Natur- und Kunstprodukten einen lebhaften Handel, und dieser scheint durch den Anschluß an den preußisch-deutschen Zoll- und Handelsverein fortdauernd im Steigen zu sein.

Die Einwohnerzahl belief sich während des Jahrs 1834 in Weimar auf 158,000 und in Eisenach auf 78,000 Individuen, die in 33 Städten, 12 Marktflecken, 615 Dörfern und Weilern hauseten. Die Mehrzahl bekannte sich zur lutherischen Kirche; dabei zählte man aber an 10,000 Katholiken, 6600 Reformirte und über 1300 Juden. Die Verhältnisse der Katholiken waren nach der päbstlichen Bulle de salute animarum u. s. f., welcher der Großherzog die landesherrliche Sanktion ertheilt hatte, geordnet, und die Juden hatten sich, im Vergleiche mit ihren Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen, sowohl ausgezeichneter Vorzüge in ihren bürgerlichen Verhältnissen, als besonderer Sorgfalt der Regierung rücksichtlich der Fortbildung der jüdischen Jugend zu erfreuen.

Für den Volksunterricht ward durch zahlreiche Bürger- und Dorfschulen, wie auch durch Schullehrerseminarien gesorgt. Für den wissenschaftlichen Unterricht arbeiteten die Gymnasien zu Weimar und Eisenach, denen das Forstinstitut zu Ruhl beigezählt werden konnte. Der Höhenpunkt wissenschaftlicher und Kunstausbildung zeigte sich jedoch in der Hochschule zu Jena und in der Akademie zeichnender Künste zu Weimar.

Nach dem Grundgesetze vom 5ten Mai 1816, dessen Sicherstellung dem deutschen Bunde 1817 übertragen worden ist, erscheint das Großherzogthum als eine konstitutionelle Monarchie mit einer landständischen Verfassung, welche den alten Besitzungen sowohl, als den neu erworbenen Gebietstheilen zu Gute kommt. Es giebt drei Stände, namentlich die Rittergutsbesitzer, die Bürger und die Bauren. Aus jedem dieser Stände werden 10 Abgeordnete gewählt, und dazu stellt

die Universität Jena noch einen Deputirten. Jeder kann Volksvertreter werden, der ein Deutscher, ehelich, auch christlich geboren ist und 30 Lebensjahre zählt. Ein Abgeordneter der Ritterschaft muß aber seit 3 Jahren wenigstens mit einem ihm ganz oder zum Theil gehörenden Rittergute in seinem Wahlkreise ansässig sein. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wählbar, der außer dem Besitze eines Wohnhauses in Weimar oder Eisenach ein gesichertes Einkommen von wenigstens 500 Thlrn. und in den übrigen Städten von 300 Thlrn. hat. Ein Abgeordneter der Bauren braucht dagegen nur einen Werth von 2000 Thlrn. in Grundstücken, welche in seinem Wahlbezirke liegen, nachzuweisen. Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, kann jedoch nach Ablauf dieser Jahre wieder gewählt werden. Allein nahe Blutsverwandte und leibliche Brüder dürfen nicht zusammen in der Ständeversammlung sitzen. Die Ständeversammlung soll von 3 zu 3 Jahren einberufen werden, der Landesherr kann sie aber auch außerordentlich zusammenberufen. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos. Aufträge der Gemeinde für den Wahlmann sollen nicht geduldet werden. Indessen wird zugestanden, daß durch Stimmenmehrheit ein vom Landesherrn zu bestätigender Landmarschall aus den Rittergutsbesitzern, wie auch zwei Gehülfen desselben gewählt werden, welche zusammen das landständische Directorium bilden. Die landständische Versammlung bildet übrigens ein Ganzes, worin der Landmarschall keineswegs eine entscheidende Stimme hat. Auch geschehen die Abstimmungen nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken, sondern alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Findet aber ein Stand oder Kreis sich durch den Beschluß der Mehrheit beschwert, so kann er sich zu einem votum separatum vereinigen, welches der Entscheidung des Landesherrn zu unterwerfen ist.

Die Weimarschen Landstände besitzen zwar alle Rechte, welche die Verfassung der übrigen konstitutionellen deutschen Staaten den Ständen zusichert, doch sind ihre Sitzungen nicht öffentlich. Eigenthümlich sind auch im Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach die ständischen Regulative: daß Vorschläge zu neuen, das Allgemeine betreffenden Gesetzen nicht blos von dem Landesherrn an die Stände, sondern auch von diesen an den Landesherrn gebracht werden können; daß ferner die Stände einem Antrage des Landesherrn ihre Zustimmung mit Beifügung der Gründe verweigern können, daß aber auch jede Handlung eines Staasdieners, welche in der Absicht unternommen wird, die Verfassung heimlich zu untergraben oder gewaltsam aufzulösen, als Hochverrath bestraft werden soll. Dabei steht der Grundsatz fest: daß an der Staatsverfassung und an dem ihre Unterlage bildenden Grundgesetze in keinem Punkte etwas abgeändert werden darf, wenn nicht der Fürst und die Landstände darüber vollkommen mit einander einverstanden sind. Eben deßwegen muß auch bei einem Regierungswechsel der neue Regent, noch ehe ihm die Huldigung geleistet wird, bei Fürstl. Worten und Ehren sich verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Indessen bedurfte die Erneuerung des 1732 gestifteten Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken [a]) im Jahre 1815 keineswegs ständischer Zustimmung. Auch verleihet außerdem der Großherzog noch eine Civilverdienst- und eine Militairverdienstmedaille ausgezeichneten Civilisten und Militairs.

An der Spitze der Staatsverwaltung wirkt das Staatsministerium, bestehend aus den Departements der Finanzen, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Oberkonsistorien zu Weimar und Eisenach leiten und beaufsichtigen das protestantische Kirchen- und Schulwesen. Für das katholische Kirchen- und Schulwesen besteht eine Immediatkommission zu Eisenach. Die Landesdirektion erstreckt sich als oberste Polizeibehörde über das ganze Großherzogthum, führt aber auch die Aufsicht über die meisten anderen Verwaltungs-

---

a) Dieser Orden mit dem Wahlspruche: vigilando ascendimus, bestand im J. 1830, außer dem Prinzen des Großherzogl. Hauses, aus 68 Großkreuzen, 40 Commandeurs und 90 Rittern.

zweige und zu ihrem Ressort gehören sogar die Militairkonscription, die Militairökonomie und die Kriegskasse. Für die Verwaltung des Kammervermögens und des Staatsbauwesens sorgt das Kammerkollegium, während rücksichtlich des landschaftlichen Kassen-, Steuer-, Assekurations- und Vermessungswesens die Aufsicht und Leitung dem Landschaftskollegium anvertrauet worden ist.

Die Rechtspflege ist in der unterſten Instanz, zu welcher die Magistrate, die Justizämter und die Patrimonialgerichte gehören, nicht von der Verwaltung getrennt, welche zu beaufsichtigen die in den 4 weimarschen und 2 eisenachschen landräthlichen Kreisen angestellten Landräthe angewiesen sind. Dabei bestehen als untergeordnete Finanzbehörden im ganzen Lande noch 30 Rentämter. Als Rechtsbehörden zweiter Instanz, die zugleich als Lehnhöfe und Bewahrer des Vormundschafts- und Hypothekenwesens fungiren, erscheinen die Landesregierungen zu Weimar und Eisenach. Als oberster Justiz- und Staatsgerichtshof aber erscheint das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena a).

Die Militairpflicht dauert für alle waffenfähige männliche Bewohner des Großherzogthums vom zurückgelegten 20sten bis zum vollendeten 26sten Lebensjahre, wobei jedoch manche Befreiung stattfindet, auch Stellvertretung erlaubt ist. Die Gesammtheit der Militairpflichtigen bildet drei Abtheilungen, nämlich die des aktiven Militairs, die der ersten und die der zweiten Reserve. Das ganze Militair besteht in einem Regiment Infanterie und einem Corps Husaren, zusammen in Präsentstande aus 2164 Köpfen. Zum Bundesheere und zwar zum eilften Heerhaufen desselben hat S. Weimar jedoch nur 2010 Mann zu stellen.

---

a) Nämlich gemeinschaftlich für sämmtliche sachsen-ernstinische und Fürstl. reussische Lande.

Das Jahr 1836.

Der am 22sten November des letztverflossenen Jahrs eröffnete Landtag war von Weihnachten bis zum 5ten Januar 1836 vertagt worden. Finanzielle Gegenstände waren auf diesem Landtage Hauptvorwürfe der Berathung, die sich also vorzugsweise auf Regulirung des Ausgabenetats bezogen. Denn die diesesmal von der Regierung verlangten Bewilligungen überschritten die der letzten Verwilligungsperiode um 39,000 Thaler. Die Gesammteinnahme belief sich auf 637,636 Thlr., und daraus ließ sich demnächst auf einen bedeutenden Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe schließen. Als Entschädigung der Kammerkasse für das in Folge des Zollvereins weggefallene Geleit bewilligte der Landtag eine Abfindung von 25,500 Thalern. Nicht minder wurden 12,000 Thaler zur Verbesserung der Anstalten für Wissenschaft und Kunst von den Ständen einstimmig bewilligt. So auch 681 Thaler zur Verbesserung der Schullehrerbesoldungen und 115 Thaler für den Kultus der Juden in Lengsfeld. Zur mäßigen Besoldung von 21 Physikern und mehr als 30 Amtschirurgen votirten die Stände zwar die nöthigen Fonds, allein die von der Regierung beantragte Erhöhung der Einkommensteuer wiesen sie kategorisch zurück. Nach langen Debatten ward endlich zugestanden, daß nicht die Bierbannpflichtigen, sondern der Staat die Entschädigung für die durch den Zollverein nöthig gewordene Aufhebung der Bierbannrechte zu leisten habe. Nach manchem Widerspruch ward denn auch in der 45sten Sitzung beschlossen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Umwandlung der vierprozentigen Staatsschuld in eine 3 ½ procentige stattfinden solle, jedoch so, daß die Kapitalien der Kirchen und milden Stiftungen zu 4 Przt. Verzinsung fortbeständen und erst nach völliger Abtragung der ganzen übrigen Schuld zurückgezahlt werden möchten. Die ganze von 4 Przt. in 3 ½ Przt. Verzinsung umzuwandelnde Summe, belief sich also auf 2 Mill. 560,775 Thaler, die 800,000 Thaler betragenden Kirchen und milden Stiftungen zugehörigen Kapitalien erhielten aber nach wie vor 4 Przt. Verzinsung. An diese Bera-

thung und Beschlußnahme schloß sich die über den der Chausseebaukasse zu eröffnenden Kredit. Die Stände willigten in die Aufnahme von 200,000 Thalern und beriethen emsig (doch keineswegs mit allgemeiner Billigung) die spezielle Anwendung der bedeutenden Summe.

Nächst den finanziellen Berathungen nahmen des Kanzler v. Müller Anträge wegen Verbesserung des bisherigen, für die ärmern Unterthanen so drückenden Sportelwesens die Aufmerksamkeit der Stände vorzüglich in Anspruch. Allein es gedieh die Sache auch diesesmal eben so wenig zu einem genügenden Resultate, als der den Ständen von der Regierung mitgetheilte Gesetzentwurf über die Militairpflichtigkeit seine Erledigung fand, da man sich über den Umfang der zu bewilligenden Exemtionen durchaus nicht zu einigen vermochte. Dasselbe Schicksal erfuhr des Abgeordneten Schindler Antrag: doch endlich eine gesetzliche Norm auszusprechen, wonach die Ablösung gutsherrlicher Rechte, besonders die der Triftgerechtigkeiten, Lehngelder und Zehnten vorgenommen werden solle. Auch die zahlreichen Eingaben in Bezug auf die Innungsverhältnisse der Handwerker bewirkten, weil der Gegenstand sehr verwickelt und schwierig erschien, keine Beschlußnahme von Seiten der Stände, die sich sogar weigerten, irgend eine bedeutende Summe zur Anlage oder Verbesserung der Gewerkschulen zu bewilligen.

In kirchlicher Hinsicht kamen auf diesem Landtage einige sehr beherzigungswerthe Anträge zur Sprache, z. B. der Vorschlag: die immer anstößiger werdenden geistlichen Accidenzien abzuschaffen und den Ausfall durch eine sehr mäßige Kirchensteuer, etwa von 2 Pfennigen von jedem Thaler der Erwerbsabgabe, zu decken. Daß ein solcher Vorschlag zu keinem genügenden Resultate führen werde, ließ sich freilich vorhersehen. Bedenklicher erschien allerdings die von mehreren Gemeinden in Antrag gebrachte Vereinigung des Kirchen- und Gemeindevermögens. Professor Kieser erstattete als Abgeordneter der Landesuniversität in der 41sten Sitzung über den fraglichen Punkt einen Ausschußbericht, worin er sich kategorisch gegen eine solche Vereinigung erklärte. Er beantragte aber zugleich

die Errichtung eines Kirchen- und Schulvorstandes in jeder Gemeinde, der nicht allein die Verwaltung des Kirchenvermögens besorgen, sondern auch Aufsicht über die Ordnung beim Gottesdienste und über den regelmäßigen Schulbesuch führen solle. Dabei verlangte Kieser eine Kompetenzerweiterung für die kirchlichen Mittelbehörden und eine zweckmäßige Reform des Oberkonsistoriums. Diese Anträge erhielten des Landtags einstimmigen Beifall, doch wurden sie, wie doch beschlossen worden, in der Intercessionalschrift nicht mit abgedruckt. Kritischer zeigte sich die Ausmittelung eines friedlichen Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, da nicht nur die katholische Geistlichkeit schon im J. 1823 gegen mehrere Punkte der weimarschen, jenes Verhältniß ordnenden Gesetzgebung sich aufgelehnt und sich keineswegs bei den Regierungsbescheiden beruhigt, sondern sogar ihre Renitenz neuerlich wieder in heftiger Streitschrift ausgesprochen und den Bischof von Fulda aufgereizt hatte, sich mit einer die alten Streitpunkte wieder aufrührenden Petition an den Landtag zu wenden. Hauptpunkte solcher Remonstranzen betrafen: die nicht zu duldende Abhängigkeit der katholischen Geistlichkeit von der Staatsgewalt, die absolute Geheimhaltung der Beichteeröffnungen und die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Die Berichterstattung über den Grund und Zusammenhang des fraglichen kirchlichen Zerwürfnisses wurde den Abgeordneten Büttner, Rimbach und Kieser übertragen, worauf Letzterer in der 50sten Landtagssitzung darüber einen ausführlich-gründlichen Bericht erstattete [a]). Dieser ging darauf hin, das Beichtgeheimniß unumwunden anzuerkennen, und Büttner drang darauf, daß zwar wie bisher alle Kinder aus

a) Beide Berichte lese man in der Allgem. Kirchenzeitung, Jahrgang 1836. Nr. 46 u. 47. und Nr. 100 fg. Bis zum Anfange unsers Jahrhunderts existirte im Herzogthume Weimar-Eisenach keine vom Staate anerkannte katholische Kirchengemeinde. Erst nach der Schlacht bei Jena 1806 fundirte Napoleon ein katholisches Kirchengut (Morenthal), von dessen Ertrage die katholische Kirchengemeinde, die nun auch in Jena eine eigene Kirche (Maria Sieg) erhielt, erhalten werden sollte. Die Hauptkirche wurde nachmals nach Weimar verlegt und von dort der Kirchendienst in Jena versehen.

gemischten Ehen in einer Konfession erzogen werden müßten, daß aber die Wahl der Konfession dem Vater, als dem Haupte der Familie, zustehen solle.

Daß der Streit durch solche Entscheidung nicht völlig beseitigt, sondern bei zusagenden Verhältnissen von der katholischen Geistlichkeit bald wieder aufgerührt werden würde, ließ sich vorhersehen, und diese Voraussicht bewährte sich schon nach Verlauf von kaum zwei Jahren. Unter solchen Auspizien ward am 3ten Februar 1836 nach zweimonatlicher Dauer der Landtag geschlossen. Der Großherzog erklärte in dem Abschiedsdekrete: er halte es nicht für nöthig, daß die noch rückständigen wenig erheblichen Propositionen zur Erledigung gebracht würden, müsse aber die unausgesetzt anstrengende Thätigkeit, womit die Stände der Erfüllung ihrer Pflichten obgelegen, sehr beloben. Und in der That war in den nun beendigten 53 Sitzungen viel geschehen zur Verbesserung der Rechtspflege, zur Aufhülfe der Landwirthschaft und insbesondere zur Beförderung der Kunst und Wissenschaft.

Die Universität Jena, von welcher Göthe einstmals sagte: er habe sie schon dreimal am Boden und immer wieder zu neuem Flor sich erheben gesehen, bewährte aufs Neue ihre merkwürdige Lebenskraft, obgleich die altenburgischen Landstände sich weigerten, den von ihnen geforderten jährlich 500 Thlr. betragenden Zuschuß zum Flor der gemeinschaftlichen Hochschule zu bewilligen. Die Zahl der Studiosen hatte sich im Sommersemester 1836 wieder bedeutend vermehrt, trotz der bairischen und preußischen Sperre. Man bereitete sich würdig vor unter Leitung des Professors Kieser und des akademischen Curators v. Zigesar zum Empfange der Naturforscher. Die akademische Aula ward erweitert, und die Unterbringung zahlreicher Gäste in Privatwohnungen war schon im August d. J. gesichert. Also hielt am 19ten September die 14te Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, im Beisein der Großherzöge von Weimar und Oldenburg mit ihren Prinzen und vieler hohen Staatsbeamten, ihre erste Sitzung, wobei in der Eröff-

nungsrede Kieser sowohl auf den schnellen Wachsthum der Gesellschaft an Zahl und Bedeutung, als auch auf die eigenthümliche Stellung der Hochschule zu ihren reichern Schwestern und zur Wissenschaft hinwies, indem er zeigte, wie der Jenaischen Hochschule Hauptaufgabe von jeher gewesen, nicht sowohl den Umfang der Kenntnisse zu erweitern, als in die Tiefe zu dringen und das Wissen zur Wissenschaft zu gestalten. Die ersten, höchst interessanten Vorträge hielten darauf Dr. Mädler aus Berlin, Professor Göppert aus Breslau und Professor Osann aus Würzburg.

Kurze Zeit nachher wurden Weimars Bewohner auch durch ein militairisches Schauspiel ergötzt, indem Ende Septembers die Großherzoglichen sachsen-weimarschen Truppen, im Auftrage des deutschen Bundes, von dem preußischen Generalmajor v. Grabow gemustert wurden, während der österreichische Feldmarschallieutenant v. Heß gleichfalls eine Musterung der Herzoglich sächsischen Kontingente vornahm.

Unterdessen hatte sich in Eisenach ein seltsamer Vorfall ereignet, der große Sensation erregte. Der dortige Justizrath und Kriminalrichter Dr. Bischof, welchem die Untersuchung gegen einige der Theilnahme an demagogischen Umtrieben verdächtige junge Leute oblag, hatte sich von den Eltern der Verhafteten eine Summe als Kaution auszahlen lassen, angeblich, um gegen das Entweichen der Arrestaten gesichert zu sein. Da nun die Sache zur Sprache kam, so gravirte es den Dr. Bischof sehr, daß er die Großherzogl. Landesregierung in Eisenach von der fraglichen Kautionsleistung nicht in Kenntniß gesetzt habe. Bischoff gerieth also in Disziplinarhaft und ward derselben nur entlassen in Folge der Gewährung seines Abschiedsgesuchs und der Erlaubniß nach Nordamerika auszuwandern. Vieles blieb bei der Sache wohl absichtlich im Dunkeln, und da auch der Regierungspräsident zu Eisenach, von Gerstenbergk, seine Dimission forderte, so war des Stoffs zur Vergrößerung und Mißdeutung des Vorfalls über genug vorhanden.

Das Jahr 1837.

schien die Unbilden des letztverflossenen, als auf dem Thüringer Walde ein so drückender Wassermangel herrschte, daß daraus viele beklagungswürdige Zwistigkeiten erfolgten und beim kümmerlichen Wasserschöpfen bewaffnete Gewalt kaum den Raufereien zu steuern vermochte, wieder gut machen zu wollen. Glaubhaften Nachrichten zufolge hatte sich nämlich seit dem Zollvereine auf dem Thüringer Walde und in den kleinen Städten seiner Nachbarschaft die Gewerbthätigkeit so schnell gehoben, daß die früher in jenen Gegenden herrschende Nahrungslosigkeit glücklich überwunden zu sein schien, indem man dort nun tagelang reisen konnte, ohne angebettelt zu werden.

Gleichwohl stockte die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, auf deren Erträglichkeit doch so sehr gerechnet worden war, in dem Maaße, daß die drei im vorigen Jahre zwischen Jena und Weimar angelegten Fabriken schon im Laufe des Jahrs 1837 wieder aufgegeben werden mußten. Zu den Merkwürdigkeiten in polizeilicher Hinsicht gehörte jetzt die von der Landesregierung gutgeheißene Maaßregel, daß vierzehn Verbrecher aus dem Zuchthause in Weimar entlassen wurden, um in einem andern Welttheile ein neues sittliches Leben zu beginnen. Die Regierung leistete ihnen sogar Vorschub zur Uebersiedelung nach Amerika, und sandte sie unter Aufsicht eines Beamten im März d. J. nach Bremen, wo sie dann auch als freie Menschen nach Nordamerika eingeschifft wurden. Unterdessen trieb sich der berüchtigte Dr. Scheibel aus Glaucha in der Nähe von Weimar herum und predigte auch auf den Dörfern, unter großem Menschenzulaufe, besonders über den Text: »ob irgend ein Fürst das Recht habe, seine Unterthanen zu einer kirchlichen Union zu zwingen?« —

Daß gegen solchen Unsinn die Wiedereinführung von Sonntagsschulen, welche besonders in der Fastenzeit von Jungfrauen und Junggesellen, von Ehefrauen und Ehemännern besucht werden sollten, um eine Prüfung in den wesentlichen Grundlehren des Christenthums zu bestehen, kräftige Remedur leisten werde, wurde von vielen unbefangenen Beobachtern des Zeit-

geistes sehr bezweifelt. — Auch schien das Oberconsistorium selbst dergleichen Zweifel zu hegen, indem es in einem vom 31sten Januar 1837 datirten Erlaß an die Superintendenten diese Männer aufforderte, nach Verlauf eines Jahres zu berichten, ob die Sonntagsschulen für Erwachsene wirklich in Gang gekommen wären.

Wie begünstigt auch in mehr als einer Hinsicht die Juden im Großherzogthume Weimar sein mochten, so protestirte doch in fast allen jüdischen Gemeinden die Mehrheit gegen die Einführung deutschen Choralgesangs und in deutscher Sprache gehaltener Gebete, wollte sich auch noch weniger eine Uebersetzung der sonst hebräisch vorgelesenen Thorastellen gefallen lassen. Die Staatsgewalt schien nicht einmal hinreichende Kraft zu haben, um eine solche afterreligiöse Renitenz zu unterdrücken.

Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha

besteht jetzt, da Lichtenberg an die Krone Preußen abgetreten ist, aus zwei von einander getrennten Theilen, nämlich aus dem Fürstenthum Gotha und aus dem Fürstenthum Koburg. Seine Größe beträgt 37½ □Meilen, und die Zahl seiner Bewohner wird auf 130,000 geschätzt. — Einen großen Theil des Landes nimmt der Thüringer Wald ein. Daher ist der Boden theils gebirgig und waldig, theils eben und fruchtbar. In die Unstrut und Saale fließen die Ilm, Gera, Wipper und Schwarza; zum Wesergebiete aber gehören die Werra, Hasel und Hörsel. Die Hauptprodukte des Landes sind: Holz, Getreide, Flachs, Gartenfrüchte, Kartoffeln, Obst, Flachs, Färbekräuter, Hopfen, Anies, Kümmel und einige Arzneikräuter. Dazu liefert es tüchtige Arbeitspferde, gutes Rindvieh, Schafe und Schweine, wie auch

viel Wild. Das Mineralreich ist ergiebig an Eisen, Steinkohlen, Salpeter, Kobalt, Töpferthon, Porzellanerde, Marmor, Salz und Mühlen-, Schleif- und Quadersteinen. Auch findet man Mineralquellen in der Ruhl.

Die Bewohner des Landes sind kunstfleißig und gewerbsam in Verarbeitung des Eisens und Kupfers, in Pech-, Theer- und Kienrußbereitung, in trefflichen Holzarbeiten, in Garnspinnerei, Leinen-, Baumwolle- und Wollweberei, in Metallfabrikationen aller Art und in chemischen Fabrikaten. Daher ist auch der Handel sehr thätig und vortheilhaft, und die Ausfuhr, theils von Natur-Erzeugnissen, theils von mannigfaltigen Fabrikaten, bedeutend genug.

Die Verfassung entspricht in ihren wesentlichen Bestandtheilen den Verfassungen der übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands. Dazu soll für alle im Herzogthum Koburg vereinten Landestheile eine Gesammtheit von Landständen bestehen, die gebildet wird aus Abgeordneten sämmtlicher Rittergutsbesitzer, aus Abgeordneten der Städte [a]) und aus Abgeordneten sämmtlicher Dorfgemeinden. Jeder Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt, ist aber, wenn die Frist verflossen, wieder wählbar. Wird die Ständeversammlung vom Landesherrn aufgelöset vor dem Schlusse ihrer Geschäfte, so erlöschen zwar dadurch die Wahlen, allein binnen sechs Monaten muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Dazu kann mitwirken Jeder, der sich im Genusse des Staatsbürgerrechts befindet, keines Verbrechens überführt und ein Christ ist. In den Dorfgemeinden haben die darin fungirenden Geistlichen auch eine Stimme bei der Wahl, die aber überhaupt nur auf Männer von unbescholtenem Rufe, welche ihr 30stes Lebensjahr erreicht haben, fallen kann. Ueberdem muß ein Abgeordneter der Städte und der Dorfgemeinden ein schuldenfreies Vermögen von 5000 Gulden, oder ein unabhängiges reines Einkommen von 400 Gulden nachweisen können.

Es ist Recht und Pflicht der Stände, sich mit allen Ge-

a) Man zählt im Herzogthume 11 Städte, 10 Marktflecken und 525 Dörfer und Weiler.

genständen zu beschäftigen, welche sich auf Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Erhaltung des Domanial- und Landeseigenthums beziehen. Auch können sie gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden bei der Staatsregierung anbringen. Neue, die Landesverfassung betreffende Gesetze, wie auch Abänderung oder Erklärung derselben, bedürfen, um gültig zu sein, der ständischen Zustimmung. Ueberdem kann kein Gesetz, welches sich auf persönliche Freiheit und Eigenthum der Unterthanen bezieht, ohne ständische Zustimmung weder gegeben, noch aufgehoben oder abgeändert werden.

Dagegen unterliegen die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen keiner solchen Beschränkung. Gesetzentwürfe kann zwar nur der Landesherr an die Stände bringen; doch haben diese das Recht, auf Erlassung neuer Gesetze, wie nicht minder auf Abänderung der bestehenden anzutragen. Derselbe Fall ist es mit des Landesherrn ausschließender Verfügung über das Militair, wogegen die Stände doch bei Aushebungen über die Bundespflicht hinaus ein entscheidendes Wort auszusprechen berechtigt sind. Entschieden und unantastbar ist ferner ihr Recht der Steuerverwilligung und Prüfung der Landeskassenrechnung. Also kann auch die Staatsschuld ohne ihre Zustimmung nicht vergrößert werden. Förmliche Klagen gegen Staatsdiener zu erheben gehört gleichfalls zu den Rechten und Pflichten der Stände, nämlich wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, Eingriffe in die Verfassung, Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege vorgefallen sind. Das Landesjustizkollegium ist für solche Klagen die nächste kompetente Behörde; sind aber sogar die Beschwerden gegen dessen Mitglieder gerichtet, so geht die Klage an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. Bei Anträgen um Abänderung der Verfassung müssen $^2/_3$ dafür stimmen. Alle sechs Jahre soll ein ordentlicher Landtag einberufen werden, und in der Zwischenzeit sollen die landständischen Geschäfte durch einen (aus dem Landschaftsdirektor, dem Sekretair und vier mittels absoluter Stimmenmehrheit gewählten ständischen Mitgliedern) bestehenden Ausschuß besorgt werden. Inzwischen kann der Ausschuß weder Steuern be-

willigen, noch definitive Erklärungen über Gesetzentwürfe promulgiren.

Da Gotha eine von der koburgischen in manchen Stücken abweichende Verfassung und Gesetzgebung behalten hat, so besitzt es auch eine eigene landständische Einrichtung. Die gothaischen Stände bestehen nämlich aus drei Curien: 1) aus den Grafen und Herren (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg); 2) aus der Ritterschaft und 3) aus den kanzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen. Von Stellvertretung des Bauernstandes ist dabei nicht die Rede. Diese Stände beruft der Herzog zwar nach eigenem Ermessen, doch tritt in jedem Jahre eine Deputation derselben, bestehend aus drei Abgeordneten des ersten Standes, neun ritterschaftlichen und drei städtischen Deputirten, zusammen, deren nach drei Gesammtstimmen gefaßten Beschlüsse durch die ständische Deputation an den Landesherrn gelangen.

Die oberste Leitung und Aufsicht der Staatsverwaltung ist dem Ministerium anvertraut. Als obere Verwaltungsbehörden wirken die Landesregierungen zu Gotha und Koburg. Zur Verwaltung der Domainen, Regalien und Kammergefälle bestehen Kammerkollegien in beiden genannten Städten. Ebenso sind zwei Obersteuerkommissionen vorhanden, wie denn auch eine Militairverwaltungskammer in Gotha, und zur Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens ein Oberconsistorium in Gotha besteht. Justizpflege und Verwaltung sind in der untersten Instanz, wo Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte fungiren, noch nicht von einander getrennt; ja, es giebt Dörfer, auf deren Feldmark mehrere Gerichtsbarkeiten walten. Die zweite gerichtliche Instanz bilden die Justizkollegien zu Gotha und Koburg, und die höchste Instanz behauptet das Oberappellationsgericht zu Jena.

Das Land hatte, bei einer auf 1 Million 200,000 Fl. angeschlagenen Jahreseinnahme, im Jahre 1835 noch 3 Millionen Gulden Staatsschulden. Es mußte als Bundeskontingent 1366 Mann zum 11ten Armeekorps stellen. Außer diesen Truppen bestand noch ein Korps theils berittener, theils unberittener Gensdarmen. Dazu gab es Bürger- und Schützenkompagnien,

nebst einer sogenannten Gerichtsfolge, zu der die Einwohner der Ortschaften bis zum 50sten Lebensjahre dienstpflichtig sein sollten. Uebrigens fanden Konscriptionspflicht und Stellvertretung statt, wobei es nicht an mancherlei Befreiungen mangelte.

Das Jahr 1836

war für das Herzogliche Haus in politischer Hinsicht ein besonders merkwürdiges. Die Ehepakten zwischen dem zwanzigjährigen Prinzen Ferdinand Anton und der sechszehnjährigen, schon verwittweten Maria II. von Portugal waren bereits am 7ten December vorigen Jahrs von den kontrahirenden Partheien unterzeichnet worden. Nun begab sich der Vater des Prinzen, in Begleitung des portugiesischen Bevollmächtigten, Grafen Lavradio, nach Brüssel zu seinem Königlichen Bruder Leopold, welcher wohl hauptsächlich zu der glänzenden Verbindung mitgewirkt haben mochte. Als alle Anstände beseitigt zu sein schienen, erfolgte auch auf dem Schlosse Friedenstein die Vermählung per procuram, und bei diesen feierlichen Ereignissen empfing der regierende Herzog die Großkreuze des portugiesischen Christus-, wie auch des Thurm- und Schwertordens. Dem Königlichen Bräutigam wurden sämmtliche portugiesische Ordensdekorationen, welche der verewigte Kaiser Don Pedro getragen, überreicht, und der Minister v. Carlowitz sah sich gleichfalls mit den Insignien des Thurm- und Schwertordens geschmückt. Nach einem vergnüglichen Aufenthalte in Brüssel und London schiffte sich der Königliche Bräutigam am 29sten März d. J. zu Portsmouth ein und gelangte nach einer mit vielen Gefahren verknüpften stürmischen Seefahrt am 9ten April zu dem Orte seiner Bestimmung, wo am folgenden Tage der Patriarch von Lissabon das junge Ehepaar in der Kathedrale einsegnete. Vom Volksjubel war aber nichts zu merken, und dies verkündigte dem Königl. Ehepaare eben keine glückliche Zukunft.

Außerordentliche politische Combinationen hatten jetzt über das koburg-gothaische Fürstenhaus einen Glanz verbreitet, der außerhalb seiner Sphäre lag und den es nicht gesucht hatte, ja den es kaum ahnen konnte, als es im Jahre 1806 (nach Preußens schrecklichem Sturze) kaum seine souveraine Existenz rettete. Auf Belgiens freilich noch wankendem Throne saß ein koburgischer Prinz, dessen Achtung gebietende Haltung ihm unter den schwersten Verhältnissen wirklich allgemeine Achtung erwarb. Bald erstieg auch Koburgs Nichte Großbritanniens Thron, und Leuchtenbergs Stern mußte untergehen in Portugal, damit die Herrscherin des zerrüttetsten Reichs in Europa einem Koburg die Hand reichen konnte. Aus allen diesen Ereignissen entsprang eine vielfache und enge Beziehung des koburgischen Regentenhauses mit dem Westen Europas, dem es doch durch Lage und Gesinnung bislang fern stand.

Im Jahre 1837

bezogen die koburgischen Prinzen Ernst und Albrecht die Universität zu Bonn, wo der regierende Herzog die geliebten Söhne auch besuchte, während das tausendzüngige Gerücht die nahe Vermählung des Erbprinzen mit der Königin Victoria bereits verkündigte, wozu vermuthlich die Rückkunft des mit dem Hosenbandorden geschmückten Fürsten Leiningen aus England mit Veranlassung gab. Die Herzogl. Residenz war bei Menschen Gedenken nicht so lebhaft und glänzend gewesen, als sie es in diesem Jahre ward. Der Kronprinz von Preußen mit Gemahlin und Gefolge eröffnete die Reihe der hohen Gäste. Dann folgte der Kronprinz von Schweden, und gleich nachher erschien des Herzogs Schwager, Alexander von Würtemberg. Im Spätherbst gab es jedoch die glänzendsten Feste, als die dem Prinzen Alexander Paul Ludwig von Würtemberg vermählte Tochter Königs Ludwig Phi-

lipp, Marie Christine Caroline, eine Zeitlang in Koburg verweilte.

Ob bei allen diesen Herrlichkeiten sich das Volk besser als vormals befinde? war eine Frage, zu deren Beantwortung die Optimisten auf die unleugbare Thatsache hinwiesen, daß sich seit dem Regierungsantritte des Herzogs, also in zehn Jahren die Volksmasse im Herzogthum Gotha um 9557 Köpfe vermehrt habe. Denn im Jahre 1826 wies die Volkszählung nur 86,115, jetzt aber 95,675 Individuen nach.

Unterdessen hatten die gothaische Landschaft und Kammer nach dem Vorbilde anderer deutschen Staaten gleichfalls eine Hauptfinanzoperation unternommen, indem sie die auf bestimmte Personen lautenden kündbaren Schuldbriefe in auf den Inhaber lautende Schuldbriefe verwandelten und den Zinsfuß auf 3 ½ Prozent feststellten. Die Tilgung der vermuthlich über 800,000 Thlr. im 21 Guldenfuße betragenden Kammerschuld sollte mittelst jährlicher Verlosungen von nur 8000 Thalern geschehen. Da nun die eben so umgewandelte Landesschuld wenigstens auch die Summe von 800,000 Thalern erreichte, so ergab sich eine in den letztverflossenen Jahren erfolgte nicht unbedeutende Vermehrung des gesammten Schuldenwesens, besonders in dem gothaischen Landestheile. Recht hinter den wahren Schuldenbestand zu kommen, war jedoch beim Mangel eines öffentlich zur Prüfung vorgelegten Budgets nicht möglich. Diese Unwissenheit berührte jedoch das In- und Ausland nicht so schmerzlich, als die unerwartete Herabsetzung der in ungeheuren Massen mit falscher Angabe des Werths ausgeprägten Scheidemünzen, wovon Dreikreuzerstücke in Umlauf gesetzt worden waren, wovon 164 auf den preußischen Thaler, deren 14 auf die Mark fein Silber gehen. Von dieser betrügerischen Münze waren bis lang jährlich aus Koburg an 200,000 Gulden nach St. Wendel spedirt worden, um von dort aus in der Umgegend verbreitet zu werden. Das die Art der Herabsetzung anordnende Publikandum der Regierung war mit solcher Heimlichkeit noch vor Ablauf des Jahrs 1837 vorbereitet worden, daß selbst die Bewohner Koburgs keine Vorahnung von dem Schlage

hätten, der die Interessen von Tausenden armer Leute sowohl im In- als im Auslande zerschmettern mußte a).

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hilburghausen

besteht nach dem Erbvertrage vom 12ten November 1826 aus den altmeiningschen Besitzungen, aus einem Theile von Koburg, aus altenburgischen Enklaven und aus mehreren hilburghausischen Aemtern. Das Ländchen hat einen Flächeninhalt von 41½ □Meilen, liegt an der Südwestseite des Thüringer Waldes und ist daher zum Theil mit Bergen und Waldungen bedeckt, aber doch, wo der Boden es erlaubt, gut angebauet. Am Saukopf entspringt die Werra, in welche alle von der Südseite des Thüringer Waldes herabkommende Gewässer fließen. In die Saale strömen die Ilm und die Orla.

Das Land bringt, wo es angebauet ist, Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Obst und etwas Wein, auch Flachs, Hanf und Hopfen, besonders aber viel Holz hervor. Im Thierreiche zeichnet es sich durch tüchtige Arbeitspferde, gutes Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe aus; auch fehlt es nicht an Wildpret, Fischen und Bienen. Das Mineralreich liefert an 63,000 Ctnr. Salz, gutes Eisen, Kupfer, Steinkohlen, Schiefersteine, Alaun und Quadersteine; auch existirt ein Sauerbrunnen bei Liebenstein.

Die Einwohner zeichnen sich durch Gewerbthätigkeit aus. Besonders giebt es viele Eisenwerke, wie auch Spiegel- und Porzellanfabriken, Vitriolsidereien, chemische und Farbenfabriken, Metallfabriken und Holzwaarenbereitungen. Dazu kommen Woll-,

a) Vgl. Allg. Zeitung Jahr 1838. Beilage Nr. 9. mit Beil. Nr. 345 ff. in dem Jahrgange 1837.

Baumwollen- und Leinwandmanufakturen. Darum ist der Handel mit den genannten Produkten, namentlich mit den Sonnenberger Waaren, auch sehr lebhaft und brachte in seiner glänzenden Periode dem Lande an 200,000 Fl. jährlich ein.

Man schätzt die Einwohnerzahl auf 136,000 Individuen, die in 17 Städten, 15 Flecken und 381 Dörfern hausen. Die meisten bekennen sich zum lutherischen Kultus, 400 sind Katholiken, und es giebt fast eben so viele Reformirte, die größtentheils Abkömmlinge eingewanderter Franzosen sind. Die Zahl der Juden im Lande beläuft sich auf einige hundert, die auch Grundstücke pachten und kaufen dürfen, und deren Kinder, wenn sie christliche Schulen besuchen, sogar Theil an dem Genusse milder Stiftungen haben sollen. Für den Volksunterricht ist durch Bürger- und Landschulen, für die Bildung tüchtiger Lehrer durch zwei Seminarien gesorgt. Der höhere Unterricht wird in den Gymnasien zu Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld ertheilt. Auch fehlt es nicht an einer Forstakademie zu Dreißigacker. Zur Vollendung des wissenschaftlichen Studiums dient dann die gemeinschaftliche Hochschule zu Jena.

Nach der unter Beirath der Landstände am 23sten August 1829 ausgefertigten Verfassungsurkunde haben alle Gebietstheile des Herzogthums eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, und diese besagt, daß alle Unterthanen verhältnißmäßig nach dem Grundsatze der Gleichheit zu den Lasten des Staats beitragen sollen und daß jeder Tüchtige, ohne Unterschied der Geburt oder des Standes, zu allen Staatsämtern gelangen kann. Das Staatsbürgerrecht beginnt mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre, und dieses Recht begründet die Fähigkeit, an Gemeinde-, wie auch an landständischen Wahlen Theil zu nehmen.

Die Landstände bestehen aus 24 Abgeordneten, nämlich 8 aus den Rittergutsbesitzern, 8 aus dem Bürger- und 8 aus dem Baurenstande Gewählten. Zum Behufe der Wahlen ist das Land in 4 Wahlbezirke getheilt. Ein Wahlmann muß Staatsbürger, Christ und 30 Jahre alt sein. Ein Ab-

geordneter muß 15 Thaler direkte Steuern vom Grundbesitze oder vom Gewerbe jährlich zahlen. Oeffentlich Angestellte bedürfen aber noch zur Annahme der Wahl ihrer Vorgesetzten Erlaubniß. Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Die Stände vertreten das ganze Land, und ohne ihre ausdrückliche Zustimmung kann keine neue Steuer ausgeschrieben, können keine das Eigenthum und die Freiheit der Unterthanen betreffende Gesetze gegeben oder aufgehoben werden. Die Stände haben ferner das Recht, Anträge zur Vervollkommnung der Gesetzgebung zu machen, Gesetzentwürfe dem Landesherrn vorzulegen und Mißbräuche in der Verwaltung zur Sprache zu bringen. Staatsdiener, die sich Mißbrauch der Amtsgewalt oder Verletzung der Verfassung und Untreue oder Erpressungen haben zu Schulden kommen lassen, werden von den Ständen beim Oberappellationsgerichte zu Jena verklagt und dieses Gericht beauftragt dann ein Landeskriminalgericht zur Untersuchung und Entscheidung.

Die Abgeordneten können zwar wegen ihrer Aeußerungen nicht gerichtlich belangt, doch kann ein Abgeordneter, wenn er $^3/_4$ seiner Kollegen mißfällt, von der Versammlung ausgeschlossen werden. Auch verliert ein Abgeordneter seine ständische Bevollmächtigung, sobald er in Kriminaluntersuchung geräth. Alle Verfügungen des Landesherrn sollen von einem dafür verantwortlichen Minister kontrasignirt werden, und dabei steht der Grundsatz fest, daß ein auf Anklage der Stände verurtheilter Staatsdiener weder in Dienst wieder aufgenommen, noch mit Pension entlassen werden kann. Uebrigens müssen auch alle Staatsbeamten auf das Grundgesetz, an welchem ohne Uebereinstimmung des Landesherrn mit den Ständen nichts geändert werden darf, beeidigt werden.

Die Stände sollen regelmäßig alle 3 Jahr berufen werden, welche Verfügung jedoch des Landesherrn Recht, sie außerordentlich zu berufen oder sie aufzulösen, nicht weiter beschränkt, als daß der Landesherr verpflichtet ist, sofort neue Wahlen auszuschreiben. In der Zwischenzeit werden die ständischen Geschäfte besorgt durch einen aus der Klasse der Rittergutsbesitzer gewählten, vom Herzoge bestätigten Landmarschall,

durch zwei Vorstände aus dem Bürger- und Baurenstande und durch den Landsyndicus. Diese Leute werden besoldet und sind verpflichtet (als ständisches Direktorium), über die Rechte der Stände und die Erhaltung der Verfassung zu wachen.

Was nun die finanziellen Verhältnisse betrifft, so wird das Domainenvermögen als Eigenthum des Herzogl. Hauses betrachtet, wie es denn auch zur Erhaltung des Hofstaats und der Herzogl. Familie bestimmt ist. Was der Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht, ist Schatullgut, wozu aber die etwaigen Ueberschüsse des Staatsvermögens keinesweges gezogen werden dürfen. Uebrigens haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen für die Landesschulden, die im Jahre 1835 noch 5 Mill. 400,000 Gulden betragen mochten, während die jährlichen Landeseinkünfte auf 1 Mill. 100,000 Fl. berechnet wurden. Sowohl für die Landes-, als für die Kammerschulden, für welche das Kammergut haftet, war ein Tilgungsfonds gebildet worden, von dessen Wirkung gehofft wurde, daß in 50 Jahren die ganze Schuld abgetragen sein würde, da ohne ständische Zustimmung weder neue Landes-, noch Kammerschulden gemacht werden konnten.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht das geheime Rathskollegium, bestehend aus 4 wirklichen Geheimenräthen. Unter Aufsicht des Geheimenraths sind alle Zweige der Staatsverwaltung unter die Landesregierung, das Oberlandesgericht, das Konsistorium und die Kammer, wozu die Forstsektion gehört, vertheilt worden. Bei den Unterbehörden sind Rechtspflege und Verwaltung noch nicht getrennt; also wirken hierbei die Regierung und das Oberlandesgericht, vor welches auch Geistliche, Schullehrer und Militairs zu Recht stehen müssen, zusammen. Uebrigens giebt es drei Stufen von Gerichtsständen, nämlich die Untergerichte, das Oberlandesgericht und das Oberappellationsgericht. Bei jeder Instanz kann jedoch Versendung der Akten an ein auswärtiges Spruchkollegium stattfinden, während bei der Oberappellation auf keine Appel-

lationssumme mehr gesehen werden soll. Zum eilften Heerhaufen der deutschen Bundesarmee hat übrigens das Herzogthum Meiningen, welches, aus 4 Haupttheilen bestehend, in 12 Aemter zerfällt, 1150 Mann zu stellen.

Das Jahr 1836

ist zwar rücksichtlich der das Herzogthum betreffenden Staatsmerkwürdigkeiten von geringer Bedeutung, jedoch in sittlich-religiöser Hinsicht, vermöge der am 24sten November d. J. promulgirten Gymnasialordnung, der ehrenvollsten Aufmerksamkeit würdig. Man bemerke nur die Stelle jener Verordnung, welche also lautet: »Der Lehrer kann die große Aufgabe des Religionsunterrichts nicht lösen, wenn er die Religion als eine nur mit Verstand und Gedächtniß aufzufassende Doktrin behandelt und die Lehren Christi, die, wie Christus sie gab, Worte des Lebens sind, in das todte Schema eines wissenschaftlichen Systems zwängt. Der Lehrer soll also nicht klügeln, noch deuteln, bis die große Lehre für den engen Verstand klein genug ist; er soll aber auch nicht bewirken, daß die Schüler in phantastischen Träumen und schwärmerischen Gefühlen sich versenken u. s. f.« Ward in des Herzogthums höhern Lehranstalten der Unterricht nach solchen Vorschriften ertheilt, so mußte nothwendig unter den höhern wissenschaftlich gebildeten Ständen ein Geist ächter Frömmigkeit erwachen und gestärkt werden, der auch im bürgerlichen, wie beim Geschäftsleben thätig, in dem kleinen Lande Früchte erzeugte, deren Mangel in manchem ungleich größeren Staate sich widrig genug kund that.

Im Jahre 1837

starb zu Meiningen am 30sten April die verwittwete Herzogin zu Sachsen-Meiningen, Louise Eleonore, eine

1765 geborene Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, an den Folgen der Grippe. Die hochbegabte Frau hatte während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des Herzogs Bernhard Erich Freund, 18 schwere Jahre als Vormünderin-Regentin die Landesregierung mit Umsicht und eben so kräftigem als mildem Geiste geführt. Daher folgte ihr ein dankbar ihre hohen Verdienste ehrendes Andenken bei Hohen wie bei Niedrigen.

Kurz vor ihrem Tode schloß der Herzog mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft einen wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeitsvertrag ab, im Folge dessen alle Vermögensabzüge, welche bislang von dem aus der Schweiz in das Herzogthum Meiningen, oder umgekehrt aus dem Herzogthum in die Schweiz gehenden Vermögen aufgehoben wurden. Auch sollte fortan kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder von Standesherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden wären [a]).

Nach dem Vorbilde der Nachbarstaaten ward nun auch vom 1sten October d. J. anfangend, der Zinsfuß der Staatsschuld des Herzogthums von 4 Przt. auf 3 ½ Przt. herabgesetzt, wie nicht minder ein Normativ über die Fixirung und Ablösung aller Zinsviktualien, welche bisher von den Amtseinnehmern in natura erhoben worden waren, durch das Regierungsblatt (vom 9ten Septbr.) zur öffentlichen Kunde gebracht. Bislang hatten auch die kleinen sächsischen Staaten die Gutwilligkeit der Bewohner nordamerikanischer Staaten, deutsche Auswanderer aufzunehmen, dazu benutzt, sich eines Theils ihrer Sträflinge zu entledigen. Seit einiger Zeit waren jedoch jene Staaten von solcher Gutwilligkeit, die ihnen oft notorische Verbrecher zugeführt, zurückgekommen und hatten solches dem Magistrate der freien Stadt Bremen angezeigt. Davon war denn die Folge, daß am 23sten Septbr.

a) Der Vertrag war schon um die Mitte des Jahrs 1836 von beiderseits Bevollmächtigten unterzeichnet, wurde aber erst später gegenseitig ratifizirt.

d. J. 13 solcher Auswürflinge, die sich bereits an Bord eines in Bremerhaven segelfertig liegenden Schiffes befanden, auf Befehl des Bremer Magistrats wieder ausgeschifft und in ihre Heimath zurücktransportirt wurden. Ob unter jenem Auswurfe sich ehemalige Bewohner des Herzogthums Meiningen befanden, ist freilich nicht hinlänglich konstatirt, da in der Bremer Ankündigung der kleine sächsische Staat, aus welchem die Züchtlinge gekommen, nicht mit dem Namen bezeichnet worden war.

Uebrigens waren die Stände des Gesammtherzogthums Sachsen-Meiningen-Hilburghausen durch eine landesherrliche Verordnung auf den 20sten November des Jahrs einberufen worden. Die Resultate ihrer Berathungen gehören jedoch der nächstfolgenden Jahrsgeschichte an, dürfen also hier nicht antizipirt werden.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg

zerfällt in zwei durch Weimar und Reuß-Gera von einander getrennte Theile. Es erhielt durch den unter den sächsischen Häusern am 12ten Novbr. 1826 abgeschlossenen Erbvertrag die Länder, welche es jetzt bilden. Seine Arealgröße beträgt 23 ½ □Meile. Man zählt über 114,000 Einwohner, die in 8 Städten, 2 Flecken und 458 Dörfern hausen. Ueber 10,000 derselben sind slavisch-wendischen Ursprunges, und diese Leute zeichnen sich aus durch eine eigenthümliche Tracht, zum Theil auch durch ihre eigenthümlichen Sitten.

Das eigentliche Fürstenthum Altenburg ist meistens flach, wird von der Pleiße bewässert und ist ungemein fruchtbar. Der westliche, von Weimar und Schwarzburg begränzte Theil stellt zwar ein hügelvolles und waldiges Terrain dar, das von der Saale, Orla, Pleiße und Roda durchströmt wird, aber doch ebenfalls ein gemäßigtes Klima

und einen die Kultur belohnenden Boden hat. Im ganzen Lande gedeihen also Getreide, Hülsen und Gartenfrüchte, Rüb- und Kleesamen, Obst und viel Holz. Das Thierreich liefert treffliches Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, auch zahlreiches Wild und gute Fische. Im Mineralreiche zeichnen sich aus: Braunkohlen, Kalk, Porzellanerde und ein Ueberfluß von Torf. Bei Ronneburg existirt ein Gesundbrunnen.

Die Gewerbthätigkeit beweiset sich durch Leinwand-, Band- und Tuchwebereien, imgleichen durch Woll- und Baumwollenwebereien und Wollgarnspinnereien. Daneben findet man Wagen-, Bürsten-, Hut- und Tabacksfabriken, wie auch Verfertigungen von musikalischen Instrumenten und Teppichen nebst ansehnlichen Brauereien und Branntweinbrennereien. Es existirt also auch ein lebhafter Zwischenhandel. Indessen ist der blühende Ackerbau des Landes Haupterwerbzweig.

Der Bewohner größter Theil bekennt sich zum lutherischen Kultus, der unter Aufsicht eines General- und fünf Spezialsuperintendenten in 130 Pfarren mit 79 Filialen betrieben wird. Es fehlt nicht an guten Dorf- und Bürgerschulen, deren Lehrer in einem zweckmäßig organisirten Schullehrerseminar gebildet werden. Daneben findet man Kunst- und Handwerksschulen, und für die höhere, wissenschaftliche Bildung sorgen das Gymnasium zu Altenburg und das Lyceum zu Eisenberg. Außer mehreren Töchterschulen giebt es auch ein freiadliches Stift.

Die Verfassung des Landes ruhet auf dem am 29sten April 1831 promulgirten Grundgesetze. Nach demselben vereinigt der Herzog in seiner Person die gesammte Staatsgewalt, verfügt über das Militair und schreibt die bewilligten Landesabgaben aus. Das Domanialvermögen ist Eigenthum des Herzogl. Hauses, und auf den Reinertrag der Kammereinkünfte ist die Erhaltung der Herzogl. Familie angewiesen. Die Minister sind verantwortlich wie jeder Staatsdiener, und Klagen gegen höhere Staatsbeamte entscheidet das Oberappellationsgericht in Jena.

Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sind, wie in den übrigen konstitutionellen deutschen Staaten, bestimmt und

gesichert. Alle Frohnden, Dienstbarkeiten und Bannrechte sind ablösbar. Monopole dürfen nicht ertheilt werden. Die Druckpresse soll frei sein!!.

Die Landstände bilden nur eine Kammer, sollen alle 4 Jahre berufen werden und bestehen aus 8 Abgeordneten der Ritterschaft, 8 von den Städten und 8 von den Bauern. Sie werden zwar auf 12 Jahre gewählt, unmittelbar vor jedem Landtage treten aber 8 Mitglieder aus, an deren Stelle neue gewählt werden müssen. Auch kann der Landesherr den Landtag auflösen oder vertagen.

Landschaftliche Beamte sind der aus den Abgeordneten der Ritterschaft gewählte und vom Herzoge bestätigte Präsident, der erwählte Gehülfe desselben, der Syndikus und der Protokollführer. Daneben besteht eine aus dem Präsidenten, dem Gehülfen desselben und zwei aus jeder Klasse gewählten Abgeordneten gebildete Landesdeputation, welche die landschaftlichen Beschlüsse in Vollzug bringen soll. Die Bestimmungen des Grundgesetzes können aber nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden.

Die Gesetzvorschläge gehen vom Landesherrn aus, bemerkte Mängel der Gesetzgebung und Verwaltung müssen die Stände zur Kenntniß des Landesherrn bringen; dasselbe Recht haben jedoch ebenfalls Korporationen und einzelne Staatsbürger. Sollte nun zwischen der Regierung und den Ständen eine verschiedene Ansicht hervortreten, so muß darüber das Oberappellationsgericht zu Jena entscheiden. Bei Ablehnung eines Gesetzvorschlags müssen die Stände ihre Gründe anführen, und die Steuerbewilligungen dürfen an keine Bedingungen geknüpft werden.

Das geheime Ministerium ist die oberste Landesbehörde. Unter seiner Aufsicht fungirt die Landesregierung zur zweckmäßigen Besorgung der innern Landesverwaltung, der Polizei und des ganzen Steuerwesens. Die Kammer besorgt die Verwaltung der Domainen und Regalien. Das Finanzkollegium, unter welchem die Landesbank steht, soll die allgemeinen Finanzangelegenheiten leiten und die Rechnungen revidiren. Das Konsistorium wirkt auch

als Ehegericht, und dem Militairkollegium ist die Bildung, Ergänzung und Unterhaltung des Militairs anvertrauet. Rücksichtlich der Verwaltung ist übrigens das Land in zwei Kreise: den altenburgischen und kahla-eisenbergischen getheilt, worin Kreishauptleute angestellt sind, welche die bei der Medizinalkommission angestellten Aerzte, Wundärzte und Veterinairärzte mit zu beaufsichtigen verpflichtet sind.

Die Rechtspflege wird in unterster Instanz von den Aemtern, Stadträthen und Patrimonialgerichten besorgt. Die zweite Instanz bildet das Justizkollegium, die oberste das Jenaer Oberappellationsgericht. Die Landeseinkünfte sollen jährlich 682,560 Gulden betragen, die Landschuld beträgt jedoch noch immer 1 Mill. 840,000 Gulden. Zur Reservedivision des Bundesheers soll das Herzogthum 982 Mann Fußvolk stellen. Dabei ist im Lande zur Behauptung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ein Gendarmeriecorps vorhanden.

Im Jahre 1836

waren die aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden finanziellen Wirren des Hauses Sachsen-Hilburghausen noch nicht beseitiget. Nach dem 1834 erfolgten Ableben des Herzogs Friedrich, welcher die Regierung des Herzogthums Altenburg seit dem Jahre 1826 geführt hatte, mußte dessen Privatnachlaß unter Siegel genommen werden, und der Regierungsnachfolger des Verewigten fand sich bewogen, die väterliche Privatverlassenschaft abzulehnen, um solche zur Verfügung des Landesjustizkollegiums zu stellen. Dieses forderte nun Alle, welche Anspruch an den Privatnachlaß des verewigten Herzogs machen konnten, auf, sich in dem angesetzten Termine mit ihren Forderungen zu melden. Die Sache war, um den Kredit des Herzoglichen Hauses sicher zu stellen, wichtig genug, jedoch auch dergestalt verwickelt, daß sie im Laufe des Jahrs keineswegs ihr Ende erreichte.

Der Herzog eröffnete am 7ten November d. J. den

Landtag mit einer Anrede, die wahrhaft rührend a) und tiefergreifend für alle Zuhörer, auch des Herzogs eigenes Werk war. Die wichtigsten der 28 dem Landtage mitgetheilten Propositionen betrafen die Errichtung eines Instanzenzuges für Kriminalfälle und die Verbesserung der innern Landesverwaltung vermittelst der durch den Anschluß an den großen Zollverein vermehrten Einkünfte. Der Landesherr verlangte aber von den Ständen zunächst 5000 Thaler, um die bislang vernachlässigten Predigerstellen den in neuer und neuester Zeit verbesserten Civilstellen einigermaßen gleichzustellen und zu bewirken, daß keine Predigerstelle im Lande fortan gefunden werde, die weniger als 300 Thaler Einkünfte habe. Er verlangte ferner für das Schullehrerseminarium jährlich 450 Thlr. und zur Erbauung eines neuen Gymnasiums, in welchem auch das Seminar Raum erhalten sollte, 15,000 Thaler. Dazu wurden auch Gehaltsverbesserungen der Gymnasiallehrer, Errichtung eines Taubstummeninstituts und nicht unbedeutende Summen zur Erleichterung der Frohn- und Zehntablösungen für die Geistlichen und Schullehrer in Anspruch genommen.

Für den Straßenbau verlangte die Regierung ein- für allemal eine Summe von 52,000 Thalern und wies zugleich nach, daß der Militairetat einer Erhöhung von jährlich 3189 Thalern bedürfe. In einer der nächsten Sitzungen kam dann die Theilnahme der Stände an Einrichtung einer von Leipzig über Altenburg nach Hof führenden Eisenbahn zur Sprache, und überzeugt von den Vortheilen, welche die beabsichtigte Eisenbahn dem Herzogthum versprach, bewilligten die Stände einstimmig die Ausdehnung eines Expropriationsgesetzes auf Eisenbahnanlagen.

Im Jahre 1837

beschäftigten sich vom 20sten Februar an die Stände mit Verhandlungen über die Ablösbarkeit der geistlichen Zehnten.

---

a) Man lese die treffliche Rede in der Allg. Ztg. Jahr 1836. Außerordentliche Beilage Nr. 373.

Da aber keine Vereinbarung über dieſen Punkt zu Stande kam, ſo erſuchte der Landtag die Regierung, dem nächſten Landtage einen das Problem löſenden Geſetzentwurf mit Benutzung aller bis dahin zu machenden Erfahrungen vorzulegen, mittlerweile aber der Abſchließung von Zehntablöſungsverträgen auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens allen nur möglichen Vorſchub zu gewähren. In den nächſten (39 und 40ſten) Sitzungen kam der Geſetzentwurf zur Sprache, welcher darauf hin ging, alle geiſtlichen Accidentialbeſoldungen und namentlich das Beichtgeld zu fixiren. Allein auch dieſer Wunſch ſcheiterte an den vielfachen Schwierigkeiten, da ſelbſt der Herzogl. Kommiſſarius erklärte: anordnen laſſe ſich eine ſolche Fixation nicht, da das Publikum gegen jede fixirte Abgabe in voraus eingenommen ſei; doch möchte ſich allenfalls mit Zuſtimmung des Konſiſtoriums durch freie Uebereinkunft der Prediger mit ihren Gemeinden eine Fixation des Beichtgeldes durchführen laſſen [a]). Inzwiſchen war doch ſchon die von Alters her mit einigen Pfarren verbundene weltliche Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Landesjuſtizkollegium gegen angemeſſene Entſchädigung für die Inhaber ſolcher Gerichtsbarkeit aufgehoben und den betreffenden Juſtizämtern übertragen worden. Warum hätte daſſelbe Verfahren bei Fixation der Accidenzien nicht durchgeführt werden können? Zu den letzten ſtändiſchen Geſchäften gehörten die gleichfalls nicht zu genügenden Reſultaten führenden Berathungen über das Frohnablöſungsgeſetz. Und ſo ward vor Ablauf des Aprils 1837 der altenburgiſche Landtag geſchloſſen, der nach altenburgiſchen Berichten doch viel Gutes zu Tage gefördert haben ſollte.

---

a) Sie iſt an dem Orte, wo ich das Predigeramt verwalte, ſchon ſeit länger als 50 Jahre eingeführt.

Das Herzogthum Nassau

ist unleugbar unter allen deutschen Herzogthümern rücksichtlich des Flächeninhalts und der Bevölkerung das vornehmste. Ersterer beträgt nämlich in 23 Landes- und Gebietstheilen, die in dem vormaligen westfälischen und in dem oberrheinischen Kreise belegen sind, 82 □Meilen, und letztere beläuft sich auf 356,000 Individuen. Diese wohnen in 31 Städten, 36 Marktflecken und 816 Dörfern. Die Oberfläche des Landes ist größtentheils gebirgig, in den Thälern aber, wo ein mildes Klima herrscht, sehr fruchtbar. Die Lahn durchschneidet das nassauische Gebiet von Osten nach Westen. In Westen und Süden fließt der Rhein; der Main mit der Nidda aber sind südliche Grenzflüsse.

Des Landes Haupterzeugniß ist der köstlichste Wein. Dazu liefert der Boden auch Obst, Kastanien, Hopfen, Taback, Hanf, Futterkräuter und viel Holz, aber nicht hinlängliches Getreide. Vor acht Jahren zählte man im Herzogthum Nassau 175,348 Stück Rindvieh, 135,757 Schafe, 60,477 Schweine und 8751 Ziegen, aber nur 9512 Pferde. Die Wälder sind voll Wildpret, und der Rhein beherbergt den köstlichen Salm. Das Mineralreich ist nicht minder ergiebig, denn es belohnt die Bergmannsarbeit mit mehr als 3000 Mark Silber, dazu durch mehr als 10,000 Centner Blei und durch 100,000 Centner Eisen. Auch fehlt es nicht an reicher Ausbeute von Marmor, Kalk, Quadersteinen, vielen Thonarten, Gips, Schiefer, Stein und Braunkohlen, die berühmten Mineralquellen Selters, Fachingen, Wiesbaden, Ems, Geilnau, Schwalbach und Schlangenbad nicht zu vergessen.

Der größte Theil der Bevölkerung ist freilich mit dem Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes beschäftigt, indessen ernähren die Hütten- und Hammerwerke Tausende rüstiger Arbeiter, und eben so viele sind thätig beim Wollspinnen, in Lein-, Woll-, und Strumpfwebereien, in Ledergerbereien, in Tuch- und Damastmanufakturen, oder in Tabacks-, Kupfer-

und Eisenfabriken. Unzählige Flaschen werden für die Mineralwasser verfertigt, und dazu wirken unausgesetzt an 1000 Branntweinbrennereien zur Wiedervernichtung der wohlthätigen Mineralwasserkraft.

Der Handel ist nicht unbedeutend. Die vornehmsten Ausfuhrwaaren sind Mineralwasser, Wein, Schlacht- und Zuchtvieh, Bergerzeugnisse, Gußwaaren, Steingut, Branntwein, irdene Pfeiffen und Papier.

In kirchlicher Hinsicht sind Lutheraner und Reformirte, deren wohl 190,000 im Herzogthume vorhanden sein mögen, zu einer evangelischen Gemeinde seit dem Jahre 1817 vereinigt, und es giebt im Lande 20 Dekanate zur Aufsicht über 177 Pfarren. Der Katholiken zählte man vor acht Jahren 161,535, deren Oberhirt der Bischof von Limburg ist, unter dessen Sprengel sich 15 Dekanate und 134 Pfarren befinden. Es hausen auch im Lande an 5900 Juden, und neben ihnen werden 200 Mennoniten geduldet. Der Volksunterricht läßt fast nichts zu wünschen übrig, denn das Herzogthum ist in 761 Schulbezirke getheilt, jede Gemeinde hat eine Elementarschule, und in den Schulbezirken sind 839 Lehrer angestellt, die unter Aufsicht von 42 Schulinspektoren arbeiten. Dabei fehlt es nicht an Real- und Töchterschulen. Auch ist in Idstein eine landwirthschaftliche Schule und zu Camberg ein Taubstummeninstitut. Die höhere wissenschaftliche Bildung wird in drei Pädagogien und in dem Gymnasium zu Weilburg besorgt. Die Hochschule zu Göttingen ist auch Nassaus Landesuniversität, und dazu besteht in Herborn ein theologisches Seminar, worin die von der Universität abgegangenen evangelischen Theologen sich zum Predigtamte vorbereiten sollen. Uebrigens ist zur Erhaltung des gesammten öffentlichen Schulwesens unter unmittelbarer Aufsicht der Landesregierung ein Centralstudienfonds gebildet worden.

Die Verfassung des Landes deutet hin auf eine konstitutionelle Monarchie und stimmt im Wesentlichen mit den Verfassungen der übrigen konstitutionellen Staaten Deutschlands überein. Die Landstände bestehen aus der Herrenbank und aus der Kammer der Abgeordneten oder Landesdeputirten.

Zur Herrenbank gehören als erbliche Mitglieder: die Prinzen des Nassauischen Hauses, sobald sie volle 21 Jahre alt sind, die Häupter der standesherrlichen Familien, als da sind der Besitzer der Grafschaften Holzappel und Schaumburg, der Fürst von der Leyer, der Graf von Leiningen-Westerburg, der Graf von Waldbots-Bassenheim, der Graf von Waldersdorff und der Freiherr vom und zum Stein. Dazu wählen die sämmtlichen adelichen Gutsbesitzer noch sechs Deputirte aus ihrer Mitte. Der Landesdeputirten sind 22, welche die zweite Kammer bilden. Jeder derselben muß volle 25 Jahre alt sein, um auf sieben Jahre erwählt werden zu können. Dem Stande nach besteht die zweite Kammer aus zwei protestantischen und einem katholischen Geistlichen, aus einem Vorsteher der höhern Schulanstalten, aus drei von den höchst besteuerten Gewerbbesitzern und aus 15 der meist begüterten Landeigenthümer.

Es gehört ausdrücklich zu den ständischen Rechten und Pflichten, daß die Stände über die treue Befolgung der Verfassung wachen, daß neue Gesetze nicht ohne ihren Rath und Zustimmung promulgirt werden, daß sie Vorschläge zur Einführung neuer Gesetze oder Abänderung der bestehenden Gesetze machen, daß sie ihre Zustimmung zu den von den Unterthanen zu erhebenden direkten und indirekten Abgaben nach reiflicher Prüfung des Voranschlags geben, daß sie nicht bloß Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen dem Landesherrn mittheilen und auf Abhülfe derselben dringen, sondern auch selbst den Staatsminister wegen Verfassungsverletzungen, Concessionen oder Bestechungen in Anklagestand versetzen und auf Untersuchung dringen. Herrschen verschiedene Ansichten und Meinungen zwischen den beiden Kammern, und kann die Ausgleichung unter Vermittelung beider Präsidenten nicht bewerkstelligt werden, so muß landesherrliche Entscheidung eintreten. Die Stände sollen sich alljährlich versammeln, doch kann sie der Landesherr auch außerordentlich zusammenberufen, vertagen oder auflösen. Die Sitzungen sind öffentlich, die Herzogl. Kommissarien müssen jedoch bei der Abstimmung den Versammlungssaal verlassen. Den Präsidenten der ersten Kam-

mer ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus den Mitgliedern der Herrenbank, den Präsidenten der zweiten Kammer aus drei von derselben vorgeschlagenen Mitgliedern der fraglichen Kammer. Uebrigens kann während der Sitzungszeit kein Ständemitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, zu welcher dasselbe gehört, verhaftet werden.

Was die Landesverwaltung anbetrifft, so bildet das Staatsministerium, mit Zuziehung eines aus acht höheren Beamten bestehenden Staatsraths, unter Leitung des dirigirenden Ministers die höchste Landesbehörde. Ihm ist eine aus drei Ministerialräthen bestehende Ministerialkanzlei beigegeben. Auch gehören zu ihrem Ressort die Staatskassendirektion und das Staatsarchiv. Unter Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums steht zunächst die Landesregierung, welcher die geistliche und Civilverwaltung, die Forstverwaltung und die Aufsicht über den Berg- und Hüttenbau anvertrauet worden ist. Dann folgt die Generalsteuerdirektion und die Generaldomainendirektion, unter welcher die Domainenverwaltung, das Staatskassenwesen und die Rechnungskammer arbeiten. Die Rechtspflege ist in unterster Instanz den Patrimonialgerichten und den Aemtern, deren es im Herzogthume 28 giebt uud deren jedes mit 1 Amtmann, 1 Landoberschultheiß und 1 Assessor versehen worden, übertragen. Rechtspflege und Verwaltung sind aber noch keineswegs von einander geschieden. Als Gerichte zweiter Instanz fungiren die Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg. Zur peinlichen Rechtspflege sind in den genannten Städten zwei Criminalgerichte bestimmt. Die höchste Justizinstanz ist aber das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden.

Die Staatseinkünfte belaufen sich auf 1 Mill. 810,000 Gulden und werden aufgebracht durch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, wozu als indirekte Steuern kommen: die Stempel- und Zollabgaben nebst der Konfirmationstaxe. Als Monopolien bestehen dabei: das Salzmonopol und die Verpachtung der Hazardspiele an Badeorten. Unter dem Titel von

Regalien wird das Landeseinkommen vermehrt durch Post- und Münzregale, wie auch durch die Polizeiintraden. Bei dem Allen belief sich im Jahre 1834 die Staatsschuld noch auf 5 Millionen Gulden und die auf den Domanialfond radizirte Schuld betrug 7 Mill. 217,154 Gulden.

Die Kriegsverwaltung ward unter Aufsicht des Generalkommando von der Generaladjudantur, dem Generalauditoriate uud dem Kriegskommissariate besorgt. Die Militairpflichtigkeit hebt an mit dem vollendeten 19ten und hört auf mit dem 25sten Lebensjahre. Dabei giebt es doch viele Ausnahmen und Befreiungsgründe. Nach der Bundespflicht stellt Nassau zum 9ten Armeekorps 3754 Mann Infanterie und 200 Artilleristen. Diese Mannschaft bildet zwei Infanterieregimenter, 1 Artilleriecorps, 1 Garnisonkompagnie und die Reserve, wozu noch ein ansehnlicher Generalstab kommt. Die freie Stadt Frankfurt a. M. besitzt aber auch das Recht, ihr Bundeskontingent durch freiwillige Werbung im Herzogthum zu kompletiren.

Im Jahre 1836

wurde endlich der lange ärgerliche Streit wegen des Domanialvermögens, welches der Herzog als fidei-kommissarisches Eigenthum seines Hauses angesehen wissen wollte, dem aber die Stände bislang kategorisch widersprochen hatten, durch eine freundschaftliche Uebereinkunft zwischen den beiden streitenden Partheien zu Ende gebracht. Die vorjährige Ständeversammlung hatte nämlich einen Ausschuß von 9 Mitgliedern niedergesetzt, der sich fast das ganze Jahr hindurch mit gewissenhafter Erforschung des wahren Streitspunkts beschäftigte und endlich zu dem Resultate gelangte, daß die Trennung der Landes- von der Domainenkasse in der Verfassung gegründet, also rechtmäßig sei, wie auch daß die Landeskasse bislang mehr an übertragenen Einnahmen, als an ihr übertragenen Ausgaben erhalten habe, also auch zur Herauszahlung von 140 000 Gulden jährlich wohl rechtlich verpflichtet sein möge.

Als nun diese fatale Sache in den Hauptpunkten als aufgeklärt betrachtet werden konnte, gewann der am 29sten März 1836 durch den Staatsminister v. Walderdorf eröffnete Landtag auch ein freundliches und friedartiges Ansehen. Der Minister erklärte in seiner Eröffnungsrede, daß der Herzog Alles bereitwillig gewähren würde, was irgend dazu dienen könnte, die bisher so schroff gestalteten Verhältnisse bis zu ihrem Ursprunge aufzuklären, wie auch alle Ausgabeposten durch Rechnungen, Nachweisungen und Akten zur klaren Anschauung zu bringen. Zu gleicher Zeit brachte der Minister zur Kenntniß der Landstände, daß der am 10ten December vorigen Jahrs abgeschlossene Vertrag wegen Beitritts des Herzogthums an den großen Zoll- und Handelsverein bereits ratifizirt worden und seit dem Anfange des laufenden Jahrs in Wirksamkeit getreten sei. Erfreulicher noch war das Versprechen, daß der Zustand der Staatsfinanzen es erlauben werde, abermals eine bedeutende Milderung der direkten Steuern zu bewilligen, ja daß Hoffnung vorhanden sei, in Zukunft durch drei einfache direkte Steuern die gewöhnlichen Landesausgaben zu decken. Die Stände wurden darauf wegen des Osterfestes vertagt, und die zweite Kammer wählte nach ihrer Wiederzusammenkunft den Abgeordneten Baldus, welcher im vorigen Jahre denselben Posten bekleidet, zu ihrem Präsidenten. Unter so glücklichen Auspizien bildete sich in Wiesbaden mit Herzoglicher Genehmigung ein Eisenbahnverein, dessen Comité es auch bewirkte, daß die Regierung beauftragte, die bequemste Richtung für die projektirte Eisenbahn, soweit solche das nassauische Gebiet berührte, auszumitteln. Man hoffte dabei um so leichter das gewünschte Ziel erreichen zu können, da es beim Vorhandensein eines ältern Gesetzes, welches auch auf Bahnanlagen angewendet werden konnte, im Herzogthum Nassau keines neuen Expropriationsgesetzes bedürfen werde. Ueberdem war bereits vor Ablauf des Jahrs 1835 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthum Nassau ein regulirter Hauptgrenzrezeß abgeschlossen worden, dessen Ratifizirung zu Bad-Ems am 26sten November 1836 erfolgte.

Nach zweimonatlichen Berathungen war unterdessen die

Regierung mit den Ständen dahin übereingekommen, daß, statt die von der Landeskasse aus der Domainenkasse zuviel erhaltenen Summen wieder herauszuzahlen, das Land eine dreiprozentige Domainenschuld von 2 Mill. 400,000 Fl. übernehmen solle, wobei es den Vortheil habe, in Zukunft statt der jährlichen Summe von 140,000 Fl. (die es der Domainenkasse zu ersetzen schuldig sei) nur 72,000 Fl. jährlich zu zahlen. Die Stände nahmen den Vorschlag an, und der Herzog war darüber so erfreut, daß er aus eigener freier Bewegung dem Lande die ganze für 1836 zu zahlende Summe erließ. Da nun auch die Steuern wiederum ansehnlich und nachhaltig vermindert wurden, so endete der diesjährige Landtag am 18ten Junius mit gegenseitiger Zufriedenheit. Denn daß Wiesbadens Bewohner zu selbiger Zeit häufig durch Explosion von Kanonenschlägen aus nächtlicher Ruhe aufgeschreckt wurden, war keineswegs ein Zeichen von gefährlicher Volksaufregung weder gegen die Regierung, noch gegen die nach langem Kampfe der Staatsgewalt unterliegenden Mitglieder der Ständeversammlung.

Das Herzogliche Haus wurde im Laufe des Jahrs nicht nur durch die am 9ten Julius erfolgte glückliche Niederkunft der regierenden Herzogin mit einer Tochter, sondern auch durch die Verlobung der ältesten Prinzessin, Therese Wilhelmine Friederike mit dem Prinzen Constantin Friedrich Peter von Oldenburg beglückt. Der Herzog selbst aber begab sich vor dem Schlusse des Jahrs nach Wien, wo derselbe mit großer Auszeichnung vom Kaiserl. Hofe empfangen wurde.

Im Jahre 1837

erschien bereits am 4ten März ein landesherrliches Edikt, worin die Uebernahme von 2 Mill. 400,000 Fl. Domanialschulden auf die Landessteuerkasse verkündigt wurde. Für die Verwaltung der also entstandenen Landesschuld ward nun Für-

sorge getroffen und verfügt, daß die Zinsen des dreiprozentigen Anlehens, welches mit den Rothschilds kontrahirt werden mußte, aus den mit ständischer Zustimmung disponibel gestellten Fonds der Landessteuerkasse halbjährig, ohne irgend eine Unterbrechung oder Verzögerung, gezahlt werden sollten. Auch sei, hieß es ferner, bereits ein Tilgungsfond aus den Einnahmen der Landessteuerkasse ausgemittelt worden, wodurch eine jährliche Summe von 54,000 Gulden abgetragen werden solle, und dieser Tilgungsfond würde sich durch die ersparten Zinsen von den nach und nach eingelösten Partialobligationen von Jahr zu Jahr vermehren [a]).

Die landständische Versammlung des Jahrs 1837 ward dann am 31sten März eröffnet durch eine Rede des Staatsministers von Walderdorff, worin dieser auf die erfreuliche Erscheinung hinwies, daß die glückliche Lage der Finanzen es gestatte, nicht nur durch die veränderten Steuern die gewöhnlichen Jahrsausgaben zu decken, sondern auch schon im laufenden Jahre den zwölften Theil des vor kurzem kreirten Landesanlehens zurückzuzahlen. Dazu empfahl der Minister im Auftrage des Herzogs den Ständen die Errichtung einer Kreditkasse, welche die Ablösung der Grundlasten und Zehnten wesentlich erleichtern und befördern, auch die Unterthanen, welche zu ihrem Gewerbe fremdes Geld brauchten, gegen die Zahlung wucherischer Zinsen sichern würde.

Zum Präsidenten der Landtagsabgeordneten wurde der Domherr Schütz gewählt. Nächst ihm hatte der Schuldirektor Friedemann die meisten Stimmen. Der Versammlung legte der Ministerialrath von Dungern einen neu bearbeiteten Chausseegeldtarif vor, nach welchem fortan das erhobene Pflastergeld nicht mehr in die Gemeindekassen der Ortschaften, welche die Chausseestrecken in gutem Stande zu erhalten verpflichtet waren, sondern in die Landeskasse, welche den ganzen Straßenbau zu besorgen habe, fließen sollte. Bei Vorlage

a) Das Anlehen hatten die Gebrüder M. A. Rothschild und Söhne besorgt, mit Bewilligung einer Prämie oder mehrjähriger Anunitäten. Das ältere Amortisationskassenanlehn zu 4 Przt. wurde zurückgezahlt.

der Staatsbedürfnisse wurden für die meisten Posten die im vorigen Jahre geforderten Ausgaben vermindert, und bei der Abstimmung über das Budget wurde die ganze Ausgabenforderung mit großer Stimmenmehrheit bewilligt. Scharfe Debatten gab es jedoch bei Gelegenheit der Existenz des Militairetats. Der Abgeordnete Wagener trug nämlich darauf an, daß die Regierung einen Gesetzentwurf vorbereiten möge, wodurch die mittelst des Konscriptionsgesetzes vom Jahre 1816 Befreieten gleichfalls der Aushebung zum Militairdienste unterworfen würden; denn bislang habe zu Gunsten mehrerer Klassen von Staatsbürgern nur der Bürger- und Bauernstand fast die ganze Last der Militairpflicht tragen müssen. Unterstützt wurde der Antrag von dem Deputirten Schott, der noch bemerkte, daß in Nassau, wo als Ersatz für die nicht zu stellende Kavallerie 1011 Mann mehr an Infanterie gestellt werden müßten, nicht wie in anderen Staaten der 100ste, sondern der 99ste Theil der konscriptionsfähigen Bevölkerung in Anspruch genommen werde. Der Widerspruch gegen das bisher befolgte System zeigte sich nun so ernsthaft, daß auf den Vorschlag des Präsidenten die Versammlung beschloß, die eben vernommenen Aeußerungen als einen von der ganzen Versammlung ausgesprochenen Wunsch in das ständische Protokoll aufzunehmen.

Bald nachher nahm der Chef der nassauischen Militairverwaltung, Generalmajor von Kruse, seinen Abschied. Er erhielt solchen mit dem Range eines Generallieutenants und erklärte selbst öffentlich, daß es nur aus seiner Verwaltung entspringende Ursachen wären, die ihn bewogen, den Herzog um Versetzung in den Ruhestand zu bitten [a]).

Zu den Merkwürdigkeiten dieses am 13ten Mai geschlossenen Landtags gehört noch, daß den Ständen ein Gesetz, welches die Unveräußerlichkeit des Herzogl. Domanialvermögens aussprach, mitgetheilt wurde und daß die ihnen angesonnene Errichtung einer Landeskreditkasse sowohl bei der Herrenbank,

---

a) Siehe eilage Nr. 160. zur Allgem. Zeitg. vom Jahre 1837.

als bei der zweiten Kammer faſt einſtimmige Zuſtimmung erhielt.

Litterariſche und kirchliche Merkwürdigkeiten.

In beiden Jahren feierte der Verein für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung den 14ten und 15ten Jahrstag ſeiner Stiftung, zum Zeichen, daß ſich bei dieſem Vereine das Intereſſe und die Theilnahme lebendig erhalten habe. Auch eröffnete die 15te Sitzung der Archivar Habel, als Sekretair des Vereins, mit einem Berichte ſowohl über die erfolgreichen Beſtrebungen des Vereins, als über ſeine litterariſchen Verbindungen und die zahlreichen Erwerbungen, wodurch das Muſeum der Alterthümer zu Wiesbaden bereichert worden ſei.

Im Herzogthum Naſſau wußte man auch wenig oder gar nichts von den in manchem Nachbarſtaate abſichtlich unterhaltenen Zerwürfniſſen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten. Denn in Laufenfelden lebten nicht nur beide Religionspartheien ſeit mehreren Jahren in friedlicher Eintracht, indem mit Zuſtimmung der proteſtantiſchen Gemeinde der dortige Ortsvorſtand den Katholiken, deren Kirche ſehr baufällig geworden, den Saal des Rathhauſes zur Abhaltung ihres Gottesdienſtes auf viele Jahre unentgeldlich einräumte. Durch Geldbeiträge und Naturalleiſtungen von Seiten der Proteſtanten waren denn endlich die Katholiken in den Stand geſetzt worden, ſich wieder eine Kirche zu erbauen. Dieſe Kirche wurde nun am 12ten November 1837 in Gemeinſchaft beider Kirchenpartheien feierlich eingeweihet, und dabei hielt nicht blos der katholiſche Dekan aus Langenſchwalbach die Einweihungsrede, ſondern auch der von der katholiſchen Geiſtlichkeit zum Altar geleitete proteſtantiſche Pfarrer Snell wünſchte mit kräftig eindringlichen Worten den Katholiken Glück und empfahl dann beiden Partheien die Erhaltung fernerer brüderlichen Eintracht. Einen nicht minder erfreulichen

Beweis von der gegenseitigen Annäherung der verschiedenen Confessionen lieferte auch die Thatsache, daß zur Ausführung des Neubaues einer evangelisch-protestantischen Kirche Katholiken und sogar Juden freiwillig beisteuerten, aufgefordert dazu durch ein von einem evangelischen Geistlichen in Umlauf gebrachtes Schriftchen. Dabei fehlte es aber keineswegs unter den Bewohnern Nassaus an kirchlich frischem Leben. Der Pietismus fand freilich bei der Liebe für ein heiteres praktisches Christenthum nur bei sehr Wenigen Anklang. Daß es unter solchen Verhältnissen weder eines orthodoxen Gesangbuchs, noch einer neuen Kirchenagende zur Auffrischung des kirchlichen Lebens bedürfe, leuchtete zwar jedem unbefangenen Beobachter ein; ob aber auch der neu kreirte protestantische Landesbischof Dr. August Ludwig Christian Heydenreich, bisher Direktor des theologischen Seminars zu Herborn, derselben Meinung sei, ließ sich aus seinem vom 1sten October 1837 datirten und an die gesammte evangelische Landesgeistlichkeit gerichteten Hirtenbriefe zwar kaum ersehen, doch meinten Viele, es möchte wohl zu befürchten sein, daß der abgeschlossene Supranaturalismus des neuen Landesbischofs bei der Mehrzahl der nassauischen Geistlichkeit, welche einer vernünftigen und denkgläubigen Ansicht des Christenthums notorisch huldigte, ohne das Positive aufzugeben, schwerlich Eingang finden werde.

Ein freier, zu zeitgemäßen Reformen des Gottesdienstes antreibender Geist war ja selbst unter den jungen jüdischen Theologen erwacht, und in diesem Geiste versuchten sie es, ohne höheres Geheiß oder Gebot die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen von dem veralteten Moder zu reinigen und solche den Ansprüchen der Zeit gemäß dann einzurichten. Also begaben sich, auf Einladung des Rabbiners zu Wiesbaden Dr. Geier, die Rabbiner Maier von Stuttgart, Bloch von Buchau, Wassermann von Mühringen, und noch einige andere gelehrte jüdische Theologen zur Synode nach Wiesbaden, zur vorbereitenden Besprechung, um endlich eine Angelegenheit zu schlichten, von welcher noch immer in manchem deutschen Staate die bürgerliche Gleich-

stellung der Israeliten abhängig gemacht wurde. Alle Synodalen bekannten sich zwar zu einer freisinnigen Richtung in ihren Glaubensmeinungen, aber sie wollten weder Zerstörung noch Umsturz der Grundfesten oder Elementarlehren des ächt alttestamentlichen Judenthums, sondern nur zeitgemäße Reform des Unwesentlichen. Keine Behörde störte durch Einschreiten und die jüdische Synode ward eben so friedlich beendigt als begonnen. Sie legte darauf die gewonnenen Resultate Juden wie Christen in der Zeitschrift für jüdische Theologie zur Prüfung vor.

Das Herzogthum Braunschweig

bildet kein zusammenhängendes Ganze, sondern besteht aus drei Hauptmassen, und man schätzt deren gesammten Flächeninhalt auf nahe an 73 □Meilen. Der nördliche Theil bildet eine von dem Elme, der Asse und den Lichtenbergen durchzogene Ebene, die, mit Ausschluß des an die Lüneburger Haide stoßenden Randes, ziemlich fruchtbar ist. Der südliche Theil liegt auf dem Unterharze und ist steinig, waldig und gebirgig. Der westliche Theil stellt ein Hügelland dar, welches sich durch die Gebirgsstrecken: Hube, Hils, Ihdt und den Sollingerwald auszeichnet. An der westlichen Grenze fließt die Weser. Die Aller und Oker durchströmen, mehrere kleine Flüsse aufnehmend, des Landes nördlichen Theil. Ecker, Ilse, Gande, Raadau, Innerste und Fuse sind Gebirgswasser, die oft das durchzogene Land überströmen und großen Schaden anrichten. Die Bode fällt, aus dem Braunlager Forste kommend, in die Saale. Zum Elbgebiete aber gehört allein die Ohre, welche nordwärts von Drömling (einem großen mit Ellern und Buschholz bewachsenen Bruche) entspringt.

Der nördliche Theil des Herzogthums bringt viel Getreide hervor, und in seinen sandigen Gegenden wird auch viel Buch-

weizen gebauet; dazu liefert der gut angebauete Boden: Oelpflanzen, Gartenfrüchte, Hopfen, Rüben, Flachs, Taback und Cichorien, nebst Färbekräutern. Da fast ein Drittel des Areals mit Waldungen (besonders im südlichen Theile des Landes) bedeckt ist, so fehlt es an Holz keinesweges. Rücksichtlich des Thierreichs ist die Rindvieh-, die Pferde- und Schafzucht in neuerer Zeit sehr verbessert worden. Auch fehlt es nicht an Ziegen, Schweinen, Gänsen, Fischen und Bienen. Das Mineralreich belohnt die darauf verwendete Arbeit durch etwas Gold, durch mehr als **1000** Mark Silber, durch viel Kupfer, Blei, Glätte, Zink, Vitriol, Schwefel, Pottasche und **122,000** Centner Eisen. Salz wird zur Genüge gewonnen in den Salinen: Salzdahlum, Schöningen, Salzlieben- und Julius-Hall bei Harzburg. [a]). Daneben gewinnt man Marmor, Gyps, Töpferthon, Achat, Jaspis, Braun- und Steinkohlen, viel Torf und vortreffliche Bausteine an mehrern Orten.

Der Gewerbfleiß zeigt sich auf dem platten Lande sehr geschäftig in Garnspinnerei und Leineweberei. In der Wesergegend ist auch die Strumpfstrickerei zu Hause. Die Tuchweberei bedeutet freilich nicht viel, allein in einigen, besonders nördlichen Gegenden, bereitet der Bauer sich selbst das Beiderwand, ein halb aus Wolle, halb aus Leinwand gefertigtes starkes Zeug. Die Oelschlägerei wird in **169** Mühlen, die Balkenzerschneidung durch **30** Sägemühlen emsig betrieben, während der größere Theil der Bewohner des Unterharzes und der waldiggebirgigten Gegenden am Ihdt, Solling und Hils sich durch Holzschlagen, Kohlenbrennen und Holzwaarenverfertigung kümmerlich genug ernährt. Am Harze ist auch die Metallwaarenarbeit vorzüglich im Gange. In Braunschweig und Wolfenbüttel findet man dagegen Tabacks-, Siegellacks-, Seifen- und Hutfabriken, deren es auch einige in Helmstedt giebt. — Mit der vormals so berühmten Bierbrauerei will es nicht mehr recht fort; dagegen ist das Branntweinbrennen sehr in Flor gekommen.

---

a) Die letztgenannten beiden Salzwerke sind Braunschweig und Hannover gemeinschaftlich.

Der Handel wird noch einigermaßen durch zwei Messen und einen Wollmarkt in Braunschweig belebt. Man schätzt auch noch den Handelsumsatz auf sechs Millionen Thaler, und behauptet fortwährend, daß Braunschweig die Bilanz für sich habe; doch hat unleugbar Braunschweigs Handel und Verkehr, vielleicht auch durch den Zollverein mit Hannover, bedeutend eingebüßt, und die Messen scheinen mit jedem Jahre mehr in Verfall zu gerathen. — Einträglich sind nur noch Speditions- und Transitogeschäfte.

Die Bevölkerung des Landes belief sich nach der Revolution im Jahre 1830 auf 245,783 Individuen, mag aber jetzt wohl über 250,000 Seelen betragen. Diese wohnen in 12 Städten, 10 Vorstädten, 15 Marktflecken, 417 Dörfern und 53 Weilern oder einzeln stehenden Häusern. Sie sind meistens deutschen Ursprungs, sprechen auch der Mehrzahl nach plattdeutsch. Das lutherische Kirchenwesen ist vorherrschend dem Namen nach in 398 Kirchen und Kapellen, die zu 238 Mutterpfarren und 262 Filialortschaften gehören. Das Kirchenregiment besorgt das Konsistorium, die Kultusaufsicht ist aber 6 Generalsuperintendenten und 29 Superintendenten anvertrauet. Die Reformirten (etwa 1,060) besitzen eine Kirche in Braunschweig. Die 2,400 Katholiken haben drei Kirchen im Lande, und die Juden (etwa 1,062) verrichten ihren Gottesdienst in 5 Synagogen, haben auch zwei Unterrichtsanstalten. Herrenhuter und erklärte Pietisten werden keinesweges durch polizeiliche Strenge in ihren Conventikeln oder Privatandachten gestört.

Das Volksschulwesen ist im Fortschreiten, und obgleich es noch manche Dörfer giebt, deren Kinder nach anderen Ortschaften zur Schule gehen müssen, zählte man doch schon im Jahre 1834 435 Landschulen, und es gab zur Bildung tüchtiger Lehrer zwei Seminarien im Lande. Auch ist das vormals im Kloster Riddagshausen bestehende Predigerseminar wieder hergestellt und nach Wolfenbüttel verlegt worden. Der Stadtschulen werden 32 gezählt, und sowohl das gelehrte- als das Realschulwesen erfreuet sich in Braunschweig einer zeitgemäßen Reform. Ueberdem floriren die Gymnasien in Wolfen-

büttel, Holzmünden und Blankenburg; wie es denn auch mit dem anatomischen und dem landwirthschaftlichen Institute in Braunschweig derselbe Fall ist. Göttingen ist zwar nach Helmstedts schmerzlich beklagtem Untergang die Landesuniversität; inzwischen drückt die Braunschweiger kein Universitätszwang.

Zwei Jahre nach der Entfernung des Herzogs Karl ist eine neue Landschaftsordnung zu Stande gebracht worden, und Braunschweig ist also jetzt wirklich eine konstitutionelle Monarchie. Die grundgesetzliche Verfassung Braunschweigs gleicht in allen wesentlichen Punkten (Heiligkeit der Person des Landesherrn, Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in seiner Person, Gleichheit der Unterthanen in Pflichten, Lasten und Rechten vor dem Gesetze) den Verfassungen der größeren monarchisch-konstitutionellen deutschen Staaten, deren neueste Geschichte in dieser Schrift dargestellt worden ist.

Was nun die landständische Verfassung anbetrifft, so bildet die gesammte Landschaft ein ungetrenntes Ganze. Dieses besteht aus 48 Abgeordneten, nämlich aus 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten, 10 von den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern, und 16 Abgeordneten, die gemeinschaftlich von den drei genannten Ständeklassen gewählt werden.

Die Ritterschaftsabgeordneten müssen Besitzer eines in der Rittergutsmartikel aufgeführten Guts, oder wenigstens dessen lebenslängliche Nutznießer sein. Die Abgeordneten der Städte sollen entweder Mitglieder des Magistrats sein, oder doch zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die ländlichen Abgeordneten sollen Eigenthümer, oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenguts, oder einer Reihestelle sein und in dem ländlichen Wahlbezirk wohnen, auch sich mit der Landwirthschaft beschäftigen und zu den Höchstbesteuerten ihres Amts gehören. Die übrigen 16 Abgeordneten (die als Vertreter der Intelligenz betrachtet werden) sollen, ohne Rücksicht auf Standesklassen, unter den Männern von höherer Geistesbildung und zwar durch ein Wahlkollegium gewählt werden, zu welchem jede Standes-

abtheilung so viele Wahlmänner sendet, als sie Abgeordnete hat. Uebrigens muß jeder Abgeordnete 30 Lebensjahre zählen, 5 Jahre im Lande gewohnt haben, sich eines unbescholtenen Rufs erfreuen und weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Kuratel stehen, auch wegen keiner Rückstände an öffentlichen oder Communalabgaben unter Exekution sich befinden. In die Intelligenzklasse gehören überdem noch zwei der höhern Geistlichkeit angehörende Männer. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt, mit Ausnahme der 10 Deputirten von der Ritterschaft, die nur fünf Stellvertreter bedürfen. Der ständische Ausschuß besteht aus sieben Abgeordneten, unter welchen wenigstens ein ritterschaftlicher, ein städtischer und ein ländlicher Abgeordneter sein soll. Der Landtag muß alle drei Jahre zusammenberufen werden. Dann tritt die Hälfte der Abgeordneten aus und es wird neu gewählt. Außerordentliche Landtage beruft gleichfalls der Landesherr, der auch den Landtag, doch nicht länger als drei Monate, vertagen, auch wohl auflösen kann. Mitglieder des Ministeriums können nicht Abgeordnete werden, und Staatsdiener bedürfen, um die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, der Erlaubniß der Regierung.

Kein Abgeordneter ist als Vertreter seiner Standesklasse, sondern als Vertreter des ganzen Landes zu betrachten. Die Stände dürfen sich, auch ohne landesherrliche Berufung, bei einer plötzlich eintretenden Landesgefahr versammeln und besitzen das Recht, einen lebenslänglichen Landsyndikus zu erwählen, so wie sie auch berechtigt sind, zwei Beisitzer des Landesgerichts zu ernennen. Alle Gesetze müssen im Eingange der erfolgten Zustimmung der Stände Erwähnung thun. Ja, in dringender Noth ist selbst der ständische Ausschuß berechtigt, seine Zustimmung zu Gesetzen zu geben, die das Finanz- und Steuerwesen, oder außerordentliche Militairaushebungen betreffen. Freilich gelten solche Gesetze, für welche das ganze Ministerium verantwortlich ist, nichts, wenn nachher die Ständeversammlung ihnen die Zustimmung versagt. Die Stände haben nämlich auch das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums und sogar den ständischen Ausschuß zu verklagen, wenn dieselben sich

einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben. In diesem Falle wird ein eigener Gerichtshof gebildet, der aus 3 Mitgliedern des Oberappellations- und 4 Mitgliedern des Landesgerichts besteht. Wird der Angeklagte für schuldig erkannt, so darf er nicht wieder im Staatsdienste angestellt werden.

Jede finanzielle Bewilligung der Stände erstreckt sich nur auf drei Jahre, hat aber mit Lokal- und Communallasten nichts zu schaffen, weil solche nur die Regierung nach Gesetz und Herkommen regulirt. Demohnerachtet kann jeder Abgeordnete seine Meinung frei äußern, darf auch nur bei Verbrechen auf frischer That ertappt, oder im Wege des Wechselverfahrens verhaftet werden.

Uebrigens reguliren die Stände gemeinschaftlich den Staatshaushalt nach seinen einzelnen Abtheilungen. Sie haben das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen, und ohne ihre Zustimmung darf keine Staatsanleihe kontrahirt werden. Wenn nun ein Antrag auf Abänderung der Verfassung vorkommt, so müssen $^2/_3$ der ganzen Landschaft dazu einwilligen, wie denn auch, wenn eine Abänderung der Vertretung der einzelnen Standesklassen verlangt wird, $^2/_3$ des betheiligten Standes dazu einwilligen müssen. Zu den Pflichten der Stände gehört es, stets darüber zu wachen, daß das Vermögen der Kirchen, der Schulen und der milden Stiftungen nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werde, daß keine Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen stattfinde, und daß in keinem Falle allgemeine Vermögenskonfiskation gestattet werde. Dazu kommt noch das schöne ständische Recht, sich der Bittsteller anzunehmen, die nachweisen, daß sie bei der Landesregierung vergeblich um Abstellung ihrer Beschwerden baten. Bei Differenzen zwischen der Landesregierung und den Ständen haben beide Theile das Recht, durch ein Kompromißgericht ihre Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen Freilich sind, wie nach langen Debatten entschieden ward, die Sitzungen der Stände weder öffentlich, noch dürfen in den gedruckten Protokollen die Namen der Redner genannt werden.

Des Landes höchste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, dem die Ministerialkommission beigegeben worden

ist. Unter Aufsicht desselben besorgt das Kammerkollegium die höhere Verwaltung, wie auch alle Finanz-, Domainen-, Bau-, Berg-, Forst- und Postangelegenheiten. Dieses Kollegium ist in eben so viele Sektionen getheilt, als es verschiedene Geschäftskreise umfaßt. Doch hat es nur einen Präsidenten, und unter seiner Aufsicht stehen auch die Packhauskommission, die Accisebesorgung, die Generallandes- und die Kammerkasse. Die innere Verwaltung und Polizei ist den städtischen Magistraten, unter Aufsicht der sechs im Lande vorhandenen Kreisdirektionen, anvertrauet. Die Gesundheitspolizei beaufsichtigt jedoch vorzugsweise das Obersanitätskollegium in Braunschweig.

Die Rechtspflege ist wesentlich, jedoch nicht in der untersten Instanz (bei den Aemtern), von der Verwaltung getrennt. Höhere Instanzen bilden die in jeder Kreisdirektion bestehenden Kreisgerichte und das Landesgericht. An der Spitze dieser Gerichte steht aber das von Braunschweig, Lippe und Waldeck im Jahre 1816 errichtete, in Wolfenbüttel residirende Oberappellationsgericht. Patrimonialgerichte giebt es nicht mehr im Herzogthum Braunschweig, wo in neuer Zeit, außer der Denkmünze wegen des Feldzugs von 1815 und der für langgediente Offiziere bestimmten Dekoration, der Orden Heinrichs des Löwen gestiftet worden ist.

Was die Finanzen insbesondere anbetrifft, so ist die Sonderung des Herzoglichen Haushalts von dem Staatshaushalte als Grundsatz angenommen. Der Herzog hat nämlich seine bestimmte Civilliste, und über die Verwendung der dazu ausgesetzten Fonds steht den Ständen keine Kontrolle zu. Die Kriegsverwaltungssachen sind einer Militairverwaltung übertragen. Vom 20sten bis 25sten Lebensjahre dauert die Kriegspflicht, und über den Eintritt entscheidet das Loos; doch sind Stellvertreter zulässig, und dazu giebt es noch mancherlei Befreiungsgründe. Die Bundespflicht erheischt übrigens die Stellung von 2625 Mann Infanterie, 299 Reitern und 172 Artilleristen zum zehnten Armeekorps. Als Polizeimilitair werden Husarenabtheilungen und Fußjäger, die in allen Aemtern vertheilt und zur Disposition der Beamten gestellt sind, gebraucht. In Städten und Flecken bildeten sich 1830 gut organisirte Bür-

gegründet. Die Frucht war Wissenschaftliche Entdeckung und Beide die Saat einer noch viel reicheren Ernte. Wenn Gauß in seinem Leben nur Eine Entdeckung gemacht hätte, so würde auch sie ihn unsterblich machen.

Das Jahr 1830.

Fünf Jahre lang hatte Gauß ununterbrochen seine astronomischen Arbeiten fortgesetzt, als ihn im Jahre 1830 der Tod seines treuen Freundes Olbers zu Bremen in so großer Aufregung in die geselligen Verhältnisse, Heinrich Wolfgang Olbers war am 2. März 1758 zu Arbergen bei Bremen geboren, wo sein Vater Pastor war. Er studirte Medicin in Göttingen und ließ sich nach Vollendung seiner Studien in Bremen als Arzt nieder. Seine Liebe zur Astronomie hatte ihn dazu abgeschreckt sich vollständig der Heilkunde. Er war dem großen Publikum bekannt durch seine Methode, die Bahn eines Kometen aus drei Beobachtungen zu berechnen. Sonderbar, daß Olbers durch seine Methode, die Kometenbahnen aufzufinden, den Anstoß zu Gauß' Theorie gegeben, dessen geniales Verfahren, welches den Kometenbahnen eine ganz neue Gestalt gab, die Olbers'sche Methode als überflüssig und unnütz machte.

Olbers war ein Mann, der sich durch sein Amt in Bremen nicht abhalten ließ, sich mit Astronomie zu beschäftigen und sie in Verbindung mit ihr manche Zeichen anderer Art zu machen. Er

und durch eine militairische religiöse Todtenfeier eingeweihet werden. Es fehlte nicht an Beiträgen von nahe und ferne her, und so erfolgte denn im nächstfolgenden Winter (März), nachdem in der Magnikirche zu Braunschweig eine Ausstellung dreier mit den Gebeinen der gemordeten Schillianer angefüllter Särge stattgefunden, die zu mancherlei Reflexionen über die Wandelbarkeit politischer Ansichten und Maximen Veranlassung gebende religiös-militairische Bestattung der Ueberbleibsel jener Bedaurungswürdigen und zwar bei Enthüllung des fraglichen Denkmals unfern des Vorwerks St. Leonhard, unter Zulauf einer ungeheuren Menschenmenge.

Es verdient auch wohl bemerkt zu werden, daß sich damals gerade die braunschweigischen Stände über die nothwendige Reform des alten die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffenden Gesetzes angelegentlich beriethen. Stiller und weniger bemerkt ging im September 1836 die Versammlung norddeutscher Schulmänner (unter Petris und Krügers Leitung) in Braunschweig vor sich. Die Zahl der gelehrten Männer war fast eben so groß als in der vorjährigen Versammlung zu Hamburg. Auch hatte das lebhafte Interesse an der Wissenschaft wie an dem Unterrichtswesen mehrere Geistliche und sogar einige weder zum geistlichen, noch zum Schulstande gehörende Männer bewogen, an den Sitzungen des Vereins Theil zu nehmen. Die Verhandlungen bezogen sich namentlich theils auf allgemeine Verhältnisse der Schulen, theils auf Methodik und Didaktik, theils gehörten sie in das Gebiet der klassischen Sprachen und der Alterthumswissenschaft. Die Resultate solcher gelehrten, zum theil aber auch praktischen Unterhaltungen sind freilich nicht zur öffentlichen Kunde gelangt.

Eben so wenig ist irgend ein genügendes Resultat der auf höhere, oder vielmehr auf die höchsten in Deutschlands Bundesstaaten geltenden Befehle wieder aufgenommenen Untersuchung der Ursache und des wahren Zusammenhangs der Niederbrennung des Residenzschlosses in Braunschweig ans Tageslicht gekommen, obgleich es sich sogar die vielgelesene Allgemeine Zeitung nicht hatte zu viel sein lassen, die Behauptung aufzustellen, daß mehrere braunschweigische Staatsbeamten in die ver-

brecherische That mit verwickelt und sehr deswegen gravirt wären. a)

Viel theilnehmender und eifriger ward jedoch im Handels- und Gewerbstande, wie nicht minder von den Rentiers, die Herabsetzung der Konventionsmünze (in 1/3 und 1/12 Stücken) auf preußischen Münzfuß, wozu Hannovers Vorbild wohl den Antrieb gegen Braunschweig haben mochte, besprochen. Ja, als die in Sachsen ergriffenen Repressalien und die sehr bedeutenden daraus für Braunschweig entspringenden Verluste recht bekannt wurden, ward die Sache noch heftiger bekrittelt, obgleich die Vertheidiger der unglücklichen Finanzoperation behaupteten: sie sei zur Vereinfachung des Münzsystems im nördlichen Deutschland durchaus nothwendig gewesen! Die Verstimmung der Tadler wurde noch durch den Umstand vergrößert, daß die Erwartung aufsteigender Getreidepreise nichts weniger als erfüllt ward, obgleich die Kartoffeln eben so gut als die Heuerndte mißrathen waren. Auf zum Verkaufe ausgestellte Rittergüter waren denn auch im Sommer 1836 nur Gebote gethan worden, wonach der Käufer darauf gerechnet zu haben schien, sein angelegtes Kapital kaum zu 3 Prozent nützen zu können. Wie schlecht mußte also die Aussicht auf steigende Getreidepreise sein! Die Mißstimmung im Publikum schien sogar noch verstärkt zu werden, als eine neue Ständeversammlung berufen werden mußte, um die ständische Beistimmung zu dem mit Hannover abgeschlossenen gemeinsamen Zoll- und Handelsverbande zu bewirken, indem Leute, die der Sache auf den Grund blickten, kategorisch behaupteten: für Braunschweig werde solcher Anschluß mit vielen Nachtheilen (die keinesweges durch Oldenburgs Beitritt zu dem fraglichen Vereine verringert werden würden) verbunden sein. Die öffentliche Meinung sprach sich daher bald laut und kräftig genug für Braunschweigs Anschluß an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein aus.

Unter solchen Auspizien eröffnete am 27. November des Jahrs der Herzog mit einer einfach würdigen Rede den Landtag,

---

a) Siehe Allgemeine Zeitung vom Jahre 1836. Beil. Nr. 262. pag. 2096.

welcher sich gleich nachher, unter dem Vorsitze des Hofjägermeisters v. Veltheim, mit der Niedersetzung von Kommissionen beschäftigte, welche vorläufig die von der Regierung den Ständen vorgelegten 14 Gesetzentwürfe berathen und darüber demnächst Bericht erstatten sollten. Die wichtigsten dieser Propositionen betrafen aber die Untheilbarkeit der Rittergüter, die Aufhebung der Feudalrechte, die Landesbrandversicherungsanstalt und die Amortisation der Kammer- und Landesschulden. Mit Eruirung der wahren Beschaffenheit so wichtiger Propositionen wurden die niedergesetzen Kommissionen beauftragt, indem sich der Landtag auf mehrere Monate vertagte, der Schloßbau aber vorerst eingestellt wurde.

Zur Tagesordnung gehörten mittlerweile die unerwartete Nachricht, daß der von dem Herzog von Cambridge gegen den Herzog Carl vor den französischen Gerichten anhängig gemachte Prozeß, welcher des Herzogs Entsetzung von der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens bezweckte, nicht nur zu Gunsten des Herzogs entschieden, sondern ihm auch eine von dem Herzog von Cambridge zu zahlende Prozeßkosten-Entschädigungssumme von 120,000 Franken zu zahlen sei. Also hatte nämlich der Königliche Gerichtshof in Paris entschieden. Es verbreitete sich bald darauf sogar das Gericht, als beabsichtige der Herzog Carl einen neuen Restaurationsplan zur Ausführung zu bringen. Indessen ward versichert, die Regierungen von Hannover und Braunschweig wären von den Absichten des Herzogs Carl genau unterrichtet und hätten bereits kräftige Maaßregeln zur Abwehr gegen etwa projektirte ruhestörende Pläne ergriffen. Unterdessen brachten mehrere französische Blätter manche romanhafte Geschichtchen von des Herzogs Carl Reise nach London, wie auch von seinem Aufenthalte in England in Umlauf, während eine vermuthlich in Frankreich verfaßte publizistische Schrift ausdrücklich behauptete: des Herzogs Carl souveraines Regierungsrecht sei nur durch die in Braunschweig stattgehabte Revolution gefährdet worden, das deutsche Bundesrecht widerstreite aber dem Revolutionsrechte absolut. Der Herzog werde also niemals Entsagung seines Rechts leisten; er sei auch noch jung genug, um den Ausgang der Sache abwar-

ten zu können. Durch solche Andeutungen wurden aber, und dies darf nicht übersehen werden, die thörigten Hoffnungen der Anhänger des Herzogs Carl stets wieder dergestalt aufgefrischt, daß manche zum Theil frevelhafte Restaurationsideen periodisch immer wieder aufkeimten, ja kaum mit der Wurzel ausgerottet werden konnten.

Im Jahre 1837

wurde den am 23 Junius wieder versammelten Ständen ein Gesetzentwurf, die Aufhebung der Feudalrechte betreffend, vorgelegt, jedoch dabei auch bemerkt, daß die Erhaltung größerer Grundbesitzungen, welche sich stets als nützlich für das Ganze bewiesen hätten, fortan durch Allodifikation der Familienstammgüter bewirkt werden müsse. Die Berathungen dieses höchst wichtigen Gesetzentwurfs führten aber im Laufe des Jahres 1837 noch keineswegs zu dem gewünschten Resultate. Die Stände beschäftigten sich vielmehr mit Feststellung des Staatshaushaltungsetat für die drei Jahre 1837, 1838 und 1839, und beschlossen die folgenden Beiträge. Einnahme: Ueberschuß vom Kammergute 436,162 Thaler; direkte Steuern 1 Million 307,559 Thaler; indirekte Steuern 1 Million 209,807 Thaler; Chausseegelder und ähnliche Einnahmen 147,339 Thaler; Lehnsgefälle 1,950 Thaler; Posten 75,000 Thaler; Leihhausanstalten 39,000 Thaler; Lotterie 31,147 Thaler; zufällige Einnahmen 59,056 Thaler. Also zusammen 3 Millionen 307,020 Thaler, durchschnittlich für jedes Jahr 1 Million 102,340 Thaler.

Ausgaben: Landesverpflichtungen 10,500 Thaler; Staatsministerium 74,868 Thaler; Gesandschaften 10,625 Thaler; Hoheitskosten und dergleichen 7,572 Thaler; Landtagskosten 22,820 Thaler; Justiz 407,571 Thaler; Finanzen 331,360 Thaler; Militair 879,834 Thaler; innere Verwaltung 134,146 Thaler; Baukosten 494,160 Thaler; Pen-

sionen 267,432 Thaler; Landesschuld mit Tilgung 535,420 Thaler; außerordentliche Ausgaben 130,712 Thaler. Also war die Ausgabe, wenn Alles gut ging, der Einnahme gleich.

Der Landtag wurde mit seiner Vorstellung, daß es erlaubt werden möge, die ständischen Redner in den gedruckten Protokollen mit Namen zu nennen, von dem Staatsministerium abschläglich beschieden, weil sich über die Nützlichkeit der gewünschten Einrichtung noch kein sicheres Urtheil fällen ließe. Darauf ward für dasmal am 27. Julius des Jahrs der ordentliche Landtag geschlossen. Gewiß war in alle Zweige der Verwaltung durch ständische Mitwirkung größere Ordnung und Regelmäßigkeit gebracht worden. Beträchtliche Steuern konnten nunmehr erlassen werden. Für die Bedürfnisse der Civil- und Militairverwaltung a) war gesorgt. Durch Bewilligung einer Summe von 80,000 Thaler war endlich, zur Befriedigung der Ansprüche westfälischer Cautionaire, der längst geforderte Akt der Gerechtigkeit gegen jene Personen vollzogen worden. Ueberdem wurden der Regierung von den Ständen die Mittel gewährt, mit den Käufern der vom Herzog Carl veräußerten Domanial- und Klöstergüter ein der Billigkeit gemäßes Abkommen zu treffen. In der Reihe der zu Stande gekommenen zeitgemäßen Gesetze zeichnete sich die Reform der Gewerbsteuer, das neue Gesetz wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienst und die neue Redaktion der Kriegsartikel sehr vortheilhaft aus. Zu Stande war dies Alles durch einmüthiges Wirken zwischen Regierung und Ständen gebracht worden, und so schloß sich der diesjährige ordentliche Landtag am 27. Julius d. J. mit gegenseitiger Zufriedenheit. Sonderbar genug blieben aber Bürger und Bauer, der Mehrzahl nach, dennoch in einer eigenthümlichen Apathie bei allen jenen Wohlthaten befangen, obgleich sie schon eine unbefangene Vergleichung des jetzigen Zustandes mit dem im Beginne des Jahrs 1831 vorherrschenden zur lebhaftesten Freude und Dankbarkeit hätte exaltiren können.

a) Die Stände hatten überdem eine beträchtliche Summe zur Anschaffung von Kriegsmaterial (besonders neuer Gewehre) und noch dazu 130,000 Thaler zum Bau einer neuen Infanteriekaserne bewilligt.

Indem hier nun von ständischen Angelegenheiten in Beziehung auf des Landes Wohl die Rede ist, muß noch bemerkt werden, daß die Stände dem Herzog das Anerbieten machten, ein neues Anlehen von **250,000** Thaler zur Förderung des Schloßbaues zu kontrahiren, wogegen der Herzog versprach, aus eigenen Mitteln den Schloßbau nach Verbrauch jener **250,000** Thaler vollenden zu lassen. Die zur Verzinsung des fraglichen Anlehens erforderlichen Gelder sollten aus den für den Landesherrn reservirten Kammereinkünften genommen werden. Die Herzogliche Leihhauskasse übernahm aber das Anlehen zu **3** Prozent Verzinsung, und zur Amortisation desselben wurden außer den ersparten Zinsen vom Jahre **1839** an jährlich **2,500** Thaler bestimmt.

Es war aber auch die landständische Genehmigung zur Ratifikation des, nach Hannovers Vorbilde, mit Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen Abtretung des blankenburgischen Kreises und einiger anderen an der preußischen Grenze gelegenen braunschweigischen Ortschaften für das preußische Zollsystem erforderlich. Darum ward ein außerordentlicher Landtag auf den **20.** November d. J. berufen. Derselbe dauerte bis zum **19.** Decbr.; denn erst nach vielen und zum Theil heftigen Debatten gaben die Stände zur Annahme des die preußische Zollverwaltung in Blankenburg betreffenden Vertrags ihre Zustimmung. Die Stände hatten sogar zum Bau der von Braunschweig über Wolfenbüttel nach Harzburg zu führenden Eisenbahn die Summe von **400,000** Thaler bewilligt. Man hatte ihnen nämlich vorgespiegelt: es würden vermittelst der Eisenbahn Steine, Holz und Hüttengut vom Harze nicht nur ungleich wohlfeiler als bisher bezogen, sondern auch durch den vom Harze zu beziehenden herrlichen Granit die schlechten Chausseen so dauerhaft verbessert werden können, daß daraus für den braunschweigischen Wegbau eine jährliche Ersparniß von **50,000** Thaler entspringen werde. Ueberdem lasse sich auf eine höchst bedeutende Personenfrequenz zur Deckung der Eisenbahnkosten mit Sicherheit rechnen u. s. w. Bis Wolfenbüttel bewährte sich allerdings diese Hoffnung; allein der Bau der Eisenbahn bis dahin hatte die bewilligten **400,000** Thaler in dem nächstfolgenden Jahre bereits ziemlich

absorbirt, und so waren denn noch ungeheure Nachschüsse zu der anfänglich bewilligten Summe von Nöthen.

Inzwischen kam die allmächtige Mode, der Eisenbahnunternehmung eben so wohl zu Hülfe, als sie plausible Rechtfertigungsgründe zur Einführung des Pferdewettrennens und der dazu nöthigen Trainirung tüchtiger Wettrenner ersann. Und so geschah es denn, daß im August des Jahrs 1837 am Fuße des Nußbergs zwischen Braunschweig und Riddagshausen das erste mit großen Kosten verknüpfte Wettrennen, unter ungeheurem Gafferzulauf, gehalten wurde. Die Mode war jedoch dem im Jahre 1830 entstandenen Bürgergardeninstitute nicht mehr günstig. Also war dasselbe von oben herab in den letztverflossenen Jahren immer mehr und mehr beschränkt worden, bis im Jahre 1837 sämmtliche Waffen, welche die Bürgergarde bislang noch besaß, derselben abgefordert und in das Herzogliche Arsenal zurückgeliefert wurden. Die Zeit der Gefahr, in welcher Bürgerbewaffnung der neuen Regierung sehr willkommen gewesen zu sein scheint, war ja vorüber und ließ ihre Rückkehr auf keine Weise befürchten!

Jetzt belustigten sich Braunschweigs kunstliebende Bewohner, in der Aegidienkirche, die zu einem Kunstsaale umgeformt worden war, mit dem Anschauen der dort aufgestellten herrlichen Gemälde, oder sie betrachteten mit religiöser Rührung, das vom Leydener Professor Blume nach Braunschweig gebrachte Haupt des deutschen Helden Schill, und diesem merkwürdigen Kopfe, der eine Zeitlang im Saale des Neustadtrathhauses ausgestellt blieb, wurde endlich durch Friedrich v. Vechelde's Fürsorge, bei seinen ehemaligen Gefährten eine sichere Ruhestätte angewiesen.

Eine auffallende Beleidigung, welche die Bemerkungen über die beabsichtigte Vermählung des Herzogs von Orleans mit der Prinzessin von Mecklenburg u. s. f. gegen das braunschweigische Offizierkorps zur Publizität gebracht hatten, darf die Zeitgeschichte nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Das brave Offizierkorps wies dieselbe zwar kräftig und mit gebührender Indignation zurück, allein der Inhalt jener Invektive mußte auch für alle übrigen

braunschweigischen Staatsbürger kränkend sein. Daher erfolgte in den außerordentlichen Beilagen Nr. 414 und 415 zur Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 eine bündige Widerlegung der schändlichen Behauptung: ein roher Volkshaufe der Residenzstadt und ein pflichtvergessenes Militair habe den Herzog Wilhelm berufen, damit derselbe für sich die Landesregierung übernehme u. s. f. Es thut nicht Noth, so nichtswürdige Beschuldigungen des Breitern zu erörtern, indessen gehören sie doch zu den Zeichen unserer Zeit und dienen dem unbefangenen Urtheiler derselben zur umfassenden Erkenntniß ihrer wahren Tendenz.

Unter den kirchlichen Merkwürdigkeiten im Herzogthum Braunschweig verdient die Entlassung des reformirten Predigers Geibel allerdings der Erwähnung, denn unleugbar trug dazu die neologische Stimmung des gebildetern Theils der Gemeinde, die doch selbst den genannten Pastor erwählt hatte, nachher aber, nicht wegen seines Lebens und Wandels, auch nicht wegen seiner wirklich ausgezeichneten Kanzelgaben, sondern nur wegen seiner altorthodoxen Lehre, von ihm abfiel, das Meiste bei. Die Regierung betrug sich in dem ärgerlichen Streite musterhaft und bewirkte dadurch, daß die reichen Mitglieder der reformirten Gemeinde sich, um den rechtschaffenen Prediger los zu werden, entschließen mußten, ihm den vollen Gehalt bis zur Erlangung einer andern eben so einträglichen Pfarre zu lassen. Die Sache ward im Jahre 1836 durch ein Regierungsrescript entschieden.

In demselben humanen Geiste wies auch die Regierung im Jahre 1836 hinlängliche Geldmittel an, um die während der westfälischen Herrschaft aufgehobenen Predigerseminare zu Riddagshausen und Michaelstein, nach zeitgemäßer Reform, in ein Institut vereinigt, zu Wolfenbüttel unter Aufsicht des Landeskonsistoriums wieder ins Leben zu rufen. Freilich mußten in Folge des Ablösungsgesetzes vom 20 December 1824 manche Pfarren, deren Hauptintraden in Korngefällen, Zehnten und Meierzinsen bestanden, bedeutend deteriorirt werden, doch ward solcher Nachtheil wenigstens einigerma-

ßen durch die Verordnung vom 3ten Julius 1837 wieder aufgehoben, indem nach derselben die den Pfarrern zuständigen Entschädigungsgelder den öffentlichen Kassen überliefert und von denselben mit 4 Prct verzinset werden sollten. Auch ist hier einer wohlthätigen Verbesserung der am schlechtesten dotirten Pfarren (ohne Unterschied, ob landesherrliche oder Patronatstellen) bis auf 400 Thlr. jährlich und der schlecht bedachten Schuldienste bis auf 80 Thlr. jährlicher Einnahme durch Zuschüsse aus Landeskassen, mit dankbarer Anerkennung zu erwähnen.

Das Bemerkenswertheste aus der Jahrschronik der kleineren deutschen Fürstenthümer in gedrängter Uebersicht.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold

befaßt einen Flächenraum von 20½ □Meilen. Das Ländchen ist größtentheils bergig; wo aber der Boden sich nicht sandig zeigt, findet man ihn doch fruchtbar. Auch bewässern denselben die Weser, Werra, Lippe und Emmer. Der berühmte Teutoburger Wald ist noch jetzt eine finstere dichte Waldung. Das Land bringt nach verschiedenen Gegenden Getreide, Buchweizen, Flachs, Kartoffeln, Obst, vorzüglich aber viel Eichen und Buchen hervor. Das Thierreich zeichnet sich aus durch vortreffliches Rindvieh und die sehr dauerhaften Sennerpferde. Dazu mangelt es nicht an Schweinen, Schafen, Ziegen, Bienen, Fischen und reichlichem Wildpret. Das Mineralreich liefert Salz im Ueberfluß, und Mineralwasser findet man zu Meinberg. Auch ist kein Mangel an Eisen, Gips, Kalk und Ziegelthon vorhanden. Die Einwohnerzahl beläuft sich jetzt über 81,000, die in 6½ Städten, 5 Flecken, 6 Schlössern und 145 Bauerschaften hausen. Der Mehrzahl nach bekennen sie sich zum reformirten Kultus, der in 38 Kirchspielen geübt wird. Die 5100 Lutheraner wohnen

meistens in den Städten Lemgo und Lippstadt, einige auch in Detmold, wie sie denn überhaupt nur drei Kirchspiele bilden. Das Ländchen hat zum Volksunterricht 110 Elementarschulen nebst einem gutorganisirten Schullehrerseminar. Für den gelehrten Unterricht sorgen die Gymnasien zu Detmold und Lemgo. Universitätszwang findet gar nicht statt.

Die beträchlichsten Gewerbszweige sind: Leinwandweberei, Gerberei und Branntweinbrennerei. Lemgo war ehemals berühmt wegen seiner Meerschaumpfeiffenköpfe. Es wird aber dort auch jetzt noch Wollenzeug fabrizirt, und im Lande giebt es einige Oel- und Sägemühlen, fünf Papiermühlen und zwei Glashütten. Dennoch wandern alljährlich im Sommer an 1000 junge Leute nach Ostfriesland und Oldenburg, wo sie Ziegel streichen, dann im Herbste mit ansehnlichen durch ihren Fleiß erworbenen Summen in die Heimath zurückkehren.

Die Regierung besorgt als oberste Landes- und Verwaltungsbehörde die Leitung und Aufsicht über alle innern und auswärtigen Angelegenheiten. Das Konsistorium führt die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen. Die Rentkammer besorgt die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte. Das Forstgericht wird vierteljährlich in allen Aemtern gehalten und dazu giebt es noch viele besondere Kommissionen, z. B. die Kriegssteuer-, die Landesunterstützungs- und die Strafwerkhaus- u. s. f. Kommission. Die Rechtspflege ist in unterster Instanz bei den Justizämtern, die auch die niedere Polizei und die Verwaltung besorgen. Dasselbe gilt von den Magistraten der sechs Städte und des Marktfleckens Lage. Das Ordinaire und Generalhofgericht bildet, nebst der Kanzlei, die zweite Instanz. Die höchste Instanz ist aber bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel. Was die Finanzen anbetrifft, so schätzt man die Staatseinnahmen auf 580,000 Gulden, die Schulden dagegen auf 780,000 Fl. Inzwischen wurden schon vor 20 Jahren die Kriegssteuer, der Stempel und die Accise auf Branntwein aufgehoben, auch wurden die Kriegsschulden von den aus Frankreich kommenden Geldern bezahlt. Als Kontingent braucht übrigens Lippe-

Detmold zum eilften deutschen Armeekorps nur 691 Mann Infanterie zu stellen.

Durch die Verfassungsurkunde vom 8ten Junius 1819 waren die bis dahin in Wirksamkeit gewesenen, aus der Ritterschaft und den Städten bestehenden Stände aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner, die sich in drei Klassen theilten, ersetzt worden. Gegen diese Verfassung protestirten aber (als Agnat) der Fürst von der Lippe-Schaumburg und die alten Landstände.

Also hing der Streit seit 1820 vor dem höchsten Gerichte in Deutschland ohne Erledigung, die nun endlich um die Mitte des Jahrs 1836 erfolgt zu sein scheint. Am 29sten Junius d. J. eröffnete nämlich im Auftrage des Fürsten, der Regierungspräsident Eschenburg nach vieljähriger Unterbrechung die Stände im Fürstlichen Schlosse zu Detmold. Die Hauptsache war Berathung und Beschlußnahme über die von der Regierung den Ständen vorgeschlagene neue Landtagsordnung, und diese sollte folgendermaßen beschaffen sein: die lippe-detmoldschen Landstände bestehen künftig aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in zwei Curien theilen, von welchen die erste durch sieben Deputirte der Ritterschaft, die zweite aber durch sieben Deputirte der Städte und durch sieben Deputirte des Bauernstandes gebildet wird. Diese zusammen stellen das landschaftliche Kollegium dar, welches das Interesse des ganzen Landes zu vertreten hat. Zum ersten Stande gehören ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Vorrechte, alle untadelhaften Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, deren Zahl vorerst auf 28 bestimmt worden ist. Der Verein dieser Gutsbesitzer deputirt aus seiner Mitte zum jedesmaligen Landtage sieben Abgeordnete in der Art, daß, so lange das gegenwärtige Zahlenverhältniß der adelichen Rittergutsbesitzer zu den bürgerlichen sich nicht wesentlich verändert, fünf Abgeordnete aus der Mitte der adelichen und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter ernannt werden Der zweite Stand besteht aus

den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuffeln, Detmold, Barntrupp und Lage, wie auch aus den Eigenthümern eximirter Häuser in den Städten. Den dritten Stand bilden sämmtliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören; imgleichen die Bürger in den Flecken Alverdissen, Bösingfeld und Schwalenberg. Doch schließt ein nur auf Erbpacht gegründeter Besitz, von der Theilnahme am dritten Stande aus.

Jeder Stand wählt einen Deputirten, wie auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Diese Deputirten bilden den Ausschuß, und ihre Funktionen sind zwar auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt, sie können jedoch nach Ablauf des bestimmten Zeitraums wieder gewählt werden; diese Wahlen bedürfen aber der landesherrlichen Bestätigung. Dem ersten und dem zweiten Stande steht auch das Recht zu, aus seiner Mitte einen qualifizirten Deputirten zum Generalhofgerichte, wie nicht minder einen solchen zur Landestutel zu ernennen. Ersterer muß aber im Lande wohnen, und Letzterer darf in keinem fremden Staatsdienste stehen. Die Wahlen sollen durch eine, der landständischen Verfassungsurkunde beigelegte Wahlvorschrift genau regulirt und bestimmt werden.

Die Landstände besitzen das Recht der Steuerbewilligung. Sie haben ferner das Recht der Erinnerung und des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Verwaltung der Gesetzgebung betreffen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung, wie auch von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen einzelner Staatsdiener zu machen, und das Resultat solcher Anzeigen soll auf dem nächstfolgenden Landtage zur Kenntniß der Stände gebracht werden.

Die Deputirten des zweiten und dritten Standes müssen 30 Lebensjahre zählen, die Deputirten der Ritterschaft brauchen aber nur das 25ste Lebensjahr zurückgelegt zu haben. Ascendenten und Brüder können in der zweiten Kurie nicht zugleich Landesabgeordnete sein mit ihren Brüdern und Descendenten. Die Mitglieder der Regierung und Rentkammer sind von den Ständen ausgeschlossen. Andere zu Abgeordne-

ten gewählte herrschaftliche Diener bedürfen zur Annahme der Wahl des Regenten Erlaubniß. Die Deputirten des zweiten und dritten Standes werden wie deren Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.

Die vorbereitenden Berathungen des landständischen Kollegiums geschehen in einer Versammlung, die Abstimmungen aber müssen geschehen in getrennten Kurien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schlusse in allgemeiner Landtagsversammlung verhandelt, und es entscheidet darüber die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneten. Wenn es wegen der landesherrlichen, den ständischen Deputirten vier Wochen vor dem Landtage mitzutheilenden Propositionen ausführlicher Nachweisungen bedarf, so ernennt der Landesherr eine Kommission, die den solchen Gegenständen gewidmeten ständischen Sitzungen beiwohnen soll. Die Ständeversammlungen sollen zwar nicht öffentlich sein, doch sollen die Resultate derselben durch den Druck bekannt gemacht werden, wenn die Regierung und der ständische Ausschuß gegen deren Publikation nichts einzuwenden haben. Die Ausschußdeputirten der drei Stände bilden übrigens unter dem Direktorium eines Regierungsmitgliedes das Landkassen-Administrations-Kollegium, und dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen zu revidiren und abzunehmen. Auch soll in der Regel der Landtag alle zwei Jahre zusammenberufen werden.

Diese landständische Verfassung wurde schon im Jahre **1836** als Landesgrundgesetz mit Zustimmung der Stände publizirt. Das manche Debatten erzeugende ritterschaftliche Statut, wodurch die Vertretung der ritterschaftlichen Corporationen genau bestimmt werden mußte, konnte aber erst in der zweiten Hälfte des Jahrs **1837** durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde (als ein Theil des Landesgrundgesetzes) gebracht werden.

Mittlerweile wurden intrikate Verhandlungen wegen des gewünschten Anschlusses der lippeschen Fürstenthümer an den preußischen oder an den hannöverschen Zollverein betrieben. Da nun die lippe-detmoldsche Regierung die ihr von Hanno-

ver gemachten Anerbietungen zurückwies, so war am Schlusse des Jahrs 1837 gegründete Hoffnung vorhanden, daß Lippe-Detmold dem preußischen Zollvereine beitreten werde.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

hat einen Flächeninhalt von nur 17 □Meilen, auf welchem an 52,000 Menschen in 5 Städten, 7 Flecken und 83 Dörfern leben. Die meisten bekennen sich zur lutherischen Kirche, und es giebt kaum 2000 Katholiken in dem Ländchen, das in 10 Aemter getheilt ist. Für den Volksunterricht ist in neuer Zeit gut gesorgt worden, und der höhere wissenschaftliche Unterricht, wird in dem Gymnasium zu Sondershausen, wie auch in dem Lyceum zu Arnstadt besorgt. Schwarzburg-Sondershausen gehört übrigens zu den wenigen deutschen Staaten, welche noch keine landständische Verfassung haben, obgleich der alte Fürst Günther Friedrich Karl, eine vom 28sten December 1830 datirte Verfassungsurkunde ausfertigen ließ. Denn in der damals aufgeregten Zeit weigerten sich die Notabeln des Ländchens, die ihnen wenig zusagende Verfassung anzunehmen.

Der alte Fürst legte (wie bekannt unter widrigen Verhältnissen) schon im J. 1835 die Regierung nieder und lebte, ohne Sondershausen wieder sehen zu wollen, einsam auf seinem Jagdschlosse Possen, wo er denn auch nach fast dreijähriger Kränklichkeit, am 22sten April 1837 im 77sten Lebensjahre starb. Seit der Erbprinz, der auch Günther Friedrich Karl hieß, die Zügel des Regiments handhabte, ward ein neuer, thatkräftiger und dabei sehr humaner Geist in der Landesverwaltung und Gesetzgebung bemerkbar.

Den unwidersprechlichen Beweis der Wahrheit, daß der neue Regent sich die Wohlfahrt und Zufriedenheit der Unterthanen zum Ziele seiner Bestrebungen gesetzt habe, lieferte schon das Steuerausschreiben im Anfange des Jahrs 1836. Es ward nämlich darin nachgewiesen, daß sich die Landesschulden

auf 90,647 Thaler beliefen, zu deren Tilgung aber erst im nächstfolgenden Jahre Vorkehrungen getroffen werden könnten, weil im laufenden Jahre die vollständige Herstellung des Bundeskontigents von 650 Mann Infanterie, bedeutende Ausgaben erheischte. Inzwischen sollte doch den Unterthanen ein Erlaß von 10,000 Thalern an der vorjährigen Contribution zu Theil, auch die Abgaben fortan nicht in Conventions-, sondern in preußischem Gelde gezahlt werden. Den dadurch entstehenden Ausfall mußte die Landeskasse tragen, und dazu ward noch den Unterthanen eine Erleichterung durch Verminderung der Gerichtssporteln, zu Theil. Der edle Fürst wies aber auch den Betrag der auf 57,000 Thaler angeschlagene Zoll- und Verbrauchssteuern, wovon sonst die eine Hälfte in die Kammer- und die andere Hälfte in die Landeskasse floß, der letztern bis auf 10,000 Thaler an. Auf die bislang in die Kammerkasse geflossenen 4000 Thaler betragende Stempelsteuer, leistete er Verzicht mit der Erklärung: diese Gelder sollten fortan mit Zuschuß von 2000 Thalern aus der Landeskasse zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen verwendet werden. Endlich ward in dem Ausschreiben nachgewiesen, daß für das Jahr 1836 die Gesammteinnahme der Landeskasse bestehen werde aus 102,106 Thalern, wogegen die Ausgabe nur zu 101,801 Thaler veranschlagt worden sei. »Ich darf hoffen,« hieß es zum Schlusse, »daß meine getreuen Unterthanen die wohlgemeinten Gesinnungen, welche mich bei Erlassung dieses Steuerausschreibens leiteten, dankbar erkennen werden.«

Dergleichen Gesinnungen möchten wohl schwerlich bei allen obersten Gewalthabern in den konstitutionellen Staaten Deutschlands, nachgewiesen werden können. Durch eine Verordnung vom 25. Junius 1836 ward der Lehnseid abgeschafft, und es hieß darin: »So wie das Lehnswesen sich fast durchgängig überlebt hat, so ist auch besonders für den nicht juristisch-gebildeten Vasallen die rechte Bedeutung des Lehnseides dergestalt verloren gegangen, daß die fragliche Handlung in den meisten Fällen für eine bloße Förmlichkeit gilt. In die Stelle des Lehnseides soll also fortan ein einfaches Handgelöbniß, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Pflichten, treten.«

Durch eine Verfügung vom 21. Oktober d. J. ward auch das alte Herkommen, daß dem Fürsten für jede Dispensation von Beobachtung irgend einer gesetzlichen Vorschrift, eine sich nach den Umständen richtende Summe gezahlt werden mußte, aufgehoben, mit der Erklärung: der Fürst wolle nicht das Ansehen haben, als wenn ihm ein solcher Akt der Gnade bezahlt werden müsse. In einer bald nachher (am 2. November d. J.) promulgirten Verordnung ließ sich der Regent folgendermaßen vernehmen: »In der für mein Fürstenthum noch gültigen kursächsischen Prozeßordnung von 1622 ist vorgeschrieben, daß gegen einen im Staate nicht angesessenen Ausländer der Arrest verfügt werden dürfe, wenn er mit den einheimischen Unterthanen kontrahirt und Zahlung zu leisten versprochen habe. Allein diese Bestimmung verträgt sich nicht mit der Forderung der Gerechtigkeit und der völkerrechtlichen Sitte; denn in beiden Beziehungen soll Aus- und Inländer vor dem Gesetze gleich sein. Ich erkläre daher jene Verordnung insoweit für aufgehoben, als nicht etwa eine Verweigerung der Reziprocität, ihre fernere Anwendung aus dem Gesichtspunkte der Retorsion nöthig machen sollte.«

Nach dem schon erzählten, am 22. April 1837 erfolgten Tode seines Vaters, hob der Fürst auch die vom 2. October 1822 datirte Verordnung auf, nach welcher kein Staatsdiener etwas über politische Gegenstände, Landesangelegenheiten oder inländische Rechtssachen ohne Genehmigung des Fürstlichen geheimen Consiliums in Druck geben sollte, und worin gedroht worden war, daß jeder dawider Handelnde seine Stelle, seine Besoldung und sein Ruhegehalt verlieren solle. Günther Friedrich Karl der Jüngere erklärte sich aber darüber am 31. Oktober 1837 folgendermaßen: »Ich habe das Vertrauen zu meinen Dienern, daß es der fraglichen Verordnung nicht weiter bedarf; denn Ich finde keinen Grund, sie in dieser Beziehung strenger als andere meiner Unterthanen zu kontroliren. Ihre Pflichttreue leistet Mir ja hinlängliche Bürgschaft dafür, daß sie durch litterarische Mittheilungen diejenigen Obliegenheiten nicht verletzen werden, welche ihre amtliche Stellung mit sich bringt. Deswegen hebe ich jene Verordnung auf.«

Nun schien es dem umsichtigen Fürsten aber auch an der

Zeit zu sein, auf die Einführung einer Ständeverfassung hinzuwirken. Dies geschahe in einer am 28. August 1837 emanirten den Kunststraßenbau betreffenden Verordnung, die verlangte, daß der fragliche, bislang aus der Kammerkasse bestrittene Bau fortan von der Landschaftskasse besorgt werden müsse, da die Kammerkasse ohnehin mit sehr bedeutenden Ausgaben fast überladen sei. »Ich zweifle nicht,« äußerte sich der Fürst, »daß die künftigen Vertreter des Landes bei der bald einzuführenden landständischen Verfassung, die vorgeschlagene Maaßregel für billig und den Verhältnissen völlig entsprechend, erkennen werden.« Inzwischen verfloß doch das Jahr 1837, ehe das Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen in die Reihe der konstitutionell-monarchisch regierten deutschen Staaten geschoben wurde.

In dem kleinen Fürstenthum Reuß-Schleiz [a])

welches nur 6 □Meilen umfaßt, worauf in 2 Städten, 1 Flecken und 56 Dörfen etwa 18,000 Menschen leben, zählt man 12 Rittergüter, 2 Kammergüter, 2 Justizämter, 2 Stadtmagistrate und 12 Patrimonialgerichte. Es giebt in dem Ländchen beträchtliche Kornmärkte, wie auch Tuch-, Baumwoll- und Mousselinmanufakturen nebst Eisen- und Blechfabriken. Die fürstlichen Einkünfte belaufen sich zwar auf 200,000 Gulden; allein man berechnet die von 1806 bis 1814 aufgewendeten Kriegslasten auf 1 Million 239,037 Thaler, und diese für das kleine Land ungeheure Summe ward durch die französische Kontribution nur zum kleinsten Theile gedeckt.

Zu der beträchtlichen Schuldenlast kam noch am 3. Junius

---

a) Die reußischen, im Voigtlande gelegenen Staaten enthalten überhaupt auf 28 Quadratmeilen über 84,000 Bewohner. Das Land ist meistens gebirgig und wird von der Saale, der weißen Elster und der Wiesenthal bewässert, daher man auch viele weite und gut angebauete Thäler findet, wo Getreide, Gartenfrüchte, Obst, Kartoffeln und viel Holz gedeihet. Es giebt auch eine Saline Heinrichshall bei Langenberg.

1837 ein gräßliches Unglück, indem am Abend des genannten Tages, in der Stadt Schleiz bei stark wehendem Nordwestwinde eine Feuersbrunst ausbrach, die den größten und schönsten Theil der Stadt mit dem hochgelegenen Residenzschlosse, die dazu gehörenden fürstlichen Gebäude, die Stadtkirche, die Schulen, die Pfarrhäuser, das Rathhaus, das Amthaus und mehrere andere öffentliche Gebäude, überhaupt 310 Häuser, wovon nur 102 versichert waren, in Trümmer- und Aschenhaufen verwandelte. Fast alle Fruchtvorräthe waren ebenfalls von den Flammen zerstört worden, und die Noth erstieg eben dadurch eine furchtbare Höhe; auch fehlten den meisten Familien die Mittel zum Wiederaufbau ihrer niedergebrannten Wohnungen. Inzwischen bildeten sich Hülfsvereine an mehreren Orten, und der Fürstlich reussische Bundestagsgesandte zu Frankfurt a. M. erhielt viele milde Beiträge zur Linderung des großen Unglücks. Das Jahr 1837 verfloß jedoch den Verarmten unter Thränen und Seufzern.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen

ist ein durchaus gebirgiges Ländchen von 6½ □Meilen Größe, und liegt ganz auf und an der Alp, einer Fortsetzung des Schweizer Jura. In den von der Starzach, Eiach und Glatt durchflossenen Thälern giebt es herrliche Viehweiden; auch werden dort Getreide, Kartoffeln und Flachs zur Genüge gebauet. Das Thierreich liefert gutes Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen und viel Wild. In den großen Waldungen wird eine Menge Holz gewonnen; auch giebt es dort Mineralquellen und Eisen genug.

Die Zahl der Einwohner wird auf 21,000 geschätzt, in 1 Stadt, 3 Marktflecken und 25 Dörfern hausend, die mit Ausschluß der im Lande wohnenden Juden fast alle Katholiken sind, 14 Kirchspiele bilden und unter dem Erzbisthume Freiburg stehen. Sie beschäftigen sich vorzüglich mit Ackerbau, Garnspinnerei, Leinweberei und Holzwaarenverfertigung. Die

Verwaltung leitet unter Aufsicht des Ministeriums die Regierung zu Hechingen und die Kammer, welche die Finanz- und Forstverwaltung besorgt. Die Rechtspflege wird durch die Hofrathskanzlei, als Untergericht für das ganze Ländchen, betrieben, die oberste Instanz bildet aber vertragsmäßig das würtembergsche Obertribunal in Stuttgart. Hechingen muß zum eilften Armeekorps 145 Mann stellen und bringt 70,000 Gulden Einkünfte auf, wozu jedoch der Fürst noch 60,000 Gulden aus seinen unmittelbaren Besitzungen: Bünd, Mauffain, Wissraten und Baillonville bezieht. Das Ländchen hat bedeutende Schulden. Seit 1796 hat das Ländchen eine Art von ständischer Verfassung; denn 12 vom Volke erwählte Männer bilden die Landesvertreter, welche alljährlich im Frühling berufen werden, um ihr Zustimmung zu den ausgeschriebenen Steuern zu geben, wobei sie das Recht haben, alles dasjenige in Antrag zu bringen, was ihrer Ueberzeugung nach das öffentliche Wohl befördern kann.

Eine besonders bemerkenswerthe Versammlung jener Landesrepräsentanten war in der Mitte des Jahrs 1837 gehalten und am 14. Junius geschlossen worden, nachdem sie einen Ausschuß erwählt hatte, dessen Direktor der Dr. Kolter sein sollte, dessen Gehülfen aber die Pfarrer Diebold und Blumenstatter vorstellten. Die Stände hatten dem Wahlgesetze, dem Rekrutirungsgesetze, dem Kapitalsteuergesetze, dem Besoldungssteuergesetze, dem Gesetze über Beaufsichtigung der Studirenden, dem die Prüfung zum Staatsdienste betreffenden Gesetze, dem Gesetze über Beaufsichtigung der Gemeinde- und Privatwaldungen, dem Gesetze über Erhaltung der Vicinalstraßen und der Waisenordnung ihre Zustimmung ertheilt, worauf der Landesherr dazu ebenfalls seine Genehmigung im Landtagsabschiede aussprach. Eine so ausgedehnte ständische Wirksamkeit verdient allein schon, daß die Jahrsgeschichte Hohenzollern-Hechingen in der Reihe monarchisch-konstitutioneller deutscher Staaten einen Platz anweiset.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen

besteht aus zwei a) getrennten Theilen und ist, von Würtemberg, Baden und Hechingen umschlossen, 18½ □Meilen groß. Der Boden ist auf der Alp steinig und undankbar, in den Thälern aber fruchtbar. Da werden denn auch Getreide, Dinkel, Kartoffeln, Gartenfrüchte, Obst, Flachs und viel Holz gewonnen. Rindvieh, Schafe, Ziegen, Bienen und Fische liefert das Thierreich. An Eisen werden alljährlich über 10,000 Centner gewonnen, die in zwei Hochöfen und drei Eisenhämmern zu verarbeiten sind. Sauerbrunnen finden sich auch. Des Landes Hauptfluß ist die Donau, welche mehrere kleine Flüsse aufnimmt, während die Glatt und die Eiach in den Neckar fließen.

Die Bewohner bezeigen sich als ein gewerbfleißiges Völkchen; denn es sind Garnspinnereien, Leinwandwebereien, Potaschsiedereien, Glashütten und Holzwaarenarbeiten in lebhaftem Betriebe. Auch werden Holz, Korn, Garn, Potasche, Glas- und Eisenwaaren mit gutem Handelsgewinne ausgeführt. Die oberste Verwaltungsbehörde ist die Regierung. Die Finanzen verwaltet die Hofkammer, und über die Forsten wacht das Oberforstamt. Die Rechtspflege, bei welcher in unterster Instanz das mündliche Verfahren vorgeschrieben ward, besorgen in solcher Instanz die Aemter, die Magistrate zu Sigmaringen und Stöhringen und fünf Patrimonialgerichte. Für die zweite Instanz ist die Hofrathskanzlei und die Regierung vorhanden. In Kriminalsachen wird von der Regierung eine besondere Kommission niedergesetzt. Aber von allen diesen Gerichten geht die Berufung an das würtembergsche Obertribunal nach Stuttgart.

Die Zahl der Einwohner schätzte man im Jahre 1835 auf 42,500, die, mit Ausschluß von etwa 100 Juden, sämmtlich Katholiken sind und zu der gläubigen Heerde des Erzbischofs von Freiburg gehören. Sie bilden 30 Kirchspiele und hausen in 4 Städten, 8 Schlössern, 7 Marktflecken und 70 Dörfern

a) Nämlich dem Ober- und dem Unterlande.

oder Weilern. Des Fürsten Einkünfte schätzt man mit Inbegriff der ihm aus mittelbaren Gütern zufließenden Revenüen auf 300,000 Fl. Allein von einem zur Publizität gebrachten Budget ist bislang noch nicht die Rede gewesen, obgleich eine im Jahre 1832 entworfene landständische Verfassung bereits ins Leben getreten ist. Zum 11ten Armeekorps muß übrigens Hohenzollern-Sigmaringen 370 Mann stellen.

Der regierende Fürst hat schon im Jahre 1836 von dem Fürsten von Thurn und Taxis die Standesherrschaft Straßberg mit allen Rechten und Einkünften erkauft, um solche dem Erbprinzen Carl Anton Joachim als ein Allodialbesitzthum zu übergeben. Er erlebte nun im folgenden Jahre die Freude, daß seines Sohnes Gemahlin (Josephine Friederike Louise von Baden) am 15ten Julius von einer Tochter glücklich entbunden wurde. Kurz vorher war eine Zählung der Landeseinwohner veranstaltet worden, und es fand sich, daß deren Zahl im Jahre 1836 um 128 Individuen vermehrt worden sei, also am Schlusse des letztverflossenen Jahrs sich überhaupt auf 42,542 belaufen habe.

Am 3ten Junius 1837 ward nach feierlichem Gottesdienste durch den Geheimenrath v. Huber im Namen und Auftrage des Fürsten der Landtag eröffnet. Huber, nebst den Regierungsräthen von Bannwarth, Horn und von Sallwürk erschienen dabei als fürstliche Landtagskommissarien, während der Oberamtmann von Sallwürk zum Direktor des Landtags vom Fürsten erkohren worden war.

Von Merkwürdigkeiten, die während der Jahre 1836 und 1837 in den anderen kleinen deutschen Fürstenthümern vorgefallen wären, weiß die Zeitgeschichte nichts zu berichten und darf also wohl hoffen, ihre durch den Titel dieses Bandes ausgesprochene Aufgabe, für billige Beurtheiler genügend gelöset zu haben.

Nachschrift.

Eine in der Mitte des Sommers 1839 dem Verfasser zugestoßene schmerzhafte Augenentzündung mag es entschuldigen, daß manche Druckfehler, die aber doch den Sinn nicht entstellen, übersehen worden sind.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

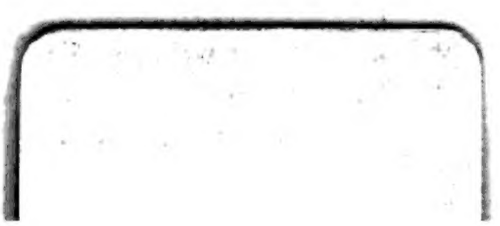

Digitized by Google